

SCHWEINEHALTUNG DÜBEN

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen
Auslegungen und Beteiligungen der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
eingegangenen Stellungnahmen

OKTOBER 2016

TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Verfahren nach § 4 Abs. 1/2 BauGB

Beteiligung vom 07.01.2015 – 09.02.2015 mit Schreiben vom 18.12.2014

Beteiligung vom 28.12.2015 – 05.02.2016 mit Schreiben vom 18.12.2015

Lfd. Nr. ¹	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt bzw. ohne Stellgn.	keine Einwände	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	25.02.2016	26.02.2016		x		
2	Landesverwaltungsamt Halle, Ref. Bauwesen	03.02.2016	08.02.2016		x x		
3	LA für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie	29.01.2016	29.01.2016		x		
4	LA für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	26.01.2016	26.01.2016		x		
5	LA für Geologie und Bergwesen	26.01.2016	29.01.2016		x		
6	LVerGeo	18.01.2016	19.01.2016			x	
7	LA f. Verbraucherschutz	27.01.2016	28.01.2016		x		
8	Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W	19.01.2016	19.01.2016		x	x	
9	ALFF Anhalt	20.01.2016	22.01.2016			x	x
10	Landkreis Wittenberg	03.02.2016	28.01.2016			x	x
11	Landesstraßenbaubehörde RB Ost	20.01.2016	21.01.2016		x		
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	30.12.2014	07.01.2015		x		
	BVVG GmbH	keine		x			
	Naturpark Fläming e. V.	keine		x			
	IHK Halle-Dessau	keine		x			
	Handwerkskammer Halle	keine		x			
13	Polizeidirektion Ost	28.01.2016	28.01.2016		x		
14	BAIUDBw Infra 3	25.01.2016	26.01.2016		x		
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.01.2016	20.01.2016			x	
16	Deutsche Bahn AG	04.01.2016	07.01.2016	x			
	Wittenberg net GmbH	keine		x			
	MITNETZ Strom mbH	keine		x			
17	MITNETZ Gas mbH	12.01.2016	12.01.2016		x		

¹ Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr. ¹	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt bzw. ohne Stellgn.	keine Einwände	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
18	GDMcom mbH	15.06.2016	17.06.2016	x			
19	AV Coswig/Anhalt	18.12.2015	23.12.2015		x		
20	Stadtwerke Coswig (Anhalt)	25.01.2016	29.01.2016			x	
21	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg	23.12.2015	04.01.2016		x		
	UV Nuthe/Rossel	keine		x			
	AWZ Elbe-Fläming	18.12.2014	07.01.2015	x			
22	Stadt Dessau-Roßlau	21.01.2016	03.02.2016	x			
	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	keine		x			
23	Lutherstadt Wittenberg	07.01.2016	13.01.2016	x			
24	Stadt Zerbst/Anhalt	26.01.2016	01.02.2016	x			
25	Gemeinde Wiesenburg	02.02.2016	04.02.2016		x		
	Amt Niemegk	keine		x			

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.02.2016 – 16.03.2016

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressliste zu ersehen, die dieser Vorlage als Anhang – **aus Datenschutzgründen, soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben!** – beigefügt ist.

Lfd. Nr. ²	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt bzw. ohne Stellgn.	keine Einwände	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
26	Ö 1	22.01.2016	02.02.2016				x
27	Ö 2	01.02.2016	02.02.2016				x
28	Ö 3	31.01.2016				x	x
29	Ö 4	06.04.2016	11.04.2016				x
30	Ö 5	11.04.2016	11.04.2016				x
31	Ö 6	03.04.2016	12.04.2016				x
32	Ö 7	08.04.2016 16.02.2016	08.04.2016 18.02.2016				x
33	Ö 8	07.04.2016	11.04.2016				x
34	Ö 9	31.03.2016	04.04.2016				x
35	Ö 10	24.03.2016	29.03.2016				x

² Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr. ²	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt bzw. ohne Stellgn.	keine Einwände	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
36	Ö 11	27.03.2016	29.03.2016				x
37	Ö 12	22.02.2016 15.03.2016	24.02.2016 22.03.2016				x
38	Ö 13	18.03.2016	22.03.2016				x
39	Ö 14	08.04.2016	12.04.2016				x
40	Ö 15	02.04.2016	04.04.2016				x
41	Ö 16	20.03.2016	22.03.2016				x
42	Ö 17	14.03.2016	15.03.2016				x
	Ö 18	13.03.2016	15.03.2016				
	Ö 19	14.03.2016	15.03.2016				
	Ö 20	14.03.2016	15.03.2016				
43	Ö 21	14.02.2016	16.02.2016				x
44	Ö 22	08.04.2016	11.04.2016				x
	Ö 23	10.04.2016	11.04.2016				
45	Ö 24	15.04.2016	15.04.2016				x
	Ö 25	15.04.2016	15.04.2016				
46	Ö 26	15.04.2016	15.04.2016				x
	Ö 27	15.04.2016	15.04.2016				
47	Ö 28	15.04.2016	15.04.2016			x	x
	Ö 29	15.04.2016	15.04.2016				
	Ö 30	15.04.2016	15.04.2016				
48	Ö 31	09.04.2016	11.04.2016				x
	Ö 32	08.04.2016	11.04.2016				
	Ö 33	10.04.2016	12.04.2016				
	Ö 34	10.04.2016	11.04.2016				
	Ö 35	10.04.2016	11.04.2016				
	Ö 36	11.04.2016	11.04.2016				
Ö 37	12.04.2016	15.04.2016					
49	Ö 38 bis Ö 272	s. Auflistung S. 542 - 544					x
50	Ö 273	06.04.2016	11.04.2016				x
51	Ö 274	12.04.2016	15.04.2016				x

3. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
 Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.01.2015 – 09.02.2015

Lfd. Nr. ³	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt bzw. ohne Stellgn.	keine Einwände	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
52	Ö 275	23.01.2015	23.01.2015				x
53	Ö 276	22.01.2015	03.02.2015				x
54	Ö 277 bis 297	02.02.2015 03.02.2015	03.02.2015				x
55	Ö 298	29.01.2015	04.02.2015			x	x
56	Ö 299	29.01.2015	09.02.2015				x
57	Ö 300	29.01.2015	09.02.2015				x
58	Ö 301	31.01.2015	04.02.2015			x	x
59	Ö 302	25.01.2015	04.02.2015			x	x
60	Ö 303	30.01.2015	04.02.2015			x	x
61	Ö 304	09.02.2015	10.02.2015				x
62	Ö 305	08.02.2015	09.02.2015				x
63	Ö 306	09.02.2015	10.02.2015				x

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.02.2016 – 16.03.2016

hier: verspätet eingegangene Stellungnahmen

Lfd. Nr. ⁴	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt bzw. ohne Stellgn.	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
64	Ö 307	30.06.2016	04.07.2016				x
65	Ö 308	05.07.2016	07.07.2016				x
	Ö 309	05.07.2016	07.07.2016				
	Ö 310	05.07.2016	07.07.2016				
	Ö 311	05.07.2016	07.07.2016				

³ Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

⁴ Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

INHALTSVERZEICHNIS

Stellungnahme 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle vom 25.02.2016	11
Stellungnahme 2	Landesverwaltungsamt, Halle vom 03.02.2016	18
Stellungnahme 3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle vom 29.01.2016	23
Stellungnahme 4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle vom 26.01.2016	23
Stellungnahme 5	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 26.01.2016	24
Stellungnahme 6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 18.01.2016	25
Stellungnahme 7	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau vom 27.01.2016	27
Stellungnahme 8	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 19.01.2016	28
Stellungnahme 9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 20.01.2016	29
Stellungnahme 10	Landkreis Wittenberg vom 28.01.2016	33
Stellungnahme 11	Landesstraßenbaubehörde, RB Ost vom 20.01.2016	41
Stellungnahme 12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle (Saale) vom 30.12.2014	41
Stellungnahme 13	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt, Polizeirevier Wittenberg vom 28.01.2016	42
Stellungnahme 14	BAIUDBw Infra I 3, Bonn vom 25.01.2016	42
Stellungnahme 15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 19.01.2016	43
Stellungnahme 16	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Leipzig vom 04.01.2016	45
Stellungnahme 17	MITNETZ Gas GmbH, Halle (Saale) vom 12.01.2016	45
Stellungnahme 18	GDMcom mbH, Leipzig vom 15.06.2016	46
Stellungnahme 19	Abwasserverband Coswig (Anhalt) vom 18.12.2015	47
Stellungnahme 20	Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 25.01.2016	49

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 21	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 23.12.2015	50
Stellungnahme 22	Stadt Dessau-Roßlau vom 21.01.2016	51
Stellungnahme 23	Lutherstadt Wittenberg vom 07.01.2016	51
Stellungnahme 24	Stadt Zerbst/Anhalt vom 26.01.2016	52
Stellungnahme 25	Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 02.02.2016	52
Stellungnahme 26	Ö 1 – Stellungnahme vom 22.01.2016	53
Stellungnahme 27	Ö 2 – Stellungnahme vom 01.02.2016	56
Stellungnahme 28	Ö 3 – Stellungnahme vom 31.01.2016	58
Stellungnahme 29	Ö 4 – Stellungnahme vom 06.04.2016	66
Stellungnahme 30	Ö 5 - Stellungnahme vom 11.04.2016	68
Stellungnahme 31	Ö 6 – Stellungnahme vom 03.04.2016	70
Stellungnahme 32	Ö 7 vom 16.02.2016 und 08.04.2016	81
Stellungnahme 33	Ö 8 – Stellungnahme vom 07.04.2016	96
Stellungnahme 34	Ö 9 – Stellungnahme vom 31.03.2016	110
Stellungnahme 35	Ö 10 – Stellungnahme vom 24.03.2016	136
Stellungnahme 36	Ö 11 - Stellungnahme vom 27.03.2016	162
Stellungnahme 37	Ö 12 - Stellungnahme vom 22.02.2016/15.03.2016	191
Stellungnahme 38	Ö 13 - Stellungnahme vom 18.03.2016	226
Stellungnahme 39	Ö 14 - Stellungnahme vom 08.04.2016	272
Stellungnahme 40	Ö 15 – Stellungnahme vom 02.04.2016	302
Stellungnahme 41	Ö 16 – Stellungnahme vom 20.03.2016	333
Stellungnahme 42	a) Ö 17 - Stellungnahme vom 14.03.2016	357

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	b) Ö 18 - Stellungnahme vom 13.03.2016 357
	c) Ö 19 - Stellungnahme vom 14.03.2016 357
	d) Ö 20 - Stellungnahme vom 14.03.2016 357
Stellungnahme 43	Ö 21 - Stellungnahme vom 14.02.2016 374
Stellungnahme 44	a) Ö 22 - Stellungnahme vom 08.04.2016 390
	b) Ö 23 - Stellungnahme vom 10.04.2016 390
Stellungnahme 45	Ö 24 - Stellungnahme vom 15.04.2016 und 408
	Ö 25 - Stellungnahme vom 15.04.2016 408
Stellungnahme 46	Ö 26 - Stellungnahme vom 15.04.2016 415
	Ö 27 - Stellungnahme vom 15.04.2016 415
Stellungnahme 47	Ö 28 - Stellungnahme vom 15.04.2016 426
	Ö 29 - Stellungnahme vom 15.04.2016 426
	Ö 30 - Stellungnahme vom 15.04.2016 426
Stellungnahme 48	a) Ö 31 - Stellungnahme vom 09.04.2016 492
	b) Ö 32 - Stellungnahme vom 08.04.2016 492
	c) Ö 33 - Stellungnahme vom 10.04.2016 492
	d) Ö 34 - Stellungnahme vom 10.04.2016 492
	e) Ö 35 - Stellungnahme vom 10.04.2016 492
	f) Ö 36 - Stellungnahme vom 11.04.2016 492
	g) Ö 37 - Stellungnahme vom 12.04.2016 492
Stellungnahme 49	Ö 38 bis Ö 272 (s. Auflistung Seite 542 - 544) 545
Stellungnahme 50	Ö 273 - Stellungnahme vom 06.04.2016 564

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 51 Ö 274 – Stellungnahme vom 12.04.2016	583
Stellungnahme 52 Ö 275 – Stellungnahme vom 23.01.2015	605
Stellungnahme 53 Ö 276 - Stellungnahme vom 22.01.2015	606
Stellungnahme 54 Ö 277 bis Ö 297 - Stellungnehmer entsprechend Unterschriftenliste vom 03.02.2015 (Posteingang)	608
Stellungnahme 55 Ö 298 - Stellungnahme vom 29.01.2015	609
Stellungnahme 56 Ö 299 - Stellungnahme vom 29.01.2015	615
Stellungnahme 57 Ö 300 - Stellungnahme vom 29.01.2015	616
Stellungnahme 58 Ö 301 - Stellungnahme vom 31.01.2015	617
Stellungnahme 60 Ö 302 – Stellungnahme vom 25.01.2015	623
Stellungnahme 61 Ö 303 – Stellungnahme vom 30.01.2015	628
Stellungnahme 62 Ö 304 - Stellungnahme vom 09.02.2015	633
Stellungnahme 63 Ö 305 – Stellungnahme vom 08.02.2015	637
Stellungnahme 64 Ö 306 - Stellungnahme vom 09.02.2015	640
Stellungnahme 65 Ö 307 - Stellungnahme vom 30.06.2016 im Auftrag von [REDACTED]	642
[REDACTED]	642
[REDACTED]	642
Stellungnahme 65 a) Ö 308 - Stellungnahme vom 05.07.2016	655
b) Ö 309 - Stellungnahme vom 05.07.2016	655
c) Ö 310 - Stellungnahme vom 05.07.2016	655
d) Ö 311 - Stellungnahme vom 05.07.2016	655

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 1

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle vom 25.02.2016

hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Die Firma plant an einem Außenbereichsstandort auf dem Betriebsgelände südlich Düben die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage durch Erhöhung der Großvieheinheiten von 1.582 auf 2.808. In Düben sollen in bzw. südlich der bestehenden Anlage ein Neubau von einem Ferkelaufzuchtstall sowie ein Stallanbau an den Wartesauenstall, eine Luftwäsche, zwei Güllebehälter, 2 Mastställe, Güllelager, Futterhaus einschließlich Nebenanlagen erfolgen.

Der Standort Buko soll aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Ortschaft aufgegeben werden, teils renaturiert zur Aufwertung des Dorfbildes (5,4 ha) und teils als Allgem. Wohngebiet (0,5 ha) ausgewiesen werden, um so in der Vergangenheit entstandene städtebauliche Missstände zu beseitigen.

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raum-

Abwägungsvorschlag

Anlage 1

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle vom 25.02.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die eingangs vorgetragene Zusammenfassung der am Standort über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplanten Maßnahmen stellen sich in dieser Weise korrekt dar.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der vorgelegte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt) als raumbedeutsame Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Begründung der Raumbedeutsamkeit wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie findet sich in dieser Weise

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vBP Nr. 29 Schweinehaltung Düben der Stadt Coswig ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Plangebietes (ca. 17,66 ha) sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. Von der Fläche Düben sind bereits ca. 8,25 ha mit der bestehenden Schweinezuchtanlage Düben bebaut.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen BP eine ca. 11,7 ha große Fläche südlich der Ortslage Düben für Gewerbliche Tierhaltung zu nutzen. Die Fläche der vorgesehenen Sonderbaufläche ist in ihrem nördlichen Bereich auf ca. 5,5 ha bereits mit der bestehenden Schweinezuchtanlage Düben bebaut.

Hintergrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist die planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Schweinezuchtanlage der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG und deren geplante Erweiterung. Bei dem geplanten Vorhaben der Änderung der Schweinezuchtanlage Düben handelt es sich um ein Vorhaben, welches aufgrund der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig ist und für seine Zulässigkeit daher nunmehr eines gesonderten Bauleitplanverfahrens in Zuständigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf. Für die Anlagengenehmigung selbst ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Abwägungsvorschlag

im Wesentlichen inhaltsgleich in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wieder.

Die aufgeführten Inhalte der Begründung zur landesplanerischen Feststellung hat die Stadt Coswig (Anhalt) im Wesentlichen im Rahmen der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 aufgearbeitet. Weitere Informationen diesbezüglich befinden sich im Umweltbericht als eigenständiger Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Im Ergebnis geht die Stadt Coswig (Anhalt) ebenso grundsätzlich wie der Verfasser der Stellungnahme davon aus, dass die in den zu beachtenden Vorranggebieten gesicherten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen in Folge der im Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 vorgesehenen erweiterten Schweinehaltungsanlage nicht beeinträchtigt werden.

Gleiches gilt für im Umfeld befindliche Vorbehaltsgebiete, insbesondere hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming". Die Schlüsse des Verfassers der Stellungnahme, welche in Bezug zur Argumentation der Begründung hergestellt werden, kann die Stadt Coswig (Anhalt) in dieser Form nur unterstreichen. Diese treffen ihre eigenen In-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für den Planbereich des vBP Nr. 29 Schweinehaltung Düben der Stadt Coswig einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Als infrastrukturelle Festlegung des LEP 2010 verläuft unmittelbar an den Planbereich angrenzend mit der L 121 eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße im Bestand.

Im Planbereich und dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich auch keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Die diesbezüglich nächstgelegenen Gebiete sind gemäß REP A-B-W Ziffer 5.3.6 Nr. II das Vorranggebiet für Forstwirtschaft "Roßlau-Wittenberger Vorfläming" in ca. 1 km (nördlich) bzw. ca. 2 km Entfernung (westlich), das Vorranggebiet für Forstwirtschaft "Fläming" (REP A-B-W Ziffer 5.3.6 Nr. I) in ca. 2 km Entfernung in östlicher Richtung sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" (REP A-

Abwägungsvorschlag

tionen gerade dann, wenn es um Rückbaumaßnahmen altlandwirtschaftlicher Bausubstanz geht, welche der Lage der Ortschaft innerhalb der Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung zu einer förderlichen Entwicklung verhelfen.

In gleicher Weise werden die Wertungen in der Stellungnahme hinsichtlich des regionalbedeutsamen Standortes für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" gesehen. Auch hier ist der Standort als unproblematisch zu bewerten, da es eine ausreichend große räumliche Distanz der Standorte beider Vorhaben gibt und die als unschädlich eingeschätzten mittelbaren Wirkungen der erweiterten Schweinezuchtanlage Düben in den Raum durch die Stadt Coswig (Anhalt) in gleicher Weise gesehen werden.

Entgegenstehende raumbedeutsame und raumbeeinflussende Nutzungen für das Vorbehaltsgebiet "Tourismus und Erholung" werden somit durch den vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht präjudiziert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

B-W Ziffer 5.3.1.4 Nr. II) in ca. 1,5 km Entfernung in westlicher Richtung. Aufgrund der Entfernungen der vorgenannten Vorranggebiete zum Plangebiet gehe ich grundsätzlich davon aus, dass die in diesen Vorranggebieten gesicherten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen infolge der im Plangebiet des vBP Nr. 29 vorgesehenen erweiterten Schweinehaltungsanlage nicht beeinträchtigt werden. Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind Waldgebiete, in denen die Bewirtschaftung des Waldes von besonderer Bedeutung ist. Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" dient dabei der Sicherung des sehr gut ausgeprägten Bachsystems mit verschiedenen niederungstypischen Lebensräumen.

Das Plangebiet des vBP Nr. 29 Schweinehaltung Düben ist gemäß dem LEP 2010 G 8 dem ländlichen Raum Typ 3 und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus zuzuordnen, zählt allerdings nicht zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Fläming" gemäß dem REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4. Eine entsprechende Einordnung ergibt sich erst weiter nördlich ab dem Bereich um die Ortslage Buko.

Ausweislich der nach dem Planungsstand vorgelegten Planbegründung sieht die Stadt Coswig (Anhalt) im Zuge des Erweiterungsvorhabens der Schweinehaltung Düben GmbH insgesamt keine Beeinträchtigungen der Belange von Tourismus und Erholung, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Fläming wirkt. Hinzu tritt, dass der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene B-Plan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" im sensibleren Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sehe ich im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" für förderlich.

Mit der Festlegung des regional bedeutsamen Standortes für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" verfolgt der REP A-B-W das Ziel, das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Fläming" in der Tourismusentwicklung schwerpunktsetzend zu ergänzen und an diesem Standort entsprechend zu entwickeln. Hintergrund dieser Festlegung ist ausweislich der Begründung zu Ziffer 5.4.4 des REP A-B-W die an diesem Standort geplante Errichtung einer Ferienhausanlage mit Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, mit deren Realisierung nach meiner Kenntnis unter Bezug auf einen Artikel in der Mitteldeutschen Zeitung vom 19.01.2016 anlässlich des Neujahrsempfang in Coswig ("Süße Früchte hängen oben") durchaus auch weiterhin zu rechnen ist (Planungen hierfür existieren bereits seit 1993/94). Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) werden insbesondere aufgrund der ausreichend großen räumlichen Distanz der Standorte beider Vorhaben, aber auch aufgrund der nach dem Planungsstand als unschädlich eingeschätzten mittelbaren Wirkungen der erweiterten Schweinezuchtanlage Düben in den Raum (z. B. durch die Futtermitteltransporte, den An- und Abtransport der Tiere sowie den Transport und die Verwertung der tierischen Rückstände), keine Beeinträchtigungen der mit der Festlegung des regional bedeutsamen Standortes für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" verfolgten touristischen Ziele gesehen. Dies ist dahingehend von Bedeutung, dass der Einführung zu Ziffer 5.4 "Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte" des REP A-B-W zufolge derartig festgelegte Standorte von entgegenstehenden raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten sind.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Sich hieraus ergebend stelle ich in der Gesamtschau zusammenfassend fest, dass der vBP Nr. 29 Schweinehaltung Düben der Stadt Coswig mit der hiermit insbesondere verfolgten Gewerblichen Tierhaltung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Hinweis:

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurde eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion geführt. Das Schreiben vom 19.01.2016 ist Ihnen auf gesondertem Wege zugegangen.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweise aus dem Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend dem LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/514-1516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Die Informationen aus dem Raumordnungskataster wurden für die vorliegende Planung ausgewertet, sodass gegenwärtig kein zusätzlicher Informationsbedarf besteht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

➤ Hinweis zur Datensicherung

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) die Führung des Amtlichen Raumordnungsinformationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1- 15 LEntwG genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung des Vorhabens/der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir die Kopie der Genehmigung/ Zulassung mit entsprechendem Lageplan zu übergeben, der die Endfassung der räumlichen Inanspruchnahme wiedergibt. Des Weiteren ist die Anzeige der Inbetriebnahme erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird nach Abschluss des Planverfahrens eine Kopie der bekannt gemachten Bebauungsplansatzung übergeben. Die Anzeige der Inbetriebnahme kann erst im Ergebnis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des konkreten Vorhabens erfolgen und wird sodann über den Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Verfahrensweise über den weiteren Fortgang des Planverfahrens erfolgt wie vorstehend ausgeführt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 2

Landesverwaltungsamt, Halle vom 03.02.2016

Aktenzeichen: 21102/02-00519.2

Kurzbezeichnung: Coswig-vBP29SchweineDuebenEntw-151218

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle

Abwägungsvorschlag

Anlage 2

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle vom 03.02.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Einzelstellungen der Fachreferate wie nachfolgend aufgeführt.

zu 1.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegenstehen.

zu 2.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch das geplante Vorhaben keine

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA.

Hinweis

Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erhebliche Erweiterung der am Standort Düben betriebenen Schweinezuchtanlage schaffen. Die Erweiterung erfolgt im Wesentlichen durch Neubau von 2 Mastställen südlich der bestehenden Anlage, den Neubau des Ferkelaufzuchtstalles 4 sowie durch Neubau von weiteren 2 Güllebehältern nördlich und einem südlich der Ställe. Im Zuge der Erweiterung werden 9.770 Mastschweineplätze, 2.500 Ferkelaufzuchtplätze und 10 Sauenplätze neu errichtet, während 1.016 genehmigte Jungsauenplätze wegfallen. In Großvieheinheiten (GV) umgerechnet bedeutet das eine Erhöhung von derzeit 1.582 GV auf 2.808 GV, was einer Steigerung um ca. 77% entspricht.

Der Anlagenstandort liegt südlich des Coswiger Ortsteils Düben im Außenbereich. Die Abstände zur Wohnbebauung sind gering. So befindet sich das nächstgelegene Wohnhaus (Alte Kreisstraße 51c) gerade einmal 240 Meter nördlich des neu zu errichtenden Güllelagers.

Die vorgesehene erhebliche Erweiterung trägt industriellen Charakter. Der Anwendungsbereich der TA- Luft- Abstandsregelung (700 GV) wird bereits jetzt um mehr als das Doppelte überschritten. Im Zuge der Erweite-

Abwägungsvorschlag

Belange des Referates 401 berührt sind und sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA im Plangeltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

zu 3.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme der analytischen Betrachtung der oberen Immissionsschutzbehörde, einschließlich der Schlussfolgerung, dass auf Grund des vorgesehenen Einsatzes der Abluftwäsche an den Hauptemissionsquellen, bezogen auf die Gesamtanlage, eine deutliche Reduzierung der Geruchsemissionen zu erwarten ist.

Das Gleiche trifft, nach Einschätzung der Fachbehörde, bei den Ammoniakemissionen zu, welche sich auf ca. 21t/Jahr, welches einer Verringerung um etwa 1/3 gegenüber dem Ist-Zustand entspricht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Die Anlage soll eine Anlage entstehen, deren Kapazität den Bereich der TA-Luft-Abstandskurve um das 4-fache (!) überschreitet.

Auf Grund dieser extremen Anlagengröße sind umfassende Maßnahmen zur Abluftreinigung zwingend erforderlich. Vorgesehen sind Abluftreinigungsanlagen an allen neu zu errichtenden Ställen 4 (2.500 Ferkelaufzuchtplätze), 6 (6.240 Selektionsmastplätze) und 7 (3.530 Selektionsmastplätze) sowie den bestehenden Ställen 3.2 (10.560 Ferkelaufzuchtplätze) und 5 (2.304 Selektionsmastplätze). Die bestehenden Ställe 1, 2 und 3.1 sollen unverändert bleiben. Auf Grund des Einsatzes der Abluftwäscher an den Hauptemissionsquellen ist im Vorher-Nachher-Vergleich bezogen auf die Gesamtanlage eine deutliche Reduzierung der Geruchsemissionen zu erwarten.

Ähnlich sieht es bei den Ammoniakemissionen aus. Diese belaufen sich im Ist- Zustand auf ca. 31 t/a. Im Zuge der Anlagenerweiterung mit den vorgesehenen Abluftreinigungsmaßnahmen reduzieren sich die Ammoniakemissionen auf ca. 21 t/a, was einer Verringerung um etwa ein Drittel entspricht.

Die im gültigen Genehmigungsbescheid vom 7.12.2009 festgelegten Geruchsimmissionswerte (Zusatzbelastung IZ) sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde für die Anlagenänderung auch weiterhin maßgebend. Diese lauten:

- Wohnhäuser Alte Kreisstraße 51, 51c, 58 und 60-62 und Buroer Weg 25a IZ $\leq 6\%$
- Wohnbebauung Kliekener Weg 46, 46b, 46c und 44c, Dorfstraße 57a, 57b und Langer Weg IZ $\leq 10\%$
- gewerblichen Nutzungen An der Chaussee 1 und 2 IZ $\leq 15\%$ und
- gewerbliche Nutzungen Am Papenbusch 68

Abwägungsvorschlag

Die Geruchsimmissionswerte wurden zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in dieser Form als Ausgangswerte für die gutachterlichen Untersuchungen zum Immissionsschutz eingestellt. Insofern besteht keine abweichende Systematik im Zusammenhang mit der gutachterlichen Beurteilung des Vorhabens. Die im Ergebnis des Entwurfs errechneten geringfügigen Überschreitungen der Geruchsimmissionswerte stellen sich, übereinstimmend mit der Sichtweise der oberen Immissionsschutzbehörde, auch für die Stadt Coswig (Anhalt), im Zusammenhang mit den der Immissionsprognose zugrunde liegenden aktuellen meteorologischen Eingangsdaten, dar. Im Vorher-Nachher-Vergleich ist auch an den beiden genannten Standorten eine Verbesserung der Geruchsimmissionssituation zu erwarten.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

(Betriebsgebäude)

$IZ \leq 20\%$

Nach den vorliegenden Ausbreitungsrechnungen sind im Plan- Zustand geringfügige Überschreitungen der v. g. Beurteilungskriterien an den Immissionsorten Wohnhaus Kreisstraße 51c (IZ=7%) und gewerbliche Nutzung Am Papenbusch 68 (IZ= 22%) zu erwarten. Die geringfügige Überschreitung erscheint im konkreten Fall unproblematisch, da diese allein den der Immissionsprognose zugrundeliegenden aktuellen meteorologischen Eingangsdaten geschuldet ist (Repräsentatives Jahr 2006 im Vergleich zu 1994) und im Vorher-Nachher-Vergleich unter Zugrundelegung gleicher meteorologischen Eingangsdaten eine Verbesserung erfolgt.

In Bezug auf Ammoniak/ Stickstoff sind auf Grund der vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen Verbesserungen im Vergleich zum Ist-Zustand auszumachen. Gleiches gilt in Bezug auf Staubimmissionen und Bioaerosole.

Was die Lärmsituation anbelangt ist zunächst von einer Erhöhung der Emissionen auf Grund der neu zu errichtenden Ställe und den hier lärmrelevanten Lüftern/ Abluftwäschern auszugehen. Des Weiteren ist mit zunehmendem LKW- Fahrverkehr zu rechnen.

Bestandteil der Planunterlagen ist eine vorhabenbezogene Schallimmissionsprognose (Ing.-büro Dr. Eckhof, 08.09.2015). Nach überschlägiger Prüfung ist im Vergleich zur Ist- Situation mit etwas höheren Belastungen zu rechnen. Die anlagenbezogene Zusatzbelastung kann dennoch – wenn auch z. T. knapp - als irrelevant im Sinne der TA Lärm bewertet werden. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Abwägungsvorschlag

Das Gleiche gilt für die Ammoniak-/ Stickstoffemissionsminderungsmaßnahmen, welche ebenfalls im Vergleich zum Ist-Zustand eine Verbesserung bedeuten, ebenso wie in Bezug auf Staubimmissionen und Bioaerosole.

Die Zusatzbelastung durch Geräusche, im Zusammenhang mit den neu zu errichtenden Stallanlagen bzw. An- und Abfahrtsverkehren, stellt sich als irrelevant dar, das heißt für die Stadt Coswig (Anhalt), sie bewegt sich im akustisch nicht wahrnehmbaren Bereich. Insofern ist eine Verschlechterung für die im Umfeld befindlichen schützenswerten Wohnnutzungen nicht zu konstatieren. Darüber hinaus wird die Stadt Coswig (Anhalt) im Hinblick auf die Fahrverkehre durch geeignete verkehrsorganisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass gewerbliche An- und Abfahrtsverkehre ausschließlich über die Zufahrt auf die L 121 fernerhin erfolgen. Hierdurch wird sie einen zusätzlichen Beitrag ermöglichen, die Belastungssituation der Bewohner von Düben im Bereich des Buroer Weges zu minimieren. In der Gesamtschau hält die Stadt Coswig (Anhalt) die Bewertung der oberen Immissionsschutzbehörde, vorbehaltlich des konkreten immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahrens, für geeignet, den Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht in Frage

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasserwerden nicht berührt.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan, vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Abwägungsvorschlag

zu stellen, sondern bei Einhaltung der entsprechenden technischen Regelwerke, entsprechend dem aktuellen Stand der Emissionsminderungstechnik, eine unter Immissionschutz Gesichtspunkten umweltverträgliche Entwicklung des bestehenden Standortes gewährleisten zu können.

zu 4.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 durch den vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt werden.

zu 5.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch den vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine abwassertechnischen Belange des Referates 405 berührt werden und sich nach erfolgter Prüfung keine weiteren Hinweise ergeben.

zu 6.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden desweiteren ebenfalls unmittelbar im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beachtet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 3

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle vom 29.01.2016

... vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie.

Gegen die o. g. Planung bestehen aus Sicht der Archäologie keine Bedenken. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt.

Stellungnahme 4

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle vom 26.01.2016

... gegen das Vorhaben werden aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, die Ihnen gesondert zugeht.

Abwägungsvorschlag

Anlage 3

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle vom 29.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht der Archäologie keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen und die Belange der Archäologie ausreichend berücksichtigt wurden.

Anlage 4

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle vom 26.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erhoben werden. Die Stellungnahme der Abteilung Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie liegt

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 5

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 26.01.2016

mit Schreiben vom 18.12.2015 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Coswig.

Bereits mit Schreiben vom 05.02.2015, Az.: TÖB-34942-52/2015-R 20 hatte das LAGB Stellung zum Vorentwurf des benannten Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Coswig genommen.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Für die durch Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" überplanten Flächen in Düben und Buko gilt:

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Abwägungsvorschlag

vor und wurde berücksichtigt.

Anlage 5

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Halle vom 26.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Ausführungen der einzelnen Fachdezernate im Rahmen der Stellungnahme werden durch die Stadt Coswig (Anhalt), wie nachfolgend ausgeführt, beachtet.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass bergbauliche Arbeiten oder Planungen nach Bundesberggesetz vom vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt werden und möglich Beeinträchtigungen durch umgehenden Altbergbau dem LAGB nicht vorliegen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

In der Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" wurden im Kap. 4.3 die Hinweise der o. g. Stellungnahme vom 05.02.2014 aus der Abteilung Geologie übernommen.

Aus geologischer Sicht werden keine weiteren Anregungen gegeben oder Forderungen erhoben.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Stellungnahme 6

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 18.01.2016

... die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 14.01.2015 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7016481-2014) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechen-

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die zum Vorentwurf gegebenen Hinweise übernommen wurden und aus geologischer Sicht keine weiteren Anregungen gegeben oder Forderungen erhoben werden.

Anlage 6

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 18.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) geht ebenso wie der Verfasser der Stellungnahme davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet wer-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

den Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Grenzmarken wird in der Begründung des Entwurfes auf den Seiten 25, 26 im Punkt "Hinweis" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass diese Auflagen und Vorgaben beachtet werden.

Hinsichtlich der eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Die Kartengrundlage für die Planzeichnungen auf den Seiten 6 und 35 des Artenschutzfachbeitrages (Anlage 11_BP_29...aFB_2015...) und auf den Seiten 7 und 50 der Untersuchung der NATURA2000-Verträglichkeit (Anlage 12_BP_29...NATURA_2000_2015...) bildet jeweils ein Auszug aus der Liegenschaftskarte. Auf diesen Planunterlagen fehlt noch der Quellenvermerk mit der Angabe des verwendeten Kartenwerkes sowie der nachzuweisenden Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung entsprechend § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) bzw. der Quellenvermerk ist durch fehlen des Nachweises der Vervielfältigungs- und Verbreitungsgenehmigung unvollständig. Für die graphischen Darstellungen auf den Seiten 48, 49 sowie 51, 52, 53 der Untersuchung der NATURA2000-Verträglichkeit (Anlage 12_BP_29...NATURA_2000_2015...) bilden Auszüge aus Topographischen Landeskartenwerken. Auf diesen Unterlagen fehlt noch das Aktenzeichen für die notwendige Erlaubnis zur Vervielfältigung entsprechend des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG).

Die Liegenschaftskarte als auch die Topographischen Karten sind durch das VermGeoG LSA bzw. das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) geschützt. Werden Auszüge aus diesen Kartenwerken vervielfältigt und/oder verbreitet, bedarf es hierfür einer Erlaubnis (Lizenzvereinbarung), die beim LVermGeo zu beantragen und auf den Planunterlagen in entsprechender Form (Quellenvermerk) nachzuweisen ist.

Abwägungsvorschlag

den.

Die fehlenden Quellvermerke zu den entsprechend verwendeten Kartenwerken, wie in der Stellungnahme aufgeführt, werden in der Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Da die Ergänzung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Ergänzen bzw. vervollständigen Sie die entsprechenden Quellenvermerke.

Stellungnahme 7

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau vom 27.01.2016

Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Fachliche Stellungnahme

... die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von Überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn

Abwägungsvorschlag

Anlage 7

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 27.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt keine Einwände zum vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" vorträgt. Eine Betroffenheit der Belange hinsichtlich Sicherheits- und Gesundheitsschutz wird sich in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht gemäß der Stellungnahme somit erst beim Vollzug der vorliegenden Bebauungsplanes ergeben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - Baustellv) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S. 1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Stellungnahme 8

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 19.01.2016

... Sie bitten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Prüfung, ob die o. g. Planung den regionalplanerischen Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:

- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
- In Aufstellung befindlicher Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind II, 2. Entwurf vom 27.11.2015)

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass es auf Basis beantragter Vorhabengenehmigungen eine endgültige Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes geben wird.

Anlage 8

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 19.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Erfordernisse der Raumordnung aus regionalplanerischer Sicht dem vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Die mitgeteilten Erfordernisse der Raumordnung wurden in der Begründung zum Bebauungsplan thematisiert und dementsprechend beachtet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- Sachlicher Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014)

Mit dem aus zwei Teilflächen (Düben und Buko) bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll am Standort Düben die Erweiterung der vorhandenen gewerblichen Tierhaltungsanlage von 1.582 GV auf 2.808,1 GV, am Standort Buko der bisherige Tierhaltungsstandort renaturiert und ein 0,4 ha großes Allgemeines Wohngebiet ermöglicht werden.

Erfordernisse der Raumordnung stehen aus regionalplanerischer Sicht dem Bebauungsplan nicht entgegen.

Hinweis zu Kapitel 3.1 Übergeordnete Planungen

Stadt Coswig (Anhalt) ist gem. Ziel 3 Nr. 4 STP DV Grundzentrum.

Die Kapitel 5.1 und 5.2 des REP A-B-W wurden mit Inkrafttreten des STP DV aufgehoben.

Stellungnahme 9

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 20.01.2016

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird beachtet und die Begründung in der Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell angepasst. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" werden hierdurch nicht berührt.

Anlage 9

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 20.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Amtes für

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme vom 04.02.2015

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.

Fachliche Stellungnahme:

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden gegen den Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum B-Plan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"- Stadt Coswig (Anhalt) Bedenken erhoben die damit begründet werden, dass in der vorgelegten Planung mit dem Bau der Stallanlagen durch ein gewerbliches Unternehmen intensiv genutztes Ackerland dauerhaft entzogen wird.

Sollte sich im Verfahrensablauf der hier eingeleiteten Bauleitplanung herausstellen, dass die weiteren zu prüfenden Belange, einschließlich dem laufenden Verfahren nach BimSchG, dem Vorhaben nicht entgegen stehen, so sind die geäußerten Bedenken im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht vorrangig zu betrachten.

Abwägungsvorschlag

Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die in der Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 04.02.2015 gegebenen Hinweise und Anregungen werden, wie nachfolgend ausgeführt, durch die Stadt Coswig (Anhalt) abgewogen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt die Bedenken als weitgehend verständlich zur Kenntnis. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegeben gegenüber den anderen lautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt, insbesondere ist für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht verständlich, dass ein seit vielen Jahren gewerblich tätiges Landwirtschaftsunternehmen, welches am bestehenden Standort eine Erweiterung plant und hierzu im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion einen Anteil an Ackerflächen benötigt, Bedenken entgegen gebracht werden. Die angestrebte Erweiterung und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung in Form gewerblicher Tätigkeit, in Einklang stehend mit den Landesentwicklungszielen, wie ausführlich in der Begründung dargelegt, wird auch aus Gründen der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der im Stadtgebiet ansässigen Landwirtschaftsbetriebe beibehalten.

Auch die desweiteren in der Stellungnahme angesprochenen, maßgebenden Immissionsschutzbehörden sehen die Entwicklung des Vorhabenstandortes positiv, sodass die Stadt Coswig (Anhalt) die Formulierung der Stellungnahme aufgreift, die geäußerten Bedenken nicht als vorrangig zu betrachten, wenngleich es zu betonen gilt, dass die Stadt Coswig (Anhalt) entsprechend ihrer durch das Grundgesetz vorgegebenen Pla-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Die geplante Kompensationsmaßnahme sieht eine Entsiegelung vor, in deren Ergebnis mesophiles Grünland als Landwirtschaftsfläche entstehen soll. Bei der geplanten Bepflanzung von Feldrain ist auf den entsprechenden Abstand zum angrenzend genutzten Ackerland zu achten und die dauerhafte Pflege der Feldgehölze zu gewährleisten.

Hinsichtlich Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird auf die Stellungnahme des ALFF Anhalt des Flächennutzungsplan Düben 2. Änderung verwiesen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grund liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Abwägungsvorschlag

nungs- und Gestaltungsfreiheit in dem in der Stellungnahme ausgeführten Kontext die Entscheidungshoheit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit gewahrt sehen möchte.

Für die geplante Bepflanzung wird eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung erforderlich werden, welche die entsprechenden Abstände nachweist. Über den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan wird die dauerhafte Pflege der Feldgehölze gewährleistet werden.

In der zitierten Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die geplante Änderung dem angeführten Bodenordnungsverfahren nicht entgegensteht. Somit ist eine Undurchführbarkeit bzw. zeitliche Unabsehbarkeit der Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Die am 04.02.2015 im Zusammenhang mit dem Bodenordnungsverfahren mitgeteilte Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz stellt ebenfalls keinen Hinderungsgrund dar, das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 abzuschließen. Letzteres ist nach Überzeugung der Stadt Coswig (Anhalt) auch insofern möglich, als in der Stellungnahme vom 04.02.2015 mitgeteilt wurde, dass die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes Düben dem Bodenordnungsverfahren nicht entgegenstehen wird.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV für den Bereich des vorgelegten Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 weder anhängig noch geplant sind.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht des Programmes RELE keine Einwände zum vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 vorgetragen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Fachliche Stellungnahme:

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht äußern wir uns zum Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"-Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt. Die mit dem Entwurf übergebenen Unterlagen zeigen keine wesentlichen, landwirtschaftliche Belange betreffenden Änderungen gegenüber den Vorentwurf. Daher wird an der Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 04.02.2015 im Rahmen der vorbezeichneten Bauleitplanung vollumfänglich festgehalten.

Hinsichtlich Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird ebenfalls auf die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 04.02.2015 verwiesen. Das Bodenordnungsverfahren (BOV) Düben (AZ: 5818) ist von der o. g. Bauleitplanung betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die vorstehende Abwägungsentscheidung verwiesen.

Es wird auf die vorstehende Abwägungsentscheidung verwiesen.

Es wird auf die vorstehende Abwägungsentscheidung verwiesen.

Stellungnahme

Stellungnahme 10

Landkreis Wittenberg vom 28.01.2016

... den Entwurf zu o. g. Bebauungsplan habe ich zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden erhalten Sie hiermit die Stellungnahme des Landkreises Wittenberg. Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt:

FD Umwelt - untere Wasserbehörde

Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden übernommen.

Auf Grund der Größe der Stallanlagen im südlichen Vorhabengebiet (zwei Neubauställe) und der angrenzenden befestigten Fahrflächen wird nochmals darauf hingewiesen, dass für die Beseitigung des Niederschlagswassers ausreichend Fläche vorzuhalten ist. Nach der Begründung auf den Seiten 38 und 39 soll im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einleitpunkt in das Oberflächengewässer einvernehmlich mit der Wasserbehörde festgelegt werden.

Eine Versickerungsanlage als Mulden- oder Beckensystem mit Überlauf in ein Oberflächengewässer wäre hier eine bessere Lösung als eine Direktleitung ohne Pufferung. Die im Plan dargestellten Grünflächen westlich des neuen Futterhauses wären hierfür auf Grund des Geländeprofiles

Abwägungsvorschlag

Anlage 10

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Wittenberg vom 28.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachämter wie nachfolgend aufgeführt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf in die Entwurfsfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen wurden.

Die gegebenen Hinweise zur Oberflächenwasserabführung wurden durch die Stadt Coswig (Anhalt) geprüft. Im Ergebnis erfolgt eine Ergänzung der textlichen Festsetzung Ziffer 17, welche es für zulässig erklärt, auf diesen Flächen auch Retentionsanlagen zu etablieren. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt sodann im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung über eine ingenieurtechnische Entwässerungsplanung. Damit kann es gelingen, die in der Stellungnahme angeregte Versickerungsanlage mit Überlauf in ein Oberflächengewässer entstehen zu lassen. Das v. g. Vorgehen stellt eine Ergänzung redaktioneller Natur dar. Sie dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

geeignet. Sollten diese Flächen für eine mögliche Versickerung mit Überlauf in Oberflächengewässer zur Verfügung stehen, kann dem vorgelegten Plan aus Sicht der Wasserbehörde zugestimmt werden.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zwar meist parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geführt werden, in das BImSchG-Verfahren auf Grund des § 13 BImSchG jedoch nicht integriert werden. Somit kann auch schon rechtzeitig vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine weitere Abstimmung mit der Wasserbehörde zur endgültigen entwässerungstechnischen Lösung geführt werden.

FD Umwelt - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde werden folgende Hinweise gegeben:

1. zu Pkt. 6.7.1 Altlasten/Altlastverdachtsflächen und 3.1.5 Boden und Wasserhaushalt, Anstrich Altlasten

Der Geltungsbereich des Plangebietes wurde auf mögliche Altlastenverdachtsflächen überprüft. Im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde sind für diese Gebiete zwei Altlastverdachtsflächen registriert. Diese betreffen den alten Betriebsstandort südlich von Düben (Altlastverdachtsfläche ist nicht, wie im Entwurf auf Seite 59 beschrieben, archiviert) sowie den Standort der Milchviehanlage in Buko (Standort für Ausgleichsmaßnahmen). Werden im Rahmen von Bau- und Abbrucharbeiten auf den Altlastverdachtsflächen Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt, so ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gem. § 3 BodSchAG LSA unverzüglich zu informieren.

Abwägungsvorschlag

Da die Ergänzung der textlichen Festsetzung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Bereitschaft der unteren Wasserbehörde, bereits parallel zum laufenden Planverfahren eine weitere Abstimmung zur endgültigen entwässerungstechnischen Lösung gemeinsam mit dem Vorhabenträger herbeiführen zu können. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird diesen gegebenen Hinweis dem Vorhabenträger übermitteln.

Die gegebenen Hinweise in Bezug auf die beiden Altlastenverdachtsflächen werden durch die Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt. Die Ausführungen zur Archivierung entfallen auf Grund der mitgeteilten Inhalte der Stellungnahme. Der Hinweis, dass, sofern im Rahmen von Bau- und Abbrucharbeiten auf den Altlastenverdachtsflächen Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren ist, ist bereits Bestandteil der Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes. Das v. g. Vorgehen ist redaktioneller Natur. Es dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Die o. g. Punkte sind den Aussagen zur Altlastenproblematik (die Standorte der SMA Düben und der MVA Buko sind im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsflächen registriert und noch nicht archiviert) anzupassen.

2. Bodenschutz

Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe www.lau.sachsen-anhalt.de, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand Mai 2013).

Aus den Bewertungsergebnissen für die 3 Bodenfunktionen Ertrag, Naturnähe und Wasserhaushaltspotenzial wurde für den Planungsraum Düben sowie für den Planungsraum Buko die Bewertungsstufe 4 als Gesamtbewertung ermittelt. Die Stufe 4 kennzeichnet eine hohe Funktionserfüllung und stellt grundsätzlich die zu schützenden Bodenfunktionen bzw. Flächen dar. Die Archivbodenkarte zeigt für das Plangebiet Buko "Suchräume für seltene/individuelle Bodenformen". Diese Suchräume sind als Information und Hinweise auf das mögliche Vorkommen seltener Bodenformen und Bodengesellschaften zu werten.

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Da die Änderung der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, respektive seinem Umweltbericht wird unter Kapitel 3.1.5 Boden- und Wasserhaushalt die Thematik des Bodenschutzes abgehandelt. Die in der Stellungnahme genannten Ergänzungen, hinsichtlich der Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte, werden in diesem Zusammenhang redaktionell ergänzt. Auch ohne Anwendung des für Sachsen-Anhalt entwickelten Verfahrens, wie in der Stellungnahme genannt, stellen sich die Ausführungen zum Bodenschutz als sachgerecht und, mit Blick auf das konkrete Vorhaben, hinreichend detailliert dar. Die redaktionelle Ergänzung, wie vorstehend genannt, trägt dazu bei, den Informationsgehalt der Begründung zu erhöhen und die Rechtssicherheit der Planung zu stärken. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Da die Ergänzungen der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zum Verlust der Bodenfunktionen. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind erheblich. Es ist sparsam mit dem Boden umzugehen. Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen.

3. Abfallentsorgung

Für alle im Plangebiet genutzten Grundstücke besteht Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Abfallentsorgungssystem. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind im Punkt 7.5 der Begründung für die Standorte SMA Düben und Wohnbaustandort Buko hinreichend erläutert.

Die Befahrbarkeit mit 3-achsigen Müllfahrzeugen ist dementsprechend zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung gewährleistet.

4. Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Bei den am Standort der MVA Buko und des ehemaligen Wasserwerkes Buko geplanten Rückbaumaßnahmen fallen große Mengen überwiegend mineralischer Abfälle (Bauschutt, Beton- und Ziegelbruch), aber ggf. auch gefährlicher Abfälle wie Wellasbest, Dämmmaterial/alte Mineralwolle, Dachpappe, Altholz u. a. an, bevor das Grundstück einer Nachnutzung zugeführt werden kann. Der Verbleib und/oder die (Zwischen)Lagerung von Abfällen auf dem Abrissgrundstück ist gem. § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 BBodSchV unzulässig. Das anfallende Abbruchmaterial ist gem. § 8 GewAbfV nach Abfallarten zu trennen und gem. § 7 Abs. 2 und 4 KrWG vollumfänglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind dabei die Bestimmungen der Nachweisverordnung zu beachten. Die

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Anforderungen bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwangs in punkto Abfallentsorgung hinreichend erläutert wurden und die Befahrbarkeit mit 3-achsigen Müllfahrzeugen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sich als gewährleistet darstellt.

Die mitgeteilten Informationen werden unter Kapitel 3.3 der Begründung, respektive des Umweltberichtes ergänzt. Mit den zusätzlichen Informationen kann sichergestellt werden, dass die Verfahrensweise zum Umgang mit dem Abbruchmaterial entsprechend Beachtung findet. Die Ergänzungen stellen sich redaktioneller Art dar, da sie auf die üblicherweise anzunehmende Entsorgungspraxis abstellen. Somit dient das vorgenannte Vorgehen der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Da die Ergänzung der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Verwertung von unbelastetem und aufbereitetem Bauschutt zu technischen Zwecken auf dem Baugrundstück bleibt davon unberührt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass an einigen Stellen aufgrund der Altlastproblematik Boden und ggf. auch Bausubstanz vor der Entsorgung einer analytischen Untersuchung zu unterziehen sind.

FD Umwelt- untere Naturschutzbehörde

Zum Entwurf des o. g. Planes gibt es folgende Einwände und Bedenken:

Einwände:

Der vorliegende Entwurf plant Beeinträchtigungen (Gemarkung Düben) und Aufwertungen (Gemarkung Buko) von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die vorliegende Bilanzierung weist einen Biotopwertüberschuss von ca. 580 000 Biotopwertpunkten auf.

Es ist eindeutig zu regeln, welche Kompensationsmaßnahmen in Buko, hier insbesondere Gebäude- bzw. Anlagenrückbau innerhalb der ehemaligen Milchviehanlage, für die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben zu erbringen sind und welche Maßnahmen für andere Vorhaben (Kompensationspool) zur Verfügung stehen. Dazu sollten Maßnahmebereiche flächenmäßig mit dem zu erwartenden Aufwertungspotential festgelegt werden. Eindeutig sind im vorliegenden Entwurf nur die Bereiche Wohnstandort und Wasserwerk festgelegt.

Bedenken:

Zur Entwicklung von mesophilem Grünland in einem angemessenen Zeitraum sind die festgesetzten Bereiche mit geeignetem Saatgut anzusäen.

Abwägungsvorschlag

werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Im Rahmen des zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auszufertigenden Durchführungsvertrages erfolgt die in der Stellungnahme angesprochene Regelung zu den Kompensationsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wird auch eine flächenbezogene Darstellung erfolgen, welche die Verhältnisse im Sinne der Stellungnahme klarstellt. Die Stadt Coswig (Anhalt) verweist allerdings darauf, dass bereits im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Kennzeichnung einer sogenannten Poolfläche als Kompensationsmaßnahmenfläche der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt ist.

Auch hierfür wird im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Ansaat mit dem entsprechend geeigneten Saatgut konkretisiert. Das v. g. Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Begründung:

Das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Baurecht ist in § 18 BNatSchG¹ geregelt. Nach § 18 Abs. 1 ebenda ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB² zu entscheiden. Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen, analog der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG, zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen in Form von Festsetzungen innerhalb oder auch außerhalb des Planes darzustellen.

Da der BP in Düben den Neubau und die Erweiterung von Stallanlagen und Güllebehältern plant, sind im Bereich Buko durch den Rückbau gleichartiger Anlagen, möglichst im gleichen Zeitraum, die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu kompensieren.

Rechtsquellen

¹ BNatSchG

Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

² BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Abwägungsvorschlag

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwürfs werden hierdurch nicht berührt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan folgt inhaltlich und systematisch den naturschutzfachlichen Vorgaben, wie als Gesetzesgrundlagen zitiert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

FD Umwelt- untere Forstbehörde

Hinweis zur Anlage 8 Beurteilung Ammoniak/Stickstoff auf 8.22 (Gutachten 2008 - Immissionsort Nr. 25): Die Waldfläche ist durch Unterbau mit Rotbuchen stabilisiert worden. Das ist forstfachlich in Ordnung.

FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Bei Einhaltung der unter Pkt. 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen bestehen aus Sicht des FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen keine Bedenken.

FD Gesundheit

Die Angaben zur Trinkwasserverordnung in Pkt. 7.1.1 der Begründung sind zu aktualisieren. Die TrinkwV 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977) wurde durch Art. 1 der Verordnung vom 18.11.2015 (BGBl. I S. 2076) geändert.

FD Bauordnung - SG Planung

1. Planzeichnung und Planzeichenerklärung weichen in Bezug auf die Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes voneinander ab.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Waldfläche durch den Unterbau stabilisiert worden ist.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass bei Einhaltung der in der Begründung ausgeführten Forderungen keine Bedenken zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgetragen werden.

Die in der Stellungnahme mitgeteilte Aktualisierungsnotwendigkeit erfolgt in der Planfassung für den Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dieses Vorgehen ist redaktioneller Natur. Es dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Da die Aktualisierung der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die in der Stellungnahme mitgeteilte Abweichung in Bezug auf die Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs kann durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht nachvollzogen werden. In der Planzeichenerklärung ist unter Bezug auf das Planzeichen gem. § 9 Abs. 7 BauGB (Planzeichen Nr. 15.13 PlanzV) die korrekte Darstellung wiedergegeben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- Die in der Begründung unter dem Anstrich "überbaubare Grundstücksflächen" unter Pkt. 6.2 erwähnte Baulinie im Bereich des WA in Buko ist in der Planzeichnung nicht dargestellt.

Aus Sicht der FD Liegenschaften, FD Veterinärwesen, Jugend und Schule, Gesundheit, Raumordnung und Regionalentwicklung, Kreisstraßen und Bauordnung - untere Bauaufsicht bestehen keine Einwände.

Abwägungsvorschlag

Allenfalls kann eine Irritation hinsichtlich der Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes aufgetreten sein, da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" auch Teilbereiche erfasst, welche außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes gelegen sind und gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen wurden. Änderungen oder Ergänzungen am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren somit nicht.

Die Darstellung der anteiligen Baulinien in der Planzeichnung wird berichtigt. Die in der Begründung argumentierte Erforderlichkeit dieser Festsetzung wurde versehentlich nicht in die Planzeichnung übertragen. Sie stellt sich jedoch in dieser Form aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nach wie vor als schlüssig dar, sodass die beabsichtigte städtebauliche Zielsetzung, im Sinne der Grundkonzepte der Planung, mit der Übernahme in den Festsetzungskontext auf der Planzeichnung als ausdrücklich gewollt dokumentiert wird. Eine Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche resultiert im Ergebnis nicht. Belange Dritter werden, durch den Ersatz der Baugrenze parallel zur Bukoer Dorfstraße durch eine Baulinie, nicht berührt. Somit geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass die Berichtigung der Festsetzung klarstellenden Charakter im Verhältnis zu den erfolgten Ausführungen der Begründung trägt und sich Grundzüge des Bebauungsplanes hierdurch nicht berührt zeigen. Damit dient das Vorgehen der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Ergebnis wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die aufgeführten Fachdienste keine Einwände zum vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" vortragen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 11

Landesstraßenbaubehörde, RB Ost vom 20.01.2016

... die mit Schreiben übergebenen Planunterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes habe ich in Bezug auf meine Belange überprüft.

Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass die verkehrliche Erschließung von der Landesstraße L 121 über die bestehende Zufahrt erfolgt. Nach der Erläuterung erfolgt die Erschließung wie bisher und ohne bauliche Veränderung.

Der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet im Bereich der Zufahrt auch einen Bereich der Landesstraße. Da von keinem notwendigen Ausbau der L 121 ausgegangen wird, ist die L 121 aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Zum Plangeltungsbereich Buko gibt es von Seiten der Landesstraßenbaubehörde keine Anmerkungen.

Stellungnahme 12

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle (Saale) vom 30.12.2014

... durch die von Ihnen vorgesehenen Planungen werden gegenwärtig Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht berührt.

Es bestehen keine Bedenken gegen das dargestellte Vorhaben.

Abwägungsvorschlag

Anlage 11

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost vom 20.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme dahingehend, dass die verkehrliche Erschließung, wie bisher ohne bauliche Veränderungen, auch weiterhin von der Landesstraße L 121 aus erfolgen kann. Ein notwendiger Ausbau der L 121 ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers nicht ersichtlich. Die L 121 wurde somit bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 12

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle (Saale) vom 30.12.2014.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Bedenken zum vorgelegten

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 13

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt, Polizeirevier Wittenberg vom 28.01.2016

... nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist aus polizeilicher Sicht nichts einzuwenden.

Stellungnahme 14

BAIUSBw Infra I 3, Bonn vom 25.01.2016

... durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebenen Vorhaben werden Belange der Bundeswehr **berührt, es werden jedoch keine Einwände erhoben.**

Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bestehen.

Anlage 13

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Polizeireviers Wittenberg vom 28.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Polizeireviers Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass es aus polizeilicher Sicht keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 gibt.

Anlage 14

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der BAIUSBw Infra I 3 vom 25.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der BAIUSBw Infra I 3 wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Bundeswehr zwar durch den vorgelegten Bebauungsplanentwurf berührt werden, jedoch keine Einwände gegen die vorgelegte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 29 erhoben werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 15

Deutsche Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 19.01.2016

... wir bedanken uns für die Information über die geplante Baumaßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Durchgehender Strich = Rohrtrasse

Punkt-Strich = ui -Trasse

Strich-Strich = oi-Trasse

Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Abwägungsvorschlag

Anlage 15

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 19.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die mitgeteilten Telekommunikationslinien befinden sich im Bereich Buko, im öffentlichen Straßenraum der Bukoer Dorfstraße und damit außerhalb des Plangeltungsbereiches des vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Gleiches gilt für die Anlagen im Bereich des Buroer Weges in Düben, welche sich innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche befinden. Die in Düben in das Plangebiet, ausgehend von der L 121, hinein verlaufende Telekomleitung wird als Lageplanauszug unter dem Kapitel 4.6.7 in die Begründung eingefügt. Eine Übernahme in die Planzeichnung ist auf Grund der Lagegenauigkeit des mitgeteilten Lageplans nicht möglich. Das Hinzufügen in die Begründung ist aber nach Überzeugung der Stadt Coswig (Anhalt) in gleicher Weise geeignet, die entsprechende Hinweisfunktion auszuüben. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Da die Ergänzung der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 - 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen - in Abstimmung mit uns - zu Ihren Lasten durchzuführen. Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden, sind die anfallenden Kosten ebenfalls von Ihnen zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 16

Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Leipzig vom 04.01.2016

... die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Der Geltungsbereich des o. g. B-Plans befindet sich ca. 3000 m entfernt der Bahnstrecke Horka – Roßlau (6207).

Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Stellungnahme 17

MITNETZ Gas GmbH, Halle (Saale) vom 12.01.2016

... Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 18.12.2015 zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes können wir auf unsere Stellungnahme vom 19.01.2015 verweisen, die in allen Punkten weiterhin gültig ist.

Zum Entwurf gibt es aus unserer Sicht keine weiteren Ergänzungen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme vom 19.01.2015

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Abwägungsvorschlag

Anlage 16

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Bahn AG DB Immobilien, Leipzig vom 04.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Bahn AG DB Immobilien, Leipzig wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen vom vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht berührt werden und daher weder Bedenken noch Anregungen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 vorgebracht werden.

Anlage 17

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Gas GmbH, Halle (Saale) vom 12.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Gas GmbH, Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu der angezeigten Stellungnahme vom 19.01.2015 wie nachfolgend aufgeführt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 keine Anlagen der MIT-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Registrier-Nr.: TG-04001/2014

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme 18

GDMcom mbH, Leipzig vom 15.06.2016

... GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig ("ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Abwägungsvorschlag

NETZ Gas GmbH befinden und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ohne Auflagen uneingeschränkt die Zustimmung erhält.

Anlage 18

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 15.06.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 keine Anlagen oder zurzeit laufende Planungen der GDMcom mbH (ONTRAS, VGS) befinden und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwände vorgebracht werden. Zu den nachfolgend aufgeführten Inhalten der Stellungnahme erfolgt die Kenntnisnahme

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Stellungnahme 19

Abwasserverband Coswig (Anhalt) vom 18.12.2015

... wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.01.2015. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben stehen wir Ihnen jeder Zeit zur Verfügung.

Stellungnahme vom 21.01.2015

... auf Grund der Lage des Grundstückes "Schweinehaltung Düben" (außerhalb der erschlossenen Ortslage Düben) und des geringen Anfalles von häuslichem Abwassers ist eine Beseitigung des Abwassers durch den Abwasserverband Coswig/Anhalt wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich. Das Bebauungsplangebiet wird nicht durch

Abwägungsvorschlag

Anlage 19

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) vom 18.12.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Bebauungsplangebiet nicht durch den Abwasserverband Coswig (Anhalt) an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen wird. In dieser Weise wurde ein Hinweis im Zusammenhang mit der Planzeichenerklärung bereits zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bestandteil der Unterlagen. In

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

den Abwasserverband Coswig/Anhalt an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen.

Für diesen Bereich wurde beim Landkreis Anhalt-Zerbst, Untere Wasserbehörde, ein Antrag auf Befreiung gemäß § 151 (4) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) gestellt. Laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Coswig wird dieses Grundstück gemäß Ausschlussatzung vom 23.11.2010 von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Danach ist das auf dem Grundstück anfallende Sanitärabwasser einer vollbiologischen Kleinkläranlage und der anfallende Fäkalschlamm der Kläranlage Coswig/Anhalt zuzuführen.

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln und zu versickern.

Das Bebauungsplangebiet in der Ortslage Buko ist abwassertechnisch bereits erschlossen, damit ist eine Schmutzwasserentsorgung grundsätzlich möglich. Die innere Erschließung des Bebauungsplangebietes ist Sache des Grundstückseigentümers.

Mit der Überplanung des Baugebietes werden alle die Flächen, für welche noch kein Anschlussbeitrag erhoben wurde, beitragspflichtig.

Das Regenwasser wird getrennt vom Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet. Die Regenentwässerung befindet sich in der Zuständigkeit der Gemeinde Buko.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben stehen wir Ihnen jeder Zeit zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

der Begründung erfolgten die entsprechenden Ausführungen.

In Bezug auf die Niederschlagswasserentsorgung laufen parallel zum Planverfahren Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde, da nicht das gesamte anfallende Niederschlagswasser einer Versickerung zugeführt werden kann.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass eine Schmutzwasserentsorgung grundsätzlich möglich ist und damit die Kapazität der vorhandenen Kanäle sich als ausreichend zeigt.

Auch der Hinweis auf die Beitragspflichtigkeit von Flächen, für welche noch kein Anschlussbeitrag erhoben wurde, findet sich zum Entwurf des Bebauungsplanes bereits in der Begründung so aufgeführt. Gleiches gilt für den Hinweis auf die getrennte Sammlung von Regen- und Schmutzwasser und die Zuständigkeit hierfür, die abweichend von der Stellungnahme nicht in der Gemeinde Buko, sondern bei der Stadt Coswig (Anhalt) liegt. Somit resultieren im Ergebnis der Stellungnahme keine Änderungen oder Ergänzungen am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 20

Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 25.01.2016

... die Stadtwerke Coswig (Anhalt) haben grundsätzlich keine Einwände zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben", Stadt Coswig (Anhalt).

Durch die Stadtwerke Coswig (Anhalt) erfolgte im Zuge des Abschlusses und der Unterzeichnung der Betreiberverträge zur Trinkwasserversorgung seinerzeit lediglich die Übernahme der Verantwortlichkeit für die Versorgung mit Trinkwasser und nicht die Übernahme bzw. Gewährleistung des Grundschutzes in den damaligen Gemeinden (jetzigen Ortsteilen, da die Übernahme bzw. die Gewährleistung des Grundschutzes die Bereitstellung entsprechender Löschwassermengen und eine entsprechende Dimensionierung des Rohrnetzes voraussetzt.

Im Ortsteil Düben kann der für den Grundschutz geforderte Löschwasserbedarf auf Grund der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der Stadtwerke Coswig (Anhalt) nicht bereitgestellt werden. Der Bedarf an Löschwasser übersteigt den vollen Löschwasserbedarf zu einer Überdimensionierung der Trinkwasserleitungen mit daraus resultierenden Folgeproblemen (z. B. Verkeimung) führen würde. Der Löschwasserbedarf muss durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Löschteiche, Brunnen, Behälter, o. ä. realisiert werden.

Bei vorhandenen Hydranten im Ortsteil Düben handelt es sich um Spülhydranten für das Rohrnetz und nicht um Löschydranten.

Die Stallanlage Düben wird von den Stadtwerken Coswig (Anhalt) mit Trinkwasser versorgt.

Abwägungsvorschlag

Anlage 20

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 25.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Coswig (Anhalt) wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die mitgeteilten Inhalte finden sich so bereits inhaltsgleich im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 wieder, so dass sich eine Ergänzung lediglich in redaktioneller Form, im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung, als angebracht erweist. Die Ergänzung ist informeller Natur. Sie dient der allgemeinen Kenntnisnahme und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Da die Ergänzung der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Zum Ortsteil Buko ist zu bemerken, dass die "ehemalige Schweinehaltung" nicht durch das Trinkwassernetz der Stadtwerke Coswig (Anhalt) versorgt wird.

Stellungnahme 21

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 23.12.2015

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu und verweisen auf unserer Stellungnahme 03/15 vom 15.01.2015.

Es befinden sich keine Anlagen der Gas- und Wasserversorgung in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg im Bereich des Bebauungsplanes.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Bereich Technik, Dokumentation und Liegenschaften gern zur Verfügung.

Stellungnahme vom 15.01.2015

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Richtigstellung zu Punkt 4. 6. 5 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung der vorhandenen Zuchtanlage erfolgt nicht aus einer kundeneigenen Trafostation. Der Kunde ist an die Niederspannung der Trafostation TS 1813 "Agrar Düben" der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH angeschlossen. Eine Kapazitätserweiterung ist prinzipi-

Abwägungsvorschlag

Anlage 21

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 23.12.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Anlagen der Gas- und Wasserversorgung in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden.

Die Inhalte der Stellungnahme wurden zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bereits berücksichtigt. Somit resultiert kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ell möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Bereich Technik, Dokumentation und Liegenschaften gern zur Verfügung.

Zu Punkt 7.3.2 Gasversorgung

Die Stadtwerke betreiben in Düben kein Gasnetz. Rechtsträger der evtl. dort befindlichen Gasleitung ist wahrscheinlich die ONTRAS.

Stellungnahme 22

Stadt Dessau-Roßlau vom 21.01.2016

... die Durchsicht und die Auswertung der Planunterlagen haben ergeben, dass der Inhalt des nunmehr vorliegenden Entwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Titel "Schweinehaltung Düben" mit den beiden Geltungsbereichen in den Ortsteilen Düben und Buko die Belange der Stadt Dessau-Roßlau - auch in deren Eigenschaft als kreisfreies Oberzentrum - nach wie vor nicht berührt.

Stellungnahme 23

Lutherstadt Wittenberg vom 07.01.2016

Abwägungsvorschlag

Anlage 22

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Dessau-Roßlau, auch in deren Eigenschaft als kreisfreies Oberzentrum, vom vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht berührt werden.

Anlage 23

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Lutherstadt Wittenberg vom 07.01.2016.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

... gegen den o. g. Bebauungsplan hat die Lutherstadt Wittenberg keine Einwände. Belange der Lutherstadt Wittenberg werden nicht berührt.

Stellungnahme 24

Stadt Zerbst/Anhalt vom 26.01.2016

... nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass planungsrechtliche Belange der Stadt Zerbst/Anhalt und der angrenzenden Ortschaften durch die Planung nicht betroffen sind bzw. nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme 25

Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 02.02.2016

... ich bedanke mich für die Beteiligung an der Planung.

Aus der Zuständigkeit der Gemeinde Wiesenburg/Mark ergeben sich keine Vorschläge, Anregungen und Bedenken zur Planung.

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der der Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Lutherstadt Wittenberg durch den vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht berührt werden.

Anlage 24

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 26.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass planungsrechtliche Belange der Stadt Zerbst/Anhalt und der angrenzenden Ortschaften durch den vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht betroffen sind bzw. nicht beeinträchtigt werden.

Anlage 25

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 02.02.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Wiesenburg/Mark wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 26

Ö 1 – Stellungnahme vom 22.01.2016

1.) ethisch moralische Bedenken: Massentierhaltung in dieser Größenordnung nicht vertretbar. Wir tragen Verantwortung für unsere Mitgeschöpfe

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Vorschläge, Anregungen und Bedenken zum vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark ergeben.

Anlage 26

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 1 – Stellungnahme vom 22.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Punkten 1. – 5. der Stellungnahme, wie nachfolgend ausgeführt. Den Inhalt der Stellungnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt) weitgehend als verständlich an. Den dahinterstehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegeben gegenüber den anders lautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

zu 1.)

Insbesondere kann sich zu 1. die Stadt Coswig (Anhalt) nicht der Auffassung der Stellungnahme anschließen, das Formen industrieller Tierhaltung (in der Stellungnahme als Massentierhaltung bezeichnet) Wirtschaftsformen im Bereich Landwirtschaft darstellen, die durch entsprechende Regelwerke auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene ausgestaltet daher kommen, bei denen vorauszusetzen ist, dass ethische und moralische Belange im Vorfeld ihres Zustandekommens ausreichend berücksichtigt

Stellungnahme

2.) Nachhaltigkeit

1. hohe CO₂-Emission – Klimabeeinflussung

2. hoher Gülleanfall – Stickstoffeintragung in Böden und damit Grundwasser. Auch wenn Gülle in Wannen aufgefangen wird, muss sie irgendwo eingebracht werden. Wir müssen nicht nur für einen Standort denken, sondern global!

3.) Futtermittelverbrauch in Relation zu erzeugtem Nahrungsmittel Fleisch stehen in keinem ausgewogenem Einsatz – Nutzen – Verhältnis d. h. große Bodenflächen, hoher Düngemiteleinsatz und Insektizideinsatz sind nötig, um geringe Menge Fleisch zu "erzeugen".

4.) Gesundheit

1. Resistenzentwicklung: große Mengen Antibiotika und neuerdings auch Reserveantibiotika an Tiere Verfüttert – bedingt Problem-

Abwägungsvorschlag

wurden. ungeachtet dessen handelt es sich vorliegend nicht um einen abwägungserheblichen Einwand/Belang (keine städtebauliche/ umweltschutzbezogene Relevanz).

zu 2.)

Die mit der Produktion einhergehenden CO₂-Emissionen sind bei einer guten fachlichen Betriebsführung nicht als nachhaltig bedenklich anzusehen.

Gülle ist ein hochwertiger Wirtschaftsdünger auf organischer Basis in der Landwirtschaft. Sämtliche Güllelagerbehälter werden mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet. Dieses System ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art. Insofern handelt es sich hierbei um keine Thematik des Bebauungsplanes. Erst im BImSchG-Verfahren werden im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit Gülleabnehmern vorgelegt und wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen.

zu 3.)

Dieser Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Belange des vorgelegten Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Frage des erforderlichen Futtermittelverbrauchs ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Verhältnis zum Ertrag abzuwägen und besitzt damit keine städtebauliche Relevanz.

zu 4.)

Der bestehende Betrieb unterliegt der ständigen veterinärärztlichen Kontrolle. Dies wird sich auch für den Erweiterungsstandort in dieser Form

Stellungnahme

keime in unseren Hospitälern, denen man zunehmend nicht gewachsen ist.

2. Stoffwechselbeeinflussung bei hohem Fleischverzehr (Rheuma, Herz-Kreislaufkrankungen, Krebs, Diabetes usw.) Diese Erkrankungen kosten dem Staat Milliarden. Also: Abkehr von zu hohem Fleischkonsum wäre wichtig!!

5.) Resümee:

Wieder regionale Strukturen mit vernünftiger ökologischer, natürlicher, artgerechter (!!) Tierhaltung. Massentierhaltung muss nach und nach verschwinden. Das heißt, wir müssen heute darauf achten, dass keine neuen Massenbetriebe entstehen. Die Anwendung von Massentierhaltung ist nicht zukunftsorientiert sondern rückwärts gewandt.

Abwägungsvorschlag

darstellen, sodass geäußerte Befürchtungen zu resistenten Entwicklungen sich aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) als unbegründet darstellen. Darüber hinaus stellt die Beurteilung des veterinärärztlichen Überwachungsregimes keinen Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes dar.

Auch dieser Punkt ist in Bezug auf die Stoffwechselkrankheiten der deutschen Bevölkerung kein Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanes. Insofern können unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen am Beginn dieser Stellungnahme, weitere Ausführungen unterbleiben.

zu 5.)

Industrielle Formen gewerblicher Tierhaltung stellen sich als effizient und umweltverträglich dar, sofern sie in guter fachlicher Praxis ausgeübt werden. An Letzterem ist für den bestehenden Betrieb durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu zweifeln. Der bestehende Betrieb ist, entsprechend der Marktanforderungen, weiterzuentwickeln. Dies geschieht in den hierfür vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Auch wenn einiges dafür spricht, dass der Appell im Rahmen des geäußerten Resümees der Stellungnahme in eine durchaus vorstellbare Richtung geht, ist es auf der anderen Seite dem Eigentümer der Schweinehaltung Düben auch nicht zu verwehren, seinen Betrieb in marktangepasster Form fortführen zu können. Hierzu leistet der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den bauplanungsrechtlichen Beitrag. Mehr noch: im Ortsteil Buko erfolgt der Rückbau einer devastierten Milchviehanlage, mit großen Vorteilen für das Orts- und Landschaftsbild und die Tourismusentwicklung im Bereich des Vorflämings. Damit ist die Konzentration des Vorhabens auf den Bestandsstandort auch eine Maßnahme, welche geeignet ist, an anderer Stelle im Stadtgebiet von Coswig (Anhalt) im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Fläming" einen Postivbeitrag für die Inwertsetzung touristischer Potenziale zu leisten. Beide v. g. Zielstellungen werden durch die Stadt Coswig (Anhalt) in gleicher Gewichtung im Sinne der städtebaulichen Zielstellung des Bau-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 27

Ö 2 – Stellungnahme vom 01.02.2016

Die eingereichten Widersprüche (v. 03.02.2015) werden hiermit aufrechterhalten und gelten auch für dieses Verfahren.

(Anm.: 21 Unterschriften)



Abwägungsvorschlag

ungsplanes verfolgt.

Anlage 27

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 2 – Stellungnahme vom 01.02.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme vom 03.02.2015 (im Auftrag aller Unterzeichner)

Hiermit erheben wir, die Unterzeichner, Widerspruch gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"

Begründung:

Nach unserer Überzeugung ist der Entsorgung der Gülle in den Abwägungen und den Stellungnahmen der an der Entscheidung betroffenen Ämter und Behörden nicht die erforderliche Rechnung getragen worden. Das im Falle einer Genehmigung entstehende Mehraufkommen an Gülle führt zu einer noch stärkeren als schon bisher bestehenden Belastung der Böden mit Stickstoff, Phosphor, Kalium, Ammonium und Nitraten. Die Böden in der Gemarkung Düben werden bereits intensiv landwirtschaftlich durch Ausbringung von Wachstumsförderern und -hemmern, Insektiziden und Pestiziden ausgebeutet. Zusätzlich zu diesen künstlichen Substanzen wird noch die Gülle mit ihrer vielschichtigen chemischen Zusammensetzung ausgebracht. Dieser Chemiecocktail gelangt dann auf dem einen oder anderen Weg in die menschliche Nahrungskette. Dies ist nicht unser Wille.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme des Widerspruchs gegen den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29. Der Widerspruch ist weitgehend verständlich formuliert, den dahinterstehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Denen wird der Vorzug gegeben gegenüber den anders lautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere ist für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht nachvollziehbar, warum eine ordnungsgemäße Gülleverwertung die menschliche Gesundheit schädigen sollte. Abgesehen davon handelt es sich bei der Frage der Gülleverwertung um eine des Vollzuges des Bebauungsplanes. Jedoch werden auch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens lediglich im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern von den Landwirtschaftsämtern geprüft. In diesem Zusammenhang muss nachgewiesen werden, dass, bezogen auf den Nährstoffgehalt, ausreichende Flächen bestehen, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses strenge Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 28

Ö 3 – Stellungnahme vom 31.01.2016

Ergänzend zu unseren ersten Anmerkungen (1. Entwurf des Bebauungsplanes) möchten wir nochmals auf folgende, immer noch nicht berücksichtigte Schwerpunkte hinweisen:

(1) Es gibt immer noch keine bauliche Maßnahme (z. B. einen Erdwall), der im Falle eines Bruches der Güllebehälter ein Überfluten des Dorfes verhindert.

(2) Es kommt leider immer noch sehr häufig vor, dass Lkw mit Gülle bzw. Schweinen beladen den Buroer Weg in beide Richtungen benutzen. Da die Straße mit Kopfsteinpflaster gedeckt ist, kommt es zu massiven Schwingungen, die man in den anliegenden Häusern spürt. Unser

Grundwasser zu schützen und, wie in der Stellungnahme benannt, den Weg in die menschliche Nahrungskette auszuschließen.

Somit ist es dem Bebauungsplan nicht möglich festzulegen, auf welchen Flächen Gülleausbringung zukünftig stattfinden wird.

Anlage 28

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 3 – Stellungnahme vom 31.01.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den nachfolgend aufgeführten Punkten wie folgt.

zu 1.)

Bauliche Maßnahmen, z. B. ein Erdwall, stellen sich als nicht erforderlich dar, da die Güllelagerbehälter mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet werden. Die Errichtung erfolgt in Stahlbetonbauweise, woraus resultierend das in der Stellungnahme befürchtete "zu Bruch gehen" eines derartigen Behälters quasi ausgeschlossen ist. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art.

zu 2. und 3.)

Die Stadt Coswig (Anhalt) greift die Anregungen der Stellungnahme auf, durch entsprechende verkehrlenkende Maßnahmen den Durchgangsverkehr für LKW im Bereich des Buroer Weges zu unterbinden bzw. einzuschränken. Diese verkehrlenkenden Maßnahmen sind in ihrer Festlegung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Vorschlag ist, die Ausfahrt aus dem Firmengelände zu sperren. Es gibt eine geplante Zufahrt, die alleinig zu nutzen ist.

- (3) Am Beginn der "LPG-Straße" (aus Richtung Coswig) ist ein Begrenzungsschild vorhanden (5,5 t Gesamtgewicht). Dieses Schild gilt nach StVO bis zu Kreuzung Alte Kreisstraße - Buroer Weg - Kliekener Weg, da kein Orteingangsschild etc. die Gewichtsbeschränkung aufhebt. Es kann also daraus schlussfolgernd nicht sein, dass beladene Lkw diese Straße befahren dürfen. Es kommt außerdem sehr häufig vor, dass der Buroer Weg mit überhöhter Geschwindigkeit befahren wird. Die bereits genannte Kreuzung ist schlecht einzusehen. Wir wollen alle nicht, dass es zu Unfällen kommt. Unser Vorschlag: Der Ortseingang sollte eindeutig mit einem Ortseingangsschild erkennbar sein. Des Weiteren plädieren wir dafür, eine weitere Verkehrseinschränkung als Verkehrszeichen oberhalb bzw. unterhalb des Buroer Weges aufzustellen (gesperrt für Lkw-Verkehr).
- (4) Es war in den ausgelegten Unterlagen nicht erkennbar, dass die "LPG-Straße", die am Firmengelände vorbeiführt, verbreitert wird. Was ist nach jetzigem Sachstand geplant, dass Lkw und Pkw ohne Gefahr aneinander vorbeifahren können? Es gibt keine Ausweichbuchten oder befestigte Seitenstreifen. Die Straße weist mittlerweile einige Straßenschäden auf. Uns interessiert, wer zukünftig die Kosten für eine Behebung der Schäden trägt.

Im Interesse der Bürger von Düben bitten wir um Nachbesserung des Entwurfes!

Abwägungsvorschlag

aber verkehrsrechtlicher Natur und kein Gegenstand von Regelungsinhalten in Bebauungsplänen. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird gemeinsam mit dem Betreiber der Schweinezuchtanlage ein Verkehrsregime entwickeln und nach entsprechender Prüfung anordnen lassen, dass die Hauptzufahrtsverkehre zur Schweinezuchtanlage über die L 121 führen und damit zusätzliche Belästigungen durch derartige Verkehre in den entsprechenden Bereichen der Ortslage ausschließt.

zu 4.)

Eine Verbreiterung der in der Stellungnahme als "LPG-Straße" bezeichneten Fahrwegfläche des Buroer Weges, ist über die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Der Buroer Weg ist auch in seiner Verlängerung südlich des Ortsteiles Düben als landwirtschaftlicher Weg ausgebaut. Die Tragfähigkeit ist für Landwirtschaftsfahrzeuge ausgelegt. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes breitere Fahrbereiche im Zusammenhang mit neu anzulegenden bzw. bestehenden Zufahrten zu Grundstücken der Schweinehaltung Düben geben, welche bei Begegnungsverkehren eine Ausweichfunktion mit erfüllen können. Der Buroer Weg ist eine kommunale Straße, welche durch die Stadt Coswig (Anhalt) unterhalten wird. Darüber hinaus handelt es sich zusammenfassend in diesem Punkt um verkehrsregelnde Maßnahmen, welche kein Gegenstand von Regelungsinhalten in Bebauungsplänen sind, jedoch verweist die Stadt Coswig (Anhalt) in diesem Zusammenhang auf die Ausführun-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme vom 31.01.2015

Wir sind gegen eine Erweiterung der Schweinemastanlage in Düben. Unsere Bedenken haben wir im Anhang (Pkt. 1 – 7) zusammengefasst. Wir unterstützen auch die Bedenken der anderen Einwohner.

Coswig besteht nicht nur aus der Stadt, sondern auch aus vielen einzelnen Ortsteilen. Die Fürsorgepflicht der Stadtverwaltung hat auch für unseren Ortsteil zu gelten. Wir wollen kein Ort sein, den man in 6 km "der Nase nach" finden kann. Die Kinder und Erwachsenen von Düben haben keine andere gesundheitliche Konstitution als die Bewohner der Stadt Coswig. Auch wir wollen im Sommer die frische gesunde Luft genießen können und wollen nicht alle Fenster geschlossen halten. Falls sie dies nicht glauben wollen, genießen Sie doch mal die "frische, leicht nach Schwein stinkende" Luft in unserem Ort. Sie sind herzlich eingeladen!

Abwägungsvorschlag

gen zu 2./3. dieser Stellungnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stadt Coswig (Anhalt) in Bezug auf die Bedenken gegen die Erweiterung der Schweinemastanlage in Düben. Im Rahmen der aufgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung geht es nicht um die Neubegründung eines Standortes, sondern um eine Weiterentwicklung eines seit vielen Jahren etablierten Schweinezuchtbetriebes, bei welchem Geruchsstoffemissionen, wie in der Stellungnahme genannt, zu verzeichnen sind. Jedoch stellen diese im Rahmen der Bewertungsmaßstäbe der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) keine unzumutbare Belästigung und erst recht keine schädlichen Umweltauswirkungen gemäß § 5 BImSchG dar. Viel mehr wird die Bestandsanlage nach den Festlegungen des Landesverwaltungsamtes genehmigungskonform betrieben. In den gutachterlichen Untersuchungen, im Hinblick auf die Erweiterung der Anlage, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen bzw. auf Grund des Einsatzes der Abluftwäscher an den Hauptimmissionsquellen eine deutliche Reduzierung der Geruchsimmissionen zu erwarten ist. Ähnlich sieht es aus bei den Ammoniakimmissionen. Diese belaufen sich im Ist-Zustand auf ca. 31 t/Jahr. Im Zuge der Anlagenerweiterung mit den vorgesehenen Abluftreinigungsmaßnahmen reduzieren sich die Ammoniakimmissionen auf ca. 21 t/Jahr, was einer Verringerung um etwa 1/3 entspricht. In dieser Weise hat die Planung auch die obere Immissionsschutzbehörde hinsichtlich der gutachterlichen Untersuchung als korrekt bewertet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anregungen/Stellungnahmen zum Vorentwurf:

1. Lt. Vorhabens- und Erschließungsplan B wird sich die Immissionsbelastung auf das Gemeinde Düben erhöhen. Wir regen an, die neuen Güllebehälter alle in dem vom Dorf abgewandten Teil der Anlage (südlich, Richtung Zieko) zu verlagern. Es ist bereits jetzt schon regelmäßig und sehr deutlich eine erhöhte Geruchsbelastung wahrzunehmen (geschätzt 4 Mal pro Woche in der Ortslage Düben, täglich an der Hauptstraße L 121, je nach Windrichtung). Die ist sowohl für die Dorfbevölkerung als auch für eine touristische Vermarktung des Ortes eine erhebliche Beeinträchtigung.
2. Lt. Vorhabensplan beträgt der Abstand vom Ort 280 m. Lt. VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 18; VDI-RICHTLINIE 3472 1986:16ff., KTBL 2006b dürften ca. 200 Mastschweine (abweichende Ferkelzahlen) gehalten werden. Dies ist mit dem neuen Vorhabensplan nicht vereinbar. Wir bitten um Überprüfung.

Abwägungsvorschlag

zu 1.)

Hierzu kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

zu 2.)

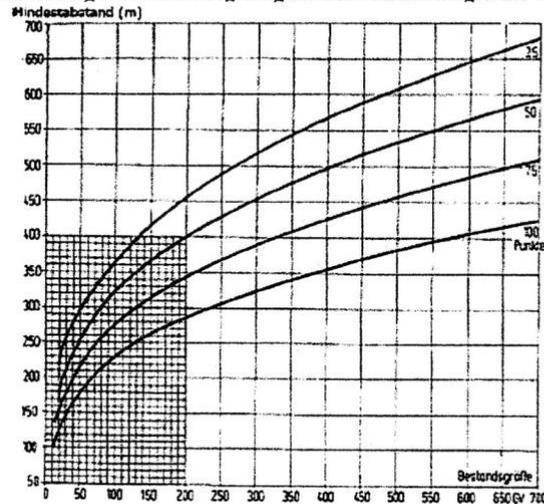
Die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 sind nicht mehr gültig und durch die VDI Richtlinien 3894 (Blatt 1 und 2) ersetzt worden. Die in den alten VDI-Richtlinien enthaltenen Abstandsregelungen können nach heutigem Wissensstand als Screeningmethode bei der Beurteilung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen gewährleistet wird, aufgefasst werden. Mit der damaligen Abstandsregelung wurden jedenfalls keine Mindestabstände oder maximale Tierplätze ermittelt, die nicht unterschritten bzw. überschritten werden durften. Vielmehr war auch damals schon die weitergehende Sonderbeurteilung, z. B. mittels Ausbreitungsrechnungsmodellen, zulässig.

Die Anwendung von Modellen zur Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeiten/Geruchsimmissionen ist in der Geruchsimmissions-Richtlinie des LAI standardisiert und wurde auch im vorliegenden Fall angewendet. Es wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Im Ergebnis des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abbildung 5: Abstandsregelung für Schweinehaltungen der VDI-RICHTLINIE 3471



Quelle: VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 17

Abwägungsvorschlag

Düben im B-Plangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu erwarten sind.

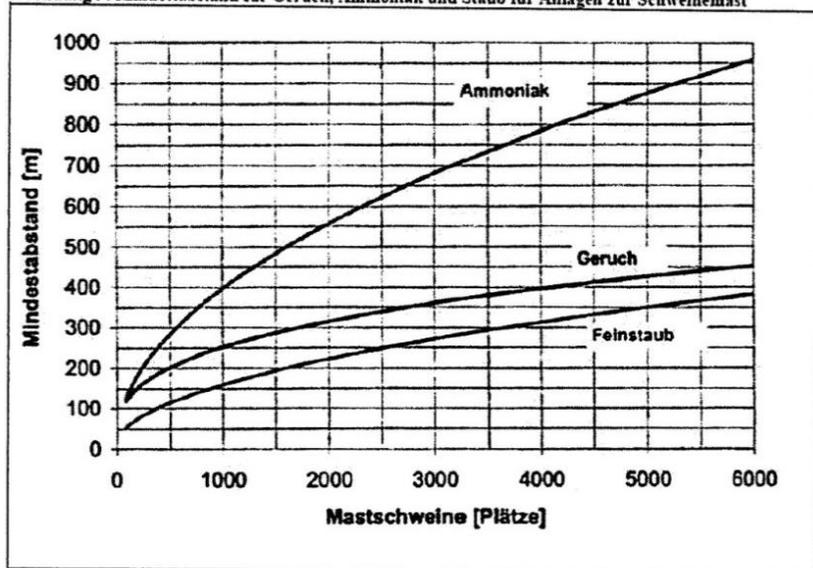
Darüber hinaus sind die Mindestabstände für Ammoniak und Staub (gemäß KTBL Schrift 447 Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen; in Anlehnung an Anhang 1 der TA Luft) ebenfalls nur als ein erster Anhaltspunkt für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen zu verstehen. Auch hier wurden jeweils immissionsprognostische Gutachten erstellt, die im Ergebnis keine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes zeigen.

Im Hinblick auf die Staubimmissionen/-depositionen wurde im Ergebnis der Beurteilung der Prognoseergebnisse festgestellt, dass an den im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben, im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich des Ammoniaks kann eingeschätzt werden, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung durch Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition an den untersuchten Immissionsorten nicht vorliegen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abbildung 9: Mindestabstand für Geruch, Ammoniak und Staub für Anlagen zur Schweinemast



Quelle: KTBL 2006b: 144

3. Der Buroer Weg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr und PKW zugelassen (Verkehrsschild an der südlichen Zufahrt aus Richtung Klienken/Zieko und lauf Plan B). Der Zustand der Straße in der Ortslage ist geprägt von "Buckelpflaster", das den ursprünglichen historischen Dorfcharakter widerspiegeln soll. Durch diesen Belag ist aber erhöhte Vibration in den anliegenden Häusern zu verspüren. Bereits jetzt sind als Flogene Risse an den Häusern zu sehen. Wir geben zu bedenken, dass wir unsere Häuser auf Dauer in einem guten Zustand bewohnen wollen. Durch bauliche Mängel und die stetige Geruchsbelastung vermindert sich der Verkehrswert der Immobilien. Wir regen an, durch Verkehrsschilder den Durchgangsverkehr für LKW im Ortsbereich des Buroer Weges zu sperren bzw. einzuschränken (Zulässiges Gesamtge-

Abwägungsvorschlag

zu 3./4.)

Die Stadt Coswig (Anhalt) greift die Anregungen der Stellungnahme auf, durch entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen den Durchgangsverkehr für LKW im Bereich des Buroer Weges zu unterbinden bzw. einzuschränken. Diese verkehrslenkenden Maßnahmen sind in ihrer Festlegung verkehrsrechtlicher Natur und kein Gegenstand von Regelungsinhalten in Bebauungsplänen. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird gemeinsam mit dem Betreiber der Schweinezuchtanlage ein Verkehrsregime entwickeln und nach entsprechender Prüfung anordnen lassen, dass die Hauptzufahrtsverkehre zur Schweinezuchtanlage über die L 121 führen und damit zusätzliche Belästigungen durch derartige Verkehre in den entsprechenden Bereichen der Ortslage ausschließt.

Stellungnahme

wicht der Fahrzeuge). Es wäre auch sinnvoll, am südlichen Beginn des Buroer Weges (aus Richtung Klieken/Zieko) ein Ortseingangsschild aufzustellen, da ansonsten der laufende Verkehr mit bis zu 100 km/h in das Dorf einfahren kann.

4. Im Vorhabens- und Erschließungsplan B ist nicht ersichtlich, wie der gesamte Lieferverkehr des Betriebes gelenkt werden soll. Wir geben zu bedenken, dass der Buroer Weg mit der sich daran anschließenden südlichen Straße Richtung Klieken/Zieko lediglich als landwirtschaftlicher Wegebau im Plan beschrieben wird. Es muss geprüft werden, wie mehrere gleichzeitig ankommende/abfahrende LKW/ Lieferfahrzeuge, diesen Weg befahren wollen. Eine andere zu regelnde Situation sind wartende/parkende Fahrzeuge, die die Straße komplett zuparken würden. Bereits 2 entgegenkommende PKW haben Probleme, auf der engen Straße aneinander vorbeizukommen (meistens nur durch Ausweichen auf den Grasstreifen). Auch Wendemanöver sind in diesem Bereich nur für PKW möglich. Wir beantragen, dass die Zufahrt des gesamten LKW-Verkehrs zur Schweinemastanlage nur über die L 121 erfolgen darf (Ausnahme: kleinere Fahrzeuge, die den Buroer Weg nutzen können).
5. Wer erhält die Straßen, die durch eine Erweiterung des Betriebes mit wesentlich mehr Verkehr belastet werden?
6. Wir haben bei Einsicht der Unterlagen festgestellt, dass ein Befahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage nicht möglich ist (keine befahrbaren Wege). Wir bitten um Berücksichtigung im zu überarbeitenden Plan (z. B. notwendig wegen Anfahrt Feuerwehr, Lieferfahrzeuge).

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

Der Buroer Weg befindet sich in Baulastträgerschaft der Stadt Coswig (Anhalt) und wird durch diese unterhalten. Die Landesstraße L 121 befindet sich in Baulastträgerschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

zu 6.)

Die Erreichbarkeit der neu geplanten Anlage wurde in der Entwurfsfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in ausreichender Form berücksichtigt. Dies wurde auch durch die relevanten Träger öffentlicher Belange, wie z. B. dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg so gesehen. Insofern ist die Anregung der Stellungnahme zum Planstand Vorentwurf in der nachfol-

Stellungnahme

7. Wir bitten weiterhin um folgende Prüfung: Wie wird die Gemeinde geschützt, wenn z. B. einer der vorhandenen bzw. neu geplanten Güllebehälter platzt? Die neuen Behälter werden in eine Wanne eingebettet (lt. Plan), aber es war nicht zu erkennen, dass z. B. ein Damm herabfließende Gülle wenigstens vorübergehend aufhalten würde. Wir liegen im unteren Bereich des Büroer Weges und hätten im Schadensfall die Gülle gratis in unserem Haus. Die Dorfmitte und die L 121 liegen ebenfalls tiefer als die Schweinemastanlage und würden im Notfall betroffen sein. Umwelttechnisch wäre auch der Bach auf dem Dorfplatz von einer Verschmutzung betroffen. Da dieser Notfall bereits in anderen Schweinemastanlagen vorgekommen ist, sehen wir dieses Problem umwelttechnisch mit hoher Priorität und bitten um entsprechende Auflagen.
8. Ein großes Problem stellt unseres Erachtens die Entsorgung der Gülle dar. Die in der Gülle vorhandenen Stickstoffverbindungen werden gefährlich, wenn sie im Übermaß, z. B. in der Nähe von Massentierhaltung, in die Umwelt gelangen. Die Gülle wird bei uns in unmittelbarem Umfeld der Ställe auf die Felder gekippt. Da die Pflanzen gar nicht den gesamten Stickstoff aufnehmen können, gelangt ein Teil als Nitrat gelöster Stickstoff ins Grundwasser. Und wo muss das Grundwasser umfangreich aufbereitet und von den Giften befreit werden? Im Abwasserwerk in Coswig. Und wer finanziert diese teure Aufbereitung? Der Verbraucher, und damit auch alle Coswiger Bürger. (Quelle: MZ-Artikel "Stickstoff belastet Umwelt" vom 15.01.2015)

Abwägungsvorschlag

genden Planungsphase berücksichtigt worden.

zu 7.)

Bauliche Maßnahmen, z. B. ein Damm, stellen sich als nicht erforderlich dar, da die Güllelagerbehälter mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet werden. Die Errichtung erfolgt in Stahlbetonbauweise, woraus resultierend das in der Stellungnahme befürchtete "zu Bruch gehen" eines derartigen Behälters quasi ausgeschlossen ist. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art.

Bei der Errichtung der Güllelagerbehälter werden alle diesbezüglichen wasserrechtliche Vorschriften entsprechend beachtet. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den eingereichten Genehmigungsantragsunterlagen und nicht auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens behördlich geprüft.

zu 8.)

Gülle ist ein hochwertiger Wirtschaftsdünger auf organischer Basis in der Landwirtschaft. Die Gülleausbringung ist keine Thematik des Bebauungsplanes. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes kann nicht festgelegt werden, auf Flächen Gülleausbringung stattfindet. Erst im BImSchG-Verfahren werden im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit Gülleabnehmern vorgelegt und wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfreigime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

9. Die bisherige Geräuschbelastung im Sommer aufgrund der auf Hochtouren laufenden Klimaanlage der Schweineställe ist für uns als Anwohner nicht hinnehmbar. Dieses Dauergeräusch kann auf die Dauer psychische Krankheiten auslösen. Deshalb bitten wir um genaue Prüfung der künftigen Lärmbelastung, hier ist eine entsprechende Grenze zum Schutz der Einwohner festzulegen.

Stellungnahme 29

Ö 4 – Stellungnahme vom 06.04.2016

In unmittelbarer Nähe des Biosphärenreservates Mittelelbe und des Weltkulturerbes Wörlitzer Gartenreich soll die Schweinemastanlage Düben auf 27638 Tierplätze erweitert werden. Es ist unverantwortlich dies zu genehmigen, weil dadurch sehr große Umweltbelastungen entstehen.

- erhebliche Luftverschmutzung
1 Maststall mit 1000 Schweinen bläst Jahr für Jahr 3,5 t Ammoniak in die Luft. Ammoniak lässt Öko-Systeme versauern und Feinstaub entstehen. Das wären für Düben jährlich 94,5 t Ammoniak.
- Geruchsbelästigung
- steigende Nitratbelastung
- Verunreinigung des Grundwassers durch Medikamente
- erhöhter Wasserverbrauch
- tagtäglich anfallende riesige Mengen Gülle
- verstärkter Verkehrsaufkommen durch LKW's.

Wenn auch teure Filter eingebaut werden und die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden sollen, Havarien sind nicht auszuschlie-

Abwägungsvorschlag

zu 9.)

Nach Fertigstellung der Anlagenerweiterung wird es durch die eingesetzte Lüftungstechnik nicht zu einer akustisch wahrnehmbaren, anlagenbezogenen Zusatzbelastung kommen. Zu diesem Ergebnis kommen die zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gutachterlich erfolgten Prognoserechnungen. Die obere Immissionsschutzbehörde hat im Planverfahren ebenfalls beurteilt, dass die Zunahme von Geräuschimmissionen sich als irrelevanter zusätzlicher Immissionsbeitrag darstellt.

Anlage 29

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 4 – Stellungnahme vom 06.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme durch die Stadt Coswig (Anhalt). Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht gleichzusetzen mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die Erweiterung der Schweinemastanlage Düben. Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche und landschaftsbezogene Einordnung des Vorhabens. Dies bedeutet auch eine umweltverträgliche Steuerung des beabsichtigten Vorhabens mit der Betrachtung sämtlicher umweltrelevanter und in diesem Sinne für die Lebensqualität ausschlaggebender Faktoren. Entsprechend der für die Bauleitplanung erstellten Gutachten sind keine signifikanten Zunahmen von Emissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten.

Darüber hinaus hat der Bebauungsplan einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu unterstellen. Zusätzlich werden im Rahmen des im-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Ben. Das würde sich verheerend auf das sensible Ökosystem Mittelbe auswirken.

Zur Zeit erhalten die Tierproduzenten 1,24 € für 1 kg Schweinefleisch. Was wird aus den Stallungen und Güllebehältern, wenn es sich nicht mehr rentiert?

Außerdem frage ich mich: Wie ist eine Massentierhaltung in dieser Größenordnung mit der in der Nähe geplanten Center-Park-Ferienanlage zu vereinbaren? Aus den genannten und noch vielen weiteren Gründen wende ich mich schärfstens gegen die Erweiterung der Schweinemastanlage.

Abwägungsvorschlag

missionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Maßnahmen zur Vorbeugung von Havarien und sonstigen Gefahren anlagenbezogen festgelegt, welche in ihrer Detailliertheit nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes sind.

Marktpreise für Schweinefleisch stellen keinen relevanten Regelungsgegenstand eines Bebauungsplanes dar. Ferner gibt es keine Rückbauverpflichtung für leer gezogene Betriebsanlagen. Die vorliegende Bebauungsplanung wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) aufgelegt, um einem am Markt etablierten Schweinezuchtbetrieb eine Entwicklungsmöglichkeit entsprechend der Marktnachfrage zu geben. Es ist für die Stadt Coswig (Anhalt) zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt nicht absehbar, dass sich an der Nachfragesituation etwas im Sinne der Intentionen der Stellungnahme ändern dürfte. Insofern ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine nicht absehbare Entwicklung auch kein notwendigerweise zu berücksichtigender Planungsgegenstand der Stadt Coswig (Anhalt).

Ausweislich der Planbegründung sieht die Stadt Coswig (Anhalt) im Zuge des Erweiterungsvorhabens der Schweinehaltung Düben GmbH insgesamt keine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung und damit der angesprochenen Ferienanlage, da der unmittelbare Planungsraum an sich keine Erholungseignung aufweist und er lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) werden insbesondere auf Grund der ausreichend großen räumlichen Distanz der Standorte beider Vorhaben, aber auch auf Grund der als unschädlich eingeschätzten mittelbaren Wirkung der erweiterten Schweinezuchtanlage Düben in den Raum (z. B. durch die Futtermitteltransporte, den An- und Abtransport der Tieren sowie den Transport und die Verwertung der tierischen Rückstände), keine Beeinträchtigungen der mit der Ferienanlage verfolgten touristischen Ziele gesehen. Im Gegenteil, im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen im Ortsteil Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tou-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 30

Ö 5 - Stellungnahme vom 11.04.2016

Das Erstaunen hat mich getroffen, als bekannt wurde, daß die Schweinemastanlage in Düben erneut erweitert werden und dabei bestehende Objektgrenzen überschritten werden soll. Meines Wissens nach sollte die erste Erweiterung auf ca. 20 000 Schweine in einer Stadtratsitzung in Coswig gestoppt werden. Aus Schadensersatzgründen gegenüber den Bauherren (Erstattung der Planungskosten) wurde darauf verzichtet.

Die Baugenehmigung galt damals nur für den Ausbau der Anlage innerhalb der bestehenden Objektgrenzen die aus der Nutzung als Schweinemastanlage vor 1989 resultierten. Hintergründe dieser Überlegung waren, die Anzahl der Zuchttiere zu begrenzen und damit die negativen Folgen für die Umwelt und der der Bewohner in einem verträglichen Maß zu halten. Mit der jetzigen Maßnahme werden die Voraussetzungen geschaffen, die Stallanlagen und damit den Tierbestand für die Zukunft nach Belieben erweitern zu können.

Es gibt überhaupt keinen Grund den Bestand aufzustocken, außer das der Unternehmensgewinn gesteigert werden soll und sich für die Stadt

Abwägungsvorschlag

rismus und Erholung "Fläming", stellt sich die vorgelegte Planung sogar für die angesprochene Ferienanlage als förderlich dar.

Anlage 30

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 5 – Stellungnahme vom 11.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt die ablehnende Stellungnahme des Verfassers der Stellungnahme zur Kenntnis. Sie sieht diese weitgehend als verständlich an. Den dahinterstehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Denen wird der Vorzug gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Aussage, dass der Tierbestand für die Zukunft nach Belieben erweitert werden kann. Der Bebauungsplan begrenzt ganz eindeutig über seine Festsetzungen die zulässigen Stallanlagen.

Auch sollte es nach Auffassung der Stadt Coswig (Anhalt) nicht einem seit vielen Jahren regulär wirtschaftenden Unternehmen versagt sein,

Stellungnahme

Coswig die Finanzsituation durch mehr Steuereinnahmen verbessert.

Probleme die die Massentierhaltung mit sich bringen werden außer acht gelassen und das nur wegen des Gewinnstrebens einzelner Personen. Mich würde es nicht wundern, wenn als nächstes eine Biogasanlage erbaut wird, damit die Gülleverwendung geklärt ist und somit noch mehr Schweine gehalten werden können.

Kurzbemerkung zu meinen Bedenken:

- Anlagen wie sie hier entsteht gehören nicht in Ortsnähe
- negative Auswirkungen für die Orts- und Bevölkerungsentwicklung
- Schadstoffeinbringung in den Böden (z. B. Stickstoff), Konterminierung des Grundwasser
- Seuchengefahr (z. B. Schweinegrippe)

Abwägungsvorschlag

seinen betrieblichen Ertrag steigern zu können. Ergeben sich hieraus erhöhte Steuereinnahmen, liegt dies hochgradig im öffentlichen Interesse der Stadt Coswig (Anhalt), da mit diesen Einnahmen überwiegend wiederum Maßnahmen für das Wohlergehen Coswiger Bürger realisiert werden können. Somit gibt es nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch bspw. im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen im Ortsteil Buko zur Verbesserung der touristischen Potenziale des Stadtgebietes, ein hohes öffentliches Interesse am positiven Abschluss des Planverfahrens und dessen anschließender Umsetzung.

Zu den Kurzbemerkungen äußert sich die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt:

Die Anlage befindet sich bereits in Betrieb und soll am bestehenden Standort, abgewandt zur Ortslage, erweitert werden.

Damit verbundene Auswirkungen wurden städtebaulich als auch umweltverträglich untersucht. Das bedeutet, dass sämtliche umweltrelevanten und in diesem Sinne für die Lebensqualität ausschlaggebenden Faktoren auf der Ebene der Bauleitplanung, vorab eines erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, geklärt wurden mit dem Ziel, gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld erhalten zu können. Entsprechend der hierzu für die Bauleitplanung erstellten Gutachten sind keine signifikanten Zunahmen von Emissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten.

Gleiches gilt für eine etwaige Schadstoffeinbringung in den Boden, sofern diese Gegenstand einer Bauleitplanung sein kann. Erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird nämlich von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, welche, bezogen auf den Nährstoffgehalt, die anfallende Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis aufnehmen können. Dieses Prüfregime erfolgt beim Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungs-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- Wertverluste bei Immobilien und Ländereien

Stellungnahme 31

Ö 6 – Stellungnahme vom 03.04.2016

... mir ist bekannt geworden, dass die Planungsunterlagen in der Stadtverwaltung Coswig derzeit öffentlich ausgelegt sind. Mir ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen nicht möglich, dennoch möchte ich meine Stellungnahme zum Bau einer Schweinehaltungsanlage abgeben.

Hinweisen möchte ich von der Ferne auch auf die mir bekannt gewordenen Auslegungen der Planungsunterlagen im Zeitraum von Dezember 2015 bis März 2016, bei welcher offensichtlich Formvorschriften verletzt wurden. Sofern dies den Tatsachen entspricht gewinnt man leider den Eindruck, dass die verfahrensführende Behörde nicht vorschriftsgemäß handelt und der Bevölkerung die Möglichkeit zur Meinungsbildung und Reaktion auf die Planung eingeschränkt wird.

Abwägungsvorschlag

planes, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen.

Aus den v. g. Entwicklungsrahmenbedingungen der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, aber auch darüber hinausgehend in punkto umweltrelevanter Stoffeinträge etc., ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Wertminderung von Grundstücken des Verfassers der Stellungnahme, auch nicht ansatzweise, zu erkennen. Die Immobilien und Grundstückspreise werden sich somit durch die Errichtung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben nicht verändern. Mit dieser Haltung vertritt die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 1 Abs. 6 BauGB einen gerechten Ausgleich zwischen den Wohnbedürfnissen und den Belangen der Wirtschaft.

Anlage 31

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 6 – Stellungnahme vom 03.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Das Postulat am Eingang der Stellungnahme nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis. Sie sieht dieses als weitgehend verständlich an. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Denen wird der Vorzug gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Hiermit lege ich Ihnen als Anlage meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

Bei Planung einer jeder Massentierhaltungsanlage komme ich zu dem Schluss, dass nicht zuletzt die durch das Vorhaben zu erwartenden oder möglicherweise nicht zu verhindernden und damit eintretenden Umweltauswirkungen in nicht hinnehmbaren Maße die zu berücksichtigenden Schutzgüter beeinträchtigen werden. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass derart geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Dies betrifft insbesondere Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange sowie Belange des Natur- und Artenschutzes.

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu bestätigen und unverzüglich zurückzuziehen. Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Gründe und Sachverhalte maßgeblich und somit durch Sie zu berücksichtigen.

Vor Weiterleitung meiner Stellungnahme an verwaltungsexterne Dritte bitte ich um Anonymisierung meiner persönlichen Daten.

Abwägungsvorschlag

Diese persönliche Einschätzung wird aus vorgenannten Gründen von der Stadt nicht geteilt. Die Art und Weise der Tierhaltung ist kein städtebaulich relevanter Belang der Bauleitplanung. Darüber hinaus befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen werden könnte. Zu diesen Belangen wurde eine qualifizierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz erarbeitet und in dieser Weise Gegenstand des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus greift der Umweltbericht sämtliche relevanten Umweltbelange auf, welche im Zusammenhang mit der Vorhabenentwicklung, auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes qualitativ vorzuklären sind, dass ein Vorhabenbezug nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens hergestellt werden kann.

Die aufgeworfenen Fragen des Wohls der Allgemeinheit sowie bauplanungsrechtlicher und landschaftsplanerischer Belange als auch die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden während des Planverfahrens ausreichend bewältigt.

Somit gibt es für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund das Planverfahren einzustellen.

Zu den nachfolgend aufgeführten und Sachverhalten entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Gründe für Ablehnung

1. In Massentierhaltungsanlagen wird mit Tieren auf eine Weise umgegangen, die uns als Gesellschaft beschämen muss.

Tiere sind in der Massentierhaltung krassen Schmerzen und Leiden ausgesetzt.

Bereits die Zucht von Nutztieren erschafft Individuen, die nur für die Lebensabläufe in den industriellen Anlagen gemacht sind. Bei Masthähnchen, Puten und Schweinen schreitet die Gewichtszunahme schneller voran als das Knochenwachstum. Die Tiere können schließlich ihr eigenes Gewicht kaum noch tragen und leiden chronische Schmerzen.

Möglichst viele Tiere werden auf möglichst kleinem Raum gehalten, so dass oft einfache natürliche Bewegungen unmöglich sind. Tiere, die an ihren normalen Verhaltensweisen gehindert werden - dazu gehören neben ausreichender Bewegung auch das Bilden und Aufrechterhalten komplexer sozialer Strukturen - werden verhaltensgestört und verletzen sich gegenseitig. Um solche Verletzungen zu verhindern, werden den meisten Ferkeln nach der Geburt ohne Betäubung die Eckzähne und die Schwänze kupiert. Hühnern und Puten wird betäubungslos der hochempfindliche Schnabel gekürzt. Männliche Ferkel werden zudem gewöhnlich zur Verbesserung des Fleischgeschmacks kastriert: Ohne Betäubung werden ihnen die Hoden herausgeschnitten.

Die Mindestanforderungen, die die Tierschutzgesetzgebung an die Haltung stellt, sind viel zu gering. Dennoch werden selbst sie immer wieder unterlaufen, wie u. a. die jüngsten Skandale in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zeigen.

Die Transporte zur Schlachtstätte sind für die Tiere oft strapaziös. Viele

Abwägungsvorschlag

Die Art der Tierhaltung ("Massentierhaltung") ist kein Belang im Bebauungsplanverfahren. Eine Entscheidung pro oder contra Massentierhaltung ist daher nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes. Die Tierhaltung ist Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit im Stadtgebiet, deren Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu berücksichtigen sind. In dieser Hinsicht werden alle mit der Tierhaltung verbundenen sonstigen und in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange im Verfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB ordnungsgemäßer Abwägungsgegenstand. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Gesichtspunkte Klimawandel und Umwelt. Die weiteren genannten Belange sind dagegen von allgemeiner ökonomischer bzw. politischer Bedeutung und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich um subjektive Bewertungen, die von der Stadt so nicht geteilt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

kommen verletzt an. Bei der Schlachtung müssen die Tiere zwar elektrisch betäubt werden, bei der großen Zahl und der hohen Geschwindigkeit der Schlachtbänder kann allerdings nicht vermieden werden, dass einige Tiere bei vollem Bewusstsein getötet werden.

In der Massentierhaltung zählen Tiere nur als Produktionseinheiten. Ihre Züchtung, Fütterung und Haltung dienen allein industriellen Interessen und laufen den Bedürfnissen der Tiere zuwider. Das dadurch verursachte milliardenfache Leiden empfindungsfähiger Lebewesen ist inakzeptabel.

2. Die Massentierhaltung ist eine wesentliche Ursache des Klimawandels.

Laut dem vierten Sachstandsbericht des Weltklimarates verursacht die Land- und Forstwirtschaft rund 30% der weltweiten Treibhausgasemissionen. Der Tierhaltung direkt werden rund 5% zugeschrieben (Methan-Ausstoß). Der indirekte Effekt ist jedoch viel höher: Um Nutztiere zu ernähren, wird rund ein Drittel des weltweiten Getreides verwendet. Die Agrarwirtschaft trägt weitere 6% zu Treibhausgasemissionen bei. Für den Anbau des Getreides werden (Regen-)Wälder gerodet.

Den gesamten Beitrag der Tierhaltung zu den weltweiten Treibhausgasemissionen schätzt die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN (FAO) auf 18%.

3. Die Massentierhaltung schädigt die Umwelt.

Die Massentierhaltung treibt nicht nur die globale Erwärmung weiter an, sondern schädigt auch Umwelt und Natur. Besonders bedeutsam ist die hohe Nitrat-Belastung der Böden durch die riesigen Mengen anfallender Gülle aus der Massentierhaltung. Nitrate sind zwar wesentlicher Bestandteil aller Düngemittel, doch wenn Gülle im Übermaß auf die Felder ausgebracht wird, gelangt ein wesentlicher Anteil der Nitrate ins Grundwas-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ser. Dieses Wasser ist dann nicht mehr zum Trinken geeignet. In der Umgebung von Anlagen zur Massentierhaltung ist das Grundwasser nachweisbar stark mit Nitraten belastet. Dieses Problem wiegt besonders schwer in Niedersachsen, der deutschen Hochburg der Massentierhaltung. Über Flüsse gelangen Nitrate ins Meer, nachweisbar in den südlichen Küstengewässern der Nordsee und in der gesamten Ostsee. Dort verursachen sie Massenwachstum von Algen und pflanzlichem Plankton. Nach deren Absterben kommt es zu großflächigen Fäulnisprozessen, die das Leben im Meer vergiften.

4. Die Massentierhaltung erzeugt mehr Fleisch, als wir bei gesunder Lebensweise essen können, und birgt unkalkulierbare Gesundheitsrisiken.

4.1. Gesundheitsrisiken durch Fleischkonsum: In Deutschland stieg der Fleischkonsum zwischen 1961 und 2007 von 64 auf fast 88 kg pro Kopf und Jahr an. Ein hoher Fleischkonsum begünstigt eine Vielzahl von Krankheiten. Besonders der Verzehr von verarbeitetem Fleisch wie Schinken, Speck und Wurstwaren erhöht jüngsten Studien zufolge das Risiko, eine Herz-Kreislauf-Erkrankung zu bekommen, um 42 Prozent. Das Risiko für Diabetes vom Typ 2 steigt um 19 Prozent. Menschen, die viel rotes Fleisch verzehren, erkranken außerdem deutlich häufiger an Krebs. Eine Reduktion des Fleischkonsums zugunsten einer verstärkt vegetarischen Ernährung dient dagegen der Gesundheit: Die deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) empfiehlt die vegetarische Dauerkost mit dem Hinweis auf Studien, denen zufolge eine fleischlose Ernährung positive Effekte mit sich bringt.

4.2. Gesundheitsrisiken durch Viren und Bakterien: Die Massentierhaltung bietet günstige Bedingungen für die Entwicklung hochpathogener Virusstämme, wie wir dies ab 2006 beim Vogelgrippe-Virus A-H5N1 Asia erlebt haben, und für die Entwicklung von Bakterienstämmen, die gegen Antibiotika resistent sind. Gefürchtet sind insbesondere die multiresistenten Stämme des Bakteriums *Staphylococcus aureus* (MRSA), die beson-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ders häufig in Schweinemastanlagen auftreten. Die dort arbeitenden Personen gelten als Risikogruppe. Besonders gefährlich ist es, wenn über infizierte Personen die Keime in Krankenhäuser gelangen. Dort werden durch sie u. a. Blutvergiftungen und Lungenentzündungen ausgelöst. An derartigen Infektionen erkranken in Deutschland jährlich zehntausende Menschen.

5. Die Massentierhaltung trägt zur globalen Ungerechtigkeit und Weltarmut bei.

5.1. Erhöhter Getreidepreis: Die Ernährung von Nutztieren verbraucht große Mengen an Getreide. Im Jahr 2002 ging über ein Drittel der weltweiten Getreideernte (670 Millionen Tonnen) an die Mast von Tieren. Die Nachfrage nach Getreide für die Massentierhaltung erhöht den weltweiten Getreidepreis. Ein Anstieg der Getreidepreise erschwert es den ärmsten Menschen der Welt, sich das Getreide zu leisten. Damit trägt die Massentierhaltung zum Welthunger bei. Im Jahr 2009 waren 1,02 Milliarden Menschen unterernährt.

5.2. Agrarsubventionen: Produkte aus der Massentierhaltung werden - unterstützt durch Agrarsubventionen - exportiert. Agrarexporte machen es den Bauern in den Zielländern schwerer, ihre Produkte abzusetzen. Insbesondere wenn die subventionierten Exporte aus der EU in arme Regionen gelangen, ist es ein paradigmatischer Fall von globaler Ungerechtigkeit. Im Jahr 2008 wurden aus der EU Milch und Milchprodukte im Wert von 2,8 Milliarden Euro exportiert. Zu den größten Importeuren zählten Algerien, Saudi Arabien, Nigeria. Zwischen 1994 und 2009 stieg die Ausfuhr von Geflügelfleisch aus Europa nach Afrika von 35.000 auf 150.000 Tonnen jährlich. Exportiert wurden insbesondere Hühnerenteile, die auf europäischen Märkten keinen Absatz finden.

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

6. Die Massentierhaltung lohnt sich nicht.

Wirtschaftliche Bedeutung der Massentierhaltung: Oft wird die Massentierhaltung mit dem Argument verteidigt, sie schaffe Wohlstand und/oder Arbeitsplätze. Darauf ist dreierlei zu antworten.

1. *Ethische Tabus:* Wenn ethische Grenzen überschritten werden, wie es beim Umgang mit Lebewesen in der Massentierhaltung geschieht, werden finanzielle Überlegungen irrelevant. Heutzutage verteidigt auch niemand mehr die Sklavenhaltung oder die Kinderarbeit, auch wenn sie wirtschaftliche Vorteile erwarten ließen.

2. *Externe Kosten:* Zweitens bezieht diese Argumentation nicht die hohen Schäden ein, die Mensch und Umwelt durch die übertriebene Fleischproduktion erleiden. Manche Schäden sind berechenbar; andere, wie Schäden an Gesundheit, ländlicher Lebensqualität sowie am Weltklima, sind gar nicht sinnvoll zu beziffern, obgleich entscheidend. Auch moralische Schuld kann nicht mit Geld aufgehoben werden.

3. *Arbeitsplätze:* Ein tragender Grundsatz der Massentierhaltung lautet Automatisierung, damit immer weniger Menschen für die Haltung von immer mehr Tieren nötig werden. Während zum Beispiel die Schweinemast im Jahr 2009 deutschlandweit expandierte, ging die Zahl der Betriebe um 6% zurück. Dagegen ist von einer Umstellung auf ökologische Landwirtschaft ein Anstieg der Beschäftigung zu erwarten.

Niedrige Lebensmittelpreise durch Massentierhaltung: Zu der Befürchtung, dass die Ausgaben für Lebensmittel für den Einzelnen deutlich höher würden, wenn der Ausstieg aus der Massentierhaltung realisiert wird, ist zweierlei zu sagen:

1. *Umverteilung der Subventionen:* Erstens würden durch den Abbau der

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Subventionierung für Massentierhaltung öffentliche Gelder frei, die dann in die ökologische Landwirtschaft fließen könnten. Das würde die Preisdifferenz zwischen Produkten aus beiden Wirtschaftsformen erheblich vermindern. Ebenso wäre denkbar, mit den frei werdenden Geldern gezielt einkommensschwachen Haushalten den Kauf von gesunden und umweltschonenden Lebensmitteln zu ermöglichen.

2. *Gesunde Ernährung*: Zweitens kann jeder auch einen Preisanstieg von Fleisch, Milch und Eiern durch eine Einschränkung des Konsums dieser Produkte zu Gunsten eines höheren Konsums pflanzlicher Lebensmittel auch im Sinne der gesünderen Ernährung - abfedern.

7. Der Ausstieg aus der Massentierhaltung muss mit politischen Mitteln betrieben werden und kann nicht der Verantwortung der einzelnen Konsumenten überlassen sein.

Oft wird die Massentierhaltung mit dem weiteren Argument verteidigt, die Mehrheit der Menschen konsumiere Produkte aus Massentierhaltung. Das zeige, dass diese Menschen mit der gängigen Praxis einverstanden seien, dass also aus demokratischer Sicht kein Handlungsbedarf bestehe. Darauf ist Folgendes zu antworten:

1. *Keine Alternativen*: Viele Menschen entscheiden sich gegen Produkte aus Massentierhaltung, wenn sie leicht erkennbare Alternativen haben: Die Kennzeichnung der Haltungform auf Eiern hat zu einer verstärkten Nachfrage nach Freilandeiern geführt; der Boom von Bioprodukten weist in dieselbe Richtung.

2. *Unkritisches Grundvertrauen*: Viele Menschen bringen den herrschenden Institutionen ein Grundvertrauen entgegen. Sie vertrauen zum Beispiel darauf, dass Produkte, die im Supermarkt verkauft werden, nicht giftig sind. Ebenso geht man davon aus, dass bei der Herstellung der Pro-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dukte eines Supermarktes basale moralische Normen eingehalten wurden, da man erwartet, dass grobe Verstöße gesetzlich verboten sind.

3. *Pluralistische Ignoranz*: Außerdem besteht die Neigung zur so genannten pluralistischen Ignoranz. Menschen passen ihr Verhalten dem Verhalten anderer Menschen an: Das, was alle machen, kann nicht vollkommen falsch sein. Diese Faustregel ist im Alltag nützlich: Es ist praktisch unmöglich, jegliches Verhalten gründlich zu hinterfragen und zu analysieren. Die meisten Menschen haben hierfür keine Zeit. Entsprechend konsumieren sie Produkte aus der Massentierhaltung, weil das viele andere auch tun.

4. *Viele-Personen-Dilemma*: Nicht zuletzt ist der Konsum von Produkten aus Massentierhaltung ein typisches Beispiel für das Problem des kollektiven Handelns, das eine Abwandlung des so genannten Gefangenendilemmas darstellt. Wenn ein Individuum auf den Konsum dieser Produkte verzichtet, alle anderen aber weiter Erzeugnisse aus Massentierhaltung konsumieren wie bisher, ist die Auswirkung aus der Verhaltensänderung für die Tiere sehr klein bis Null. Denn eher wird die Menge an Fleisch, Milch und Eiern, auf die dieser Mensch verzichtet, entsorgt, als dass ein Tier weniger in den Stall gestellt wird. Für das Individuum hingegen erscheint der Verzicht auf den Konsum von Produkten aus Massentierhaltung als eine einschneidende Umstellung. Im Ergebnis erscheint es dem einzelnen Menschen unverhältnismäßig, auf diese Produkte zu verzichten, solange sie/er nicht weiß, ob hinreichend viele andere ebenfalls darauf verzichten.

Eine politische Lösung wird allen vier Punkten gerecht: Erstens würde eine Kennzeichnung die Möglichkeiten des Einzelnen verbessern, sich gegen Massentierhaltungsprodukte zu entscheiden. Zweitens muss die Politik dafür sorgen, dass das Vertrauen der Konsumenten gegenüber den angebotenen Waren auch so weit wie möglich durch gesetzliche Vorga-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ben für die Erzeugung der Waren gerechtfertigt ist. Drittens ist es Aufgabe der Gemeinschaft, größere Verantwortung zu übernehmen, als es Einzelpersonen bei Einzelentscheidungen tun oder tun können. Viertens stellen solche Maßnahmen ebenfalls eine Lösung des so genannten Viele-Personen-Dilemmas dar.

8. Vertrauen auf technische Lösungen ist beschämend und blauäugig:

Befürworter der Massentierhaltung verweisen darauf, dass mit technischen Mitteln viele der vorgebrachten Nachteile der Massentierhaltung reduziert oder gar beseitigt werden könnten. So ist es technisch möglich, Gülle aufzufangen, bevor sie ins Grundwasser gelangt, und sie z. B. zur Energiegewinnung zu verwenden. Insbesondere bei der Massentierhaltung ist es technisch möglich, Methangase aufzufangen, bevor sie in die Atmosphäre gelangen. Es ist auch technisch möglich, durch Manipulation von Getreide oder Beimischung von Zusatzstoffen zum Futter die Menge von Methan- und Lachgasemissionen aus der Massentierhaltung zu reduzieren. Es ist gewiss auch denkbar, die negativen Auswirkungen des Fleischkonsums auf die Gesundheit mit noch besseren Medikamenten zu bekämpfen. Der Welthunger könnte vielleicht durch die Erfindung von noch produktiveren Getreidearten reduziert werden. Und technisch wäre es vielleicht sogar möglich, schmerzunempfindliche Tiere zu züchten.

Aus drei Gründen ist dieses Vertrauen in den technologischen Fortschritt beschämend und blauäugig:

1. Beschämend, da keine Lösung des Grundproblems: Erstens ändern diese Technologien nichts am Grundproblem, dem grausamen Umgang mit Tieren bei der Massentierhaltung. Vielmehr würde die Umsetzung dieser Lösungsvorschläge unter Umständen die Tierquälerei verstärken.

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

2. *Blauäugig, da unvorhergesehene Nebenwirkungen:* Die Agrotechnik, Zusatzstoffe zum Futter sowie die Gasauffanganlagen können unbeabsichtigte Nebenwirkungen auslösen, die wir uns noch nicht einmal alle vorstellen können.

3. *Blauäugig, da Fortschritt nicht vorhersehbar:* Viele der technischen Lösungen müssen erst noch erfunden werden. Mit dem Vertrauen auf technische Lösungen geht man somit eine Wette ein, dass die zu erfindenden Technologien tatsächlich erfunden werden, ohne zu wissen, ob und wann dies geschehen könnte.

9. Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht/-mast. Aus den vorgelegten Unterlagen sollte daher hervorgehen, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

10. Forderung

Jeder einzelne der vorgenannten Punkte reicht aus, den Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zurückzuziehen. Wichtiger ist vielmehr die Umwelt- und Naturschutzerhaltung.

Abwägungsvorschlag

zu 9.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzV geregelt ist.

zu 10.)

Die im Fazit angeführten potenziellen Defizite in Bezug auf das Planverfahren kann die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in einem einzigen Punkt teilen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die dementsprechenden Ausführungen vorstehend im Rahmen dieser Abwägung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Ich fordere die Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen alle am öffentlichen Verfahren Beteiligte zu einem öffentlichen Erörterungstermin einzuladen, unabhängig davon, wie viele gleichförmige Stellungnahmen abgegeben wurden. Falls die verfahrensführende Behörde dies ablehnt und ab 50 gleichförmigen Stellungnahmen auferlegt, dass sich die Betroffenen auf einen gemeinsamen Vertreter einigen müssen, benenne ich folgende Person als meine/unsere Vertretung: Ö 21 - Stellungnahme 43.

Stellungnahme 32

Ö 7 vom 16.02.2016 und 08.04.2016

(Anm.: Beide Stellungnahmen haben den identischen Wortlaut)

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Haßleben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser

Abwägungsvorschlag

Anlage 32

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 7 – Stellungnahmen vom 16.02.2016 und 08.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahmen wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenklich daherkommen. Die Inhalte in punkto Tiergerechtigkeit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen gegeben, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Haltungsumform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhaft Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75 Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankungen ist das Einpferchen der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplanten Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

Stellungnahme zum Waldgutachten von Prof. Dr. D. Murach:

Der Gutachter prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Forstes nach dem LAI_Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI_Leitfadens von 2012 angepasst werden.

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Abwägungsvorschlag

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt, davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurteilung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrich-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probepunkt 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw. gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm, sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung.

Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefährdungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produktionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion inne hat. Denn laut dem LAI_Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend ge-

Abwägungsvorschlag

tungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von 2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsantragsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen Anlagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwandlbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Stellungnahme

ben.

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17.5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gutachter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in seinem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belas-

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

tungswerte.

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belastungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwirkung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlagengenehmigung. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

Wind-Richtungs-Daten

Die Windverteilungs-Daten im Bebauungsplan sind in Wittenberg erhoben worden, das bekanntlich ca. 20 km entfernt vom Anlagenstandort in Düben befindet. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen allgemein die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor: "Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe" über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich (DWD, http://www.raumordnung-mv.de/files/rov_schweinezuchtanlage_suckwitz/O5_DeutscherWetterdienst-QPR.pdf, S. 15). Da die Wind-Richtungs-Daten maßgeblich die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers auf lebende Organismen oder Gegenstände bestimmen, fordere ich die Genehmigungsinstanz auf, vom Antragsteller eine genauere Messung mitsamt neuen Berechnungen einzufordern.

Abwägungsvorschlag

Die dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Winddaten stellen sich als sachgerecht erhoben dar. Darüber hinausgehende Messungen werden bei Erforderlichkeit im anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verfügen sein. Es liegt damit eine Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Düben (Datum vom 15.06.2007) vor. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres der empfohlenen Station Witteberg erfolgte durch den DWD, 20.09.2011. Empfohlen wurden die Wetterdaten der Station Wittenberg des Jahres 2006. Die Vorgehensweise ist gemäß Anhang 3 der TA Luft zulässig. Gemäß 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft sind Daten einer geeigneten Station (z. B. des DWD) im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf den zu betrachtenden Standort zu prüfen. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen; dies kann z. B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Das

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

TA Luft

In dem Bebauungsplan wird angenommen, dass gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben sind. In einer aktuellen Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutski, Kristina; Scherer, Dieter (2008) - Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), no. 1, S. 42 - 43, wird jedoch deutlich gezeigt, dass die in der TA Luft angegebenen Einzelwerte nur als solche betrachtet werden können. In der Praxis sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S. 42) Ammoniakimmissionen extrem heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Immissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

MRSA

Ich fühle mich durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt zwangsläufig und nachgewiesenermaßen zu Resistenzen, die am Ende

Abwägungsvorschlag

o. g. Gutachten (QPR) ist deshalb Grundlage der Beurteilung der stofflichen Immissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub). In dieser Weise macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu eigen, welche davon ausgeht, dass es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu einer Verbesserung der Emissionssituation an den relevanten Immissionsorten kommen wird.

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen werden in der Beurteilung der Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen die Emissionsfaktoren der Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Die darin genannten Emissionsfaktoren für die Schweinehaltung sind repräsentativ für eine über das gesamte Jahr angenommene Emission, unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten und typischen Betriebsabläufen (Ein- und Ausstallung, Entmistung usw.). Zudem stellen sie Jahreswerte dar. Die Beurteilung der Ammoniakimmissionen erfolgt anhand eines Jahresdurchschnittswertes ($\mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt anhand von aufsummierten Jahreseinträgen ($\text{kg N}/\text{ha} \times \text{a}$). Somit sind tages- und jahreszeitliche Schwankungen der Ammoniakemissionen nicht beurteilungsrelevant.

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen wurden neben den Staubimmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubimmissionen gemäß TA Luft an den nächst-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "saniert" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen.

Abwägungsvorschlag

gelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Städtebaulicher Vertrag für zusätzliche Infrastruktur-Ausgaben

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern.

Antibiotika-Einsatz

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Abwägungsvorschlag

Der Anlagenstandort ist ausreichend für den betrieblichen LKW-Verkehr erschlossen. Die Hauptzufahrt besteht von der L 121 in entsprechend leistungsfähiger Form. Diese Zufahrt soll auch weiterhin die Haupteinschließung für die Schweinezuchtanlage in Düben darstellen. Die weiteren Wege im Randbereich des Anlagenstandortes, insbesondere der Buroer Weg, sind für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Benutzung im Einzelfall ist somit, ohne größere Schäden erwarten zu müssen, auch für den Vorhabenträger möglich. Es wäre unverhältnismäßig, bei der gegebenen Erschließungssituation, wie in der Stellungnahme angeregt, den Vorhabenträger mit Ausbau- und Reparaturarbeiten, über das im Hinblick auf die betrieblichen Zufahrtssituationen angezeigte Maß hinaus zu belasten. Entsprechend zur Planung gutachterlich durchgeführter Untersuchungen entstehen durch die zusätzlichen Transporte, entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, keine signifikanten Erhöhungen an Lärm und Abgasen.

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

Stickstoffbelastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die reichlich

Abwägungsvorschlag

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nähr-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

binden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Stallreinigungsabwasser

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus? Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. enthält. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen

Abwägungsvorschlag

stoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfreime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstößt.

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle. Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens noch des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten so-

Abwägungsvorschlag

Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

wie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschütz-

Abwägungsvorschlag

Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflöslche Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme. Ich beantrage des Weiteren, dass meine Stellungnahme vollkommen anonymisiert weiterzuleiten ist.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 33

Ö 8 – Stellungnahme vom 07.04.2016

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Haßleben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungsform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhaft Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75 Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankun-

Abwägungsvorschlag

Anlage 33

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 8 – Stellungnahme vom 07.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenklich daherkommen. Die Inhalte in punkto Tiergerechtigkeit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen gegeben, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt, davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gen ist das Einpferchen der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplante Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

Stellungnahme zm Waldgutachen von Prof. Dr. D. Murach:

Der Gutachter prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Forstes nach dem LAI_Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI_Leitfadens von 2012 angepasst werden.

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probepunkt 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw. gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm, sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung.

Abwägungsvorschlag

2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurteilung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefährdungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produktionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion inne hat. Denn laut dem LAI_Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend gegeben.

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17.5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gutachter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Abwägungsvorschlag

2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen Anlagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwaldbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in seinem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belastungswerte.

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belastungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwirkung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlageneignung. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Wind-Richtungs-Daten

Die Windverteilungs-Daten im Bebauungsplan sind in Wittenberg erhoben worden, das bekanntlich ca. 20 km entfernt vom Anlagenstandort in Düben befindet. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen allgemein die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor: "Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe" über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich (DWD, http://www.raumordnung-mv.de/files/rov_schweinezuchtanlage_suckwitz/O5_DeutscherWetterdienst-QPR.pdf, S. 15). Da die Wind-Richtungs-Daten maßgeblich die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers auf lebende Organismen oder Gegenstände bestimmen, fordere ich die Genehmigungsinstanz auf, vom Antragsteller eine genauere Messung mitsamt neuen Berechnungen einzufordern.

TA Luft

In dem Bebauungsplan wird angenommen, dass gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak ge-

Abwägungsvorschlag

Die dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Winddaten stellen sich als sachgerecht erhoben dar. Darüber hinausgehende Messungen werden bei Erforderlichkeit im anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verfügen sein. Es liegt damit eine qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Düben (Datum vom 15.06.2007) vor. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres der empfohlenen Station Witteberg erfolgte durch den DWD, 20.09.2011. Empfohlen wurden die Wetterdaten der Station Wittenberg des Jahres 2006. Die Vorgehensweise ist gemäß Anhang 3 der TA Luft zulässig. Gemäß 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft sind Daten einer geeigneten Station (z. B. des DWD) im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf den zu betrachtenden Standort zu prüfen. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen; dies kann z. B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Das o. g. Gutachten (QPR) ist deshalb Grundlage der Beurteilung der stofflichen Immissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub). In dieser Weise macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu eigen, welche davon ausgeht, dass es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu einer Verbesserung der Emissionssituation an den relevanten Immissionsorten kommen wird.

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen werden in der Beurteilung der Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen die Emissionsfaktoren der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

geben sind. In einer aktuellen Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutski, Kristina; Scherer, Dieter (2008) - Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), no. 1, S. 42 - 43, wird jedoch deutlich gezeigt, dass die in der TA Luft angegebenen Einzelwerte nur als solche betrachtet werden können. In der Praxis sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S. 42) Ammoniakimmissionen extrem heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Immissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

MRSA

Ich fühle mich durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt zwangsläufig und nachgewiesenermaßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "saniert" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhal-

Abwägungsvorschlag

Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Die darin genannten Emissionsfaktoren für die Schweinehaltung sind repräsentativ für eine über das gesamte Jahr angenommene Emission, unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten und typischen Betriebsabläufen (Ein- und Ausstattung, Entmistung usw.). Zudem stellen sie Jahreswerte dar. Die Beurteilung der Ammoniakimmissionen erfolgt anhand eines Jahresdurchschnittswertes ($\mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt anhand von aufsummierten Jahreseinträgen ($\text{kg N}/\text{ha} \times \text{a}$). Somit sind tages- und jahreszeitliche Schwankungen der Ammoniakemissionen nicht beurteilungsrelevant.

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen wurden neben den Staubimmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubimmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen. Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Städtebaulicher Vertrag für zusätzliche Infrastruktur-Ausgaben

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr

Abwägungsvorschlag

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Der Anlagenstandort ist ausreichend für den betrieblichen LKW-Verkehr erschlossen. Die Hauptzufahrt besteht von der L 121 in entsprechend

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern.

Antibiotika-Einsatz

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit

Abwägungsvorschlag

leistungsfähiger Form. Diese Zufahrt soll auch weiterhin die Haupteinfahrt für die Schweinezuchtanlage in Düben darstellen. Die weiteren Wege im Randbereich des Anlagenstandortes, insbesondere der Büroer Weg, sind für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Benutzung im Einzelfall ist somit, ohne größere Schäden erwarten zu müssen, auch für den Vorhabenträger möglich. Es wäre unverhältnismäßig, bei der gegebenen Erschließungssituation, wie in der Stellungnahme angeregt, den Vorhabenträger mit Ausbau- und Reparaturarbeiten, über das im Hinblick auf die betrieblichen Zufahrtssituationen angezeigte Maß hinaus zu belasten. Entsprechend zur Planung gutachterlich durchgeführter Untersuchungen entstehen durch die zusätzlichen Transporte, entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, keine signifikanten Erhöhungen an Lärm und Abgasen.

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

Stellungnahme

von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

Stickstoffbelastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die reichlich binden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Abwägungsvorschlag

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstößt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stallreinigungsabwasser

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus? Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. enthält. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösliche Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager

Abwägungsvorschlag

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle. Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfahren noch des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt),

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im

Abwägungsvorschlag

als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1

Abwägungsvorschlag

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigezeiten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme. Ich beantrage des Weiteren, dass meine Stellungnahme vollkommen anonymisiert weiterzuleiten ist.

Stellungnahme 34

Ö 9 – Stellungnahme vom 31.03.2016

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung

Abwägungsvorschlag

Anlage 34

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 9 - Stellungnahme vom 31.03.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenk-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Haßleben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungsform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhafte Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75 Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankungen ist das Einpferschen der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplante Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

Stellungnahme zum Waldgutachten von Prof. Dr. D. Murach:

Der Gutachter prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Fors-

Abwägungsvorschlag

lich daherkommen. Die Inhalte in punkto Tiergerechtigkeit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen gegeben, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt, davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurtei-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tes nach dem LAI_Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI_Leitfadens von 2012 angepasst werden.

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probepunkt 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw. gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm, sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung.

Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefährdungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produktionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion

Abwägungsvorschlag

lung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von 2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsantragsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen Anlagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwandlbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

inne hat. Denn laut dem LAI_Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend gegeben.

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17.5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gutachter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des

Abwägungsvorschlag

gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in seinem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belastungswerte.

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belastungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwirkung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlagengenehmigung. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

Wind-Richtungs-Daten

Die Windverteilungs-Daten im Bebauungsplan sind in Wittenberg erhoben worden, das bekanntlich ca. 20 km entfernt vom Anlagenstandort in Düben befindet. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen allgemein die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor: "Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe "über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich (DWD, http://www.raumordnung-mv.de/files/rov_schweinezuchtanlage_suckwitz/O5_DeutscherWetterdienst-QPR.pdf, S. 15). Da die Wind-Richtungs-Daten maßgeblich die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers auf lebende Organismen oder Gegenstände bestimmen, fordere ich die Genehmi-

Abwägungsvorschlag

Die dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Winddaten stellen sich als sachgerecht erhoben dar. Darüber hinausgehende Messungen werden bei Erforderlichkeit im anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verfügen sein. Es liegt damit eine qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Düben (Datum vom 15.06.2007) vor. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres der empfohlenen Station Wittenberg erfolgte durch den DWD, 20.09.2011. Empfohlen wurden die Wetterdaten der Station Wittenberg des Jahres 2006. Die Vorgehensweise ist gemäß Anhang 3 der TA Luft zulässig. Gemäß 8.1 des

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gungsinanz auf, vom Antragsteller eine genauere Messung mitsamt neuen Berechnungen einzufordern.

TA Luft

In dem Bebauungsplan wird angenommen, dass gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben sind. In einer aktuellen Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutski, Kristina; Scherer, Dieter (2008) - Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), no. 1, S. 42 - 43, wird jedoch deutlich gezeigt, dass die in der TA Luft angegebenen Einzelwerte nur als solche betrachtet werden können. In der Praxis sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S. 42) Ammoniakimmissionen extrem heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Immissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

Abwägungsvorschlag

Anhangs 3 der TA Luft sind Daten einer geeigneten Station (z. B. des DWD) im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf den zu betrachtenden Standort zu prüfen. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen; dies kann z. B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Das o. g. Gutachten (QPR) ist deshalb Grundlage der Beurteilung der stofflichen Immissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub). In dieser Weise macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu eigen, welche davon ausgeht, dass es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu einer Verbesserung der Emissionssituation an den relevanten Immissionsorten kommen wird.

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen werden in der Beurteilung der Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen die Emissionsfaktoren der Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Die darin genannten Emissionsfaktoren für die Schweinehaltung sind repräsentativ für eine über das gesamte Jahr angenommene Emission, unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten und typischen Betriebsabläufen (Ein- und Ausstattung, Entmistung usw.). Zudem stellen sie Jahreswerte dar. Die Beurteilung der Ammoniakimmissionen erfolgt anhand eines Jahresdurchschnittswertes ($\mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt anhand von aufsummierten Jahreseinträgen ($\text{kg N}/\text{ha} \times \text{a}$). Somit sind tages- und jahreszeitliche Schwankungen der Ammoniakemissionen nicht beurteilungsrelevant.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

MRSA

Ich fühle mich durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt zwangsläufig und nachgewiesenermaßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "saniert" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de ge-

Abwägungsvorschlag

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen wurden neben den Staubmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zontheit van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen. Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Städtebaulicher Vertrag für zusätzliche Infrastruktur-Ausgaben

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern.

Abwägungsvorschlag

Der Anlagenstandort ist ausreichend für den betrieblichen LKW-Verkehr erschlossen. Die Hauptzufahrt besteht von der L 121 in entsprechend leistungsfähiger Form. Diese Zufahrt soll auch fernerhin die Haupteinschließung für die Schweinezuchtanlage in Düben darstellen. Die weiteren Wege im Randbereich des Anlagenstandortes, insbesondere der Büroer Weg, sind für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Benutzung im Einzelfall ist somit, ohne größere Schäden erwarten zu müssen, auch für den Vorhabenträger möglich. Es wäre unverhältnismäßig, bei der gegebenen Erschließungssituation, wie in der Stellungnahme angeregt, den Vorhabenträger mit Ausbau- und Reparaturarbeiten, über das im Hinblick auf die betrieblichen Zufahrtssituationen angezeigte Maß hinaus zu belasten. Entsprechend zur Planung gutachterlich durchgeführter Untersuchungen entstehen durch die zusätzlichen Transporte, entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, keine signifikanten Erhöhungen an Lärm und Abgasen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Antibiotika-Einsatz

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

Abwägungsvorschlag

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stickstoffbelastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die reichlich binden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Stallreinigungsabwasser

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus? Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Abwägungsvorschlag

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstößt.

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle. Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens noch des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. enthält. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung

Der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan wurde am 3. März 2016 im Stadtrat Coswig (Anhalt) bestätigt. Dabei wurde jedoch nicht auf die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Beteiligung von Ortschaftsräten und Bürgerinnen und Bürgern und die zugehörigen Abwägungsentscheidungen der Verwaltung eingegangen. Dies wiegt besonders schwer, als auf der zeitlich vorgelagerten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Düben am 1. Februar 2016 aus den Reihen der Ortschaftsräte beklagt wurde, dass bezüglich der Anregungen des Ortschaftsrates wie von Bürgerinnen und Bürgern im frühzeitigen Beteiligungsverfahren für den zugehörigen Flächennutzungsplan keine nachvollziehbare Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgte. Dieser Abwägungsausfall macht den zugehörigen Flächennutzungsplan rechtlich angreifbar. Schließlich war der Vertreter des Vorhabenträgers als Mitglied des Ortschaftsrates Düben an besagtem Termin aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung der beiden Tagesordnungspunkte (Abwägungs- und Satzungsbeschluss) zum "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auszuschließen. Dies wurde nicht beachtet. Statt dessen rückte das befangene Mitglied des Ortschaftsrates lediglich nach der Beratung und mit Eintritt in die Abstimmung der entsprechenden Tagesordnungspunkte mit seinem Stuhl etwas zurück, verließ aber nicht seinen Platz am Beratungstisch und damit auch nicht den Sitzungsraum, um im Zuschauerraum der Behand-

Abwägungsvorschlag

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Da sich die Ausführungen der Begründung auf das Planverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben beziehen, ist eine weitere Auseinandersetzung mit den genannten Belangen für das vorliegende Planverfahren entbehrlich.

Hilfsweise und als ergänzende Information soll jedoch erwähnt werden, dass eine Stellungnahme des Ortschaftsrates Düben selbst nicht vorliegt und sämtliche privaten Einwender mit Postausgang vom 08.04.2016 das Abwägungsergebnis mitgeteilt bekommen haben. Ein Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Somit ist die Grundlage für die Entwicklung vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Form der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

lung beider ihn betreffenden Tagesordnungspunkte mit Eintritt in diese beizuwohnen. Dieser Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist unverzüglich über die Kommunalaufsicht zu beanstanden und es sind alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Eine rechtssichere Beschlussfassung in Bezug auf den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auf Basis der beiden genannten Ortschaftsratsbeschlüsse war im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nach hiesiger Auffassung damit nicht möglich. Aus Sicht des Unterzeichners muss die Kommunalaufsicht aufgrund dieser Beschwerde bezüglich des Abwägungsprozesses für alle vorgebrachten Hinweise im öffentlichen Beteiligungsverfahren für den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan veranlassen, dass dieser Abwägungsprozess nun rechtssicher nachzuholen ist. Die genannten Stadt- und Ortschaftsratsbeschlüsse sind als rechtswidrig zustande gekommen zu beanstanden, was eine erneute Beschlussfassung in beiden Gremien zwingend nötig macht.

Damit ist fraglich, ob der zugehörige Flächennutzungsplan Anfang März 2016 tatsächlich rechtskräftig durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt wurde oder ob das zugehörige Verfahren neu begonnen werden muss. Aufgrund der zahlreichen Fehler beim öffentlichen Beteiligungsverfahren im Zuge der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bestehen große Zweifel an der Haltbarkeit der genannten Ratsbeschlüsse. Bevor jedoch der zugehörige Flächennutzungsplan nicht rechtskonform in Kraft gesetzt wurde, kann der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" keine Rechtskraft erlangen.

Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8)) eingestuft wird.

Abwägungsvorschlag

Wie v. g ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen. Bei der Wiederholung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu vorliegender Planung handelt es sich um ein sachgerechtes Handeln der Stadt Coswig (Anhalt), im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig. Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes entschlossen hat, belegen zudem die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks-Feriansiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen, was eine genehmigungsfähigkeit sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Abwägungsvorschlag

Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösliche Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelliden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vorder-

Abwägungsvorschlag

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung)

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

grund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten

Abwägungsvorschlag

CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach §

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

→ Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten

Abwägungsvorschlag

45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitats zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitats zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anla-

Abwägungsvorschlag

zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

genbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

→ Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugradien bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet.

Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschwalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die

Abwägungsvorschlag

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

→ Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden...vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. In drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums. Eine

Abwägungsvorschlag

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite.

Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden. (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeraten Vergrämuungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

Immissionsschutzrechtliche Belange

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: § Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter

Abwägungsvorschlag

des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Immissionsort betrachtet." und "Gutachen zur Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

Ökonomischer Kontext

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der marktspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebserweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T. derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die

Abwägungsvorschlag

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Sitzgemeinde

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvoll-

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinander-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Statt dessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionsschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionsschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

Abwägungsvorschlag

setzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittieren-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht/-mast. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme. Ich beantrage des Weiteren, dass meine Stellungnahme vollkommen anonymisiert

Abwägungsvorschlag

den landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 35

Ö 10 – Stellungnahme vom 24.03.2016

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

1.

Ich fühle mich durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt zwangsläufig und nachgewiesener Maßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "saniert" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte

Abwägungsvorschlag

Anlage 35

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 10 – Stellungnahme vom 24.03.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

zu 1.)

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen wurden neben den Staubmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen. Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Aber auch für überregionale Bewohner besteht eine Gefahr. Vorbeifahrende Autos würden somit gefährliche Keime überregional verteilen. So wurden in Studien in erheblichem Umfang MRSA Keime gefunden, die hinter Tiertransportern hinterhergefahren sind. Auch aus diesem Grund halte ich die geplante Anlage für nicht genehmigungswürdig, da dieser Aspekt im Antrag völlig abgestritten wird nicht weiter untersucht wird (damit sei nicht zu "rechnen") und daher bitte ich die Genehmigungsbehörde, meiner Einschätzung zu folgen und Schaden von der lokalen Be-

Abwägungsvorschlag

higkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Dies wäre - wenn überhaupt - auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Beantragung zu klären. Die Thematik ist jedoch nicht Genehmigungsgegenstand, da keine Anlagenbezogenheit feststellbar ist.

Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Damit kommt es auf die subjektive Ein-

Stellungnahme

völkerung abzuwenden.

2.

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Zu Befürchten ist eine nachhaltige Schädigung des empfindlichen Ökosystems wie z. B.: Übersäuerung der Böden, nitratbelastetes Grundwasser, Verschlechterung der Wasserqualität in den Seen, Absterben der Bäume in der Nähe der Anlage somit eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität in dieser Region für Mensch und Tier. Aufgrund hoher Tierdichten liegen in vielen Regionen beim Grundwassers die Nitratwerte deutlich über den Grenzwerten. Insgesamt wird Deutschland die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht erreichen können und im nächsten Jahr einem EU-Strafverfahren entgegen gehen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die rechtlich binden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Abwägungsvorschlag

schätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

zu 2.)

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstößt.

Stellungnahme

3.

Stellungnahme zum Waldgutachten von Prof. Dr. D. Murach:

Der Gutachter prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Forstes nach dem LAI_Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI_Leitfadens von 2012 angepasst werden.

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probestandort 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw. gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm, sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung.

Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefährdungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produk-

Abwägungsvorschlag

zu 3.)

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurteilung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von 2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen An-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion inne hat. Denn laut dem LAI_Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend gegeben.

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17.5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gutachter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Abwägungsvorschlag

lagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwandlbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in seinem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belastungswerte.

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belastungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwirkung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlagengenehmigung. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

4.

Eine regelgemäße und regelmäßig vorzunehmende Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf dem Betriebsgelände ist aus meiner Sicht notwendig, um im Brandfall schnell handeln zu können. Die zuständige Behörde auf Kreisebene sollte überprüfen, wie viele Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr in der Verlegung von Brandschläuchen ausreichend geschult sind. Hierzu sollte die Genehmigungsbehörde die Region Min-

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

destanforderungen an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Feuerwehrräfte stellen. Die örtliche Feuerwehr sollte einen Nachweis darüber führen, dass ausreichend geschulte Feuerwehrräfte zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollten zur Verfügung stehende Reserven schriftlich beziffert werden. Ferner sollte das Brandschutzkonzept des Bauherrn um eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr ergänzt werden. Diese Stellungnahme sollte auch eine Auflistung über die vorhandene Ausrüstung zur Brandbekämpfung beinhalten. Sollten diese für den Fall eines Brandes der Ställe nicht ausreichen und neue Geräte, Materialien oder Fahrzeuge von der Feuerwehr ausschließlich für diese Brandart angeschafft werden müssen, so sollten die Kosten dem Bauherrn auferlegt werden. Es wäre für mich völlig unakzeptabel wenn die Kosten der Brandbekämpfung ausschließlich von der Allgemeinheit zum Vorteil eines Einzelnen getragen werden sollten. Ferner sollte der Bauherr für eventuelle Fehlalarme zu ausreichenden Ausgleichzahlungen verpflichtet werden.

5.

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: § Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und "Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort.

zu 5.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

6.

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der markspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebs-erweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhan-

Abwägungsvorschlag

zu 6.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

den sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

7.

Da der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan derzeit noch keine Rechtskraft erlangt hat, kann der ausgelegte Plan (noch) nicht in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LBP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festle-

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

zu 7.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und /oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig.

Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes 'entschlossen hat, belegen' hingegen die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen -zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks Feriensiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" wurde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen.

Abwägungsvorschlag

Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vor-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

8.

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Bo-

Abwägungsvorschlag

sieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 8.)

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

den nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

9.

Die Windverteilungs-Daten im Bebauungsplan sind in Wittenberg erhoben worden, das bekanntlich ca. 20 km entfernt vom Anlagenstandort in Düben befindet. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen allgemein die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor: "Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich (DWD, http://www.raumordnung-mv.de/files/rov_schweinezuchtanlage_suckwitz/O5_DeutscherWetterdienst-QPR.pdf, S. 15). Da die Wind-Richtungs-Daten maßgeblich die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers auf lebende Organismen oder Gegenstände bestimmen, fordere ich die Genehmigungsinstanz auf, vom Antragsteller eine genauere Messung mitsamt neuen Berechnungen einzufordern.

Abwägungsvorschlag

zu 9.)

Die dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Winddaten stellen sich als sachgerecht erhoben dar. Darüber hinausgehende Messungen werden bei Erforderlichkeit im anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verfügen sein. Es liegt damit eine qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Düben (Datum vom 15.06.2007) vor. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres der empfohlenen Station Wittenberg erfolgte durch den DWD, 20.09.2011. Empfohlen wurden die Wetterdaten der Station Wittenberg des Jahres 2006. Die Vorgehensweise ist gemäß Anhang 3 der TA Luft zulässig. Gemäß 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft sind Daten einer geeigneten Station (z. B. des DWD) im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf den zu betrachtenden Standort zu prüfen. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen; dies kann z. B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Das o. g. Gutachten (QPR) ist deshalb Grundlage der Beurteilung der stoffli-

Stellungnahme

10.

Der Antragsteller muss verpflichtet werden, für eine ausreichende Desinfektion vor Entfernung des Kots aus dem Stall und den evtl. Transport zu sorgen, um dadurch entstehende gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung auszuschließen.

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus? Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. ent-

Abwägungsvorschlag

chen Immissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub). In dieser Weise macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu eigen, welche davon ausgeht, dass es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu einer Verbesserung der Emissionssituation an den relevanten Immissionsorten kommen wird.

zu 10.)

Dies ist auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung zu klären. Die nach der kompletten Reinigung stattfindende Desinfektion erfolgt durch Feinstversprühen von einer ein- bzw. zweiprozentigen Gebrauchslösung (je nach Einwirkzeit zwei bzw. eine Stunde) auf den Quadratmeter zu reinigender Fläche. Nach dem völligen Abtrocknen der Flächen werden die Tiere wieder eingestallt. Ein erneuter Reinigungsvorgang erfolgt dann erst wieder nach Ausstallung dieser Tiere am Ende ihrer Haltings- bzw. Aufzuchtphase. Das Reinigungswasser ist dann Bestandteil der Gülle. Die Tiertransporte werden nach ihrer jeweiligen Benutzung im Schlachthof gereinigt und desinfiziert.

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle. Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens noch des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

hält. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

11.

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelliden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

zu 11.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier/-armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fort-

Abwägungsvorschlag

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendun-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

pflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigezeiten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

gen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

11.1 Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitate zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fleder-

Abwägungsvorschlag

zu 11.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Stellungnahme

mausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigelegten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

11.2 Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet.

Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschwalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens

Abwägungsvorschlag

zu 11.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmenbedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

11.3 Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden...vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. In drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interes-

Abwägungsvorschlag

Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

zu 11.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Struktu-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

santeren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums. Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite.

Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeratenen Vergrämuungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

12.

Die Haltungsform der Schweine setzt das systematische Kupieren der Schweineschwänze zwecks Anpassung an Stresshaltungs-Bedingungen voraus. Dies ist laut EU-Richtlinie und auch laut Tierschutz-Vorgaben seit Jahren verboten, die EU fordert die Einhaltung des Kupier-Verbots und

Abwägungsvorschlag

ren (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

zu 12.)

§ 5 Abs. 3 Nr 3 TierSchG erlaubt das Kupieren/Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln im Alter von unter 4 Tagen (sogar ohne Betäubung). Im Umkehrschluss dazu ist das Kupieren des Schwanzes bei Schweinen daher rechtmäßig. Nach dem in Deutschland geltenden Tierschutzrecht ist das

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

des Zugangs der Tiere zu Stroh u. ä. organischen Materialien derzeit massiv mit Androhung von Vertragsstrafen gegenüber den EU-Mitgliedsländern durch.

13.

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

14.

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Haßleben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Stäl-

Abwägungsvorschlag

Kupieren nach wie vor zulässig. Ein generelles Kopierverbot gilt auch gemäß Richtlinie 2008/120/EG nicht.

Darüber hinaus sind Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

zu 13.)

Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der Tier-SchNutzTV geregelt ist.

zu 14.)

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenklich daherkommen. Die Inhalte in punkto Tiergerechtigkeit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen gegeben, die der Verfasser in seiner Stellungnah-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

len mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhaft Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75 Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankungen ist das Einpferchen der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplante Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

15.

In dem Bebauungsplan wird angenommen, dass gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben sind. In einer aktuellen Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutski, Kristina; Scherer, Dieter (2008) - Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), no. 1, S. 42 - 43, wird jedoch deutlich gezeigt, dass die in der TA Luft angegebenen Einzelwerte nur als solche betrachtet werden können. In der Praxis sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S. 42) Ammoniakimmissionen extrem

Abwägungsvorschlag

me vertritt.

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt, davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

zu 15.)

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen werden in der Beurteilung der Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen die Emissionsfaktoren der Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Die darin genannten Emissionsfaktoren für die Schweinehaltung sind repräsentativ für eine über das gesamte Jahr angenommene Emission, unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten und typischen Betriebsabläufen (Ein- und Ausstallung, Entmistung usw.). Zudem stellen sie Jahreswerte dar. Die Beurteilung der Ammoniakimmissionen erfolgt anhand eines Jahresdurchschnittswertes ($\mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt an-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Immissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

16.

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Stattdessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

Abwägungsvorschlag

hand von aufsummierten Jahreseinträgen (kg N/ha x a). Somit sind tages- und jahreszeitliche Schwankungen der Ammoniakemissionen nicht beurteilungsrelevant.

zu 16.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

17.

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr

Abwägungsvorschlag

lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 17.)

Der Anlagenstandort ist ausreichend für den betrieblichen LKW-Verkehr erschlossen. Die Hauptzufahrt besteht von der L 121 in entsprechend

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern. Zudem entstehen durch die vermehrten Transporte noch mehr Lärm und Abgase.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme. Ich beantrage des Weiteren, dass meine Stellungnahme vollkommen anonymisiert weiterzuleiten ist.

Stellungnahme 36

Ö 11 - Stellungnahme vom 27.03.2016

Hiermit lege ich meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

1.

In dem Bebauungsplan wird angenommen, dass gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben sind. In einer aktuellen Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutski, Kristina; Scherer, Dieter (2008) - Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), no. 1, S. 42 - 43, wird jedoch deutlich gezeigt, dass die in der TA Luft angegebenen Einzelwerte nur als solche betrachtet werden können. In der Praxis

Abwägungsvorschlag

leistungsfähiger Form. Diese Zufahrt soll auch weiterhin die Haupteinfahrt für die Schweinezuchtanlage in Düben darstellen. Die weiteren Wege im Randbereich des Anlagenstandortes, insbesondere der Büroer Weg, sind für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Benutzung im Einzelfall ist somit, ohne größere Schäden erwarten zu müssen, auch für den Vorhabenträger möglich. Es wäre unverhältnismäßig, bei der gegebenen Erschließungssituation, wie in der Stellungnahme angeregt, den Vorhabenträger mit Ausbau- und Reparaturarbeiten, über das im Hinblick auf die betrieblichen Zufahrtssituationen angezeigte Maß hinaus zu belasten. Entsprechend zur Planung gutachterlich durchgeführter Untersuchungen entstehen durch die zusätzlichen Transporte, entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, keine signifikanten Erhöhungen an Lärm und Abgasen.

Anlage 36

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 11 – Stellungnahme vom 27.03.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

zu 1.)

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen werden in der Beurteilung der Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen die Emissionsfaktoren der Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Die darin genannten Emissionsfaktoren für die Schweinehaltung sind repräsentativ für eine über das gesamte Jahr angenommene Emission, unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten und typischen Betriebsabläufen (Ein- und Ausstattung, Entmistung usw.). Zudem stellen sie Jahreswerte dar. Die Beurteilung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S. 42) Ammoniakimmissionen extrem heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Immissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

2.

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Stattdessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterla-

Abwägungsvorschlag

lung der Ammoniakimmissionen erfolgt anhand eines Jahresdurchschnittswertes ($\mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt anhand von aufsummierten Jahreseinträgen ($\text{kg N}/\text{ha} \times \text{a}$). Somit sind tages- und jahreszeitliche Schwankungen der Ammoniakemissionen nicht beurteilungsrelevant.

zu 2.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargelegt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

Abwägungsvorschlag

in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

3.

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Zu Befürchten ist eine nachhaltige Schädigung des empfindlichen Ökosystems wie z. B.: Übersäuerung der Böden, nitratbelastetes Grundwasser, Verschlechterung der Wasserqualität in den Seen, Absterben der Bäume in der Nähe der Anlage somit eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität in dieser Region für Mensch und Tier. Aufgrund hoher Tierdichten liegen in vielen Regionen beim Grundwassers die Nitratwerte deutlich über den Grenzwerten. Insgesamt wird Deutschland die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht erreichen können und im nächsten Jahr einem EU-Strafverfahren entgegen gehen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die rechtlich binden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

4.

Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Die brandschutzrechtliche Anforderung aus § 20 Abs. 1 NBauO war jüngst Gegenstand von einigen Erörterungsterminen im Emsland. Aufgrund der erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken hat der Land-

Abwägungsvorschlag

zu 3.)

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstößt.

zu 4.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feu-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

kreis Emsland ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Vereinbarkeit von Massentierhaltungsanlagen mit den brandschutzrechtlichen Vorschriften bzw. etwaige Maßgaben klären bzw. formulieren soll. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.

vgl. Zusammenstellung unter
<http://www.buergermassen.de/wpcontent/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf>

Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.

Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen aus denen Tiere gerettet werden können. In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern. Viele dieser notwendigen Bestandteile fehlen bisher im Teil zum Brandschutz im Antrag des Landwirtes.

Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforder-

Abwägungsvorschlag

erwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zung nicht. Die Tiere sind aus dem geplanten Ställen nicht zu retten und die Ställe dürfen daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

5.

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: § Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und "Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

6.

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

zu 6.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der markspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebs-erweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese

Abwägungsvorschlag

werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt)

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

7.

Da der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan derzeit noch keine Rechtskraft erlangt hat, kann der ausgelegte Plan (noch) nicht in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LBP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und /oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig.

Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weite-

Abwägungsvorschlag

nicht.

zu 7.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss seine Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungs-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes 'entschlossen hat, belegen' hingegen die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen -zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks Feriensiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" wurde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen.

Abwägungsvorschlag

planes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Stellungnahme

8.

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

Abwägungsvorschlag

zu 8.)

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

9.

Die Anwohner werden durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt zwangsläufig und nachgewiesenermaßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "saniert" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de ge-

Abwägungsvorschlag

zu 9.)

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen wurden neben den Staubmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zontheit van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen. Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Aber auch für überregionale Bewohner besteht eine Gefahr. Vorbeifahrende Autos würden somit gefährliche Keime überregional verteilen. So wurden in Studien in erheblichem Umfang MRSA Keime gefunden, die hinter Tiertransportern hinterhergefahren sind. Auch aus diesem Grund halte ich die geplante Anlage für nicht genehmigungswürdig, da dieser Aspekt im Antrag völlig abgestritten wird nicht weiter untersucht wird (damit sei nicht zu "rechnen") und daher bitte ich die Genehmigungsbehörde, meiner Einschätzung zu folgen und Schaden von der lokalen Bevölkerung abzuwenden.

Abwägungsvorschlag

Dies wäre - wenn überhaupt - auf der Ebene der immissionschutzrechtlichen Beantragung zu klären. Die Thematik ist jedoch nicht Genehmigungsgegenstand, da keine Anlagenbezogenheit feststellbar ist.

Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

10.

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern. Zudem entstehen durch die vermehrten Transporte noch mehr Lärm und Abgase.

11.

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager

Abwägungsvorschlag

zu 10.)

Der Anlagenstandort ist ausreichend für den betrieblichen LKW-Verkehr erschlossen. Die Hauptzufahrt besteht von der L 121 in entsprechend leistungsfähiger Form. Diese Zufahrt soll auch weiterhin die Haupteinschließung für die Schweinezuchtanlage in Düben darstellen. Die weiteren Wege im Randbereich des Anlagenstandortes, insbesondere der Buroer Weg, sind für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Benutzung im Einzelfall ist somit, ohne größere Schäden erwarten zu müssen, auch für den Vorhabenträger möglich. Es wäre unverhältnismäßig, bei der gegebenen Erschließungssituation, wie in der Stellungnahme angeregt, den Vorhabenträger mit Ausbau- und Reparaturarbeiten, über das im Hinblick auf die betrieblichen Zufahrtssituationen angezeigte Maß hinaus zu belasten. Entsprechend zur Planung gutachterlich durchgeführter Untersuchungen entstehen durch die zusätzlichen Transporte, entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, keine signifikanten Erhöhungen an Lärm und Abgasen.

zu 11.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier/-armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt),

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im

Abwägungsvorschlag

als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1

Abwägungsvorschlag

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösliche Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

11.1 Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten ange-

Abwägungsvorschlag

zu 11.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

stellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitate zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

11.2 Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugradien bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet.

Abwägungsvorschlag

zu 11.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tat-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschwalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entneh-

Abwägungsvorschlag

sächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

men. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

11.3 Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden...vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. In drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums. Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite.

Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden. (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeratenen Vergrämnungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die

Abwägungsvorschlag

zu 11.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitats zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

12.

Die Haltungsform der Schweine setzt das systematische Kupieren der Schweineschwänze zwecks Anpassung an Stresshaltungs-Bedingungen voraus. Dies ist laut EU-Richtlinie und auch laut Tierschutz-Vorgaben seit Jahren verboten, die EU fordert die Einhaltung des Kupier-Verbots und des Zugangs der Tiere zu Stroh u. ä. organischen Materialien derzeit massiv mit Androhung von Vertragsstrafen gegenüber den EU-Mitgliedsländern durch.

13.

Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Die brandschutzrechtliche Anforderung aus § 20 Abs. 1 NBauO war jüngst Gegenstand von einigen Erörterungsterminen im Emsland. Aufgrund der erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken hat der Landkreis Emsland ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Vereinbarkeit von Massentierhaltungsanlagen mit den brandschutzrechtlichen Vorschriften bzw. etwaige Maßgaben klären bzw. formulieren soll. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechts-

Abwägungsvorschlag

zu 12.)

§ 5 Abs. 3 Nr 3 TierSchG erlaubt das Kupieren/Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln im Alter von unter 4 Tagen (sogar ohne Betäubung). Im Umkehrschluss dazu ist das Kupieren des Schwanzes bei Schweinen daher rechtmäßig. Nach dem in Deutschland geltenden Tierschutzrecht ist das Kupieren nach wie vor zulässig. Ein generelles KUPIER-Verbot gilt auch gemäß Richtlinie 2008/120/EG nicht.

Darüber hinaus sind Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

zu 13.)

Hierzu wird auf die vorstehende Ausführung zu 4.) der Stellungnahme verwiesen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

lage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.

vgl. Zusammenstellung unter
<http://www.buergermassen.de/wpcontent/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf>

Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.

Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen aus denen Tiere gerettet werden können. In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern. Viele dieser notwendigen Bestandteile fehlen bisher im Teil zum Brandschutz im Antrag des Landwirtes.

Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforderung nicht. Die Tiere sind aus dem geplanten Ställen nicht zu retten und die Ställe dürfen daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

14.

Die Windverteilungs-Daten im Bebauungsplan sind in Wittenberg erhoben worden, das bekanntlich ca. 20 km entfernt vom Anlagenstandort in Düben befindet. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen allgemein die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor: "Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe" über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich (DWD, http://www.raumordnung-mv.de/files/rov_schweinezuchtanlage_suckwitz/O5_DeutscherWetterdienst-QPR.pdf, S. 15). Da die Wind-Richtungs-Daten maßgeblich die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers auf lebende Organismen oder Gegenstände bestimmen, fordere ich die Genehmigungsinstanz auf, vom Antragsteller eine genauere Messung mitsamt neuen Berechnungen einzufordern.

Abwägungsvorschlag

zu 14.)

Die dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Winddaten stellen sich als sachgerecht erhoben dar. Darüber hinausgehende Messungen werden bei Erforderlichkeit im anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verfügen sein. Es liegt damit eine qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Düben (Datum vom 15.06.2007) vor. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres der empfohlenen Station Witteberg erfolgte durch den DWD, 20.09.2011. Empfohlen wurden die Wetterdaten der Station Wittenberg des Jahres 2006. Die Vorgehensweise ist gemäß Anhang 3 der TA Luft zulässig. Gemäß 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft sind Daten einer geeigneten Station (z. B. des DWD) im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf den zu betrachtenden Standort zu prüfen. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen; dies kann z. B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Das o. g. Gutachten (QPR) ist deshalb Grundlage der Beurteilung der stofflichen Immissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub). In dieser Weise macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu eigen, welche davon ausgeht, dass es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu einer Verbesserung der Emissionssituation an den relevanten Immissionsorten kommen wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

15.

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Hableben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungsform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhaft Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75 Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankungen ist das Einpferchen der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplante Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht

Abwägungsvorschlag

zu 15.)

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenklich daherkommen. Die Inhalte in punkto Tiergerechtigkeit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber der anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen gegeben, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt, davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

genehmigungswürdig.

16.

Stellungnahme zum Waldgutachten von Prof. Dr. D. Murach:

Der Gutachter prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Forstes nach dem LAI_Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI_Leitfadens von 2012 angepasst werden.

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probepunkt 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw. gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm, sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung.

Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefähr-

Abwägungsvorschlag

zu 16.)

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurteilung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von 2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsantragsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produktionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion inne hat. Denn laut dem LAI_Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend gegeben.

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17.5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gutachter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg

Abwägungsvorschlag

die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen Anlagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwaldbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in seinem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belastungswerte.

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belastungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwir-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

kung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlagengenehmigung. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

17.

Der Antragsteller muss verpflichtet werden, für eine ausreichende Desinfektion vor Entfernung des Kots aus dem Stall und den evtl. Transport zu sorgen, um dadurch entstehende gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung auszuschließen.

Abwägungsvorschlag

zu 17.)

Dies ist auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung zu klären. Die nach der kompletten Reinigung stattfindende Desinfektion erfolgt durch Feinstversprühen von einer ein- bzw. zwei-prozentigen Gebrauchslösung (je nach Einwirkzeit zwei bzw. eine Stunde) auf

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus? Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. enthält. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

18.

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvoll-

Abwägungsvorschlag

den Quadratmeter zu reinigender Fläche. Nach dem völligen Abtrocknen der Flächen werden die Tiere wieder eingestallt. Ein erneuter Reinigungsvorgang erfolgt dann erst wieder nach Ausstallung dieser Tiere am Ende ihrer Haltings- bzw. Aufzuchtphase. Das Reinigungswasser ist dann Bestandteil der Gülle. Die Tiertransporte werden nach ihrer jeweiligen Benutzung im Schlachthof gereinigt und desinfiziert.

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle. Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens noch des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

zu 18.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

19.

Ausser den o. a. Punkten, die sich mehr auf Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Gesundheit beziehen verweise ich auf die ethische Komponente, dass Tiere nicht als Nutztiere zu halten sind, da sie wie wir Menschen auch ein Recht auf unversehrtes Leben haben. Diese Meinung gewinnt zunehmend in der Gesellschaft an Bedeutung und langfristig zu einer Abschaffung zumindest der Massentierhaltung führen. Auch deshalb mein Widerspruch gegen dieses geplante Vorhaben.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme. Ich beantrage des Weiteren, dass meine Stellungnahme vollkommen anonymisiert weiterzuleiten ist.

Stellungnahme 37

Ö 12 - Stellungnahme vom 22.02.2016/15.03.2016

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

1.

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach

Abwägungsvorschlag

zu 19.)

Insbesondere kann sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht der Auffassung dieses Teils der Stellungnahme anschließen, das Formen industrieller Tierhaltung (in der Stellungnahme als Massentierhaltung bezeichnet) Wirtschaftsformen im Bereich Landwirtschaft darstellen, bei denen vorauszusetzen ist, dass ethische und moralische Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die vorliegende gewerbliche Tierhaltungsform basiert auf einschlägigen gesetzlichen Regelwerken und Verordnungen, welche im Vorfeld ihres Zustandekommens auf "ethische Komponenten" geprüft wurden. Obendrein handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme nicht um bodenrechtlich relevante Belange für die Qualifizierung eines Bebauungsplanes. Ein städtebaulicher Belang kann für die Stadt Coswig (Anhalt) somit nicht erkannt werden.

Anlage 37

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö12 – Stellungnahme vom 22.02.2016/15.03.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

zu 1.)

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedin-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Haßleben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungsform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhafte Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75 Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankungen ist das Einpferchen der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplante Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

Abwägungsvorschlag

gungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenklich daherkommen. Die Inhalte in punkto Tiergerechtigkeit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen gegeben, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt, davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2.

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Stattdessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

Abwägungsvorschlag

zu 2.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

3.

Stellungnahme zum Waldgutachten von Prof. Dr. D. Murach:

Der Gutachter prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Forstes nach dem LAI_Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI_Leitfadens von 2012 angepasst werden.

Abwägungsvorschlag

Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 3.)

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurteilung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositions-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probepunkt 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw. gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm, sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung.

Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefährdungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produktionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion inne hat. Denn laut dem LAI_Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die

Abwägungsvorschlag

prognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von 2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsantragsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen Anlagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwaldbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend gegeben.

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17.5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gutachter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in sei-

Abwägungsvorschlag

Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Stellungnahme

nem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belastungswerte.

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belastungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwirkung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlagenehmi-

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

gung. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

4.

Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Die brandschutzrechtliche Anforderung aus § 20 Abs. 1 NBauO war jüngst Gegenstand von einigen Erörterungsterminen im Emsland. Aufgrund der erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken hat der Landkreis Emsland ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Vereinbarkeit von Massentierhaltungsanlagen mit den brandschutzrechtlichen Vorschriften bzw. etwaige Maßgaben klären bzw. formulieren soll. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.

vgl. Zusammenstellung unter
<http://www.buerger-massen.de/wpcontent/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf>

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anla-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.

Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen aus denen Tiere gerettet werden können. In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern. Viele dieser notwendigen Bestandteile fehlen bisher im Teil zum Brandschutz im Antrag des Landwirtes.

Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforderung nicht. Die Tiere sind aus dem geplanten Ställen nicht zu retten und die Ställe dürfen daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

5.

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: §Gutachten zur Beurteilung der

Abwägungsvorschlag

genstandort.

zu 5.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und "Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

6.

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der marktspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebs-erweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein

Abwägungsvorschlag

435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

zu 6.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegengesetzter Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T. derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbe- reich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

7.

Da der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan derzeit noch keine Rechtskraft erlangt hat, kann der ausgelegte Plan (noch) nicht in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LBP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und /oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig.

Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes 'entschlossen hat, belegen' hingegen die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen -zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks Feriensiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bau-

Abwägungsvorschlag

zu 7.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" wurde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen.

8.

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unter-

Abwägungsvorschlag

Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 8.)

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

halb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozöosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

9.

Die Windverteilungs-Daten im Bebauungsplan sind in Wittenberg erhoben worden, das bekanntlich ca. 20 km entfernt vom Anlagenstandort in Düben befindet. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen allgemein die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor: "Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe" über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich (DWD, http://www.raumordnung-mv.de/files/rov_schweinezuchtanlage_suckwitz/O5_DeutscherWetterdienst-QPR.pdf, S. 15). Da die Wind-Richtungs-Daten maßgeblich die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers auf lebende

Abwägungsvorschlag

zu 9.)

Die dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Winddaten stellen sich als sachgerecht erhoben dar. Darüber hinausgehende Messungen werden bei Erforderlichkeit im anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verfügen sein. Es liegt damit eine qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Düben (Datum vom 15.06.2007) vor. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres der empfohlenen Station Wittenberg erfolgte durch den DWD, 20.09.2011. Empfohlen wurden die Wetterdaten der Station Wittenberg des Jahres 2006. Die

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Organismen oder Gegenstände bestimmen, fordere ich die Genehmigungsinstanz auf, vom Antragsteller eine genauere Messung mitsamt neuen Berechnungen einzufordern.

10.

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern. Zudem entstehen durch die vermehrten Transporte noch mehr Lärm und Abgase.

Abwägungsvorschlag

Vorgehensweise ist gemäß Anhang 3 der TA Luft zulässig. Gemäß 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft sind Daten einer geeigneten Station (z. B. des DWD) im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf den zu betrachtenden Standort zu prüfen. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen; dies kann z. B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Das o. g. Gutachten (QPR) ist deshalb Grundlage der Beurteilung der stofflichen Immissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub). In dieser Weise macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu eigen, welche davon ausgeht, dass es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu einer Verbesserung der Emissionssituation an den relevanten Immissionsorten kommen wird.

zu 10.)

Der Anlagenstandort ist ausreichend für den betrieblichen LKW-Verkehr erschlossen. Die Hauptzufahrt besteht von der L 121 in entsprechend leistungsfähiger Form. Diese Zufahrt soll auch weiterhin die Haupteinfahrt für die Schweinezuchtanlage in Düben darstellen. Die weiteren Wege im Randbereich des Anlagenstandortes, insbesondere der Büroer Weg, sind für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Benutzung im Einzelfall ist somit, ohne größere Schäden erwarten zu müssen, auch für den Vorhabenträger möglich. Es wäre unverhältnismäßig bei der gegebenen Erschließungssituation, wie in der Stellungnahme angeregt, den Vorhabenträger mit Ausbau- und Reparaturarbeiten, über das im Hinblick auf die betrieblichen Zufahrtssituationen angezeigte Maß hinaus zu belasten. Entsprechend zur Planung gutachterlich durchgeführter Untersuchungen entstehen durch die zusätzlichen Transporte, entgegen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

11.

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösliche Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, keine signifikanten Erhöhungen an Lärm und Abgasen.

zu 11.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier/-armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fort-

Abwägungsvorschlag

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendun-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

pflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

gen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

11.1 Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitate zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fleder-

Abwägungsvorschlag

zu 11.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Stellungnahme

mausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

11.2 Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet.

Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschwalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenspieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens

Abwägungsvorschlag

zu 11.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmenbedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

11.3 Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden...vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. In drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interes-

Abwägungsvorschlag

Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

zu 11.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Struktu-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

santeren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums. Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite.

Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden. (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeraten Vergrämuungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

12.

Die Haltungsform der Schweine setzt das systematische Kupieren der Schweineschwänze zwecks Anpassung an Stresshaltungs-Bedingungen voraus. Dies ist laut EU-Richtlinie und auch laut Tierschutz-Vorgaben seit Jahren verboten, die EU fordert die Einhaltung des Kupier-Verbots und

Abwägungsvorschlag

ren (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

zu 12.)

§ 5 Abs. 3 Nr 3 TierSchG erlaubt das Kupieren/Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln im Alter von unter 4 Tagen (sogar ohne Betäubung). Im Umkehrschluss dazu ist das Kupieren des Schwanzes bei Schweinen daher rechtmäßig. Nach dem in Deutschland geltenden Tierschutzrecht ist das

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

des Zugangs der Tiere zu Stroh u. ä. organischen Materialien derzeit massiv mit Androhung von Vertragsstrafen gegenüber den EU-Mitgliedsländern durch.

13.

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

14.

Ich fühle mich durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in meinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt zwangsläufig und nachgewiesenermaßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell

Abwägungsvorschlag

Kupieren nach wie vor zulässig. Ein generelles Kopierverbot gilt auch gemäß Richtlinie 2008/120/EG nicht.

Darüber hinaus sind Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

zu 13.)

Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der Tier-SchNutzTV geregelt ist.

zu 14.)

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen wurden neben den Staubmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "sanieret" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen. Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu

Abwägungsvorschlag

deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

können.

Aber auch für überregionale Bewohner besteht eine Gefahr. Vorbeifahrende Autos würden somit gefährliche Keime überregional verteilen. So wurden in Studien in erheblichem Umfang MRSA Keime gefunden, die hinter Tiertransportern hinterhergefahren sind. Auch aus diesem Grund halte ich die geplante Anlage für nicht genehmigungswürdig, da dieser Aspekt im Antrag völlig abgestritten wird nicht weiter untersucht wird (damit sei nicht zu "rechnen") und daher bitte ich die Genehmigungsbehörde, meiner Einschätzung zu folgen und Schaden von der lokalen Bevölkerung abzuwenden.

15.

In dem Bebauungsplan wird angenommen, dass gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben sind. In einer aktuellen Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutski, Kristina; Scherer, Dieter (2008) - Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), no. 1, S. 42 - 43, wird jedoch deutlich gezeigt, dass die in der TA Luft angegebenen Einzelwerte nur als solche betrachtet werden können. In der Praxis sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S. 42) Ammoniakimmissionen extrem heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Immissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

Abwägungsvorschlag

Dies wäre - wenn überhaupt - auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Beantragung zu klären. Die Thematik ist jedoch nicht Genehmigungsgegenstand, da keine Anlagenbezogenheit feststellbar ist.

Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

zu 15.)

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen werden in der Beurteilung der Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen die Emissionsfaktoren der Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Die darin genannten Emissionsfaktoren für die Schweinehaltung sind repräsentativ für eine über das gesamte Jahr angenommene Emission, unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten und typischen Betriebsabläufen (Ein- und Ausstallung, Entmistung usw.). Zudem stellen sie Jahreswerte dar. Die Beurteilung der Ammoniakimmissionen erfolgt anhand eines Jahresdurchschnittswertes ($\mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt anhand von aufsummierten Jahreseinträgen ($\text{kg N}/\text{ha} \times \text{a}$). Somit sind tages- und jahreszeitliche Schwankungen der Ammoniakemissionen nicht beurteilungsrelevant.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

16.

Maßstab für die Prüfung der Tiergerechtigkeit des vorgesehenen Haltungssystems ist § 2 TierSchG. In § 2 TierSchG heißt es wie folgt:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Danach ist eine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des Tierschutzrechtes nur dann gewährleistet, wenn es den Tieren möglich ist, ihre artspezifischen Grundbedürfnisse einschränkungslos auszuüben. - vgl. dazu grundlegend BVerWG, Urteil vom 6.7.1999 (BvF 3/90)

Weiterhin muss eine artgemäße Bewegung der Tiere ermöglicht werden, ohne dass den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. In der Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 1 TierSchG heißt es wie folgt:

"Es soll daher in Abs. 1 Nr. 1 klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass dem Tier ermöglicht werden muss, seinen Bedarf herrührend aus seiner Existenz als Lebewesen, angemessen zu decken. Mit dem Begriff "Bedürfnis" werden der Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung gleichermaßen erfasst."

- BT-Drucksache 10/3158, S. 18 § 2 TierSchG ist die Grundvorschrift für eine artgerechte Tierhaltung.

Abwägungsvorschlag

zu 16.)

Die Inhalte dieses Teils der Stellungnahme betreffen den weiteren Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Hier sind die in der Stellungnahme ausgeführten Punkte im Rahmen zu erteilender Genehmigungen zu prüfen und über die Genehmigungsfähigkeit der Anlage insgesamt letzten Endes zu entscheiden. Die Stadt Coswig (Anhalt) geht gegenwärtig davon aus, dass im Rahmen des Genehmigungsantrages die Vorschriften der Tierschutznutztierhaltungsverordnung vom Vorhabenträger entsprechend beachtet werden. Zu weiteren Ausführungen besteht somit aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) auf Grund der noch ausstehenden Genehmigungserfordernisse kein Anlass.

§ 2 TierSchG fordert die angemessene und artgerechte Unterbringung. Bei der Haltung werden den Tieren jedoch keine Leiden zugefügt. Für Nutztiere konkretisiert die TierSchNutztV die tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 2 TierSchG. Die Anforderungen der TierSchNVO sind entsprechend einzuhalten. Ob die konkreten Anforderungen der TierSchNutztV eingehalten werden, wird im sich anschließenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Konkretisierende Vorschriften in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung müssen sich an § 2 TierSchG messen lassen. Sofern die konkretisierenden Vorschriften in Rechtsverordnungen im Einzelfall unvollständig oder unzutreffend sind, ist die Behörde verpflichtet, eine Anordnung nach § 16 a S. 2 Nr. 1 TierSchG zu erlassen. In § 16 a S. 2 Nr. -1 Tier-SchG heißt es wie folgt: § 16a TierSchG (Gesetz)

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen, sofern das vorgesehene Haltungssystem mit den Grundanforderungen aus § 2 TierSchG nicht zu vereinbaren ist, ist die Anlage tierschutzrechtswidrig. Die Behörde darf sich, wie § 16 a. S. 2 Nr. 1 TierSchG zeigt, nicht darauf beschränken, lediglich die Vorgaben der Rechtsverordnung zu prüfen.

Im Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moritz, 2. Auflage, heißt es unter § 2 TierSchG in Rn. 43 wie folgt:

"In den Bereichen, die durch Rechtsverordnung geregelt sind (Haltung von Hunden, Kälbern, Schweinen und Legehennen; Tiertransporte; Tier Schlachtungen) darf sich die nach §. 15 zuständige Behörde folglich nicht darauf beschränken, einfach nur die jeweilige Rechtsverordnung anzuwenden. Sie muss vielmehr zusätzlich prüfen, ob die in Rede stehende Verordnung die Gebote und Verbote aus § 2 zutreffend und vollständig konkretisiert hat. Ist dies nicht der Fall, muss sie § 2 über § 16 a. S. 2 'Nr. 1 unmittelbar anwenden, denn die Pflichten aus § 2 als der "Grundvorschrift für die Tierhaltung" (s. Rn. 1) können durch ausführende Bestimmungen des Ordnungsgebers nicht unanwendbar gemacht werden (...). - die genannten Rechtsverordnungen lassen die Befugnis der Behörde unberührt, Maßnahmen nach § 16 a. S. 2 Nr. 1 anzuordnen, wenn dies

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlich ist (vgl. Hirt Ethologie und Tierschutz, S. 27.28). Wenn also in einer Tierhaltung trotz Einhaltung aller Bestimmungen der einschlägigen Rechtsverordnung artgemäßer Bedürfnisse i. S. des § 2 Nr. 1 unangemessen zurückgedrängt sind oder wenn den Tieren als Folge von Bewegungseinschränkungen Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden i. S. des 2 Nr. 2 entstehen, kann und muss die Behörde über § 16 a. S. 2 Nr. 1 auch Anordnungen treffen, die im Einzelfall über die in der Rechtsverordnung festgesetzten Mindestanforderungen hinausgehen (vgl. die amtlichen Begründungen zu den einzelnen Verordnungen: BR-Drucks. 612/92 S. 10.1 - Kälber; BRDrucks. 159/88 S. 14 und 784/93 S. 8 - Schweine; BR-Drucks. 836/96 S. 45 - Tiertransporte; BRDrucks. 835/96 S. 26 - Schlachtung; BR-Drucks. 580/90 S. 8 – Hunde (...)."

Dies resultiert daraus, dass die Tierschutznutztierhaltungsverordnung lediglich die durch EURL enthaltenen, essentiellen Mindestanforderungen konkretisiert, die deutlich hinter den Anforderungen aus § 2 TierSchG zurückbleiben. Die Grundbedürfnisse bleiben hier auf der Strecke.

Da durch die hohe Besatzdichte ein ungestörtes Ruheverhalten sowie eine Eigenkörperpflege und ein Komfortverhalten in keiner Weise möglich sind, kommt es zu Erkrankungen und Schmerzen. Sämtliche Verletzungen und Krankheiten gehen mit Schmerzen einher, die nach § 2 TierSchG unzulässig sind. Weiterhin ist ein normales artgerechtes Nahrungserwerbverhalten nicht möglich.

Ein Sozialverhalten kann in der vorgesehenen Haltungsform in keiner Weise ausgeübt werden. Auch das Sozialverhalten der Tiere ist als artspezifisches Grundbedürfnis anzusehen. Die vorgesehene Besatzdichte verstößt nicht nur gegen § 2 Tierschutzgesetz, weil es bei einer solch hohen Besatzdichte den Tieren in keiner Weise möglich ist, ihre artspezifischen Grundbedürfnisse auszuüben, sondern ebenfalls gegen § 19 Abs. 3 Tier-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schutz-NutzV.

Im Nationalen Bewertungsrahmen (KTBL 446) wird das geplante Haltungssystem wie folgt bewertet:

Tierverhalten

(C) Das Normalverhalten ist stark eingeschränkt ausführbar (Tab. 1).

Tiergesundheit

(R+) Es bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichen Managementaufwand beherrschen lassen (Tab. 2).

Bereits aus dieser Bewertung wird deutlich, dass es den Tieren eben nicht möglich ist, ihre artspezifischen Grundbedürfnisse (Normalverhalten) auszuüben und dass es zu Schmerzen und vermeidbaren Leiden und Schäden kommt. In den Antragsunterlagen ist die Haltungseinrichtung detailliert zu beschreiben. Ziel des Tierschutzes ist die Schaffung einer tiergerechten Haltungsumwelt, die den Tieren ein Freisein von Schmerzen, Leiden und Schäden gewährleistet und damit erst die Voraussetzung für Wohlbefinden schafft. Die Basis für jegliche Nutztierhaltung wird in der Zucht der Nutztiere gelegt. Wird die Tierzucht einseitig auf die Leistungsparameter ausgerichtet, ohne dabei die Entwicklung anderer funktionaler Merkmale angemessen zu berücksichtigen, können unerwünschte Folgewirkungen für die Tiergesundheit, entstehen. Die bisweilen vorgebrachte Argumentation, hohe Tierleistungen könnten nur von gesunden Tieren erbracht werden und daher sei das ständig steigende Leistungsniveau Ausdruck eines sehr guten Tiergesundheitsniveaus, stellt eine unzulässige Verkürzung der tatsächlichen Zusammenhänge dar.

Zwar existiert innerhalb gewisser Leistungsniveaus ein gleichgerichteter Zusammenhang zwischen Tiergesundheit und Tierleistungen, doch treten

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

im Bereich von Höchstleistungen vermehrt Merkmalsantagonismen zwischen Leistung und Gesundheit zutage und sind Ursachen für hohe Erkrankungsraten und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Nutztiere. Die Ursachen hierfür sind eindeutig in der Zucht zu finden, die hier nur als Qualzucht für die betroffenen Rassen bezeichnet werden kann. Die Grenzen zur Qualzucht sind eindeutig überschritten. Ist daher eine Einstellung von Tieren der heutigen Zuchtlinien in Mastställen, wie den geplanten, mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar?

Welche Maßnahmen werden von (amts-)tierärztlicher Seite ergriffen, um sicherzustellen, dass nur Tiere, deren produktions- und gesundheitsrelevanten Merkmale in einem ausgewogenen, dem Tierwohl entsprechenden Gleichgewicht stellen in den geplanten Ställen gemästet werden? Wie lautet aus amtstierärztlicher Sicht die Begründung für den Fall, dass für die geplanten Ställe eine Erlaubnis zur Einstellung von Tieren aus Hybridlinien mit deren zuchtbedingt bekannten und voraussagbar eintretenden gesundheitlichen Defiziten erteilt wird und auf welcher gesetzlichen Basis wird diese Erlaubnis gegebenenfalls erteilt?

Welche Maßnahmen sind für den Fall geplant, dass die zuchtbedingten und andere Gesundheitsstörungen tatsächlich auftreten? Wie oft werden die geplanten Ställe daraufhin kontrolliert? Laut Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland schützt der Staat seit 2002 die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Zitat aus Deutscher Bundestag Drucksache 14/8860 vom 23.4.2002:

Der Schutz des Tieres als Lebewesen ist in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland noch immer unzulänglich. Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit den Tieren Rechnung tragen. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren sowie die inzwischen bekannt gewordenen Ergebnisse von Wissen-

Abwägungsvorschlag

Auch zu dieser und den nachfolgend gestellten Fragen und Argumenten des Verfassers der Stellungnahme ist es nicht Aufgabe eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Klärung herbeizuführen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Zielvorstellungen auf Bundesebene, welche aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht einmal anlagenrelevant daherkommen, sondern allenfalls mittelbar auf den anlagenbezogenen Genehmigungsprozess durchschlagen. Insofern ergeht an dieser Stelle erneut der Verweis auf das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren und die Beachtung der tierschutzrechtlichen Belange, soweit in diesem Zusammenhang geboten.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schaft und Forschung, die selbst das Klonen von Tieren ermöglichen, erfordern dringend ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Die einfachgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes reichen dazu nicht aus. Für die gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Tiernutzung und dem Anspruch der Tiere auf Schutz vor Leiden, Schäden oder Schmerzen ist es notwendig, die Rechtsebenen anzugleichen, das heißt, dem Tierschutz Verfassungsrang zu geben.<<

Gleiche Drucksache, Zitat aus der Begründung:

>>Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfach gesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen. Ethischem Tierschutz wird heute ein hoher Stellenwert beigemessen.<< >>Durch das Einfügen der Worte "und die Tiere" in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen. <<

Wird dem Verfassungsrang des Schutzes der Tiere aus amtstierärztlicher Sicht mit einer Genehmigung der geplanten Anlagen und den oben bereits erwähnten Aspekte entsprochen? Welchen Zusammenhang sehen Sie hier zum § 11b Tierschutzgesetz? Für die zuständige Genehmigungsbehörde ergibt sich, dass die beantragte Anlage nicht genehmigungsfähig ist, da Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere wesentlich in Kauf genommen werden und sogar gefördert würden. Ich mahne hiermit die Einhaltung und vor allem Anwendung des Tierschutzgesetzes und der anderen relevanten Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich der Tierhaltung an.

Welche tierschutzrechtlichen Belange werden aus amtstierärztlicher Sicht im Genehmigungsverfahren berücksichtigt? Welche Bestimmungen werden als erfüllt betrachtet? Wo bestehen Zweifel? Welche Forderungen

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

leitet der Amtstierarzt aus seinen Antworten ab? Gerade den Veterinärämtern obliegt eine große Verantwortung, der sie sich mehr als bisher stellen sollten. Zitat unter der Überschrift: "Tierärzte fordern mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung." Anlässlich des Welt-Tierschutztages am 4. Oktober (Anmerkung: 2010) fordert die Bundestierärztekammer (BTK) mehr Tierschutz bei Nutztieren. Die Haltungsbedingungen müssen an die Bedürfnisse der Tier angepasst werden und nicht die Tiere an die Haltungsbedingungen. Tierschutz ist eine wichtige Grundlage für die Gesundheit der Nutztiere: Schmerzen, Schäden und Leiden verhindern das Wohlbefinden der Tiere, verringern ihre Leistung und erhöhen die Sterblichkeit der Tiere. Gut aus und fortgebildete, fortschrittliche Landwirte beweisen immer wieder, dass auch bei Intensivtierhaltung, in Verbindung mit systematischer tierärztlicher Bestandsbetreuung, der Tierschutz wesentlich zur Verbesserung der Tiergesundheit und damit zur Optimierung des Betriebsablaufes beiträgt. "Wir müssen alle umdenken", regt Prof. Mantel, Präsident der Bundestierärztekammer, an. "Ungeeignete Haltungsbedingungen und nicht angepasstes Management sind keine Grundlage für die Produktion von guten Lebensmitteln. Antibiotika sind nicht geeignet die Auswirkungen von nicht angepassten Haltungsbedingungen zu beheben. Das ist nicht im Sinne der Verbraucher und fördert die Resistenzbildung von Keimen gegen Antibiotika. Hier sind Tierärzte ebenso wie Landwirte und der Gesetzgeber gefordert." Die Bundestierärztekammer sieht zwei Hauptursachen für das Leiden von Nutztieren:

Zum Einen in verschiedenen veralteten Haltungsformen, zum Anderen in der Zucht auf Höchstleistung. Bestimmte Zuchtziele überfordern die Tiere einfach.

Puten werde so gezüchtet und gemästet, dass ihre Beine das Gewicht kaum noch tragen können. Bei Milchkühen ist darauf zu achten, dass die Liegeflächen der heutigen Größe der Tiere angepasst werden, damit Euter-, Zitzen- und Beinverletzungen vermieden werden. (BTK aktuell vom

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

1.10.2010, nachzulesen auf der Internetseite von vetline.de).

Auch die sogenannten Nutztiere sind unsere Mitgeschöpfe. Wenn sie denn ihr Leben lassen müssen, um unserer Ernährung zu dienen, sind wir alle (besonders die in der Verantwortung stehenden Behörden und Tierhalter) verpflichtet ihnen bestmöglichen Bedingungen für ein artgerechtes Leben zu garantieren.

Durch welche Maßnahmen genau wird die Genehmigungsbehörde die optimalen Haltungsbedingungen in der geplanten Anlage sichern und kontrollieren? Schmerzen und Leid der Tiere müssen nachvollziehbar ausgeschlossen sein. Das Tierwohl muss oberste Priorität haben, noch vor wirtschaftlichen Interessen des Tierhalters.

17.

Der Antragsteller muss verpflichtet werden, für eine ausreichende Desinfektion vor Entfernung des Kots aus dem Stall und den evtl. Transport zu sorgen, um dadurch entstehende gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung auszuschließen.

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus?

Abwägungsvorschlag

zu 17.)

Dies ist auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung zu klären. Die nach der kompletten Reinigung stattfindende Desinfektion erfolgt durch Feinstversprühen von einer ein- bzw. zweiprozentigen Gebrauchslösung (je nach Einwirkzeit zwei bzw. eine Stunde) auf den Quadratmeter zu reinigender Fläche. Nach dem völligen Abtrocknen der Flächen werden die Tiere wieder eingestallt. Ein erneuter Reinigungsvorgang erfolgt dann erst wieder nach Ausstallung dieser Tiere am Ende ihrer Haltings- bzw. Aufzuchtphase. Das Reinigungswasser ist dann Bestandteil der Gülle. Die Tiertransporte werden nach ihrer jeweiligen Benutzung im Schlachthof gereinigt und desinfiziert.

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle. Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfah-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. enthält. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

18.

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Zu Befürchten ist eine nachhaltige Schädigung des empfindlichen Ökosystems wie z. B.: Übersäuerung der Böden, nitratbelastetes Grundwasser, Verschlechterung der Wasserqualität in den Seen, Absterben der Bäume in der Nähe der Anlage somit eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität in dieser Region für Mensch und Tier. Aufgrund hoher Tierdichten liegen in vielen Regionen beim Grundwassers die Nitratwerte deutlich über den Grenzwerten. Insgesamt wird Deutschland die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht erreichen können und im nächsten Jahr einem EU-Strafverfahren entgegen gehen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die rechtlich

Abwägungsvorschlag

ren noch des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

zu 18.)

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstößt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

binden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme. Ich beantrage des Weiteren, dass meine Stellungnahme vollkommen anonymisiert weiterzuleiten ist.

Stellungnahme 38

Ö 13 - Stellungnahme vom 18.03.2016

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

1.

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nord-

Abwägungsvorschlag

Anlage 38

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 13 – Stellungnahme vom 18.03.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

zu 1.)

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

rhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

2.

Stellungnahme zum Waldgutachten von Prof. Dr. D. Murach:

Der Gutachter prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Forstes nach dem LAI_Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI_Leitfadens von 2012 angepasst werden.

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probepunkt 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw.

Abwägungsvorschlag

zu 2.)

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurteilung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stick-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm, sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung.

Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefährdungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produktionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion inne hat. Denn laut dem LAI_Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend gegeben.

Abwägungsvorschlag

stoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von 2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsantragsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen Anlagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwandlbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17.5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gutachter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in seinem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belastungswerte.

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belastungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwirkung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlagengenehmigung. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

3.

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: Gutachten zur "Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

4.

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

5.

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Zu Befürchten ist eine nachhaltige Schädigung des empfindlichen Ökosystems wie z. B.: Übersäuerung der Böden, nitratbelastetes Grundwasser, Verschlechterung der Wasserqualität in den Seen, Absterben der Bäume in der Nähe der Anlage somit eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität in dieser Region für Mensch und Tier. Aufgrund hoher Tierdichten liegen in vielen Regionen beim Grundwasser die Nitratwerte deutlich über den Grenzwerten. Insgesamt wird Deutschland die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht erreichen können und im nächsten Jahr einem EU-Strafverfahren entgegen gehen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

zu 5.)

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die rechtlich binden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

6.

Die Windverteilungs-Daten im Bebauungsplan sind in Wittenberg erhoben worden, das bekanntlich ca. 20 km entfernt vom Anlagenstandort in Düben befindet. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen allgemein die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor: "Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe "über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich (DWD, http://www.raumordnung-mv.de/files/rov_schweinezuchtanlage_suckwitz/O5_DeutscherWetterdienst-QPR.pdf, S. 15). Da die Wind-Richtungs-Daten maßgeblich die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers auf lebende Organismen oder Gegenstände bestimmen, fordere ich die Genehmigungsinstanz auf, vom Antragsteller eine genauere Messung mitsamt neuen Berechnungen einzufordern.

Abwägungsvorschlag

verstößt.

zu 6.)

Die dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Winddaten stellen sich als sachgerecht erhoben dar. Darüber hinausgehende Messungen werden bei Erforderlichkeit im anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verfügen sein. Es liegt damit eine qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Düben (Datum vom 15.06.2007) vor. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres der empfohlenen Station Witteberg erfolgte durch den DWD, 20.09.2011. Empfohlen wurden die Wetterdaten der Station Wittenberg des Jahres 2006. Die Vorgehensweise ist gemäß Anhang 3 der TA Luft zulässig. Gemäß 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft sind Daten einer geeigneten Station (z. B. des DWD) im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf den zu betrachtenden Standort zu prüfen. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen; dies kann z. B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Das o. g. Gutachten (QPR) ist deshalb Grundlage der Beurteilung der stofflichen Immissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub). In dieser Weise macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu eigen, welche davon ausgeht, dass es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu einer Verbesserung der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

7.

Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Die brandschutzrechtliche Anforderung aus § 20 Abs. 1 NBauO war jüngst Gegenstand von einigen Erörterungsterminen im Emsland. Aufgrund der erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken hat der Landkreis Emsland ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Vereinbarkeit von Massentierhaltungsanlagen mit den brandschutzrechtlichen Vorschriften bzw. etwaige Maßgaben klären bzw. formulieren soll. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.

vgl. Zusammenstellung unter
<http://www.buerger-massen.de/wpcontent/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf>

Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.

Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen aus denen Tiere gerettet werden können. In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Ab-

Abwägungsvorschlag

Emissionssituation an den relevanten Immissionsorten kommen wird.

zu 7.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

trennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern. Viele dieser notwendigen Bestandteile fehlen bisher im Teil zum Brandschutz im Antrag des Landwirtes.

Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforderung nicht. Die Tiere sind aus dem geplanten Ställen nicht zu retten und die Ställe dürfen daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

8.

Eine Genehmigung ist auch deshalb unzulässig, weil der von der Anlage hervorgerufene Ammoniakausstoß gegen die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus der Richtlinie 2001/81/EG und des Rates vom 23.10.2001 über nationale 2 Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe ABl. Nr. L 309 vom 27.11.2001. S. 22. verstößt. in der sog. NEC-RL (RL 2001/81/EG vom 23.10.2001) sind Emissionshöchstmengen u. a. für NOx und NH3 festgelegt, die bis spätestens ab 2011 erreicht sein müssen. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich durch die 33. BImSchV vom 13.7.2004 und nunmehr durch die 39. BImSchV vom 02.08.2010 in nationales Recht umgesetzt (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen). § 33 der 39. BImSchV enthält eine verbindliche Vorgabe für die Emissionen von Stickstoffoxiden und Ammoniak, und zwar für Stickstoffoxide (NOx) 1,051 kT für Ammoniak (NH3) 550 kT. Diese Emissionen dürfen nach dem 31.12.2010 nicht mehr überschritten werden. Weiterhin hat Deutschland im Zuge der Novellierung des Protokolls eine Reduktion der NH3-Emissionen bis 2020 um 5 % gegenüber dem Wert von 2005 zugesagt. Im Jahr 2012 haben die NH3-Emissionen in Deutschland

Abwägungsvorschlag

zu 8.)

Adressat der Richtlinie 2001/81/EG sowie von § 33 der 39. BImSchV ist die Bundesrepublik Deutschland und nicht der Antragsteller: "Für die Bundesrepublik Deutschland werden für die Stoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) folgende Emissionshöchstmengen in Kilotonnen pro Kalenderjahr festgelegt...".

EuGH, Urt. v. 26.05.2011 – C – 165/09:

"Die Frage, ob die zuständigen nationalen Behörden bei der Erteilung einer umweltrechtlichen Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer Industrieanlage verpflichtet sind, bei den Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung die in der NEC-Richtlinie festgelegten nationalen Emissionshöchstmengen zu berücksichtigen, verneint der EuGH. Er stellt jedoch fest, dass die Mitgliedstaaten die sich aus dieser NEC Richtlinie ergebende Verpflichtung zu beachten haben, im Rahmen nationaler Programme geeignete und schlüssige Politiken und Maßnahmen einzuführen oder zu planen, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind,

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

mit 545 kT die nationale Emissionshöchstmenge knapp unterschritten. Es ist absehbar, dass diese Grenzen nicht eingehalten werden können.

In Deutschland werden etwa 3,9 Tonnen Ammoniak pro Jahr pro Stall produziert. Bundesweit stammten 61 Prozent der Stickstoffeinträge in Gewässern aus der Landwirtschaft. hat das Umweltbundesamt ermittelt. Auch die wachsende Menge an Gärresten aus Biogasanlagen ist hier als Ursache zu nennen. Aus diesem Grund sind zusätzliche Emittenten wie die geplante Anlage nicht genehmigungsfähig. § 33 der 39. BImSchV enthält eine unbedingte Verpflichtung und nicht lediglich eine Zielvorgabe oder einen Programmsatz. Dies wird in § 33 Abs. 2 39. BImSchV ausdrücklich klargestellt. Wissend um diese eindeutige Notlage hat das zuständige Ministerium eine Arbeitsgruppe "Ammoniakminderung" einberufen. Die von dieser Arbeitsgruppe als kurzfristig umsetzbar markierten Maßnahmen wurden bisher in keinster Weise umgesetzt. Da Filteranlagen auf dem Markt sind, und durch den Einbau von Filtern ein Minderungspotential von 70 % möglich ist, sollten neue Anlagen nur noch mit geeigneten Filtern genehmigt werden. Die Bevölkerung darf nicht länger diesen Gefahren ausgesetzt werden, wenn Filter nur aus rein wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen nicht eingebaut werden.

Das Umweltbundesamt hat mit Stand August 2007 ein Papier "Luftreinhaltung 2010 – nationales Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen" erstellt. In diesem Programm werden auf der Grundlage bestimmter Annahmen für das Jahr 2010 zu erwartende Prognosewerte angegeben.

Hinsichtlich der Landwirtschaft geht die Prognose davon aus, dass die Tierpopulationen bis 2010 gegenüber dem Stand etwa im Jahr 2005 konstant bleiben, mit leichten Rückgängen bei Milchkühen, Geflügel und Schafen, und dass der Mineräldüngereinsatz zurückgeht. Trotz dieser Annahme kommt die Untersuchung des UBA bei den Stickstoffoxiden zu

Abwägungsvorschlag

die Emissionen insbesondere dieser Schadstoffe zu vermindern."

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

einer Überschreitung von 61 kT im Jahr 2010 und für Ammoniak von 60 kT.

Dabei heißt es unter Ziff. 3.2.4, dass die NH₃-Immissionen zu 95 % in der Landwirtschaft entstehen und dass mit Emissionsrückgängen aus der Tierhaltung bis zum Jahr 2010 gerechnet wird. Trotz dieser eher optimistischen Annahmen insbesondere hinsichtlich des Emissionsrückgangs wird die Überschreitung von 60 kT zu Ende 2010 prognostiziert. Treten diese optimistischen Annahmen nicht ein, wird die Überschreitung noch darüber liegen.

Unter Ziff. 4.1 wird dargestellt, dass die Emissionshöchstmengen für NO_x und NH₃ entsprechend den vorliegenden Prognosen durch die zum Datum der Erstellung des Berichts eingeleiteten Maßnahmen nicht eingehalten werden können.

Hinsichtlich der geplanten und erforderlichen Senkung der Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft enthält der Bericht unter Ziff. 4.4 ein Maßnahmenpaket. Damit sollen die NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft um 60 kT bis zum Jahr 2010 gesenkt werden. Die Maßnahmen zur Senkung der Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft finden sich auf S. 45 bis 48. U. a. wird verwiesen auf den nationalen Bewertungsrahmen, und wiederum hier speziell darauf, dass tiergerechtere Haltungsverfahren zu bevorzugen sind, die auch zu einem Rückgang der Emissionen führen sollen. Die Genehmigungsbehörde sollte als vorrangiges Schutzziel die Gesundheit der Bevölkerung ansehen und ihrer Verantwortung nachkommen.

9.

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtheit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung

Abwägungsvorschlag

zu 9.)

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenk-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Haßleben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungsform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhafte Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75 Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankungen ist das Einpfarren der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplanten Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

10.

Massentierhaltung und dazu gehört der geplante Bau wird von allen öko-

Abwägungsvorschlag

lich daher kommen. Die Inhalte in punkto Tiergerechtigkeit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen gegeben, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt, davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

zu 10.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme dieses Teils der Stellungnahme. Ungeachtet

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

logisch wissenschaftlichen Analysen als nicht umweltverträglich bezeichnet.

11.

Maßstab für die Prüfung der Tiergerechtigkeit des vorgesehenen Haltungssystems ist § 2 TierSchG. In § 2 TierSchG heißt es wie folgt:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Danach ist eine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des Tierschutzrechtes nur dann gewährleistet, wenn es den Tieren möglich ist, ihre artspezifischen Grundbedürfnisse einschränkungslos auszuüben. - vgl. dazu grundlegend BVerWG, Urteil vom 6.7.1999 (BvF 3/90)

Weiterhin muss eine artgemäße Bewegung der Tiere ermöglicht werden, ohne dass den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. In der Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 1 TierSchG heißt es wie folgt:

"Es soll daher in Abs. 1 Nr. 1 klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass

Abwägungsvorschlag

der nicht genauer bezeichneten ökologisch-wissenschaftlichen Analysen, steht eine gewerbliche Tierhaltung, wie mit der beabsichtigten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben beabsichtigt, nicht entgegen geltendem Recht, sodass aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) die Zuversicht besteht, dass bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb eine umweltverträgliche Betriebserweiterung erfolgen kann.

11.)

Die Inhalte dieses Teils der Stellungnahme betreffen den weiteren Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Hier sind die in der Stellungnahme ausgeführten Punkte im Rahmen zu erteilender Genehmigungen zu prüfen und über die Genehmigungsfähigkeit der Anlage insgesamt letzten Endes zu entscheiden. Die Stadt Coswig (Anhalt) geht gegenwärtig davon aus, dass im Rahmen des Genehmigungsantrages die Vorschriften der Tierschutznutztierhaltungsverordnung vom Vorhabenträger entsprechend beachtet werden. Zu weiteren Ausführungen besteht somit aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) auf Grund der noch ausstehenden Genehmigungserfordernisse kein Anlass.

§ 2 TierSchG fordert die angemessene und artgerechte Unterbringung. Bei der Haltung werden den Tieren jedoch keine Leiden zugefügt. Für Nutztiere konkretisiert die TierSchNutztV die tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 2 TierSchG. Die Anforderungen der TierSchNVO sind entsprechend einzuhalten. Ob die konkreten Anforderungen der TierSchNutztV eingehalten werden, wird im sich anschließenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dem Tier ermöglicht werden muss, seinen Bedarf herrührend aus seiner Existenz als Lebewesen, angemessen zu decken. Mit dem Begriff "Bedürfnis" werden der Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung gleichermaßen erfasst."

- BT-Drucksache 10/3158, S. 18 § 2 TierSchG ist die Grundvorschrift für eine artgerechte Tierhaltung.

Konkretisierende Vorschriften in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung müssen sich an § 2 TierSchG messen lassen. Sofern die konkretisierenden Vorschriften in Rechtsverordnungen im Einzelfall unvollständig oder unzutreffend sind, ist die Behörde verpflichtet, eine Anordnung nach § 16 a S. 2 Nr. 1 TierSchG zu erlassen. In § 16 a S. 2 Nr. -1 Tier-SchG heißt es wie folgt: § 16a TierSchG (Gesetz)

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen, sofern das vorgesehene Haltungssystem mit den Grundanforderungen aus § 2 TierSchG nicht zu vereinbaren ist, ist die Anlage tierschutzrechtswidrig. Die Behörde darf sich, wie § 16 a. S. 2 Nr. 1 TierSchG zeigt, nicht darauf beschränken, lediglich die Vorgaben. der Rechtsverordnung zu prüfen.

Im Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moritz, 2. Auflage, heißt es unter § 2 TierSchG in Rn. 43 wie folgt:

"In den Bereichen, die durch Rechtsverordnung geregelt sind (Haltung von Hunden, Kälbern, Schweinen und Legehennen; Tiertransporte; Tier Schlachtungen) darf sich die nach §. 15 zuständige Behörde folglich nicht darauf beschränken, einfach nur die jeweilige Rechtsverordnung anzuwenden. Sie muss vielmehr zusätzlich prüfen, ob die in Rede stehende Verordnung die Gebote und Verbote aus § 2 zutreffend und vollstän-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dig konkretisiert hat. Ist dies nicht der Fall, muss sie § 2 über § 16 a. S. 2 Nr. 1 unmittelbar anwenden, denn die Pflichten aus § 2 als der "Grundvorschrift für die Tierhaltung" (s. Rn. 1) können durch ausführende Bestimmungen des Ordnungsgebers nicht unanwendbar gemacht werden (...). - die genannten Rechtsverordnungen lassen die Befugnis der Behörde unberührt, Maßnahmen nach § 16 a. S. 2 Nr. 1 anzuordnen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlich ist (vgl. Hirt Ethologie und Tierschutz, S. 27.28). Wenn also in einer Tierhaltung trotz Einhaltung aller Bestimmungen der einschlägigen Rechtsverordnung artgemäßer Bedürfnisse i. S. des § 2 Nr. 1 unangemessen zurückgedrängt sind oder wenn den Tieren als Folge von Bewegungseinschränkungen Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden i. S. des § 2 Nr. 2 entstehen, kann und muss die Behörde über § 16 a. S. 2 Nr. 1 auch Anordnungen treffen, die im Einzelfall über die in der Rechtsverordnung festgesetzten Mindestanforderungen hinausgehen (vgl. die amtlichen Begründungen zu den einzelnen Verordnungen: BR-Drucks. 612/92 S. 10.1 - Kälber; BR-Drucks. 159/88 S. 14 und 784/93 S. 8 - Schweine; BR-Drucks. 836/96 S. 45 - Tiertransporte; BR-Drucks. 835/96 S. 26 - Schlachtung; BR-Drucks. 580/90 S. 8 - Hunde (...)."

Dies resultiert daraus, dass die Tierschutznutztierhaltungsverordnung lediglich die durch EURL enthaltenen, essentiellen Mindestanforderungen konkretisiert, die deutlich hinter den Anforderungen aus § 2 TierSchG zurückbleiben. Die Grundbedürfnisse bleiben hier auf der Strecke.

Da durch die hohe Besatzdichte ein ungestörtes Ruheverhalten sowie eine Eigenkörperpflege und ein Komfortverhalten in keiner Weise möglich sind, kommt es zu Erkrankungen und Schmerzen. Sämtliche Verletzungen und Krankheiten gehen mit Schmerzen einher, die nach § 2 TierSchG unzulässig sind. Weiterhin ist ein normales artgerechtes Nahrungserwerbverhalten nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Ein Sozialverhalten kann in der vorgesehenen Haltungsform in keiner Weise ausgeübt werden. Auch das Sozialverhalten der Tiere ist als artspezifisches Grundbedürfnis anzusehen. Die vorgesehene Besatzdichte verstößt nicht nur gegen § 2 Tierschutzgesetz, weil es bei einer solch hohen Besatzdichte den Tieren in keiner Weise möglich ist, ihre artspezifischen Grundbedürfnisse auszuüben, sondern ebenfalls gegen § 19 Abs. 3 Tierschutz-NutzV.

Im Nationalen Bewertungsrahmen (KTBL 446) wird das geplante Haltungssystem wie folgt bewertet:

Tierverhalten

(C) Das Normalverhalten ist stark eingeschränkt ausführbar (Tab. 1).

Tiergesundheit

(R+) Es bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichen Managementaufwand beherrschen lassen (Tab. 2).

Bereits aus dieser Bewertung wird deutlich, dass es den Tieren eben nicht möglich ist, ihre artspezifischen Grundbedürfnisse (Normalverhalten) auszuüben und dass es zu Schmerzen und vermeidbaren Leiden und Schäden kommt. In den Antragsunterlagen ist die Haltungseinrichtung detailliert zu beschreiben. Ziel des Tierschutzes ist die Schaffung einer tiergerechten Haltungsumwelt, die den Tieren ein Freisein von Schmerzen, Leiden und Schäden gewährleistet und damit erst die Voraussetzung für Wohlbefinden schafft. Die Basis für jegliche Nutztierhaltung wird in der Zucht der Nutztiere gelegt. Wird die Tierzucht einseitig auf die Leistungsparameter ausgerichtet, ohne dabei die Entwicklung anderer funktionaler Merkmale angemessen zu berücksichtigen, können unerwünschte Folgewirkungen für die Tiergesundheit, entstehen. Die bisweilen vorgebrachte Argumentation, hohe Tierleistungen könnten nur von gesunden

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Tieren erbracht werden und daher sei das ständig steigende Leistungsniveau Ausdruck eines sehr guten Tiergesundheitsniveaus, stellt eine unzulässige Verkürzung der tatsächlichen Zusammenhänge dar.

Zwar existiert innerhalb gewisser Leistungsniveaus ein gleichgerichteter Zusammenhang zwischen Tiergesundheit und Tierleistungen, doch treten im Bereich von Höchstleistungen vermehrt Merkmalsantagonismen zwischen Leistung und Gesundheit zutage und sind Ursachen für hohe Erkrankungsraten und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Nutztiere. Die Ursachen hierfür sind eindeutig in der Zucht zu finden, die hier nur als Qualzucht für die betroffenen Rassen bezeichnet werden kann. Die Grenzen zur Qualzucht sind eindeutig überschritten. Ist daher eine Einstellung von Tieren der heutigen Zuchtlinien in Mastställen, wie den geplanten, mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar?

Welche Maßnahmen werden von (amts-)tierärztlicher Seite ergriffen, um sicherzustellen, dass nur Tiere, deren produktions- und gesundheitsrelevanten Merkmale in einem ausgewogenen, dem Tierwohl entsprechenden Gleichgewicht stellen in den geplanten Ställen gemästet werden? Wie lautet aus amtstierärztlicher Sicht die Begründung für den Fall, dass für die geplanten Ställe eine Erlaubnis zur Einstellung von Tieren aus Hybridlinien mit deren zuchtbedingt bekannten und voraussagbar eintretenden gesundheitlichen Defiziten erteilt wird und auf welcher gesetzlichen Basis wird diese Erlaubnis gegebenenfalls erteilt?

Welche Maßnahmen sind für den Fall geplant, dass die zuchtbedingten und andere Gesundheitsstörungen tatsächlich auftreten? Wie oft werden die geplanten Ställe daraufhin kontrolliert? Laut Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland schützt der Staat seit 2002 die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Zitat aus Deutscher Bundestag Drucksache 14/8860 vom 23.4.2002:

Abwägungsvorschlag

Auch zu dieser und den nachfolgend gestellten Fragen und Argumenten des Verfassers der Stellungnahme ist es nicht Aufgabe eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Klärung herbeizuführen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Zielvorstellungen auf Bundesebene, welche aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht einmal anlagenrelevant daherkommen, sondern allenfalls mittelbar auf den anlagenbezogenen Genehmigungsprozess durchschlagen. Insofern ergeht an dieser Stelle erneut der Verweis auf das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren und die Beachtung der tierschutzrechtlichen Belange, soweit in diesem Zusammenhang geboten.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Der Schutz des Tieres als Lebewesen ist in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland noch immer unzulänglich. Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit den Tieren Rechnung tragen. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren sowie die inzwischen bekannt gewordenen Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung, die selbst das Klonen von Tieren ermöglichen, erfordern dringend ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Die einfachgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes reichen dazu nicht aus. Für die gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Tiernutzung und dem Anspruch der Tiere auf Schutz vor Leiden, Schäden oder Schmerzen ist es notwendig, die Rechtsebenen anzugleichen, das heißt, dem Tierschutz Verfassungsrang zu geben.<<

Gleiche Drucksache, Zitat aus der Begründung:

>>Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfach gesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen. Ethischem Tierschutz wird heute ein hoher Stellenwert beigemessen.<< >>Durch das Einfügen der Worte "und die Tiere" in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen. <<

Wird dem Verfassungsrang des Schutzes der Tiere aus amtstierärztlicher Sicht mit einer Genehmigung der geplanten Anlagen und den oben bereits erwähnten Aspekte entsprochen? Welchen Zusammenhang sehen Sie hier zum § 11b Tierschutzgesetz? Für die zuständige Genehmigungsbehörde ergibt sich, dass die beantragte Anlage nicht genehmigungsfähig ist, da Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere wesentlich in Kauf genommen werden und sogar gefördert würden. Ich mahne hiermit die Einhaltung und vor allem Anwendung des Tierschutzgesetzes und der

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

anderen relevanten Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich der Tierhaltung an.

Welche tierschutzrechtlichen Belange werden aus amtstierärztlicher Sicht im Genehmigungsverfahren berücksichtigt? Welche Bestimmungen werden als erfüllt betrachtet? Wo bestehen Zweifel? Welche Forderungen leitet der Amtstierarzt aus seinen Antworten ab? Gerade den Veterinärämtern obliegt eine große Verantwortung, der sie sich mehr als bisher stellen sollten. Zitat unter der Überschrift: Tierärzte fordern mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung. Anlässlich des Welt-Tierschutztages am 4. Oktober (Anmerkung: 2010) fordert die Bundestierärztekammer (BTK) mehr Tierschutz bei Nutztieren. Die Haltungsbedingungen müssen an die Bedürfnisse der Tier angepasst werden und nicht die Tiere an die Haltungsbedingungen. Tierschutz ist eine wichtige Grundlage für die Gesundheit der Nutztiere: Schmerzen, Schäden und Leiden verhindern das Wohlbefinden der Tiere, verringern ihre Leistung und erhöhen die Sterblichkeit der Tiere. Gut aus und fortgebildete, fortschrittliche Landwirte beweisen immer wieder, dass auch bei Intensivtierhaltung, in Verbindung mit systematischer tierärztlicher Bestandsbetreuung, der Tierschutz wesentlich zur Verbesserung der Tiergesundheit und damit zur Optimierung des Betriebsablaufes beiträgt. "Wir müssen alle umdenken", regt Prof. Mantel, Präsident der Bundestierärztekammer, an. "Ungeeignete Haltungsbedingungen und nicht angepasstes Management sind keine Grundlage für die Produktion von guten Lebensmitteln. Antibiotika sind nicht geeignet die Auswirkungen von nicht angepassten Haltungsbedingungen zu beheben. Das ist nicht im Sinne der Verbraucher und fördert die Resistenzbildung von Keimen gegen Antibiotika." Hier sind Tierärzte ebenso wie Landwirte und der Gesetzgeber gefordert. Die Bundestierärztekammer sieht zwei Hauptursachen für das Leiden von Nutztieren:

Zum Einen in verschiedenen veralteten Haltungsformen, zum Anderen in der Zucht auf Höchstleistung. Bestimmte Zuchtziele überfordern die Tiere

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

einfach.

Puten werde so gezüchtet und gemästet, dass ihre Beine das Gewicht kaum noch tragen können. Bei Milchkühen ist darauf zu achten, dass die Liegeflächen der heutigen Größe der Tiere angepasst werden, damit Euter-, Zitzen- und Beinverletzungen vermieden werden. (BTK aktuell vom 1.10.2010, nachzulesen auf der Internetseite von vetline.de).

Auch die sogenannten Nutztiere sind unsere Mitgeschöpfe. Wenn sie denn ihr Leben lassen müssen, um unserer Ernährung zu dienen, sind wir alle (besonders die in der Verantwortung stehenden Behörden und Tierhalter) verpflichtet ihnen bestmöglichen Bedingungen für ein artgerechtes Leben zu garantieren.

Durch welche Maßnahmen genau wird die Genehmigungsbehörde die optimalen Haltungsbedingungen in der geplanten Anlage sichern und kontrollieren? Schmerzen und Leid der Tiere müssen nachvollziehbar ausgeschlossen sein. Das Tierwohl muss oberste Priorität haben, noch vor wirtschaftlichen Interessen des Tierhalters.

12.

Da der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan derzeit noch keine Rechtskraft erlangt hat, kann der ausgelegte Plan (noch) nicht in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LBP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Land-

Abwägungsvorschlag

zu 12.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ent-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

wirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und /oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig.

Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes 'entschlossen hat, belegen' hingegen die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen -zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks Feriensiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" wurde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen.

Abwägungsvorschlag

gegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Zudem führen Geruchs- und Feinstaubbelastungen zur Minderung der Wohn- und Lebensqualität sowie zu Wertverlusten der Häuser und Akzeptanzverlusten des Ortes. Da niemand in der Nähe solcher Ställe wohnen will und die Immobilien nicht ohne starke finanzielle Verluste zu verkaufen sind, müssten Abschläge bis zu 30% ersatzlos hingenommen werden.

13.

Die Haltungsform der Schweine setzt das systematische Kupieren der Schweineschwänze zwecks Anpassung an Stresshaltungs-Bedingungen voraus. Dies ist laut EU-Richtlinie und auch laut Tierschutz-Vorgaben seit Jahren verboten, die EU fordert die Einhaltung des Kupier-Verbots und des Zugangs der Tiere zu Stroh u. ä. organischen Materialien derzeit massiv mit Androhung von Vertragsstrafen gegenüber den EU-Mitgliedsländern durch.

Abwägungsvorschlag

die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Mit Blick auf die über die Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiteten Entwicklungsrahmenbedingungen der erweiterten Schweinezuchtanlage Düben, aber auch darüber hinausgehend in punkto Lärm, Bioaerosole, Stickstoffeintrag etc., ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine Wertminderung von Grundstücken in Düben zu erkennen. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um keinen Belang des Verfassers der Stellungnahme, welcher rd. 430 km entfernt seinen Wohnsitz hat. Die Immobilien- und Grundstückspreise werden sich nach Überzeugung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Errichtung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben nicht verändern. Befürchtungen bezüglich Unverkäuflichkeit etc. werden als gegenstandslos durch die Stadt Coswig (Anhalt) beurteilt.

zu 13.)

§ 5 Abs. 3 Nr 3 TierSchG erlaubt das Kupieren/Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln im Alter von unter 4 Tagen (sogar ohne Betäubung). Im Umkehrschluss dazu ist das Kupieren des Schwanzes bei Schweinen daher rechtmäßig. Nach dem in Deutschland geltenden Tierschutzrecht ist das Kupieren nach wie vor zulässig. Ein generelles Kopierverbot gilt auch gemäß Richtlinie 2008/120/EG nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

14.

Die Anwohner werden durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt zwangsläufig und nachgewiesenermaßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "sanier" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wir-

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus sind Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

zu 14)

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen wurden neben den Staubimmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubimmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen. Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Aber auch für überregionale Bewohner besteht eine Gefahr. Vorbeifahrende Autos würden somit gefährliche Keime überregional verteilen. So wurden in Studien in erheblichem Umfang MRSA Keime gefunden, die hinter Tiertransportern hinterhergefahren sind. Auch aus diesem Grund halte ich die geplante Anlage für nicht genehmigungswürdig, da dieser Aspekt im Antrag völlig abgestritten wird nicht weiter untersucht wird (damit sei nicht zu "rechnen") und daher bitte ich die Genehmigungsbehörde, meiner Einschätzung zu folgen und Schaden von der lokalen Bevölkerung abzuwenden.

Abwägungsvorschlag

Dies wäre - wenn überhaupt - auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Beantragung zu klären. Die Thematik ist jedoch nicht Genehmigungsgegenstand, da keine Anlagenbezogenheit feststellbar ist.

Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Stellungnahme

15.

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern. Zudem entstehen durch die vermehrten Transporte noch mehr Lärm und Abgase.

16.

Laut TierschutzNutztV § 30 Abs. 2 müssen jeder Jungsau mindestens 1,85 qm zur Verfügung stehen. Die TierschutzNutztV § 22 Abs. 3 Nr. 8 besagt:

Der Boden der Haltungseinrichtung muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchsten 15 Prozent beträgt.

Die TierschutzNutztV besagt außerdem:

Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 7,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegebereich

Abwägungsvorschlag

zu 15.)

Der Anlagenstandort ist ausreichend für den betrieblichen LKW-Verkehr erschlossen. Die Hauptzufahrt besteht von der L 121 in entsprechend leistungsfähiger Form. Diese Zufahrt soll auch weiterhin die Haupteinschließung für die Schweinezuchtanlage in Düben darstellen. Die weiteren Wege im Randbereich des Anlagenstandortes, insbesondere der Buroer Weg, sind für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Benutzung im Einzelfall ist somit, ohne größere Schäden erwarten zu müssen, auch für den Vorhabenträger möglich. Es wäre unverhältnismäßig, bei der gegebenen Erschließungssituation, wie in der Stellungnahme angeregt, den Vorhabenträger mit Ausbau- und Reparaturarbeiten, über das im Hinblick auf die betrieblichen Zufahrtssituationen angezeigte Maß hinaus zu belasten. Entsprechend zur Planung gutachterlich durchgeführter Untersuchungen entstehen durch die zusätzlichen Transporte, entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, keine signifikanten Erhöhungen an Lärm und Abgasen.

zu 16.)

Die Inhalte dieses Teils der Stellungnahme betreffen den weiteren Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Hier sind die in der Stellungnahme ausgeführten Punkte im Rahmen zu erteilender Genehmigungen zu prüfen und über die Genehmigungsfähigkeit der Anlage insgesamt letzten Endes zu entscheiden. Die Stadt Coswig (Anhalt) geht gegenwärtig davon aus, dass im Rahmen des Genehmigungsantrages die Vorschriften der Tierschutznutztierhaltungsverordnung vom Vorhabenträger entsprechend beachtet werden. Zu weiteren Ausführungen besteht somit aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) auf Grund der noch ausstehenden Genehmigungserfordernisse kein Anlass.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 zur Verfügung stehen.

Die TierschutzNutzTV §24 Abs. 3 besagt zudem:

Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsaugen und Saugen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

Der Antragsteller muss diesen Vorgaben nachkommen. Andernfalls ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.

17.

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitz-

Abwägungsvorschlag

§ 2 TierSchG fordert die angemessene und artgerechte Unterbringung. Bei der Haltung werden den Tieren jedoch keine Leiden zugefügt. Für Nutztiere konkretisiert die TierSchNutzTV die tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 2 TierSchG. Die Anforderungen der TierSchNVO sind entsprechend einzuhalten. Ob die konkreten Anforderungen der TierSchNutzTV eingehalten werden, wird im sich anschließenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

zu 17.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch

Abwägungsvorschlag

sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung

Abwägungsvorschlag

von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

11.1 Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten,

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) geht davon aus, dass die nachfolgenden Ausführungen der Stellungnahme zu Fledermäusen, Vögeln und Zauneidechsen dem Punkt 17 und nicht dem Punkt 11 der Stellungnahme zuzuordnen sind.

zu 11.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitate zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

11.2 Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugradien bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet.

Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte

Abwägungsvorschlag

zu 11.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den er-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschnalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

Abwägungsvorschlag

währenden Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich hinsichtlich der Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

11.3 Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden...vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. In drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baum-Hecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums. Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite.

Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden. (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeratenen Vergrämuungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu bele-

Abwägungsvorschlag

zu 11.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

18.

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der markspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebserweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T. derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(in) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeits-

Abwägungsvorschlag

zu 18.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

platzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde.

19.

Durch die unglaubliche Größe kommt das Preisgefüge auf dem Bodenmarkt durcheinander und somit steigen die Pachtpreise.

20.

In dem Bebauungsplan wird angenommen, dass gemäß TA Luft keine

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

zu 19.)

Die Größe der erweiterten Schweinehaltungsanlage in Düben ist für die Stadt Coswig (Anhalt) kein erkennbarer Auslöser, das Preisgefüge auf dem Bodenmarkt signifikant zu verändern und damit den Anstieg von Pachtpreisen mit vorliegendem Bebauungsplan zu präjudizieren. Die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage beschränkt sich auf einen eng begrenzten Bereich. Der Entzug der hierfür erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist in seiner Größenordnung nicht dazu angetan, Verschiebungen im Preisgefüge von Ackerland in nennenswerter Größenordnung hervorzurufen. Insofern wird der Einwand, mit Blick auf die verbleibenden Flächengrößen zur Bewirtschaftung im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion als abwegig beurteilt.

zu 20.)

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen werden in der Beurteilung der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben sind. In einer aktuellen Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutski, Kristina; Scherer, Dieter (2008) - Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), no. 1, S. 42 - 43, wird jedoch deutlich gezeigt, dass die in der TA Luft angegebenen Einzelwerte nur als solche betrachtet werden können. In der Praxis sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S. 42) Ammoniakimmissionen extrem heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Immissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

21.

Der Antragsteller muss verpflichtet werden, für eine ausreichende Desinfektion vor Entfernung des Kots aus dem Stall und den evtl. Transport zu sorgen, um dadurch entstehende gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung auszuschließen.

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus?

Abwägungsvorschlag

Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen die Emissionsfaktoren der Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Die darin genannten Emissionsfaktoren für die Schweinehaltung sind repräsentativ für eine über das gesamte Jahr angenommene Emission, unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten und typischen Betriebsabläufen (Ein- und Ausstallung, Entmistung usw.). Zudem stellen sie Jahreswerte dar. Die Beurteilung der Ammoniakimmissionen erfolgt anhand eines Jahresdurchschnittswertes ($\mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt anhand von aufsummierten Jahreseinträgen ($\text{kg N}/\text{ha} \times \text{a}$). Somit sind tages- und jahreszeitliche Schwankungen der Ammoniakemissionen nicht beurteilungsrelevant.

zu 21.)

Dies ist auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung zu klären. Die nach der kompletten Reinigung stattfindende Desinfektion erfolgt durch Feinstversprühen von einer ein- bzw. zweiprozentigen Gebrauchslösung (je nach Einwirkzeit zwei bzw. eine Stunde) auf den Quadratmeter zu reinigender Fläche. Nach dem völligen Abtrocknen der Flächen werden die Tiere wieder eingestallt. Ein erneuter Reinigungsvorgang erfolgt dann erst wieder nach Ausstallung dieser Tiere am Ende ihrer Haltungs- bzw. Aufzuchtphase. Das Reinigungswasser ist dann Bestandteil der Gülle. Die Tiertransporte werden nach ihrer jeweiligen Benutzung im Schlachthof gereinigt und desinfiziert.

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle. Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfah-

Stellungnahme

Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. enthält. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

22.

Der Bedarf ist genauer zu begründen. Der Antragssteller sollte zunächst eine Wirtschafts- und Alternativenprüfung vorlegen. Dabei sind auch die jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, z. B. gestiegene Nachfrage nach Bioprodukten. Der durch den herrschenden Verdrängungswettbewerb entstehende Überschuss wird für den Export produziert, und die Belastungen haben die Menschen in der Region zu tragen. In der Folge gefährden wir durch diese Exporte die bäuerlichen Strukturen in anderen Ländern. Können Sie es vertreten, dass durch die Schaffung von Mastplätzen, die niemand braucht und die die Umwelt in erheblichem Maße schädigen und Tieren Leiden und Qualen bereitet, vermutlich der Steuerzahler auch noch die Rechnung zur Beseitigung der Überschüsse für die dann wohl in Zukunft nötige Bereinigung des Marktes zu zahlen haben wird?

Abwägungsvorschlag

ren noch des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

zu 22.)

Zu diesem Teil der Stellungnahme führt die Stadt Coswig (Anhalt) aus, dass der angesprochene Bedarf im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes immer nur im Zusammenhang mit der städtebaulichen Anforderlichkeit, im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB gesehen werden kann. Hieraus resultiert für die Stadt Coswig (Anhalt) die Notwendigkeit, die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen in ihrem Ortsteil Düben städtebaulich ordnen und umweltverträglich steuern zu wollen. Aus diesem Grund bringt sie in den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zum Ausdruck, dass eine Wiederaufnahme auf einem Grundstück des Vorhabenträgers am Alternativstandort, für diese Form der Tierhaltung, unmittelbar an den Ortsteil Buko angrenzend, vermieden werden soll. Die Erweiterung soll somit im Bereich der vorhandenen Anlage auf Außenbereichsflächen südlich davon, in ausreichender Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und damit abgewandt dem Ortsteil Düben, umweltverträglich erfolgen. Dieser städtebauliche Ansatz macht es erforderlich, auf Basis des Flächennutzungsplanes, vorlaufend vor einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, auf der Grundlage vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die bauplanungsrecht-

Stellungnahme

23.

Soll eine Praxis der industriellen Tierhaltung geduldet werden, die durch massive Lobbyarbeit gefördert wird, aber bei seriöser Betrachtung ganz klar als Tierquälerei nach § 2 Tierschutzgesetz eingestuft werden muss? Mehrere Verfahren diesbezüglich laufen zurzeit und auch hochrangige Politiker müssen sich hier verantworten.

Dass es auch anders geht, ist bewiesen und wird von der Bevölkerung gefordert. Die öffentliche Aufmerksamkeit fokussiert sich in den vergangenen Jahren bundes- und europaweit stark auf diese Themen und der Druck auf Politik und Wirtschaft wächst zunehmend. Hier Vorreiter zu sein und zu zeigen, dass man sich der Lobby mit ihren kurzfristigen Renditezielen nicht beugt sondern in die Zukunft blickt, ist mein Wunsch. Als Erfüllungsgehilfen der Lobby zu fungieren, sich vor den Karren spannen zu lassen und diese zweifelhafte Praxis salonfähig zu machen kann nicht das Ziel des Kreises sein.

24.

Auf Grund der diversen, von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren, bitte ich Sie nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung der Gesundheit von Lebewesen oder eine Gefährdung der Umwelt von der geplanten Anlage ausgehen kann oder dies dem Antragsteller zur Auflage zu machen. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe, die mit der Anlage im Zusammenhang stehen

Abwägungsvorschlag

lichen Rahmensetzungen vorzunehmen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt. Die weiteren wettbewerbsbezogenen Themen dieses Teils der Stellungnahme sowie die Pauschalisierungen und Behauptungen können für die Abwägungsentscheidung unbeachtet bleiben, da es sich hierbei nicht um abwägungsrelevante Belange handelt.

zu 23.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

zu 24.)

Im Rahmen des sich an die Bauleitplanung anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird durch die zuständigen Behörden konkret anhand der eingereichten Genehmigungsantragsunterlagen geprüft, ob die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

(erkrankte/tote Tiere, der anfallende Kot, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein entsprechende Nachweise zu erbringen, bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit die Genehmigung für die geplante Anlage nicht zu erteilen. Ebenso ist die Genehmigung zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können, weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind, wie dies häufig im Zusammenhang mit Bioaerosolen diskutiert wird. Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar. Nicht ohne Grund werden im Emsland bereits Keimgutachten im Genehmigungsverfahren von Mastställen erstellt. Seit 2010 fordert der Landkreis Emsland Keimgutachten, die den aktuellen Regelungen der VDIRichtlinie 4250 aus 2011 folgen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Der Begriff "können" impliziert, dass eine Anlage nicht erst dann unzulässig ist, wenn nachgewiesenermaßen schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, sondern bereits dann, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen besteht.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen bzw. erhebliche Nachteile oder sonstige Gefahren auftreten können. Insbesondere mit Blick auf die vorliegend zu betrachtenden Immissionen. Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole darf demnach kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die vorgenannten Immissionen insbesondere nicht zu erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit führen kön-

Abwägungsvorschlag

Dieser und der nachfolgende Absatz berühren den Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Inhalte werden in diesem Zusammenhang zu beachten sein. Die hierzu relevanten und zu Grunde zu legenden immissionsschutzseitigen Untersuchungen auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellen sicher, dass ein Vollzug ohne schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet werden kann.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nen.

Je größer die Ställe, desto größer das Problem von multiresistenten Keimen. Dies bedeutet noch mehr und massiv Einsatz von Antibiotika, welches natürlich im Endprodukt, dem Fleisch, auch wieder zu finden ist und im Nahrungsmittelkreislauf wieder beim Menschen ankommt, mit dem Ergebnis der schon bekannten Volkskrankheiten.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht, die die Region hat, die Menschen in ihrem Bereich vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, ist der Antrag abzulehnen. Hilfsweise beantrage ich, dem Antragsteller aufzugeben, durch Gutachten eindeutig zu belegen, dass von dem Betrieb der Anlage keine Gefahren durch antibiotikaresistente Keime für Menschen ausgehen. Bis zum Vorliegen des Gutachtens ist das Genehmigungsverfahren auszusetzen.

25.

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Stattdessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

Abwägungsvorschlag

Der Gesundheitsstaus der Tiere ist unabhängig von der Größe der Ställe, sondern insbesondere vom Betriebsmanagement abhängig. Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

zu 25.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Be-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzli-

Abwägungsvorschlag

trieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

chen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

26.

Bei einer Hinzuführung von Futtermitteln würde ein unausgewogenes Nährstoffverhältnis im Sinne von Konzentration auf die hiesige Region erwartet. Womöglich werden dazu Importe wie Soja sogar aus Ländern wie Lateinamerika oder Afrika erfolgen, was eine Gefährdung in Entwicklungs- und s. g. Schwellenländern darstellt, sodass dadurch Hunger in diesen Ländern mit zu verantworten wäre. Riesige Landflächen dienen dort nur noch der "immer hungriger werdenden Fleischproduktion" und gehen so dem Anbau für die Ernährung der dortigen Bevölkerung verloren. Ich wünsche eine Beachtung und Diskreditierung solch schädlicher Zusammenhänge.

27.

Die Größe des Kastenstandes ist in § 24 Abs. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) geregelt. Dort heißt es:

"Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass 1. die Schweine sich nicht verletzen können und 2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann."

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat sich in seinen Beschlüssen zu den Aktenzeichen 3 M 16/13 vom 17.06.2013 und M 40/13 vom 08.04.2013 mit der Breite der Kastenstände befasst. Das Verwaltungsge-

Abwägungsvorschlag

werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 26.)

Die desweiteren genannten Belange sind dagegen von allgemeiner ökonomischer bzw. politischer Bedeutung, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich um subjektive Bewertungen, die von der Stadt so nicht geteilt werden.

zu 27.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

richt Magdeburg hat sich in seinem Urteil vom 13. März 2014 (AZ: 1 A 230/14 MD) auf diese Beschlüsse bezogen und daraus zitiert. Das Verwaltungsgericht schließt sich demnach den zwei genannten Beschlüssen des Obergerichtes Sachsen-Anhalt an und zitiert daraus die entscheidenden Passagen. Demnach ist die Breite eines Kastenstandes nur dann ausreichend, wenn sie mindestens der Höhe (Stockmaß) des Tieres entspricht. Das ist bei näherer Betrachtung auch die einzige Möglichkeit, § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV zu erfüllen.

Wörtlich heißt es unter anderem zur Erfüllung von § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV in dem Urteil:

"Dem genügen Kastenstände nicht, wenn sie nach Länge oder Breite so ausgelegt sind, dass die Tiere an die Kastenstände anstoßen müssen bzw. dass ihre Gliedmaßen im Liegen über die Kastenstände hinaus in den Bereich der angrenzenden Kastenstände hineinragen, ..."

Ein Hineinragen der Gliedmaßen in Nachbarkastenstände ist nach dem Urteil also auch keine geeignete Möglichkeit, um § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV zu erfüllen. Diese Praxis würde für alle Tiere, deren Nachbarkastenstände ebenfalls belegt sind (was die Regel ist), bedeuten, über Wochen nie mit ausgestreckten Beinen schlafen zu können. Weiter heißt es:

"Die Vermessung durch das "Stockmaß" ist dabei eine gerechtfertigte Feststellung der Größe der Tiere zur Bemessung des tierschutzgerechten Aufenthaltes in dem jeweiligen Kastenstand, wie das das Obergericht in seinem bereits zitierten Beschluss 3 M 16/73 ausgeführt hat."

Demnach ist seitens der angeführten Gerichte festgestellt, dass Kastenstände mindestens so breit sein müssen, wie die darin gehaltenen Sauen hoch sind. Rein vorsorglich sei an dieser Stelle auf den Erlass zum Vollzug

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

der TierSchNutzTV aus Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. In dieser Durchführungsbestimmung geht man davon aus, dass § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV erfüllt sei, wenn die Breiten der Kastenstände 70 cm für Sauen und 65 cm für Jungsauen aufwiesen, so wie auch im vorliegenden Antrag angegeben. Da Sauen heutiger Genetik aber deutlich höher als 70 cm sind (und Jungsauen deutlich höher als 65 cm), können die Tiere schon rein logisch bei diesen Maßangaben nicht ihre Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken, wie es § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV fordert. Daher stellen diese Ausführungsbestimmungen eine falsche Auslegung von § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV zugunsten der Tiernutzer dar und kann so von der Genehmigungsbehörde nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Das Verwaltungsgericht schreibt in seinem Urteil dazu, dass:

"...allein die Rechtsfrage zu klären ist, wie die Anforderungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV bei Kastenständen als Haltungseinrichtung umzusetzen sind. Regelungen anderer Bundesländer sind unabhängig von der Frage des Ausforschungsbeweises nicht anwendbar auch deshalb, weil es keine Gleichheit im Unrecht gibt."

Aus diesem Grund ist die Anlage, mit der im Antrag angegebenen Kastenstandsbreite nicht genehmigungsfähig. Entsprechend der Durchschnittshöhe der genetischen Linie, die verwendet werden soll, muss die Kastenstandsbreite angepasst werden.

28.

Eine regelgemäße und regelmäßig vorzunehmende Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf dem Betriebsgelände ist aus meiner Sicht notwendig, um im Brandfall schnell handeln zu können. Die zuständige Behörde auf Kreisebene sollte überprüfen, wie viele Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr in der Verlegung von Brandschläuchen ausreichend geschult sind. Hierzu sollte die Genehmigungsbehörde die Region Min-

Abwägungsvorschlag

zu 28.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

destanforderungen an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Feuerwehrrkräfte stellen. Die örtliche Feuerwehr sollte einen Nachweis darüber führen, dass ausreichend geschulte Feuerwehrrkräfte zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollten zur Verfügung stehende Reserven schriftlich beziffert werden. Ferner sollte das Brandschutzkonzept des Bauherrn um eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr ergänzt werden. Diese Stellungnahme sollte auch eine Auflistung über die vorhandene Ausrüstung zur Brandbekämpfung beinhalten. Sollten diese für den Fall eines Brandes der Ställe nicht ausreichen und neue Geräte, Materialien oder Fahrzeuge von der Feuerwehr ausschließlich für diese Brandart angeschafft werden müssen, so sollten die Kosten dem Bauherrn auferlegt werden. Es wäre für mich völlig unakzeptabel wenn die Kosten der Brandbekämpfung ausschließlich von der Allgemeinheit zum Vorteil eines Einzelnen getragen werden sollten. Ferner sollte der Bauherr für eventuelle Fehlalarme zu ausreichenden Ausgleichzahlungen verpflichtet werden.

29.

Ausser den o. a. Punkten, die sich mehr auf Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Gesundheit beziehen verweise ich auf die ethische Komponente, dass Tiere nicht als Nutztiere zu halten sind, da sie wie wir Menschen auch ein Recht auf unversehrtes Leben haben. Diese Meinung gewinnt zunehmend in der Gesellschaft an Bedeutung und langfristig zu einer Abschaffung zumindest der Massentierhaltung führen. Auch deshalb mein Widerspruch gegen dieses geplante Vorhaben.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme. Ich beantrage des Weiteren, dass meine Stellungnahme vollkommen anonymisiert weiterzuleiten ist.

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort.

zu 29.)

Insbesondere kann sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht der Auffassung dieses Teils der Stellungnahme anschließen, das Formen industrieller Tierhaltung (in der Stellungnahme als Massentierhaltung bezeichnet) Wirtschaftsformen im Bereich Landwirtschaft darstellen, bei denen vorauszusetzen ist, dass ethische und moralische Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die vorliegende gewerbliche Tierhaltungsform basiert auf einschlägigen gesetzlichen Regelwerken und Verordnungen, welche im Vorfeld ihres Zustandekommens auf "ethische Komponenten" geprüft wurden. Obendrein handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme nicht um bodenrechtlich relevante Belange für die Qualifizierung eines Bebauungsplanes. Ein städtebaulicher Belang kann für die Stadt Coswig (Anhalt) somit nicht erkannt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 39

Ö 14 - Stellungnahme vom 08.04.2016

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

1.

Stellungnahme zum Waldgutachten von Prof. Dr. D. Murach:

Der Gutachter prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Forstes nach dem LAI_Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI_Leitfadens von 2012 angepasst werden.

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probepunkt 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw. gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm, sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung.

Abwägungsvorschlag

Anlage 39

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 14 - Stellungnahme vom 08.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

zu 1.)

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurteilung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefährdungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produktionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion inne hat. Denn laut dem LAI_Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend gegeben.

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17.5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gutachter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Abwägungsvorschlag

von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von 2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsantragsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen Anlagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwaldbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in seinem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belastungswerte.

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belas-

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

tungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwirkung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlagenebene. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2.

In dem Bebauungsplan wird angenommen, dass gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben sind. In einer aktuellen Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutski, Kristina; Scherer, Dieter (2008) - Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), no. 1, S. 42 - 43, wird jedoch deutlich gezeigt, dass die in der TA Luft angegebenen Einzelwerte nur als solche betrachtet werden können. In der Praxis sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S. 42) Ammoniakimmissionen extrem heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Immissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

3.

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: Gutachten zur "Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S.

Abwägungsvorschlag

zu 2.)

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen werden in der Beurteilung der Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen die Emissionsfaktoren der Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Die darin genannten Emissionsfaktoren für die Schweinehaltung sind repräsentativ für eine über das gesamte Jahr angenommene Emission, unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten und typischen Betriebsabläufen (Ein- und Ausstattung, Entmistung usw.). Zudem stellen sie Jahreswerte dar. Die Beurteilung der Ammoniakimmissionen erfolgt anhand eines Jahresdurchschnittswertes ($\mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt anhand von aufsummierten Jahreseinträgen ($\text{kg N}/\text{ha} \times \text{a}$). Somit sind tages- und jahreszeitliche Schwankungen der Ammoniakemissionen nicht beurteilungsrelevant.

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

4.

Der Bedarf ist genauer zu begründen. Der Antragssteller sollte zunächst eine Wirtschafts- und Alternativenprüfung vorlegen. Dabei sind auch die jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, z. B. gestiegene Nachfrage nach Bioprodukten. Der durch den herrschenden Verdrängungswettbewerb entstehende Überschuss wird für den Export produziert, und die Belastungen haben die Menschen in der Region zu tragen. In der Folge gefährden wir durch diese Exporte die bäuerlichen Strukturen in anderen Ländern. Können Sie es vertreten, dass durch die Schaffung von Mastplätzen, die niemand braucht und die die Umwelt in erheblichem Maße schädigen und Tieren Leiden und Qualen bereitet, vermutlich der Steuerzahler auch noch die Rechnung zur Beseitigung der Überschüsse für die dann wohl in Zukunft nötige Bereinigung des Marktes zu zahlen haben wird?

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

Zu diesem Teil der Stellungnahme führt die Stadt Coswig (Anhalt) aus, dass der angesprochene Bedarf im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes immer nur im Zusammenhang mit der städtebaulichen Anforderlichkeit, im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB gesehen werden kann. Hieraus resultiert für die Stadt Coswig (Anhalt) die Notwendigkeit, die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen in ihrem Ortsteil Düben städtebaulich ordnen und umweltverträglich steuern zu wollen. Aus diesem Grund bringt sie in den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zum Ausdruck, dass eine Wiederaufnahme auf einem Grundstück des Vorhabenträgers am Alternativstandort, für diese Form der Tierhaltung, unmittelbar an den Ortsteil Buko angrenzend, vermieden werden soll. Die Erweiterung soll somit im Bereich der vorhandenen Anlage auf Außenbereichsflächen südlich davon, in ausreichender Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und damit abgewandt dem Ortsteil Düben, umweltverträglich erfolgen. Dieser städtebauliche Ansatz macht es erforderlich, auf Basis des Flächennutzungsplanes, vorlaufend vor einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, auf der Grundlage vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die bauplanungsrechtlichen Rahmensetzungen vorzunehmen. Dies ist im vorliegenden Fall er-

Stellungnahme

5.

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Zu Befürchten ist eine nachhaltige Schädigung des empfindlichen Ökosystems wie z. B.: Übersäuerung der Böden, nitratbelastetes Grundwasser, Verschlechterung der Wasserqualität in den Seen, Absterben der Bäume in der Nähe der Anlage somit eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität in dieser Region für Mensch und Tier. Aufgrund hoher Tierdichten liegen in vielen Regionen beim Grundwasser die Nitratwerte deutlich über den Grenzwerten. Insgesamt wird Deutschland die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht erreichen können und im nächsten Jahr einem EU-Strafverfahren entgegen gehen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die rechtlich bindenden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Abwägungsvorschlag

folgt. Die weiteren wettbewerbsbezogenen Themen dieses Teils der Stellungnahme sowie die Pauschalisierungen und Behauptungen können für die Abwägungsentscheidung unbeachtet bleiben, da es sich hierbei nicht um abwägungsrelevante Belange handelt.

zu 5.)

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstößt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

6.

Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Die brandschutzrechtliche Anforderung aus § 20 Abs. 1 NBauO war jüngst Gegenstand von einigen Erörterungsterminen im Emsland. Aufgrund der erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken hat der Landkreis Emsland ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Vereinbarkeit von Massentierhaltungsanlagen mit den brandschutzrechtlichen Vorschriften bzw. etwaige Maßgaben klären bzw. formulieren soll. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.

vgl. Zusammenstellung unter
<http://www.buergermassen.de/wpcontent/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf>

Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.

Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen aus denen Tiere gerettet werden können. In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern. Viele dieser notwendi-

Abwägungsvorschlag

zu 6.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort.

Stellungnahme

gen Bestandteile fehlen bisher im Teil zum Brandschutz im Antrag des Landwirtes.

Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforderung nicht. Die Tiere sind aus dem geplanten Ställen nicht zu retten und die Ställe dürfen daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

7.

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Stattdessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschrei-

Abwägungsvorschlag

zu 7.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargelegt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Be-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionsschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

Abwägungsvorschlag

etriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

8.

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtheit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Haßleben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungsform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhaft Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75 Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankungen ist das Einpferchen der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplanten Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor

Abwägungsvorschlag

zu 8.)

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenklich daherkommen. Die Inhalte in punkto Tiergerechtigkeit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen gegeben, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt, davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

9.

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der markspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebserweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums

Abwägungsvorschlag

zu 9.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde.

10.

Da der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan derzeit noch keine Rechtskraft erlangt hat, kann der ausgelegte Plan (noch) nicht in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LBP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und /oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig.

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

zu 10.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Lan-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes 'entschlossen hat, belegen' hingegen die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen -zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks Feriensiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen.

Abwägungsvorschlag

desentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erken-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

11.

Die Haltungsform der Schweine setzt das systematische Kupieren der Schweineschwänze zwecks Anpassung an Stresshaltungs-Bedingungen voraus. Dies ist laut EU-Richtlinie und auch laut Tierschutz-Vorgaben seit Jahren verboten, die EU fordert die Einhaltung des Kupier-Verbots und des Zugangs der Tiere zu Stroh u. ä. organischen Materialien derzeit massiv mit Androhung von Vertragsstrafen gegenüber den EU-Mitgliedsländern durch.

12.

Die Anwohner werden durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt zwangsläufig und nachgewiesener Maßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "saniert" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen

Abwägungsvorschlag

nen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 11.)

§ 5 Abs. 3 Nr 3 TierSchG erlaubt das Kupieren/Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln im Alter von unter 4 Tagen (sogar ohne Betäubung). Im Umkehrschluss dazu ist das Kupieren des Schwanzes bei Schweinen daher rechtmäßig. Nach dem in Deutschland geltenden Tierschutzrecht ist das Kupieren nach wie vor zulässig. Ein generelles Kopierverbot gilt auch gemäß Richtlinie 2008/120/EG nicht.

Darüber hinaus sind Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

zu 12.)

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen wurden neben den Staubmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorha-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen. Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Abwägungsvorschlag

benbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Aber auch für überregionale Bewohner besteht eine Gefahr. Vorbeifahrende Autos würden somit gefährliche Keime überregional verteilen. So wurden in Studien in erheblichem Umfang MRSA Keime gefunden, die hinter Tiertransportern hinterhergefahren sind. Auch aus diesem Grund halte ich die geplante Anlage für nicht genehmigungswürdig, da dieser Aspekt im Antrag völlig abgestritten wird nicht weiter untersucht wird (damit sei nicht zu "rechnen") und daher bitte ich die Genehmigungsbehörde, meiner Einschätzung zu folgen und Schaden von der lokalen Bevölkerung abzuwenden.

13.

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern. Zudem entstehen durch die vermehrten Transporte noch mehr Lärm und Abgase.

Abwägungsvorschlag

Dies wäre - wenn überhaupt - auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Beantragung zu klären. Die Thematik ist jedoch nicht Genehmigungsgegenstand, da keine Anlagenbezogenheit feststellbar ist.

Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

zu 13.)

Der Anlagenstandort ist ausreichend für den betrieblichen LKW-Verkehr erschlossen. Die Hauptzufahrt besteht von der L 121 in entsprechend leistungsfähiger Form. Diese Zufahrt soll auch weiterhin die Haupteinfahrt für die Schweinezuchtanlage in Düben darstellen. Die weiteren Wege im Randbereich des Anlagenstandortes, insbesondere der Büroer Weg, sind für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Benutzung im Einzelfall ist somit, ohne größere Schäden erwarten zu müssen, auch für den Vorhabenträger möglich. Es wäre unverhältnismäßig bei der gegebenen Erschließungssituation, wie in der Stellungnahme angeregt, den Vorhabenträger mit Ausbau- und Reparaturarbeiten, über das im Hinblick auf die betrieblichen Zufahrtssituationen angezeigte Maß hinaus zu belasten. Entsprechend zur Planung gutachterlich durchgeführter Untersuchungen entstehen durch die zusätzlichen Transporte, entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, keine signifikanten Erhöhungen an Lärm und Abgasen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

14.

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösliche Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelliden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

zu 14.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zu-

Abwägungsvorschlag

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Le-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

lassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es

Abwägungsvorschlag

benszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhin-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflöslche Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

dem. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Die Stadt Coswig (Anhalt) geht davon aus, dass die nachfolgenden Ausführungen der Stellungnahme zu Fledermäusen, Vögeln und Zauneidechsen dem Punkt 14 und nicht dem Punkt 11 der Stellungnahme zuzuordnen sind.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

11.1 Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitate zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fleder-

Abwägungsvorschlag

zu 11.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Stellungnahme

mausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

11.2 Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet.

Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschwalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenspieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens

Abwägungsvorschlag

zu 11.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmenbedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

11.3 Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden...vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. In drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interes-

Abwägungsvorschlag

Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

zu 11.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Struktu-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

santeren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums. Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite.

Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden. (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeraten Vergrämuungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

15.

Massentierhaltung und dazu gehört der geplante Bau wird von allen ökologisch wissenschaftlichen Analysen als nicht umweltverträglich bezeichnet.

Abwägungsvorschlag

ren (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

zu 15.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme dieses Teils der Stellungnahme. Ungeachtet der nicht genauer bezeichneten ökologisch-wissenschaftlichen Analysen, steht eine gewerbliche Tierhaltung, wie mit der beabsichtigten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben beabsichtigt, nicht ent-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

16.

Durch die unglaubliche Größe kommt das Preisgefüge auf dem Bodenmarkt durcheinander und somit steigen die Pachtpreise.

17.

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening

Abwägungsvorschlag

gegen geltendem Recht, sodass aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) die Zuversicht besteht, dass bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb eine umweltverträgliche Betriebserweiterung erfolgen kann.

zu 16.)

Die Größe der erweiterten Schweinehaltungsanlage in Düben ist für die Stadt Coswig (Anhalt) kein erkennbarer Auslöser, das Preisgefüge auf dem Bodenmarkt signifikant zu verändern und damit den Anstieg von Pachtpreisen mit vorliegendem Bebauungsplan zu präjudizieren. Die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage beschränkt sich auf einen eng begrenzten Bereich. Der Entzug der hierfür erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist in seiner Größenordnung nicht dazu angetan, Verschiebungen im Preisgefüge von Ackerland in nennenswerter Größenordnung hervorzurufen. Insofern wird der Einwand, mit Blick auf die verbleibenden Flächengrößen zur Bewirtschaftung im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion als abwegig beurteilt.

zu 17.)

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

18.

Der Antragsteller muss verpflichtet werden, für eine ausreichende Desinfektion vor Entfernung des Kots aus dem Stall und den evtl. Transport zu sorgen, um dadurch entstehende gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung auszuschließen.

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen

Abwägungsvorschlag

zu 18.)

Dies ist auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung zu klären. Die nach der kompletten Reinigung stattfindende Desinfektion erfolgt durch Feinstversprühen von einer ein- bzw. zweiprozentigen Gebrauchslösung (je nach Einwirkzeit zwei bzw. eine Stunde) auf den Quadratmeter zu reinigender Fläche. Nach dem völligen Abtrocknen der Flächen werden die Tiere wieder eingestallt. Ein erneuter Reinigungsvorgang erfolgt dann erst wieder nach Ausstallung dieser Tiere am Ende ihrer Halte- bzw. Aufzuchtphase. Das Reinigungswasser ist dann Bestandteil der Gülle. Die Tiertransporte werden nach ihrer jeweiligen Benutzung im Schlachthof gereinigt und desinfiziert.

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus? Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. enthält. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

19.

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

20.

Soll eine Praxis der industriellen Tierhaltung geduldet werden, die durch massive Lobbyarbeit gefördert wird, aber bei seriöser Betrachtung ganz klar als Tierquälerei nach § 2 Tierschutzgesetz eingestuft werden muss? Mehrere Verfahren diesbezüglich laufen zurzeit und auch hochrangige

Abwägungsvorschlag

Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens noch des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

zu 19.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

zu 20.)

Die desweiteren genannten Belange sind dagegen von allgemeiner ökonomischer bzw. politischer Bedeutung, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich um subjektive Bewertungen, die von der Stadt so nicht geteilt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Politiker müssen sich hier verantworten.

Dass es auch anders geht, ist bewiesen und wird von der Bevölkerung gefordert. Die öffentliche Aufmerksamkeit fokussiert sich in den vergangenen Jahren bundes- und europaweit stark auf diese Themen und der Druck auf Politik und Wirtschaft wächst zunehmend. Hier Vorreiter zu sein und zu zeigen, dass man sich der Lobby mit ihren kurzfristigen Renditezielen nicht beugt sondern in die Zukunft blickt, ist mein Wunsch. Als Erfüllungsgehilfen der Lobby zu fungieren, sich vor den Karren spannen zu lassen und diese zweifelhafte Praxis salonfähig zu machen kann nicht das Ziel des Kreises sein.

21.

Die Windverteilungs-Daten im Bebauungsplan sind in Wittenberg erhoben worden, das bekanntlich ca. 20 km entfernt vom Anlagenstandort in Düben befindet. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen allgemein die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor: "Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe" über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich (DWD, http://www.raumordnung-mv.de/files/rov_schweinezuchtanlage_suckwitz/O5_DeutscherWetterdienst-QPR.pdf, S. 15). Da die Wind-Richtungs-Daten maßgeblich die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers auf lebende Organismen oder Gegenstände bestimmen, fordere ich die Genehmigungsinstanz auf, vom Antragsteller eine genauere Messung mitsamt neuen Berechnungen einzufordern.

Abwägungsvorschlag

zu 21.)

Die dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Winddaten stellen sich als sachgerecht erhoben dar. Darüber hinausgehende Messungen werden bei Erforderlichkeit im anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verfügen sein. Es liegt damit eine Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Düben (Datum vom 15.06.2007) vor. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres der empfohlenen Station Witteberg erfolgte durch den DWD, 20.09.2011. Empfohlen wurden die Wetterdaten der Station Wittenberg des Jahres 2006. Die Vorgehensweise ist gemäß Anhang 3 der TA Luft zulässig. Gemäß 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft sind Daten einer geeigneten Station (z. B. des DWD) im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf den zu betrachtenden Standort zu prüfen. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der An-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

22.

Eine regelgemäße und regelmäßig vorzunehmende Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf dem Betriebsgelände ist aus meiner Sicht notwendig, um im Brandfall schnell handeln zu können. Die zuständige Behörde auf Kreisebene sollte überprüfen, wie viele Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr in der Verlegung von Brandschläuchen ausreichend geschult sind. Hierzu sollte die Genehmigungsbehörde die Region Mindestanforderungen an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Feuerwehrkräfte stellen. Die örtliche Feuerwehr sollte einen Nachweis darüber führen, dass ausreichend geschulte Feuerwehrkräfte zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollten zur Verfügung stehende Reserven schriftlich beziffert werden. Ferner sollte das Brandschutzkonzept des Bauherrn um eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr ergänzt werden. Diese Stellungnahme sollte auch eine Auflistung über die vorhandene Ausrüstung zur Brandbekämpfung beinhalten. Sollten diese für den Fall eines Brandes der Ställe nicht ausreichen und neue Geräte, Materialien oder Fahrzeuge von der Feuerwehr ausschließlich für diese Brandart angeschafft werden müssen, so sollten die Kosten dem Bauherrn auferlegt werden. Es wäre für mich völlig unakzeptabel wenn die Kosten der Brandbekämpfung ausschließlich von der Allgemeinheit zum Vorteil eines Einzelnen getragen werden sollten. Ferner sollte der Bauherr für eventuelle Fehlalarme zu ausreichenden Ausgleichzahlungen verpflichtet werden.

Abwägungsvorschlag

lage ist zu prüfen; dies kann z. B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Das o. g. Gutachten (QPR) ist deshalb Grundlage der Beurteilung der stofflichen Immissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub). In dieser Weise macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu eigen, welche davon ausgeht, dass es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu einer Verbesserung der Emissionssituation an den relevanten Immissionsorten kommen wird.

zu 22.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

23.

Ausser den o. a. Punkten, die sich mehr auf Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Gesundheit beziehen verweise ich auf die ethische Komponente, dass Tiere nicht als Nutztiere zu halten sind, da sie wie wir Menschen auch ein Recht auf unversehrtes Leben haben. Diese Meinung gewinnt zunehmend in der Gesellschaft an Bedeutung und langfristig zu einer Abschaffung zumindest der Massentierhaltung führen. Auch deshalb mein Widerspruch gegen dieses geplante Vorhaben.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme. Ich beantrage des Weiteren, dass meine Stellungnahme vollkommen anonymisiert weiterzuleiten ist.

Stellungnahme 40

Ö 15 – Stellungnahme vom 02.04.2016

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

1.

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtheit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Haßleben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Ebers-

Abwägungsvorschlag

zu 23.)

Insbesondere kann sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht der Auffassung dieses Teils der Stellungnahme anschließen, das Formen industrieller Tierhaltung (in der Stellungnahme als Massentierhaltung bezeichnet) Wirtschaftsformen im Bereich Landwirtschaft darstellen, bei denen vorauszusetzen ist, dass ethische und moralische Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die vorliegende gewerbliche Tierhaltungsform basiert auf einschlägigen gesetzlichen Regelwerken und Verordnungen, welche im Vorfeld ihres Zustandekommens auf "ethische Komponenten" geprüft wurden. Obendrein handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme nicht um bodenrechtlich relevante Belange für die Qualifizierung eines Bebauungsplanes. Ein städtebaulicher Belang kann für die Stadt Coswig (Anhalt) somit nicht erkannt werden.

Anlage 40

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 15 – Stellungnahme vom 02.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

zu 1.)

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenklich daherkommt. Die Inhalte in punkto Tiergerechtigkeit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

walde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungsform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhafte Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75 Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankungen ist das Einpfärchen der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplante Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

2.

Eine regelgemäße und regelmäßig vorzunehmende Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf dem Betriebsgelände ist aus meiner Sicht notwendig, um im Brandfall schnell handeln zu können. Die zustän-

Abwägungsvorschlag

Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt, davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

zu 2.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dige Behörde auf Kreisebene sollte überprüfen, wie viele Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr in der Verlegung von Brandschläuchen ausreichend geschult sind. Hierzu sollte die Genehmigungsbehörde die Region Mindestanforderungen an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Feuerwehrkräfte stellen. Die örtliche Feuerwehr sollte einen Nachweis darüber führen, dass ausreichend geschulte Feuerwehrkräfte zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollten zur Verfügung stehende Reserven schriftlich beziffert werden. Ferner sollte das Brandschutzkonzept des Bauherrn um eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr ergänzt werden. Diese Stellungnahme sollte auch eine Auflistung über die vorhandene Ausrüstung zur Brandbekämpfung beinhalten. Sollten diese für den Fall eines Brandes der Ställe nicht ausreichen und neue Geräte, Materialien oder Fahrzeuge von der Feuerwehr ausschließlich für diese Brandart angeschafft werden müssen, so sollten die Kosten dem Bauherrn auferlegt werden. Es wäre für mich völlig unakzeptabel wenn die Kosten der Brandbekämpfung ausschließlich von der Allgemeinheit zum Vorteil eines Einzelnen getragen werden sollten. Ferner sollte der Bauherr für eventuelle Fehlalarme zu ausreichenden Ausgleichzahlungen verpflichtet werden.

3.

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: Gutachten zur "Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Be-

Abwägungsvorschlag

Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort.

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

4.

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Zu Befürchten ist eine nachhaltige Schädigung des empfindlichen Ökosystems wie z. B.: Übersäuerung der Böden, nitratbelastetes Grundwasser, Verschlechterung der Wasserqualität in den Seen, Absterben der Bäume in der Nähe der Anlage somit eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität in dieser Region für Mensch und Tier. Aufgrund hoher Tierdichten liegen in vielen Regionen beim Grundwasser die Nitratwerte deutlich über den Grenzwerten. Insgesamt wird Deutschland die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht erreichen können und im nächsten Jahr einem EU-Strafverfahren entgegen gehen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die rechtlich

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstößt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

binden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

5.

Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Die brandschutzrechtliche Anforderung aus § 20 Abs. 1 NBauO war jüngst Gegenstand von einigen Erörterungsterminen im Emsland. Aufgrund der erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken hat der Landkreis Emsland ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Vereinbarkeit von Massentierhaltungsanlagen mit den brandschutzrechtlichen Vorschriften bzw. etwaige Maßgaben klären bzw. formulieren soll. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.

vgl. Zusammenstellung unter
<http://www.buerger-massen.de/wpcontent/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf>

Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.

Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen aus denen Tiere gerettet werden können. In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausrei-

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

Die Ausführungen zur Brandschutzproblematik werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Intention der Stellungnahme wurde für das beabsichtigte Vorhaben ein Brandschutzkonzept mit dem beim Landkreis Wittenberg ansässigen Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen erarbeitet und abgestimmt. Insofern kann gewährleistet werden, dass über die geplante Anlagenkonstellation gemäß § 14 Abs. 1 BauO LSA, beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren, wie in der Stellungnahme aufgezeigt, möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort. Darüber hinaus verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die Inhalte ihrer Begründung zum Kapitel Brandschutz unter Punkt 7.4.

Stellungnahme

chende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern. Viele dieser notwendigen Bestandteile fehlen bisher im Teil zum Brandschutz im Antrag des Landwirtes.

Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforderung nicht. Die Tiere sind aus dem geplanten Ställen nicht zu retten und die Ställe dürfen daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

6.

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Stattdessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

Abwägungsvorschlag

zu 6.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Stellungnahme

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellung-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

7.

Soll eine Praxis der industriellen Tierhaltung geduldet werden, die durch massive Lobbyarbeit gefördert wird, aber bei seriöser Betrachtung ganz klar als Tierquälerei nach § 2 Tierschutzgesetz eingestuft werden muss? Mehrere Verfahren diesbezüglich laufen zurzeit und auch hochrangige Politiker müssen sich hier verantworten.

Dass es auch anders geht, ist bewiesen und wird von der Bevölkerung gefordert. Die öffentliche Aufmerksamkeit fokussiert sich in den vergangenen Jahren bundes- und europaweit stark auf diese Themen und der Druck auf Politik und Wirtschaft wächst zunehmend. Hier Vorreiter zu sein und zu zeigen, dass man sich der Lobby mit ihren kurzfristigen Renditezielen nicht beugt sondern in die Zukunft blickt, ist mein Wunsch. Als Erfüllungsgehilfen der Lobby zu fungieren, sich vor den Karren spannen zu lassen und diese zweifelhafte Praxis salonfähig zu machen kann nicht das Ziel des Kreises sein.

8.

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der marktspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteil-

Abwägungsvorschlag

nahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 7.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

zu 8.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

lige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebs-erweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen

Abwägungsvorschlag

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebs-erweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

9.

Da der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan derzeit noch keine Rechtskraft erlangt hat, kann der ausgelegte Plan (noch) nicht in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LBP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und /oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig.

Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes 'entschlossen hat, belegen' hingegen die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen -zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks Feriensiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristi-

Abwägungsvorschlag

zu 9.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" wurde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen.

10.

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union

Abwägungsvorschlag

Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 10.)

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

11.

Die Anwohner werden durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt

Abwägungsvorschlag

hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

zu 11.)

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen wurden neben den Staubmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zwangsläufig und nachgewiesener Maßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "saniert" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche

Abwägungsvorschlag

Irrelevanzkriteriums der Staubimmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen. Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Aber auch für überregionale Bewohner besteht eine Gefahr. Vorbeifahrende Autos würden somit gefährliche Keime überregional verteilen. So wurden in Studien in erheblichem Umfang MRSA Keime gefunden, die hinter Tiertransportern hinterhergefahren sind. Auch aus diesem Grund halte ich die geplante Anlage für nicht genehmigungswürdig, da dieser Aspekt im Antrag völlig abgestritten wird nicht weiter untersucht wird (damit sei nicht zu "rechnen") und daher bitte ich die Genehmigungsbehörde, meiner Einschätzung zu folgen und Schaden von der lokalen Bevölkerung abzuwenden.

12.

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern. Zudem entstehen durch die vermehrten Transporte noch mehr

Abwägungsvorschlag

Dies wäre - wenn überhaupt - auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Beantragung zu klären. Die Thematik ist jedoch nicht Genehmigungsgegenstand, da keine Anlagenbezogenheit feststellbar ist.

Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

zu 12.)

Der Anlagenstandort ist ausreichend für den betrieblichen LKW-Verkehr erschlossen. Die Hauptzufahrt besteht von der L 121 in entsprechend leistungsfähiger Form. Diese Zufahrt soll auch fernerhin die Haupteinschließung für die Schweinezuchtanlage in Düben darstellen. Die weiteren Wege im Randbereich des Anlagenstandortes, insbesondere der Büroer Weg, sind für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Benutzung im Einzelfall ist somit, ohne größere Schäden erwarten zu müssen, auch für den Vorhabenträger möglich. Es wäre unverhältnismäßig, bei der gegebenen Erschließungssituation, wie in der Stellungnahme angeregt,

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Lärm und Abgase.

13.

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösliche Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelliden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von euro-

Abwägungsvorschlag

den Vorhabenträger mit Ausbau- und Reparaturarbeiten, über das im Hinblick auf die betrieblichen Zufahrtssituationen angezeigte Maß hinaus zu belasten. Entsprechend zur Planung gutachterlich durchgeführter Untersuchungen entstehen durch die zusätzlichen Transporte, entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, keine signifikanten Erhöhungen an Lärm und Abgasen.

zu 13.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

päischem Rang.

Abwägungsvorschlag

zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies

Abwägungsvorschlag

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflöslche Kon-

Abwägungsvorschlag

Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

flikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

11.1 Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) geht davon aus, dass die nachfolgenden Ausführungen der Stellungnahme zu Fledermäusen, Vögeln und Zauneidechsen dem Punkt 13 und nicht dem Punkt 11 der Stellungnahme zuzuordnen sind.

zu 11.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Stellungnahme

Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitats zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitats zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

11.2 Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet.

Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbe-

Abwägungsvorschlag

zu 11.2

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

hörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschnalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

11.3 Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen

Abwägungsvorschlag

nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

zu 11.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden...vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. "... in drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums.... Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich ... durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite. Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeraten Vergrämnungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen.

14.

Durch die unglaubliche Größe kommt das Preisgefüge auf dem Bodenmarkt durcheinander und somit steigen die Pachtpreise.

Abwägungsvorschlag

noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

zu 14.)

Die Größe der erweiterten Schweinehaltungsanlage in Düben ist für die Stadt Coswig (Anhalt) kein erkennbarer Auslöser, das Preisgefüge auf

Stellungnahme

15.

Die Haltungsform der Schweine setzt das systematische Kupieren der Schweineschwänze zwecks Anpassung an Stresshaltungs-Bedingungen voraus. Dies ist laut EU-Richtlinie und auch laut Tierschutz-Vorgaben seit Jahren verboten, die EU fordert die Einhaltung des Kupier-Verbots und des Zugangs der Tiere zu Stroh u. ä. organischen Materialien derzeit massiv mit Androhung von Vertragsstrafen gegenüber den EU-Mitgliedsländern durch.

16.

Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Die brandschutzrechtliche Anforderung aus § 20 Abs. 1 NBauO war jüngst Gegenstand von einigen Erörterungsterminen im Emsland. Aufgrund der erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken hat der Landkreis Emsland ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Vereinbarkeit von Massentierhaltungsanlagen mit den brandschutzrechtlichen Vor-

Abwägungsvorschlag

dem Bodenmarkt signifikant zu verändern und damit den Anstieg von Pachtpreisen mit vorliegendem Bebauungsplan zu präjudizieren. Die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage beschränkt sich auf einen eng begrenzten Bereich. Der Entzug der hierfür erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist in seiner Größenordnung nicht dazu angetan, Verschiebungen im Preisgefüge von Ackerland in nennenswerter Größenordnung hervorzurufen. Insofern wird der Einwand, mit Blick auf die verbleibenden Flächengrößen zur Bewirtschaftung im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion als abwegig beurteilt.

zu 15.)

§ 5 Abs. 3 Nr 3 TierSchG erlaubt das Kupieren/Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln im Alter von unter 4 Tagen (sogar ohne Betäubung). Im Umkehrschluss dazu ist das Kupieren des Schwanzes bei Schweinen daher rechtmäßig. Nach dem in Deutschland geltenden Tierschutzrecht ist das Kupieren nach wie vor zulässig. Ein generelles Kopierverbot gilt auch gemäß Richtlinie 2008/120/EG nicht.

Darüber hinaus sind Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

zu 16.)

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Stadt Coswig (Anhalt) zu diesem Teil der Stellungnahme auf die Abwägung zu Punkt 5, da zu diesem Inhaltsgleichheit besteht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schriften bzw. etwaige Maßgaben klären bzw. formulieren soll. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.

vgl. Zusammenstellung unter
<http://www.buergermassen.de/wpcontent/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf>

Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.

Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen aus denen Tiere gerettet werden können. In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern. Viele dieser notwendigen Bestandteile fehlen bisher im Teil zum Brandschutz im Antrag des Landwirtes.

Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforderung nicht. Die Tiere sind aus dem geplanten Ställen nicht zu retten und die Ställe dürfen daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

17.

Die Windverteilungs-Daten im Bebauungsplan sind in Wittenberg erhoben worden, das bekanntlich ca. 20 km entfernt vom Anlagenstandort in Düben befindet. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen allgemein die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor: "Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe" über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich (DWD, http://www.raumordnung-mv.de/files/rov_schweinezuchtanlage_suckwitz/O5_DeutscherWetterdienst-QPR.pdf, S. 15). Da die Wind-Richtungs-Daten maßgeblich die Einwirkung von Verunreinigungen der Luft, des Bodens und des Wassers auf lebende Organismen oder Gegenstände bestimmen, fordere ich die Genehmigungsinstanz auf, vom Antragsteller eine genauere Messung mitsamt neuen Berechnungen einzufordern.

Abwägungsvorschlag

zu 17.)

Die dem Bebauungsplan zu Grunde gelegten Winddaten stellen sich als sachgerecht erhoben dar. Darüber hinausgehende Messungen werden bei Erforderlichkeit im anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verfügen sein. Es liegt damit eine Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Düben (Datum vom 15.06.2007) vor. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres der empfohlenen Station Witteberg erfolgte durch den DWD, 20.09.2011. Empfohlen wurden die Wetterdaten der Station Wittenberg des Jahres 2006. Die Vorgehensweise ist gemäß Anhang 3 der TA Luft zulässig. Gemäß 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft sind Daten einer geeigneten Station (z. B. des DWD) im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf den zu betrachtenden Standort zu prüfen. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen; dies kann z. B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Das o. g. Gutachten (QPR) ist deshalb Grundlage der Beurteilung der stofflichen Immissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub). In dieser Weise macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu eigen, welche davon ausgeht, dass es im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu einer Verbesserung der Emissionssituation an den relevanten Immissionsorten kommen wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

18.

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

19.

Stellungnahme zum Waldgutachten von Prof. Dr. D. Murach:

Der Gutachter prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Forstes nach dem LAI_Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI_Leitfadens von 2012 angepasst werden.

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probepunkt 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw. gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm,

Abwägungsvorschlag

zu 18.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

zu 19.)

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurteilung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung.

Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefährdungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produktionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion inne hat. Denn laut dem LAI_Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend gegeben.

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17,5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gut-

Abwägungsvorschlag

Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von 2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsantragsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen Anlagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwaldbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

achter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in seinem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belastungswerte.

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belastungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwirkung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlagengenehmigung. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

20.

Der Antragsteller muss verpflichtet werden, für eine ausreichende Desinfektion vor Entfernung des Kots aus dem Stall und den evtl. Transport zu sorgen, um dadurch entstehende gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung auszuschließen.

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus? Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. enthält. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

Abwägungsvorschlag

zu 20.)

Dies ist auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung zu klären. Die nach der kompletten Reinigung stattfindende Desinfektion erfolgt durch Feinstversprühen von einer ein- bzw. zweiprozentigen Gebrauchslösung (je nach Einwirkzeit zwei bzw. eine Stunde) auf den Quadratmeter zu reinigender Fläche. Nach dem völligen Abtrocknen der Flächen werden die Tiere wieder eingestallt. Ein erneuter Reinigungsvorgang erfolgt dann erst wieder nach Ausstallung dieser Tiere am Ende ihrer Haltungs- bzw. Aufzuchtphase. Das Reinigungswasser ist dann Bestandteil der Gülle. Die Tiertransporte werden nach ihrer jeweiligen Benutzung im Schlachthof gereinigt und desinfiziert.

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle. Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens noch des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

Stellungnahme

21.

In dem Bebauungsplan wird angenommen, dass gemäß TA Luft keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben sind. In einer aktuellen Studie der Autorinnen Müller, Hans-Joachim; von Bobrutzki, Kristina; Scherer, Dieter (2008) - Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), no. 1, S. 42 - 43, wird jedoch deutlich gezeigt, dass die in der TA Luft angegebenen Einzelwerte nur als solche betrachtet werden können. In der Praxis sind demgegenüber große Abweichungen möglich. So wurden in Vergleichsstudien (Müller et al. 2008, S. 42) Ammoniakimmissionen extrem heterogene Grenzwerte festgestellt. Aus diesem Grund stelle ich die gesamten Immissionsberechnungen und -prognosen des Antrags grundlegend in Frage und bitte um aktualisierte Berechnungen unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie sie in der genannten Studie erforscht wurden.

22.

Ausser den o. a. Punkten, die sich mehr auf Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Gesundheit beziehen verweise ich auf die ethische Komponente, dass Tiere nicht als Nutztiere zu halten sind, da sie wie wir Menschen auch ein Recht auf unversehrtes Leben haben. Diese Meinung gewinnt zunehmend in der Gesellschaft an Bedeutung und langfristig zu einer Abschaffung zumindest der Massentierhaltung führen. Auch deshalb mein Widerspruch gegen dieses geplante Vorhaben.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme. Ich beantrage des Weiteren, dass meine Stellungnahme vollkommen anonymisiert weiterzuleiten ist.

Abwägungsvorschlag

zu 21.)

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionen werden in der Beurteilung der Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen die Emissionsfaktoren der Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 verwendet. Die darin genannten Emissionsfaktoren für die Schweinehaltung sind repräsentativ für eine über das gesamte Jahr angenommene Emission, unter Berücksichtigung von Standardservicezeiten und typischen Betriebsabläufen (Ein- und Ausstattung, Entmistung usw.). Zudem stellen sie Jahreswerte dar. Die Beurteilung der Ammoniakimmissionen erfolgt anhand eines Jahresdurchschnittswertes ($\mu\text{g}/\text{m}^3$). Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt anhand von aufsummierten Jahreseinträgen ($\text{kg N}/\text{ha} \times \text{a}$). Somit sind tages- und jahreszeitliche Schwankungen der Ammoniakemissionen nicht beurteilungsrelevant.

zu 22.)

Insbesondere kann sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht der Auffassung dieses Teils der Stellungnahme anschließen, das Formen industrieller Tierhaltung (in der Stellungnahme als Massentierhaltung bezeichnet) Wirtschaftsformen im Bereich Landwirtschaft darstellen, bei denen vorauszusetzen ist, dass ethische und moralische Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die vorliegende gewerbliche Tierhaltungsform basiert auf einschlägigen gesetzlichen Regelwerken und Verordnungen, welche im Vorfeld ihres Zustandekommens auf "ethische Komponenten" geprüft wurden. Obendrein handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme nicht um bodenrechtlich relevante Belange für die Qualifizierung eines Bebauungsplanes. Ein städtebaulicher Belang kann für die Stadt Coswig (Anhalt) somit nicht erkannt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 41

Ö 16 – Stellungnahme vom 20.03.2016

Hiermit erhebe ich form- und fristgerecht Einwendungen gegen den oben aufgeführten Antrag der Antragsteller Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Erweiterung von derzeit 16.380 auf 27.638 Tierplätze, den Bau eines weiteren Ferkelaufzuchtstalls, eines Sauenwartestall und zweier neuer Mastställe nach BImSchG, nach dem Bundesbaugesetz, dem Tierschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz, sowie allen anderen relevanten Gesetzen.

Zusammenfassung und Antrag

Die Planungen verursachen im Fall der Genehmigung, erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, verschiedene Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen. Die Antragsunterlagen weisen in erheblichem Umfang Defizite für eine Genehmigungsfähigkeit auf. Ich beantrage deshalb, den Antrag auf Genehmigung **abzulehnen**.

1. Defizite in den Antragsunterlagen

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die

Abwägungsvorschlag

Anlage 41

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 16 – Stellungnahme vom 20.03.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Verfasser der Stellungnahme im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Defizite für eine anlagenbezogene Genehmigungsfähigkeit sieht. Die Stellungnahme ist weitgehend verständlich, den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegeben, gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt. Hierzu entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt), wie nachfolgend zu den Einzelpunkten der Stellungnahme aufgeführt.

zu 1.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungs-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

vorgesehene Nutzung spricht. Stattdessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

Abwägungsvorschlag

planbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

2. Gesundheitsgefahren durch Antibiotikaeinsatz und resistente Keime

Laut Antrag sei nicht zu erwarten, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen erheblich durch Antibiotika belastet (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, Sci.Tot.Env. 4141672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u. a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika – Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibio-

Abwägungsvorschlag

betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 2.)

Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen Belang des Bebauungsplanverfahrens. Hier ist davon auszugehen, dass die Anlage unter Beachtung sämtlicher Vorschriften ordnungsgemäß betrieben wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden - Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Schweinezuchtanlage abzulehnen.

Die Anwohner werden durch die Erweiterung der Schweinezucht- und -mastanlage in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen, führt zwangsläufig und nachgewiesenermaßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen um vor der eigentlichen Behandlung "saniert" zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhal-

Abwägungsvorschlag

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen wurden neben den Staubimmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubimmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tungsanlage noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein können. Ich befürchte, dass z. B. Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird durch Keime, Pilze und Antibiotika, die aus der Anlage herausgetragen werden. Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte.

In einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht (Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve - veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen) wird darauf hingewiesen, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Das nächstliegende Wohngebäude (Alte Kreisstrasse 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. Nur ca. 600 m entfernt befindet sich die Ortsmitte Düben. Folglich sind zahlreiche Wohnhäuser im zuvor angesprochenen Gefahrenradius eingeschlossen. Die Anwohner werden deshalb entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Aber auch für überregionale Bewohner besteht eine Gefahr. Vorbeifahrende Autos würden somit gefährliche Keime überregional verteilen. So wurden in Studien in erheblichem Umfang MRSA Keime gefunden, die hinter Tiertransportern hinterhergefahren sind. Auch aus diesem Grund

Abwägungsvorschlag

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Dies wäre - wenn überhaupt - auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Beantragung zu klären. Die Thematik ist jedoch nicht Genehmigungsgegenstand, da keine Anlagenbezogenheit feststellbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

halte ich die geplante Anlage für nicht genehmigungswürdig, da dieser Aspekt im Antrag völlig abgestritten wird nicht weiter untersucht wird (damit sei nicht zu "rechnen") und daher bitte ich die Genehmigungsbehörde, meiner Einschätzung zu folgen und Schaden von der lokalen Bevölkerung abzuwenden.

3. Abwasser

Der Antragsteller muss verpflichtet werden, für eine ausreichende Desinfektion vor Entfernung des Kots aus dem Stall und den evtl. Transport zu sorgen, um dadurch entstehende gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung auszuschließen.

Im Antrag heißt es, das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde zusammen mit der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung ausgebracht. Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus? Auf welche Flächen soll wie viel von diesem Wasser ausgebracht werden? Werden die dabei geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste dabei mit einbezogen, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist.

Abwägungsvorschlag

Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

zu 3.)

Dies ist auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung zu klären. Die nach der kompletten Reinigung stattfindende Desinfektion erfolgt durch Feinstversprühen von einer ein- bzw. zwei-prozentigen Gebrauchslösung (je nach Einwirkzeit zwei bzw. eine Stunde) auf den Quadratmeter zu reinigender Fläche. Nach dem völligen Abtrocknen der Flächen werden die Tiere wieder eingestallt. Ein erneuter Reinigungsvorgang erfolgt dann erst wieder nach Ausstallung dieser Tiere am Ende ihrer Halte- bzw. Aufzuchtphase. Das Reinigungswasser ist dann Bestandteil der Gülle. Die Tiertransporte werden nach ihrer jeweiligen Benutzung im Schlachthof gereinigt und desinfiziert.

Das Stallreinigungsabwasser wird nicht separat gesammelt, sondern ist Bestandteil der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gülle. Gemäß Düngemittelverordnung ist es zulässig, dass unvermeidbare Bestandteile der Gülle mit ausgebracht werden. Die Gülleausbringung bzw. deren Auswirkungen sind weder Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens noch des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In letzterem ist lediglich nachzuweisen, dass ausreichend Flächen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle zur Verfügung stehen. Diese Flächen hierfür liegen nicht im Bebauungsplangebiet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Es ist doch davon auszugehen, dass dieses Reinigungsabwasser sowohl hohe Mengen an Gülle als auch die darin enthaltenen Schadstoffe, zusätzlich auch verschiedenste Keime, Antibiotikarückstände etc. pp. enthält. Die Auflistung der eingesetzten Stoffe ist lückenhaft. Ich bitte eine genaue Aufstellung aller zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittel und Medikamente einzuholen mit entsprechender Überprüfung der Wirksamkeit sowie der Gefährlichkeit dieser Mittel für Mensch, Tier und Umwelt. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

4. Gefährdung von Gewässern und des Grundwassers

Laut Antrag wird die anfallende Gülle und das Stallreinigungsabwasser auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig, Luko und Buko ausgebracht. Die Gülle wird zu einer erheblichen Nitratbelastung der umliegenden Gewässer und des Bodens führen.

Zu Befürchten ist eine nachhaltige Schädigung des empfindlichen Ökosystems wie z. B.: Übersäuerung der Böden, nitratbelastetes Grundwasser, Verschlechterung der Wasserqualität in den Seen, Absterben der Bäume in der Nähe der Anlage somit eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität in dieser Region für Mensch und Tier. Aufgrund hoher Tierdichten liegen in vielen Regionen beim Grundwasser die Nitratwerte deutlich über den Grenzwerten. Insgesamt wird Deutschland die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht erreichen können und im nächsten Jahr einem EU-Strafverfahren entgegen gehen.

Ein zentrales Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus tierischen N-Ausscheidungen in der Landwirtschaft in die Gewässer. Ich fürchte, eine Schweinezuchtanlage dieser Größe wird dazu führen, dass die rechtlich

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

Die Aussage, dass die anfallende Gülle auf Flächen um die Ortslagen Klieken, Coswig (Anhalt), Luko und Buko ausgebracht werden soll, ist so nicht Bestandteil der Begründung. Dies resultiert aus dem Umstand, dass im Bebauungsplanverfahren, wie auch im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht festgelegt wird, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und es wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Fläche nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen. Damit zielt es auf das genannte zentrale Teilziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ab, mit dem Ergebnis einer dementsprechenden Umweltverträglichkeit. Die Einschätzung, dass die Anlage den Vorgaben der WRRL widerspricht, ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen wird geprüft werden, dass das Vorhaben auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstößt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

binden Vorgaben der WRRL für den Gewässerschutz in Europa nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

5. Stellungnahme zum Waldgutachten

Prof. Dr. D. Murach prüft zunächst die N-Verträglichkeit des umliegenden Forstes nach dem LAI-Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006". Fraglich ist, warum eine alte Version des Leitfadens gewählt wurde statt der aktuellen Version des Leitfadens von 2012. Hier sollte die Prüfung an den aktuellen Stand des LAI-Leitfadens von 2012 angepasst werden.

In Kapitel 3.1. Sonderfallprüfung nach LAI stuft der Gutachter den Wald als Produktionsfunktion ein.

Das verbreitete Vorkommen von Stickstoffzeigern (Himbeere und Holunder) am Probepunkt 1 und 2 ist ein Hinweis auf eine bereits mittlere bzw. gefährliche N-Belastung.

An allen drei Untersuchungspunkten ist der Bodentyp eine podsolige Braunerde. Charakteristisch für eine podsolige Braunerde ist nährstoffarm, sauer und eine eher niedrige nutzbare Feldkapazität. Der hohe Sandanteil in diesem Boden führt zu einer niedrigen nutzbaren Feldkapazität und somit zu einer höheren Auswaschgefährdung. Weiterhin wurde der Boden der Humusform Mull zugerechnet.

Diese drei Punkte entsprechen mindestens einer Gefährdungsstufe "Mittel" bzw. "gefährdet" der Schutzkategorie Regulationsfunktion nach dem LAI Papier und somit kann lediglich ein Zuschlagsfaktor von 1,7 angewendet werden. Üblicherweise werden Forste automatisch einer Gefährdungsstufe "gering" bzw. "schwach gefährdet" der Schutzkategorie der

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

Im Hinblick auf die im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte Beurteilung des hier in Rede stehenden, untersuchten Mischwaldbestandes ist folgende Methodik zur Anwendung gelangt:

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/ Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition u. a. am betroffenen Mischwaldbestand auf 62 kg N/ha x a (als Gesamtbelastung) verringert. Das herangezogene "Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Prof. Dr. D. Murach, Schorfheide, August 2008" beurteilte damals eine Stickstoffdeposition (als Gesamtbelastung) in Höhe von 75 kg/ha x a. Im Übrigen konnte damals die Fassung des LAI-Leitfadens von 2006 herangezogen werden, da die derzeit aktuelle Fassung von 2012 im Jahre 2008 noch nicht existierte. Die aktuelle Fassung ist in der Beurteilungsmatrix gegenüber der damaligen Fassung unverändert geblieben.

Das Waldgutachten wurde im Rahmen des damaligen Genehmigungsantragsverfahrens behördlich detailliert geprüft und war im Hinblick auf

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Regulationsfunktion zugeordnet, wodurch eine Anwendung der Produktionsfunktion möglich ist. Der Gutachter hat hier dasselbe getan und stuft den Forst als Produktionsfunktion mit einer Gefährdungsstufe "mittel" bzw. "gefährdet" und somit mit einem Zuschlagsfaktor von 2,5 ein. Das ist äußerst kritisch zu betrachten, denn obwohl der Forst wirtschaftlich genutzt wird ist er doch ein Ökosystem, was eine wichtige Regulationsfunktion inne hat. Denn laut dem LAI-Leitfaden ist die Regulationsfunktion "... bei allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen betroffen, weil überhöhte Stickstoffeinträge die Fruchtbarkeit und Pufferfähigkeit von Böden sowie die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers nachhaltig schädigen können." Und weiterhin steht dort, dass speziell Flächen betroffen sind, die aufgrund der hohen Durchlässigkeit ihrer Böden und ihres Untergrundes eine eingeschränkte Stickstoffspeicherkapazität aufweisen. Das ist bei dem hier vorliegenden Bodentyp der Fall. Somit ist der Schutz vor möglicher Nitratauswaschung in das Grundwasser nicht ausreichend gegeben.

Nach dem LAI Bericht gehören Laub- und Nadelbäume zu den empfindlichen Ökosystemen, für die ein Critical load-Wertebereich von 15-20 kg N/(ha*a) angegeben wird. Der Gutachter wählt hier den Mittelwert von 17.5 kg N/(ha*a). Mit dem Zuschlagsfaktor 2,5 ergibt sich laut dem Gutachter also ein Beurteilungswert von 44 kg N/(ha*a). Wählt man einen stärker zutreffenden Zuschlagsfaktor von 1,7, erhält man einen Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a).

Der Gutachter wählt dann eine Vorbelastung von 20 kg N/(ha*a). Die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung des Forstes Papenbusches beträgt ca. 55 kg N/(ha*a). Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 75 kg N/(ha*a). Somit übersteigt die Gesamtbelastung um 45 kg N/(ha*a) den Beurteilungswert von 30 kg N/(ha*a). Also übersteigt die Gesamtbelastung den Beurteilungswert noch 14 kg N/(ha*a) mehr als bei der Berechnung des Gutachters.

Abwägungsvorschlag

die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Mischwaldbestandes eine Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit der damaligen Anlagenerweiterung (2009). Daher wird dieses Fachgutachten weiterhin als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

Zur Stabilisierung des betroffenen Mischwaldbestandes, im Hinblick auf Stickstoffeinträge, erfolgte die Bepflanzung/der Unterbau mit Rotbuchen gemäß Nebenbestimmung 8.ff des Genehmigungsbescheides von 2009. Entsprechend den Ergebnissen des Waldgutachtens i. V. m. der Unterpflanzung des Waldes mit Rotbuchen ist die damalige prognostizierte Stickstoffdeposition in Höhe von 75 kg N/ha x a als verträglich und damit zulässig beurteilt worden. Demnach kann auch der zukünftig geringere Stickstoffeintrag in Höhe von insgesamt 62 kg N/ha x a als verträglich beurteilt werden, da die damalige Beurteilungsmethodik übertragbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Da die Gesamtbelastung den Beurteilungswert überschreitet führt der Gutachter also eine Einzelfallprüfung durch. Auch hier lassen sich einige Kritikpunkte finden.

Zunächst einmal muss stark kritisiert werden, dass lediglich an 3 Stellen des Forstes Proben entnommen wurden. Dies stellt keine aussagekräftige Information über den Zustand des Waldes dar. Hier hätten an vielen weiteren Stellen Proben entnommen werden müssen. Somit können die Aussagen des Gutachters nicht vollständig gewertet werden und es sollten noch weitere Proben genommen werden, um den Wald objektiv in seinem Zustand beurteilen zu können.

Der Gutachter berechnet nun anhand der Berechnungen nach der modifizierten CDL-Methode für diesen Standort spezifische tolerierbare Belastungswerte.

Diese werden nur im Probepunkt 1 (Anlagennähe) überschritten. Mit einem Belastungsgrenzwert von 35 kg N/(ha*a) wird der Grenzwert demnach um 40 Kg N/(ha*a) überschritten.

Im Gutachten wird so argumentiert, dass es aushaltbar ist, denn an den zwei weiteren Probepunkten werden die Belastungsgrenzen nicht überschritten. Es wird also nur in Anlagennähe eine Überschreitung der Belastungsgrenze geben. Wenn man allerdings lediglich 3 Beurteilungspunkte wählt und ein Beurteilungspunkt eine Überschreitung des Belastungsgrenzwertes aufweist, dann ist dies eine negative Bilanz von einem Drittel der Stichprobe. Das kann nicht als tolerierbar eingestuft werden.

Also wird der Wald in Anlagennähe langfristig nicht seine Regulationsfunktion erfüllen können. Die zu starke Stickstoffbelastung wird zu Giftwirkung in diesem Forst führen, zu einer stärkeren Versauerung des Bodens

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

und zur Auswaschung des Nitrates in das Grundwasser. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nur Teile des umliegenden Waldes betroffen sind. Wenn der Wald seine Regulationsfunktion und somit die Aufnahme von Stickstoff nicht mehr gewährleisten kann, wird das Grundwasser stark belastet werden und somit wird das Schutzgut Mensch davon betroffen sein. Damit ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

In seiner Zusammenfassung schreibt der Gutachter, dass am Probenpunkt 1 sich der derzeitige Zustand (95 kg/ha a) durch die Anlagenänderung verbessert, obwohl die Belastungsgrenze des Waldes immer noch weit überschritten ist. Dies ist jedoch kein Argument für die Anlagengenehmigung. Nur weil sich der Zustand verbessert sind die Werte trotzdem weit überschritten und langfristig wird dieses Ökosystem Schäden erleiden. Die vom Gutachter hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden nicht weiter konkretisiert und sind auch nicht zielführend, denn die so hohe Überschreitung der Belastungsgrenze wird nicht zu kompensieren sein.

Das Fazit ist also, dass nur in Anlagennähe Belastungsgrenzen überschritten werden und dies in der Sicht des Gutachters tolerierbar ist. Dies ist jedoch nicht tolerierbar aus den oben genannten Gründen. Zumindest dieser Teil des Ökosystems wird langfristig bei einer so hohen Belastung nicht überlebensfähig sein. Damit ist diese Anlagenerweiterung keinesfalls genehmigungsfähig.

6. Gefährdung von Biotopen und FFH-Gebieten

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen

Abwägungsvorschlag

zu 6.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolg-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelliden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

ten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabenbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3

Abwägungsvorschlag

genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansied-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutz-

Abwägungsvorschlag

lungszweck ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

richtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

6.1 Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine

Abwägungsvorschlag

zu 6.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adä-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Stattdessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitate zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

Abwägungsvorschlag

quat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

6.2 Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet. Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschnalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung

Abwägungsvorschlag

zu 6.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft ge-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 sein.

11.3 Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden...vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. In drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums. Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berühr-

Abwägungsvorschlag

schützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) geht davon aus, dass die nachfolgenden Ausführungen der Stellungnahme zu Zauneidechsen dem Punkt 6.3 und nicht dem Punkt 11.3 der Stellungnahme zuzuordnen sind.

zu 11.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

te Habitatrequisite. Selbiges gilt für den o. g. Grabe. Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden. (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeraten Vergrümnungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen.

7. Verstoß gegen das Tierschutzgesetz

In einer aktuellen Studie des BUND "Zur Tiergerechtheit der intensiven Schweinehaltung", die im Rahmen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als tierschutzrechtliche Einwendung gegen den Bau der geplanten Großanlage mit 85.000 Schweineplätzen in Haßleben vom Lehrstuhl für Landwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde erstellt wurde, wird folgende Bewertung zu der Legitimation von nahezu identischen Haltungsbedingungen wie in der Schweinezuchtanlage in Düben schlussgefolgert: "Insgesamt ist festzustellen, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtheit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungsform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt."

Es zeigt sich nämlich, dass bei Schweinen aus der Massentierhaltung schmerzhaft Verletzungen und Krankheiten gehäuft auftreten. Bis zu 75

Abwägungsvorschlag

zu 7.)

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme dem Anlagenbetreiber unterstellt, dass die Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage Düben tierschutzrechtlich bedenklich daherkommt. Die Inhalte in punkto Tiergerechtheit stellen sich als weitgehend verständlich dar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere handelt es sich bei der Bestandsanlage um eine regelmäßig kontrollierte Anlage. Selbst bei geringfügigen Beanstandungen erfolgte deren unmittelbare Behebung. Somit findet die bestehende, wie auch beabsichtigte Schweinezucht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wie über die Bundesimmissionsschutzgesetzgebung und alle weiteren hierzu relevanten, durch gesetzliche Regelungen vorgegebenen Normen statt. Damit ist es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht angezeigt,

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Prozent der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 Prozent können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen. Grund für die Erkrankungen ist das Einpferchen der Schweine in zu kleine Betonställe auf Spaltenböden ohne Stroh. Die Sterblichkeit liegt dort bis zu sechsmal höher als in Ställen mit viel Stroh und Freiraum. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen sowie Leerkauen.

Die Haltungsform der Schweine setzt das systematische Kupieren der Schweineschwänze zwecks Anpassung an Stresshaltungs-Bedingungen voraus. Dies ist laut EU-Richtlinie und auch laut Tierschutz-Vorgaben seit Jahren verboten, die EU fordert die Einhaltung des Kupier-Verbots und des Zugangs der Tiere zu Stroh u. ä. organischen Materialien derzeit massiv mit Androhung von Vertragsstrafen gegenüber den EU-Mitgliedsländern durch.

Diese Ergebnisse sind sehr genau auf die Bedingungen in der geplante Anlage zu übertragen. Auch hier sollen die Tiere auf Spaltenböden vor sich hin vegetieren. Aus diesen Gründen halte ich die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

Soll eine Praxis der industriellen Tierhaltung geduldet werden, die durch massive Lobbyarbeit gefördert wird, aber bei seriöser Betrachtung ganz klar als Tierquälerei nach § 2 Tierschutzgesetz eingestuft werden muss? Mehrere Verfahren diesbezüglich laufen zurzeit und auch hochrangige Politiker müssen sich hier verantworten. Dass es auch anders geht, ist bewiesen und wird von der Bevölkerung gefordert. Die öffentliche Aufmerksamkeit fokussiert sich in den vergangenen Jahren bundes- und europa-weit stark auf diese Themen und der Druck auf Politik und Wirtschaft wächst zunehmend. Hier Vorreiter zu sein und zu zeigen, dass man sich der Lobby mit ihren kurzfristigen Renditezielen nicht beugt sondern in die Zukunft blickt, ist mein Wunsch. Als Erfüllungsgehilfen der Lobby zu fungie-

Abwägungsvorschlag

davon auszugehen, dass ein, wie in der Stellungnahme benannter, offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG, vorliegt. Abgesehen davon handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um keine städtebaurechtlichen und umweltschutzbezogenen Inhalte, welche für die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung abwägungserhebliche Relevanz besitzen.

§ 5 Abs. 3 Nr 3 TierSchG erlaubt das Kupieren/Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln im Alter von unter 4 Tagen (sogar ohne Betäubung). Im Umkehrschluss dazu ist das Kupieren des Schwanzes bei Schweinen daher rechtmäßig. Nach dem in Deutschland geltenden Tierschutzrecht ist das Kupieren nach wie vor zulässig. Ein generelles Kopierverbot gilt auch gemäß Richtlinie 2008/120/EG nicht.

Darüber hinaus sind Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die desweiteren genannten Belange sind dagegen von allgemeiner ökonomischer bzw. politischer Bedeutung, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich um subjektive Bewertungen, die von der Stadt so nicht geteilt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ren, sich vor den Karren spannen zu lassen und diese zweifelhafte Praxis salonfähig zu machen kann nicht das Ziel des Kreises sein.

8. Brandschutz

Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Die brandschutzrechtliche Anforderung aus § 20 Abs. 1 NBauO war jüngst Gegenstand von einigen Erörterungsterminen im Emsland. Aufgrund der erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken hat der Landkreis Emsland ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Vereinbarkeit von Massentierhaltungsanlagen mit den brandschutzrechtlichen Vorschriften bzw. etwaige Maßgaben klären bzw. formulieren soll. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.

Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.

Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen aus denen Tiere gerettet werden können. In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern. Viele dieser notwendigen Bestandteile fehlen bisher im Teil zum Brandschutz im Antrag des

Abwägungsvorschlag

zu 8.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Landwirtes.

Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforderung nicht. Die Tiere sind aus dem geplanten Ställen nicht zu retten und die Ställe dürfen daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

9. Wirtschaftlichkeit

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der marktspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebs-erweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (im Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise nicht stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das

Abwägungsvorschlag

zu 9.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegengesetzter Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde.

Der Bedarf ist genauer zu begründen. Der Antragsteller sollte zunächst eine Wirtschafts- und Alternativenprüfung vorlegen. Dabei sind auch die jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, z. B. gestiegene Nachfrage nach Bioprodukten. Der durch den herrschenden Verdrängungswettbewerb entstehende Überschuss wird für den Export produziert, und die Belastungen haben die Menschen in der Region zu tragen. In der Folge gefährden wir durch diese Exporte die bäuerlichen Strukturen in anderen Ländern. Können Sie es vertreten, dass durch die Schaffung von Mastplätzen, die niemand braucht und die die Umwelt in erheblichem Maße schädigen und Tieren Leiden und Qualen bereitet, vermutlich der Steuerzahler auch noch die Rechnung zur Beseitigung der Überschüsse für die dann wohl in Zukunft nötige Bereinigung des Marktes zu zahlen haben wird?

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

Zu diesem Teil der Stellungnahme führt die Stadt Coswig (Anhalt) aus, dass der angesprochene Bedarf im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes immer nur im Zusammenhang mit der städtebaulichen Erforderlichkeit, im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB gesehen werden kann. Hieraus resultiert für die Stadt Coswig (Anhalt) die Notwendigkeit, die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen in ihrem Ortsteil Düben städtebaulich ordnen und umweltverträglich steuern zu wollen. Aus diesem Grund bringt sie in den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zum Ausdruck, dass eine Wiederaufnahme auf einem Grundstück des Vorhabenträgers am Alternativstandort, für diese Form der Tierhaltung, unmittelbar an den Ortsteil Buko angrenzend, vermieden werden soll. Die Erweiterung soll somit im Bereich der vorhandenen Anlage auf Außenbereichsflächen südlich davon, in ausreichender Entfernung zur nächstgelegenen Wohn-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Außer den o. a. Punkten, die sich mehr auf Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Gesundheit beziehen verweise ich auf die ethische Komponente, dass Tiere nicht als Nutztiere zu halten sind, da sie wie wir Menschen auch ein Recht auf unversehrtes Leben haben. Diese Meinung gewinnt zunehmend in der Gesellschaft an Bedeutung und langfristig zu einer Abschaffung zumindest der Massentierhaltung führen. Auch deshalb mein Widerspruch gegen dieses geplante Vorhaben.

Im Übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an und beantrage hiermit, dass die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte nur mit meinem Einverständnis geschieht. Insbesondere soll gegenüber dem Antragsteller eine Anonymisierung meiner personenbezogenen Daten erfolgen. Ich bitte Sie, mir dieses schriftlich zusammen mit der Eingangsbestätigung meiner Einwendung zu bestätigen.

Ich halte es für dringend geboten mir die Möglichkeit zugeben, weitere Fragen und Zweifel beim Erörterungstermin vorzutragen und bitte im Anschluss an den Erörterungstermin um Zusendung des Wortprotokolls, dessen Erstellung ich hiermit beantrage, sowie außerdem im Genehmigungsfall um Zustellung eines Duplikats des Genehmigungsbescheides vorbehaltlich weiterer Schritte.

Abwägungsvorschlag

bebauung und damit abgewandt dem Ortsteil Düben, umweltverträglich erfolgen. Dieser städtebauliche Ansatz macht es erforderlich, auf Basis des Flächennutzungsplanes, vorlaufend vor einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, auf der Grundlage vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die bauplanungsrechtlichen Rahmensetzungen vorzunehmen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt. Die weiteren wettbewerbsbezogenen Themen dieses Teils der Stellungnahme sowie die Pauschalisierungen und Behauptungen können für die Abwägungsentscheidung unbeachtet bleiben, da es sich hierbei nicht um abwägungsrelevante Belange handelt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Einen Erörterungstermin sieht das BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor. Die Stellungnahme betrifft hier Fragen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dessen Rahmen ggf. ein Erörterungstermin stattfindet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anmerkung Stadt Coswig (Anhalt):

Die nachfolgenden Verfasser der Stellungnahmen haben zu ihrem inhaltsgleichen Anschreiben jeweils Ergänzungszusätze formuliert. Diese werden entsprechend der Kleinbuchstaben a) bis d) an das Anschreiben angefügt. Der Bezug der Stellungnahme ist die gemeinsam verfasste Stellungnahme, vorliegend als gemeinsame Anlage bezeichnet.

Stellungnahme 42

- a) Ö 17 - Stellungnahme vom 14.03.2016
- b) Ö 18 - Stellungnahme vom 13.03.2016
- c) Ö 19 - Stellungnahme vom 14.03.2016
- d) Ö 20 - Stellungnahme vom 14.03.2016

Anschreiben:

... mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 17. Dezember 2015 hat die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) erstmals auf die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadtverwaltung in der Zeit vom 28.12.2015 bis zum 05.02.2016 hingewiesen und diese Behörde zugleich als zuständige Behörde benannt. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endete am 5. Februar 2016. Entgegen der genannten Zugänglichkeit war eine Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen während des gesamten 31.12.2015 nicht gegeben. Ein Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung

Abwägungsvorschlag

Anlage 42

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von

- a) Ö 17 - Stellungnahme vom 14.03.2016
- b) Ö 18 - Stellungnahme vom 13.03.2016
- c) Ö 19 - Stellungnahme vom 14.03.2016
- d) Ö 20 - Stellungnahme vom 14.03.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahmen wie folgt beachten:

Die ausgeführten Zusammenhänge im Hinblick mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung sind korrekt wiedergegeben. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung war auf Grund der benannten Formfehler erforderlich. Diese wurden aber sämtlich mit der letztmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt sachgerecht geheilt. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) ein sachgerechtes Handeln im Sinne der Rechtssicherheit des Planverfahrens zu vorliegendem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Coswig (Anhalt) wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung an diesem Donnerstag ganztägig geschlossen war. Zahlreiche Bürger beschwerten sich deshalb bei der zuständigen Behörde darüber, dass es sich bei diesem Vorgang um einen nicht heilbaren Formmangel handelte und wiesen in ihren Beschwerden darauf hin, dass eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des öffentlich ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" damit nicht möglich sei. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 04.02.2016 schließlich wurde eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum 16.03.2016 bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endet nunmehr am 16.03.2016.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen Anlage schaffen.

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass nicht zuletzt die durch das Vorhaben zu erwartenden oder möglicherweise nicht zu verhindernden und damit eintretenden Umweltauswirkungen in nicht hinnehmbaren Maße die zu berücksichtigenden Schutzgüter beeinträchtigen werden. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise

Abwägungsvorschlag

08.02.2016 bis 16.03.2016 hat sachgerecht stattgefunden. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen, auch die im Vorfeld eingegangenen, werden im Rahmen der Abwägung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29, im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen werden könnte. Zu diesem Belang wurde eine qualifizierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet und in dieser Weise Gegenstand des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus greift der Umweltbericht sämtliche in

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes sowie unvollständige und in sich widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" in seiner derzeitigen Form nicht zu bestätigen und ggf. grundlegend zu überarbeiten. Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte maßgeblich und somit durch Sie zu berücksichtigen.

Vor Weiterleitung meiner Stellungnahme an verwaltungsexterne Dritte bitte ich um Anonymisierung meiner persönlichen Daten!

handschriftliche Ergänzungen:

zu a) Meine Erwägungen sind im summarischen Zusammenhang zu berücksichtigen.

zu b) Meine Erwägungen sind im summarischen Zusammenhang zu den anderen Einwänden zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

der Stellungnahme genannten Umweltbelange auf, welche im Zusammenhang mit der Vorhabenentwicklung auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes qualitativ soweit vorzuklären sind, dass die Vorhabenumsetzung nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens gewährleistet werden kann. Unvollständige bzw. widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen werden in der Stellungnahme allgemein behauptet und nicht belegt. Somit gibt es hierzu für die Stadt Coswig (Anhalt) keinerlei Anhaltspunkte.

Somit gibt es für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund die vorgelegte Planung nicht zu bestätigen oder grundlegend zu überarbeiten. Zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt.

zu a) Die als Einwendungen benannten Erwägungen des Verfassers der Stellungnahme werden durch die Stadt Coswig (Anhalt) im Hinblick auf das städtebauliche Gesamtkonzept des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bewertet und berücksichtigt.

zu b) Die als Einwendungen benannten Erwägungen des Verfassers der Stellungnahme werden durch die Stadt Coswig (Anhalt) im Hinblick auf das städtebauliche Gesamtkonzept des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 berücksichtigt.. Da die "anderen Einwände" nicht konkret benannt wurden, ist hierzu eine über die vorgetragenen Einwendungen hinausgehende Abwägung für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht möglich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zu c) Ich schließe mich d. anderen Einwendungen an u. dieser Einwand ist im Zusammenhang mit d. anderen Einwendungen zu sehen.

d) Ich schließe mich d. anderen Einwendungen an u. dieser Einwand ist im Zusammenhang m. den anderen Einwendungen zu sehen.

Gemeinsame Anlage:

1. Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung

Da der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan derzeit noch keine Rechtskraft erlangt hat, kann der ausgelegte Plan (noch) nicht in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für

Abwägungsvorschlag

zu c) Die als Einwendungen benannten Erwägungen des Verfassers der Stellungnahme werden durch die Stadt Coswig (Anhalt) im Hinblick auf das städtebauliche Gesamtkonzept des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 berücksichtigt. Da die "anderen Einwände" nicht konkret benannt wurden, ist hierzu eine über die vorgetragenen Einwendungen hinausgehende Abwägung für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht möglich.

zu d) Der bezeichnete Einwand des Verfassers der Stellungnahme wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) im Hinblick auf das städtebauliche Gesamtkonzept des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 berücksichtigt. Da die "anderen Einwände" jedoch nicht konkret benannt wurden, ist hierzu eine über den vorgetragenen Einwand hinausgehende Abwägung für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht möglich.

zu 1.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig. Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes entschlossen hat, belegen hingegen die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks-Ferriesiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen.

Abwägungsvorschlag

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellung-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2. Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelliden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

nahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 2.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Stö-

Abwägungsvorschlag

der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potentiell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potentiell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelnester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2.1. Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht einmal gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustel-

Abwägungsvorschlag

zu 2.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Stellungnahme

len und ggf. Ersatzhabitate zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

2.2. Vogel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet. Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschwalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller benannt. Wie z. B. beim Hausrot-

Abwägungsvorschlag

zu 2.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben: Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 sein.

2.3. Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden ... vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht aussagekräftig beanstandet. "... in drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedlung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach

Abwägungsvorschlag

erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

zu 2.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flä-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baum-Hecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich ... durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitats ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite. Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeratenen Vergrämnungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitats zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen.

3. Immissionsschutzrechtliche Belange

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: Gutachten zur "Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und Gutachten zur Beurteilung der Geruchs-

Abwägungsvorschlag

chen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

stoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

4. Ökonomischer Kontext

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen (lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde: Durch die Etablierung der Betriebserweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (im Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ... ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben" zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt).

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

5. Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Sitzgemeinde

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Statt dessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

zu 5.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BIm-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung ausdrücklich nicht;

Abwägungsvorschlag

SchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nicht möglich ist.

6. Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht/-mast. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

7. Feuerschutz: Brandschutz

Ich konnte d. Unterlagen nicht entnehmen, wie der mindest Löschwasserbedarf im Falle eines Brandes für mind. 3 h sicher gestellt werden kann. Die zuständigen Brandschutzdienststellen wurden meiner Meinung nach zu d. Feuerwehrspezifischen Problemen nicht konsultiert. Die Biogasanlage ist extrem explosions u. brandgefährdet. Bukow u. Zieko ist weder per-

Abwägungsvorschlag

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 6.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

zu 7.)

Zuständig für den vorsorgenden Brandschutz auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg. Dieser äußert bei Einhaltung der unter Punkt 7.4 der Begründung zum Brandschutz beschriebenen Forderungen keine Bedenken. Darüber hinausgehendes Handeln der Freiwilligen Feu-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

sonell noch technisch geeignet, diese Gefahr im Notfall zu unterdrücken. Es ist völlig offen, ob u. wann Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Weiterhin steht d. Finanzierung offen, hinsichtlich des Brandschutzes der Biogasanlage und der Ställen. Meiner Meinung nach kann d. Tierrettung im Brandfall nicht erfolgen. Es gibt kein nachvollziehbaren Planungen d. Betreibers, wie er sich d. Rettung d. Tiere im Brandfall vorstellt.

Stellungnahme 43

Ö 21 - Stellungnahme vom 14.02.2016

... mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 17. Dezember 2015 hat die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) erstmals auf die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadtverwaltung in der Zeit vom 28.12.2015 bis zum 05.02.2016 hingewiesen und diese Behörde zugleich als zuständige Behörde benannt. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endete am 5. Februar 2016. Entgegen der genannten Zugänglichkeit war eine Einsichtnahme in

Abwägungsvorschlag

erwehr ist jederzeit möglich, aber kein Inhalt eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der brandschutztechnischen Anforderungen konkrete Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid erfolgen. Im Zusammenhang mit der Anlagenplanung wurde ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt, welchem eine Anlagenkonstellation zu Grunde liegt, die gewährleistet, dass gemäß § 14 BauO LSA beim Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort. Eine Biogasanlage, wie in der Stellungnahme erwähnt, ist kein Gegenstand des vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Anlage 43

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 21 – Stellungnahme vom 14.02.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Die ausgeführten Zusammenhänge im Hinblick mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung sind korrekt wiedergegeben. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung war auf Grund der benannten Formfehler erforderlich. Diese wurden aber sämtlich mit der letztmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt sachgerecht geheilt. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) ein sachgerechtes Handeln im Sinne der Rechtssicherheit des Planverfahrens zu vorliegendem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welches auf Grund

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

die öffentlich ausgelegten Unterlagen während des gesamten 31.12.2015 nicht gegeben. Ein Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung an diesem Donnerstag ganztägig geschlossen war. Zahlreiche Bürger beschwerten sich deshalb bei der zuständigen Behörde darüber, dass es sich bei diesem Vorgang um einen nicht heilbaren Formmangel handelte und wiesen in ihren Beschwerden darauf hin, dass eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des öffentlich ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" damit nicht möglich sei. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 04.02.2016 schließlich wurde eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom ~~08.02.2016~~* bis zum 16.03.2016 bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endet nunmehr am 16.03.2016.

*Korrektur: 15.02.2016

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen Anlage schaffen.

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass nicht zuletzt die durch das Vorhaben zu erwartenden oder möglicherweise nicht zu verhindernden und damit eintretenden Umweltauswirkungen in nicht hinnehmbaren Maße die zu berücksichtigenden Schutzgüter beeinträchtigen werden. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausrei-

Abwägungsvorschlag

obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis 16.03.2016 hat sachgerecht stattgefunden. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen, auch die im Vorfeld eingegangenen, werden im Rahmen der Abwägung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29, im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen werden könn-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

chend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes sowie unvollständige und in sich widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" in seiner derzeitigen Form nicht zu bestätigen und ggf. grundlegend zu überarbeiten. Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte maßgeblich und somit durch Sie zu berücksichtigen.

Vor Weiterleitung meiner Stellungnahme an verwaltungsexterne Dritte bitte ich um Anonymisierung meiner persönlichen Daten!

1. Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung

Da der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan derzeit noch keine Rechtskraft erlangt hat, kann der ausgelegte Plan (noch) nicht in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus

Abwägungsvorschlag

te. Zu diesem Belang wurde eine qualifizierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet und in dieser Weise Gegenstand des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus greift der Umweltbericht sämtliche in der Stellungnahme genannten Umweltbelange auf, welche im Zusammenhang mit der Vorhabenentwicklung auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes qualitativ soweit vorzuklären sind, dass die Vorhabenumsetzung nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens gewährleistet werden kann. Unvollständige bzw. widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen werden in der Stellungnahme allgemein behauptet und nicht belegt. Somit gibt es hierzu für die Stadt Coswig (Anhalt) keinerlei Anhaltspunkte.

Somit gibt es für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund die vorgelegte Planung nicht zu bestätigen oder grundlegend zu überarbeiten. Zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt.

zu 1.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

(LEP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig. Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes entschlossen hat, belegen hingegen die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks-Ferriesiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen.

Abwägungsvorschlag

Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, alltagswirtschaftlich genutzter Anlagen als

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2. Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitz-

Abwägungsvorschlag

Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 2.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabenbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bachtal. Dieses wäre unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken.

Abwägungsvorschlag

sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogel-schutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelnester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung

Abwägungsvorschlag

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

2.1. Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht einmal gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwi-

Abwägungsvorschlag

zu 2.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitats zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitats zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

2.2. Vogel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet. Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Be-

Abwägungsvorschlag

zu 2.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschwalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller benannt. Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben: Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 sein.

2.3. Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden ... vier Termine genügen. Hier beträgt die

Abwägungsvorschlag

der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

zu 2.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzi-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht aussagekräftig beanstandet. "... in drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baum-Hecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich ... durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite. Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeraten Vergrämnungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen.

3. Immissionsschutzrechtliche Belange

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwoh-

Abwägungsvorschlag

elle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nung aus der Betrachtung ausschließen: Gutachten zur "Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

4. Ökonomischer Kontext

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen (lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde: Durch die Etablierung der Betriebserweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (im Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schwei-

Abwägungsvorschlag

980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

zu 4.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ... ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben" zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt).

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

5. Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Sitzgemeinde

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebau-

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

zu 5.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Statt dessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potenzielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "vertraglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionsschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung ausdrücklich nicht;

Abwägungsvorschlag

geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehr lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nicht möglich ist.

6. Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht/-mast. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

Abwägungsvorschlag

980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 6.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzV geregelt ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 44

a) Ö 22 - Stellungnahme vom 08.04.2016

b) Ö 23 - Stellungnahme vom 10.04.2016

... mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 17. Dezember 2015 hat die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) erstmals auf die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadtverwaltung in der Zeit vom 28.12.2015 bis zum 05.02.2016 hingewiesen und diese Behörde zugleich als zuständige Behörde benannt. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endete am 5. Februar 2016. Entgegen der genannten Zugänglichkeit war eine Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen während des gesamten 31.12.2015 nicht gegeben. Ein Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung an diesem Donnerstag ganztägig geschlossen war. Zahlreiche Bürger beschwerten sich deshalb bei der zuständigen Behörde darüber, dass es sich bei diesem Vorgang um einen nicht heilbaren Formmangel handelte und wiesen in ihren Beschwerden darauf hin, dass eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des öffentlich ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" damit nicht möglich sei.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 04.02.2016 schließlich wurde eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum

Abwägungsvorschlag

Anlage 44

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von

a) Ö 22 - Stellungnahme vom 08.04.2013 und

b) Ö 23 - Stellungnahme vom 10.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahmen wie folgt beachten:

Die ausgeführten Zusammenhänge im Hinblick mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung sind korrekt wiedergegeben. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung war auf Grund der benannten Formfehler erforderlich. Diese wurden aber sämtlichst mit der letztmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt sachgerecht geheilt. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) ein sachgerechtes Handeln im Sinne der Rechtssicherheit des Planverfahrens zu vorliegendem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis 16.03.2016 hat sachgerecht stattgefunden. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen, auch die im Vorfeld eingegangenen, werden im Rahmen der Abwägung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

16.03.2016 bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen sollte nunmehr am 16.03.2016 enden. Diese öffentliche Auslegung der B-Plan-Unterlagen wurde durch die zuständige Behörde während des öffentlich bekannt gemachten Auslegungszeitraumes gestoppt. Im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) "Elbe-Fläming-Kurier", vom 3. März 2016 schließlich wurde die erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 14.03.2016 bis zum 15.04.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endet demnach am 15. April 2016.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen Anlage schaffen. Nach hiesiger Auffassung ist die angestrebte BImSchG-Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten. Damit fehlt es diesem bauplanungsrechtlichen B-Plan-Verfahren an der notwendigen rechtlichen Grundlage, was dieses nach dem Baugesetzbuch unzulässig macht.

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

Auf Grundlage der öffentlich ausgelegten Planunterlagen komme ich zu dem Schluss, dass nicht zuletzt die durch das Vorhaben zu erwartenden oder möglicherweise nicht zu verhindernden und damit eintretenden Umweltauswirkungen in nicht hinnehmbaren Maße die zu berücksichtigenden Schutzgüter beeinträchtigen werden. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage,

Abwägungsvorschlag

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29, im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen werden könnte. Zu diesem Belang wurde eine qualifizierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet und in dieser Weise Gegenstand des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung des

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes sowie unvollständige und in sich widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" in seiner derzeitigen Form nicht zu bestätigen und ggf. grundlegend zu überarbeiten. Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte maßgeblich und somit durch Sie zu berücksichtigen.

Vor Weiterleitung meiner Stellungnahme an verwaltungsexterne Dritte bitte ich um Anonymisierung meiner persönlichen Daten!

1. Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung

Der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan wurde am 3. März 2016 im Stadtrat Coswig (Anhalt) bestätigt. Dabei wurde jedoch nicht auf die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Beteiligung von Ortschaftsräten und Bürgerinnen und Bürgern und die zugehörigen Abwägungsentscheidungen der Verwaltung eingegangen. Dies wiegt besonders schwer, als auf der zeitlich vorgelagerten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Düben am 1. Februar 2016 aus den Reihen der Ortschaftsräte beklagt wurde, dass bezüglich der Anregungen des Ortschaftsrates wie von Bürgerinnen und Bürgern im frühzeitigen Beteiligungsverfahren für den zugehörigen Flä-

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplanes. Darüber hinaus greift der Umweltbericht sämtliche in der Stellungnahme genannten Umweltbelange auf, welche im Zusammenhang mit der Vorhabenentwicklung auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes qualitativ soweit vorzuklären sind, dass die Vorhabenumsetzung nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens gewährleistet werden kann. Unvollständige bzw. widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen werden in der Stellungnahme allgemein behauptet und nicht belegt. Somit gibt es hierzu für die Stadt Coswig (Anhalt) keinerlei Anhaltspunkte.

Somit gibt es für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund die vorgelegte Planung nicht zu bestätigen oder grundlegend zu überarbeiten. Zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt.

zu 1.)

Es ist richtig, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und ist, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss beschlossen worden. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Da sich die Ausführungen der Begründung auf das Planverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben beziehen, ist eine weitere Auseinandersetzung mit den genannten

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Flächennutzungsplan keine nachvollziehbare Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgte. Dieser Abwägungsausfall macht den zugehörigen Flächennutzungsplan rechtlich angreifbar.

Schließlich war der Vertreter des Vorhabenträgers als Mitglied des Ortschaftsrates Düben an besagtem Termin aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung der beiden Tagesordnungspunkte (Abwägungs- und Satzungsbeschluss) zum "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auszuschließen. Dies wurde nicht beachtet. Statt dessen rückte das befangene Mitglied des Ortschaftsrates lediglich nach der Beratung und mit Eintritt in die Abstimmung der entsprechenden Tagesordnungspunkte mit seinem Stuhl etwas zurück, verließ aber nicht seinen Platz am Beratungstisch und damit auch nicht den Sitzungsraum, um im Zuschauerraum der Behandlung beider ihn betreffenden Tagesordnungspunkte mit Eintritt in diese beizuwohnen. Dieser Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist unverzüglich über die Kommunalaufsicht zu beanstanden und es sind alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Eine rechtssichere Beschlussfassung in Bezug auf den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auf Basis der beiden genannten Ortschaftsratsbeschlüsse war im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nach hiesiger Auffassung damit nicht möglich. Aus Sicht des Unterzeichners muss die Kommunalaufsicht aufgrund dieser Beschwerde bezüglich des Abwägungsprozesses für alle vorgebrachten Hinweise im öffentlichen Beteiligungsverfahren für den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan veranlassen, dass dieser Abwägungsprozess nun rechtssicher nachzuholen ist. Die genannten Stadt- und Ortschaftsratsbeschlüsse sind als rechtswidrig zustande gekommen zu beanstanden, was eine erneute Beschlussfassung in beiden Gremien zwingend nötig macht.

Damit ist fraglich, ob der zugehörige Flächennutzungsplan Anfang März 2016 tatsächlich rechtskräftig durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt wurde oder ob das zugehörige Verfahren neu begonnen

Abwägungsvorschlag

Belangen für das vorliegende Planverfahren entbehrlich.

Hilfsweise und als ergänzende Information soll jedoch erwähnt werden, dass eine Stellungnahme des Ortschaftsrates Düben selbst nicht vorliegt und sämtliche privaten Einwander mit Postausgang vom 08.04.2016 das Abwägungsergebnis mitgeteilt bekommen haben. Ein Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Somit ist die Grundlage für die Entwicklung vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Form der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen.

Wie v. g ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen. Bei der Wiederholung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu vorliegender Planung handelt es sich um

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

werden muss. Aufgrund der zahlreichen Fehler beim öffentlichen Beteiligungsverfahren im Zuge der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bestehen große Zweifel an der Haltbarkeit der genannten Ratsbeschlüsse. Bevor jedoch der zugehörige Flächennutzungsplan nicht rechtskonform in Kraft gesetzt wurde, kann der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" keine Rechtskraft erlangen.

Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig. Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes entschlossen hat, belegen zudem die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen zu wollen. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhaben-

Abwägungsvorschlag

ein sachgerechtes Handeln der Stadt Coswig (Anhalt), im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Be-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen, was eine genehmigungsfähigkeit sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt.

2. Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, welche nicht für die gewerbliche Tierhaltung ausgewiesen sind, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regio-

Abwägungsvorschlag

bauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 2.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabenbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre ebenfalls unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze) und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lü-

Abwägungsvorschlag

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ckenlos abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelenschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelnester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern,

Abwägungsvorschlag

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Stellungnahme

Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösliche Konflikte - ohne jedoch die notwendigen Konsequenzen in Bezug auf natur- und artenschutzrechtliche Belange zu benennen bzw. folgerichtig einzuordnen und entsprechende Handlungsoptionen herauszuarbeiten. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

2.1 Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche

Abwägungsvorschlag

zu 2.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitate zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

2.2 Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugradien bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet. Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen

Abwägungsvorschlag

zu 2.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschnalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

2.3 Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden ... vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung

Abwägungsvorschlag

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

zu 2.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. "... in drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich ... durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite. Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeraten Vergrämuungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

3. Immissionsschutzrechtliche Belange

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeid-

Abwägungsvorschlag

Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012,

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: § Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und "Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

4. Ökonomischer Kontext

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der marktspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebserweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und

Abwägungsvorschlag

Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

zu 4.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T. derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbe- reich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

5. Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Sitz-gemeinde

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Statt dessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert:

a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionsschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargelegt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380: 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

6. Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht/-mast. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies

Abwägungsvorschlag

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 6.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

7. Forderung

Jeder einzelne der vorgenannten Punkte reicht aus, eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" als aussichtslos einzuordnen: formfehlerbehaftete Flächennutzungsplan-Beschlüsse; Verstöße gegen die Ziele der höheren Raumplanung, Landes- und Regionaler Entwicklungsplan, wie gegen die touristischen Entwicklungsziele der Sitzgemeinde; Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Belange bzw. keine oder unzureichende Kompensationsmaßnahmen; Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Belange; fehlende ökonomische Basis auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt für zusätzliche Schlachtviehkapazitäten; unkalkulierbare Risiken für den städtischen Haushalt.

Und nicht zuletzt: Für die nach hiesiger Auffassung nicht (sicher) genehmigungsfähige BImSchG-(Erweiterungs-) Anlage kann kein Planungserfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB bestehen, da die Verwirklichung der Planung aufgrund derzeitiger Kenntnislage nachhaltig nicht möglich ist.

Damit erscheint eine grundlegende Überarbeitung der vorgelegten vorhabenbezogenen B-Planunterlagen durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zielführend, um den rechtlichen Anforderungen entsprechen zu können. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sollte unverzüglich durch die Sitzgemeinde zurückgezogen

Abwägungsvorschlag

zu 7.)

Die im Fazit angeführten potenziellen Defizite in Bezug auf das Planverfahren kann die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in einem einzigen Punkt teilen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die dementsprechenden Ausführungen vorstehend im Rahmen dieser Abwägung.

Die Genehmigungsfähigkeit der konkreten Anlage wird durch die obere Immissionsschutzbehörde festgestellt. Insofern handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um Äußerungen im Hinblick auf den Planvollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Planungserfordernis ist schon deshalb gegeben, weil ohne den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Umsetzung als Vorhaben im Rahmen der zu Grunde zu legenden Maßnahmenanfordernisse in bauplanungsrechtlicher Hinsicht entsprechend der einschlägigen Gesetzessystematik nicht erfolgen kann.

Die Auffassung des Verfassers der Stellungnahme wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht geteilt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insofern hat die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Anlass, diesen Plan zurückzuziehen oder in anderer Weise zu ändern.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

werden. Die Unterzeichnende fordert deshalb die planverantwortliche Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, sich in ihren bauplanungsrechtlichen Aktivitäten auf die touristische Erschließung ihres Verantwortungsbereiches zu konzentrieren.

Ich fordere die Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen alle am öffentlichen Verfahren Beteiligte zu einem öffentlichen Erörterungstermin einzuladen, unabhängig davon, wieviele gleichförmige Stellungnahmen abgegeben wurden. Falls die verfahrensführende Behörde dies ablehnt und ab 50 gleichförmigen Stellungnahmen auferlegt, dass sich die Betroffenen auf einen gemeinsamen Vertreter einigen müssen, benenne ich folgende Person als meine/unsere Vertretung: Ö 21 – Stellungnahme 43

Anmerkung der Stadt Coswig (Anhalt): Die nachfolgenden Verfasser der Stellungnahmen haben identische Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme 45

Ö 24 - Stellungnahme vom 15.04.2016 und

Ö 25 - Stellungnahme vom 15.04.2016

... hiermit erkläre ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung meine Einwendungen gegen diesen Antrag zur Erweiterung und Bau dieser Anlage, nach dem Bundesbaugesetz, dem Tierschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz, sowie allen weiteren relevanten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

1. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) der Bürgerinnen wird durch den Bau der Mastanlage verletzt. Aktual-

Abwägungsvorschlag

Nach alledem bleiben die Inhalte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ohne weitere Änderungen /Ergänzungen erhalten.

Einen öffentlichen Erörterungstermin, wie in der Stellungnahme angeregt, sieht die Stadt Coswig (Anhalt) als nicht erforderlich an. Im Hinblick auf die Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung hält sie sich an die einschlägigen Regelungsinhalte des Baugesetzbuches.

Anlage 45

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von
Ö 24 – Stellungnahme vom 15.04.2016 und
Ö 25 - Stellungnahme vom 15.04.2016

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahmen wie folgt beachten:

zu 1. + 2.)

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen wurden neben den Staubmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

le Studien (u. a. von Seedorf/ Hartung; Dick Heederick) belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen ansteckend sein können.

2. Die Gesundheit von Menschen wird in besonderer Weise gefährdet. Verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Staub, Keime, Bioaerosole, Endotoxine, Ammoniak etc gelangen durch den Betrieb der o. g. Anlage in die Luft, werden von Menschen über die Atemwege aufgenommen. Das Risiko von Atemwegkrankungen und Allergien erhöht sich. Die Abluft der bestehenden und der geplanten Anlage und die darin enthaltenen Partikel, Stäube, Keime, Pilze etc. besitzen erwiesenermaßen gesundheitsgefährdendes Potential für Menschen, Tiere und Umwelt mit zum Teil unbekanntem und nicht vorhersehbaren Folgen. Es besteht der Verdacht, dass sich multiresistente Keime wie MRSA im Stallstaub befinden.

3. Durch die erhöhte Geruchsbelästigung sinkt die Lebensqualität in Düben. Damit wird das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) verletzt. Durch Entnahme des Grundwassers durch einen Brunnen für die gesamte bestehende Anlage, befürchten wir eine Grundwasserabsenkung. In der Nähe befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal, ein Austrocknen ist abzusehen.

Abwägungsvorschlag

zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubimmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im B-Plangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Zudem werden für alle neuen Ställe sowie für einen Teil der vorhandenen Ställe Abluftreinigungsanlagen installiert, die gemäß Richtlinie des VDI 4255 Blatt 1 als Vorsorgemaßnahme im Hinblick auf Stäube und Bioaerosole gelten.

zu 3.)

Die den Unterlagen beigefügte Geruchsmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissions im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu erwarten sind. Insgesamt kann im Vergleich zum bisher genehmigten Zustand eine Verbesserung der Geruchsmissionsituation prognostiziert werden.

Hinsichtlich der Grundwasserentnahme betrifft dies den weiteren Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die zuständigen Behörden prüfen bzw. entscheiden die Zulässigkeit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme. Das Verfahren läuft parallel bzw. im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

4. Ich widerspreche, denn die Intensivhaltung von Schweinen in der geplanten Anlage ist eine Tierquälerei nach § 2 Tierschutzgesetz und Artikel 20a GG. Insbesondere ist es den Tieren nicht möglich, ihre artspezifischen Verhaltensweisen auszuüben. Sauen leben in sogenannten Kastenständen, in denen sie sich kaum bewegen oder hinlegen können. Die sog. Vollspaltenböden bestehen meist aus Beton und sind durchbrochen von Spalten, durch die Kot und Urin durchsickern sollen. Dabei ist für das Tier keine Trennung von Fress- Bewegungs- Liege- und "Toiletten"bereich möglich. Sie stehen und bewegen sich den ganzen Tag in den Kot- und Urinresten, die nicht durchgesickert sind. Die Folge sind Atemwegsinfektionen, Hauterkrankungen, Gelenk- und Klauenverletzungen. Diese Vollspaltenböden sind in den Ställen des Betreibers vorhanden und in den neuen Ställen ebenfalls vorgesehen. Durch die Haltung kommt es zu Aggression und Langeweile. Um Verletzungen zu verhindern werden Ferkeln im Alter von wenigen Tagen die Eckzähne geschliffen und die Schwänze kupiert. Ohne Betäubung.

Schon als Ferkel erleben die Tiere Isolation, denn die Sauen sind durch ein Metallgittere von den Jungtieren getrennt und können keinen natürlichen Kontakt zu ihnen aufbauen. Sauen sind bloße Gebärmaschinen, die meist nach 2,5 Jahren ausgelaugt sind und geschlachtet werden. Die Schweine nehmen pro Tag 1 kg zu, so dass sie bereits mit sechs Monaten ihr Schlachtgewicht erreicht haben. Da ihr Skelett zu diesem Zeitpunkt aber noch gar nicht für ein solches Gewicht geeignet ist, können die Tiere am Ende kaum noch laufen.

Die Haltungsbedingungen müssen an die Bedürfnisse der Tiere angepasst werden und Schmerzen und Leid der Tiere müssen nachvollziehbar ausgeschlossen sein. Das Tierwohl muss oberste Priorität haben, noch vor wirtschaftlichen Interessen des Mästers. In der bestehenden Anlage sollte deshalb der Bestand verringert werden, den Tieren mehr Platz gegeben

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

§ 2 TierSchG fordert die angemessene und artgerechte Unterbringung. Bei der Haltung werden den Tieren jedoch keine Leiden zugefügt. Für Nutztiere konkretisiert die TierSchNutztV die tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 2 TierSchG. Die Anforderungen der TierSchNVO sind entsprechend einzuhalten. § 22 Abs. 3 TierSchNutztV sieht die Schweinehaltung auf Spaltenböden ausdrücklich vor.

§ 5 Abs. 3 Nr 3 TierSchG erlaubt das Kupieren/Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln im Alter von unter 4 Tagen (sogar ohne Betäubung). Im Umkehrschluss dazu ist das Kupieren des Schwanzes bei Schweinen daher rechtmäßig. Nach dem in Deutschland geltenden Tierschutzrecht ist das Kupieren nach wie vor zulässig. Ein generelles Kopierverbot gilt auch gemäß Richtlinie 2008/120/EG nicht.

Ob die konkreten Anforderung der TierSchNutztV eingehalten werden, wird im sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

werden und Einstreu verwendet werden.

Ich fordere deshalb mehr Kontrollen in den bestehenden Ställen.

5. Durch die geplante Mastanlage sehe ich mich in meinem Recht auf Wahrung meines Besitzes geschädigt, da für die Häuser und Grundstücke im Emissionsbereich der Anlage ein massiver Wertverlust in den nächsten Jahre zu befürchten ist, insbesondere wenn die Gesundheitsgefahren von Schweinemastanlagen in der Bevölkerung bekannt werden.

6. Längst übersteigt die Fleischerzeugung den Bedarf der Bevölkerung, d. h. es wird für den Export produziert. In der Folge gefährden wir durch diese Exporte die bäuerlichen Strukturen in anderen Ländern. Dass nur wegen der Schaffung von Mastplätzen, die niemand braucht, die die Umwelt in erheblichem Maße schädigen und Tieren Leiden und Qualen bereitet.

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

Aus den v. g. Entwicklungsrahmenbedingungen der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, aber auch darüber hinausgehend in punkto umweltrelevanter Stoffeinträge etc., ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Wertminderung von Grundstücken des Verfassers der Stellungnahme, auch nicht ansatzweise, zu erkennen. Die Immobilien und Grundstückspreise werden sich somit durch die Errichtung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben nicht verändern. Mit dieser Haltung vertritt die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 1 Abs. 6 BauGB einen gerechten Ausgleich zwischen den Wohnbedürfnissen und den Belangen der Wirtschaft.

zu 6.)

Zu diesem Teil der Stellungnahme führt die Stadt Coswig (Anhalt) aus, dass der angesprochene Bedarf im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes immer nur im Zusammenhang mit der städtebaulichen Erforderlichkeit, im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB gesehen werden kann. Hieraus resultiert für die Stadt Coswig (Anhalt) die Notwendigkeit, die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen in ihrem Ortsteil Düben städtebaulich ordnen und umweltverträglich steuern zu wollen. Aus diesem Grund bringt sie in den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zum Ausdruck, dass eine Wiederaufnahme auf einem Grundstück des Vorhabenträgers am Alternativstandort, für diese Form der Tierhaltung, unmittelbar an den Ortsteil Buko angrenzend, vermieden werden soll. Die Erweiterung soll somit im Bereich der vorhandenen Anlage auf Außenbereichsflächen südlich davon, in ausreichender Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und damit abgewandt dem Ortsteil Düben, umweltverträglich-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

7. Auch die Futtermittelproduktion für die heimische Fleischproduktion stellt eine Gefährdung in Entwicklungs- und s. g. Schwellenländern dar. Riesige Landflächen dienen dort nur noch der "immer hungriger werdenden Fleischproduktion" und gehen so dem Anbau für die Ernährung der dortigen Bevölkerung verloren.

8. Ich befürchte eine weitere Verschlechterung des Grundwassers durch Keime, Ammoniak und Medikamentenrückstände. Bundesweit stammten 61 Prozent der Stickstoffeinträge in Gewässern aus der Landwirtschaft, hat das Umweltbundesamt ermittelt.

9. Im Übrigen nimmt die Gefährdung des Lebensumfeldes der Bevölkerung durch diese Entwicklung ständig zu, die Auswirkungen auf unsere Umwelt ist kaum mehr einschätzbar. Die Anlage liegt in unmittelbarer Nähe diverser Biotope, welche durch dieses Bauprojekt beeinträchtigt werden. Schon jetzt ziehen sich immer mehr Vogelarten aus der Land-

Abwägungsvorschlag

lich erfolgen. Dieser städtebauliche Ansatz macht es erforderlich, auf Basis des Flächennutzungsplanes, vorlaufend vor einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, auf der Grundlage vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die bauplanungsrechtlichen Rahmensetzungen vorzunehmen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt. Die weiteren wettbewerbsbezogenen Themen dieses Teils der Stellungnahme sowie die Pauschalisierungen und Behauptungen können für die Abwägungsentscheidung unbeachtet bleiben, da es sich hierbei nicht um abwägungsrelevante Belange handelt.

zu 7.)

Die Futtermittelproduktion ist kein Gegenstand des vorgelegten Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

zu 8.)

Offensichtlich ist hier die Thematik der Gülleausbringung angesprochen. Die Verwertung der Gülle erfolgt gemäß Düngeverordnung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis. Darüber hinaus werden bei notwendigen Behandlungen nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt – auch über die Gülleausbringung – ist somit ausgeschlossen.

zu 9.)

Der Bebauungsplan nimmt die erforderliche anlagenbezogene Genehmigung objektkonkret nicht vorweg. Er schätzt anhand entsprechender Untersuchungen aber dennoch ein, dass sein Vollzug gewährleistet werden kann. Hierzu ist hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung auf die Ausführungen des Artenschutzfachbeitrages sowie des

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schaft zurück, da der intensive Einsatz von Insektiziden ihre Lebensgrundlage zerstört. Der Umbruch von Grünland für den Anbau von Futtermitteln und der dadurch verstärkte Einsatz von Herbiziden führt zu einem Rückgang von Wildpflanzen und damit zu einem Rückgang der Biodiversität. In Anbetracht der allgemeinen Gefährdung der Natur durch verschiedenste, auch nicht näher berechnete Faktoren in Stadt und Land ist es nicht ausreichend, anhand einer immer fehleranfälligen Prognose die voraussichtlichen Immissionen der Anlage zu berechnen und mit bestehenden Grenzwerten zu vergleichen. Um die wenige verbliebene Natur angemessen zu schützen, müssen möglichst alle zusätzlichen Gefährdungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der dauerhaften Schädigung der Natur ist der Antrag abzulehnen.

10. Die Keimbelastung der Familien auf Bauernhöfen und der Bevölkerung, die in der näheren Umgebung wohnt, bedarf in Zukunft einer genaueren Betrachtung. Schon jetzt gelten in zahlreichen Kliniken Landwirte als Risikopatienten. Angesichts der zunehmenden Gefährdung von Krankenhauspatienten durch Keime (z. B. MRSA) ist zu befürchten, dass die Herkunft für Landwirte in Zukunft, wenn endlich eine staatliche Regelung

Abwägungsvorschlag

Umweltberichts zu verweisen. Nachfolgendes konkretisiert diese Betrachtungsweise.

Durch Ausbreitungsrechnung mit dem anzuwendenden Modell AUSTAL2000 wurde in der Ammoniakimmissionsprognose/Stickstoffdepositionsprognose die Immissionssituation/Deposition zunächst für den bestandsgeschützten genehmigten Zustand sowie für den erweiterten Zustand der Schweinehaltungsanlage ermittelt und miteinander verglichen. Der Vergleich zeigte, dass sich durch den Einsatz der Abluftreinigungseinrichtungen in einem Teil der Ställe der erweiterten Anlage sowohl die Ammoniakemissionen verringern als auch die Ammoniakimmission/ Stickstoffdeposition an den untersuchungsrelevanten Immissionsorten verringert. Im Übrigen gilt für alle im Umfeld der Anlage liegenden schutzwürdigen Biotope Folgendes: Es werden entweder das Abschneidekriterium in Höhe von 5 Kg N/ha xa bzw. die die Gesamtbelastung gemäß LAI Leitfaden (2012) eingehalten oder es ergibt sich eine Verbesserung der Situation (Waldbestand). Dabei erfolgt die Einstufung der Biotope nach ihrer Stickstoffempfindlichkeit, nach einschlägigen rechtlichen Grundlagen sowie ihrer vegetationsstrukturellen Ausprägung i. V. m. ihrer kulturnaturlandschaftlichen Bedeutung.

Insgesamt kann daher eingeschätzt werden, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung durch Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition an den untersuchten Immissionsorten nicht vorliegen.

zu 10.)

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen wurden neben den Staubimmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zur Begrenzung dieser Belastung geschaffen wird, ein Risiko im Krankheitsfall darstellen wird - ein Risiko, dass für jeden kranken Menschen im Krankenhaus eine Gefährdung darstellen kann.

Im Übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an.

Ich beantrage hiermit, dass die Weitergabe meiner Personenbezogener Daten, insbesondere an den Antragsteller, nicht erfolgt. Ich bitte Sie, mir diesen Antrag umgehend zu bescheiden.

Abwägungsvorschlag

Irrelevanzkriteriums der Staubimmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im B-Plangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Zudem werden für alle neuen Ställe sowie für einen Teil der vorhandenen Ställe Abluftreinigungsanlagen installiert, die gemäß Richtlinie des VDI 4255 Blatt 1 als Vorsorgemaßnahme im Hinblick auf Stäube und Bioaerosole gelten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anmerkung der Stadt Coswig (Anhalt): Die nachfolgenden Verfasser der Stellungnahmen haben identische Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme 46

Ö 26 - Stellungnahme vom 15.04.2016

Ö 27 - Stellungnahme vom 15.04.2016

Als Christ ist es mit meinem christlichen Glauben UNVEREINBAR einer Erweiterung der Schweinemastanlage in Düben zuzustimmen.

Als Protestant mit durchschnittlichen Bibelkenntnissen bin ich gezwungen gegen jegliche - Tier P R O D U K T I O N - wie sie in Düben praktiziert wird, zu protestieren und abzulehnen. Es ist jedoch unser D E M O K R A T I S C H E S R E C H T, dass wir uns gegen die Mehrheit Stadträte wehren. Denn auch Stadträte sind nicht allwissend. Als Stadträtin vom B90 Grüne und vor allem als CHRISTIN habe ich im Stadtrat mit NEIN abgestimmt.

Wer starke Partner in der Ablehnung der Massentierhaltung hat, z. B. beide christliche Kirchen sowie fast die gesamte Ärzteschaft, alle Umweltverbände, das UBA, mindestens eine Partei UVA, der hat gute Karten beim Einspruch.

Auch Papst Franziskus hat in seinem Umweltbuch "Laudatio si" klare Fronten für die Bewahrung der Schöpfung bezogen. Besonders scharf kritisiert

Abwägungsvorschlag

Anlage 46

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von
Ö 26 - Stellungnahme vom 15.04.2016 und
Ö 27 - Stellungnahme vom vom 15.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der v. g. Stellungnehmer wie folgt beachten:

Das sowohl konfessionell als auch parteipolitisch formulierte Eingangstatement nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis. Die Ausführungen diesbezüglich sieht sie als weitgehend verständlich an. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber für den vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kein höheres Gewicht beizumessen als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem wird der Vorzug gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interesse, welche der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass die Stadträte uninformiert über die Inhalte ihrer Beschlussfassungen wären und die Unterstellung, dass mit der Beschlussfassung über den vorgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 Produktions- und Haltungsbedingungen im Kontext einer gewerblich betriebenen Landwirtschaft unterstützt würden, welche nicht auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Rah-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

te er sehr deutlich den aktuellen neoliberalen ...kapitalismus und das unmenschliche Streben nach Maximalprofit auf Kosten der Umwelt. Nach uns die Sintflut ist leider die übliche LMAA Mentalität vieler Bürger. Es ist doch grandios wenn ein katholischer Papst auch uns als Protestanten zum Protest, zum ... auffordert, wenn die Schöpfung gefährdet ist. Fakt ist die Haltung der beiden großen Kirchen ist eindeutig GEGEN jegliche Massentierhaltung.

Obwohl nicht biblisch fordern die Kirchen zumindest eine artgerechte Tierhaltung und die Abschaffung der staatlich sanktionierten und subventionierten Tierquälerei bei der Massentierhaltung. Wie in Düben.

Genug Fachliteratur gegen die Massentierhaltung bekommt man beim UBA in Dessau. Meine umfangreiche Fachliteratur habe ich von der Evangelischen Akademie in Wittenberg sowie der Anhaltischen Landeskirche. Als Mitglied der Evangelischen Akademie bekam ich für die BI Mitstreiter zusätzlich die "BRIEFE" Nr. 106 vom Frühjahr 2013, wo es ausschließlich um die Massentierhaltung geht.

Leider ist die FEIGE Ausrede sowie die FEIGE Grundeinstellung vieler Bürger = "ich kann ja doch nichts ändern" bzw "das ist ja alles schon beschlossene Sache" immer noch aktuell.

Ferner verweise ich auch auf diverse Beiträge aus dem "PUBLIC FORUM ...kritisch christlich unabhängig", eine Zeitschrift, die wir seit ca 8 Jahren abonniert haben.

Alle Stadträte müssten nach unserer Meinung, bevor sie zB über einen Solarpark sowie über eine Erweiterung einer Saustallanlage abstimmen - über genügend Fachwissen verfügen. Unser Fachwissen aktualisieren wir in der Evangl Akademie in WB bzw. im UBA in DE auf vielen Vorträgen.

Abwägungsvorschlag

menvorgaben betrieben wird.

Die desweiteren genannten Belange sind dagegen von allgemeiner ökonomischer bzw. politischer Bedeutung, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich um subjektive Bewertungen, die von der Stadt so nicht geteilt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Da fast jeder den Zugriff auf das Internet hat, als umfangreiche Infoquelle, verweise ich hier auf den Beitrag "Steuerzahler müssen Tierquälerei subventionieren". Daraus ein kleiner Ausschnitt. "Die holländische Regierung will diesen ganzen Dreck nicht im eigenen Land haben: Deshalb müssen Schweinehalter für jeden Masttierplatz, den sie in Holland bauen rund 200 Euro zahlen. Kein Wunder also, dass sie nach Deutschland auswandern, wo Umweltverschmutzung so billig ist."

Auch das wird sich bald ändern nach der letzten EU Info aus Brüssel. Denn ein neues Tierschutzgesetz ist fast fertig für die Abstimmung.

Völlig egal ist es unseren Regierenden, auch im LSA, ob mit zunehmender Massentierhaltung - zig Kleinbauern krachen gehen. Doch uns ist DAS nicht egal, da Bauernhöfe verantwortungsvoll und ARTGERECHT ihre Tiere behandeln und halten.

Wer als Stadtrat sich PRO holländischem Grosskonzern entschieden hat, muss das vor seinem Gewissen verantworten.

Frage: Stimmt es, dass das Saufutter für Düben aus Holland, aus der Futtermittelfabrik des Herrn van Dijck kommt.

Frage; Kommt das Futter aus Übersee? bzw besteht das Saufutter aus genmanipulierten Futterpflanzen?

Frage: Oder hat etwa der Herr van Dijck bei uns in Sachsen Anhalt genug Landwirtschaftsfläche wo das Viehfutter für Düben angebaut wird?

Frage: Zur durchgehenden Schützgüte einer Produktionsanlage für Schweine: WO wird die Gülle entsorgt? Mit dem Verkauf der Gülle an xy ist der Produzent noch nicht raus aus seiner Verantwortung. ZERTIFIZIE-

Abwägungsvorschlag

Die Festlegung zur Futtermittelherkunft entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Es wird auf die vorstehende Ausführung verwiesen.

Es wird auf die vorstehende Ausführung verwiesen.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsor-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

RUNG ist die sicherste Lösung für Coswigs Stadträte und den Landkreis.

Frage: Zertifizierung der Güllebehälter. Gülle ist ein Gefahrgut das nach ISO 9000 zertifiziert sein sollte, wie es in allen deutschen Produktionsbetrieben üblich ist.

Frage Wieviel Hektar Land hat Herr van Dijck, wo sein Viehfutter angebaut wird bzw seine Gülle entsorgt wird?

Frage: Im Coswiger LUCH wurde mehrfach Gülle entsorgt. Gehört der LUCH zum schon im Biospärenreservat? Wer hat das genehmigt bzw wer ist dafür zuständig?

Frage: Auf meine Frage sind die Güllebehälter in Düben gegen Havarien, Frost oder Sabotage usw abgesichert? Herr van Dijck hat genug Geld um jeden Schaden zu bezahlen. Frage kann er das nachweisen? Wer haftet für Schäden wenn Herr van Dijck Pleite ist?

Frage: Nennen sie uns EINEN Theologen egal ob evangelisch oder katholisch, der für die Massentierhaltung von Tieren ist?

Frage: Nennen sie uns EINEN Arzt = EINEN Humanmediziner der sich für den Einsatz vom Antibiotika in der Massentierhaltung einsetzt. Es gibt übrigens seit Jahren eine deutschlandweite Organisation Ärzte GEGEN Massentierhaltung.

Abwägungsvorschlag

gungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

In Bezug auf das Viehfutter wird auf vorstehende Ausführungen zu dieser Abwägung verwiesen.

Diese Fragestellungen sind kein Gegenstand vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

Für die Errichtung von Güllelagerbehälter gelten Sicherheitsvorschriften. Bauliche Maßnahmen, z. B. ein Damm, stellen sich als nicht erforderlich dar, da die Güllelagerbehälter mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet werden. Die Errichtung erfolgt in Stahlbetonbauweise, woraus resultierend ein wie in der Stellungnahme befürchteter Schaden eines derartigen Behälters quasi ausgeschlossen werden kann. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art.

Diese Frage berührt inhaltlich nicht das Planaufstellungsverfahren des vorliegenden Bebauungsplanes.

Es wird auf die vorstehende Ausführung verwiesen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Frage: Wie hoch ist der Verbrauch von Antibiotika in der Schweinemast in Düben p. a. bestätigt von einem Tierarzt?

Frage: Hat Herr van Dijck unsere Stadträte zum Besuch einer Schweinemastanlage eingeladen, wo es natürlich keinerlei Mängel gab?

Frage Wie hoch ist die Gewerbesteuer von der Schweinemast in Düben zurzeit p. a. bzw. nach der Erweiterung?

FRAGE: WIR wünschen mehr Transparenz und keine faulen Ausreden seitens unserer Stadträte, wo es heißt "wir sind dafür nicht zuständig sondern der Landkreis". Darum unsere ... Sind unsere Stadträte, welche einer Erweiterung der Schweinemast zugestimmt haben, überhaupt bereit, sich mit uns fair zu unterhalten und fair zu diskutieren über die o. a. strittigen Themen? Und das unter der neutralen Leitung der MZ oder des MDR d...

Jede Partei könnte dann ihre Fachleute mitbringen zB aus den beiden christlichen Kirchen bzw. vom UBA uva.

Frage Da der Coswiger Stadtrat für NICHTS in Düben zuständig ist, fragen wir: Wer ist mit Adresse zuständig beim Landrat- Landkreis falls in Düben

Abwägungsvorschlag

Dieser Sachverhalt besitzt für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedeutung und wird erst beim Vollzug desselben relevant.

Der Besuch der Schweinemastanlage war durch den Betreiber der Schweinehaltung Düben GmbH, gemeinsam mit der Stadt Coswig (Anhalt), als zusätzliche Maßnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung angelegt. Dieser Besuch hat einen Einblick in die Produktions- und Haltungsbedingungen gegeben, wie sie in ähnlicher Form am vorliegenden Standort bereits heute vorhanden und zukünftig nach guter fachlicher Praxis weiter entwickelt werden sollen.

Die Fragestellung ist für das vorliegende Planverfahren nicht von Relevanz.

Das gegenständliche Bebauungsplanverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 vollzieht sich entsprechend der Rahmenvorhaben des Gesetzgebers im BauGB. Dies betrifft auch die Zuständigkeitsregelungen während der Durchführung des Planverfahrens, bei welchem sich die Stadt nach gemeindlicher Meinungsbildung bzw. Willensbekundung der Beurteilungen durch die zuständigen Fachbehörden, u. a. auch der des Landkreises Wittenberg, anschließt. Im Ergebnis entsteht ein über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung qualifiziertes Planwerk, welches die bauplanungsrechtlichen Rahmenseetzungen für den anlagenbezogenen Vollzug enthält. Hierbei gibt es erneut vielfältigste Möglichkeiten der Meinungsbildung, u. a. bei entsprechend mehrheitlicher Willensbekundung auch die beispielhaft in der Stellungnahme genannten.

Die Frage betrifft den Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigung werden ent-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

eine Havarie passiert bzw Anlagen überprüft werden müssen. Das ist die Transparenz die Dübener Bürger fordern, da keiner in Coswig sich verantwortlich fühlt.

Die Mitstreiter der BI Saustall Düben sind vorallem gegen die fabrikmäßige P R O D U K T I O N von Lebewesen, die nach Norm und Zeit aus reinem Gewinnstreben zum K I L L E N produziert werden. DENK ich an diese armen Schweine in der Nacht, dann bin ich um den Schlaf gebracht.

Pythagoras von Samos (570 - 510 vor Chr.) sagte einst:
"Die Tiere teilen mit uns das Privileg eine Seele zu haben". Bei Tieren mag das stimmen, aber bei Menschen haben wir da unsere Zweifel.

Wer Tiere nur vor lauter Gier nach Maximalprofit produziert, obwohl überhaupt kein Bedarf vorhanden ist, der bekommt von uns Widerstand. Vernetzt sind wir zu Tausenden in Deutschland.

Besonders bei uns im Osten haben Holländer Narrenfreiheit. Denn staatlich subventioniert läuft alles wie geschmiert. G. Westerwelle sagte 2004 im Bundestag: "Dauersubventionen sind politische Korruption".

Passend erschien am 5. März im Wittenberger Sonntagsmagazin ein Beitrag über die üblichen Mängel in der Schweinemast in Gerbisbach, die seit Jahren abgestellt werden sollen, aber bis heute nicht abgestellt wurden. Das gilt auch für Düben. So werden seit Jahren viel mehr Schweine "produziert" als der deutsche Markt überhaupt benötigt. Ein Großteil der billigen Überproduktion landet auf dem Müll bzw wird mit subventionierten Dumpingpreisen exportiert, damit in Afrika Kleinbauern krachen gehen, die dann später völlig verarmt als Migranten zu uns kommen.
Quelle WDR 5 am 18.11.2012 sagte K.H. Friebe auf einer Synode der hannoverschen Landeskirche.

Abwägungsvorschlag

sprechende Zuständigkeitsregelungen erfolgen.

Das nachfolgende Postulat wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Belange, welche Abwägungsrelevanz besitzen, gehen hieraus für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht hervor.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

"Das Tier ist ein Geschöpf Gottes, so wie wir. Wenn wir bereit sind uns dieses Tier zu Nutzen zu machen, also bereit sind, es zu schlachten und zu essen, dann haben wir darauf zu achten, dass der Weg dorthin würdevoll und ehrenvoll passiert, angstfrei, leidfrei und schmerzfrei." "die Tierwelt ist nicht unser Eigentum" "Setzen wir uns alle mehr für die Nutztiere in den von uns Menschen geschaffenen Tierhöllen ein und versuchen wir ihnen, so gut wie es in unserer Macht steht, zu helfen." Oder "Die Welt ist kein Machwerk und die Tiere sind kein Fabrikat zu unserem Gebrauch.... Nicht Erbarmen sondern Gerechtigkeit ist man den Tieren schuldig". (Arthur Schopenhauer 1788 - 1860)

Wenn ein Bebauungsplan ausliegt und wir Bürger Stellung beziehen können, dann ist es unser DEMOKRATISCHES RECHT und unsere CHRISTLICHE PFLICHT unsere Meinung dazu klar und deutlich zu äußern.

Auch unsere Stadträte sind nicht allwissend und wir popligen Normalbürger auch nicht. wir erheben jedenfalls Einspruch und sind gegen die Erweiterung der Saustallanlage. Egal ob alles schon genehmigt ist. Es reicht. Wir glauben nicht an die schönen Zusagen des Eigentümers, der mich-HK (meinen Mann Harald Köbel) in einer Gasstätte öffentlich laut belegte "DER - DER DA IST GEGEN UNS." Sowas motiviert mich (uns) gewaltig.

Und wenn ein Herr van Dijck 1000 mal behauptet, er hat genug Geld um den Schaden bei einer Havarie der Güllebehälter zu bezahlen, so bezweifeln wir das in aller Schärfe. Denn mehrfach in Monat gibt es Gülle Havarien in Deutschland, die dann der Steuerzahler meistens bezahlen darf. So wie alle Produktionsbetriebe in Deutschland, so müssen auch Schweinemastanlagen incl alle Güllebehälter nach ISO 9000 zertifiziert sein bzw werden. Den Schwarzen Peter bei einem eventuellen Gülleschaden haben nach ihrer Zustimmung zur Schweinemast in Düben zurzeit unsere Coswiger Stadträte. Und nicht der Ortschaftsrat Düben der die Erweite-

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen der Stellungnahme verwiesen.

Bezüglich möglicher Havarien an Güllebehälter wird auf vorstehende Aussagen zu dieser Abwägung verwiesen. Die Art der Tierhaltung ("Massentierhaltung") ist kein Belang im Bebauungsplanverfahren. Eine Entscheidung pro oder contra Massentierhaltung ist daher nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes. Die Tierhaltung ist Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit im Stadtgebiet, deren Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu berücksichtigen sind. In dieser Hinsicht werden alle mit der Tierhaltung verbundenen sonstigen und in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange im Verfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB ordnungsgemäßer Abwägungsgegen-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zung als direkt Betroffene, abgelehnt hatte. Darum wollen wir keine Massentierhaltung sondern eine ARTGERECHTE Tierhaltung. Wir fordern Transparenz über die Qualität des Schweinefutters. Woher kommt das Futter? aus Übersee bzw. ist es genmanipuliert uva. Frage wie groß ist der Einsatz an Antibiotika in Düben p. a. wenn ja - wieviel und womit? Wir wissen, dass ein Teil der Gülle verkauft wird.

Trotz dem Verkauf der Gülle an XY, wollen wir genau wissen, wo und wie wird die Gülle entsorgt. Oder wird weiterhin wie jedes Jahr auf den Elbwiesen im Luch die Gülle entsorgt, wo jetzt noch die Gülle in Pfützen zu sehen ist. Die Folge ist dann eine überdüngte Elbe mit hohem Nitratgehalt und Medizinrückständen.

Wir wollen wissen, wie hoch der Nitratgehalt des Grundwassers in Düben ist. In der Steinmühle in Düben, 2 km entfernt vom Schweinstall, riecht das Grundwasser nachweisbar. Das sagte uns der katholische Theologe, der in der Steinmühle wohnt. Und so geht die Sauschlamperei bereits ihren schweinischen Gang. Wir wollen Infos, denn wir Bürger wollen wissen, was wir später essen. Wir wollen wissen, ob das Fleisch aus Düben mit Medikamenten verseucht ist.

Abwägungsvorschlag

stand. Die weiteren genannten Belange sind dagegen von allgemeiner ökonomischer bzw. politischer Bedeutung und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Frage des erforderlichen Futtermittelverbrauchs ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Verhältnis zum Ertrag abzuwägen und besitzt damit keine städtebauliche Relevanz. Bei notwendigen Behandlungen werden nur zugelassene Arzneimittel (Antibiotika) eingesetzt. Der Einsatz von Antibiotika erfolgt auch nur nach Indikation durch den Tierarzt. Alle Antibiotika müssen in der Zulassung in den Ökotoxstudien ihre Umweltverträglichkeit nachweisen. Eine Gefährdung der Umwelt ist somit ausgeschlossen.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

Die Schweinehaltungsanlage wird derzeit und künftig so betrieben, dass alle und insbesondere wasserrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Ein Eintrag von Gülle oder sonstigem Reinigungs- und Waschwasser in den Boden und ins Grundwasser ist demnach auszuschließen. Im sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden im Rahmen des Entsorgungsnachweises der Gülle/ Waschwassers die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern dahingehend geprüft, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind und ob, bezogen auf den Nährstoffgehalt, die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis auf den vorhandenen Flä-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

So naiv sind wir nicht, dass wir noch Vertrauen in die Politik haben. Wir misstrauen dem Eigenlob des Herrn De Vries auf seine angebliche Superqualität seines Schweinefleisches. Denn meistens stinkt Eigenlob.

Falls unsere Stadträte so mutig sind und mit uns diskutiern wollen, sollten sie Fachleute mitbringen. Denn als bei der Gründung der BI Saustall im Klosterhof unser MdL Dorothea Frederking erschien war Ruhe unter der Mitstreitern des Herrn van Dijck. Vor Jahren hatte sie die Schweinmast vom Holländer Straathof gerichtlich lahmgelegt, wegen massiver Tierquälerei.

Ab jetzt gehören wir als BI Saustall Düben zu einer großen Gemeinschaft von bundesdeutschen Gegnern von Massentierhaltung. Wir sind bestens vernetzt und jeder hilft jedem. Wir wären froh, wenn man unsere Feststellungen bzw. Behauptungen als falsch ablehnt, mit einem Nachweis, der fachlich überprüfbar ist. Denn erare humanum est. Gott sei Dank haben sich die Kirchen selten geirrt und sich nie auf falsche Propheten verlassen.

Abwägungsvorschlag

chen ausgebracht werden kann.

Zur Gesamtheit der ausgeführten Inhalte der Stellungnahme resultieren keine Änderungen oder Ergänzungen am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" und seiner Begründung. Die Ausführungen sind auch auf Grund ihres überwiegend polemisierenden Charakters nicht dazu angetan, das Grundkonzept des Bebauungsplanes, welches nicht nur die Erweiterung der Schweinezuchtanlage in Düben, sondern auch die Verbesserung der Landschaftsbild- und Tourismussituation im Ortsteil Buko zum Gegenstand hat, in Frage zu stellen. Insofern bleiben nach eingehender Prüfung durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die Inhalte des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ohne weitere Änderungen/Ergänzungen erhalten.

Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht dazu angetan, die städtebaulichen Zielstellungen des vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zu relativieren. Dies resultiert insbesondere daraus, dass die Inhalte der Anlagen auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und damit den Vollzug der städtebaulichen Planung orientieren. Darüber hinaus kommen sie in teilweise polemischer und für eine sachgerechte Bewertung im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens nicht geeigneter Weise daher.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

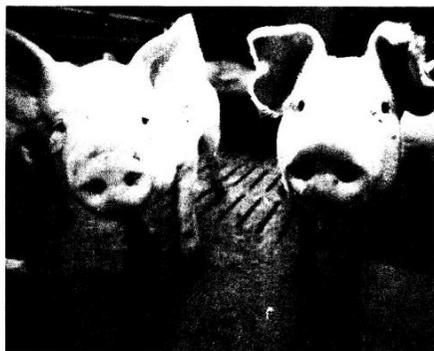
Stellungnahme

STVERTRIEBSSTÜCK ENTGELT BEZAHLT
KTRIEBSKENNZEICHEN 31127
AG
SENDER:
ngelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.V.
lossplatz 1d
86 Lutherstadt Wittenberg

Herr
Harald Köbel
Puschkinstr. 72
06869 Coswig/Anh.

34. Jahrgang Frühjahr 2013 Heft 106

Briefe
Zur Orientierung im Konflikt Mensch – Erde



Evangelische Akademie
Sachsen-Anhalt e.V.

JM SCHLUSS

Übersetzung für den 34. Deutschen Evangelischen Kirchentag

11 Und der LEBENDIGE sagte zu Mose:

12 „Ich habe den Protest der Töchter und Söhne Israels gehört. Sag zu ihnen: In den Abendstunden werdet ihr Fleisch essen und am Morgen werdet ihr vom Brot satt sein. So werdet ihr erkennen, dass ich der LEBENDIGE bin, Gott für euch.

13 Tatsächlich: Am Abend zog ein Schwarm von Wachteln herauf und bedeckte das Lager. Und am Morgen war Tau rund um das Lager gefallen.

14 Als der Tau verdunstet war, da, auf dem Wüstenboden: ein feines Knistern, fein wie Raureif auf der Erde.

15 Die Töchter und Söhne sahen das und fragten einander: Man hu? Was ist das? Denn sie wussten nicht, was das war. Mose sagte zu ihnen: Das ist das Brot, das der LEBENDIGE euch zu essen gibt.

16 Dafür gilt die Anweisung des LEBENDIGEN: Sammelt davon, so viel ihr jeweils zum Essen braucht, ein Krugquaff pro Kopf, nach der Anzahl Eurer Personen. Alle sorgen für ihr eigenes Zeit

17 So machten es die Töchter und Söhne Israels. Sie sammelten, die einen viel, die anderen wenig.

18 Als sie mit dem Krug maßen, hatten die, die viel gesammelt hatten, nichts übrig und die, die wenig gesammelt hatten, keinen Mangel. Alle hatten gesammelt, so viel sie brauchten.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Helmut Kohl auf dem CDU-Parteitag am 16.10.95

"Es kann die Menschen nicht gleichgültig lassen, daß sich als Folge unseres Handelns die Atmosphäre fortlaufend erwärmt.

Wenn wir hier nicht zu einer weltumspannenden Partnerschaft gelangen, werden dicht bevölkerte Landstriche untergehen, werden viele Millionen Menschen von bisher nicht erlebten Stürmen, Fluten oder Trockenheit bedroht ... "

Wer die folgenden Katastrophenbilder der Münchener Rückversicherungsgesellschaft zeigt, gerät leicht in den Verdacht, er wolle sein Publikum durch übertriebene Darstellung beeinflussen. Deshalb vorab ein Zitat eines Politikers, der nicht im Verdacht der Umwelthysterie steht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 47

Ö 28 – Stellungnahme vom 15.04.2016

Ö 29 – Stellungnahme vom 15.04.2016

Ö 30 – Stellungnahme vom 15.04.2016

Anschreiben für Ö 29 von Ö 28

... unter Verweis auf die beigelegte Kopie der Vollmachtsurkunde gebe ich hiermit namens und im Auftrag meines Mandanten, des [REDACTED], im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt) die beigelegte Stellungnahme ab.

Anschreiben für Ö 30 von Ö 28

... hiermit gebe ich namens und in Vollmacht meiner Mandanten, den Herren [REDACTED], im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt) die folgende Stellungnahme ab. Eine Vollmachtsskopie liegt Ihnen bereits vor.

Meine Mandanten sind Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] und fürchten durch die geplante Schweine- mastanlage eine Beeinträchtigung Ihres Eigentums, insbesondere durch Geruchsbelastungen und Stickstoffeinträge. Darüber hinaus sind sie mit

Abwägungsvorschlag

Anlage 47

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 28 - Stellungnahme vom 15.04.2016 sowie

Ö 29 – Stellungnahme vom 15.04.2016 und

Ö 30 - Stellungnahme vom 15.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahmen wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme.

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme.

Darüber hinaus erfolgt die Kenntnisnahme, dass die benannten Mandanten Eigentümer des genannten Grundstücks sind und die desweiteren genannten Beeinträchtigungen als entsprechende Belange vortragen sowie die Gesamtplanung ablehnen, da sie erhebliche Beeinträch-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

der Gesamtplanung nicht einverstanden, lehnen das Vorhaben ab und befürchten insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets "Olbitzbach-Niederung nördlich - von Roßlau", in dem auch ihr Grundstück liegt.

Für die Einzelheiten verweisen meine Mandanten auf die beigefügte Stellungnahme des [REDACTED], die sie sich vollumfänglich zu eigen machen.

Anlage (Stellungnahme des [REDACTED]).

... im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt) gibt der [REDACTED] die folgende Stellungnahme ab.

Grundlage für diese Stellungnahme sind die vom Vorhabenträger "Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG" vorgelegten und öffentlich ausliegenden Planunterlagen.

Bei der Sichtung dieser Unterlagen mussten wir leider gravierende Mängel feststellen, die dem Beschluss eines rechtskonformen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Wege stehen.

Abwägungsvorschlag

figungen des genannten FFH-Gebietes befürchten. Zu den vorgetragenen Einzelpunkten verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die unten stehende Abwägung, in der Form, wie sich die vertretenden Mandanten auf die Stellungnahme des [REDACTED] beziehen, welche sie sich vollständig zu eigen machen.

Das Postulat am Eingang der Stellungnahme nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis. Die nachfolgenden Ausführungen der Stellungnahme sieht sie weitgehend verständlich an. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Denen wird der Vorzug gegeben gegenüber anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt. Hierzu entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt), wie nachfolgend zu den Einzelpunkten aufgeführt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

1. Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung

Der vorhabenbezogene -Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb seiner "Schweinehaltungs-Anlage" auf der Gemarkung Düben und Buko; diese soll als Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen Anlage geführt werden. Nach hiesiger Auffassung ist die geplante Anlage immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Damit fehlt es diesem Bebauungsplanverfahren bereits an der bauplanungsrechtlichen Erforderlichkeit und damit an der Planrechtfertigung, was es nach dem Baugesetzbuch unzulässig macht.

Das ausgewiesene Plangebiet gehört nach der Einordnung der höheren Raumplanung zum ländlichen Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie Gebiet mit sehr günstigen Potentialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8)). Dies bedeutet jedoch ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorranggebietes in Bezug auf den geplanten Erweiterungsstandort für die konventionelle Schweineintensivtierhaltung. Vielmehr ist der Betrieb – der gesetzlichen Wertung des §35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB folgend - nicht als "landwirtschaftlicher Betrieb" und damit nicht als "Landwirtschaft", sondern als Betrieb der Lebensmittelindustrie einzuordnen. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die (konventionelle bäuerliche) Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus definiert, ergibt sich die grundsätzliche

Abwägungsvorschlag

zu 1.)

Die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich daraus, dass die Stadt Coswig (Anhalt) die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen in ihrem Ortsteil Düben städtebaulich ordnen und umweltverträglich steuern will. Aus diesem Grund stellt sie den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" auf und bringt zum Ausdruck, dass es ihr städtebauliches Ziel ist, die Erweiterung der vorhandenen Anlage auf Außenbereichsflächen südlich der Bestehenden gelegen, in ausreichender Entfernung zur nächsten Wohnbebauung umweltverträglich ermöglichen möchte. Über die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zum Planverfahren wird die Stadt Coswig (Anhalt) in ihrer Auffassung bestärkt, dass es sich bei der begehrten Erweiterung und damit Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz um ein städtebauliches Ziel handelt, welches im Zusammenhang mit der 2. Änderung der Flächennutzungsplanes Düben sich als erreichbar zeigt.

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Zielstellung, die bereits existierenden (konventionellen bäuerlichen) Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Raumnutzungsformen, Landwirtschaft und Tourismus, ergänzen und kein unauflöslicher Zielkonflikt entsteht.

Abwägungsvorschlag

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Der in den öffentlich zugänglichen Unterlagen ausgewiesene Standort für die dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegende- vorgehene (Erweiterung-) Anlage war nicht die erste Priorität des Vorhabenträgers: Ursprünglich wurde eine Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit in anteiligen Stallanlagen im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage Buko favorisiert.

Aus der Lage der geplanten Anlagen unmittelbar im Randbereich schützenswerter Wohnnutzungen, war eine Genehmigungsfähigkeit nach dem BImSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit jedoch ausgeschlossen. Darüber hinaus lehnte die Stadt Coswig (Anhalt) die ursprüngliche Planung ab, weil diese der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Ortsteile zuwiderläuft und die Verkehrserschließungserfordernisse keinen offensichtlichen Vorteil für die Standortgemeinde bringen würden.

Der Vorhabenträger ging auf die Hinweise der Stadt Coswig (Anhalt) ein und bewertete den nun gewählten Standort in Bezug auf die innerbetrieblichen Austauschprozesse sowie Zu- und Abfahrtsverkehre gegenüber dem vorgenannten in Buko als kostengünstiger und konfliktärmer.

Ein großes Problem für die nun vorgesehene Standorterweiterung, welches bei der ursprünglichen Planung nicht bestand, ist, dass jetzt bislang unbebaute Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Diese Nutzungsänderungen inkl. der zusätzlichen Flächenversiegelungen stehen sowohl im Widerspruch zu den Bemühungen des Landes Sachsen-Anhalt, neue Flächenversiegelungen zu nach Möglichkeit zu

Abwägungsvorschlag

für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Die Ausführungen dieses und der folgenden Absätze sind korrekt wiedergegeben. Hierzu bedarf es seitens der Stadt Coswig (Anhalt) keiner Abwägungsentscheidung.

Die vorgetragenen Bedenken stellen sich als nachvollziehbar dar. Das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes besteht für die Stadt Coswig (Anhalt) aber darin, die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Landwirtschaft im Stadtgebiet, in Verbindung mit der Sicherung von Arbeitsplätzen im Agrarbereich, entsprechend der landesplanerischen Zielstellungen abzusichern. Eine Kollision mit der in der Stel-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

vermeiden und jährliche Zuwächse hier deutlich zu reduzieren als auch der Bundesebene, die hier die gleichen Planungsansprüche stellt. Was aber noch viel schwerer wiegt: Die laut vorgelegten Unterlagen hierfür vorgesehene Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Nutzung durch die gewerbliche Tierhaltung im Zuge der Anlagenerweiterung der "Schweinehaltung Düben" ist unzulässig. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind als solche zu erhalten und dürfen nicht zur Ansiedlung oder Erweiterung von Betrieben der Lebensmittelindustrie dienen.

Im Ergebnis der vorgenannten Entscheidungsprozesse stellte die Firma Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG bei der Stadt Coswig (Anhalt) schließlich den Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bau-

Abwägungsvorschlag

lungnahme intendierten und im § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt aufgeführten grundsätzlichen Regelung zum Entzug von Boden, kann die Stadt Coswig (Anhalt) jedoch nicht erkennen, da es sich vorliegend nicht um die durch den Gesetzgeber intendierte Ausnahme, welche beim Entzug von landwirtschaftlich genutztem Boden für eine keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden anderweitigen Nutzungsoptionen handelt. Im vorliegenden Fall ändert sich für die in Rede stehenden Flächen lediglich der landwirtschaftliche Nutzungszweck, auch wenn die gewerblich tätige Landwirtschaft sich nicht als Landwirtschaft im Sinne der städtebaurechtlichen Definition des § 201 BauGB darstellt. Dies ist aber auch nicht erforderlich für die städtebauliche Zielstellung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens, da das Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt keinen unmittelbaren Rechtsbezug zum BauGB im § 15 herstellt. Es handelt sich somit vorliegend also nicht um landwirtschaftsfremde Nutzungszwecke, sondern um eine für das Gemeinwohl artikulierte städtebauliche Zielstellung der Stadt Coswig (Anhalt) im Bereich ihres Ortsteiles Düben, an einem bestehenden Landwirtschaftsstandort die Wertschöpfung und Arbeitsplatzanzahl zu erhöhen und hierzu auf bislang für die landwirtschaftliche Urproduktion genutzte Flächenanteile zuzugreifen, welche sich im unmittelbaren räumlichen wie betrieblichen Zusammenhang befinden und sich unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange als geeignet für eine Standorterweiterung zeigen. Wie korrekt in der Stellungnahme ausgeführt, vermeidet die Stadt Coswig (Anhalt) mit der Standorterweiterung des bestehenden Produktionsstandortes an anderer Stelle im Stadtgebiet die Inanspruchnahme bislang unbeeinflusster Teilbereiche zu eben dieser Nutzung. Desweiteren kann auf die Ausführungen der Begründung verwiesen werden.

Der Sachverhalt ist korrekt wiedergegeben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Den notwendigen Aufstellungsbeschluss fasste der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 11. März 2014.

Allerdings ist der dem Bebauungsplan in der Hierarchie der mehrstufigen Bauleitplanung vorgeschaltete Flächennutzungsplan laut vorgelegter Unterlagen derzeit noch nicht bestätigt; der Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (Anhalt) befindet sich in der Entwurfsphase; vgl. Begründung, S. 11 (Hinweis: Am 1. Februar 2016 und am 3. März 2016 fassten der Ortschaftsrat Düben sowie der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die notwendigen Beschlüsse, welche nach hiesiger Einschätzung aufgrund von Formfehlern rechtswidrig zustande gekommen sind; s. u.). Die Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ohne rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist gerichtsfest nicht möglich, weil derzeit nicht sichergestellt ist, dass der Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Die Größe des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist mit ca. 11,68 ha für den Standort Düben und 5,97 ha am Standort Buko ausgewiesen. Am Standort Düben sind derzeit ca. 5,5 ha mit der bestehenden Schweinezuchtanlage Düben bebaut.

Der Vorhabenträger beabsichtigt nunmehr die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage über die immissionsschutzrechtlich genehmigte Bestandssituation mit 1.582 Großvieheinheiten (GV) hinaus, welche sich im Ergebnis auf 2.808,1 Großvieheinheiten kumulieren soll. Baulich realisiert werden soll die Standorterweiterung der Schweinezuchtanlage südlich der Ortslage Düben über die Errichtung weiterer Ställe, Erweiterung der Güllelagerkapazitäten und Errichtung von betriebsnotwendigen Nebenanlagen.

Abwägungsvorschlag

Zwischenzeitlich wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde vom 16.06.2016 genehmigt und im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) am 07.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Mit gleichem Datum ist die Rechtswirksamkeit eingetreten. Damit zeigt sich der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" vollständig aus dem Flächennutzungsplan Düben der Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Die nachfolgenden Ausführungen sind korrekt der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" entnommen und dementsprechend wiedergegeben. Abwägungsbezogene Ausführungen durch die Stadt Coswig (Anhalt) sind hierzu nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Geplant sind folgende bauliche Maßnahmen:

- 1 neuer Ferkelaufzuchtstall auf dem bestehenden Anlagengelände
- 1 Stallanbau an den Wartesaustall
- 1 Luftwäsche
- 3 Güllehochbehälter (Widersprüchliche Angaben in den vorgelegten Planungsunterlagen: S. 6 der Begründung: "zwei Güllebehälter"; S. 21 der Begründung: "Errichtung von 3 Güllehochbehältern mit 1 x 8.279,12 m³ und 2 x 5.513 m³ Nutzvolumen")
- 2 Mastställe mit Sozialbereich an einem der beiden Ställe auf dem neu hinzugenommenen Gelände, südlich der bestehenden Anlage
- 1 mit Zeltdach abgedecktes Güllelager
- sowie die zu den vorstehend genannten baulichen Anlagen notwendigen Nebenanlagen
- 1 Waschwasserbehälter
- 1 Futterhaus
- 1 Feuerlöschteich.

Die insoweit erweiterte Anlage des Vorhabenträgers soll damit nach Fertigstellung über folgende Anlagenteile verfügen:

- 7 Ställe alle mit Abluftkaminen über First ausgestattet
- 5 Ställe Bestand, davon 1 abzureißen und durch Neustall 4 zu ersetzen
- 5 Abluftreinigungseinheiten jeweils mit Abluftkaminen über First:
 - Stall 3.2: Ferkelaufzuchtbereich
 - Stall 4: Ferkelaufzucht
 - Stall 5: Jungsauenaufzucht/Schweinemast
 - Stall 6: Schweinemast
 - Stall 7: Schweinemast
- 5 Güllehochbehälter davon; 3 neu zu errichten
- 2 Gülleabfüllplätze davon: 1 neu zu errichten
- 3 Güllevorgruben davon: 2 neu zu errichten

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- 1 Waschwasserbehälter zur Zwischenlagerung des Waschwassers aus den Abluftreinigungseinheiten incl. 1 neu zu errichtender Abfüllplatz
- 1 Bergescheune aus dem Bestand
- 1 Verladerraum für die Tierverladung aus dem Bestand
- 1 neues Futterhaus mit Aufbereitungs-, Silo- und Förderanlagen
- 3 Sozial-/Wohn- und Nebengebäude davon: 1 neu zu errichten mit 2 Kleinkläranlagen
- 26 außenstehende Mischfuttersilos davon: 14 neu zu errichten
- 2 Heizöltanks davon: 1 neu zu errichten
- 2 Flüssiggastanks davon: 1 neu zu errichten
- 2 Kadaverkühlcontainer davon: 1 neu zu errichten
- 3 Feuerlöschbecken davon: 1 neu zu errichten.

(vgl.: Artenschutzfachbeitrag, S. 7)

Übertragen auf die bestehende und die dann erweiterte Anlage bedeutet das in Tierhaltungszahlen bzw. Großvieheinheiten (GV) Folgendes:

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Bestehende Anlage				Anlagenerweiterung			
Stall-Nr.	Tierart	Tierplätze	GV	Stall-Nr. (lt. Vorhaben- und Erschließungsplan)	Tierart	Tierplätze	GV
1	Deckplätze	188	56,4	1	Deckplätze	160	48
	Warteplätze	508	152,4		Warteplätze	456	136,8
	Eberplätze	3	0,9		Eberplätze	3	0,9
	Jungsaunenplätze	8	2,4				69,6
2	Abferkelplätze	174	69,6	2	Abferkelplätze	174	387,3
	Warteplätze	1.291	387,63		Warteplätze	1.383	387,3
					Jungsaunenplätze	8	2,4
3	Abferkelplätze	320	128	3	Ferkelaufzucht- plätze	10.560	316,8
					Warteplätze		128
3. 2.	Ferkelaufzucht	10.560	316,8				
4.	Jungsaunen- auf- zucht	1.024	122,88	4. (Neu- bau)	Ferkelaufzucht- plätze	2.500	75
5.	Selektionsmast- plätze	2.304	345,6	5.	Selektionsmast- plätze	2.304	345,6
					6. (Neu- bau)	Selektionsmast- plätze	6.240
				7. (Neu- bau)	Selektionsmast- plätze	3.530	458,9
Sum- me		16.380	1.582,28			27.638	(lt. Begründung 2.808,1) 2.780,5

(vgl.: Begründung, S. 21)

bezogen auf die Tierarten sind damit folgende Veränderungen vorgese-
hen:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Tierart	Alt	Neu	Differenz
Deckplätze	188	160	-28
Warteplätze	508	456	
	+ 1.291	+ 1.383	
	= 1.799	+ 320	
		= 2.159	+ 360
Eberplätze	3	3	
Jungsauenplätze	8	8	
Abferkelplätze	174	174	
	+ 320		
	= 494		- 320
Ferkelaufzucht	10.560	10.560	
		+ 2.500	
		= 13.060	+2.500
Jungsauenaufzucht	1.024	0	(- 1.024)
		diese Angabe scheint wenig plausibel und ist ggf. durch die Planverantwortlichen zu korrigieren bzw. zu erläutern	
Selektionsmastplätze	2.304	2.304	
		+ 6.240	
		+ 3.530	
		= 12.074	+ 9.770
Summe	16.380	27.638	11.258
anteilig	100,00 %	168,73%	68,73%

Durch die beabsichtigte Anlagenerweiterung kommt es effektiv zu einer Erhöhung der vorgesehenen Tierhaltungszahlen von bislang 16.380 auf dann 27.638, was einem Aufwuchs von knapp 70 % entspricht. Im Wesentlichen sollen Selektionsmastplätze für zusätzlich fast 10.000 Tiere sowie zusätzliche 2.500 Ferkelaufzuchtplätze geschaffen werden.

Damit lassen sich die wichtigsten Veränderungen, welche durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" legitimiert werden sollen, wie folgt zusammenfassen:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Kriterium	Alt	Neu	Veränderung in %
Flächeninanspruchnahme der erweiterten Anlage in ha	5,5	11,68	212,36
Tierzahlen	16.380	27.638	168,73
Großvieheinheiten	1.582,28	2.808,1	177,47

Die vorgesehenen Erweiterungen der Anlage sind quantitativ so bedeutsam, dass sie zum gesetzeskonformen Betrieb einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen. Aus diesem Grunde hat die Stadt Coswig (Anhalt) in dieser Phase des Bauplanungsrechts nicht nur dessen Belange zu berücksichtigen und abzuwägen, sondern auch die Frage der späteren BImSchG-Genehmigungsfähigkeit in ihre Betrachtungen einzubeziehen.

Aus hiesiger Sicht gibt es wegen der nicht zu erwartenden BImSchG-Genehmigungsfähigkeit kein Planungerfordernis. Damit verstößt der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 in wesentlichen Punkten gegen Vorschriften des Baugesetzbuches. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung ist somit praktisch ausgeschlossen.

2. Zugehöriger Flächennutzungsplan

Der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" verfolgt als Planungsziel die Standorterweiterung der Firma Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG über die Errichtung zahlreicher, oben genannter, Anlagenteile und Bauten. "Gleichzeitig soll in der Ortslage Buko, im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage, die städtebauliche Neuordnung im Sinne der Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes gelingen und so das Orts- und Landschaftsbild eine Aufwertung erfahren. Damit einher geht die Neuordnung des Wegesystems im unmittelbaren Randbereich der ehemaligen Milchviehanlage, einschließlich

Abwägungsvorschlag

Zur Thematik Planungerfordernis und BImSchG-Genehmigungsfähigkeit verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die vorstehenden Ausführungen zu dieser Stellungnahme.

zu 2.)

Die Ausführungen in diesem Teil der Stellungnahme stellen sich für die Stadt Coswig (Anhalt) als korrekt dar. Eine Abwägungsentscheidung hierzu ist nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

deren Querung in diesem Zusammenhang" (Begründung, S. 18).

Für diesen Zweck gilt es, die raumbedeutende Inanspruchnahme folgender Flächen zu überplanen: ca. 11,68 ha für den Standort Düben und 5,97 ha am Standort Buko. Am Standort Düben sind derzeit ca. 5,5 ha mit der bestehenden Schweinezuchtanlage bebaut.

Die bestehende; zu erweiternde Schweinehaltungsanlage des Vorhabenträgers befindet sich im Außenbereich nach der Definition des Baugesetzbuches (BauGB). Der bestehende -Anlagenteil ist nach § 35 BauGB als privilegierungsfähiges Außenbereichsvorhaben "Landwirtschaft" eingeordnet. Durch die Ergänzung des § 35 BauGB - im Jahr 2013 gilt diese Privilegierung für die vorgesehene Anlagenerweiterung nicht. Vielmehr fordert der Gesetzgeber seitdem für solche Anlagen, dass die Sitzgemeinde sich ausdrücklich zum Bau bzw. zur Erweiterung bekennt und als Ausdruck dieses Willens eine vollständige, mehrstufige Bauleitplanung inkl. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorgesehenen Standort durchführt und abschließt.

Der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte Flächennutzungsplan wurde am 3. März 2016 im Stadtrat Coswig (Anhalt) bestätigt. Dabei wurde jedoch nach hiesiger Kenntnis nicht auf die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Beteiligung von Ortschaftsräten und Bürgerinnen und Bürgern und die zugehörigen Abwägungsentscheidungen der Verwaltung eingegangen. Dies wiegt besonders schwer, als auf der zeitlich vorgelagerten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Düben am 1. Februar 2016 aus den Reihen der Ortschaftsräte beklagt wurde, dass bezüglich der Hinweise des Ortschaftsrates wie von Bürgerinnen und Bürgern im frühzeitigen Beteiligungsverfahren für den zugehörigen Flächennutzungsplan keine nachvollziehbare Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgte. *Dieser Abwägungsausfall macht den betroffenen Flächen-*

Abwägungsvorschlag

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde, w. v., genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Da sich die Ausführungen der Begründung auf das Planverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben beziehen, ist eine weitere Auseinandersetzung mit den genannten Belangen für das vorliegende Planverfahren entbehrlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nutzungsplan rechtswidrig und damit nichtig.

Darüber hinaus war der Vertreter des Vorhabenträgers als Mitglied des Ortschaftsrates Düben an besagtem Termin aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung der beiden Tagesordnungspunkte (Abwägungs- und Satzungsbeschluss) zur "vorhabenbezogenen" Änderung des Flächennutzungsplans auszuschließen. Dies wurde nicht beachtet. Statt dessen rückte das befangene Mitglied des Ortschaftsrates lediglich nach der Beratung und mit Eintritt in die Abstimmung der entsprechenden Tagesordnungspunkte mit seinem Stuhl etwas vom Tisch zurück, verließ aber nicht den Sitzungsraum, um im Zuschauerraum der Behandlung beider Tagesordnungspunkte mit Eintritt in diese beizuwohnen. Dieser Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist unverzüglich über die Kommunalaufsicht zu prüfen und ggf. sind alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Wir fordern die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) auf, diesen Punkt zusätzlich als Beschwerde zu werten und an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Bearbeitung weiterzuleiten. Aufgrund dieser Beschwerde muss die Kommunalaufsicht bezüglich des Abwägungsprozesses im Hinblick auf alle im öffentlichen Beteiligungsverfahren für die "vorhabenbezogene" Änderung des Flächennutzungsplans vorgebrachten Hinweise veranlassen, dass dieser Abwägungsprozess nachzuholen ist. Die genannten Stadt- und Ortschaftsratsbeschlüsse sind als rechtswidrig zustande gekommen zu beanstanden, was eine erneute Beschlussfassung in beiden Gremien zwingend nötig macht. Eine rechtssichere Beschlussfassung in Bezug auf "vorhabenbezogenen" Änderung des Flächennutzungsplans auf Basis der beiden genannten Ortschaftsratsbeschlüsse ist im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 3. März 2016 nach hiesiger Auffassung nicht möglich gewesen.

Damit ist fraglich, ob der zugehörige Flächennutzungsplan Anfang März 2016 tatsächlich rechtskräftig bestätigt wurde oder ob das zugehörige Verfahren neu begonnen werden muss. Aufgrund der zahlreichen Fehler

Abwägungsvorschlag

Hilfsweise und als ergänzende Information soll jedoch erwähnt werden, dass eine Stellungnahme des Ortschaftsrates Düben selbst nicht vorliegt und sämtliche privaten Einwander mit Postausgang vom 08.04.2016 das Abwägungsergebnis mitgeteilt bekommen haben. Ein Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Somit ist die Grundlage für die Entwicklung vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Form der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen.

Wie oben stehend im Rahmen dieser Abwägung bereits ausgeführt, hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben mit Datum vom 07.07.2016 Rechtswirksamkeit erlangt. Insofern laufen die Ausführungen,

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

beim öffentlichen Beteiligungsverfahren im Zuge der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bestehen große Zweifel an der Haltbarkeit der genannten Ratsbeschlüsse. Bevor jedoch der zugehörige Flächennutzungsplan nicht rechtskonform in Kraft gesetzt wurde, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" keine Rechtskraft erlangen. Angesichts des ungewissen rechtlichen Schicksals der Änderung des Flächennutzungsplans ist nämlich keinesfalls sichergestellt, dass gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

3. Widerspruch zum Landesentwicklungsplan und zum Regionalen Entwicklungsplan

Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit der räumlichen Inanspruchnahme durch den vorgesehenen Anlagenstandort durch den Vorhabenträger und damit auch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sind die Vorgaben der höheren Raumplanung. Dies ist für die Stadt Coswig (Anhalt) zum einen der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 11.03.2010 und zum anderen der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 24.12.2006.

Das Plangebiet selbst gehört demnach zum ländlichen Raum Typ III, Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potentialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8). Dies beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III gilt dieser als ausgestattet mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus (s. o.).

Abwägungsvorschlag

hinsichtlich eines "ungewissen rechtlichen Schicksals der Änderung des Flächennutzungsplanes" vorliegend ins Leere.

zu 3.)

Zu diesem Punkt der Stellungnahme kann auf die Ausführungen zu 1.) verwiesen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Damit ergibt sich die grundsätzliche Zielstellung, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Nutzungsformen ergänzen (Begründung, S. 8 f.). Eine wechselseitige "Ergänzung" von Landwirtschaft und Tourismus in diesem Sinne schließt ausdrücklich einen Zielkonflikt aus, wie er zwischen der Intensivtierhaltung von Schweinen und dem Tourismus im ländlichen Raum unauflöslich besteht.

Der Landesentwicklungsplan erkennt zwar in der Ernährungswirtschaft einen bedeutenden und prägenden Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum. Demzufolge gilt es, gemäß Grundsatz G 114 die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierunter zählen aber notwendigerweise auch gemäß G 119 die quantifizierbare Erhöhung der Wertschöpfung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen als notwendige Voraussetzung für die Einhaltung der Ziele des Landesentwicklungsplanes.

Der positive Bezug zum Landesentwicklungsplan und damit zum Regionalen Entwicklungsplan wird jedoch von der Sitzgemeinde Coswig (Anhalt) lediglich behauptet und weder mit Fakten untermauert, noch in sonst einer Form nachvollziehbar und überzeugend dargelegt. Insbesondere bleibt insoweit völlig außer Acht, dass der Landesentwicklungsplan gerade nicht Formen der industriellen Tierhaltung im Blick hat, wenn er die Förderung der Landwirtschaft zum Grundsatz der Raumplanung erklärt. So wird auch die "Veredelungswirtschaft" in Grundsatz G 119 des LEP nur dann für förderungswürdig erklärt, wenn sie "nachhaltig" erfolgt. Von einer nachhaltigen, an Ressourcenschonung auch in Verantwortung für künftige Generationen ausgerichteten Wirtschaftsweise kann bei der vorliegenden Anlage zur industriellen Schweinefleischproduktion aber keine Rede sein. Vielmehr sprechen sowohl der Standort unmittelbar an einem Landschaftsschutzgebiet, innerhalb des Naturparks Fläming und in der Nähe eines FFH-Gebiets als auch die konkret betriebene Wirtschaftsweise einer industriellen Großanlage gegen eine nachhaltige Bewirt-

Abwägungsvorschlag

Wie vorstehend bereits ausgeführt, handelt es sich bei den städtebaulichen Zielstellungen des Bebauungsplanes nicht um landwirtschaftsfremde Nutzungszwecke, sondern um eine für das Gemeinwohl artikulierte städtebauliche Zielstellung der Stadt Coswig (Anhalt) Wertschöpfung und Arbeitsplätze am Standort Düben zu erhöhen und dabei agrarische und ökologische Belange dementsprechend zu beachten. Mit der Entscheidung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Standorterweiterung der bestehenden Schweinezuchtanlage in Düben kommt sie der Landeszielstellung, Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln, vollständig nach. Über die o. g. Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde das Verhältnis der Inhalte der Planung, in Bezug zum Landesentwicklungsplan, entsprechend des Abwägungsergebnisses überprüft. Demzufolge geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass sie sich vollständig in Einklang mit den raumordnerischen Zielstellungen des Landesentwicklungsplanes, wie auch des Regionalen Entwicklungsplanes A-B-W befindet.

Den weiteren Ausführungen des Verfassers zur Stellungnahme, im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Veredelungswirtschaft, soll an dieser Stelle nicht widersprochen werden. Für die Stadt Coswig (Anhalt) ist jedoch allein wesentlich, dass die Betriebserweiterung nach den einschlägigen gesetzlichen Grundsätzen und Richtlinien erfolgt und damit schädliche Umweltauswirkungen zum Nachteil der bestehenden Nachbarn vermieden werden können.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schaftung und damit gegen eine Erweiterung der Anlage.

3.1. Widerspruch zum LEP-Grundsatz G 8: Räumliches Umfeld und touristische Entwicklung

Die nächstgelegenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Einwirkungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 sind die

- für Forstwirtschaft "Rosslau-Wittenberger Vorfläming" nördlich und westlich von Düben
- das Vorranggebiet für Forstwirtschaft "Fläming" östlich von Düben
- das Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" westlich von Düben sowie
- der Standort des Planes im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt.

Gerade in Bezug auf die touristischen Entwicklungsziele sind diese Gebiete von großer Bedeutung. Darauf wird in den ausgelegten Unterlagen zwar hingewiesen, eine nachvollziehbare Auflösung des Zielkonfliktes zwischen Intensivtierhaltung und Tourismus wird nicht dargestellt, z. B.: "Diese Maßnahme ist auch Hinblick auf die Lage der Ortslage Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe von Buko zum im REP A-B-W Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" förderlich." (Begründung, S. 9). Nach hiesiger Auffassung ist diese Aussage weder inhaltlich belegt, noch fachlich haltbar. Es handelt sich um eine reine Behauptung.

Vielmehr widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potentialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies

Abwägungsvorschlag

zu 3.1)

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" gemäß dem LEP 2010 G 8 dem ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus zuzuordnen, zählt allerdings nicht zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Fläming" gemäß dem REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4. Eine entsprechende Einordnung ergibt sich erst weiter nördlich ab dem Bereich um die Ortslage Buko. Bei der maßnahmenbezogenen Bezeichnung der Förderlichkeit handelt es sich, entgegen der Stellungnahme, nicht um eine bloße Behauptung, sondern der in Aufstellung befindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 sieht im touristisch sensibleren Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vor. In dieser Hinsicht befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) in Einklang mit der Sichtweise des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, in Bezug auf die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Planverfahren.

Gleiches gilt für die Einordnung des Plangebietes in den ländlichen Raum Typ III. Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntWG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfor-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

beinhaltet nämlich ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit erst recht nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig. Und da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung nach hiesiger Auffassung unmittelbar den Zielen der höheren Raumplanung.

Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zur weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes gemacht hat, belegen hingegen die Bemühungen, eine Center-Parks-Feriansiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen für Schweine, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen in Bezug auf die touristische Entwicklung zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen. Damit ist eine rechtskonforme Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

demnach der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu den weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

3.2. Widerspruch zum LEP-Grundsatz G 119: Erhöhung der Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Wie unter Punkt "4. Ökonomischer Kontext" dargelegt, werden in den vorgelegten Unterlagen keinerlei nachvollziehbare, konkrete Angaben zur erwarteten Erhöhung der Wertschöpfung und der Schaffung von Arbeitsplätzen gemacht, Zwar wird behauptet, dass 35 Arbeitsplätze nach der Anlagenerweiterung insgesamt zur Verfügung stehen sollen, die Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes unmittelbar durch die Realisierung der Anlagenerweiterung wird jedoch ausdrücklich nicht quantifiziert. Zur erwartbaren Wertschöpfung im Zeitablauf werden ebenfalls keine Angaben gemacht.

Auf Basis dieser nicht belegten Behauptungen liegt keine ausreichende Begründung für die rechtskonforme Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 29 vor, zumal die Schaffung von Arbeitsplätzen wie Wertschöpfung auch mit der Umsetzung der touristischen Entwicklungsziele der Sitzgemeinde angestrebt und erreicht werden: Die touristischen Entwicklungsziele der Stadt Coswig (Anhalt) stehen aber in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der Erweiterung der Intensivtierhaltungsanlage für Schweine in Düben. Damit steht die Stadt Coswig (Anhalt) wie der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) vor der Aufgabe, festzulegen wofür sie steht: Tourismus oder Intensivtierhaltung von Schweinen.

Die Ziele der höheren Raumplanung in Bezug auf die gleichzeitige Entwicklung von Landwirtschaft und Tourismus in engem räumlichem Zusammenhang sind von der Stadt Coswig (Anhalt) mit den vorgelegten B-Plan-Unterlagen willkürlich fehlinterpretiert worden. Touristische Entwicklung lässt sich sehr gut vereinbaren mit dem Vorhandensein, auch kon-

Abwägungsvorschlag

verwiesen werden.

zu 3.2)

Die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort sind Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein, da sie für einen bestimmungsgemäßen Betrieb durch den Vorhabenträger benötigt werden.

Wie vorstehend ausgeführt, gibt es den in der Stellungnahme unterstellten Zielkonflikt in dieser Form nicht. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet sich für die Beibehaltung der städtebaulichen Zielstellungen des Bebauungsplanes, da sie der Überzeugung ist, ökonomische, ökologische und raumordnerische Ziele ausreichend gewürdigt und einer gerechten Interessenabwägung zugeführt zu haben. Die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29, entwickelt aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, belegen eindrucksvoll, dass sich der Tourismus in den hierfür vorgesehenen Räumen und die Intensivtierhaltung von Schweinen im vorliegenden Plangebiet nicht grundsätzlich ausschließen müssen.

Zu diesem Teil der Ausführungen der Stellungnahme kann auf die vorstehenden Ausführungen der Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen dieser Abwägung verwiesen werden. Darüber hinaus ist folgendes auszuführen.

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegen-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ventioneller, dann aber bäuerlicher, Landwirtschaft, auf keinen Fall jedoch mit der Erweiterung von Intensivtierhaltungsanlagen, welche der Lebensmittelindustrie, nicht aber der Landwirtschaft zuzurechnen sind. Schließlich hat die Sitzgemeinde selbst Vorbereitungen getroffen, um das Ziel der touristischen Entwicklung der Region auf Basis der höheren Raumplanung umzusetzen. Es ist anzunehmen, dass das Arbeitskräfte- und Wertschöpfungspotential in der Tourismuswirtschaft deutlich höher ist, als in der Schweine-Intensivtierhaltung, welche seit geraumer Zeit unter einem nachhaltigen Preisverfall für Schlachtvieh am Schweinemarkt leidet und welchem im Zeitablauf bereits zahlreiche konventionelle Schweinehalter nicht Stand halten konnten. Damit widerspricht das Vorhaben unmittelbar dem Landesentwicklungsplan wie dem Regionalen Entwicklungsplan, weil zwingend vorgeschriebene Kennziffern offenbar nicht benannt werden können. Der vorgelegte Planentwurf leidet damit an einem Abwägungsdefizit, jedenfalls aber an einer auf der fehlenden Quantifizierung der erwarteten positiven und der zu befürchtenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen beruhenden Abwägungsfehlschätzung und ist deswegen insoweit fehlerhaft und wäre gerichtlich angreifbar.

4 Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht

4 1. Allgemeines

1. Dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) liegen keine aktuellen Bestandserhebungen. zu prüfungsrelevanten Artengruppen zu Grunde. Es wurden lediglich am 16.04. und 29.05.2015 so genannte "orientierende Begehungen" im Geltungsbereich des B-Planes und einem nicht näher definierten Umfeld durchgeführt. Auch erfolgten offensichtlich nicht einmal aktuelle Datenabfragen beim Landesamt für Umweltschutz (LAU) und der zuständigen Vogelschutzwarte. Einzig das Inter-

Abwägungsvorschlag

stehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben. Insofern kann weder ein Abwägungsdefizit, noch eine Abwägungsfehlschätzung durch die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die vorstehenden vorgetragenen raumordnerischen und sonstigen Belange ausgegangen werden.

zu 4.)

zu 4.1)

zu 1.)

Dass offizielle aktuelle Daten mehrere Jahre alt sein können, ist nicht untypisch. Auch der Ende 2014 erschienene Brutvogelatlas (GEDEON et al. 2014, siehe AFB) geht auf ADEBAR-Kartierungen aus den Jahren 2005 bis 2009 zurück und ist aktuell der beste verfügbare Kenntnisstand in der Beurteilungspraxis hinsichtlich der Verbreitung von Brutvogelarten in Deutschland.

Stellungnahme

nethandbuch des BfN wurde bei der Recherche zu Verbreitungsgebieten ausgewählter Arten verwendet. Hierbei muss angemerkt werden, dass die dort einsehbaren Verbreitungskarten oftmals den Stand des Jahres 2006 darstellen und somit keinesfalls für Aussagen zur aktuellen Verbreitung von Arten herangezogen werden können. Diese Daten sind lediglich zur Bestätigung von Vorkommen, jedoch keinesfalls zum Ausschluss von Arten geeignet. Sämtlichen Aussagen und Schlussfolgerungen im AFB basieren daher auf einer äußerst mangelhaften Datengrundlage.

2. Uns ist durchaus bewusst, dass in Einzelfällen (in der Regel kleineren Eingriffsvorhaben) eine vollständige Erfassung des Arteninventars unverhältnismäßig wäre und daher für einzelne Artengruppen lediglich Potenzialabschätzungen ohne weitere -Erfassungen als Grundlage für die Abhandlung des besonderen Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) erfolgen. Ein solcher Einzelfall liegt für das geplante Vorhaben jedoch nicht vor. Für ein Eingriffsvorhaben dieser Art und Grö-

Abwägungsvorschlag

Die Potenzialanalysen wurden anhand von recherchierten Daten zur Verbreitungssituation und den örtlichen Habitatstrukturen, welche auch auf die bei zwei Vor-Ort-Erkundungen gewonnenen Erkenntnisse zurückgehen, ermittelt. Bei den Begehungen wurde auf eine Besiedlung geachtet bzw. auf Indizien für diese geprüft. Dies hat nicht das Gewicht eines Negativnachweises anhand einer umfassenden Kartierung, liefert jedoch erste Anhaltspunkte. Ein möglicher Ausschluss terrestrischer Arten anhand eines Negativ-Nachweises im zu betrachtenden Messtischblatt (MTB = TK 1:25 000) wurde nur dann vorgenommen, wenn benachbarte MTB ebenfalls nicht besiedelt sind. Damit wurde ein angemessen großer Ausschnitt des Bundeslandes Sachsen-Anhalt geprüft und auch etwaige Ausbreitungstendenzen berücksichtigt, die aufgrund des Alters der Daten nicht ausgeschlossen sind.

Im Ergebnis der auch auf orientierende Kartierungen gestützten Potenzial- sowie der Wirkspektrumanalyse zum Vorhaben und der Diskussion der Verbote verbleiben deshalb drei potenzielle Konfliktfelder (Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse), für die erfüllte Verbotstatbestände möglicherweise vorliegen können. Es wurden Maßnahmen zum Abwenden analysierter möglicher Verbotstatbestände beschrieben, welche bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Letztendlich ist diese Vorgehensweise zum Beurteilungsgegenstand des besonderen Artenschutzes im Bebauungsplan zielführend.

zu 2. und 3.)

Die Untersuchungstiefe orientiert sich nicht in erster Linie an der Kapazität des Vorhabens und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Genehmigungsverfahrenart. Die Methodik im AFB geht der Frage nach, ob beurteilungsrelevante Arten vorkommen können und wenn ja, in welcher Weise diese vom Vorhaben i. S. der Verbotstatbestände beeinträchtigt werden können bzw. umgekehrt. Dazu erfolgt eine Abschichtung anhand einer Analyse des vorhabenbedingten Wirkspektrums auf Arten-

Stellungnahme

Be, das die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle und die Schwelle zur UVP-pflichtigkeit um ein Vielfaches überschreitet und der Industrieemissionsrichtlinie unterfällt, ist eine solche Basis völlig unzureichend und entspricht in keiner Weise den für das Artenschutzrecht notwendigen und etablierten Standards im Land Sachsen-Anhalt und darüber hinaus.

3. Für das konkrete Vorhaben wären als Minimalerfordernis aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung nach den methodischen Vorgaben der jeweiligen Methodenhandbücher bzw. den Kartieranleitungen des Landesamtes für Umweltschutz durchgeführte Erfassungen der **Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien** zumutbar und nötig gewesen, um eine aktuelle belastbare Datengrundlage für die Betrachtungen im Artenschutzbeitrag zu liefern.
4. Im konkreten Planungsvorhaben wurde sich dennoch dafür entscheiden, keinerlei Erfassung durchzuführen und sämtliche artenschutzrechtlichen Schlussfolgerungen auf Grundlage einer Potenzialabschätzung durchzuführen. Bei Nichtvorliegen fundierter Daten und einer reinen Potenzialanalyse, wie es beim geplanten Vorhaben der Fall ist, hätte der Gutachter aber dann stets eine "worst-case"-Betrachtung durchführen müssen. Das heißt, dass er auf Grundlage der Habitatausstattung auch beim geringsten Verdacht, dass Teilflächen grundsätzlich als Habitat oder Teillebensraum geeignet sind und relevante Arten vorkommen könnten, von einem Vorkommen und einer möglichen Betroffenheit der jeweiligen abzuhandelnden Art ausgehen muss. Dies ist vorliegend nicht geschehen.
5. Ein weiteres Manko des AFB ist, dass die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Amphibien und Fledermäuse nicht art- oder zumindest artgruppenweise erfolgt, sondern stark verein-

Abwägungsvorschlag

gruppen mit beurteilungsrelevanten Vertretern/Gilden. Dem schließt sich eine auf orientierende Kartierungen gestützte Potentialanalyse an, aufgrund welcher sich in der Diskussion zum Artenschutz ein Konfliktpotenzial und ein in der Folge vorzusehendes Maßnahmenpaket für die weitere Planung eingrenzen lassen. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind in diesem Planungsstadium nicht notwendig und können z. T. auch aufgrund des zeitlichen Versatzes vom Bebauungsplanentwurf bis hin zum letztendlich im BlmSchG-Verfahren zu genehmigenden Baubeginn sogar kontraproduktiv sein.

zu 4.)

Die Methodik des AFB stellt der Untersuchung der Fauna am Standort das Kapitel "4. Prüfung des relevanten Wirkspektrums und Definition der spezifischen Wirkräume" voran. Dieses benennt untersuchungsrelevante Artengruppen allgemein sowie regelmäßig von Vorhaben in der Landschaft betroffene typische Vertreter darin. Eine Worst-Case-Betrachtung liegt vor. Es wurden mehr Arten angenommen als erwartungsgemäß vorkommen und trotz nicht vorliegendem Positiv-Nachweis wurden bei erwartbarem Konfliktpotenzial mit dem besonderen Artenschutzrecht Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt. Auch erfolgten zwei Begehungen zur Einschätzung der Habitatstrukturen. Parallel erfolgte an den Terminen auch eine Erfassung zu den Arten/ Artengruppen.

zu 5.)

Es ist gängige Praxis eingangs der Abschichtung zunächst Artengruppen (mit mehreren planungsrelevanten Arten) zu benennen und einer Relevanzanalyse zu unterziehen. Sind innerhalb der Artengruppen Vertreter

Stellungnahme

facht auf Klassen- bzw. Ordnungsebene. Die artspezifischen Unterschiede hinsichtlich Lebensweise und Erhaltungszustand, die bei einer rechtssicheren Prüfung der Verbotstatbestände zwingend zu betrachten sind, werden so im AFB nicht ausreichend berücksichtigt.

6. In den vorliegenden Unterlagen ist nirgends definiert, welche spezifischen Betrachtungsräume zur Ermittlung der Betroffenheit der jeweiligen Tiergruppen untersucht wurden. Es bleibt unklar wo die genauen Abgrenzung von "Umfeld", "Umgebung" oder "die Strukturen ringsum (S. 10 AFB)" verlaufen.
7. Die vorgenommene Abschichtung der prüfungsrelevanten Arten ist nur teilweise nachvollziehbar. Auf S. 15 des AFB wird ausgeführt, dass das im Hinblick auf bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren zu betrachtende Artenspektrum aufgrund von Erfahrungen und entspre-

Abwägungsvorschlag

mit Untersuchungsrelevanz anhand der Untersuchung des vorhabenbedingten Wirkspektrums auszumachen, wird die Artengruppe als untersuchungsrelevant vermerkt. Es ist möglich, Arten in Gilden zusammenzufassen, die in gleicher Weise betroffen sein können (z. B. Gebäude- und Bodenbrüter innerhalb der Artengruppe der Vögel). Sind einzelne streng geschützte Vertreter der Artengruppen betroffen, werden diese im Einzelnen als untersuchungsrelevant vermerkt (z. B. Feldhamster).

Naturschutzfachlich ist es an dieser Stelle nicht notwendig Gebäude bewohnende Fledermäuse in Gattungen oder gar Arten unterteilt zu betrachten, denn diese sind unabhängig davon durch Abriss betroffen oder nicht betroffen und sind alle streng geschützt. Da hier eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde weiterer Untersuchungsbedarf i. S. einer ökologischen Baubegleitung und in Abhängigkeit von deren Ergebnis, die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen festgestellt. Die Beurteilung der Amphibien erfolgte sehr wohl auf Artenebene. Allein so konnten artspezifische Ausschlusskriterien ermittelt werden, was wiederum nicht allgemein auf die gesamte Artengruppe übertragbar wäre und deshalb auch nicht so erfolgte.

zu 6.)

Betrachtet wurden der Vorhabenstandort an sich sowie dessen Umfeld, in Abhängigkeit der jeweiligen untersuchten Wirkweise. Dazu wurden z. B. Vogelarten anhand ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem gut untersuchten Reizgemenge Straßenverkehr unterschieden und Effektdistanzen bis 500 m benannt.

zu 7.)

Auf S. 15 des AFB wird die Scheuch-/Störwirkung des Vorhabens untersucht. Andere Artengruppen mit beurteilungsrelevanten Arten (Anhang-IV-Arten) sind diesbezüglich tatsächlich ziemlich unempfindlich. So kann beispielsweise die Herpetofauna auch an störungsintensiven Standorten

Stellungnahme

chender Habitatstrukturen auf die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Zauneidechse und Feldhamster reduziert werden kann und für den Verbotstatbestand der Störung gemäß BfN (2011) zumeist Säugetiere und Vögel prüfungsrelevant sind. Was konkret zum generellen Ausschluss weiterer prüfungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen führte, lässt der Gutachter offen und ist damit weder nachvollziehbar noch gar überprüfbar.

8. Nicht nachvollziehbar ist warum die baubedingte Störzeit/Wirkdauer visueller und akustischer Reize seitens des Gutachters als "relativ kurz" eingeschätzt wird (AFB S. 16), da zwei Sätze zuvor von erfahrungsgemäß mehreren Monaten Bauzeit die Rede ist.
9. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen, die für Brutvögel und Fledermäuse vorgenommen wurden, weisen einen groben methodischen Fehler auf. Für beide Artengruppen wird unter der Bezeichnung "CEF-Maßnahme" die Notwendigkeit einer Kontrolle auf Niststätten im Vorfeld des Stallrückbaus aufgeführt. Diese Ergebnisse sollen dann Grundlage für die Ermittlung des Maßnahmenumfangs sein. Gegebenenfalls erforderliche CEF-Maßnahmen müssen jedoch in einem AFB detailliert und flächenkonkret dargestellt werden, um beurteilen zu können, ob diese die Auslösung von Verbotstatbeständen wirksam verhindern können. Aussagen im AFB wie "(...) ist die Zahl der im Zuge der Abrissarbeiten verloren gehenden Niststätten (...) möglichst innerhalb des Geltungsbereiches, auszugleichen" erfüllen diese Anforderungen nicht. Was ist, wenn ein Ausgleich im Geltungsbereich nicht möglich ist, ist dann der räumlich-funktionale Zusammenhang, der ausschlaggebend für eine CEF-Maßnahme ist, überhaupt noch gegeben? Eine solche ergebnisoffene Abhandlung ist rechtlich unzulässig und kann keine Grundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sein, der sicherstellen muss, dass das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzt.

Abwägungsvorschlag

bei entsprechend vorhandener Habitatstruktur vorkommen. Allgemein bezieht sich ein Ausschluss einer Artengruppe dabei jeweils auf einen bestimmten vorhabenbedingten Reiz, was nicht bedeutet, dass die Artengruppe auch bei anderen Reizen nicht beurteilungsrelevant ist.

zu 8.)

Eine Bauzeit von mehreren Monaten ist in Relation zu anderen Bauprojekten recht kurz, so dass sich diese jedenfalls nicht über mehrere Fortpflanzungsperioden erstreckt.

zu 9.)

Im AFB wurde die Untersuchung unmittelbar vor Eingriff, ökologisch absolut einwandfrei, als Vermeidungsmaßnahme und nicht als CEF-Maßnahme bezeichnet. Letztere wird erst notwendig, wenn dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dabei festgestellt werden. Die noch nicht detailliert beschriebenen evtl. notwendig werdenden CEF-Maßnahmen (Nistkästen/-hilfen, Fledermauskästen) können problemlos in adäquater Anzahl als vorgezogener Ausgleich auf dem übrigen/ vergrößerten Anlagengelände untergebracht werden. Es sind keine Flächen notwendig, die der Bebauungsplan hierfür konkret festzusetzen hat. Für die ebenfalls als möglicherweise betroffen erachtete Zauneidechse wurden konkrete Maßnahmen beschrieben und Flächen mit einem geeigneten Management als Festsetzung übernommen. Darüber hinaus werden im Durchführungsvertrag die Sicherung und Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geregelt. Auf Planungsebene kann damit sichergestellt werden, dass geeignete Maßnahmen im Bedarfsfall durchgeführt werden können.

Stellungnahme

Auch das dazu im Umweltbericht dargestellte Vorgehen (S. 54: "Die Fragen der Artenschutzrelevanz sind abschließend vor Baubeginn zu klären, ggf. sind dann Schutzvorkehrungen nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.") stellt eine bauplanungsrechtlich nicht zulässige Vorgehensweise dar, da bereits auf der Planungsebene sichergestellt werden muss, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

10. Vollkommen offen lässt der AFB, inwiefern der mit der Erweiterung der Schweinemastanlage zusammenhängende Rückbau der ehemaligen Tierhaltungsanlage Buko (Ausgleichsmaßnahme) artenschutzrechtlich geprüft wurde. Da auch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa der Rückbau von Gebäuden, regelmäßig zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen kann, ist eine diesbezügliche Prüfung unerlässlich. Der AFB ist insofern unvollständig und kann in der derzeitigen Form keine Entscheidungsgrundlage für eine städtebauliche Planung darstellen.

Im Folgenden werden weitere Anmerkungen zu den im AFB abgehandelten Tiergruppen und Arten aufgeführt:

Abwägungsvorschlag

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Sicherstellung von Grünflächen im Plangebiet Düben, auf denen am Eingriffsort im Bedarfsfall Artenschutzmaßnahmen zur Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse durchgeführt werden können - wie sie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) benennt. Weiterhin können am Standort Düben — soweit erforderlich - Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse, vornehmlich durch die Bereitstellung von Nisthilfen durchgeführt werden. Damit trifft der Bebauungsplan Vorkehrungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen anhand der bis dato vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen. Unbenommen davon gilt der Artenschutz unmittelbar, etwaige neue Erkenntnisse aus weiteren Gutachten und/oder Untersuchungen diesbezüglich im Rahmen der für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG obligatorischen UVP sind im Fortgang der Vorhabensplanung zwingend zu berücksichtigen und werden auch zwingender Bestandteil der Zulassungsentscheidungen.

zu 10.)

Die vorstehenden Ausführungen zu Untersuchungen vor Abriss der Gebäude i. S. einer ökologischen Baubegleitung i. V. m. evtl. dann festzustellenden konkreten Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen sind so auch im Geltungsbereich Buko auf dem Anlagengelände möglich.

Stellungnahme

4 2. Brutvögel

1. Die Annahme, dass im Anlagenumfeld insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Betrieb und die L 121 nur mit dem Vorkommen störungsunempfindlicher Arten zu rechnen ist, kann so nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die westlich und südlich an die geplante südliche Erweiterungsfläche angrenzenden Heckenstrukturen befinden sich in mehr als 300 m Entfernung zu diesen "Störquellen". In diesen Bereichen ist ein Vorkommen störempfindlicher Arten durchaus wahrscheinlich und muss in Anbetracht der fehlenden Erfassung angenommen werden ("worst-case").
2. Auf S. 20 des AFB wird aufgeführt, dass Niststätten der Rauchschwalbe nicht festgestellt wurden. Da eine Kontrolle des rückzubauenden Gebäudes auf Niststätten bisher nicht erfolgt ist (vgl. Pkt. 9 dieser Stellungnahme), ist diese Aussage nicht nachvollziehbar.

Abwägungsvorschlag

zu 4.2)

zu 1.)

Bei den beiden Begehungen durch den Autor des AFB im Jahr 2015 wurden Aktivitäten von potenziellen Gebäudebrütern auf dem Betriebsgelände ermittelt. Es erfolgte keine tiefgründige Nester- bzw. Quartiersuche am Abrissgebäude. Zumindest für die Rauchschwalbe waren keine Einflüge feststellbar und Niststätten somit nicht zu erwarten. Abschließend muss dies die Intensivkontrolle vor Baubeginn und außerhalb der Brutzeit klären.

Vorkommen von Zauneidechsen wurden nicht ermittelt, können aber nicht ausgeschlossen werden, respektive geeignete Habitatstrukturen sind in ruderalisierten Randbereichen – ähnlich wie am Standort Düben - vorhanden. In Anbetracht der Größe der Fläche insgesamt, die weit über den externen Kompensationsbedarf (z. B. für die Neuversiegelung) aus der Standorterweiterung in Düben hinausgeht, ist davon auszugehen, dass im Bedarfsfall geeignete Ausweichquartiere im Gelände bereit gestellt werden können.

Die Vorprägung der von Straßen und einem anthropogenen Aktivitätsschwerpunkt vollständig eingekreisten Erweiterungsfläche ist deutlich erkennbar. Wirklich störungsempfindliche Arten werden nicht ausgerechnet dort vorkommen.

zu 2.)

Die in Rede stehende Aussage entspricht den Beobachtungen bei den beiden Begehungsterminen. Dass die Art auf dem Anlagengelände vorkommt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich Niststätten auch am/im Abrissgebäude befinden. Anhand des Verhaltens war dies nicht erkennbar. Da jedoch keine weiteren Kartiertermine in der Brutperiode erfolgten, ist dies nicht als "harter" Negativnachweis zu werten und war auch

Stellungnahme

3. Auf den Seiten 21 und 22 des AFB werden für die potenziell vorkommenden Vogelarten Revierzahlen angegeben. Unklar ist, wovon der Gutachter diese Anzahlen bzw. Spannen ableitet. Wie ist z. B. die Aussage zum Neuntöter, „;1 M am Maitermin in Hecke nördlich Grenzbebereich des Geltungsbereichs registriert, dort Revier/Bruthabitat möglich, zu deuten? Ist im gesamten Geltungsbereich und dessen Umfeld mit nur einem Revier des Neuntötters zu rechnen? Selbst der Gutachter kommt zu dem Entschluss, dass „die durchgeführte "Erfassung" an zwei Begehungsterminen nicht ausreicht, um Aussagen über das Vorkommen und Fehlen von Arten bzw. deren Siedlungsdichten zu treffen. Auf» Basis solcher ungenauen Angaben zu Artvorkommen und Siedlungsdichten kann nach unserer Auffassung keine rechtssichere artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Dieser Mangel wird auch nicht durch die Ergänzung weiterer neun potenziell vorkommender Brutvogelarten ausgeräumt.
4. Eine mögliche Auslösung des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird für sämtliche potenziell im Umfeld des Vorhabenbereiches brütenden Vogelarten mit dem Hinweis auf eine relative Robustheit gegenüber Störreizen und der Vorbelastung des Gebietes durch den bestehenden Betriebsstandort und Straßenverkehr pauschal ausgeschlossen. Dem kann so nicht gefolgt werden. Die Baufeldräumung stellt im Vergleich zu den kontinuierlich wirkenden Störungen, die vom bestehenden Betrieb und der L 121 ausge-

Abwägungsvorschlag

nicht so gemeint. Klarheit wird die vorzusehende, alle potenziellen Gebäudebewohner betreffende, Untersuchung vor dem Abriss ergeben (s. o.).

zu 3.)

Es handelt sich um Erfahrungswerte, die auch den Siedlungsdichtetrends in FLADE (1994, siehe AFB) entsprechen. Im AFB wird festgestellt: "*Die Erfassung anhand der beiden Begehungen erlangt jedoch nur den Rang einer orientierenden Brutvogelrevierkartierung und ist nicht ausreichend, um methodisch einwandfrei Aussagen über das Vorkommen bzw. Fehlen von Arten sowie deren Siedlungsdichten machen und Bruthabitate eingrenzen zu können.*" Absolute Revierzahlen und Siedlungsdichten erübrigen sich damit. "*Es ist deshalb zusätzlich das Habitatpotenzial der Beurteilungsfläche für weitere Arten, unter Berücksichtigung von deren Verbreitungssituation (vgl. dazu auch GEDEON et al. 2014) in der Region sowie der im Kap. 4 erörterten Standortfaktoren einzuschätzen.*" Die so insgesamt ermittelte Artenzahl und Siedlungsdichte übertrifft dabei erfahrungsgemäß die Situation am Standort bei weitem. Jedenfalls ist die Konsequenz, die so zahlreich ermittelten Arten und an einem anthropogen vorgeprägten Standort mit Agrarlandschaftskulisse mit Maßnahmen, insbesondere einer Bauzeitenregelung zu versehen, zum Schutz der Artengruppe einwandfrei.

zu 4. und 5.)

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen zu Punkt 1.) verwiesen. Zudem unterliegen besiedelte Strukturen am bestehenden Betriebsgelände aktuell einem anthropogenen Reizspektrum. Dieses wird offensichtlich toleriert. Selbst bei Abwanderung einzelner Reviere ist lt. GEDEON et al. (2014, siehe AFB) von keinem erfüllten Störungsverbotstatbestand auszugehen. Wenn Artgenossen der zu betrachtenden potenziellen Reviere bereits in angrenzenden Strukturen siedeln, ist dies ein Indiz dafür, dass, selbst im Falle einer Vergrämung, die Störung nicht erheblich ist, also die

Stellungnahme

hen, eine gänzlich andere Form der Störung mit anderen Lärmspitzen durch Baumaschinen und erhöhte menschliche Anwesenheit dar. Folglich kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass Arten wie z. B. Neuntöter, Schwarzkehlchen und Braunkehlchen, die derzeit wahrscheinlich im Anlageumfeld brüten; diese Störungen tolerieren.

5. Störeffindliche Arten wie Neuntöter, Schwarzkehlchen und Braunkehlchen können demnach aus ihren Brutrevieren im Anlageumfeld vergrämt werden. Gerade bei diesen anspruchsvolleren Arten kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie im weiteren Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten finden, da diese i. d. R. bereits von Artgenossen besetzt sind. Somit sind hier Revierverluste möglich, die bei selteneren Arten durchaus zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen kann.
6. In der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Brutvögel fehlt nach unserer Auffassung eine abschließende Aussage hinsichtlich des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Hier werden lediglich zu den potenziell vorkommenden Gebäudebrütern im/am rückzubauenden Altstall Aussagen getroffen (zur Beurteilung der CEF-Maßnahme siehe oben 4.1 Unterpunkt 9). Neben dem Abriss eines Altstalls, kommt es jedoch unter anderem zur Überbauung von Acker- und Ruderalflächen, auf denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell vorkommender Arten befinden können. Auch wenn es sich hierbei um Arten handelt, die jährlich neue Nester anlegen, kann es zur Auslösung des Verbotstatbestandes kommen, da gerade bei anspruchsvolleren Arten nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass diese im weiteren Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten finden (diese sind i. d. R. bereits von Artgenossen besetzt).

Abwägungsvorschlag

lokale Population nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt wird.

zu 6.)

Die genannten Arten siedelten, wie im AFB dargelegt, im Gegensatz zu der geäußerten Annahme gerade da, wo ein besonders hohes anlagen-/betriebsbedingtes Wirkspektrum zu verzeichnen ist und dieses sich vorhabenbedingt am wenigsten ändern wird. Der bisherige Anlagenbetrieb hatte hier offensichtlich keinen negativen Einfluss, denn die Ansiedlung ist erfolgt. Deshalb kann sogar davon ausgegangen werden, dass die erweiterte Tierhaltung i. V. m. den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen den Ansiedlungsreiz der Arten noch erhöhen wird.

Selbiges gilt für die Offenlandarten am Standort. Für diese wirkt sich nicht zuletzt die vorhabenbedingte Entsiegelung und Wiederbegrünung des Geltungsbereiches in Buko für lokale Vorkommen positiv aus. Für Offenlandarten ist i. A. weniger die insgesamt vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche in einer Region, wie dem Fläming, relevant, sondern der jeweilige Anteil der Fruchtarten und deren Anbauintensität/-verfahren darin. Eine bestimmte Fläche kann dabei in Abhängigkeit von diesen

Stellungnahme

4 3. Fledermäuse

1. Die im AFB vorgenommene Abhandlung der Fledermäuse ist äußerst mangelhaft und genügt den aktuellen rechtlichen Anforderungen nicht. Da keine Erfassungen erfolgten, hätte - wie auch bei den Brutvögeln - zumindest eine Potenzialanalyse durchgeführt werden müssen, um das betroffene Artenspektrum einzugrenzen. Es wurden jedoch offensichtlich nicht einmal Drittquellen zum aktuellen Fledermausvorkommen recherchiert. Fledermäuse weisen hinsichtlich Lebensweise und Erhaltungszustand deutliche artspezifische Unterschiede auf, die für eine qualifizierte Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen zwingend berücksichtigt werden müssen.
2. Bei der Beurteilung der Fledermäuse wird sich lediglich auf einen möglichen Quartierverlust infolge des Stallrückbaus beschränkt. Weitere artenschutzrechtlich relevante bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen wie z. B. Lärm- und Lichtemissionen, Kollisionen etc. werden in der Unterlage überhaupt nicht thematisiert. Eine Erläu-

Abwägungsvorschlag

anthropogenen Faktoren von wenigen oder vielen Individuen besiedelt werden. Über einzelne Brutperioden hinaus einer Fläche ein bestimmtes Kontingent bestimmter Arten mit einer gewissen Siedlungsdichte zuzuordnen, wäre falsch. Ein vom Gesamtinventar an landwirtschaftlichen Flächen im Fläming marginaler Anteil geht vorhabenbedingt verloren. Dies hat für die in jeder Brutperiode ohnehin zwangsläufig äußerst flexible Revierverteilung der Artengruppe der Offenlandbrutvögel einzig die Auswirkung, dass eine Besiedlung zwar von vornherein ausscheidet, die betroffene Fläche jedoch im Verhältnis zum Gesamtoffenlandinventar der Region verhältnismäßig klein und deshalb unerheblich ist. Der Raumbedarf einer Feldlerche z. B. beträgt mehrere Hektar. Innerhalb dieser Fläche ist der Brutplatz variabel.

zu 4.3)

zu 1.)

S. o.

Ein einwandfreier Nachweis betroffener Gebäude bewohnender Fledermäuse lässt sich in praktikabler Weise am besten durch beschriebene Untersuchung vor Abriss erbringen, woraufhin möglicherweise Maßnahmen am Anlagenstandort jedoch ohne planerische Konsequenzen erforderlich werden.

zu 2.)

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die evtl. den Tierhaltungsstandort nur zur Nahrungssuche aufsuchenden Fledermausarten durch die Erweiterung und dem sich erwartungsgemäß einstellenden noch höheren Nahrungsangebot hier weiter vorkommen werden. Das benannte vorhabenbedingte Wirkpotenzial, welches über die festgestell-

Stellungnahme

terung, wie man zu diesem Entschluss kommt, obwohl keinerlei Untersuchungen zur Fledermausaktivität im Geltungsbereich und dessen Umfeld erfolgten, wird jedoch nicht gegeben. Die Beurteilung ist insofern unvollständig und erfüllt nicht die Anforderungen an eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung.

3. Zur Beurteilung der CEF-Maßnahme siehe auch oben 4.1 Unterpunkt 9. Ergänzend ist hier noch aufzuführen, dass für eine rechtssichere Prüfung zwingend Ausflugkontrollen am abzureißenden Stall erforderlich sind, da bei einer rein visuellen Suche regelmäßig nur ein Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Quartiere ermittelt wird. Die vom Gutachter vorgeschlagene Vorgehensweise (reine Sichtkontrolle im Winter) halten wir deshalb für ungeeignet.

4.4. Amphibien

1. Die gutachterliche Einschätzung zur Habitatsignung von Geltungsbereich und Umfeld ist nicht nachvollziehbar. Bei der Einschätzung des Laichgewässerpotenzials wurde sich lediglich auf ein Kleingewässer ca. 400 m östlich des Geltungsbereiches beschränkt. Im Geltungsbereich sowie im Umfeld befinden sich jedoch weitere Gewässer, zu denen der Gutachter keine Aussagen macht. So existiert beispielsweise ca. 330 m südöstlich der Erweiterungsfläche ein ehemaliger Feuerlöschteich, mit ausgeprägter Röhrlichtzone (Abbildung 1 u. 2), welcher durchaus als Laichgewässer in Frage kommt. Bei einer Begehung am 06.04.2015 konnten rufende Erdkröten registriert werden, was die grundsätzliche Eignung als Laichhabitat bestätigt. Ein weiterer Lösschteich befindet sich auf dem Betriebsgelände nördlich der Stallanlagen und somit innerhalb des Geltungsbereiches. Insbesondere bei diesem Gewässer ist völlig unklar, warum seitens des Gutachters keine Aussagen zur Habitatsignung getroffen werden. Bei der Ableitung

Abwägungsvorschlag

ten Verbotstatbestände, die evtl. durch den Abriss hervorgerufen werden können, hinausgeht, ist nicht geeignet zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Artengruppe zu führen.

zu 3.)

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 1.) verwiesen. Die Methode ist praktikabel und naturschutzfachlich angemessen.

zu 4.4)

zu 1. – 5.)

Beim genannten Feuerlöschteich auf dem Anlagegelände handelt es sich um ein naturfernes künstliches Gewässer, ohne Strukturen, wie z. B. Röhrlichte oder submerse Vegetation, mit steiler und glatter Uferböschung und ohne Flachwasserbereiche. Ringsum befindet sich eine lückenlose Hecke, die das Gewässer beschattet. Letztendlich ist bei derartigen Gewässerstrukturausprägung von keinem beurteilungsrelevanten Amphibienvorkommen auszugehen.

Trotz bzw. wegen des Vorhandenseins einiger Kleingewässer mit mehr oder weniger eingeschränktem Habitatpotential im Umfeld der Ortslage Düben (ehemaliger Feuerlöschteich im Gewerbegebiet 330 m südöstlich), ist dennoch von einer insgesamt suboptimalen Laichhabitatkulisse auszugehen. Möglicherweise vorzufindende kleinere lokale Vorkommen, mit Schwerpunkt im näheren Umfeld dieser Kleingewässer, sind deshalb theoretisch möglich. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um einen Ver-

Stellungnahme

des Landhabitatpotenzials der Eingriffsflächen sind diese Gewässer zwingend zu berücksichtigen.

Abbildung 1 und 2 können auf Grund der schlechten Qualität nicht abgebildet werden – Anm.

2. Völlig unberücksichtigt bleiben auch eventuell vorhandene Gartenteiche in der Ortslage Düben, die insbesondere von Arten wie Knoblauch- und Wechselkröte genutzt werden könnten, welche wiederum die Eingriffsfläche als Landhabitat nutzen könnten.
3. Die gutachterliche Einschätzung, dass das Kleingewässer ca. 400 m östlich des Geltungsbereiches nicht als Laichgewässer geeignet ist, teilen wir nicht. Gerade in relativ ausgeräumten und gewässerarmen Agrarlandschaften stellen häufig auch suboptimale Gewässer wichtige Laichhabitate für Amphibien dar. Zumal das Gewässer, welches als Naturdenkmal geschützt ist, neben beschatteten auch besonnte Uferabschnitte aufweist (Abbildung 3). Wie falsch diese Habitateinschätzung ist, belegt zudem eine Begehung des Gewässers am 06.04.2015, bei der einzelne rufende Knoblauchkröten nachgewiesen wurden. Darüber hinaus wurde ein Teichmolch im Gewässer erfasst. Da bereits bei einer kurzen stichprobenhaften Begehung zu einer für Amphibienerfassungen eher ungeeigneten Tageszeit (Nachmittag) zwei Arten nachgewiesen werden konnten, muss mit dem Vorkommen weiterer Arten gerechnet werden. Die Schlussfolgerungen im AFB teilen wir ausdrücklich nicht und fordern eine Neubetrachtung.

Abbildung 3 kann auf Grund der schlechten Qualität nicht abgebildet werden – Anm.

4. Hinsichtlich der Landhabitateignung im Geltungsbereich werden nur Aussagen zur südlich gelegenen Ackerfläche gemacht. Die im Nor-

Abwägungsvorschlag

botstatbestand auszulösen. Hierfür muss ein signifikanter Anstieg des allgemeinen Lebensrisikos der Arten am Standort gegeben sein. (vgl. VG Hannover, 22.11.2012 - 12 A 2305/11) Das allgemeine Lebensrisiko von (terrestrischen) Amphibien in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft ist nur z. T. im Vorkommen oder Fehlen bestimmter Fressfeinde auszumachen. Eine größere Rolle spielen diverse Arbeitsgänge in der Flächenbewirtschaftung (Bodenbearbeitung, Dünge- und Pestizideinsatz). Hier sind nachweislich enorme Verluste zu verzeichnen (vgl. BERGER 2011). Hinzu kommt, dass die wesentlichen in Frage kommenden Strukturen durch Straßen und z. T. auch Straßengräben eine räumliche Trennung zwischen den Gewässern und der Eingriffsfläche erzeugen. Deshalb ist, unter der Voraussetzung, dass die Aktivitätsschwerpunkte bei den Gewässern liegen, von geringen Aktivitäten am Vorhabenstandort auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist deshalb von keiner signifikanten Gefährdung der Artengruppe durch das Vorhaben auszugehen.

Vorsorglich können durch eine Kartierung die Ergebnisse bzw. Annahmen der Potenzialanalyse vor Baubeginn überprüft werden. Sollte sich dabei ein Maßnahmebedarf ergeben, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienschutzzaun oder Baufeldberäumung im Winter) umsetzbar. Entsprechend beeinträchtigte Habitatstrukturen (Intensivacker) stehen im Umfeld ausreichend zur Verfügung, so dass die Arten ausweichen können.

Stellungnahme

den befindliche strukturreiche Ruderalfläche, innerhalb- der sowohl Sommer- als auch Winterquartiere möglich sind, werden im AFB überhaupt nicht thematisiert. Es ist möglich, dass gerade diesem Bereich in Anbetracht der umliegenden strukturarmen Ackerflächen und einem direkt westlich angrenzenden potenziellen Laichgewässer (vgl. oben Unterpunkt 3), eine besondere Bedeutung als Landhabitat (Sommer- und Winterquartiere) zukommt. Da hier direkte Eingriffe vorgesehen sind (Neubau Güllebehälter), ist eine Auslösung von Verbotstatbeständen möglich.

5. In Anbetracht möglicher Laich- und Landhabitats im Geltungsbereich und dessen Umfeld ist nicht nachvollziehbar, warum ein Wanderkorridor durch die Vorhabenfläche generell für alle potenziell vorkommenden prüfungsrelevanten Amphibienarten ausgeschlossen wird. Eine detailliertere Erklärung wird hierzu nur für den Moorfrosch gegeben; Aussagen zu den restlichen Arten lässt das Gutachten vermissen.
6. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Amphibien hinsichtlich möglicher baubedingter Auswirkungen als nicht beurteilungsrelevant eingestuft werden (siehe S. 19, Tab. 2 des AFB), zumal vom Gutachter selbst eingeräumt wird, dass der südliche Bereich des Geltungsbereiches auch für terrestrische lebende Amphibien in Frage kommt (S. 15 des AFB). Darüber hinaus stellt, wie bereits erwähnt, der nördlich an die bestehende Stallanlage grenzende Bereich (Ruderalfläche, hier Güllebehälter geplant) ein potenzielles Landhabitat (Sommer- und Winterquartiere) für Amphibien dar und im Umfeld befinden sich mehrere potenzielle Laichgewässer (siehe oben Unterpunkte 3, 4 und 5). Infolge der Baufeldräumung, die laut AFB .nur im Winterhalbjahr erfolgen soll, könnte es zur Tötung- und/oder Verletzung überwinternder Amphibien kommen.

Abwägungsvorschlag

zu 6.)

Die in der Tabelle 2 enthaltene, versehentlich nicht korrekt wiedergegebene Aussage wird redaktionell geändert. Erkennbar ist, dass die Untersuchung im Weiteren jedoch vorgenommen wurde. Darüber hinaus wird auf die oben stehenden Ausführungen zum Tötungsrisiko verwiesen, bei welchem eine signifikante Erhöhung vorliegen müsste. Dies lässt sich insbesondere anhand der Flächenbewirtschaftung und der Gewässerhabitatkulisse nicht erkennen (siehe Punkte 1. - 5.). Die redaktionelle Änderung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

Da die redaktionelle Änderung auf einer ausdrücklichen Anregung des Verfassers der Stellungnahme beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Stellungnahme

7. Der generelle Ausschluss von Verbotstatbeständen ist vor dem Hintergrund fehlender Erfassungen und dem vorhandenen Habitatpotenzial nicht zulässig. Hier muss zwingend eine "worst case"-Betrachtung erfolgen, die die tatsächlichen Habitatbedingungen berücksichtigt. Grundsätzlich ist hier eine artweise Abhandlung der prüf-relevanten Amphibienarten notwendig und wichtig.

4.5. Zauneidechse

1. Der AFB benennt drei Standorte innerhalb des Geltungsbereiches, die aufgrund ihrer Strukturen potenzielle Zauneidechsenhabitate darstellen. Die Bereiche werden jedoch nur verbal beschrieben. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit wäre eine kartografische Darstellung der potenziellen Zauneidechsenlebensräume wichtig und erforderlich.
2. Die Vermeidungsmaßnahme (Vergrämung durch wiederholte Mahd der Saumvegetation) ist aus unserer Sicht nicht geeignet, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen wirksam zu verhindern. Insgesamt ist die Maßnahmenbeschreibung zu unkonkret und hat teilweise nur einen empfehlenden Charakter ("Das Aufstellen von Blenden und das überspannen der Gehölzstoppeln mit Plane zur Beschaffung sind zudem empfehlenswert."). Hinzu kommt, dass es gerade auf der strukturreichen Fläche im Norden (bewachsene Aufschüttungen/Ab-lagerungen) kaum möglich sein dürfte so kurz zu mähen, dass keinerlei Versteckstrukturen mehr vorhanden sind. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch diese Maßnahme nicht verhindert werden. Einzige wirksame und zumutbare Vermeidungsmaßnahme kann nur das Einzäunen der direkten Ein-

Abwägungsvorschlag

zu 7.)

Die Abschichtung erfolgte, ausgehend von der Artenkulisse, anhand der vorliegenden Daten und der Laichhabitatkulisse in der Region aufgrund der Standortbegehung. Anschließend wurde ausgehend vom signifikant erhöhten Tötungsrisiko als Maßstab der Beeinträchtigung festgestellt, dass kein Verbotstatbestand vom Vorhaben ausgeht. Diese Vorgehensweise ist hinreichend und praktikabel.

zu 4.5)

zu 1.)

Eine kartografische Darstellung wird dem AFB zur Planfassung für den Satzungsbeschluss beigegeben. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Da die Ergänzung des AFB auf einer ausdrücklichen Anregung des Verfassers der Stellungnahme beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

zu 2.)

Die Vermeidungsmaßnahme ist i. V. m. der beschriebenen Habitataufwertung als CEF-Maßnahme am Standort hinreichend und praktikabel. Voraussetzung für eine solche Vorgehensweise ist ein kleinräumiger/randlicher Eingriff in die bestehenden Habitate. Dies ist eindeutig der Fall. In der Folge ist ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Stellungnahme

griffsbereiche und das anschließende Absammeln von Zauneidechsen sein. Diese Maßnahme stellt für sich aber eine Verletzung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar und bedürfte daher einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Ausnahme müsste bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden, da der Plan ansonsten nicht rechtmäßig vollziehbar wäre.

3. Die als CEF-Maßnahme bezeichnete Ausführung "Entlang der innen-seitigen Umzäunung der Hecken wird auf einer Breite von einem Meter die Rasenmahd mit jährlich ein bis zwei Schnitten durchgeführt", erfüllt die rechtlichen Anforderung an eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme aus mehreren Gründen nicht. Im AFB ist davon die Rede, dass diese Maßnahme das verbliebene Habitat aufwerten soll. Eine CEF-Maßnahme, die erst nach dem Eingriff im verblieben Habitat durchgeführt wird, kann keine CEF-Maßnahme sein, da diese zwingend vor dem eigentlichen Eingriff wirksam sein muss.
4. Es fehlt eine kartografische Darstellung der konkreten CEF-Flächen. Im B-Plan finden sich nur mit "EHG" bezeichnete Flächen, zu denen in der textlichen Festsetzung lediglich vermerkt ist: Den Hecken vorgelagerte Saumzonen mit Gras- und Krautfluren sind auf mindestens 1 m Breite dauerhaft zu sichern Aussagen zur Mahd o. ä. finden sich hier nicht. Da den CEF-Flächen eine besondere rechtliche Bedeutung zukommt und diese dauerhaft nicht verändert bzw. beeinträchtigt werden dürfen, ist diese ungenaue Darstellung ungenügend. Auch ist davon auszugehen, dass nicht alle der mit "EHG" gekennzeichneten Flächen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zu den betroffenen potenziellen Habitaten haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen (die Ersatzhabitats müssen von den Tieren selbstständig erreichbar sein). Teilweise liegen zwischen den potenziellen Habitaten und

Abwägungsvorschlag

zu 3.)

Die Maßnahme muss mit dem Beginn der Vergrämung funktionstüchtig sein und ist deshalb in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor dem Eingriff zu etablieren und zu dokumentieren.

zu 4.)

Die festgesetzten Maßnahmen und -flächen EHG, UW, NW und NWO sind vom Management her geeignet, befinden sich im Bereich der jeweiligen Eingriffsflächen und sind räumlich mit den potenziell besiedelten Strukturen verzahnt. Deshalb ist die Darstellung der Maßnahmen in ihren wesentlichen Grundzügen für die Verfahrensebene der Bauleitplanung hinreichend.

Stellungnahme

den EHG-Flächen Entfernungen von bis zu 400 m. Dies ist eine Distanz, die Zauneidechsen in der Regel nicht ohne weiteres selbständig überwinden können. Auch aus diesem Grund kann diese Maßnahme keine CEF-Maßnahme sein.

5. Des Weiteren kann die vorgeschlagene zweimalige Mahd eines ca. 1 m breiten Saumes ohne sonstige strukturaufwertende Maßnahmen kein adäquater Ausgleich für den Verlust der vorhandenen potenziellen Habitatstrukturen sein. Vorhabenbedingt werden z. B. Substratablagerungen mit Bauschutt u. ä. beseitigt, die potenzielle Verstecke, Sonn- und Eiablageplätze sowie Winterquartiere darstellen können.
6. Die CEF-Maßnahme sieht eine zweimalige Mahd der ca. 1 m breiten Saumzone im Mitte Mai und Ende Juli/Anfang August und damit zur Aktivitätszeit der Zauneidechsen vor. Würde diese Maßnahme so durchgeführt ist erneut mit der Auslösung von Verbotstatbeständen zu rechnen, da die Mahd in besiedelten Flächen zur Aktivitätszeit zur Tötung und Verletzung von Zauneidechsen führen kann.
7. Aufgrund der ungenügenden bzw. fehlerhaften Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist bei einem Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich mit einer vorhabenbedingten Auslösung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Das Vorhaben verstößt somit in seiner jetzigen Form gegen das Artenschutzrecht und muss abgelehnt werden.
8. Aussagen zur Schlingnatter lässt der AFB trotz bekannter Vorkommen im betroffenen MTB gänzlich vermissen. Insofern ist der AFB unvollständig.

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

Siehe Ausführung zu Punkt 4)

Die Schaffung extensiver Grünlandstrukturen stehen in einem günstigen Verhältnis (> 2 : 1) zu den durch den Eingriff verloren gehenden potenziellen Habitatstrukturen. Der Eingriff in die potenzielle bestehende Habitatstruktur ist minimal, wesentliche Anteile bleiben erhalten. Bauschutt wurde nicht festgestellt.

zu 6.)

Die zu mähenden Strukturen schließen sich an dauerhaft deckungsreiche Strukturen (ruderale Krautsäume, Sträucher) an, in die die Tiere jederzeit bei Störungen flüchten können. Die Mahd mit Motormähgerät stellt eine kurzfristige Störung dar, die die Tiere dazu veranlasst.

zu 7.)

Siehe Ausführung zu Punkt 2. Das Maßnahmenpaket ist deshalb aus gutachterlicher Sicht hinreichend.

zu 8.)

Als Vorkommen der Schlingnatter existieren in Sachsen-Anhalt mehrere mehr oder weniger isolierte Teilpopulationen. Tatsächlich sind Vorkommen im Fläming bekannt. Hinsichtlich ihrer Habitatansprüche ist die Art mit der Zauneidechse vergleichbar und kommt oft parallel zu dieser vor.

Stellungnahme

4.6. Umweltbericht: Kompensationsmaßnahmen

1. Die derzeit vorliegende Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen ist für eine erfolgreiche Durchführung und eine spätere Kontrolle der Wirksamkeit keinesfalls ausreichend. Es wird dringend eine detaillierte Ausführungsplanung benötigt.

Abwägungsvorschlag

Deshalb sind besonnte und deckungsreiche Hecken- und Saumstrukturen im Geltungsbereich grundsätzlich geeignete Habitate. Die für die Zauneidechsen geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind dabei ebenso für die Schlingnatter geeignet, um Verbotstatbestände auszuschließen. Ggf. können durch eine Kartierung die Ergebnisse bzw. Annahmen der Potenzialanalyse überprüft werden. Je nach Ergebnis können die oben genannten Maßnahmen auf den vorgesehenen CEF-Flächen konkretisiert bzw. bei Negativnachweis auch gestrichen werden. Die für das beschriebene und ggf. zu konkretisierende Maßnahmenpaket vorzusehenden CEF-Flächen im Geltungsbereich sind bereits unter der jetzigen worst-case-Annahme ausreichend.

Die Vorgehensweise des AFB, die Zauneidechse anhand einer auf orientierende Kartierungen beruhende Potenzialabschätzung trotz fehlendem Nachweis sicherheitshalber als betroffen zu erachten und die beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen, ist somit zielführend. Die Maßnahmen sind letztendlich geeignet, um potenzielle Individuen in für diese artspezifisch ausreichend am Standort verfügbare und naturschutzfachlich sinnvoll zu gestaltende Habitate zu vergrämen. Durch eine Kartierung von Zauneidechsen, unter Berücksichtigung von Schlingnattern, können die Ergebnisse bzw. Annahmen der Potenzialanalyse überprüft werden. Dies kann zur Konkretisierung oder auch Aufhebung der Maßnahmenplanung im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens führen.

zu 4.6)

zu 1.)

Die Sicherstellung der externen Kompensationsmaßnahmen wird durch Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Zuordnung der Flächen sowie Darstellung der Grundzüge der Maßnahmen hinreichend vorgenommen. Desweiteren wird die Durchführung der Maßnahme durch vertragliche

Stellungnahme

2. Insbesondere die Maßnahme "Entwicklung von mesophilem Grünland" bedarf einer Konkretisierung hinsichtlich Zielzustand und Umsetzung. In der Flächenbilanzierung wird dieses Grünland mit dem vollen Planwert (16 WP) für eine Fläche von über 46.000 m² bilanziert und stellt somit den Hauptteil des Ausgleichs dar. Um die volle Anrechnung von 16 WP zu rechtfertigen, bedürfte es der Entwicklung eines durch bestimmte Kennarten und Strukturen gekennzeichneten Grünlandbestandes. Wie soll dieser Bestand konkret entwickelt und erhalten werden (Durchführung von Ansaat oder Mahdgutübertragung? Welches Mahdregime wird angestrebt? Wie wird gewährleistet, dass diese Flächen dauerhaft dem gewünschten Zielzustand entsprechend bewirtschaftet werden und nicht mittelfristig eine konventionelle Grünlandbewirtschaftung erfolgt, die eine Entwicklung in Intensivgrünland verursacht?). In der textlichen Festsetzung des B-Planes wird diese komplexe Ausgleichsmaßnahme lediglich mit der Formulierung "Die Flächen sind dauerhaft in mesophiles Grünland umzuwandeln und extensiv als Wiese und/oder Weide zu bewirtschaften." abgehandelt. Dies ist für eine erfolgreiche Durchführung und eine spätere Kontrolle der Wirksamkeit keinesfalls ausreichend.
3. Als unrealistisch schätzen wir die angestrebte Entwicklung von mesophilem Grünland auf einem unmittelbar an die erweiterte Schweinemastanlage angrenzenden, derzeitigen Ackerstandort ein (Fläche "NW" u. "NWO" im Entwurf des B-Planes Nr. 29). Aufgrund - der Rah-

Abwägungsvorschlag

Regelungen zwischen dem Vorhabenträger, dem Planungsträger und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verbindlich geregelt. Die Ausführungsplanung muss nicht zwingender Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes werden. Der städtebauliche Vertrag wird dann auch die näheren Bestimmungen zur Durchführung und dauerhaften Erhaltung i. S. d. Wirkungskontrolle beinhalten.

zu 2.

Die Maßnahme zur Entwicklung von mesophilem Grünland wird gemäß der Maßgaben der unteren Naturschutzbehörde in den dafür zu ergreifenden vertraglichen Regelungen (s. o.) näher bestimmt. Der Vertrag muss bis zum Abschluss des hiesigen Verfahrens vorliegen. Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG notwendig, die konkret vorhabenbezogenen Notwendigkeiten der externen Kompensation, wie auch die angeführte Ausführungsplanung, sind Bestandteil der dortigen Nebenbestimmungen (zur BImSchG-Genehmigung). Die Entwicklung eines mesophilen Grünlandes mit den entsprechenden Kennarten und Strukturen kann über Vorgaben zum Saatgut, zur Entwicklungspflege und dauerhaften extensiven Bewirtschaftung, einschließlich Monitoring durch o. g. städtebaulichen Vertrag und die Nebenbestimmungen der BImSchG-Genehmigung hinreichend geregelt werden.

zu 3.

Am Ziel der Umwandlung von Acker in mesophiles Grünland wird grundsätzlich festgehalten. Dies ist auch an Standorten bisheriger konventioneller Bewirtschaftung möglich, bedarf jedoch einer mehrjährigen Entwicklungszeit. In den ersten Jahren sind wahrscheinlich Maßnahmen zur

Stellungnahme

menbedingungen (jahrzehntelang konventionell bewirtschafteter Ackerstandort mit entsprechender Diasporenbank im Boden, Stickstoffdeposition) ist hier auch mittel- bis langfristig nicht mit der Entwicklung eines Grünlandbestandes zurechnen, der die volle Anrechnung von 16 WP (Planwert) rechtfertigt. Hier ist eine gutachterliche Abwertung des Planwertes vorzunehmen.

Der vorliegende AFB und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sind völlig unzureichend und mangelhaft, was vor allem in der fehlenden Datengrundlage und mehreren Fehleinschätzungen des Gutachters begründet liegt. Die fachlichen und methodischen Standards der bei der Abhandlung des besonderen Artenschutzrechtes notwendigen guten fachlichen Praxis wurden nicht beachtet.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens "Schweinehaltung Düben" auf Grundlage der vorliegenden mangelhaften Unterlagen und in Kenntnis der offensichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikte würde gegen geltendes nationales und europäisches Artenschutzrecht verstoßen.

Abwägungsvorschlag

Aushagerung notwendig, die u. U. auch eine mehrschürige Mahd erfordern. Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen werden ebenfalls Bestandteil der vertraglichen Regelungen (s. o.) zur Durchführung und Ausführung der für den naturschutzfachlichen Ausgleich erforderlichen Maßnahmen. Wenn auf den in Rede stehenden Flächen im Plangebiet Düben keine adäquaten Wertigkeiten für mesophiles Grünland – wie in der Stellungnahme angeführt - erzielt werden könnten, besteht aber die Möglichkeit im Plangebiet Buko die entsprechenden Wertigkeiten zu erzielen. Dort stehen Flächen für Maßnahmen zur Verfügung, die den Bedarf des hiesigen Vorhabens überschreiten.

Die Umweltprüfung des Bebauungsplanes ist anhand der bis dato vorliegenden Erkenntnisse, Gutachten und Untersuchungen erfolgt. Die vollständigen Gutachten sind als Anlagen Bestandteil des Bebauungsplanes. Im bisherigen Verfahren von den fachlich zuständigen Stellen eingegangene Informationen wurden berücksichtigt, ebenso der aktuelle Sachstand aus dem Verfahren zur diesbezüglichen Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung und Kenntnislücken wird im Umweltbericht hingewiesen. Prognoseunsicherheiten ergaben sich bei der Umweltprüfung des Bebauungsplanes dahingehend, dass Vorkommen verschiedener streng oder besonders geschützter Arten mittels der vom Gutachter vorgenommenen Potenzialanalyse nicht ausgeschlossen werden konnten. Damit wurde es notwendig, im Bebauungsplan die Erhaltung und Sicherung von Flächen mit Artenschutzpotenzial festzusetzen, auf denen im Bedarfsfall hinreichend Maßnahmen ergriffen werden können, um Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Tatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Der Bebauungsplan stellt Bauflächen bereit, für die im hiesigen Fall die zukünftige Nutzung – über Art und Maß hinaus - bereits durch ein konkretes Vorhaben bekannt ist. Der Bebauungsplan (einschließlich seiner Umweltprüfung) nimmt jedoch nicht die für die Vorhabenzulassung notwendigen weiteren Prüfschritte vorweg. Weiterhin gilt der Artenschutz unmittelbar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Neue Erkenntnisse aus weiteren Gutachten und/oder Untersuchungen (bis zum Baubeginn und ggf. während der Bauphase) diesbezüglich im Rahmen der für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG obligatorischen UVP, sind im Fortgang der Vorhabensplanung zu berücksichtigen und werden entsprechend dann auch zwingender Bestandteil der Zulassungsentscheidungen.

Die Methodik im AFB geht der Frage nach, ob beurteilungsrelevante Arten vorkommen können und wenn ja, in welcher Weise diese vom Vorhaben i. S. der Verbotstatbestände beeinträchtigt werden können bzw. umgekehrt. Dazu erfolgt eine Abschichtung anhand einer Analyse des vorhabenbedingten Wirkspektrums auf Artengruppen mit beurteilungsrelevanten Vertretern/Gilden. Dem schließt sich eine auf orientierende Kartierungen gestützte Potenzialanalyse an, aufgrund welcher sich in der Diskussion zum Artenschutz ein Konfliktpotenzial und ein in der Folge vorzusehendes Maßnahmenpaket eingrenzen lassen. Dabei wurden sowohl der Wortlaut der relevanten Zugriffsverbote nach § 44 als auch deren Interpretation für die Planungspraxis durch einschlägige Handlungsempfehlungen (z. B. LANA und BfN, siehe AFB) berücksichtigt.

Im Ergebnis wurden drei verbleibende potenzielle Konfliktfelder ausgemacht (Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse), für die Verbotstatbestände aufgrund möglicher Vorkommen am Standort nicht auszuschließen sind. Weiterhin macht der AFB Vorgaben zum weiteren Vorgehen, indem dieser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Abwenden der Verbotstatbestände bzw. zunächst weiteren Untersuchungsbedarf für die am Standort nicht auszuschließenden Arten benennt. Die Planung berücksichtigt dies, indem diese für die CEF-Maßnahmen Flächen bereithält. Letztendlich ist die Vorgehensweise zum Beurteilungsgegenstand besonderer Artenschutz im aktuellen Planungsstadium zielführend und deren Schlussfolgerungen präzise genug für die weitere Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

5. Immissionsschutzrechtliche Belange

5.1. Geruchsmissionen

5.1.1. Fehlende Berücksichtigung von Immissionsorten

Die sich auf dem zu überplanenden Betriebsgelände befindliche Betriebsleiterwohnung fällt zwingend unter die Schutzwirkung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Da z. B. unvermeidbare Geruchsbelästigungen und die Belastung von Menschen mit Schallimmissionen über die zulässigen Grenzwerte hinaus schwere Gesundheitsschäden, z. B. Herzkrankheiten, nach sich ziehen können, ist es nicht hinnehmbar, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich diesen Standort aus der Betrachtung ausschließen:

- Gutachten zur "Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben":
S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet."
- Gutachten zur Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben:
S. 8; "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet."

Dabei ist es angesichts der Pflicht der Stadt Coswig, im Rahmen ihrer Pla-

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

zu 5.1.1.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nung die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 lit. c BauGB) zunächst unerheblich, dass die Wohnung vom Vorhabenträger bzw. seinem Betriebsleiter selbst bewohnt wird. Insoweit besteht auch dann, wenn die Wohnung vom Vorhabenträger selbst zu Wohnzwecken genutzt wird, eine Pflicht der Stadt, sich mit der Belastung dieser Wohnung auseinanderzusetzen. Dies gilt erst recht, soweit die Wohnung zur Unterbringung eines angestellten Betriebsleiters dienen sollte (und diese Nutzung ermöglicht der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans jedenfalls).

Die willkürliche begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung und damit aus der Abwägung noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

5.1.2. Fehlerhafte Beurteilung von Emissionsquellen

Das Immissionsgutachten ist bereits methodisch fehlerhaft, wenn es als Grundlage für seine Berechnungen voraussetzt, dass eine Abluftreinigungsanlage eingesetzt wird, die eine Geruchskonzentration von ≤ 300 GE/m³, einen NH₃-Ausscheidegrad von mindestens 80 % und einen Staubminderungsgrad von 270% sowie keinen Rohgasgeruch im Reingas erreicht (vgl. S. 15 des Geruchsimmissionsgutachtens). Dass eine Abluftreinigungsanlage diese Qualitätsmerkmale im Dauerbetrieb einhalten kann, wird seitens des BUND bezweifelt und in Abrede gestellt. Vielmehr zeigen die Erfahrungen an vielen Anlagen zur Intensivtierhaltung von Schweinen, dass die Immissionen im Realbetrieb deutlich höher liegen als im Vorfeld aufgrund unrealistisch hoher Wirkungsgrade von Abluftreinigungsanlagen berechnet. Dies trifft insbesondere auf die hier geplanten

Abwägungsvorschlag

zu 5.1.2)

In den neu zu errichtenden Ställen sowie in einem Teil der vorhandenen Stallbereiche der erweiterten Schweinehaltungsanlage wird ein nach DLG-Kriterien zertifizierter Typ von Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) eingesetzt. Die Reinigungsleistungen der ARE für Geruch, Ammoniak und Staub wird dabei durch eine definierte Anzahl von Messungen im Sommer- und im Winterzeitraum belegt. Die Ergebnisse dieser Messungen sind in einem Prüfbericht zusammengefasst dargelegt. Bei Einhaltung der darin genannten Betriebsparameter ist von einer dem entsprechenden Wirksamkeit der ARE auszugehen. Die Berücksichtigung der Geruchsstoffemissionen aus der Abluftreinigungsanlage erfolgt dabei gemäß dem DLG-Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen".

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

"Biofilter" zu, die in der Anwendung höchst anspruchsvoll und extrem fehleranfällig sind. Das Immissionsgutachten muss also entweder von niedrigeren Wirkungsgraden ausgehen oder Langzeituntersuchungen zu bestimmten Abluftreinigungsanlagen zugrundelegen, die entsprechend hohe Wirkungsgrade im Dauerbetrieb nachweisen. Darüber hinaus wird bemängelt, dass die gereinigte Abluft, im Rahmen der Immissionsprognose überhaupt nicht mehr als Emissionsquelle betrachtet wird, weil es "Untersuchungsergebnisse" gebe, "nach denen der biogene Eigengeruch des Reingases im Gelände in kürzerer Entfernung nicht mehr wahrnehmbar ist bzw. vom natürlichen Hintergrundgeruch nicht mehr zu unterscheiden ist." Diese "Untersuchungsergebnisse" beziehen sich auf einen "Prüfrahmen" der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und damit nicht auf eine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung und werden ausdrücklich bestritten. Vielmehr sind die Emissionen der Abluftreinigungsanlagen entsprechend ihrem tatsächlichen Wirkungsgrad in die Immissionsprognose einzustellen.

Ebenfalls fehlerhaft ist die Beurteilung der Güllehochbehälter als Emissionsquelle. Eine 90 %ige Minderungswirkung durch die Zeltabdeckung wird hier in Abrede gestellt. Das gleich gilt für die Minderung der Emissionen der Güllevorgruben. Darüber hinaus ist es fehlerhaft, wenn die zusätz-

Abwägungsvorschlag

Beim Einsatz von ARE mit biologischen Endstufen, die die o. g. Bedingungen (im Reingas kein Rohgasgeruch, Reingaskonzentration $\leq 300 \text{ GE/m}^3$) erfüllen, braucht die Reingastracht bei der Ausbreitungsrechnung im Rahmen einer Geruchsimmissionsprognose i. d. R. nicht berücksichtigt zu werden, wenn zwischen ARE und beurteilungsrelevantem Immissionsort bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Diese betragen bei bodennahen Flächenquellen 100 m und bei zentralen Punktquellen 200 m. Hintergrund dieses Beurteilungsansatzes sind Untersuchungsergebnisse, nach denen der biogene Eigengeruch des Reingases im Gelände in kürzerer Entfernung nicht mehr wahrnehmbar ist bzw. vom natürlichen Hintergrundgeruch nicht mehr zu unterscheiden ist. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist der ordnungsgemäße Betrieb der ARE auf Basis des DLG-Prüfrahmens. Die beurteilungsrelevanten Immissionsorte liegen mehr als 200 m von der ARE entfernt. Aus dem Grund ist die Berücksichtigung von Emissionen aus der ARE während ihres bestimmungsgemäßen Betriebs nicht erforderlich.

Literaturquellen:

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.: DLG-Prüfrahmen, Gruppe: Gebäude und Stalleinrichtungen, Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen, 10.11.2010 Leitfaden des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung, J. Hahne, St. Schirz, W. Schumacher, 14.06.2002
Both R., Schilling B.: Biofiltergerüche und ihre Reichweite – eine Abstandsregelung für die Genehmigungspraxis. In: Biologische Abgasreinigung; Tagungsbericht Maastricht/NL, 1997, Düsseldorf, VDI-Verlag

Gemäß Richtlinie des VDI 3894 Blatt 1 sowie gemäß KTBL Schrift 447 Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen ist für mit Folienzelt-dach oder fest abgedeckte Güllebehälter/Vorgruben eine Emissionsminderung von 90 % zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Gül-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

lichen Emissionen durch die Homogenisierung der Gülle vor der Ausbringung in einer Pauschalbetrachtung, zeitversetzt erfolgt. Dies wäre nur dann zulässig, wenn planungsrechtlich sichergestellt würde, dass eine Homogenisierung der betroffenen Behälter nie zeitgleich erfolgt. Da dies nicht der Fall ist und betriebswirtschaftliche und düngetechnische Gründe sogar eher für eine gleichzeitige Abholung und Ausbringung der Gülle sprechen, müsste die Pauschalbetrachtung im Rahmen der im Gutachten behaupteten konservativen Betrachtung auch zeitgleich erfolgen. Jedenfalls müsste geprüft werden, bei welcher Betrachtung sich für die Immissionsorte höhere Immissionen ergeben. Darüber hinaus fehlt bei der pauschalen Betrachtung für die Homogenisierung eine Betrachtung der mit dem Abpumpen und dem Abtransport der Gülle verbundenen Emissionen sowie eine Betrachtung der Emissionen der ausgebrachten Gülle. Ausweislich der Planbegründung will der Vorhabenträger die Gülle auf betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen nutzen; angesichts des unmittelbar mit dem Anlagenbetrieb zusammenhängenden Vorgangs der Gülleausbringung (Entsorgung) müsste die damit einhergehende Belastung jedenfalls im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden, wenn schon im Planverfahren absehbar (und sogar Gegenstand der Planung, vgl. die Angaben zum Verkehr der Gülle-Fahrzeuge und der Ausbringungsflächen, S. 33 f. der Planbegründung) ist, dass die Gülle im Plangebiet bzw. so ausgebracht wird, dass das Gemeindegebiet von Immissionen betroffen ist.

Die o. g. Kritik an der ggf. unzulässigen zeitversetzte Betrachtung gilt auch im Hinblick auf die Emissionen während des Austauschs des Waschwassers der Abluftreinigungsanlagen (§. 15 des Gutachtens). Hier müsste jedenfalls geklärt werden, ob eine zeitversetzte oder eine summierte Betrachtung die worst-case-Betrachtung darstellt und die verschiedenen Szenarien mit ihren Auswirkungen auf die einzelnen Immissionsorte gegenübergestellt werden.

Abwägungsvorschlag

lehomogenisierung erfolgt dabei im Sinne eines worst-case-Ansatzes zusätzlich. Dabei ist es richtig, wenn die Güllehomogenisierung nacheinander erfolgt, da nicht alle Behälter gleichzeitig entleert werden. Im Übrigen ist es dabei im Hinblick auf die Höhe der übrigen Emissionen völlig unerheblich, ob diese Vorgänge zeitgleich oder zeitversetzt angenommen werden. Für die zeitlich variablen Emissionen des Waschwasserwechsels trifft dies ebenfalls zu. Auch hier ist darüber hinaus nicht erkennbar, warum dieser an allen Abluftreinigungseinrichtungen zeitgleich stattfinden muss.

Stellungnahme

Darüber hinaus werden sind die für die Tierverladung veranschlagten Emissionswerte zu gering veranschlagt. Entgegen der Annahme im Gutachten ist angesichts der Dimensionen der Anlage mit deutlich häufigeren Tierverladeprozessen - allein schon für den Wechsel zwischen den verschiedenen Ställen - und damit mit deutlich höheren Emissionen zu rechnen. Jedenfalls entbehrt die Annahme des Gutachters jeder sachlichen oder anhand eines Betriebsplans nachvollziehbaren Begründung.

Schließlich sind auch die verwendeten Beurteilungsflächenraster zu grob und erlauben gerade bei einem Raster von 50 m x 50 m im Nahbereich keine hinreichend genaue Bestimmung der Immissionsbetroffenheit. Vielmehr führt das grobe Raster zur Angabe zu niedriger Durchschnittswerte.

Abwägungsvorschlag

Für die Tierverladung wurden die Vorgänge entsprechend des Betriebsregimes in hinreichender Häufigkeit und Größe gewählt. Im Übrigen gilt für alle zeitvariablen Emissionen Folgendes: Da die Beurteilung gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie des LAI auf die Geruchsstundenhäufigkeit abstellt, ergeben sich im Regelfall bei zeitversetztem Ansatz mehr Geruchsstunden als bei zeitgleichem Ansatz. Die Gerüche, die bei der Gülleausbringung auf den Verwertungsflächen entstehen, sind regelmäßig nicht Gegenstand der Betrachtung: Die Beurteilung von Güllegerüchen (landwirtschaftliche Düngemaßnahmen; vgl. Nr. 3.1 Geruchsimmissions-Richtlinie) ist entsprechend den Ergebnissen des Projektes "Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft" (2006) bei der Bewertung der Gesamtbelastung im Rahmen der Regelfallbeurteilung nicht erforderlich.

Das Beurteilungsraster ist gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie gewählt: "Die Beurteilungsflächen sind quadratische Teilflächen des Beurteilungsgebietes, deren Seitenlänge bei weitgehend homogener Geruchsbelastung i. d. R. 250 m beträgt. Eine Verkleinerung der Beurteilungsfläche soll gewählt werden, wenn außergewöhnlich ungleichmäßig verteilte Geruchsimmissionen auf Teilen von Beurteilungsflächen zu erwarten sind, so dass sie mit den Vorgaben nach Satz 1 auch nicht annähernd zutreffend erfasst werden können. Entsprechend ist auch eine Vergrößerung der Beurteilungsfläche zulässig, wenn innerhalb dieser Fläche eine weitgehend homogene Geruchsstoffverteilung gewährleistet ist." Bei Ausbreitungsrechnungen ist erst dann von einer inhomogenen Belastung auszugehen, "wenn sich die Kenngrößen benachbarter Beurteilungsflächen um mehr als 0,04 unterscheiden. Wenn diese Beurteilungsflächen für die Bewertung relevant sind, ist eine Verkleinerung der Beurteilungsflächen vorzunehmen." Im vorliegenden Fall wurde eine an den jeweiligen Immissionsort angepasste Verkleinerung der Beurteilungsflächen vorgenommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

5.1.3. Fehlerhafte Abwägung der Immissionsbelastung

Aber auch unter Zugrundelegung des methodisch zugunsten des Vorhabenträgers fehlerhaften Gutachtens ergibt sich, dass die Erweiterung bauplanungsrechtlich unzulässig ist und der vorhabenbezogene Bebauungsplan in seiner derzeitigen Fassung immissionsschutzrechtlich nicht haltbar ist.

Dies liegt daran, dass unter Verstoß gegen § 50 BImSchG sehenden Auges nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen in ein unauflösliches Konfliktverhältnis gebracht werden. Der bereits bestehende Nutzungskonflikt zwischen der Wohn-, gewerblichen und touristischen Nutzung der Umgebung wird durch die Planung nicht etwa entschärft, sondern vielmehr weiter vertieft und verschärft. Fehlerhaft ist es insoweit, wenn sich die Stadt Coswig im Rahmen der Abwägung maßgeblich darauf beruft, dass die Geruchsbelastung durch die Erweiterung der Anlage wegen des Einbaus von Abluftreinigungsanlagen auch in der Altanlage nicht verschlechtere, sondern teilweise sogar verbessere. Dies ist einerseits schon deswegen falsch, weil die Immissionswerte jedenfalls an einem Immissionsort massiv zunehmen (dazu sogleich). Es ist aber insbesondere deswegen fehlerhaft, weil eine Minderung der Immissionsbelastung der Ortschaft Düben, soweit dort bereits heute Immissionswerte überschritten werden, keinen besonderen planerischen "Erfolg" darstellt, der im Rahmen einer Abwägung positiv verbucht werden könnte. Vielmehr wird dadurch schlicht ein rechtswidriger Zustand beseitigt, den auch heute schon jeder betroffene Anwohner gerichtlich einklagen könnte. Einen erheblichen Abwägungsmangel stellt es hingegen dar, 'wenn die Stadt als Ziel von vornherein nur die Beibehaltung der bestehenden Belastung verfolgt hat und nicht etwa das Ziel verfolgt hat, insgesamt eine deutliche Verbesserung der Situation zu erreichen. Angesichts der Tatsache, dass der Plan versieht, dass einige der Bestandsanlagen nach wie vor

Abwägungsvorschlag

zu 5.1.3)

Mit der vorlegten Geruchsimmissionsprognose wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen werden. Die geplante Erweiterung der Anlage erfolgt entsprechend dem Stand der Technik mit Abluftreinigungsanlagen, welche einen hohen Wirkungsgrad besitzen. Hierbei beabsichtigt der Vorhabenträger auch weitere, vorhandene Ställe mit Abluftreinigungsanlagen nach dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Damit wird gewährleistet, dass die Immissionen der erweiterten Stallanlage nicht zu einer Erhöhung der Geruchsbelastung in der Ortslage Düben beitragen. Für sämtliche Immissionsorte im Bereich Düben werden die nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vorgeschriebenen Geruchsstundenhäufigkeiten eingehalten.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ohne Abluftreinigungsanlagen betrieben werden - also nur eine "Punktlandung" beim gerade noch Zulässigen angestrebt wird, zeigt, dass die Stadt einseitig und ohne umfassende Abwägung der betroffenen Interessen vergeht. Eine Betrachtung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge wird dabei noch nicht einmal im Ansatz verfolgt.

Darüber hinaus werden die zulässigen Immissionswerte für Geruchsimmis-sionen aber selbst nach dem vorgelegten Gutachten an einem Immissi-onsort, dem Standort der Firma "Forst- und Umweltdienst Schröter", Am Papenbusch 68, 06869 Coswig (Anhalt), deutlich überschritten. Während der Immissionswert für den Außenbereich eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,15 beträgt, erwartet die Immissionsprognose eine Geruchsstunden-häufigkeit von 0,22. Eine über Allgemeinplätze hinausgehende Begrün-dung, warum der Betriebsstandort eine höhere als die im Regelfall zu-mutbare Belastung hinzunehmen haben soll, ist weder der Immissions-prognose noch der Planbegründung zu entnehmen. Vielmehr nimmt die Immissionsprognose im Ergebnis im eklatanten Widerspruch zu den Rege-lungen der GIRL für den Außenbereich einen Regel-Immissionswert von 0,25 an (vgl. S. 20 der Geruchsimmisionsprognose). Insbesondere bleibt hier auch außer Betracht, dass weitere Möglichkeiten zur Immissionsre-duktion (Abluftreinigungsanlagen in allen Ställen) quasi auf der Hand liegen. Schon gar nicht findet eine umfassende Abwägung der betroffe-nen Interessen statt, wie sie im Rahmen eines Planungsvorgangs erforder-lich wäre.

Im Hinblick auf die Belastung der Wohnbebauung Zieko behauptet das Immissionsgutachten auf S. 20 schlicht ohne weitere Begründung, dass

Abwägungsvorschlag

Für den Immissionsort (I-Ort) "Am Papenbusch 68" im Außenbereich wird durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben, wie auch für den genehmigten Zustand, eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,22 prognostiziert. Im Außenbereich sind (Bau-) Vorhaben gemäß Baugesetzbauch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Landwirtschaftliche Betriebe sind dort vorrangig. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Aus diesem Grund ist es möglich, einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen (vgl. Auslegungshinweise zur GIRL). Somit ist für den I-Ort "Am Papenbusch 68" im Außenbereich ein Immissionswert von bis zu 0,25 relative Geruchsstundenhäufigkeit zulässig. Die im Außenbereich maximal zulässige relative Geruchsstundenhäufig-keit von 0,25 wird somit nicht im vollen Umfang ausgeschöpft. Wegen der historischen Entwicklung sind hier besondere Anforderungen an die Berücksichtigung der Ortsüblichkeit zu stellen. Große Tierhaltungsanlagen in der Nähe von Wohnbebauungen sind in den neuen Bundesländern typisch. Die Schweinehaltungsanlage Düben wird seit Jahren bzw. Jahr-zehnten betrieben. Die Gerüche einer Tierhaltungsanlage an diesem Standort sind demnach als ortsüblich anzusehen. Für die im Einwirkbe-reich solcher Tierhaltungsanlagen gelegenen Grundstücksnutzungen ist deshalb die Zuordnung eines höheren Immissionswertes gerechtfertigt (vgl. auch Nr. 1 und 5 GIRL).

Hinsichtlich der Vorgehensweise im Bereich der Ortschaft Zieko gilt Fol-gendes: Eine beurteilungsrelevante Vorbelastung im Nahbereich des

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

die vorhandene Belastung nicht mehr 50 % des zulässigen Immissionswerts von 0,10 beträgt und begründet damit, dass eine exakte Bestimmung der Belastung nicht erforderlich sei. Es fehlt insoweit an der erforderlichen Abschätzung: Das Gutachten legt in keiner Weise dar, aus welchen Quellen eine Vorbelastung resultieren könnte und warum ohne nähere Betrachtung davon ausgegangen werden können soll, dass ein Wert von 0,05 nicht überschritten wird. Die Betrachtung der Ortslage Zieko ist damit fehlerhaft und muss nachgeholt werden.

5.2. Schallimmissionen

5.2.1. Fehlende Berücksichtigung/ fehlerhafte Einordnung von Immissionsorten

Im Hinblick auf die Schallimmissionen gilt im Hinblick auf die fehlende Berücksichtigung der Betriebsleiterwohnung das gleiche wie für die Geruchsmissionen; auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Darüber hinaus werden Immissionsorte teilweise fehlerhaft eingeordnet. So ist die Einordnung der Wohnlage Düben als "Kern-, Misch- oder Dorfgebiet" falsch. Vielmehr handelt es sich angesichts der tatsächlichen Nutzung um ein allgemeines Wohngebiet. Dieses hätte eine Reduktion der Richtwerte auf tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) zur Folge. Dies wiederum hat zur Folge, dass bei der Dübener Wohnbebauung die Richtwerte nicht mehr um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden und das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm - anders als vom Gutachten angenommen - damit keine Anwendung mehr finden darf.

5.2.2. Fehlerhafte Beurteilung der Emissionsquellen

Das Schallimmissionsgutachten leidet im Hinblick auf die Betrachtung der Emissionsquellen an verschiedenen Fehlern.

Abwägungsvorschlag

Ortes Zieko kann ausgeschlossen werden (vorhandene alte Ställe nicht mehr für die Tierhaltung genutzt). Vorsorglich wurde zusätzlich die Vorgehensweise gemäß Nr. 4.4.1 Geruchsmissionen-Richtlinie angewendet. Tatsächlich sind jedoch keine beurteilungsrelevanten als Vorbelastung zu berücksichtigenden Emittenten im näheren und weiteren Umfeld des Ortes Zieko erkennbar. Darüber hinaus ist erkennbar, dass sich die relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,06 auf 0,04 verringert, so dass insgesamt keinesfalls von einer Verschlechterung der Geruchsmissionssituation auszugehen ist.

zu 5.2.1)

In der Schallimmissionsprognose erfolgte die Einstufung der untersuchten Immissionsorte in der Wohnlage Düben gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung in Anlehnung an die bauplanungsrechtliche Einordnung und somit als Mischgebiet. Eine Nutzung im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes ist aufgrund der Strukturen keinesfalls erkennbar. Demnach gilt die Unterschreitung der jeweiligen Richtwerte um 6 dB (A) und damit das Einhalten des Irrelevanzkriteriums gemäß TA Lärm.

zu 5.2.2)

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Zunächst werden die Schallemissionen der Rührwerke fehlerhaft erfasst. Ohne dass dies planerisch abgesichert wäre, geht das Gutachten davon aus, dass höchstens zwei Rührwerke gleichzeitig betrieben werden. Als worst-case-Betrachtung müsste das Gutachten aber davon ausgehen, dass die Rührwerke gleichzeitig und nachts betrieben werden.

Darüber hinaus ist die Beurteilung der Anlieferverkehre fehlerhaft. Das erstellte Gutachten schätzt die zu erwartenden Lärmbelastungen als zu niedrig ein. Dies liegt schon daran, dass die zu erwartenden Verkehre zu niedrig kalkuliert sind und im realen Anlagenbetrieb angesichts der Betriebsgröße mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist als dies im Gutachten - ohne nähere Begründung der angenommenen Verkehrszahlen - angenommen wird. Insbesondere wird das nächtliche Verkehrsaufkommen unterschätzt. Angesichts der nachts günstigeren Transportbedingungen (wenig Verkehr auf den Straßen) ist mit deutlich mehr Tierverladungen auch in den Nachtstunden zu rechnen. Darüber hinaus ist die Außerachtlassung der Gülletransporte bei der Abwägung der durch das Vorhaben verursachten Verkehrsbelastungen unzulässig (vgl. Planbegründung, S. 32 ff.). Mit der - ohne jeden Beleg vorgebrachten - Behauptung, die für die Gülleausbringung vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen würden auch heute schon nach der "guten fachlichen Praxis" bewirtschaftet, weswegen bereits heute entsprechende Verkehre zur Ausbringung von Gülle vorlägen, wird versucht, ein erhebliches Verkehrsaufkommen aus der Prognose auszublenden und damit bei der Abwägung nicht berücksichtigen zu müssen. Dies ist unzulässig, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die obere Immissionschutzbehörde in ihrer Stellungnahme explizit auf die zunehmende Belastung insbesondere durch zunehmende Lieferverkehre, gerade auch im Hinblick auf die Ortslage Zieko, hingewiesen hatte.

Abwägungsvorschlag

Es ist nicht erkennbar, warum alle Rührwerke gleichzeitig laufen sollten, wenn die Gülle nicht zeitgleich ausgebracht werden kann. Im Übrigen spielen die Geräuschemissionen der Rührwerke im Vergleich zu den Lüftern der Ställe nur eine untergeordnete Rolle.

Die Höhe des berücksichtigten anlagenbezogenen Verkehrs innerhalb des Anlagengeländes stellt für den gemäß TA Lärm zu betrachtenden Zeitraum (Betrachtung eines repräsentativen Tages) einen absoluten worst-case-Fall dar, da nämlich die Gleichzeitigkeit aller Transportvorgänge angenommen wurde, die in der Praxis kaum auftreten wird. Hinsichtlich der anlagenbezogenen Verkehrsströme auf öffentlichen Verkehrswegen wurde in der Schallimmissionsprognose folgendes ausgesagt: Im Durchschnitt ist täglich künftig mit maximal 8 Lkw-Fahrten (d. h. 16 Fahrbewegungen) und maximal 15 Pkw-Fahrten (d. h. 30 Fahrbewegungen) als jahresdurchschnittlicher anlagenbezogener Verkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu rechnen. Gemäß der Verkehrszählung im Jahr 2010 lag der durchschnittliche Verkehr auf der L 121 bei 143 LKW sowie 1 850 Pkw pro Tag. Der jahresdurchschnittliche anlagenbezogene Fahrzeugverkehr ist i. V. m. mit den bereits vorhandenen Vorbelastungen auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht geeignet, die Prüfkriterien gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm zu erfüllen. Die Prüfung weiterführender Maßnahmen ist daher nicht notwendig.

Stellungnahme

5.3. Bioaerosolbelastung

Die Belastung mit luftgetragenen, möglicherweise multiresistenten Keimen ist wegen des massiven Antibiotikaeinsatzes in der Intensivtierhaltung eine besondere Gefahr. Dieser Gefährdung trägt die Planbegründung und das ihr zugrundeliegende Staub- und Bioaerosolgutachten nicht hinreichend Rechnung.

Im Hinblick auf die methodischen Bedenken zur Wirksamkeit der Abluftfilteranlage wird auf die Stellungnahme zur Geruchsmissionsprognose verwiesen. Auch im Hinblick auf die Staub- und Bioaerosolbelastung sind der Prognose realistische Zahlen von Abluftfilteranlagen im langjährigen Dauerbetrieb zugrundezulegen. Darüber hinaus berücksichtigt die Prognose - anders, als die Geruchsmissionsprognose - nicht den wartungsbedingten Ausfall der Abluftreinigungsanlagen für bestimmte Zeiträume pro Jahr.

Darüber hinaus ist das Gutachten und die darauf fußende Planbegündung aber auch inhaltlich fehlerhaft. Obwohl hinsichtlich der Bioaerosole an einer Stelle ein ähnliches Ausbreitungsverhalten wie bei Staub angenommen wird (§. 15), der Staubmassenstrom über der Bagatellschwelle liegt (§. 10) und sich die nächste Wohnbebauung in weniger als 250 m Entfernung befindet, geht das Gutachten in seiner Immissionsprognose nur von einer "irrelevanten" Belastung der Immissionsorte aus. Dies ist ebenso wie die abwiegelnden Behauptungen zur nicht nachgewiesenen Gefahr durch Bioaerosole aus Intensivtierhaltungsanlagen – der Bedeutung des Themas und der Schwere der Gefährdung nicht angemessen. Vielmehr hätte es im vorliegenden Fall einer gründlichen Einzelfallprüfung auf Grundlage des LAI-Leitfadens bedurft. Jedenfalls im Rahmen einer planerischen Abwägungsentscheidung ist die Ermittlung der zu befürchtenden Keimbelastung der Umgebung des Anlagenstandorts erforder-

Abwägungsvorschlag

zu 5.3)

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen wurden neben den Staubimmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubimmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Damit kommt es auf die subjektive Einschätzung der Genehmigungswürdigkeit im v. g. Zusammenhang nicht an; vielmehr geht es um die Genehmigungsfähigkeit. Auch diese Frage ist im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend zu klären; die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht jedoch durch die schon im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Gutachten fest.

Stellungnahme

lich.

5.4. Schädigung von Biotopen durch Ammoniakimmissionen

Aufgrund der Fehler bei der Biotoperfassung (vgl. Kritik am artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) kann auch eine Schädigung stickstoffsensibler Biotope durch Stickstoffimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist das Gutachten zu Ammoniakimmissionen wegen fehlerhafter Ermittlung der potentiell betroffenen Biotope nicht aussagekräftig.

Das Ammoniakimmissionsgutachten leidet im Hinblick auf die Betrachtung der Emissionsquellen und den Wirkungsgrad der Abluftreinigungsanlage zudem unter den gleichen methodischen Fehlern wie auch das Geruchsimmissionsgutachten, auf die hier verwiesen wird. Auffällig ist zudem, dass das Ammoniakgutachten von einer Verminderung der Ammoniakemissionen von 85 % ausgeht, während das Geruchsimmissionsgutachten, die Planungsunterlagen und die Planbegründung von einer Abluftreinigungsanlage mit einem Wirkungsgrad von "nur" - um 80 % verminderten NH₃-Emissionen ausgeht. Das Ammoniakgutachten geht also von einer wirkungsvolleren Anlage aus als sie nach dem (insoweit entscheidenden) Vorhaben- und Erschließungsplan verbaut werden soll.

Darüber hinaus wird im Ammoniakimmissionsgutachten im Hinblick auf die Immissionsorte Nr. 19 bis 24 bzw. Nr. 29 zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Biotopen um stickstoffunempfindliche Biotope handele. Diese Schlussfolgerung wird ohne nähere Betrachtung der betroffenen Biotope und insbesondere' ihres Entwicklungspotentials vorgenommen.

Insbesondere im Hinblick auf das besonders stark betroffene Waldbiotop Nr. 25 ist die Beurteilung, eine "tatsächlich eintretende Beeinträchtigung" erscheine "unwahrscheinlich", nicht nachvollziehbar. Während zugestan-

Abwägungsvorschlag

zu 5.4)

Die Biotope wurden anhand aktueller Luftbilder und Vor-Ort-Begehungen kartiert. Dabei ist es nicht sinnvoll, jede Kleinstruktur separat zu erfassen (Einstufungskriterium Flächengröße $\geq 100 \text{ m}^2$). Die Kartieranleitung sieht teilweise dafür auch keine geeigneten Zuordnungen vor. Im Übrigen gilt für alle im Umfeld der Anlage liegenden schutzwürdigen Biotope Folgendes: Es werden entweder das Abschneidekriterium in Höhe von 5 Kg N/ha xa bzw. die die Gesamtbelastung gemäß LAI Leitfa-den (2012) eingehalten oder es gibt sich eine Verbesserung der Situation (Waldbestand). Dabei erfolgt die Einstufung nach ihrer Stickstoffempfindlichkeit nach einschlägigen rechtlichen Grundlagen sowie ihrer vegetationsstrukturellen Ausprägung i. V. m. ihrer kulturlandschaftlichen Bedeutung. Die Begründung findet sich in der Ammoniakimmissionsprognose.

Zu diesem Teil der Stellungnahme erfolgt zunächst der Hinweis auf die Ausführungen im Zusammenhang mit den o. g. Aussagen zum Waldgutachten Prof. Murach. Darüber hinaus wird auf die Anwendung des LAI-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

den wird, dass "rechnerisch" von einer zu hohen Belastung auszugehen sei, wird allein aufgrund der schon länger andauernden Belastung davon ausgegangen dass ein "weiter so" dem Ökosystem nicht schaden könne. Dabei wird nicht in Betracht gezogen, dass das Ökosystem erst nach einem längeren Zeitraum mit Überschreitung seiner Aufnahmekapazität/Stickstofftoleranz vergleichsweise unvermittelt geschädigt werden könnte. Dies ist insbesondere auch deswegen relevant, weil es sich bei den Flächen ausweislich des Waldgutachtens um potentielle Buchenstandorte handelt, die erst in jüngerer Zeit auch mit Rotbuchen bepflanzt wurden (vgl. Stellungnahme der Forstbehörde des Landkreises Wittenberg). Im Hinblick jedenfalls auf diese Biotop trägt die Argumentation des Ammoniakgutachtens bezüglich langjährig bestehender (Kiefern)Wälder, die offensichtlich nicht beeinträchtigt werden, nicht.

Im Hinblick auf die Einzelfalluntersuchung sind die Zuschlagsfaktoren zur Bestimmung der jeweiligen critical loads zu hoch gewählt. jedenfalls ist die nicht näher begründete Einstufung der Biotop insbesondere im Hinblick auf ihre Gefährdung nicht nachvollziehbar und führt im Ergebnis zu hohen Beurteilungswerten. Dies gilt insbesondere für die Biotop Nr. 12, 18 und 27 sowie das Biotop Nr. 25, bei dem unklar bleibt, warum ihm als Mischwald keine Lebensraumfunktion zukommen soll.

Weiterhin wendet das Ammoniakgutachten mit 5 kg N/ha*a ein zu hohes "Abschneidekriterium" für stickstoffsensible Biotop an, das zur unzulässigen Unterlassung von Einzelfallbetrachtungen führt.

Abwägungsvorschlag

Abschneidekriteriums in Höhe von 5 kg N ha⁻¹ a⁻¹ verwiesen: Tierhaltungsstandorte können durch die Emission von Ammoniak und der daraus resultierenden Stickstoffdeposition auf umliegende gemäß § 30 BNatSchG geschützte und gleichzeitig empfindliche Biotop Einfluss nehmen. Deshalb wurde diese vorhabenbedingte Wirkweise im Rahmen des Ammoniakimmissionsgutachtens untersucht. Dabei ist der LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (Länderarbeitsgruppe Immissionsschutz, LAI 2012) anzuwenden. Dieser basiert auf empirischen Critical Loads für empfindliche und/oder geschützte Lebensräume. Bei der Beurteilung der Stickstoffeinträge in N-empfindliche Biotop und Ökosysteme wurde zunächst auf das Abschneidekriterium gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 2012) abgestellt. Gemäß diesem ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich, wenn die Zusatzbelastung "am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen terrestrischen Ökosystems 5 kg N ha⁻¹ a⁻¹ nicht überschreitet". Demnach haben Beispielrechnungen gezeigt, "dass bei einer ZB [= Zusatzbelastung] < 5 kg N ha⁻¹ a⁻¹ i. d. R. nach 'Durchlaufen' des gesamten Verfahrens kein Anhaltspunkt für erhebliche Nachteile gegeben ist."

Weiterhin heißt es: "Dieses Abschneidekriterium kann im Sinne einer Verfahrensvereinfachung als "Bagatellprüfung" für alle empfindlichen Ökosysteme zu Beginn des Verfahrens verstanden werden, die unverhältnismäßigen Prüfaufwand verhindert." Zusätzliche Anforderungen aus dem Naturschutzrecht können sich gemäß LAI-Leitfaden "ggf. insbesondere für FFH-Gebiete [...] ergeben."

Dass sich aus dem besonderen Vorsorgegrundsatz innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetz NATURA2000, dem diese FFH-Gebiete angehören, besonders konservative Erheblichkeitsschwellen und damit ein zweiter Beurteilungsmaßstab ergeben, ist bekannt, hat jedoch keine

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Konsequenz für die hier zu beurteilenden, umliegenden, gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope. So ist gerade aus dem Urteil des BVerwG (9 A 5/08) zu entnehmen, dass selbst für Lebensräume, die aufgrund ihrer Merkmale in die "Kommissionsliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 FFH-RL aufgenommen werden könnten oder gar müssten, diesen Status noch nicht erlangt haben oder in dieser Liste enthaltene Gebiete fehlerhaft zu klein abgegrenzt worden sind [...]" folgendes zu berücksichtigen: "Gemeinschaftsrechtlich sind für sie "geeignete Schutzmaßnahmen" geboten, "um die ökologischen Merkmale dieser Gebiete zu erhalten" (Urteil vom 14. September 2006 a. a. O. Rn. 44). Erläuternd heißt es hierzu in dem zuletzt zitierten Urteil (a. a. O. Rn. 46), die Mitgliedstaaten dürften keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale des Gebiets ernsthaft beeinträchtigen könnten; dies gelte insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebiets wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in dem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebiets oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Diese Erläuterung zeigt, dass das von den Mitgliedstaaten vor der Gebietslistung zu gewährleistende Schutzregime hinter den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zurückbleiben darf. Die anwendbaren Verfahrensmodalitäten bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht, dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als die, die für gleichartige innerstaatliche Situationen gelten (Urteil vom 14. September 2006 a. a. O. Rn. 50).

Demnach ist selbst für diese, zwar aktuell nicht europarechtlich erfassten, jedoch mittelfristig potenziell als solche zu berücksichtigenden Schutzgebiete der strengere Beurteilungsmaßstab zunächst nicht anzuwenden. In der Folge ist deshalb die Anwendung des LAI-Abschneidekriteriums (5 kg N ha⁻¹ a⁻¹) bezüglich der Beurteilung von Strukturen ohne habitatrechtlichen Meldestatus hinreichend.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

6. FFH-Unverträglichkeit

In der Nähe des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich von Roßlau". Angesichts der mit dem Vorhaben einhergehenden Zunahme der Ammoniakbelastung ist mit einer Erhöhung des Stickstoffeintrags in die dort geschützten Lebensräume und einer Überschreitung der Critical Loads der betroffenen Lebensraumtypen zu rechnen, weswegen das Vorhaben wegen der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets unzulässig ist. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird diesem Umstand nicht gerecht, beruht auf einer unvollständigen Ermittlung des Sachverhalts, ist methodisch fehlerhaft und kommt zu falschen Ergebnissen.

Fehlerhaft ist bereits die Lagebeschreibung im Umweltbericht und der FFH-Verträglichkeitsprüfung: Das FFH-Gebiet liegt nicht "nördlich" (S. 49 der Planbegründung) oder "nordöstlich" (S. 15 des Ammoniakgutachtens) des Vorhabenstandorts, sondern vom Vorhabenstandort in Düben gesehen in west-süd-westlicher Richtung.

Methodisch fehlerhaft ist insofern bereits, dass im Hinblick auf die zu erwartende Belastung des FFH-Gebiets nur der luftseitige Stickstoffeintrag betrachtet wird. Die als Bestandteil der Planung zu betrachtende Gülleausbringung unmittelbar an der Grenze zum FFH-Gebiet (vgl. Planbegründung, S. 33 f., insbesondere Übersichtskarte auf S. 34) wäre mit zu betrachten gewesen. Darüber hinaus geht das zugrundeliegende Ammoniakimmissionsgutachten im Hinblick auf die "ubiquitäre Hintergrundbelastung" für den ländlichen Raum auf Basis von Zahlen von 1996 und 2002 (für das Land Mecklenburg-Vorpommern) von nur $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aus; dieser Wert dürfte aufgrund der jahrelangen erhöhten Stickstoffimmissionen in der Region deutlich höher liegen. Darüber hinaus greifen auch hier alle gegen das Ammoniakimmissionsgutachten unter 5.4 vorgebrachten Kri-

Abwägungsvorschlag

zu 6.)

Zur Beurteilung wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, die sich detailliert mit der Stickstoffsituation am Standort befasst. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung geht entsprechend der anerkannten Methodik des BVMBS-bzw. BAST-Leitfadens auf Grundlage des entsprechenden F+E-Vorhabens vor. Bei überschrittenem FFH-Abschneidekriterium erfolgte die Ermittlung eines standortbezogenen Beurteilungswerts nach o. g. Standardmethodik. Im Fall des Fließgewässertyps konnte eine Unempfindlichkeit nachgewiesen werden. Bei den übrigen Beurteilungspunkten erfolgte stattdessen die Ermittlung der Gesamtbelastung und - im Fall des unterschiedlichste Auenwaldgesellschaften umfassenden LRT 91E0 wurde zudem ein Sondergutachten erstellt. Eingebettet in diese Standardmethodik ist auch der angesprochene Vorsorgegrundsatz (vgl. dazu auch Critical-Load-Konzept).

Im Ammoniakgutachten erfolgt dazu in der Planfassung für den Satzungsbeschluss eine redaktionelle Änderung im vorstehenden Sinne. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tikpunkte.

Hinsichtlich des LRT 91E0 geht das Gutachten zu Unrecht von einer nur unerheblichen Beeinträchtigung aus. Hier ist unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes vielmehr von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Bei widerstreitenden wissenschaftlichen Ergebnissen zur Stickstoffempfindlichkeit eines Lebensraumtyps sind im Sinne des Vorsorgeprinzips die konservativeren Werte zugrunde zu legen, bis das Gegenteil jenseits eines vernünftigen Zweifels als belegt gelten kann. Diesem Standard wird die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und auch das für den LRT 91E0 angefertigte, auf einer abstrakten Modellierung beruhende Sondergutachten nicht gerecht. Vielmehr werden die Critical Loads des Lebensraumtyps bei einer dem Vorsorgeprinzip folgenden Betrachtung vorliegend selbst bei Zugrundelegung der zu niedrig angenommenen Zusatzbelastung (deutlich) überschritten, so dass von einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT und damit des FFH-Gebiets ausgegangen werden muss.

Auch die Beurteilung der Stickstoffbelastung des namensgebenden Olbitzbachs (LRT 32,60) ist fehlerhaft. Hier wird vom Gutachten generell von einer Stickstoffunempfindlichkeit des Lebensraumtyps ausgegangen. Dies wird insbesondere angesichts der geringen Fließgeschwindigkeit des Gewässers in Abrede gestellt. Darüber hinaus berücksichtigt das Gutachten in keiner Weise, inwieweit die Belastung des Fließwassersystems zu einer höheren Belastung wassernaher anderer Lebensraumtypen führt, sondern betrachtet hier allein die Belastung durch luftgetragenen Stickstoffeintrag. Darüber hinaus bleibt bei der Belastung des Fließgewässers außer Betracht, dass dieses in seinem Oberlauf erheblich näher, nämlich in nur 550 m Entfernung zum Anlagenstandort, an der Anlage vorbeifließt und deswegen mit deutlich höheren und sich in Fließrichtung, also in Richtung FFH-Gebiet, verfrachtenden Stickstoffeinträgen belastet ist.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Schließlich bleibt auch die Gefahr einer Anlagenhavarie und deren Auswirkungen auf das FFH-Gebiet gänzlich unbetrachtet, obwohl im Falle einer solchen Havarie (z. B. eines Auslaufens eines Güllehochbehälters oder eines Brandes der Anlage) angesichts der Gewässerhältnisse mit einem unmittelbaren Stoffeintrag von Gülle, Löschwasser oder anderen Gefahrstoffen in den Olbitzbach und damit in das FFH-Gebiet zu rechnen ist.

7. Ökonomischer Kontext

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen Schweinehaltern geführt hat. Dieses Phänomen resultiert aus einem Überangebot an Schlachtvieh auf dem deutschen Schweinemarkt, welches auch Ergebnis zweier weiterer Entwicklungen ist; sinkender Fleischkonsum pro Kopf im Inland und Wegbrechen ausländischer Märkte bei gleichzeitiger Ausweitung der Produktionskapazitäten.

Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlage in Düben würde aufgrund der gesamtmarktlichen Verhältnisse den Vorhabenträger ggf. an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde: Durch die Etablierung der Betriebserweiterung droht' den Schweinehaltern der konventionellen (bäuerlichen) Landwirtschaft im Umfeld ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anstehenden Konzentrationsprozesse auf dem Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen, auch bisherigen landwirt-

Abwägungsvorschlag

Gegenstand der Beurteilung ist der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage.

zu 7.)

Zu diesem Teil der Stellungnahme kann auf die Ausführungen zu Punkt 3.2 der Stellungnahme verwiesen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schaftlichen Nutzflächen, zurück.

Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen hier auch sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird nur behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)." (Begründung, S. 45). Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben ... zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)." (Begründung, S. 45).

Solch allgemeine Angaben können niemals eine ausreichende Begründung für das erforderliche öffentliche Interesse an einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sein.

Um eine faktenbasierte Abwägung des Anliegens aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes ggf. unter Hinweis auf das erwartete Qualifikationsniveau (Fach- oder Hilfskräfte). Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen, Medien und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen gewesen.

Damit liegt kein wirtschaftlich bedeutsamer und nachvollziehbarer Grund, vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde: eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbe-

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu dieser Abwägung verwiesen. Da der Verfasser in seiner Stellungnahme auch nicht ausführt, welche weiteren Angaben er in Bezug auf die Arbeitsplatzzahlen benötigt bzw. als erforderlich hält, kann es bei der Benennung der Größenordnung für die Orientierung der Öffentlichkeit bleiben. Die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort sind Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein. Vertiefende Ausführungen stellen sich nicht als notwendig dar, auch nicht in einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die im Anschluss genannten Angaben bezüglich der erwartbaren Entwicklung, stellen sich für die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die städtebaulich gewollte Entwicklung, nicht als erforderlich im Sinne der Vermittlung der städtebaulichen Zielstellung des Bebauungsplanes und der Betrachtung seiner Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB dar. Abgesehen davon unterliegen die angesprochenen Punkte, wie das Gewerbesteueraufkommen dem Datenschutz. "Aufwendungen z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau von Zuwegungen, Medien und sonstigen Kosten" fallen vorliegend für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht an. Es handelt sich um einen vollständig erschlossenen Betriebsstandort, bei welchem die Kosten im Zusammenhang mit der Erweiterung des Betriebs durch den Vorhabenträger zu übernehmen sind.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zogenen Bebauungsplanes' Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

8. Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Stadt Coswig (Anhalt)

Auf S. 12 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt), Stand 22.10.2015, ist folgende Einschätzung zu lesen:

"Die Stadt Coswig (Anhalt) hält den Vorhabenträger auf Grund seiner erwiesenen Leistungsfähigkeit für geeignet und in der Lage, die Durchführung des Vorhabens vorzunehmen. Ziel ist die Entwicklung der Schweinezuchtanlage südlich der Ortslage Düben verträglich zu potenziellen Immissionsorten zu erweitern und im Zusammenhang mit der Gülleerzeugung auch die Düngemittelbereitstellung für Landwirtschaftsbetriebe in räumlicher Nähe absichern zu können."

Diese Aussage, welche notwendige Voraussetzung für die rechtswirksame Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist, ist an Inhaltsleere kaum zu unterbieten und kann keinesfalls als Begründung für ein so umfangreiches, raumprägendes Vorhaben akzeptiert werden. Hier hätte die Sitzgemeinde sehr deutlich und konkret in ihren Ausführungen werden müssen, was, wenn die Einschätzung der Stadt Coswig (Anhalt), wie suggeriert wäre, kein Problem hätte sein dürfen.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

8.1. Leistungsfähigkeit

"Die Stadt Coswig (Anhalt) hält den Vorhabenträger auf Grund seiner erwiesenen Leistungsfähigkeit für geeignet".

Abwägungsvorschlag

zu 8.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche § 20 BImSchG zum Gegenstand gehabt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus verweist die Stadt Coswig (Anhalt) darauf, dass das BauGB an den Vorhabenträger nur in folgender Hinsicht Anforderungen stellt: "Er muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsanlagen innerhalb einer bestimmten Frist bereit und in der Lage sein." Diese Regelungen werden Gegenstand des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Sie schließen die finanziellen, tatsächlichen und rechtlichen Aspekte mit ein. Die Vergewisserung der Gemeinde, hinsichtlich der drei v. g. Aspekte, ist vorliegend erfolgt. Es ist im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erforderlich, im Detail und das heißt über die in der Begründung bereits getätigten Ausführungen zum Sachverhalt hinausgehende Informationen darzu-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Unklar bleibt, woran diese "Leistungsfähigkeit" bemessen wird. Als Parameter hätte die Sitzgemeinde z. B. folgende Punkte anführen und quantifizieren können:

- Entwicklung der fälligen Gewerbesteuer im Zeitablauf pro Jahr
- Entwicklung der Mitarbeiterzahl im Zeitablauf pro Jahr
- produzierte Großvieheinheiten/Tierarten-Zahlen im Zeitablauf pro Jahr.

Nicht zuletzt die Übersicht über die Entwicklung der produzierten Großvieheinheiten/Tierarten-Zahlen in den letzten Jahren hätte eine realistische Einschätzung bezüglich der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Anlagenerweiterung geben können.

Damit wird von Seiten der Sitzgemeinde lediglich behauptet, dass der Vorhabenträger über die notwendige Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Anlagenerweiterung verfügt, dies jedoch nicht objektiv und nachvollziehbare begründet. Auf dieser Basis ist eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht zu erwarten.

8.2. Potenzielle Immissionsorte

"Ziel ist die Entwicklung der Schweinezuchtanlage ... verträglich zu potenziellen Immissionsorten zu erweitern".

Dieser Satz widerspricht dem tatsächlich geplanten Vorhaben. "Ziel der Betriebserweiterung und der damit verbundenen Investitionen ist nicht, den Betrieb verträglich zu einem potenziellen Immissionsort zu erweitern". Stattdessen verfolgt der Vorhabenträger betriebswirtschaftliche Ziele, wie z. B.:

Abwägungsvorschlag

legen. Dagegen sind die aufgezählten Punkte der Stellungnahme nur bedingt geeignet, die durch das Gesetz an den Vorhabenträger gestellten Anforderungen, abgesehen von einzelnen datenschutzrechtlichen Fragen, zu untersetzen.

zu 8.2)

Der aufgezeigte Widerspruch ist tatsächlich nicht vorhanden. Die betriebswirtschaftlichen Ziele des Vorhabenträgers stellen keine Belange für die Stadt Coswig (Anhalt) dar, welche gleichbedeutend oder wie in der Stellungnahme intendiert, ggf. sogar über dem Schutz schützenswerter Wohnbebauung bzw. der Beachtung schädlicher Umwelteinwirkungen stehen würden. Mit Blick auf eine genehmigungsfähige Anlagenplanung hat die Stadt Coswig (Anhalt) daher die Geeignetheit des Standortes gutachterlich überprüfen lassen. Es gibt für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund an der Korrektheit der gutachterlichen Untersuchungen zu

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- Erhöhung der Erträge und Gewinne z. B. durch Ausnutzung von Synergieeffekten
- Ausdehnung bzw. Festigung der Marktposition
- Erschließung neuer Märkte.

Das Entstehen neuer Immissionsbelastungen hingegen ist gerade das Problem bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen(-erweiterungen) und unabwendbare Konsequenz des Vorhabens. Aufgrund dieser schädlichen' und unvermeidbaren Umwelteinwirkungen fällt die geplante Anlagenerweiterung auch unter die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Wollte die Stadt Coswig (Anhalt) in Bezug auf die neuen Immissionsorte und -quellen gerichtsfest argumentieren, hätte sie ihre Argumentation so führen müssen, dass sie belegt, dass unter diesem Aspekt der vorgesehene Standort besonders günstig und damit geeignet ist.

Stattdessen wurde offenbar auftragsgemäß in, den zugehörigen Gutachten zur Beurteilung der Schall- und Geruchsmissionen ausdrücklich die betroffene Betriebsleiterwohnung auf dem Betriebsgelände aus den gutachterlichen Betrachtungen herausgelöst. Dies kann, nur so gewertet werden, dass es der Sitzgemeinde sehr wohl bewusst und bekannt ist, dass an diesem Immissionsort die Einhaltung der BImSchG-Grenzwerte nicht zu erwarten ist - und damit eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unwahrscheinlich ist.

8.3. Ziel: Düngemittelbereitstellung

"...und im Zusammenhang mit der Gülleerzeugung auch die Düngemittelbereitstellung für Landwirtschaftsbetriebe in räumlicher Nähe absichern zu können."

Abwägungsvorschlag

zweifeln. Auch in einer ersten Wertung durch die obere Immissionsschutzbehörde trat zutage, dass es nach Abschluss des Planvorhabens zu keinen signifikanten Verschlechterungen angrenzender schützenswerter Nutzungen kommen wird.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

zu 8.3)

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsor-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Eines der größten Probleme, die aus der konventionellen Schweine-Intensivtierhaltung resultieren, ist die Überdüngung der Böden und Belastung des Grundwassers sowie von Stand- und Fließgewässern in Folge dessen, u. a. mit Nitrat.

Da es sich bei der Qualität der Gewässer um ein in allen Bundesländern auftretendes Problem handelt, musste inzwischen die Europäische Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik einleiten. Die in diesem Zusammenhang gesetzte Frist bis zum Ende des Jahres 2015 zur bundesweiten Einhaltung aller Grenzwerte für alle Parameter aus der Wasserrahmenrichtlinie konnte nicht eingehalten werden, so dass diese Frist verlängert werden musste, was das Ausmaß des Problems deutlich macht.

Insofern hätte die Stadt Coswig (Anhalt) zumindest die entsprechenden Daten für ihr Gebiet und die "räumliche Nähe" detailliert darlegen müssen, um eine faktenbasierte Beurteilung der vorgelegten Planungen zu ermöglichen.

Auch hätte sie aufführen müssen, welche Mengen Gülle pro Jahr zusätzlich anfallen werden und auf welche Flächen diese jeweils voraussichtlich verbracht werden sollen. Zur Einordnung dieses Sachverhaltes wäre es darüber hinaus unerlässlich gewesen, dass entsprechende Kataster für die "Gülle-Flächen" offenzulegen, um zu beweisen, dass es keine doppelten Inanspruchnahmen der vorhandenen Flächen durch die bestehende und die Erweiterungsanlage und ggf. anderer Nutzer geben wird.

Die Bekanntgabe dieser Daten verletzt keine Betriebsgeheimnisse, da die entsprechenden Gülle-Abnahmeverträge spätestens Bestandteil des zugehörigen BImSchG-Antrages des Vorhabenträgers sein werden und damit unvermeidlich im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens

Abwägungsvorschlag

gungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

auch öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

Grundsätzlich ist festzustellen: In den Niederlanden sind neue Schweine-Intensivtierhaltungsanlagen an zahlreichen Standorten nicht mehr genehmigungsfähig, weil durch die bestehende Gewässer- und Bodenbelastung eine zusätzliche Ausbringung von Gülle nicht mehr zulässig ist, ohne gesetzliche Grenzwerte, auch in Bezug auf europäisches Recht, z. B. beim Parameter Nitrat, zu überschreiten. Allein die Tatsache, dass für die Stadt Coswig (Anhalt) und die Umgebung rein rechnerisch möglicherweise noch Gülle-Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen, kann aus hiesiger Sicht kein hinreichender Genehmigungsgrund sein - denn dadurch würden über kurz oder lang die gleichen unlösbaren Probleme wie in den Niederlanden direkt vor Ort entstehen. Dies kann nicht im öffentlichen Interesse und damit auch nicht im Interesse der Stadt Coswig (Anhalt) liegen, die eine potentielle Überdüngung der Böden noch nicht einmal in ihre Planbegründung aufgenommen hat.

Zur Untermauerung der Position der Sitzgemeinde hätten die vorgelegten vorhabenbezogenen B-Planunterlagen zumindest eine Einschätzung zur Möglichkeit der Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Nitrat-Richtlinie enthalten müssen.

Festzustellen ist, dass die Sitzgemeinde zwar behauptet, dass es einen Bedarf an zusätzlicher Gülle im räumlichen Umfeld der Erweiterungsanlage geben soll, dies aber nicht durch Fakten belegt. Eine objektive Beurteilung des Sachverhaltes ist auf dieser Basis nicht möglich und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Vielmehr ist zu befürchten, dass es wie häufig bei Schweineintensivtierhaltungsanlagen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagenerweiterung keine ausreichenden Flächen für die zusätzlich anfallenden Güllemengen gibt. Wie anders ließe sich erklären, dass die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bis heute auch ohne

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

die geplante Anlagenerweiterung des Vorhabenträgers offenbar über ausreichende Güllekapazitäten zur Düngung der Felder verfügten?

8.4. Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers

Zur Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers, welche auch ein wichtiges Kriterium bei der Einhaltung der Vorschriften des BImSchG ist, wurden überhaupt keine Aussagen durch die Sitzgemeinde getroffen. Doch alleine diese ermöglichen den Betroffenen und Interessierten eine realistische Beurteilung darüber, ob der Vorhabenträger tatsächlich in der Lage sein kann, das Vorhaben erfolgreich umzusetzen. Hierzu wären z. B. folgende Aspekte zu benennen und zu erläutern gewesen:

- Auflistung der angemeldeten und unangemeldeten behördlichen Kontrollen am bisherigen Standort im Zeitablauf
- Kontrollgegenstand, z. B.: Immissions- und Brandschutz sowie Tier- und Arbeitsschutz
- Ergebnis der Kontrollen
- ggf. Benennung von Beanstandungen
- ggf. Beschwerden von Anwohnern.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Stadt Coswig (Anhalt) in der entscheidenden Begründung für die Notwendigkeit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 keinen einzigen gerichtsfesten Grund benannt hat, der eine rechtswirksame Inkraftsetzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 möglich macht.

9. Sonstiges

9.1. Größe der Kastenstände

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg im Zusam-

Abwägungsvorschlag

zu 8.4)

Hierzu kann auf die vorstehenden Ausführungen zu 8.1 verwiesen werden.

zu 9.)

zu 9.1)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplan-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

menhang mit dem vom zuständigen Landratsamt gegen Adrian Straathof verhängten bundesweiten Tierhaltungsverbot ein zugehöriges Urteil, welches größere Kastenstände für alle in der konventionellen Intensivtierhaltung gehaltenen Schweine verbindlich festlegt.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese verbindlichen Haltungsvorgaben durch den Vorhabenträger eingehalten werden. Damit ist zu belegen, dass die vorgesehenen Kastenstandsgrößen insofern für 2.808,1 Großvieheinheiten bzw. 27.638 Tiere nach den genannten Regeln genehmigungsfähig sind. Andernfalls sind die Haltungszahlen anzupassen und die zugehörigen Gutachten zu modifizieren.

9.2. Natürliche Bodenverhältnisse und Niederschlagswasser

Auf S. 13 f. der Begründung wird der zu überplanende Baugrund wie folgt beschrieben: "Der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich geomorphologisch im Übergangsbereich der Südausläufer des Hohen Flämings zum Nordrand des Breslau-Magdeburger-Urstromtals, welches die Hauptabflussbahn des letzten Eisvorstoßes der Saalekaltzeit bildet. Der Bereich der Südausläufer des Hohen Flämings wird durch ein Endmoränengebiet bedeckt, welches sich aus ausgedehnten Sanderflächen und eingelagerten Geschiebemergelhorizonten zusammensetzt. Infolge der glazial-tektonischen Überprägung des Gebietes sind jedoch die Lagerungsverhältnisse gestört. Auffaltungen von Geschiebemergel und tertiären Schichten sind nicht ausgeschlossen. Im Bereich des Plangebietes sind Lockergesteine (Sand, Geschiebemergel und Ton) des Quartärs und Tertiärs verbreitet. Geschiebemergel und Ton weisen nur eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit auf, was zur Entstehung von Staunässe bzw. oberflächennahem Schichtenwasser führen kann. Sollte im Zusammenhang mit der Standorterweiterung eine Versickerung des Niederschlagswassers bzw. behandelte Abwasser mittels Anlagen vorgesehen sein, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes standortkonk-

Abwägungsvorschlag

verfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

zu 9.2)

Die zitierten Ausführungen der Begründung stellen sich in dieser Weise korrekt dar. Eine Abwägungsentscheidung durch die Stadt Coswig (Anhalt) bedarf es hierzu nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ret durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen. Der Grundwasserstand liegt entsprechend der Messergebnisse von dem auf dem Gelände des Vorhabens befindlichen Brauchwasserbrunnen bei 1,50 m - 2,00 m unter Flur. Die Grundwasserfließrichtung verläuft in südwestlicher Richtung zur Elbe. Da Fundamente baulicher Anlagen, wie vorliegend beabsichtigt, nicht mit Grundwasser in Berührung kommen dürften, sind keine besonderen Betonkorrosionsschutzmaßnahmen erforderlich. Zu Buko gibt es gegenwärtig keine Erkenntnisse zur Baugrundsituation. Es wird empfohlen für die Neubebauungen Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen."

Nach hiesiger Auffassung reicht die bloße Feststellung der Planverantwortlichen, dass vor Genehmigung der geplanten Erweiterungsanlage Baugrunduntersuchungen vorzunehmen sind, nicht aus. Vielmehr hätte bereits in dieser Planungsphase eine solche für beide Ortslagen, sowohl für Düben als auch für Buko, vorgelegt werden müssen, um eine faktenbasierte Beurteilung durch die Sitzgemeinde als auch eine solche Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Beteiligung abgeben zu können. Damit hätten sich die Planverantwortlichen auch die unnötig ausschweifende Prosa bezüglich der Bodenbeschaffenheit als erdgeschichtlichem Phänomen sparen können. Überhaupt sind die vorgelegten Planunterlagen durchzogen von unnötigen wie ausschweifenden Darstellungen die kaum einen bis gar keinen Nutzen für die rechtliche Einordnung des Sachverhaltes liefern, sondern offenbar nur die Akten füllen und Interessierte ohne tiefgreifende Fachkenntnis davon abschrecken sollen, sich im öffentlichen Beteiligungsverfahren einzubringen. Damit sind die vorgelegten Unterlagen in Bezug auf den Baugrund unvollständig und eine gerichtsfeste Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten.

Auf S. 16 f. der Begründung wird angegeben, dass das Niederschlagswasser derzeit von den Dachflächen ohne Aufbereitung auf unbefestigte Flächen abgeleitet wird und dort versickert. Ebenso läuft das unver-

Abwägungsvorschlag

Entgegen der Auffassung der Stellungnahme reicht die in der Begründung getroffene Feststellung, dass vor Genehmigung der geplanten erweiterten Schweinezuchtanlage Baugrunduntersuchungen vorzunehmen sind, aus. Dies begründet sich allein daraus, dass im Bereich der bestehenden Schweinezuchtanlage ebenfalls bei Einzelbauvorhaben Baugrunduntersuchungen durchgeführt wurden und damit die grundsätzliche Struktur des Untergrundes bekannt ist. Darüber hinaus wurden durch die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt) die Bodenverhältnisse als für einen Vollzug des Bebauungsplanes nicht entgegenstehend bewertet. Insofern ist es gerechtfertigt, die Baugrunduntersuchungen in Abhängigkeit von den Einzelanlagenstandorten mit ihren gründungstechnischen Anforderungen auf die Ebene des Planvollzuges zu verlagern.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird es vor Realisierung der Anlagenweiterung ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept geben, welches sowohl die Versickerung auf Teilflächen des zukünftigen Be-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

schmutzte Oberflächenwasser von den Zeltedächern der Güllehochbehälter, respektive der Verkehrsflächen auf angrenzende unbefestigte Flächen und versickert dort über die Bodenzone. Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Benutzung dar, welche nach § 8 WHG einer Erlaubnisbedarf. Für die Versickerungsanlagen ist ausreichend Fläche zur schadlosen Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

Anstatt auf die erwarteten Jahresmengen und die zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten der zu beanspruchenden Flächen einzugehen, enden die Ausführungen der Planverantwortlichen mit den obigen Feststellungen zum Thema. Die Problematik der immer größer werdenden Gefahr von Extremwetterlagen, insbes. Starkregenereignisse, bleibt unberücksichtigt. Darüber hinaus fehlt eine Betrachtung der Gefahr von Havarien mit der gelegenen; als wassergefährdender Stoff einzuordnenden Gülle und der möglichen Verschmutzung des Betriebsgeländes bei der Verladung der Gülle, die so ungehindert in Vorfluter oder den Boden eintreten könnte. Damit sind die Angaben unvollständig und eine faktenbasierte Beurteilung weder für die Stadt Coswig (Anhalt) noch für am öffentlichen Beteiligungsprozess Interessierten möglich. Als gerichtsfeste Begründung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 jedenfalls sind sie vollkommen ungeeignet.

9.3. Sicherung der Güllehochbehälter

Zu den bestehenden beiden Güllehochbehältern, deren Aufnahmekapazitäten in den vorgelegten Unterlagen nicht benannt sind, sollen drei weitere hinzukommen: 1 x 8.279,12 m³ und 2 x 5.513 m³ Nutzinhalt. Nach hiesiger Auffassung ist eine besondere Absicherung der Flächen für den Havariefall vorzusehen. Durch entsprechende Baugrundabdichtungen nach unten ebenso wie durch die Errichtung von Wällen und/oder Spundwänden, durch welche im Havariefall ein Austreten der Gülle über

Abwägungsvorschlag

triebsgrundstückes, aber auch die Überleitung anteiliger Niederschlagswassermengen in das angrenzende Grabensystem vorsieht. Entsprechende Abstimmungen sind parallel zum vorliegenden Planverfahren auf der Ebene der anlagenbezogenen Planung des Vorhabens bereits mit der unteren Wasserbehörde erfolgt, sodass diese in ihrer Stellungnahme zum Planverfahren die Möglichkeit der geordneten Beseitigung des anfallenden Niederschlagswasseraufkommens attestieren konnte. In jedem Fall wird dafür Sorge getragen, dass Havarien durch Starkniederschlagsereignisse soweit als möglich ausgeschlossen werden können. Somit ergibt sich kein weitergehender Regelungsbedarf im Rahmen vorliegenden Bebauungsplanes. Der in der Stellungnahme nicht erkannte Konflikttransfer in Bezug auf die vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplanung, stellt sich nach Überzeugung der Stadt Coswig (Anhalt) als zulässig, da im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vollständig bewältigbar, dar.

zu 9.3)

Die Güllelagerbehälter werden mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet. Die Errichtung erfolgt in Stahlbetonbauweise, woraus resultierend der in der Stellungnahme genannte Havariefall eines derartigen Behälters quasi ausgeschlossen ist. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art. In der Gesamtsicht handelt es sich somit um eine Thematik im Zusammenhang mit dem Vollzug

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

die unmittelbaren, dann besonders gesicherten Standflächen der Güllehochbehälter hinaus verhindert werden soll. Der Planansatz insofern anzupassen, um schwerwiegenden Umweltschädigungen bereits im Vorfeld entgegenzuwirken.

Fazit:

Wie dargelegt leidet der vorliegende Entwurf für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan an verschiedenen schweren Fehlern, die jeweils die Abwägungsentscheidung der Stadt Coswig (Anhalt) betreffen und damit unmittelbar relevant für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans sind. Angesichts der Schwere der Fehler und der Ungeeignetheit des Standorts für die geplante Erweiterung des Intensivierhaltungsbetriebs erscheint eine grundlegende Überarbeitung der vorgelegten vorhabenbezogenen Planunterlagen durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zielführend. Vielmehr sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" unverzüglich durch die Sitzgemeinde zurückgezogen und ein geeignetes Planungskonzept zur Vereinbarung nachhaltiger Formen der Landwirtschaft mit einer sanften touristischen Erschließung in Angriff genommen werden.

Sollte an dem Vorhaben in seiner jetzigen Form festgehalten werden, werden wir den Sachverhalt auf seine Rechtmäßigkeit juristisch überprüfen lassen.

Abwägungsvorschlag

des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

zum Fazit)

Entgegen den Ausführungen des Fazits geht die Stadt Coswig (Anhalt), mit Blick auf die Inhalte des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 davon aus, dass die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlage sowohl städtebaulich als auch umweltverträglich rahmensetzend gesteuert werden kann. Dies bedeutet, dass sämtliche umweltrelevanten und in diesem Sinne insbesondere für die Lebensqualität im Umfeld ausschlaggebende Faktoren, auf der Ebene der Bauleitplanung, vorab eines erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, geklärt wurden, mit dem Ziel, dass insbesondere gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld erhalten werden können. Entsprechend der für die Bebauungsplanung erstellten Gutachten sind keine signifikanten Zunahmen von Emissionen oder Gerüchen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten. Hierzu wird auf vorstehende Ausführungen im Abwägungskontext verwiesen.

Ferner wurden die im Fazit der Stellungnahme angesprochenen Tourismusnutzungen im weiteren Umfeld der zu erweiternden Schweinehaltungsanlage ebenfalls beurteilt. Hierbei ergaben sich keine Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage, die den Erholungswert in der zu betrachtenden Umgebung herabsetzen würden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anmerkung Stadt Coswig (Anhalt):

Die nachfolgenden Verfasser der Stellungnahmen haben zu ihrem inhaltsgleichen Anschreiben jeweils Ergänzungszusätze formuliert. Diese werden entsprechend der Kleinbuchstaben a) bis d) an das Anschreiben angefügt. Der Bezug der Stellungnahme ist die gemeinsam verfasste Stellungnahme, vorliegend als gemeinsame Anlage bezeichnet.

Stellungnahme 48

- a) **Ö 31 – Stellungnahme vom 09.04.2016**
- b) **Ö 32 – Stellungnahme vom 08.04.2016**
- c) **Ö 33 – Stellungnahme vom 10.04.2016**
- d) **Ö 34 – Stellungnahme vom 10.04.2016**
- e) **Ö 35 – Stellungnahme vom 10.04.2016**
- f) **Ö 36 – Stellungnahme vom 11.04.2016**
- g) **Ö 37 – Stellungnahme vom 12.04.2016**

Anschreiben a)

... mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 17. Dezember 2015 hat die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) erstmals auf die öffentliche Auslegung der genannten Planungsunterlagen im Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadtverwaltung in der Zeit vom 28.12.2015 bis zum 05.02.2016 hingewiesen und diese Behörde zugleich

Abwägungsvorschlag

Anlage 48

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von
Ö 31 – Stellungnahme vom 09.04.2016,
Ö 32 – Stellungnahme vom 08.04.2016,
Ö 33 – Stellungnahme vom 10.04.2016,
Ö 34 – Stellungnahme vom 10.04.2016,
Ö 35 – Stellungnahme vom 10.04.2016
Ö 36 – Stellungnahme vom 11.04.2016 und
Ö 37 – Stellungnahme vom 12.04.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahmen wie folgt beachten:

Die ausgeführten Zusammenhänge im Hinblick mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung sind korrekt wiedergegeben. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung war auf Grund der benannten Formfehler erforderlich. Diese wurden aber sämtlich mit der letztmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt sachgerecht geheilt. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) ein sach-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

als zuständige Behörde benannt. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endete am 5. Februar 2016. Entgegen der genannten Zugänglichkeit war eine Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen während des gesamten 31.12.2015 nicht gegeben. Ein Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung an diesem Donnerstag ganztägig geschlossen war. Zahlreiche Bürger beschwerten sich deshalb bei der zuständigen Behörde darüber, dass es sich bei diesem Vorgang um einen nicht heilbaren Formmangel handelte und wiesen in ihren Beschwerden darauf hin, dass eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des öffentlich ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" damit nicht möglich sei.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 04.02.2016 wurde eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum 16.03.2016 bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen sollte nunmehr am 16.03.2016 enden. Diese öffentliche Auslegung der B-Plan-Unterlagen wurde durch die zuständige Behörde während des öffentlich bekannt gemachten Auslegungszeitraumes gestoppt.

Im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) "Elbe-Fläming-Kurier", vom 3. März 2016 schließlich wurde die neuerliche öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 14.03.2016 bis zum 15.04.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endet demnach am 15. April 2016.

Als für den Landkreis Wittenberg und damit auch für die Stadt Coswig zuständige Landtagsabgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen erreichen mich Anfragen und Einwände unserer Mitglieder oder von besorgten Bürgerinnen und Bürgern aus dem Umkreis von Düben zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltung Düben. Daher lege ich Ihnen meine Stel-

Abwägungsvorschlag

gerechtes Handeln im Sinne der Rechtssicherheit des Planverfahrens zu vorliegendem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis 16.03.2016 hat sachgerecht stattgefunden. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen, auch die im Vorfeld eingegangenen, werden im Rahmen der Abwägung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen "Schweinehaltungs-Anlage" schaffen. Nach hiesiger Auffassung ist die angestrebte BImSchG-Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten. Damit fehlt es diesem bauplanungsrechtlichen B-Plan-Verfahren an der notwendigen rechtlichen Grundlage, was dieses nach dem Baugesetzbuch unzulässig macht.

Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass darüber hinaus nicht zuletzt die durch das Vorhaben zu erwartenden oder möglicherweise nicht zu verhindernden und damit eintretenden Umweltauswirkungen in nicht hinnehmbaren Maße die zu berücksichtigenden Schutzgüter beeinträchtigen werden. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können.

Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere auch Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes sowie unvollständige und in sich widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen.

Auch wenn dies für das Verfahren kein Rechtsargument ist, möchte ich noch darauf hinweisen, dass in Deutschland bereits eine Überproduktion

Abwägungsvorschlag

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist; das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Darüber hinaus zeigt sich der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan Düben entwickelt und erfüllt hiermit eine wichtige bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung der Anlagenerweiterung. Damit sind alle grundsätzlichen Voraussetzungen für eine anlagenbezogene Genehmigungsfähigkeit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz gegeben. Darüber hinaus werden die in der Stellungnahme angesprochenen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter umfassend abgehandelt. Zu diesen Belangen wurde eine qualifizierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet und in dieser Weise Gegenstand des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus greift der Umweltbericht sämtliche relevanten Umweltbelange auf, welche im Zusammenhang mit der Vorhabenentwicklung auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes qualitativ vorzuklären sind, sodass die Realisierung des Vorhabens nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens vollzogen werden kann.

Die desweiteren aufgeworfenen Fragen des Wohls der Allgemeinheit sowie bauplanungsrechtlicher und landschaftsplanerischer Belange als auch der Belange des Natur- und Artenschutzes wurden während des Planverfahrens ausreichend bewältigt. Somit resultiert für die Stadt Coswig (Anhalt) kein ersichtlicher Grund, das Planverfahren zurückzuziehen zu müssen. Die nachfolgend aufgeführten Einzelpunkte der Stellung-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

von Fleisch vorliegt, d. h. es wird für den Export produziert. In der Folge gefährden wir durch diese Exporte die bäuerlichen Strukturen in anderen Ländern. Auch kleinstrukturierte landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland kommen seit Jahren durch die industrielle Tierhaltung mit großen Zahlen an Tierplätzen unter Druck. Futtermittel werden häufig aus Übersee importiert, was in diesen Regionen viel Fläche verbraucht und dadurch dort Hunger mit verursacht. In Bezug auf die ökonomische Bewertung der Erweiterung ist die Fleischüberproduktion und der damit verbundene Preisverfall, so wie in der Stellungnahme ausgeführt, jedoch ein relevantes Argument

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" unverzüglich zurückzuziehen! Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte maßgeblich und somit durch Sie zu berücksichtigen.

Anschreiben b-g)

... mit Anzeige des Verfahrens als Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 17. Dezember 2015 hat die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) erstmals auf die öffentliche Auslegung der genannten Planungsunterlagen im Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadtverwaltung in der Zeit vom 28.12.2015 bis zum 05.02.2016 hingewiesen und diese Behörde zugleich als zuständige Behörde benannt. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endete am 5. Februar 2016. Entgegen der genannten Zugänglichkeit war eine Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen während des gesamten 31.12.2015 nicht gegeben. Ein Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung an diesem Donnerstag ganztägig geschlossen war. Zahlreiche Bürger beschwerten sich deshalb bei der zuständigen Behörde darüber, dass es sich bei diesem Vorgang um einen nicht heil-

Abwägungsvorschlag

nahme werden entsprechend des vorangestellten Inhaltsverzeichnisses durch die Stadt Coswig (Anhalt) entschieden.

Somit gibt es für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund die vorgelegte Planung nicht zu bestätigen oder grundlegend zu überarbeiten. Zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt.

Die ausgeführten Zusammenhänge im Hinblick mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung sind korrekt wiedergegeben. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung war auf Grund der benannten Formfehler erforderlich. Diese wurden aber sämtlich mit der letztmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt sachgerecht geheilt. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) ein sachgerechtes Handeln im Sinne der Rechtssicherheit des Planverfahrens zu vorliegendem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis 16.03.2016 hat sachgerecht stattgefunden. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen, auch die im Vorfeld eingegangenen, werden im Rahmen der Abwägung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

baren Formmangel handelte und wiesen in ihren Beschwerden darauf hin, dass eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des öffentlich ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" damit nicht möglich sei. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 04.02.2016 wurde eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum 16.03.2016 bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen sollte nunmehr am 16.03.2016 enden. Diese öffentliche Auslegung der B-Plan-Unterlagen wurde durch die zuständige Behörde während des öffentlich bekannt gemachten Auslegungszeitraumes gestoppt. Im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) "Elbe-Fläming-Kurier", vom 3. März 2016 schließlich wurde die neuerliche öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 14.03.2016 bis zum 15.04.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endet demnach am 15. April 2016.

Eine so große Konfusion bereits beim ansonsten fachlich wenig anspruchsvollen Verfahrensschritt "öffentliche Beteiligung" ist sehr ungewöhnlich und spricht nicht für die Kompetenz der verfahrensführenden Behörde. Es stellt sich damit grundsätzlich die Frage, ob bei diesem Vorgang eine unabhängige Verwaltung am Werk ist oder ob es den Verantwortlichen vorrangig darum geht, ein in der Bevölkerung zunehmend kritisch diskutiertes Vorhaben so schnell wie möglich durch die Instanzen zu bringen, bevor die Welle der Empörung weitere Kreise zieht und dass die Einhaltung Verfahrensrechtlicher Vorgaben insoweit in den Hintergrund zu treten hat.

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen form- und fristgerecht vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungs-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

rechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen "Schweinehaltungsanlage" schaffen. Nach hiesiger Auffassung ist die angestrebte BImSchG-Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten. Damit fehlt es diesem bau-planungsrechtlichen B-Plan-Verfahren an der notwendigen rechtlichen Grundlage, was dieses nach dem Baugesetzbuch unzulässig macht.

Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass darüber hinaus nicht zuletzt die durch das Vorhaben zu erwartenden oder möglicherweise nicht zu verhindernden und damit eintretenden Umweltauswirkungen in nicht hinnehmbaren Maße die zu berücksichtigenden Schutzgüter beeinträchtigen werden.

Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können.

Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere auch Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes sowie unvollständige und in sich widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen.

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" unverzüglich zurückzuziehen!

Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte maßgeb-

Abwägungsvorschlag

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29, im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen werden könnte. Zu diesem Belang wurde eine qualifizierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet und in dieser Weise Gegenstand des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus greift der Umweltbericht sämtliche in der Stellungnahme genannten Umweltbelange auf, welche im Zusammenhang mit der Vorhabenentwicklung auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes qualitativ soweit vorzuklären sind, dass die Vorhabenumsetzung nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens gewährleistet werden kann. Unvollständige bzw. widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen werden in der Stellungnahme allgemein behauptet und nicht belegt. Somit gibt es hierzu für die Stadt Coswig (Anhalt) keinerlei Anhaltspunkte.

Somit gibt es für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund die vorgelegte Planung nicht zu bestätigen oder grundlegend zu überarbeiten. Zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt.

Stellungnahme

lich und somit durch Sie zu berücksichtigen.

Vor Weiterleitung meiner Stellungnahme an verwaltungsexterne Dritte bitte ich um Anonymisierung meiner persönlichen Daten!

Anlagen zu den o. g. Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung
 - 1.1 Zugehöriger Flächennutzungsplan
 - 1.2 Widerspruch zum Landesentwicklungsplan und zum Regionalen Entwicklungsplan
- 2 Natur- und artenschutzrechtliche Belange
 - 2.1 Fledermäuse
 - 2.2 Vögel
 - 2.3 Zauneidechsen
 - 2.4 Ampibien
- 3 Immissionsschutzrechtliche Belange
- 4 Ökonomischer Kontext
- 5 Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Stadt Coswig (Anhalt)
 - 5.1 Leistungsfähigkeit
 - 5.2 Potenzielle Immissionsorte
 - 5.3 Ziel: Düngemittelbereitstellung
 - 5.4 Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers
- 6 Sonstiges
 - 6.1 Größe der Kastenstände
 - 6.2 Natürliche Bodenverhältnisse und Niederschlagswasser
 - 6.3 Bauplanungsrechtliche Veränderungssperre
 - 6.4 Sicherung der Güllehochbehälter
 - 6.5 Belange des städtischen Haushalts

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

7 Fazit

1 Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb seiner "Schweinehaltungs-Anlage" auf der Gemarkung Düben und Buko bilden; diese soll als Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen Anlage geführt werden. Nach hiesiger Auffassung ist die angestrebte BImSchG-Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten. Damit fehlt es diesem bauplanungsrechtlichen B-Plan-Verfahren an der notwendigen rechtlichen Grundlage, was dieses nach dem Baugesetzbuch unzulässig macht.

Das ausgewiesene Plangebiet gehört nach der Einordnung der höheren Raumplanung zum ländlichen Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie Gebiet mit sehr günstigen Potentialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8)). Dies bedeutet jedoch ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorranggebietes in Bezug auf den geplanten Erweiterungsstandort für die konventionelle Schweineintensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die (konventionelle bäuerliche) Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus definiert, ergibt sich die grundsätzliche Zielstellung, die bereits existierenden (konventionellen bäuerlichen) Standorte zu si-

Abwägungsvorschlag

zu 1.)

Die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich daraus, dass die Stadt Coswig (Anhalt) die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen in ihrem Ortsteil Düben städtebaulich ordnen und umweltverträglich steuern will. Aus diesem Grund stellt sie den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" auf und bringt zum Ausdruck, dass es ihr städtebauliches Ziel ist, die Erweiterung der vorhandenen Anlage auf Außenbereichsflächen südlich der Bestehenden gelegen, in ausreichender Entfernung zur nächsten Wohnbebauung umweltverträglich ermöglichen möchte. Über die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zum Planverfahren wird die Stadt Coswig (Anhalt) in ihrer Auffassung bestärkt, dass es sich bei der begehrten Erweiterung und damit Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz um ein städtebauliches Ziel handelt, welches im Zusammenhang mit der 2. Änderung der Flächennutzungsplanes Düben sich als erreichbar zeigt.

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

chern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Raumnutzungsformen, Landwirtschaft und Tourismus, ergänzen und kein unauflöslicher Zielkonflikt entsteht.

Der in den öffentlich zugänglichen Unterlagen ausgewiesene Standort für die dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegende vorgesehene (Erweiterung der) Anlage war nicht die erste Priorität des Vorhabenträgers: Ursprünglich wurde eine Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit in anteiligen Stallanlagen im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage Buko favorisiert.

Abwägungsvorschlag

Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Die Ausführungen dieses und der folgenden Absätze sind korrekt wiedergegeben. Hierzu bedarf es seitens der Stadt Coswig (Anhalt) keiner Abwägungsentscheidung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Aus der Lage der geplanten Anlagen unmittelbar im Randbereich schützenswerter Wohnnutzungen, war eine Genehmigungsfähigkeit nach dem BImSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit jedoch ausgeschlossen. Darüber hinaus lehnte die Stadt Coswig (Anhalt) die ursprüngliche Planung ab, weil diese der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Ortsteile zuwiderläuft und die Verkehrserschließungserfordernisse keinen offensichtlichen Vorteil für die Standortgemeinde bringen würden.

Der Vorhabenträger ging auf die Hinweise der Stadt Coswig (Anhalt) ein und bewertete den nun gewählten Standort in Bezug auf die innerbetrieblichen Austauschprozesse sowie Zu- und Abfahrtsverkehre gegenüber dem vorgenannten in Buko als kostengünstiger und konfliktärmer.

Ein großes Problem für die nun vorgesehene Standorterweiterung, welches bei der ursprünglichen Planung nicht bestand, ist, dass jetzt bislang unbebaute Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Diese Nutzungsänderungen inkl. der zusätzlichen Flächenversiegelungen stehen sowohl im Widerspruch zu den Bemühungen des Landes Sachsen-Anhalt, neue Flächenversiegelungen zu nach Möglichkeit zu vermeiden und jährliche Zuwächse hier deutlich zu reduzieren als auch der Bundesebene, die hier die gleichen Planungsansprüche stellt. Was aber noch viel schwerer wiegt: Die laut vorgelegten Unterlagen hierfür vorgesehene Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Nutzung durch die gewerbliche Tierhaltung im Zuge der Anlagenerweiterung der "Schweinehaltung Düben" ist unzulässig.

Abwägungsvorschlag

Die vorgetragenen Bedenken stellen sich als nachvollziehbar dar. Das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes besteht für die Stadt Coswig (Anhalt) aber darin, die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Landwirtschaft im Stadtgebiet, in Verbindung mit der Sicherung von Arbeitsplätzen im Agrarbereich, entsprechend der landesplanerischen Zielstellungen abzusichern. Eine Kollision mit der in der Stellungnahme intendierten und im § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt aufgeführten grundsätzlichen Regelung zum Entzug von Boden, kann die Stadt Coswig (Anhalt) jedoch nicht erkennen, da es sich vorliegend nicht um die durch den Gesetzgeber intendierte Ausnahme, welche beim Entzug von landwirtschaftlich genutztem Boden für eine keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden anderweitigen Nutzungsoptionen handelt. Im vorliegenden Fall ändert sich für die in Rede stehenden Flächen lediglich der landwirtschaftliche Nutzungszweck, auch wenn die gewerblich tätige Landwirtschaft sich nicht als Landwirtschaft im Sinne der städtebaurechtlichen Definition des § 201 BauGB darstellt. Dies ist aber auch nicht erforderlich für die städtebauliche Zielstellung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens, da das Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt keinen unmittelbaren Rechtsbezug zum

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Im Ergebnis der vorgenannten Entscheidungsprozesse stellte die Firma Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG bei der Stadt Coswig (Anhalt) schließlich den Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäss § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Den notwendigen Aufstellungsbeschluss fasste der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 11. März 2014.

Allerdings ist der dem Bebauungsplan in der Hierarchie der mehrstufigen Bauleitplanung vorgeschaltete Flächennutzungsplan laut vorgelegter Unterlagen derzeit noch nicht bestätigt; der Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (Anhalt) befindet sich in der Entwurfphase; vgl. Begründung, S. 11 (Hinweis: Am 1. Februar 2016 und am 3. März 2016 fassten der Ortschaftsrat Düben sowie der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die notwendigen Beschlüsse, welche nach hiesiger Einschätzung aufgrund von Formfehlern rechtswidrig zustande gekommen sind; s. u.). Die Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ohne

Abwägungsvorschlag

BauGB im § 15 herstellt. Es handelt sich somit vorliegend also nicht um landwirtschaftsfremde Nutzungszwecke, sondern um eine für das Gemeinwohl artikulierte städtebauliche Zielstellung der Stadt Coswig (Anhalt) im Bereich ihres Ortsteiles Düben, an einem bestehenden Landwirtschaftsstandort die Wertschöpfung und Arbeitsplatzanzahl zu erhöhen und hierzu auf bislang für die landwirtschaftliche Urproduktion genutzte Flächenanteile zuzugreifen, welche sich im unmittelbaren räumlichen wie betrieblichen Zusammenhang befinden und sich unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange als geeignet für eine Standorterweiterung zeigen. Wie korrekt in der Stellungnahme ausgeführt, vermeidet die Stadt Coswig (Anhalt) mit der Standorterweiterung des bestehenden Produktionsstandortes an anderer Stelle im Stadtgebiet die Inanspruchnahme bislang unbeeinflusster Teilbereiche zu eben dieser Nutzung. Desweiteren kann auf die Ausführungen der Begründung verwiesen werden.

Der Sachverhalt ist korrekt wiedergegeben.

Zwischenzeitlich wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde vom 16.06.2016 genehmigt und im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) am 07.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Mit gleichem Datum ist die Rechtswirksamkeit eingetreten. Damit zeigt sich der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" vollständig aus dem Flächennutzungsplan Düben der Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist gerichtsfest nicht möglich. Eine Berufung des Vorhabenträgers hierauf kann es somit (noch) nicht geben.

Die Größe des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist mit ca. 11,68 ha für den Standort Düben und 5,97 ha am Standort Buko ausgewiesen. Am Standort Düben sind derzeit ca. 5,5 ha mit der bestehenden Schweinezuchtanlage Düben bebaut.

Der Vorhabenträger beabsichtigt nunmehr die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage über die immissionsschutzrechtlich genehmigte Bestandssituation mit 1.582 Großvieheinheiten (GV) hinaus, welche sich im Ergebnis auf 2.808,1 Großvieheinheiten kumulieren soll. Baulich realisiert werden soll die Standorterweiterung der Schweinezuchtanlage südlich der Ortslage Düben über die Errichtung weiterer Ställe, Erweiterung der Güllelagerkapazitäten und Errichtung von betriebsnotwendigen Nebenanlagen.

Geplant sind folgende bauliche Maßnahmen:

- 1 neuer Ferkelaufzuchtstall auf dem bestehenden Anlagengelände
- 1 Stallanbau an den Wartesauenstall
- 1 Luftwäsche
- 3 Güllehochbehälter
(Widersprüchliche Angaben in den vorgelegten Planungsunterlagen: S. 6 der Begründung: "zwei Güllebehälter"; S. 21 der Begründung: "Errichtung von 3 Güllehochbehältern mit 1 x 8.279,12 m³ und 2 x 5.513 m³ Nutzvolumen")
- 2 Mastställe mit Sozialbereich an einem der beiden Ställe auf dem neu hinzugenommenen Gelände, südlich der bestehenden Anlage
- 1 mit Zeltdach abgedecktes Güllelager '

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen sind korrekt der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" entnommen und dementsprechend wiedergegeben. Abwägungsbezogene Ausführungen durch die Stadt Coswig (Anhalt) sind hierzu nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- sowie die zu den vorstehend genannten baulichen Anlagen notwendigen Nebenanlagen
- 1 Waschwasserbehälter
- 1 Futterhaus
- 1 Feuerlöschteich.

Die insoweit erweiterte Anlage des Vorhabenträgers soll damit nach Fertigstellung über folgende Anlagenteile verfügen:

- 7 Ställe
alle mit Abluftkaminen über First ausgestattet, 5 Ställe Bestand, davon 1 abzureißen und durch Neustall 4 zu ersetzen
- 5 Abluftreinigungseinheiten jeweils mit Abluftkaminen über First
Stall 3.2: Ferkelaufzuchtbereich
Stall 4: Ferkelaufzucht
Stall 5: Jungsauenaufzucht/Schweinemast
Stall 6: Schweinemast
Stall 7: Schweinemast
- 5 Güllehochbehälter
davon: 3 neu zu errichten
- 2 Gülleabfüllplätze
davon: 1 neu zu errichten
- 3 Güllevorgruben
davon: 2 neu zu errichten
- 1 Waschwasserbehälter
zur Zwischenlagerung des Waschwassers aus den Abluftreinigungseinheiten incl 1 neu zu errichtender Abfüllplatz
- 1 Bergescheune
aus dem Bestand
- 1 Verladerraum für die Tierverladung
aus dem Bestand
- 1 neues Futterhaus

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- mit Aufbereitungs-, Silo- und Förderanlagen
- 3 Sozial-/Wohn- und Nebengebäude
davon: 1 neu zu errichten
mit 2 Kleinkläranlagen
- 26 außenstehende Mischfuttersilos
davon: 14 neu zu errichten
- 2 Heizöltanks
davon: 1 neu zu errichten
- 2 Flüssiggastanks
davon: 1 neu zu errichten
- 2 Kadaverkühlcontainer
davon: 1 neu zu errichten
- 3 Feuerlöschbecken
davon: 1 neu zu errichten.

(vgl. Artenschutzfachbeitrag, S. 7)

Übertragen auf die bestehende und die dann erweiterte Anlage bedeutet das in Tierhaltungszahlen bzw. Großvieheinheiten (GV) Folgendes:

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Bestehende Anlage				Anlagenerweiterung			
Stall-Nr.	Tierart	Tierplätze	GV	Stall-Nr. (lt. Vorhaben- und Erschließungsplan)	Tierart	Tierplätze	GV
1	Deckplätze	188	56,4	1	Deckplätze	160	48
	Warteplätze	508	152,4		Warteplätze	456	136,8
	Eberplätze	3	0,9		Eberplätze	3	0,9
	Jungsauenplätze	8	2,4				
2	Abferkelplätze	174	69,6	2 (anteilig Neubau)	Abferkelplätze	174	69,6
	Warteplätze	1 291	387,3		Warteplätze	1 383	387,3
					Jungsauenplätze	8	2,4
3	Abferkelplätze	320	128	3	Ferkelaufzuchtplätze	10 560	316,8
					Warteplätze	320	128
3. 2.	Ferkelaufzucht	10 560	316,8				
4	Jungsauenaufzucht	1 024	122,88	4 (Neubau)	Ferkelaufzuchtplätze	2 500	75
5	Selektionsmastplätze	2 304	345,6	5	Selektionsmastplätze	2 304	345,6
				6 (Neubau)	Selektionsmastplätze	6 240	811,2
				7 (Neubau)	Selektionsmastplätze	3 530	458,9
Summe		16 380	1 582,28			27 638	(lt. Begründung: 2 808,1) 2 780,5

(vgl.: Begründung, S. 21)
Bezogen auf die Tierarten sind damit folgende Veränderungen vorgese-

--

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

hen:

Tierart	Alt	Neu	Differenz
Deckplätze	188	160	-28
Warteplätze	508 + 1 291 = 1 799	456 + 1 383 + 320 = 2 159	+360
Eberplätze	3	3	
Jungsauenplätze	8	8	
Abferkelplätze	174 + 320 = 494	174	-320
Ferkelaufzucht	10 560	10 560 + 2 500 = 13 060	+2 500
Jungsauenaufzucht	1 024	0 diese Angabe scheint wenig plausibel und ist ggf. durch die Planverantwort- lichen zu korrigieren	(-1 024)
Selektionsmastplätze	2 304	2 304 + 6 240 + 3 530 = 12 074	+9 770
Summe	16 380	27 638	+ 11 258
anteilig	100,00%	168,73%	68,73%

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Durch die beabsichtigte Anlagenerweiterung kommt es effektiv zu einer Erhöhung der vorgesehenen Tierhaltungszahlen von bislang 16.380 auf dann 27.638, was einem Aufwuchs von knapp 70 % entspricht. Im Wesentlichen sollen Selektionsmastplätze für zusätzlich fast 10.000 Tiere sowie zusätzliche 2.500 Ferkelaufzuchtplätze geschaffen werden.

Damit lassen sich die wichtigsten Veränderungen, welche durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" legitimiert werden sollen, wie folgt zusammenfassen:

Kriterium	Alt	Neu	Veränderung in %
Flächeninanspruchnahme in ha	5,5	11,68 + 5,97 = 17,65	320,91
Tierzahlen	16 380	27 638	168,73
Großvieheinheiten	1 582,28	2 808,1	177,47

Die vorgesehenen Erweiterungen der Anlage sind quantitativ so bedeutsam, dass sie zum gesetzteskonformen Betrieb einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen. Aus diesem Grunde hat die Stadt Coswig (Anhalt) in dieser Phase des Bauplanungsrechts nicht nur dessen Belange zu berücksichtigen und abzuwägen, sondern auch die Frage der späteren BImSchG-Genehmigungsfähigkeit in ihre Betrachtungen einzubeziehen.

Aus hiesiger Sicht gibt es wegen der nicht zu erwartenden BImSchG-Genehmigungsfähigkeit kein Planungerfordernis. Damit verstößt der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 in wesentlichen Punkten gegen Vorschriften des Baugesetzbuches. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung ist somit praktisch ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

Zur Thematik Planungerfordernis und BImSchG-Genehmigungsfähigkeit verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die vorstehenden Ausführungen zu dieser Stellungnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

1.1 Zugehöriger Flächennutzungsplan

Der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" verfolgt als Planungsziel die Standorterweiterung der Firma Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG über die Errichtung zahlreicher, oben genannter, Anlagenteile und Bauten. "Gleichzeitig soll in der Ortslage Buko, im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage, die städtebauliche Neuordnung im Sinne der Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes gelingen und so das Orts- und Landschaftsbild eine Aufwertung erfahren. Damit einher geht die Neuordnung des Wegesystems im unmittelbaren Randbereich der ehemaligen Milchviehanlage, einschließlich deren Querung in diesem Zusammenhang"(Begründung, S. 18).

Für diesen Zweck gilt es, die raumbedeutende Inanspruchnahme folgender Flächen zu überplanen ca. 11,68 ha für den Standort Düben und 5,97 ha am Standort Buko. Am Standort Düben sind derzeit ca. 5,5 ha mit der bestehenden Schweinezuchtanlage Düben bebaut.

Die bestehende, zu erweiternde Schweinehaltungsanlage des Vorhabenträgers befindet sich im Außenbereich nach der Definition des Baugesetzbuches (BauGB). Der bestehende Anlagenteil ist nach § 35 BauGB als privilegierungsfähiges Außenbereichsvorhaben "Landwirtschaft" eingeordnet. Durch die Ergänzung des § 35 BauGB im Jahr 2013 gilt diese Privilegierung für die vorgesehene Anlagenerweiterung nicht. Vielmehr fordert der Gesetzgeber seitdem für solche Anlagen, dass die Sitzgemeinde sich ausdrücklich zum Bau bzw. zur Erweiterung bekennt und als Ausdruck dieses Willens eine vollständige, mehrstufige Bauleitplanung inkl. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorgesehenen Standort durchführt und abschließt.

Abwägungsvorschlag

zu 1.1)

Die Ausführungen in diesem Teil der Stellungnahme stellen sich für die Stadt Coswig (Anhalt) als korrekt dar. Eine Abwägungsentscheidung hierzu ist nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan wurde am 3. März 2016 im Stadtrat Coswig (Anhalt) bestätigt. Dabei wurde jedoch nach hiesiger Kenntnis nicht auf die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Beteiligung von Ortschaftsräten und Bürgerinnen und Bürgern und die zugehörigen Abwägungsentscheidungen der Verwaltung eingegangen. Dies wiegt besonders schwer, als auf der zeitlich vorgelagerten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Düben am 1. Februar 2016 aus den Reihen der Ortschaftsräte beklagt wurde, dass bezüglich der Hinweise des Ortschaftsrates wie von Bürgerinnen und Bürgern im frühzeitigen Beteiligungsverfahren für den zugehörigen Flächennutzungsplan keine nachvollziehbare Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgte. Dieser Abwägungsausfall macht den zugehörigen Flächennutzungsplan rechtlich angreifbar.

Schließlich war der Vertreter des Vorhabenträgers als Mitglied des Ortschaftsrates Düben an besagtem Termin aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung der beiden Tagesordnungspunkte (Abwägungs- und Satzungsbeschluss) zum "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auszuschließen. Dies wurde nicht beachtet. Statt dessen rückte das befangene Mitglied des Ortschaftsrates lediglich nach der Beratung und mit Eintritt in die Abstimmung der entsprechenden Tagesordnungspunkte mit seinem Stuhl etwas vom Tisch zurück, verließ aber nicht den Sitzungsraum, um im Zuschauerraum der Behandlung beider Tagesordnungspunkte mit Eintritt in diese beizuwohnen. Dieser Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist unverzüglich über die Kommunalaufsicht zu prüfen und ggf. sind alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Ich fordere die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) auf, diesen Punkt zusätzlich als Beschwerde zu werten und an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Bearbeitung weiterzuleiten. Aus Sicht der Unterzeichnenden muss die Kommunalaufsicht aufgrund dieser Beschwerde bezüglich des Abwägungsprozesses für alle vorgebrachten Hinweise im

Abwägungsvorschlag

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde, w. v., genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Da sich die Ausführungen der Begründung auf das Planverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben beziehen, ist eine weitere Auseinandersetzung mit den genannten Belangen für das vorliegende Planverfahren entbehrlich.

Hilfsweise und als ergänzende Information soll jedoch erwähnt werden, dass eine Stellungnahme des Ortschaftsrates Düben selbst nicht vorliegt und sämtliche privaten Einwander mit Postausgang vom 08.04.2016 das Abwägungsergebnis mitgeteilt bekommen haben. Ein Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Somit ist die Grundlage für die Entwicklung vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Form der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

öffentlichen Beteiligungsverfahren für den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan veranlassen, dass dieser Abwägungsprozess nachzuholen ist. Die genannten Stadt- und Ortschaftsratsbeschlüsse sind als rechtswidrig zustande gekommen zu beanstanden, was eine erneute Beschlussfassung in beiden Gremien zwingend nötig macht. Eine rechts-sichere Beschlussfassung in Bezug auf den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auf Basis der beiden genannten Ortschaftsratsbeschlüsse ist im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 3. März 2016 nach hiesiger Auffassung nicht möglich gewesen.

Damit ist fraglich, ob der zugehörige Flächennutzungsplan Anfang März 2016 tatsächlich rechtskräftig bestätigt wurde oder ob das zugehörige Verfahren neu begonnen werden muss. Aufgrund der zahlreichen Fehler beim öffentlichen Beteiligungsverfahren im Zuge der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bestehen große Zweifel an der Haltbarkeit der genannten Ratsbeschlüsse. Bevor jedoch der zugehörige Flächennutzungsplan nicht rechtskonform in Kraft gesetzt wurde, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" keine Rechtskraft erlangen.

1.2 Widerspruch zum Landesentwicklungsplan und zum Regionalen Entwicklungsplan

Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit der räumlichen Inanspruchnahme durch den vorgesehenen Anlagenstandort durch den Vorhabenträger und damit auch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Scheinehaltung Düben" sind die Vorgaben der höheren Raumplanung. Dies ist für die Stadt Coswig (Anhalt) zum einen der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 11.03.2010 und zum anderen der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 24.12.2006.

Abwägungsvorschlag

Wie oben stehend im Rahmen dieser Abwägung bereits ausgeführt, hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben mit Datum vom 07.07.2016 Rechtswirksamkeit erlangt.

zu 1.2)

Zu diesem Punkt der Stellungnahme kann auf die Ausführungen zu 1.1) verwiesen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Das Plangebiet selbst gehört demnach zum ländlichen Raum Typ III, Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potentialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8). Dies beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III gilt dieser als ausgestattet mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus (s. o.).

Damit ergibt sich die grundsätzliche Zielstellung, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Nutzungsformen ergänzen (Begründung, S. 8 f.). Eine wechselseitige "Ergänzung" von Landwirtschaft und Tourismus in diesem Sinne schließt ausdrücklich einen Zielkonflikt aus, wie er zwischen der Intensivtierhaltung von Schweinen und dem Tourismus im ländlichen Raum unauflöslich besteht.

Der Landesentwicklungsplan erkennt zwar in der Ernährungswirtschaft einen bedeutenden und prägenden Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum. Demzufolge gilt es, gemäß Grundsatz G 114 die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierunter zählt aber notwendigerweise auch gemäß G 119 die quantifizierbare Erhöhung der Wertschöpfung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen als notwendige Voraussetzung für die Einhaltung der Ziele des Landesentwicklungsplanes.

Der positive Bezug zum Landesentwicklungsplan und damit zum Regionalen Entwicklungsplan wird jedoch von der Sitzgemeinde Coswig (Anhalt) lediglich behauptet und weder mit Fakten untermauert, noch in sonst einer Form nachvollziehbar und überzeugend dargelegt:

Abwägungsvorschlag

Wie vorstehend bereits ausgeführt, handelt es sich bei den städtebaulichen Zielstellungen des Bebauungsplanes nicht um landwirtschaftsfremde Nutzungszwecke, sondern um eine für das Gemeinwohl artikulierte städtebauliche Zielstellung der Stadt Coswig (Anhalt) Wertschöpfung und Arbeitsplätze am Standort Düben zu erhöhen und dabei agrarische und ökologische Belange dementsprechend zu beachten. Mit der Entscheidung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Standorterweiterung der bestehenden Schweinezuchtanlage in Düben kommt sie der Landeszielstellung, Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln, vollständig nach. Über die o. g. Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde das Verhältnis der Inhalte der Planung, in Bezug zum Landesentwicklungsplan, entsprechend des Abwägungsergebnisses überprüft. Demzufolge geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass sie sich vollständig in Einklang mit den raumordnerischen Zielstellungen des Landesentwicklungsplanes, wie auch des Regionalen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

1.2.1. Widerspruch zum LEP-Grundsatz G 8: Räumliches Umfeld und touristische Entwicklung

Die nächstgelegenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Einwirkungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 sind die

- für Forstwirtschaft "Roßlau-Wittenberger Vorfläming" nördlich und westlich von Düben
- das Vorranggebiet für Forstwirtschaft "Fläming" östlich von Düben
- das Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" westlich von Düben sowie
- der Standort des Planes im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt.

Gerade in Bezug auf die touristischen Entwicklungsziele sind diese Gebiete von großer Bedeutung. Darauf wird in den ausgelegten Unterlagen zwar hingewiesen, eine nachvollziehbare Auflösung des Zielkonfliktes zwischen Intensivtierhaltung und Tourismus wird nicht dargestellt, z. B.: "Diese Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Lage der Ortslage Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe von Buko zum im REP A-B-W Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Koselitz" förderlich." (Begründung, S. 9). Nach hiesiger Auffassung ist diese

Abwägungsvorschlag

Entwicklungsplanes A-B-W befindet.

Den weiteren Ausführungen des Verfassers zur Stellungnahme, im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Veredelungswirtschaft, soll an dieser Stelle nicht widersprochen werden. Für die Stadt Coswig (Anhalt) ist jedoch allein wesentlich, dass die Betriebserweiterung nach den einschlägigen gesetzlichen Grundsätzen und Richtlinien erfolgt und damit schädliche Umweltauswirkungen zum Nachteil der bestehenden Nachbarschaften vermieden werden können.

zu 1.2.1)

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" gemäß dem LEP 2010 G 8 dem ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus zuzuordnen, zählt allerdings nicht zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Fläming" gemäß dem REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4. Eine entsprechende Einordnung ergibt sich erst weiter nördlich ab dem Bereich um die Ortslage Buko. Bei der maßnahmenbezogenen Bezeichnung der Förderlichkeit handelt es sich, entgegen der Stellungnahme, nicht um eine bloße Behauptung, sondern der in Aufstellung befindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 sieht im touristisch sensibleren Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vor. In dieser Hinsicht befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) in Einklang mit der Sichtweise des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, in Bezug auf die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Planerfahren.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Aussage weder inhaltlich belegt, noch fachlich haltbar. Es handelt sich um eine reine Behauptung.

Vielmehr widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potentialen für den Tourismus (LEP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet nämlich ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig. Und da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung nach hiesiger Auffassung unmittelbar den Zielen der höheren Raumplanung.

Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zur weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes gemacht hat, belegen hingegen die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen zu wollen. Intensivtierhaltungsanlagen für Schweine, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen in Bezug auf die touristische Entwicklung zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen. Damit ist eine rechtskonforme Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

Gleiches gilt für die Einordnung des Plangebietes in den ländlichen Raum Typ III. Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (An-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

1.2.2. Widerspruch zum LEP-Grundsatz G 119: Erhöhung der Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Wie unter Punkt "4. Ökonomischer Kontext" dargelegt, werden in den vorgelegten Unterlagen keinerlei nachvollziehbare, konkrete Angaben zur erwarteten Erhöhung der Wertschöpfung und der Schaffung von Arbeitsplätzen gemacht. Zwar wird behauptet, dass 35 Arbeitsplätze nach der Anlagenerweiterung insgesamt zur Verfügung stehen sollen, die Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes unmittelbar durch die Realisierung der Anlagenerweiterung wird jedoch ausdrücklich nicht quantifiziert. Zur erwartbaren Wertschöpfung im Zeitablauf werden ebenfalls keine Angaben gemacht.

Auf Basis dieser nicht belegten Behauptungen liegt keine ausreichende Begründung für die rechtskonforme Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 29 vor, zumal die Schaffung von Arbeitsplätzen wie Wertschöpfung auch mit der Umsetzung der touristischen Entwicklungsziele der Sitzgemeinde angestrebt und erreicht werden: Die touristischen Entwicklungsziele der Stadt Coswig (Anhalt) stehen aber in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der Erweiterung der Intensivtierhaltungsanlagen für Schweine in Düben und Buko. Damit steht die Stadt Coswig (Anhalt) wie der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) vor der Aufgabe, festzulegen wofür sie steht:

Abwägungsvorschlag

halt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu den weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 1.2.2)

Die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort sind Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein, da sie für einen bestimmungsgemäßen Betrieb durch den Vorhabenträger benötigt werden.

Wie vorstehend ausgeführt, gibt es den in der Stellungnahme unterstellten Zielkonflikt in dieser Form nicht. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet sich für die Beibehaltung der städtebaulichen Zielstellungen des Bebauungsplanes, da sie der Überzeugung ist, ökonomische, ökologische und raumordnerische Ziele ausreichend gewürdigt und einer gerechten Interessenabwägung zugeführt zu haben. Die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29, entwickelt aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, belegen eindrucksvoll, dass sich der Tourismus in den hierfür vorgesehenen Räumen und die Intensivtierhal-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Tourismus oder Intensivtierhaltung von Schweinen.

Die Ziele der höheren Raumplanung in Bezug auf die gleichzeitige Entwicklung von Landwirtschaft und Tourismus in engem räumlichem Zusammenhang sind von der Stadt Coswig (Anhalt) mit den vorgelegten B-Plan-Unterlagen fehlinterpretiert worden. Touristische Entwicklung lässt nicht vereinbaren mit der Erweiterung von Intensivtierhaltungsanlagen, welche der industriellen Landwirtschaft zugerechnet werden. Schließlich hat die Sitzgemeinde selbst Vorbereitungen getroffen, um das Ziel der touristischen Entwicklung der Region auf Basis der höheren Raumplanung umzusetzen. Es ist anzunehmen, dass das Arbeitskräfte- und Wertschöpfungspotential in der Tourismuswirtschaft deutlich höher ist, als in der Schweine-Intensivtierhaltung, welche seit geraumer Zeit unter einem nachhaltigen Preisverfall für Schlachtvieh am Schweinemarkt leidet und welchem im Zeitablauf bereits zahlreiche konventionelle Schweinehalter nicht Stand halten konnten. Damit widerspricht das Vorhaben unmittelbar dem Landesentwicklungsplan wie dem Regionalen Entwicklungsplan, weil zwingend vorgeschriebene Kennziffern offenbar nicht benannt werden können. Der vorgelegte Planentwurf ist somit nicht genehmigungsfähig.

2 Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen, Zauneidechsen und Amphibien gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die Europäische Vogelschutzrichtlinie (VLR). Insekten und Pflanzen gehören nicht zum Untersuchungsgegenstand des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages; deren Existenz, Verbreitung und Erhaltungszustand hätten jedoch nach hiesiger Auffassung zwingend gutachterlich betrachtet werden müssen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag insofern

Abwägungsvorschlag

tung von Schweinen im vorliegenden Plangebiet nicht grundsätzlich ausschließen müssen.

Zu diesem Teil der Ausführungen der Stellungnahme kann auf die vorstehenden Ausführungen der Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen dieser Abwägung verwiesen werden. Darüber hinaus ist folgendes auszuführen.

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegengesetzter Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben. Insofern kann weder ein Abwägungsdefizit, noch eine Abwägungsfehlschätzung durch die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die vorstehenden vorgelegten raumordnerischen und sonstigen Belange ausgegangen werden.

zu 2.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologi-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

unvollständig.

Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird.

Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden:

- auf die bestehenden Sichtbeziehungen
- auf zu erwartende Lärmentwicklungen und Geruchsbelästigungen
- auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen.

Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre ebenfalls unvermeidbar und unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier und in der sonstigen Umgebung des Erweiterungsstandortes beheimateten, streng geschützten Arten, z. B. Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstelze), Zauneidechsen und Amphibien (z. B. Rotbauchunke und Knoblauchkröte) genießen einen zu beachtenden Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz und von europäischem Rang:

Abwägungsvorschlag

schen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabenbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbe-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten (Geschützte Pflanzen wurden nicht in die Betrachtungen einbezogen: Damit sind die Unterlagen aus hiesiger Sicht unvollständig). Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme,

Abwägungsvorschlag

haltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefiniti-

Abwägungsvorschlag

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

on des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogel-nester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant.

Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen:

- das Interesse der Volksgesundheit
- das Interesse der öffentlichen Sicherheit
- das Interesse der Luftfahrt
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.

Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel, Zauneidechsen und Amphibien unauflösbare Konflikte. Eine Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 erscheint damit ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2.1 Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hätten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht ausreichend differenziert betrachtet. Es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, wohl auch, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede. Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Fledermaus-Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können.

Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermaus-Aktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde berücksichtigt. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sind bzw. beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten während der Bau- wie der Betriebsphase wurde nicht untersucht. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reprodukti-

Abwägungsvorschlag

zu 2.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

onsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus.

Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitats zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus dem beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitats zu lokalisieren sind. Es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

2.2 Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet.

Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld z. B. von der Unteren Natur-

Abwägungsvorschlag

zu 2.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Schutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten im unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungsbereich der Erweiterungsanlage fehlen.

Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel:

- Rauchschnalbe
- Bruthänfling
- Stieglitz
- Girlitz
- Feldlerche
- Feldsperling
- Gelbspötter
- Neuntöter
- Bachstelze
- Star
- Hausrotschwanz
- Schwarzkehlchen
- Wiesenpieper.

Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Damit ist diese unvollständig.

Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch derzeit noch nutzbare landwirtschaftliche Flächen, aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt.

Abwägungsvorschlag

nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter geschützter Vogelarten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes, z. B. zur Ausweisung von Ersatzhabitaten und Benennung von konkreten Vermeidungsstrategien, sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 sein.

2.3 Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60 %. "Als qualitativer Hinweis würden vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90 %." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet.

"... in drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10 %) einer dort angelegten Strauch-Baum-Hecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich ... durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite. Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt

Abwägungsvorschlag

zu 2.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

durch die anlageninterne Erschließung gequert werden." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31).

Aus hiesiger Sicht sind die angeratenen Vergrämuungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden durch die Zauneidechsen zu untersuchen und ggf. zu belegen, um dann notwendige Entscheidungen treffen zu können.

2.4 Amphibien

Dem Artenschutzfachbeitrag ist auf S. 27 zu entnehmen, dass folgende Amphibien beurteilungsrelevant im mittelbaren und unmittelbaren Einwirkungsbereich der geplanten Erweiterungsanlage nachgewiesen sind:

- Kreuzkröte
- Kammmolch
- Knoblauchkröte
- Wechselkröte
- Laubfrosch
- Moorfrosch und
- Rotbauchunke.

Die zu überplanenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als mögliche Sommer- und Überwinterungshabitate eingeordnet. Ca. 400 m östlich gelegen befindet sich ein Gewässer, das grundsätzlich als Laichhabitat für einige geschützte Amphibien-Arten in Frage kommt. Ein weiterer, in der Umgebung von Düben relevanter Habitatskomplex, befindet sich in

Abwägungsvorschlag

zu 2.4)

Die Arten sind im Umfeld des Vorhabenstandortes nicht nachgewiesen. Aufgelistet sind diese deshalb, da für diese in der weiteren Region Vorkommen bekannt sind. Dies wurde dann angenommen, wenn das zu betrachtende Messtischblatt (MTB = TK 1:25 000) oder MTB in der dessen Nachbarschaft als besiedelt gelten. Bekannte Vorkommen können somit bis zu 20 km entfernt vorliegen. Die Aufnahme in die Liste der am Standort theoretisch möglichen Arten erfolgte somit sehr großzügig. Dann wurde abgeschätzt in welcher Form die Vorhabenfläche als Habitat in Frage kommen könnte. Im nächsten Schritt wurden die anhand von Geländebegehungen gewonnenen Erkenntnisse über die Biotopstruktur herangezogen, um festzustellen, ob primäre Habitatstrukturen am Standort vorhanden sind und eine Besiedlung tatsächlich erwartbar ist. Hier wurden letztendlich keine Anhaltspunkte ermittelt, die mit einem signifikanten Auftreten der Arten am Standort rechnen lassen. Demzufolge erfüllen die vorhabenbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

der Niederung des Olbitzbachs.

Der Gutachter kommt zu folgendem Schluss: "Aufgrund der am Vorhabenstandort für die Region vorkommenden Arten letztendlich potentiell ungünstigen Habitatsituation ist eine systematische Beeinträchtigung durch Bautätigkeit sowie einer punktuellen anlagenbedingten Barrierenwirkung nicht gegeben. Ein signifikanter vom Vorhaben hergestellter Tatbestand ist deshalb nicht zu erkennen." (Artenschutzfachbeitrag, S. 29).

Da die oben benannten Amphibien-Arten im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage auch vom Gutachter nicht bestritten werden, ist seine gutachterliche Herangehensweise nicht nachzuvollziehen. Nach hiesiger Auffassung hätte der Bestand der nachgewiesenen Arten quantifiziert werden müssen. Dieses Vorkommen hätte in einen Zusammenhang mit dem Erhaltungszustand der jeweiligen Arten im Umkreis wie im Land Sachsen-Anhalt verglichen werden müssen, um daraus notwendige Vermeidungsstrategien abzuleiten bzw. die Frage nach Ersatzhabitaten zu beantworten. Da dieses versäumt wurde, ist der Artenschutzfachbeitrag insoweit unvollständig und muss mindestens nachgebessert werden.

3 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die sich auf dem zu überplanenden Betriebsgelände befindliche Betriebsleiterwohnung fällt zwingend unter die Schutzwirkung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Da z. B. unvermeidbare Geruchsbelästigungen und die Belastung von Menschen mit Schallimmissionen über die zulässigen Grenzwerte hinaus schwere Gesundheitsschäden, z. B. Herzkrankheiten, nach sich ziehen können, ist es nicht hinnehmbar, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich diesen Standort aus der Betrachtung ausschließen:

Abwägungsvorschlag

Vorsorglich können durch eine Kartierung die Ergebnisse bzw. Annahmen der Potenzialanalyse vor Baubeginn überprüft werden. Sollte sich dabei ein Maßnahmebedarf ergeben, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienschutzzaun oder Baufeldberäumung im Winter) umsetzbar. Entsprechend beeinträchtigte Habitatstrukturen (Intensivacker) stehen im Umfeld ausreichend zur Verfügung, so dass die Arten ausweichen können.

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- Gutachten zur "Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet."
- Gutachten zur Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet."

Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

4 Ökonomischer Kontext

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen Schweinehaltern geführt hat. Dieses Phänomen resultiert aus einem Überangebot an Schlachtvieh auf dem deutschen Schweinemarkt, welches auch Ergebnis zweier weiterer Entwicklungen ist: sinkender Fleischkonsum pro Kopf im Inland und Wegbrechen ausländischer Märkte bei gleichzeitiger Ausweitung der Produktionskapazitäten.

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlage in Düben würde aufgrund der gesamtmärklichen Verhältnisse den Vorhabenträger ggf. an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde: Durch die Etablierung der Betriebserweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen (bäuerlichen) Landwirtschaft im Umfeld ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anstehenden Konzentrationsprozesse auf dem Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen, auch bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, zurück.

Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen hier auch sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird nur behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ... ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)." (Begründung, S. 45). Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)." (Begründung, 5.45).

Solch allgemeine Angaben können niemals eine ausreichende Begründung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sein!

Um eine faktenbasierte Abwägung des Anliegens aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Plan-Verantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitab-

Abwägungsvorschlag

werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Weitergehende Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu dieser Abwägung verwiesen. Da der Verfasser in seiner Stellungnahme auch nicht ausführt, welche weiteren Angaben er in Bezug auf die Arbeitsplatzzahlen benötigt bzw. als erforderlich hält, kann es bei der Benennung der Größenordnung für die Orientierung der Öffentlichkeit bleiben. Die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort sind Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein. Vertiefende Ausführungen stellen sich nicht als notwendig dar, auch nicht in einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die im Anschluss genannten Angaben bezüglich der erwartbaren Entwicklung, stellen sich für die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die städtebaulich gewollte Entwicklung, nicht als erforderlich im Sinne der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

lauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes ggf. unter Hinweis auf das erwartete Qualifikationsniveau (Fach- oder Hilfskräfte). Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen, Medien und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen gewesen.

Damit liegt kein wirtschaftlich bedeutsamer und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde; eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

5 Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Stadt Coswig (Anhalt)

Auf S. 12 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt), Stand 22.10.2015, ist folgende Einschätzung zu lesen:

"Die Stadt Coswig (Anhalt) hält den Vorhabenträger auf Grund seiner erwiesenen Leistungsfähigkeit für geeignet und in der Lage, die Durchführung des Vorhabens vorzunehmen. Ziel ist die Entwicklung der Schweinezuchtanlage südlich der Ortslage Düben verträglich zu potenziellen Immissionsorten zu erweitern und im Zusammenhang mit der Gülleerzeugung auch die Düngemittelbereitstellung für Landwirtschaftsbetriebe in räumlicher Nähe absichern zu können".

Diese Aussage, welche notwendige Voraussetzung für die rechtswirksame Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist, kann keinesfalls als Begründung für ein so umfangreiches, raumpprägendes

Abwägungsvorschlag

Vermittlung der städtebaulichen Zielstellung des Bebauungsplanes und der Betrachtung seiner Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB dar. Abgesehen davon unterliegen die angesprochenen Punkte, wie das Gewerbesteueraufkommen dem Datenschutz. "Aufwendungen z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau von Zuwegungen, Medien und sonstigen Kosten" fallen vorliegend für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht an. Es handelt sich um einen vollständig erschlossenen Betriebsstandort, bei welchem die Kosten im Zusammenhang mit der Erweiterung des Betriebs durch den Vorhabenträger zu übernehmen sind.

zu 5.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche § 20 BImSchG zum Gegenstand gehabt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Stellungnahme

Vorhaben akzeptiert werden. Hier hätte die Sitzgemeinde sehr deutlich und konkret in ihren Ausführungen werden müssen, was, wenn die Einschätzung der Stadt Coswig (Anhalt), wie suggeriert wäre, kein Problem hätte sein dürfen. Im Einzelnen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

5.1 Leistungsfähigkeit

"Die Stadt Coswig (Anhalt) hält den Vorhabenträger auf Grund seiner erwiesenen Leistungsfähigkeit für geeignet".

Unklar bleibt, woran diese "Leistungsfähigkeit" bemessen wird. Als Parameter hätte die Sitzgemeinde z. B. folgende Punkte anführen und quantifizieren können:

- Entwicklung der fälligen Gewerbesteuer im Zeitablauf pro Jahr
- Entwicklung der Mitarbeiterzahl im Zeitablauf pro Jahr
- produzierte Großvieheinheiten/Tierarten-Zahlen im Zeitablauf pro Jahr.

Nicht zuletzt die Übersicht über die Entwicklung der produzierten Großvieheinheiten/Tierarten-Zahlen in den letzten Jahren hätte eine realistische Einschätzung bezüglich der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Anlagenerweiterung geben können.

Damit wird von Seiten der Sitzgemeinde lediglich behauptet, dass der Vorhabenträger über die notwendige Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Anlagenerweiterung verfügt, dies jedoch nicht objektiv und nachvollziehbare begründet. Auf dieser Basis ist eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus verweist die Stadt Coswig (Anhalt) darauf, dass das BauGB an den Vorhabenträger nur in folgender Hinsicht Anforderungen stellt: "Er muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsanlagen innerhalb einer bestimmten Frist bereit und in der Lage sein." Diese Regelungen werden Gegenstand des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Sie schließen die finanziellen, tatsächlichen und rechtlichen Aspekte mit ein. Die Vergewisserung der Gemeinde, hinsichtlich der drei v. g. Aspekte, ist vorliegend erfolgt. Es ist im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erforderlich, im Detail und das heißt über die in der Begründung bereits getätigten Ausführungen zum Sachverhalt hinausgehende Informationen darzulegen. Dagegen sind die aufgezählten Punkte der Stellungnahme nur bedingt geeignet, die durch das Gesetz an den Vorhabenträger gestellten Anforderungen, abgesehen von einzelnen datenschutzrechtlichen Fragen, zu untersetzen.

Stellungnahme

5.2 Potenzielle Immissionsorte

"Ziel ist die Entwicklung der Schweinezuchtanlage verträglich zu potenziellen Immissionsorten zu erweitern".

Es ist niemals Ziel einer Erweiterungsinvestition, den Betrieb "verträglich zu einem potenziellen Immissionsort zu erweitern". Statt dessen verfolgen Vorhabenträger betriebswirtschaftliche Ziele, wie z. B.:

- Erhöhung der Erträge und Gewinne z. B. durch Ausnutzung von Synergieeffekten
- Ausdehnung bzw. Festigung der Marktposition
- Erschließung neuer Märkte.

Das Entstehen neuer Immissionsorte hingegen ist gerade das Problem bei der Genehmigung solcher Anlagen(-erweiterungen) und unabwendbare Konsequenz des Vorhabens. Aufgrund dieser schädlichen und unvermeidbaren Umwelteinwirkungen fällt die geplante Anlagenerweiterung auch unter die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes:

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Abwägungsvorschlag

zu 5.2)

Der aufgezeigte Widerspruch ist tatsächlich nicht vorhanden. Die betriebswirtschaftlichen Ziele des Vorhabenträgers stellen keine Belange für die Stadt Coswig (Anhalt) dar, welche gleichbedeutend oder wie in der Stellungnahme intendiert, ggf. sogar über dem Schutz schützenswerter Wohnbebauung bzw. der Beachtung schädlicher Umwelteinwirkungen stehen würden. Mit Blick auf eine genehmigungsfähige Anlagenplanung hat die Stadt Coswig (Anhalt) daher die Geeignetheit des Standortes gutachterlich überprüfen lassen. Es gibt für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund an der Korrektheit der gutachterlichen Untersuchungen zu zweifeln. Auch in einer ersten Wertung durch die obere Immissionsschutzbehörde trat zutage, dass es nach Abschluss des Planvorhabens zu keinen signifikanten Verschlechterungen angrenzender schützenswerter Nutzungen kommen wird.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- (3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.
- (4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es ausdrücklich nicht, neue Immissionsorte zu generieren, sondern solche zu vermeiden und dort, wo Genehmigungen zu erteilen sind, die Immissionswerte durch Benennung entsprechender Auflagen so gering wie möglich zu halten.

Wollte die Stadt Coswig (Anhalt) in Bezug auf die neuen Immissionsorte und -quellen gerichtsfest argumentieren, hätte sie ihre Argumentation so führen müssen, dass sie belegt, dass unter diesem Aspekt der vorgesehene Standort besonders günstig und damit geeignet ist.

Statt dessen wurde in den zugehörigen Gutachten zur Beurteilung der Schall- und Geruchsimmissionen ausdrücklich die betroffene Betriebsleiterwohnung auf dem Betriebsgelände aus den gutachterlichen Betrachtungen herausgelöst. Dies kann nur so gewertet werden, dass es der Sitzgemeinde sehr wohl bewusst und bekannt ist, dass an diesem Immissionsort die Einhaltung der BImSchG-Grenzwerte nicht zu erwarten ist - und damit eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unwahrscheinlich ist.

5.3 Ziel: Düngemittelbereitstellung

" und im Zusammenhang mit der Gülleerzeugung auch die Düngemittelbereitstellung für Landwirtschaftsbetriebe in räumlicher Nähe absichern zu können."

Abwägungsvorschlag

zu 5.3)

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Eines der größten Probleme, die aus der konventionellen Schweine-Intensivtierhaltung resultieren, ist die Überdüngung der Böden und Belastung des Grundwassers sowie von Stand- und Fließgewässern in Folge dessen, u. a. mit Nitrat.

Da es sich bei der Qualität der Gewässer um ein in allen Bundesländern auftretendes Problem handelt, musste inzwischen die Europäische Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik einleiten. Die in diesem Zusammenhang gesetzte Frist bis zum Ende des Jahres 2015 zur bundesweiten Einhaltung aller Grenzwerte für alle Parameter aus der Wasserrahmenrichtlinie konnte nicht eingehalten werden, so dass diese Frist verlängert werden musste, was das Ausmaß des Problems deutlich macht.

Insofern hätte die Stadt Coswig (Anhalt) zumindest die entsprechenden Daten für ihr Gebiet und die "räumliche Nähe" detailliert darlegen müssen, um eine faktenbasierte Beurteilung der vorgelegten Planungen zu ermöglichen.

Auch hätte sie aufführen müssen, welche Mengen Gülle pro Jahr zusätzlich anfallen werden und auf welche Flächen diese jeweils voraussichtlich verbracht werden sollen. Zur Einordnung dieses Sachverhaltes wäre es darüber hinaus unerlässlich gewesen, das entsprechende Kataster für die "Gülle-Flächen" offenzulegen, um zu beweisen, dass es keine doppelten Inanspruchnahmen der vorhandenen Flächen durch die bestehende und die Erweiterungsanlage und ggf. anderer Nutzer geben wird.

Die Bekanntgabe dieser Daten verletzt keine Betriebsgeheimnisse, da die entsprechenden Gülle-Abnahmeverträge spätestens Bestandteil des zugehörigen BImSchG-Antrages des Vorhabenträgers sein werden und damit unvermeidlich im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens auch öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

Abwägungsvorschlag

von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Grundsätzlich ist festzustellen: In den Niederlanden sind neue Schweine-Intensivtierhaltungsanlagen an zahlreichen Standorten nicht mehr genehmigungsfähig, weil durch die bestehende Gewässer- und Bodenbelastung eine zusätzliche Ausbringung von Gülle nicht mehr zulässig ist, ohne gesetzliche Grenzwerte, auch in Bezug auf europäisches Recht, z. B. beim Parameter Nitrat, zu überschreiten. Allein die Tatsache, dass für die Stadt Coswig (Anhalt) und die Umgebung rein rechnerisch möglicherweise noch Gülle-Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen, kann aus hiesiger Sicht kein hinreichender Genehmigungsgrund sein - denn dadurch würden über kurz oder lang die gleichen unlösbaren Probleme wie in den Niederlanden direkt vor Ort entstehen. Dies kann nicht durch die Stadt Coswig (Anhalt) befürwortet werden!

Zur Untermauerung der Position der Sitzgemeinde hätten die vorgelegten vorhabenbezogenen B-Planunterlagen zumindest eine Einschätzung zur Möglichkeit der Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Nitrat-Richtlinie enthalten müssen.

Festzustellen ist, dass die Sitzgemeinde zwar behauptet, dass es einen Bedarf an zusätzlicher Gülle im räumlichen Umfeld der Erweiterungsanlage geben soll, dies aber nicht durch Fakten belegt. Eine objektive Beurteilung des Sachverhaltes ist auf dieser Basis nicht möglich und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Vielmehr ist zu befürchten, dass es, wie häufig bei Schweine-Intensivtierhaltungsanlagen, im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagenerweiterung keine ausreichenden Flächen für die zusätzlich anfallenden Güllemengen gibt. Wie anders ließe sich erklären, dass die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bis heute auch ohne die geplante Anlagenerweiterung des Vorhabenträgers existieren konnten.

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

5.4 Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers

Zur Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers, welche auch ein wichtiges Kriterium bei der Einhaltung der Vorschriften des BImSchG ist, wurden überhaupt keine Aussagen durch die Sitzgemeinde getroffen. Doch alleine diese ermöglichen den Betroffenen und Interessierten eine realistische Beurteilung darüber, ob der Vorhabenträger tatsächlich in der Lage sein kann, das Vorhaben erfolgreich umzusetzen. Hierzu wären z. B. folgende Aspekte zu benennen und zu erläutern gewesen:

- Auflistung der angemeldeten und unangemeldeten behördlichen Kontrollen am bisherigen Standort im Zeitablauf
- Kontrollgegenstand, z. B.: Immissions- und Brandschutz sowie Tier- und Arbeitsschutz
- Ergebnis der Kontrollen
- ggf. Benennung von Beanstandungen
- ggf. Beschwerden von Anwohnern.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Stadt Coswig (Anhalt) in der entscheidenden Begründung für die Notwendigkeit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 keinen einzigen gerichtsfesten Grund benannt hat, der eine rechtswirksame Inkraftsetzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 möglich macht.

6 Sonstiges

6.1 Größe der Kastenstände

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg im Zusammenhang mit dem vom zuständigen Landratsamt gegen Adrian Straathof verhängten bundesweiten Tierhaltungsverbot ein zugehöriges Urteil,

Abwägungsvorschlag

zu 5.4)

Hierzu kann auf die vorstehenden Ausführungen zu 5.1 verwiesen werden.

zu 6.)

zu 6.1)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

welches größere Kastenstände für alle in der konventionellen Intensivtierhaltung gehaltenen Schweine verbindlich festlegt.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese verbindlichen Haltungsvorgaben durch den Vorhabenträger eingehalten werden. Damit ist zu belegen, dass die vorgesehenen Kastenstandsgrößen insofern für 2.808,1 Großvieheinheiten bzw. 27.638 Tiere nach den genannten Regeln genehmigungsfähig sind. Andernfalls sind die Haltungszahlen anzupassen und die zugehörigen Gutachten zu modifizieren.

6.2 Natürliche Bodenverhältnisse und Niederschlagswasser

Auf S. 13 f. der Begründung wird der zu überplanende Baugrund wie folgt beschrieben: "Der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich geomorphologisch im Übergangsbereich der Südausläufer des Hohen Flämings zum Nordrand des Breslau-Magdeburger-Urstromtals, welches die Hauptabflussbahn des letzten Eisvorstoßes der Saalekaltzeit bildet. Der Bereich der Südausläufer des Hohen Flämings wird durch ein Endmoränengebiet bedeckt, welches sich aus ausgedehnten Sanderflächen und eingelagerten Geschiebemergelhorizonten zusammensetzt. Infolge der glazialtektonischen Überprägung des Gebietes sind jedoch die Lagerungsverhältnisse gestört. Auffaltungen von Geschiebemergel und tertiären Schichten sind nicht ausgeschlossen. Im Bereich des Plangebietes sind Lockergesteine (Sand, Geschiebemergel und Ton) des Quartärs und Tertiärs verbreitet. Geschiebemergel und Ton weisen nur eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit auf, was zur Entstehung von Staunässe bzw. oberflächennahem Schichtenwasser führen kann. Sollte im Zusammenhang mit der Standorterweiterung eine Versickerung des Niederschlagswassers bzw. behandelten Abwasser mittels Anlagen vorgesehen sein, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes standortkonkret durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen. Der Grundwasserstand liegt entsprechend der Messergebnisse von dem auf

Abwägungsvorschlag

von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

zu 6.2)

Die zitierten Ausführungen der Begründung stellen sich in dieser Weise korrekt dar. Eine Abwägungsentscheidung durch die Stadt Coswig (Anhalt) bedarf es hierzu nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dem Gelände des Vorhabens befindlichen Brauchwasserbrunnen bei 1,50 m - 2,00 m unter Flur. Die Grundwasserfließrichtung verläuft in südwestlicher Richtung zur Elbe. Da Fundamente baulicher Anlagen, wie vorliegend beabsichtigt, nicht mit Grundwasser in Berührung kommen dürften, sind keine besonderen Betonkorrosionsschutzmaßnahmen erforderlich. Zu Buko gibt es gegenwärtig keine Erkenntnisse zur Baugrundsituation. Es wird empfohlen für die Neubebauungen Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen."

Nach hiesiger Auffassung reicht die bloße Feststellung der Planverantwortlichen, dass vor Genehmigung der geplanten Erweiterungsanlage Baugrunduntersuchungen vorzunehmen sind, nicht aus. Vielmehr hätte bereits in dieser Planungsphase eine solche für beide Ortslagen, sowohl für Düben als auch für Buko, vorgelegt werden müssen, um eine faktenbasierte Beurteilung durch die Sitzgemeinde als auch eine solche Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Beteiligung abgeben zu können. Damit sind die vorgelegten Unterlagen in Bezug auf den Baugrund unvollständig und eine gerichtsfeste Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten.

Auf S. 16 f. der Begründung wird angegeben, dass das Niederschlagswasser derzeit von den Dachflächen ohne Aufbereitung auf unbefestigte Flächen abgeleitet wird und dort versickert. "Ebenso läuft das unverschmutzte Oberflächenwasser von den Zeltdächern der Güllehochbehälter, respektive der Verkehrsflächen auf angrenzende unbefestigte Flächen und versickert dort über die Bodenzone. Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Benutzung dar, welche nach § 8 WHG einer Erlaubnis bedarf. Für die Versickerungsanlagen ist ausreichend Fläche zur schadlosen Versickerung

Abwägungsvorschlag

Entgegen der Auffassung der Stellungnahme reicht die in der Begründung getroffene Feststellung, dass vor Genehmigung der geplanten erweiterten Schweinezuchtanlage ebenfalls Baugrunduntersuchungen vorzunehmen sind, aus. Dies begründet sich allein daraus, dass im Bereich der bestehenden Schweinezuchtanlage bei Einzelbauvorhaben Baugrunduntersuchungen durchgeführt wurden und damit die grundsätzliche Struktur des Untergrundes bekannt ist. Darüber hinaus wurden durch die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt) die Bodenverhältnisse als für einen Vollzug des Bebauungsplanes nicht entgegenstehend bewertet. Insofern ist es gerechtfertigt, die Baugrunduntersuchungen in Abhängigkeit von den Einzelanlagenstandorten mit ihren gründungstechnischen Anforderungen auf die Ebene des Planvollzuges zu verlagern.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird es vor Realisierung der Anlagenerweiterung ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept geben, welches sowohl die Versickerung auf Teilflächen des zukünftigen Betriebsgrundstückes, aber auch die Überleitung anteiliger Niederschlagswassermengen in das angrenzende Grabensystem vorsieht. Entsprechende Abstimmungen sind parallel zum vorliegenden Planverfahren auf der Ebene der anlagenbezogenen Planung des Vorhabens mit der unteren Wasserbehörde erfolgt, sodass diese in ihrer Stellungnahme zum Planverfahren die geordnete Möglichkeit der Beseitigung des anfallen-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bzw. Einleitung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen."

Anstatt auf die erwarteten Jahresmengen und die zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten der zu beanspruchenden Flächen einzugehen, enden die Ausführungen der Planverantwortlichen mit den obigen Feststellungen zum Thema. Die Problematik der immer größer werdenden Gefahr von Extremwetterlagen, insbes. Starkregenereignisse, bleibt unberücksichtigt. Damit sind die Angaben unvollständig und eine faktenbasierte Beurteilung weder für die Stadt Coswig (Anhalt) noch für am öffentlichen Beteiligungsprozess Interessierten möglich. Als gerichtsfeste Begründung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 sind sie ungeeignet.

6.3 Bauplanungsrechtliche Veränderungssperre

Sollte der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" in der ausgelegten oder einer modifizierten Fassung Rechtskraft erlangen, so ist durch die Sitzgemeinde, die Stadt Coswig (Anhalt), zugleich eine bauplanungsrechtliche Veränderungssperre zu erlassen, um unmissverständlich klarzustellen, dass der Vorhabenträger nach dieser vorgesehenen Betriebserweiterung ausdrücklich keine weiteren rechtlichen Möglichkeiten haben soll, um weitere Anlagenerweiterungen, in welcher Form auch immer, genehmigungsfähig beantragen zu können.

6.4 Sicherung der Güllehochbehälter

Zu den bestehenden beiden Güllehochbehältern, deren Aufnahmekapazitäten in den vorgelegten Unterlagen nicht benannt sind, sollen drei weitere hinzukommen: 1 x 8.279,12 m³ und 2 x 5.513 m³ Nutzinhalt. Nach

Abwägungsvorschlag

den Niederschlagswasseraufkommens attestieren konnte. In jedem Fall wird dafür Sorge getragen, dass Havarien durch Starkniederschlagsereignisse soweit als möglich ausgeschlossen werden können. Somit ergibt sich ein weitergehender Regelungsbedarf im Rahmenvorliegenden Bebauungsplanes nicht. Der in der Stellungnahme nicht erkannte Konflikttransfer der vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung in dieser Hinsicht, stellt sich nach Überzeugung der Stadt Coswig (Anhalt) als zulässig im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vollständig bewältigbar dar.

zu 6.3)

Der Erlass einer bauplanungsrechtlichen Veränderungssperre ist an die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gebunden. Damit kann nach Abschluss des Planverfahrens, wie in der Stellungnahme intendiert, die angesprochene Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB nicht erlassen werden. Hierzu besteht, abgesehen von diesem formalen baurechtlichen Zusammenhang, für die Stadt Coswig (Anhalt) aber auch keine Veranlassung, da mit dem Abschluss des Planverfahrens auch die Größe des Vorhabens abschließen definiert daher kommt und Anlagenerweiterungen ohne ein erneutes Änderungsverfahren zum vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sich nicht als zulässig zeigen.

zu 6.4)

Die Güllelagerbehälter werden mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet. Die Errichtung erfolgt in Stahlbetonbauweise, woraus resultierend der in der Stellungnahme genannte Havariefall eines derartigen Behälters qua-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

hiesiger Auffassung ist eine besondere Absicherung der Flächen für den Havariefall vorzusehen: Durch entsprechende Baugrundabdichtungen nach unten ebenso wie durch die Errichtung von Wällen und/oder Spuntwänden, durch welche im Havariefall ein Austreten der Gülle über die unmittelbaren, dann besonders gesicherten, Standflächen der Güllehochbehälter hinaus verhindert werden soll. Der Planansatz ist insofern anzupassen, um schwerwiegenden Umweltschädigungen bereits im Vorfeld entgegenzuwirken.

6.5 Belange des städtischen Haushalts

Die Stadt Coswig (Anhalt) begibt sich in Bezug auf ihre haushalterischen Belange ohne nachvollziehbare und quantifizierbare Begründung in ein nach hiesiger Auffassung damit nicht kalkulierbares Risiko: Weder ist den ausgelegten Planungsunterlagen zu entnehmen, in welcher Höhe finanzielle Aufwendungen konkret für die Stadt in welchem Zeitraum mit welcher Verankerungsmöglichkeit im Haushalt 2016, 2017 sowie in der mittleren Frist zukommen werden, z. B. für Investitionen in die öffentlich zu betreibende Infrastruktur (Straßen, Wege, usw.), noch wurde Bezug auf das Risiko des wirtschaftlichen Scheiterns des Investitionsvorhabens aufgrund der angespannten Lage auf dem deutschen Schweinemarkt genommen, obwohl dieses dazu führen könnte, dass die Stadt Coswig (Anhalt) als Sitzgemeinde ggf. mit der Problematik z. B. der Altlastensanierung, und damit haushaltsrelevant, befasst sein könnte. Auch ist an keiner Stelle der vorgelegten Unterlagen zu erkennen, wie sich die, sollte es denn so sein, "erfolgreiche" Anlagenerweiterung des Vorhabenträgers auf den städtischen Haushalt im Zeitablauf auswirkt. Eine Gegenüberstellung der erwarteten positiven Effekte der touristischen Weiterentwicklung der Sitzgemeinde im Vergleich zu denen der Erweiterung der "Schweinehaltung Düben" fehlt ebenfalls. Eine kritische Analyse der negativen finanziellen Auswirkungen in Folge der unauflösbaren Zielkonflikte für die Stadt Coswig (Anhalt) und ihre touristische Entwicklung fehlt ebenfalls.

Abwägungsvorschlag

si ausgeschlossen ist. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art. In der Gesamtsicht handelt es sich somit um eine Thematik im Zusammenhang mit dem Vollzug des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

zu 6.5)

Das benannte, "nicht kalkulierbare Risiko" ist für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zudem hat sie die Haushaltsthematik in der Begründung unter dem Punkt 9. Planverwirklichung, konkret 9.2 Kostenschätzung aufgeführt. Hier stellt sie dar, dass Belastungen des Haushaltes nicht auftreten werden, da alle Leistungen, einschließlich der Planungs- und Erschließungskosten vom Vorhabenträger übernommen werden. In dieser Weise ist die Stadt Coswig (Anhalt) vertraglich abgesichert. Abgesehen davon ist das Unterstellen des Scheiterns der über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 geplanten Investitionen ein Sachverhalt, welcher vollständig konträr zur städtebaulichen Zielstellung steht und keiner weiteren Argumentation im Rahmen der Abwägung bedarf. Jedoch würden auch in diesem Fall keine haushaltsrelevanten Kosten entstehen. Schlussendlich sind die in der Stellungnahme genannten unauflösbaren Zielkonflikte in dieser Weise für den Erweiterungsstandort, ausweislich der Inhalte der Planbegründung, nicht gegeben, womit eine weitere Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt im Rahmen der vorliegenden Abwägung unterbleibt.

Stellungnahme

7 Fazit

Jeder einzelne der vorgenannten Punkte reicht aus, eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" als aussichtslos einzuordnen:

- formfehlerbehaftete Flächennutzungsplan-Beschlüsse
- Verstöße gegen die Ziele der höheren Raumplanung, Landes- und Regionaler Entwicklungsplan, wie gegen die touristischen Entwicklungsziele der Sitzgemeinde
- Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Belange bzw. keine oder unzureichende Kompensationsmaßnahmen
- Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Belange
- fehlende ökonomische Basis auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt für zusätzliche Schlachtviehkapazitäten
- unkalkulierbare Risiken für den städtischen Haushalt

Und nicht zuletzt: Für die nach hiesiger Auffassung nicht (sicher) genehmigungsfähige BImSchG-Erweiterungsanlage kann kein Planungserfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB bestehen, da die Verwirklichung der Planung aufgrund derzeitiger Kenntnislage nachhaltig nicht möglich ist.

Damit erscheint eine grundlegende Überarbeitung der vorgelegten vorhabenbezogenen B-Planunterlagen durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zielführend, um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen zu können. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehal-

Abwägungsvorschlag

zu 7.)

Die im Fazit angeführten potenziellen Defizite in Bezug auf das Planverfahren kann die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in einem einzigen Punkt teilen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die dementsprechenden Ausführungen vorstehend im Rahmen dieser Abwägung.

Die Genehmigungsfähigkeit der konkreten Anlage wird durch die obere Immissionsschutzbehörde festgestellt. Insofern handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um Äußerungen im Hinblick auf den Planvollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Planungserfordernis ist schon deshalb gegeben, weil ohne den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Umsetzung als Vorhaben im Rahmen der zu Grunde zu legenden Maßnahmenanfordernisse in bauplanungsrechtlicher Hinsicht entsprechend der einschlägigen Gesetzessystematik nicht erfolgen kann.

Die Auffassung des Verfassers der Stellungnahme wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht geteilt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insofern hat die Stadt Coswig (Anhalt) kei-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tion Düben" sollte unverzüglich durch die Sitzgemeinde zurückgezogen werden.

Die Unterzeichnende fordert deshalb die planverantwortliche Stadt Coswig (Anhalt) auf, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zurückzuziehen und sich in ihren bauplanungsrechtlichen Aktivitäten auf die touristische Erschließung ihres Verantwortungsbereiches zu konzentrieren.

Ich fordere die Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen alle am öffentlichen Verfahren Beteiligten zu einem öffentlichen Erörterungstermin einzuladen, unabhängig davon, wieviele gleichförmige Stellungnahmen abgegeben wurden. Falls die verfahrensführende Behörde dies ablehnt und ab 50 gleichförmigen Stellungnahmen auferlegt, dass sich die Betroffenen auf einen gemeinsamen Vertreter einigen müssen, benenne ich folgende Person als meine/unsere Vertretung: [REDACTED]

Abwägungsvorschlag

nen Anlass, diesen Plan zurückzuziehen oder in anderer Weise zu ändern. Nach alledem bleiben die Inhalte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ohne weitere Änderungen /Ergänzungen erhalten.

Einen öffentlichen Erörterungstermin, wie in der Stellungnahme angeregt, sieht die Stadt Coswig (Anhalt) als nicht erforderlich an. Im Hinblick auf die Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung hält sie sich an die einschlägigen Regelungsinhalte des Baugesetzbuches.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Anmerkung Stadt Coswig (Anhalt):

Folgende Stellungnehmer haben Anschreiben und Anlage mit jeweils identischem Wortlaut abgegeben. Bei den zuerst aufgeführten Stellungnehmern fehlt auf der letzten Seite der Hinweis auf die Vertretungsberechtigte.

Der fehlende Hinweis auf die Vertretungsberechtigung ist unerheblich für die Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

(ohne Hinweis auf die Vertretungsberechtigte)

Ö 38 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 39 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 40 – Stellungnahme vom	08.04.2016
Ö 41 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 42 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 43 – Stellungnahme vom	08.04.2016
Ö 44 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 45 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 46 – Stellungnahme vom	08.04.2016
Ö 47 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 48 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 49 – Stellungnahme vom	08.04.2016
Ö 50 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 51 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 52 – Stellungnahme vom	09.04.2016
Ö 53 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 54 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 55 – Stellungnahme vom	09.04.2016
Ö 56 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 57 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 58 – Stellungnahme vom	09.04.2016
Ö 59 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 60 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 61 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 62 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 63 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 64 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 65 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 66 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 67 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 68 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 69 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 70 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 71 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 72 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 73 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 74 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 75 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 76 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 77 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 78 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 79 – Stellungnahme vom	07.04.2016
Ö 80 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 81 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 82 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 83 – Stellungnahme vom	07.04.2016	Ö 84 – Stellungnahme vom	07.04.2016	Ö 85 – Stellungnahme vom	07.04.2016
Ö 86 – Stellungnahme vom	07.04.2016	Ö 87 – Stellungnahme vom	07.04.2016	Ö 88 – Stellungnahme vom	07.04.2016
Ö 89 – Stellungnahme vom	07.04.2016	Ö 90 – Stellungnahme vom	07.04.2016	Ö 91 – Stellungnahme vom	07.04.2016
Ö 92 – Stellungnahme vom	07.04.2016	Ö 93 – Stellungnahme vom	07.04.2016	Ö 94 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 95 – Stellungnahme vom	06.04.2016	Ö 96 – Stellungnahme vom	06.04.2016	Ö 97 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 98 – Stellungnahme vom	07.04.2016	Ö 99 – Stellungnahme vom	06.03.2016	Ö 100 – Stellungnahme vom	06.04.2016

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
Ö 101 – Stellungnahme vom	06.04.2016	Ö 102 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 104 – Stellungnahme vom	06.04.2016	Ö 105 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 107 – Stellungnahme vom	04.04.2016	Ö 108 – Stellungnahme vom	05.04.2016
Ö 110 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 111 – Stellungnahme vom	14.04.2016
Ö 113 – Stellungnahme vom	30.03.2016	Ö 114 – Stellungnahme vom	08.04.2016
Ö 116 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 117 – Stellungnahme vom	09.04.2016
Ö 119 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 120 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 122 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 123 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 125 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 126 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 128 – Stellungnahme vom	11.04.2016	Ö 129 – Stellungnahme vom	11.04.2016
Ö 131 – Stellungnahme vom	11.04.2016	Ö 132 – Stellungnahme vom	11.04.2016
Ö 134 – Stellungnahme vom	12.04.2016	Ö 135 – Stellungnahme vom	13.04.2016
Ö 137 – Stellungnahme vom	15.04.2016	Ö 138 – Stellungnahme vom	14.04.2016
Ö 140 – Stellungnahme vom	14.04.2016	Ö 141 – Stellungnahme vom	14.04.2016
Ö 143 – Stellungnahme vom	14.04.2016		
(mit Hinweis auf Vertretungsberechtigte)			
Ö 144 – Stellungnahme vom	04.04.2016	Ö 145 – Stellungnahme vom	08.04.2016
Ö 147 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 148 – Stellungnahme vom	08.04.2016
Ö 150 – Stellungnahme vom	08.04.2016	Ö 151 – Stellungnahme vom	09.04.2016
Ö 153 – Stellungnahme vom	09.04.2016	Ö 154 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 156 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 157 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 159 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 160 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 162 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 163 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 165 – Stellungnahme vom	11.04.2016	Ö 166 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 168 – Stellungnahme vom	06.04.2016	Ö 169 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 171 – Stellungnahme vom	06.03.2016	Ö 172 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 174 – Stellungnahme vom	06.04.2016	Ö 175 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 177 – Stellungnahme vom	06.04.2016	Ö 178 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 180 – Stellungnahme vom	06.04.2016	Ö 181 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 183 – Stellungnahme vom	31.03.2016	Ö 184 – Stellungnahme vom	31.03.2016
		Ö 142 – Stellungnahme vom	14.04.2016
		Ö 103 – Stellungnahme vom	06.04.2016
		Ö 106 – Stellungnahme vom	04.04.2016
		Ö 109 – Stellungnahme vom	05.04.2016
		Ö 112 – Stellungnahme vom	08.04.2016
		Ö 115 – Stellungnahme vom	09.04.2016
		Ö 118 – Stellungnahme vom	10.04.2016
		Ö 121 – Stellungnahme vom	10.04.2016
		Ö 124 – Stellungnahme vom	10.04.2016
		Ö 127 – Stellungnahme vom	10.04.2016
		Ö 130 – Stellungnahme vom	11.04.2016
		Ö 133 – Stellungnahme vom	12.04.2016
		Ö 136 – Stellungnahme vom	13.04.2016
		Ö 139 – Stellungnahme vom	14.04.2016
		Ö 142 – Stellungnahme vom	14.04.2016
		Ö 146 – Stellungnahme vom	08.04.2016
		Ö 149 – Stellungnahme vom	08.04.2016
		Ö 152 – Stellungnahme vom	09.04.2016
		Ö 155 – Stellungnahme vom	10.04.2016
		Ö 158 – Stellungnahme vom	10.04.2016
		Ö 161 – Stellungnahme vom	10.04.2016
		Ö 164 – Stellungnahme vom	10.04.2016
		Ö 167 – Stellungnahme vom	06.04.2016
		Ö 170 – Stellungnahme vom	06.04.2016
		Ö 173 – Stellungnahme vom	06.04.2016
		Ö 176 – Stellungnahme vom	06.04.2016
		Ö 179 – Stellungnahme vom	06.04.2016
		Ö 182 – Stellungnahme vom	31.03.2016
		Ö 185 – Stellungnahme vom	01.04.2016

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
Ö 186 – Stellungnahme vom	01.04.2016	Ö 187 – Stellungnahme vom	02.04.2016
Ö 189 – Stellungnahme vom	03.04.2016	Ö 190 – Stellungnahme vom	03.04.2016
Ö 192 – Stellungnahme vom	03.04.2016	Ö 193 – Stellungnahme vom	04.04.2016
Ö 195 – Stellungnahme vom	04.04.2016	Ö 196 – Stellungnahme vom	04.04.2016
Ö 198 – Stellungnahme vom	05.04.2016	Ö 199 – Stellungnahme vom	05.04.2016
Ö 201 – Stellungnahme vom	05.04.2016	Ö 202 – Stellungnahme vom	05.04.2016
Ö 204 – Stellungnahme vom	28.03.2016	Ö 205 – Stellungnahme vom	30.03.2016
Ö 207 – Stellungnahme vom	30.03.2016	Ö 208 – Stellungnahme vom	30.03.2016
Ö 210 – Stellungnahme vom	29.03.2016	Ö 211 – Stellungnahme vom	06.04.2016
Ö 213 – Stellungnahme vom	02.04.2016	Ö 214 – Stellungnahme vom	02.04.2016
Ö 216 – Stellungnahme vom	03.04.2016	Ö 217 – Stellungnahme vom	03.04.2016
Ö 219 – Stellungnahme vom	31.03.2016	Ö 220 – Stellungnahme vom	05.04.2016
Ö 222 – Stellungnahme vom	05.04.2016	Ö 223 – Stellungnahme vom	12.04.2016
Ö 225 – Stellungnahme vom	05.04.2016	Ö 226 – Stellungnahme vom	14.04.2016
Ö 228 – Stellungnahme vom	04.04.2016	Ö 229 – Stellungnahme vom	04.04.2016
Ö 231 – Stellungnahme vom	10.04.2016	Ö 232 – Stellungnahme vom	10.04.2016
Ö 234 – Stellungnahme vom	11.04.2016	Ö 235 – Stellungnahme vom	11.04.2016
Ö 237 – Stellungnahme vom	11.04.2016	Ö 238 – Stellungnahme vom	11.04.2016
Ö 240 – Stellungnahme vom	12.04.2016	Ö 241 – Stellungnahme vom	12.04.2016
Ö 243 – Stellungnahme vom	12.04.2016	Ö 244 – Stellungnahme vom	12.04.2016
Ö 246 – Stellungnahme vom	12.04.2016	Ö 247 – Stellungnahme vom	12.04.2016
Ö 249 – Stellungnahme vom	12.04.2016	Ö 250 – Stellungnahme vom	12.04.2016
Ö 252 – Stellungnahme vom	12.04.2016	Ö 253 – Stellungnahme vom	13.04.2016
Ö 255 – Stellungnahme vom	13.04.2016	Ö 256 – Stellungnahme vom	13.04.2016
Ö 258 – Stellungnahme vom	13.04.2016	Ö 259 – Stellungnahme vom	13.04.2016
Ö 261 – Stellungnahme vom	14.04.2016	Ö 262 – Stellungnahme vom	14.04.2016
Ö 264 – Stellungnahme vom	14.04.2016	Ö 265 – Stellungnahme vom	14.04.2016
Ö 267 – Stellungnahme vom	14.04.2016	Ö 268 – Stellungnahme vom	14.04.2016
Ö 270 – Stellungnahme vom	14.04.2016	Ö 271 – Stellungnahme vom	14.04.2016
		Ö 188 – Stellungnahme vom	02.04.2016
		Ö 191 – Stellungnahme vom	03.04.2016
		Ö 194 – Stellungnahme vom	04.04.2016
		Ö 197 – Stellungnahme vom	05.04.2016
		Ö 200 – Stellungnahme vom	05.04.2016
		Ö 203 – Stellungnahme vom	05.04.2016
		Ö 206 – Stellungnahme vom	30.03.2016
		Ö 209 – Stellungnahme vom	31.03.2016
		Ö 212 – Stellungnahme vom	31.03.2016
		Ö 215 – Stellungnahme vom	30.03.2016
		Ö 218 – Stellungnahme vom	04.06.2016
		Ö 221 – Stellungnahme vom	03.04.2016
		Ö 224 – Stellungnahme vom	05.04.2016
		Ö 227 – Stellungnahme vom	30.03.2016
		Ö 230 – Stellungnahme vom	10.04.2016
		Ö 233 – Stellungnahme vom	11.04.2016
		Ö 236 – Stellungnahme vom	11.04.2016
		Ö 239 – Stellungnahme vom	12.04.2016
		Ö 242 – Stellungnahme vom	12.04.2016
		Ö 245 – Stellungnahme vom	12.04.2016
		Ö 248 – Stellungnahme vom	12.04.2016
		Ö 251 – Stellungnahme vom	12.04.2016
		Ö 254 – Stellungnahme vom	13.04.2016
		Ö 257 – Stellungnahme vom	13.04.2016
		Ö 260 – Stellungnahme vom	13.04.2016
		Ö 263 – Stellungnahme vom	14.04.2016
		Ö 266 – Stellungnahme vom	14.04.2016
		Ö 269 – Stellungnahme vom	14.04.2016
		Ö 272 – Stellungnahme vom	14.04.2016

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 49

... mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 17. Dezember 2015 hat die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) erstmals auf die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen im Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadtverwaltung in der Zeit vom 28.12.2015 bis zum 05.02.2016 hingewiesen und diese Behörde zugleich als zuständige Behörde benannt. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endete am 5. Februar 2016. Entgegen der genannten Zugänglichkeit war eine Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen während des gesamten 31.12.2015 nicht gegeben. Ein Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung an diesem Donnerstag ganztägig geschlossen war. Zahlreiche Bürger beschwerten sich deshalb bei der zuständigen Behörde darüber, dass es sich bei diesem Vorgang um einen nicht heilbaren Formmangel handelte und wiesen in ihren Beschwerden darauf hin, dass eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des öffentlich ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" damit nicht möglich sei.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 04.02.2016 wurde eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum 16.03.2016 bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen sollte nunmehr am 16.03.2016 enden. Diese öffentliche Auslegung der B-Plan-

Abwägungsvorschlag

Anlage 49

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der o. a. Stellungnehmer.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der o. a. Stellungnehmer wie folgt beachten:

Die ausgeführten Zusammenhänge im Hinblick mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung sind korrekt wiedergegeben. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung war auf Grund der benannten Formfehler erforderlich. Diese wurden aber sämtlichst mit der letztmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt sachgerecht geheilt. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) ein sachgerechtes Handeln im Sinne der Rechtssicherheit des Planverfahrens zu vorliegendem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis 16.03.2016 hat sachgerecht stattgefunden. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen, auch die im Vorfeld eingegangenen, werden im Rahmen der Abwägung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Unterlagen wurde durch die zuständige Behörde während des öffentlich bekannt gemachten Auslegungszeitraumes gestoppt. Im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) "Elbe-Fläming-Kurier", vom 3. März 2016 schließlich wurde die neuerliche öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 14.03.2016 bis zum 15.04.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endet demnach am 15. April 2016. Eine so große Konfusion bereits beim ansonsten fachlich wenig anspruchsvollen Verfahrensschritt "öffentliche Beteiligung" ist sehr ungewöhnlich und spricht nicht für die Kompetenz der verfahrensführenden Behörde. Es stellt sich darüber hinaus grundsätzlich die Frage, ob bei diesem Vorgang eine unabhängige Verwaltung am Werk ist oder ob es den Verantwortlichen vorrangig darum geht, ein in der Bevölkerung kritisch diskutiertes Vorhaben so schnell wie möglich durch die Instanzen zu bringen, bevor die Welle der Empörung weitere Kreise zieht und dass die Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorgaben insoweit in den Hintergrund zu treten hatte.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen Anlage schaffen. Nach hiesiger Auffassung ist die angestrebte BimSchG-Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten. Damit fehlt es diesem bauplanungsrechtlichen B-Plan-Verfahren an der notwendigen rechtlichen Grundlage, was dieses nach dem Baugesetzbuch unzulässig macht.

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen forme und fristgerecht vor.

Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen komme ich zu dem Schluss, dass nicht zuletzt die durch das Vorhaben zu erwar-

Abwägungsvorschlag

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tenden oder möglicherweise nicht zu verhindernden und damit eintretenden Umweltauswirkungen in nicht hinnehmbaren Maße die zu berücksichtigenden Schutzgüter beeinträchtigen werden. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes sowie unvollständige und in sich widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu bestätigen und unverzüglich zurückzuziehen. Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte maßgeblich und somit durch Sie zu berücksichtigen.

Vor Weiterleitung meiner Stellungnahme an verwaltungsexterne Dritte bitte ich um Anonymisierung meiner persönlichen Daten!

1. Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung

Der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan wurde am 3. März 2016 im Stadtrat Coswig (Anhalt) bestätigt. Dabei wurde jedoch nicht auf die eingegangenen Stellungnahmen im

Abwägungsvorschlag

Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29, im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen werden könnte. Zu diesem Belang wurde eine qualifizierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet und in dieser Weise Gegenstand des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus greift der Umweltbericht sämtliche in der Stellungnahme genannten Umweltbelange auf, welche im Zusammenhang mit der Vorhabenentwicklung auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes qualitativ soweit vorzuklären sind, dass die Vorhabenumsetzung nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens gewährleistet werden kann. Unvollständige bzw. widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen werden in der Stellungnahme allgemein behauptet und nicht belegt. Somit gibt es hierzu für die Stadt Coswig (Anhalt) keinerlei Anhaltspunkte.

Somit gibt es für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund die vorgelegte Planung nicht zu bestätigen oder grundlegend zu überarbeiten. Zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt.

zu 1.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Zuge der öffentlichen Beteiligung von Ortschaftsräten und Bürgerinnen und Bürgern und die zugehörigen Abwägungsentscheidungen der Verwaltung eingegangen. Dies wiegt besonders schwer, als auf der zeitlich vorgelagerten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Düben am 1. Februar 2016 aus den Reihen der Ortschaftsräte beklagt wurde, dass bezüglich der Anregungen des Ortschaftsrates wie von Bürgerinnen und Bürgern im frühzeitigen Beteiligungsverfahren für den zugehörigen Flächennutzungsplan keine nachvollziehbare Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgte. Dieser Abwägungsausfall macht den zugehörigen Flächennutzungsplan rechtlich angreifbar.

Schließlich war der Vertreter des Vorhabenträgers als Mitglied des Ortschaftsrates Düben an besagtem Termin aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung der beiden Tagesordnungspunkte (Abwägungs- und Satzungsbeschluss) zum "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auszuschließen. Dies wurde nicht beachtet. Statt dessen rückte das befangene Mitglied des Ortschaftsrates lediglich nach der Beratung und mit Eintritt in die Abstimmung der entsprechenden Tagesordnungspunkte mit seinem Stuhl etwas zurück, verließ aber nicht seinen Platz am Beratungstisch und damit auch nicht den Sitzungsraum, um im Zuschauerraum der Behandlung beider ihn betreffenden Tagesordnungspunkte mit Eintritt in diese beizuwohnen. Dieser Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist unverzüglich über die Kommunalaufsicht zu beanstanden und es sind alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Eine rechtssichere Beschlussfassung in Bezug auf den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auf Basis der beiden genannten Ortschaftsratsbeschlüsse war im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nach hiesiger Auffassung damit nicht möglich. Aus Sicht des Unterzeichners muss die Kommunalaufsicht aufgrund dieser Beschwerde bezüglich des Abwägungsprozesses für alle vorgebrachten Hinweise im Öffentlichen Beteiligungsverfahren für den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan veranlassen, dass dieser Abwägungsprozess nun rechtssicher nach-

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Da sich die Ausführungen der Begründung auf das Planverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben beziehen, ist eine weitere Auseinandersetzung mit den genannten Belangen für das vorliegende Planverfahren entbehrlich.

Hilfsweise und als ergänzende Information soll jedoch erwähnt werden, dass eine Stellungnahme des Ortschaftsrates Düben selbst nicht vorliegt und sämtliche privaten Einwender mit Postausgang vom 08.04.2016 das Abwägungsergebnis mitgeteilt bekommen haben. Ein Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Somit ist die Grundlage für die Entwicklung vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Form der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zuholen ist. Die genannten Stadt- und Ortschaftsratsbeschlüsse sind als rechtswidrig zustande gekommen zu beanstanden, was eine erneute Beschlussfassung in beiden Gremien zwingend nötig macht.

Damit ist fraglich, ob der zugehörige Flächennutzungsplan Anfang März 2016 tatsächlich rechtskräftig durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt wurde oder ob das zugehörige Verfahren neu begonnen werden muss. Aufgrund der zahlreichen Fehler beim öffentlichen Beteiligungsverfahren im Zuge der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bestehen große Zweifel an der Haltbarkeit der genannten Ratsbeschlüsse. Bevor jedoch der zugehörige Flächennutzungsplan nicht rechtskonform in Kraft gesetzt wurde, kann der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" keine Rechtskraft erlangen.

Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LBP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig. Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindege-

Abwägungsvorschlag

Wie v. g ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen. Bei der Wiederholung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu vorliegender Planung handelt es sich um ein sachgerechtes Handeln der Stadt Coswig (Anhalt), im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

bietes entschlossen hat, belegen zudem die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks-Feriensiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen, was eine genehmigungsfähigkeit sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt.

2. Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösbare Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt

Abwägungsvorschlag

Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklung nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 2.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, welche nicht für die gewerbliche Tierhaltung ausgewiesen sind, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre ebenfalls unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelliden), Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstele und Zauneidechsen) genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell ge-

Abwägungsvorschlag

bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

eignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. I Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

Abwägungsvorschlag

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schaden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösliche Konflikte - ohne jedoch die notwendigen Konsequenzen in Bezug auf natur- und artenschutzrechtliche Belange zu benennen bzw. folgerichtig einzuordnen und entsprechende Handlungsoptionen herauszuarbeiten. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

2.1. Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hatten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der

Abwägungsvorschlag

zu 2.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitate zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

2.2. Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum

Abwägungsvorschlag

Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

zu 2.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist,

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugradien bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet. Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFI-I-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschnalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe

Abwägungsvorschlag

wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

2.3. Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60%. "Als qualitativer Hinweis würden ... vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90%" (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. "... in drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10%) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich ... durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite. Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeratenen Vergrämnungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Ar-

Abwägungsvorschlag

zu 2.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

3. Immissionsschutzrechtliche Belange

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: § Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben: S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und "Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

4. Ökonomischer Kontext

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der markspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebs-erweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T. derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ... ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben ... zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher

Abwägungsvorschlag

zu 4.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen un-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

5. Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Sitzgemeinde

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Statt dessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

Abwägungsvorschlag

terliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

zu 5.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionsschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) be-

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzuse-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

deuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

6. Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht/-mast. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

7. Forderung

Jeder einzelne der vorgenannten Punkte reicht aus, eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" als aussichtslos einzuordnen: formfehlerbehaftete Flächennutzungsplan-Beschlüsse; Verstöße gegen die Ziele der höheren Raumplanung, Landes- und Regionaler Entwicklungsplan, wie gegen die touristischen Entwicklungsziele der Sitzgemeinde; Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Belange bzw. keine oder unzureichende Kompensationsmaßnahmen; Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Belange; fehlende ökonomische Basis auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt für zusätzliche Schlachtviehkapazitäten; unkalkulierbare Risiken für den städtischen Haushalt.

Und nicht zuletzt: Für die nach hiesiger Auffassung nicht (sicher) genehmigungsfähige BImSchG-(Erweiterungs-) .Anlage kann kein Planungser-

Abwägungsvorschlag

hen.

zu 6.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

zu 7.)

Die im Fazit angeführten potenziellen Defizite in Bezug auf das Planverfahren kann die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in einem einzigen Punkt teilen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die dementsprechenden Ausführungen vorstehend im Rahmen dieser Abwägung.

Die Genehmigungsfähigkeit der konkreten Anlage wird durch die obere Immissionsschutzbehörde festgestellt. Insofern handelt es sich bei diesem

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

fordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB bestehen, da die Verwirklichung der Planung aufgrund derzeitiger Kenntnislage nachhaltig nicht möglich ist.

Damit erscheint eine grundlegende Überarbeitung der vorgelegten vorhabenbezogenen B-Planunterlagen durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zielführend, um den rechtlichen Anforderungen entsprechen zu können. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sollte unverzüglich durch die Sitzgemeinde zurückgezogen werden. Der Unterzeichner fordert deshalb die planverantwortliche Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, sich in ihren bauplanungsrechtlichen Aktivitäten auf die touristische Erschließung ihres Verantwortungsbereiches zu konzentrieren.

Ich fordere die Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen alle am öffentlichen Verfahren Beteiligte zu einem öffentlichen Erörterungstermin einzuladen, unabhängig davon, wieviele gleichförmige Stellungnahmen abgegeben wurden. Falls die verfahrensführende Behörde dies ablehnt und ab 50 gleichförmigen Stellungnahmen auferlegt, dass sich die Betroffenen auf einen gemeinsamen Vertreter einigen müssen, benenne ich folgende Person als meine/unsere Vertretung: [REDACTED]

Abwägungsvorschlag

Teil der Stellungnahme um Äußerungen im Hinblick auf den Planvollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Planungserfordernis ist schon deshalb gegeben, weil ohne den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Umsetzung als Vorhaben im Rahmen der zu Grunde zu legenden Maßnahmenerfordernisse in bauplanungsrechtlicher Hinsicht entsprechend der einschlägigen Gesetzessystematik nicht erfolgen kann.

Die Auffassung des Verfassers der Stellungnahme wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht geteilt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insofern hat die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Anlass, diesen Plan zurückzuziehen oder in anderer Weise zu ändern. Nach alledem bleiben die Inhalte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ohne weitere Änderungen /Ergänzungen erhalten.

Einen öffentlichen Erörterungstermin, wie in der Stellungnahme angeregt, sieht die Stadt Coswig (Anhalt) als nicht erforderlich an. Im Hinblick auf die Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung hält sie sich an die einschlägigen Regelungsinhalte des Baugesetzbuches.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 50

Ö 273 - Stellungnahme vom 06.04.2016

Ich stimme in allen Punkten der beiliegenden Stellungnahme zu. Hinzufügen und kritisieren möchte ich noch das Verständnis und den Umgang mit Demokratie der Stadt Coswig. In allen Beschlüssen über mehreren Jahren, die sich mit der Problematik Schweineanlage beschäftigte, hat sich die Mehrheit der Dübener Bürger, über ihre gewählten Gemeinderäte bzw. Ortsschaftsräte immer gegen eine Erweiterung ausgesprochen. Diese Tatsache wird von der Stadt Coswig und ihren Stadträten und Ausschüssen negiert. Es wird gegen den Willen der Dübener Bürger und in vollem Bewußtsein entschieden. Gutachten als Legitimierung des Vorhabens sind nur Papier. Die Zustände vor Ort in den Grundstücken, die sich nur 300 m Luftlinie entfernt befinden sind Realität denn dort wohnen Menschen an 365 Tagen im Jahr.

... mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung im Amts-

Abwägungsvorschlag

Anlage 50

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 273 – Stellungnahme vom 06.04.2016

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Das Postulat am Eingang der Stellungnahme nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis. Sie sieht dieses als weitgehend verständlich an. Den dahinterstehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen, als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Denen wird der Vorzug gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt.

Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass die Bedenken der Dübener Bürger und damit die des Verfassers im Hinblick auf eine Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Düben nicht gehört worden wären. Für die Stadt Coswig (Anhalt) war und ist maßgebend gewesen, dass sich, insofern eine Erweiterung zustande kommt, es keine Verschlechterung der örtlichen Situation in Düben im Hinblick auf die Immissionswirkungen geben darf. In dieser Lesart ist sich der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) auch in Bezug auf das vorliegende Planverfahren treu geblieben. Von der in der Stellungnahme angesprochenen Negierung der Problematik kann somit keine Rede sein.

Die ausgeführten Zusammenhänge im Hinblick mit der Wiederholung der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

blatt Nr. 25 der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 17. Dezember 2015 hat die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) erstmals auf die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen im Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadtverwaltung in der Zeit vom 28.12.2015 bis zum 05.02.2016 hingewiesen und diese Behörde zugleich als zuständige Behörde benannt. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endete am 5. Februar 2016. Entgegen der genannten Zugänglichkeit war eine Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen während des gesamten 31.12.2015 nicht gegeben. Ein Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung an diesem Donnerstag ganztägig geschlossen war. Zahlreiche Bürger beschwerten sich deshalb bei der zuständigen Behörde darüber, dass es sich bei diesem Vorgang um einen nicht heilbaren Formmangel handelte und wiesen in ihren Beschwerden darauf hin, dass eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des öffentlich ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" damit nicht möglich sei.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 04.02.2016 wurde eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum 16.03.2016 bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen sollte nunmehr am 16.03.2016 enden. Diese öffentliche Auslegung der B-Plan-Unterlagen wurde durch die zuständige Behörde während des öffentlich bekannt gemachten Auslegungszeitraumes gestoppt. Im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) "Elbe-Fläming-Kurier", vom 3. März 2016 schließlich wurde die neuerliche öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 14.03.2016 bis zum 15.04.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endet demnach am 15. April 2016. Eine so große Konfusion bereits beim ansonsten fachlich wenig anspruchsvollen Verfahrensschritt "öffentliche Beteiligung" ist sehr ungewöhnlich und spricht nicht für die Kompetenz der verfahrensführenden Behörde. Es stellt sich darüber hinaus grundsätzlich die Frage, ob bei die-

Abwägungsvorschlag

öffentlichen Auslegung sind korrekt wiedergegeben. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung war auf Grund der benannten Formfehler erforderlich. Diese wurden aber sämtlichst mit der letztmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt sachgerecht geheilt. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) ein sachgerechtes Handeln im Sinne der Rechtssicherheit des Planverfahrens zu vorliegendem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis 16.03.2016 hat sachgerecht stattgefunden. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen, auch die im Vorfeld eingegangenen, werden im Rahmen der Abwägung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

sem Vorgang eine unabhängige Verwaltung am Werk ist oder ob es den Verantwortlichen vorrangig darum geht, ein in der Bevölkerung kritisch diskutiertes Vorhaben so schnell wie möglich durch die Instanzen zu bringen, bevor die Welle der Empörung weitere Kreise zieht und dass die Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorgaben insoweit in den Hintergrund zu treten hatte.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen Anlage schaffen. Nach hiesiger Auffassung ist die angestrebte BimSchG-Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten. Damit fehlt es diesem bauplanungsrechtlichen B-Plan-Verfahren an der notwendigen rechtlichen Grundlage, was dieses nach dem Baugesetzbuch unzulässig macht.

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen forme und fristgerecht vor.

Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen komme ich zu dem Schluss, dass nicht zuletzt die durch das Vorhaben zu erwartenden oder möglicherweise nicht zu verhindernden und damit eintretenden Umweltauswirkungen in nicht hinnehmbaren Maße die zu berücksichtigenden Schutzgüter beeinträchtigen werden. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungs-

Abwägungsvorschlag

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29, im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen werden könnte. Zu diesem Belang wurde eine qualifizierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet und in dieser Weise Gegenstand des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus greift der Umweltbericht sämtliche in der Stellungnahme genannten Umweltbelange auf, welche im Zusammenhang mit der Vorhabenentwicklung auf der Ebene des Vorhaben-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

rechtliche und landesplanerische Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes sowie unvollständige und in sich widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu bestätigen und unverzüglich zurückzuziehen. Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte maßgeblich und somit durch Sie zu berücksichtigen.

Vor Weiterleitung meiner Stellungnahme an verwaltungsexterne Dritte bitte ich um Anonymisierung meiner persönlichen Daten!

1. Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung

Der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan wurde am 3. März 2016 im Stadtrat Coswig (Anhalt) bestätigt. Dabei wurde jedoch nicht auf die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Beteiligung von Ortschaftsräten und Bürgerinnen und Bürgern und die zugehörigen Abwägungsentscheidungen der Verwaltung eingegangen. Dies wiegt besonders schwer, als auf der zeitlich vorgelagerten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Düben am 1. Februar 2016 aus den Reihen der Ortschaftsräte beklagt wurde, dass bezüglich der Anregungen des Ortschaftsrates wie von Bürgerinnen und Bürgern im frühzeitigen Beteiligungsverfahren für den zugehörigen Flächennutzungsplan keine nachvollziehbare Abwägung der vorgebrachten Hinweise erfolgte. Dieser Abwägungsausfall macht den zugehörigen Flächennutzungsplan rechtlich angreifbar.

Abwägungsvorschlag

bezogenen Bebauungsplanes qualitativ soweit vorzuklären sind, dass die Vorhabenumsetzung nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens gewährleistet werden kann. Unvollständige bzw. widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen werden in der Stellungnahme allgemein behauptet und nicht belegt. Somit gibt es hierzu für die Stadt Coswig (Anhalt) keinerlei Anhaltspunkte.

Somit gibt es für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund die vorgelegte Planung nicht zu bestätigen oder grundlegend zu überarbeiten. Zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt.

zu 1.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Da sich die Ausführungen der Begründung auf das Planverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben beziehen, ist eine weitere Auseinandersetzung mit den genannten Belangen für das vorliegende Planverfahren entbehrlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Schließlich war der Vertreter des Vorhabenträgers als Mitglied des Ortschaftsrates Düben an besagtem Termin aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung der beiden Tagesordnungspunkte (Abwägungs- und Satzungsbeschluss) zum "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auszuschließen. Dies wurde nicht beachtet. Statt dessen rückte das befangene Mitglied des Ortschaftsrates lediglich nach der Beratung und mit Eintritt in die Abstimmung der entsprechenden Tagesordnungspunkte mit seinem Stuhl etwas zurück, verließ aber nicht seinen Platz am Beratungstisch und damit auch nicht den Sitzungsraum, um im Zuschauerraum der Behandlung beider ihn betreffenden Tagesordnungspunkte mit Eintritt in diese beizuwohnen. Dieser Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist unverzüglich über die Kommunalaufsicht zu beanstanden und es sind alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Eine rechtssichere Beschlussfassung in Bezug auf den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auf Basis der beiden genannten Ortschaftsratsbeschlüsse war im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nach hiesiger Auffassung damit nicht möglich. Aus Sicht des Unterzeichners muss die Kommunalaufsicht aufgrund dieser Beschwerde bezüglich des Abwägungsprozesses für alle vorgebrachten Hinweise im Öffentlichen Beteiligungsverfahren für den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan veranlassen, dass dieser Abwägungsprozess nun rechtssicher nachzuholen ist. Die genannten Stadt- und Ortschaftsratsbeschlüsse sind als rechtswidrig zustande gekommen zu beanstanden, was eine erneute Beschlussfassung in beiden Gremien zwingend nötig macht.

Damit ist fraglich, ob der zugehörige Flächennutzungsplan Anfang März 2016 tatsächlich rechtskräftig durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt wurde oder ob das zugehörige Verfahren neu begonnen werden muss. Aufgrund der zahlreichen Fehler beim öffentlichen Beteiligungsverfahren im Zuge der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bestehen große Zweifel an der Haltbar-

Abwägungsvorschlag

Hilfsweise und als ergänzende Information soll jedoch erwähnt werden, dass eine Stellungnahme des Ortschaftsrates Düben selbst nicht vorliegt und sämtliche privaten Einwander mit Postausgang vom 08.04.2016 das Abwägungsergebnis mitgeteilt bekommen haben. Ein Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Somit ist die Grundlage für die Entwicklung vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Form der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen.

Wie v. g ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen. Bei der Wiederholung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu vorliegender Planung handelt es sich um ein sachgerechtes Handeln der Stadt Coswig (Anhalt), im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Unge-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

keit der genannten Ratsbeschlüsse. Bevor jedoch der zugehörige Flächennutzungsplan nicht rechtskonform in Kraft gesetzt wurde, kann der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" keine Rechtskraft erlangen.

Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LBP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig. Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes entschlossen hat, belegen zudem die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks-Feriensiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider han-

Abwägungsvorschlag

achtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vor-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

deln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen, was eine genehmigungsfähigkeit sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt.

2. Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösliche Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, welche nicht für die gewerbliche Tierhaltung ausgewiesen sind, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden; auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre

Abwägungsvorschlag

sieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 2.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

ebenfalls unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden, Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstele und Zauneidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B. zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkung

Abwägungsvorschlag

gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Un-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. I Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelnester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schaden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäi-

Abwägungsvorschlag

ter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich. Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

sche Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte - ohne jedoch die notwendigen Konsequenzen in Bezug auf natur- und artenschutzrechtliche Belange zu benennen bzw. folgerichtig einzuordnen und entsprechende Handlungsoptionen herauszuarbeiten. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

2.1. Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hatten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wur-

Abwägungsvorschlag

zu 2.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

de nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen, wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitats zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitate zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

2.2. Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet. Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der

Abwägungsvorschlag

zu 2.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbe-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschwalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehaftung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

2.3. Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen

Abwägungsvorschlag

stände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig davon wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

zu 2.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60%. "Als qualitativer Hinweis würden ... vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90%." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. "... in drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10%) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich ... durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite. Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeraten Vergrämnungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

Abwägungsvorschlag

noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den vergleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

3. Immissionsschutzrechtliche Belange

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwohnung aus der Betrachtung ausschließen: § Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und "Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

4. Ökonomischer Kontext

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehalten geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der marktspezifischen Verhältnisse an seine be-

Abwägungsvorschlag

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

zu 4.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

triebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebs-erweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T. derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ... ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter

Abwägungsvorschlag

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebs-erweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

5. Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Sitzgemeinde

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Statt dessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionsschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

6. Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zustän-

Abwägungsvorschlag

lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 6.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

digen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht/-mast. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

7. Forderung

Jeder einzelne der vorgenannten Punkte reicht aus, eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" als aussichtslos einzuordnen: formfehlerbehaftete Flächennutzungsplan-Beschlüsse; Verstöße gegen die Ziele der höheren Raumplanung, Landes- und Regionaler Entwicklungsplan, wie gegen die touristischen Entwicklungsziele der Sitzgemeinde; Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Belange bzw. keine oder unzureichende Kompensationsmaßnahmen; Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Belange; fehlende ökonomische Basis auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt für zusätzliche Schlachtviehkapazitäten; unkalkulierbare Risiken für den städtischen Haushalt.

Und nicht zuletzt: Für die nach hiesiger Auffassung nicht (sicher) genehmigungsfähige BImSchG-(Erweiterungs-) .Anlage kann kein Planungserfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB bestehen, da die Verwirklichung der Planung aufgrund derzeitiger Kenntnislage nachhaltig nicht möglich ist.

Abwägungsvorschlag

beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

zu 7.)

Die im Fazit angeführten potenziellen Defizite in Bezug auf das Planverfahren kann die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in einem einzigen Punkt teilen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die dementsprechenden Ausführungen vorstehend im Rahmen dieser Abwägung.

Die Genehmigungsfähigkeit der konkreten Anlage wird durch die obere Immissionsschutzbehörde festgestellt. Insofern handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um Äußerungen im Hinblick auf den Planvollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Planungserfordernis ist schon deshalb gegeben, weil ohne den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Umsetzung als Vorhaben im Rahmen der zu Grunde zu legenden Maßnahmenanfordernisse in bauplanungsrechtlicher Hinsicht entsprechend der einschlägigen Gesetzessystematik nicht erfolgen kann.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Damit erscheint eine grundlegende Überarbeitung der vorgelegten vorhabenbezogenen B-Planunterlagen durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zielführend, um den rechtlichen Anforderungen entsprechen zu können. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sollte unverzüglich durch die Sitzgemeinde zurückgezogen werden. Der Unterzeichner fordert deshalb die planverantwortliche Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, sich in ihren bauplanungsrechtlichen Aktivitäten auf die touristische Erschließung ihres Verantwortungsbereiches zu konzentrieren.

Ich fordere die Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen alle am öffentlichen Verfahren Beteiligte zu einem öffentlichen Erörterungstermin einzuladen, unabhängig davon, wieviele gleichförmige Stellungnahmen abgegeben wurden. Falls die verfahrensführende Behörde dies ablehnt und ab 50 gleichförmigen Stellungnahmen auferlegt, dass sich die Betroffenen auf einen gemeinsamen Vertreter einigen müssen, benenne ich folgende Person als meine/unsere Vertretung: [REDACTED]

Stellungnahme 51

Ö 274 – Stellungnahme vom 12.04.2016

... mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 17. Dezember 2015 hat die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) erstmals auf die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen im Fachbereich Bauwe-

Abwägungsvorschlag

Die Auffassung des Verfassers der Stellungnahme wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht geteilt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insofern hat die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Anlass, diesen Plan zurückzuziehen oder in anderer Weise zu ändern. Nach alledem bleiben die Inhalte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ohne weitere Änderungen /Ergänzungen erhalten.

Einen öffentlichen Erörterungstermin, wie in der Stellungnahme angeregt, sieht die Stadt Coswig (Anhalt) als nicht erforderlich an. Im Hinblick auf die Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung hält sie sich an die einschlägigen Regelungsinhalte des Baugesetzbuches.

Anlage 51

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 274 – Stellungnahme vom 12.04.2016

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Die ausgeführten Zusammenhänge im Hinblick mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung sind korrekt wiedergegeben. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung war auf Grund der benannten Formfehler erforderlich. Diese wurden aber sämtlich mit der letztmaligen Veröffent-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

sen und Umwelt der Stadtverwaltung in der Zeit vom 28.12.2015 bis zum 05.02.2016 hingewiesen und diese Behörde zugleich als zuständige Behörde benannt. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endete am 5. Februar 2016. Entgegen der genannten Zugänglichkeit war eine Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen während des gesamten 31.12.2015 nicht gegeben. Ein Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung an diesem Donnerstag ganztägig geschlossen war. Zahlreiche Bürger beschwerten sich deshalb bei der zuständigen Behörde darüber, dass es sich bei diesem Vorgang um einen nicht heilbaren Formmangel handelte und wiesen in ihren Beschwerden darauf hin, dass eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des öffentlich ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" damit nicht möglich sei.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt), "Elbe-Fläming-Kurier", am 04.02.2016 wurde eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum 16.03.2016 bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen sollte nunmehr am 16.03.2016 enden. Diese öffentliche Auslegung der B-Plan-Unterlagen wurde durch die zuständige Behörde während des öffentlich bekannt gemachten Auslegungszeitraumes gestoppt. Im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) "Elbe-Fläming-Kurier", vom 3. März 2016 schließlich wurde die neuerliche öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 14.03.2016 bis zum 15.04.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Jedermanns Stellungnahmen endet demnach am 15. April 2016. Eine so große Konfusion bereits beim ansonsten fachlich wenig anspruchsvollen Verfahrensschritt "öffentliche Beteiligung" ist sehr ungewöhnlich und spricht nicht für die Kompetenz der verfahrensführenden Behörde. Es stellt sich darüber hinaus grundsätzlich die Frage, ob bei diesem Vorgang eine unabhängige Verwaltung am Werk ist oder ob es den Verantwortlichen vorrangig darum geht, ein in der Bevölkerung kritisch diskutiertes Vorhaben so schnell wie möglich durch die Instanzen zu brin-

Abwägungsvorschlag

lichung im Amtsblatt sachgerecht geheilt. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) ein sachgerechtes Handeln im Sinne der Rechtssicherheit des Planverfahrens zu vorliegendem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.02.2016 bis 16.03.2016 hat sachgerecht stattgefunden. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen, auch die im Vorfeld eingegangenen, werden im Rahmen der Abwägung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gen, bevor die Welle der Empörung weitere Kreise zieht und dass die Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorgaben insoweit in den Hintergrund zu treten hatte.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Erweiterung seiner bereits in Düben betriebenen Anlage schaffen. Nach hiesiger Auffassung ist die angestrebte BimSchG-Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten. Damit fehlt es diesem bauplanungsrechtlichen B-Plan-Verfahren an der notwendigen rechtlichen Grundlage, was dieses nach dem Baugesetzbuch unzulässig macht.

Hiermit lege ich Ihnen meine Stellungnahme zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen forme und fristgerecht vor.

Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen komme ich zu dem Schluss, dass nicht zuletzt die durch das Vorhaben zu erwartenden oder möglicherweise nicht zu verhindernden und damit eintretenden Umweltauswirkungen in nicht hinnehmbaren Maße die zu berücksichtigenden Schutzgüter beeinträchtigen werden. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange, Belange des Natur- und Artenschutzes sowie unvollständige und in sich widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Abwägungsvorschlag

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29, im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen werden könnte. Zu diesem Belang wurde eine qualifizierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet und in dieser Weise Gegenstand des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus greift der Umweltbericht sämtliche in der Stellungnahme genannten Umweltbelange auf, welche im Zusammenhang mit der Vorhabenentwicklung auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes qualitativ soweit vorzuklären sind, dass die Vorhabenumsetzung nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens gewährleistet werden kann. Unvollständige bzw. widersprüchliche Angaben in

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu bestätigen und unverzüglich zurückzuziehen. Im Einzelnen sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte maßgeblich und somit durch Sie zu berücksichtigen.

Vor Weiterleitung meiner Stellungnahme an verwaltungsexterne Dritte bitte ich um Anonymisierung meiner persönlichen Daten!

1. Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung

Der in der mehrstufigen Bauleitplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierarchisch vorgelagerte entsprechende Flächennutzungsplan wurde am 3. März 2016 im Stadtrat Coswig (Anhalt) bestätigt. Dabei wurde jedoch nicht auf die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Beteiligung von Ortschaftsräten und Bürgerinnen und Bürgern und die zugehörigen Abwägungsentscheidungen der Verwaltung eingegangen. Dies wiegt besonders schwer, als auf der zeitlich vorgelagerten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Düben am 1. Februar 2016 aus den Reihen der Ortschaftsräte beklagt wurde, dass bezüglich der Anregungen des Ortschaftsrates wie von Bürgerinnen und Bürgern im frühzeitigen Beteiligungsverfahren für den zugehörigen Flächennutzungsplan keine nachvollziehbare Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgte. Dieser Abwägungsausfall macht den zugehörigen Flächennutzungsplan rechtlich angreifbar.

Schließlich war der Vertreter des Vorhabenträgers als Mitglied des Ortschaftsrates Düben an besagtem Termin aufgrund von Befangenheit von

Abwägungsvorschlag

den öffentlich ausgelegten Unterlagen werden in der Stellungnahme allgemein behauptet und nicht belegt. Somit gibt es hierzu für die Stadt Coswig (Anhalt) keinerlei Anhaltspunkte.

Somit gibt es für die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Grund die vorgelegte Planung nicht zu bestätigen oder grundlegend zu überarbeiten. Zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten entscheidet die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt.

zu 1.)

Es ist richtig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bislang im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben aufgestellt wurde. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben hat ein reguläres Planverfahren durchlaufen und hat, wie in der Stellungnahme korrekt aufgeführt, am 03.03.2016 mit dem Feststellungsbeschluss ihre Bestätigung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) erfahren. Zwischenzeitlich wurde die Planung von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und im Anschluss, am 07.07.2016 im Amtsblatt Elbe-Fläming-Kurier der Stadt Coswig (Anhalt), ortsüblich bekannt gemacht. Da sich die Ausführungen der Begründung auf das Planverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben beziehen, ist eine weitere Auseinandersetzung mit den genannten Belangen für das vorliegende Planverfahren entbehrlich.

Hilfsweise und als ergänzende Information soll jedoch erwähnt werden, dass eine Stellungnahme des Ortschaftsrates Düben selbst nicht vorliegt und sämtliche privaten Einwander mit Postausgang vom 08.04.2016 das

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

der Beratung und Beschlussfassung der beiden Tagesordnungspunkte (Abwägungs- und Satzungsbeschluss) zum "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auszuschließen. Dies wurde nicht beachtet. Statt dessen rückte das befangene Mitglied des Ortschaftsrates lediglich nach der Beratung und mit Eintritt in die Abstimmung der entsprechenden Tagesordnungspunkte mit seinem Stuhl etwas zurück, verließ aber nicht seinen Platz am Beratungstisch und damit auch nicht den Sitzungsraum, um im Zuschauerraum der Behandlung beider ihn betreffenden Tagesordnungspunkte mit Eintritt in diese beizuwohnen. Dieser Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist unverzüglich über die Kommunalaufsicht zu beanstanden und es sind alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Eine rechtssichere Beschlussfassung in Bezug auf den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan auf Basis der beiden genannten Ortschaftsratsbeschlüsse war im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nach hiesiger Auffassung damit nicht möglich. Aus Sicht des Unterzeichners muss die Kommunalaufsicht aufgrund dieser Beschwerde bezüglich des Abwägungsprozesses für alle vorgebrachten Hinweise im Öffentlichen Beteiligungsverfahren für den "vorhabenbezogenen" Flächennutzungsplan veranlassen, dass dieser Abwägungsprozess nun rechtssicher nachzuholen ist. Die genannten Stadt- und Ortschaftsratsbeschlüsse sind als rechtswidrig zustande gekommen zu beanstanden, was eine erneute Beschlussfassung in beiden Gremien zwingend nötig macht.

Damit ist fraglich, ob der zugehörige Flächennutzungsplan Anfang März 2016 tatsächlich rechtskräftig durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt wurde oder ob das zugehörige Verfahren neu begonnen werden muss. Aufgrund der zahlreichen Fehler beim öffentlichen Beteiligungsverfahren im Zuge der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bestehen große Zweifel an der Haltbarkeit der genannten Ratsbeschlüsse. Bevor jedoch der zugehörige Flächennutzungsplan nicht rechtskonform in Kraft gesetzt wurde, kann der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" keine

Abwägungsvorschlag

Abwägungsergebnis mitgeteilt bekommen haben. Ein Verstoß gegen kommunalrechtliche Vorschriften ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Somit ist die Grundlage für die Entwicklung vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Form der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen.

Wie v. g ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ordnungsgemäß zustande gekommen. Bei der Wiederholung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu vorliegender Planung handelt es sich um ein sachgerechtes Handeln der Stadt Coswig (Anhalt), im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes, welches auf Grund obergerichtlicher Entscheidungen im unmittelbaren Vorfeld angezeigt war. Ungeachtet dessen, hätte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch vor dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Rechtskraft

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Rechtskraft erlangen.

Darüber hinaus widerspricht das Planvorhaben dem Landesentwicklungsplan ebenso wie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in welchen das zu überplanende Gelände als ländlicher Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LBP 2010 G 8)) eingestuft wird. Dies beinhaltet ausdrücklich keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft und damit notwendigerweise auch nicht für die Intensivtierhaltung. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ III, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus definiert, sind die Planvorgaben für die Sitzgemeinde eindeutig. Da die vorgesehene Anlagenerweiterung im Außenbereich keine nach § 35 Baugesetzbuch privilegierungsfähige Landwirtschaft darstellt, widerspricht die vorgesehene Nutzung den Zielen der höheren Raumplanung. Dass sich die Stadt Coswig (Anhalt) bereits auf den Weg zu einer weiteren touristischen Entwicklung ihres Gemeindegebietes entschlossen hat, belegen zudem die Vorhaben, die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Zusatz "Bad" versehen zu wollen und die Bemühungen, eine Center-Parks-Feriensiedlung anzusiedeln. Intensivtierhaltungsanlagen, wie vorgesehen, stehen in einem unauflösbaren Zielkonflikt mit der angestrebten touristischen Entwicklung. Touristen assoziieren mit solchen Anlagen eher die Stichworte Umweltverschmutzung und nicht artgerechte Tierhaltungsbedingungen und werden folgerichtig einen solchen Ort als Erholungsort meiden. Mit der Bestätigung des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" würde die Stadt Coswig (Anhalt) ihren eigenen Entwicklungszielen zuwider handeln und zugleich dem Landes- und dem Regionalen Entwicklungsplan widersprechen, was eine genehmigungsfähigkeit sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Abwägungsvorschlag

gebracht werden können (s. a. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan 2010 – LEP 2010) vereinbar ist. Das Gleiche gilt für den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Die hier richtigerweise benannte Einordnung des Plangebietes gemäß dem LEP 2010 G 8 in den ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus, bedeutet nicht, dass es zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4 zählt. Dabei ist es unerheblich, ob die Landwirtschaft als privilegierungsfähige Landwirtschaft oder gewerblich tätige Landwirtschaft ausgeübt wird. Beim Landwirtschaftsbegriff unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht in einer Weise, wie es über das Baugesetzbuch, unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftsbegriff erfolgt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung nicht zu befürchten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2. Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Nach hiesiger Auffassung verstoßen die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Es ist zu befürchten, dass die durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwartenden negativen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend zu kompensieren sind. Es ist anzunehmen, dass es im Bereich des Natur- und Artenschutzes unauflösliche Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu ermöglichenden Nutzungserweiterungen der "Schweinehaltung Düben" geben wird. Insgesamt ist die Versiegelung großer Flächen, u. a. landwirtschaftlicher Nutzflächen, welche nicht für die gewerbliche Tierhaltung ausgewiesen sind, sowie die Errichtung zahlreicher Bauten (Ställe, Silos, Güllelager usw.) mit negativen Auswirkungen verbunden: auf die bestehenden Sichtbeziehungen, auf zu erwartende Lärmentwicklungen, auf den Erholungswert des betroffenen Landschaftsbereiches - nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Landes- wie dem Regionalen Entwicklungsplan im Einklang stehenden touristischen Entwicklungszielen. Im unmittelbaren Einzugsgebiet rund um die geplante Anlagenerweiterung befindet sich das FFH-Schutzgebiet Olbitzbachtal. Dieses wäre ebenfalls unzulässig von den Veränderungen in Düben und Buko betroffen. Die hier beheimateten, streng geschützten Arten, Fledermäuse (z. B. Pipistrelloiden, Vögel (z. B. Braunkehlchen, Wachtel, Schafstele und Zau-

Abwägungsvorschlag

REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriansiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

zu 2.)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die mit der Planung verbunden sein können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. In diesem wurde für ein vorhabenbedingtes Beeinträchtigungspotential ein beurteilungsrelevantes Artenspektrum anhand bau-, anlagen- und betriebsbedingter Reize diskutiert. Wurde ein solches festgestellt, erfolgten vertiefende Untersuchungen. Für in Folge der artenschutzrechtlichen Diskussion ermittelte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell beeinträchtigte Arten wurden Maßnahmen beschrieben, die den phänologischen Lebenszyklus dieser Arten berücksichtigen und deshalb zu konfliktfreier-/armer Zeit umzusetzen sind. Der AFB enthält hierzu u. a. bereits Angaben zu Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubetreuung.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden wahrscheinlichen Umweltauswirkungen wurden somit Gutachten zu den nach jetzigem Erkenntnisstand vorhabensbezogenen, prüfrelevanten Sachverhalten des Immissionsschutzes, Lärmschutzes, Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit erstellt und weiterhin eine biotoptypenbasierte Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem LSA-Modell vorgenommen. Das in der E/A-Bilanzierung am Standort Düben ermittelte Kompensationsdefizit kann bei Anwendung des o. g. Modells mit Hilfe von Maßnahmen am Standort Buko vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsflächen in Buko sind umfangreicher als der akute Bedarf des hiesigen Bebauungsplanes. Dort können somit auch noch weitere Maßnahmen (z. B.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

neidechsen genießen einen Schutzstatus von europäischem Rang.

Abwägungsvorschlag

zur Kompensation für andere Vorhaben) durchgeführt werden.

Die bis dato vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz lassen keine, i. S. d. Lärmschutzes signifikanten Zunahmen von Betriebsgeräuschen oder Verkehrsgeräuschen erwarten. Bedeutende Sichtachsen oder sensible Landschaftsbilder mit Relevanz für die Erholung oder i. S. v. denkmalpflegerischen Belangen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Belange von Tourismus und Erholung ist nicht zu erwarten, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Flämings wirkt. Hinzu tritt, dass der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 im sensiblen Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sieht die Stadt Coswig (Anhalt), im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" (in der Stellungnahme als Center-Park-Feriensiedlung benannt), als förderlich. Der benannte Zielkonflikt ist somit für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügte Begründung verwiesen werden.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bzgl. der relevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die am Olbitzbach vorkommenden streng geschützten Arten gehört das Planungsgebiet in Düben nicht zu den bevorzugten Aufenthaltsbereichen oder Teil-Lebensräumen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt inzwischen äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich

Abwägungsvorschlag

Aus dem Vorhabenbereich heraus bis in das Schutzgebiet wirksame Nährstoff- und/oder Schadstoffdispositionen bewegen sich im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im zulässigen Maß bzw. im Toleranzbereich.

Für potenziell betroffene Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden neben den an den artspezifischen Lebenszyklus angepassten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) CEF-Maßnahmen (Nisthilfen/Fledermauskästen/Habitataufwertung) beschrieben, die im Bedarfsfall die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten. Bei den meisten potenziell vorkommenden Arten handelt es sich zudem um solche, die bei weiterem Vorhandensein besiedelbarer Strukturen auch zukünftig im Geltungsbereich vorkommen werden. Deren Ansiedlungsreiz ist mehr oder weniger in den menschlichen Aktivitäten am Standort bzw. im Detail überwiegend in der Tierhaltung auszumachen. Diese bleibt erhalten und wird erweitert.

Die Stör-/Scheuchwirkung des Vorhabens wurde im AFB untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Schutz von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 BNatSchG, die auf einen konfliktfreien Eingriff ausgerichtet sind, sind auch Störungen ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind im Wesentlichen aufgrund der Vorprägung unerheblich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant. Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit; das Interesse der Luftfahrt; zur Abwendung erheblicher Schaden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebietern und Gewässern; zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutzrichtlinie sind also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Selbst der mangelhafte Artenschutzfachbeitrag erkennt für bestimmte Fledermausarten, Vögel und Zauneidechsen unauflösbare Konflikte - ohne jedoch die notwendigen Konsequenzen in Bezug auf natur-

Abwägungsvorschlag

Auch handelt es sich überwiegend nicht um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die variabel im Standort jedes Jahr neu begründet werden. Der AFB orientiert sich am Bundesrecht und an sachgemäßen Beurteilungsgrundlagen. Allerdings sind die Einwendungen letztlich auch hier so allgemein, dass eine weitere Vertiefung nicht für erforderlich gehalten wird. Die entworfenen Maßnahmen werden das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern. In der Folge ist die andernfalls zu beantragende Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten nicht notwendig und eine daran anschließend zu prüfende Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erübrigt sich ebenso.

Stellungnahme

und artenschutzrechtliche Belange zu benennen bzw. folgerichtig einzuordnen und entsprechende Handlungsoptionen herauszuarbeiten. Eine Genehmigungsfähigkeit des Planes erscheint damit ausgeschlossen.

2.1. Fledermäuse

Bezogen auf die "untersuchten" Fledermausbestände weist der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag gravierende Mängel auf: weder wurden an den beiden Untersuchungstagen (nicht Nächten!) Fledermausaktivitäten mit entsprechenden Rufsequenzen untersucht und demzufolge auch nicht nachgewiesen, noch wurden anerkannte Quellen zitiert, die qualifiziert Aufschluss über den nun fehlenden Untersuchungsgegenstand hatten geben können. Damit wurde der Lebenszyklus der Tiere nicht differenziert betrachtet, es ergaben sich im belegten Untersuchungszeitraum, weil die beiden Untersuchungstage zu dicht aufeinander folgten, keine zu erwartenden und zu berücksichtigenden Unterschiede: Anfang August z. B. hätten aber deutlich erhöhte Aktivitäten mit entsprechenden Rufaktivitäten pro Nacht nachgewiesen werden können. Problematisch an der gewählten Vorgehensweise ist auch, dass die erwartbaren Fledermausaktivitäten von April bis Ende Juli naturgemäß relativ gering sind. Doch nicht einmal das wurde untersucht. Statt dessen wurden lediglich Mutmaßungen über die im betroffenen Gebiet lebenden Fledermausarten angestellt; deren Erhaltungszustand in der Region und/oder in Sachsen-Anhalt ist überhaupt nicht benannt worden. Auf z. B. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Langohr- oder Bartfledermausarten, welche im Umfeld der Anlage wie im FFH-Schutzgebiet beheimatet sein könnten, wurde nicht eingegangen. Die Frage von Kollisionsgefahren durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen wie die zu errichtenden Hochbauten wurde nicht gestellt. Dabei ist ein monokausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahl der Flugbewegungen und der Anzahl der tödlichen Kollisionen an vergleichbaren Standorten festgestellt. Da Fledermäuse über relativ geringe Reproduktionsraten, anders als bei Vögeln, verfügen,

Abwägungsvorschlag

zu 2.1)

Die Potentialanalyse ergab eine Betroffenheit der Fledermausfauna. Als Maßnahmebedarf wurde i. S. einer ökologischen Baubegleitung ein auf die potenzielle Quartierphase abgestimmter Abriss, einschließlich einer zuvor stattfindenden Intensivkartierung mit, je nach Ergebnis, dann erforderlichem Vermeidungs-/CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger Vermeidungsmaßnahmebedarf sähe i. S. einer ökologischen Baubegleitung den Abriss in einem Zeitfenster nach Beendigung der potenziellen Quartierphase vor. Der CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Quartiere Gebäude bewohnender Arten und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis max. 10 Fledermauskästen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht vor Abriss aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen. Andere vorhabenbedingte Wirkweisen wirken sich unerheblich auf die Fledermausfauna am Standort aus. Ein signifikantes Kollisionsrisiko ist bei keiner Wirkweise von Tierhaltungsanlagen bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

wirken sich alle Gefahren für den Bestand der Art besonders fatal aus. Die Alternative, den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 mit der Auflage, weitere Untersuchungen anzustellen und ggf. Ersatzhabitats zu schaffen, anzupassen, wird dem Schutz der bedrohten Fledermausarten nicht ausreichend dienen können, da aus den beigefügten Gutachten nicht einmal hervorgeht, wo die Fledermaushabitats zu lokalisieren sind; es werden lediglich vage Vermutungen angestellt, die nicht belegt sind. Neben den beschriebenen Gefahren sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht während der Bauphase wie durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Hier fehlen in den Unterlagen zielführende Vermeidungsstrategien. Aus hiesiger Sicht würde durch die Genehmigung des vorgelegten Planes auch unmittelbar negativ auf die Ziele des betroffenen FFH-Gebietes Einfluss genommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

2.2. Vögel

Ein wesentlicher Mangel des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages zum Aspekt Vogelschutz liegt in der Unvollständigkeit des gewählten Untersuchungsgebietes: Es wurden keine konkreten Flugrouten bestimmt und nur grob die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf die (geschützten) Vogelarten angedeutet. Hier muss mindestens insoweit nachgebessert werden, als auch die Flugbewegungen der (geschützten) Arten jenseits des unmittelbaren Bau- und Anlagenbereiches untersucht werden - zumal auch das genannte FFH-I-Gebiet durch die neuen Anlagen betroffen ist. Außerdem beschränkte sich der Untersuchungsauftrag offenbar auf einige wenige Arten, obwohl alle Vogelarten unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen. Angaben zu den im relevanten Umfeld von der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesenen Vogelarten fehlen. Konkret Bezug nimmt der Artenschutzfachbeitrag lediglich auf folgende Vögel: Rauchschnalbe, Bruthänfling, Stieglitz, Girlitz, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Neuntöter, Bachstelze, Star, Hausrotschwanz, Schwarzkehl-

Abwägungsvorschlag

zu 2.2)

Inwiefern die Artengruppe der Brutvögel vom Vorhaben betroffen ist, wurde im AFB diskutiert. Einem bei einer orientierenden Untersuchung festgestelltem Artenspektrum (dessen tatsächliche Besiedlung nicht gegeben sein muss) wurde ein potenzielles weiteres solches hinzugefügt. Erfahrungsgemäß überschätzt die konservative Potenzialanalyse das tatsächlich vorzufindende Artenspektrum und deren Siedlungsdichte deutlich.

Hinsichtlich der geforderten Untersuchung weiterer Arten, wie den erwähnten Störchen und Greifvögeln, muss die Frage gestellt werden: In welcher Weise kann das Vorhaben sich mit Blick auf die Verbotstatbestände schädlich auswirken? Jedenfalls ist die Artengruppe hinsichtlich der Wahl ihrer Flugrouten durchaus flexibel. Individuen werden deshalb nicht im Sinne der Tatbestände nach Nr. 1 und 2 verletzt/getötet oder gestört und Niststätten nach Nr. 3 nicht aufgegeben. Unabhängig da-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

chen, Wiesenpieper. Groß-Vögel, wie z. B. Störche, und Raubvögel wurden offenbar nicht in die Untersuchung einbezogen. Andere Defizite des Gutachtens werden selbst vom Ersteller nicht verschleiert: Wie z. B. beim Hausrotschwanz "an beiden Terminen 1 - 2 Individuen registriert" werden konnten, wird wohl das ewige Geheimnis des Gutachters bleiben. Entweder wurden ein oder 2 Individuen festgestellt; dies hätte konkret benannt und angegeben werden müssen. Dieses Beispiel ist ein typischer Beleg für die durchgehende Mängelbehauptung und damit nicht zu akzeptierende "Qualität" des Artenschutzfachbeitrages. Insbesondere durch das angrenzende FFH-Schutzgebiet als auch durch die derzeit noch nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch durch den abzureißenden Stall finden zahlreiche Vogelarten in der Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate. Zwar haben sich die Vögel bei der Wahl ihrer Flugrouten inzwischen wohl auf die bestehenden Anlagen der Schweinehaltung Düben eingestellt, die Auswirkungen der Anlagenerweiterung sind im vorgelegten Gutachten jedoch nur sehr unzureichend dargestellt. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Vergrämung bestimmter Arten kommt, weil diese z. B. ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Nähe der Anlagen nicht mehr aufsuchen (können). Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Artenschutzfachbeitrag schwerwiegend mangelbehaftet und unvollständig und kann keine ausreichende Grundlage für die Bestätigung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sein.

2.3. Zauneidechsen

Laut Angaben des Gutachters ergibt eine Begehung der potenziellen Habitatflächen von Zauneidechsen eine Nachweissicherheit von 60%. "Als qualitativer Hinweis würden ... vier Termine genügen. Hier beträgt die Nachweissicherheit 90%." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Die Begehung für den genannten Untersuchungszweck an lediglich zwei Tagen wird

Abwägungsvorschlag

von wurde eine Betroffenheit der Artengruppe erkannt und ein i. S. einer ökologischen Baubegleitung auf die potenzielle Brutzeit abgestimmter Abriss sowie weiterer Untersuchungsbedarf mit, je nach Ergebnis, noch erforderlichem CEF-Maßnahmebedarf ermittelt. Ein etwaiger CEF-Maßnahmebedarf richtet sich nach Art und Anzahl möglicher Niststätten von Gebäudebrütern und ist adäquat festzulegen. Dies können erwartungsgemäß 0 bis etwa 10 Nistkästen/Nisthilfen sein, die an den übrigen Ställen fachgerecht aufzuhängen sind und die Besiedlung am Standort weiterhin ermöglichen.

Für die meisten Nichtgebäudebrüter bleiben die Strukturen am Standort, wie Ruderal-, Gras-, Strauch- und Baumstrukturen sowie Tierhaltung an sich, in ihrer wesentlichen Ausdehnung erhalten bzw. werden erweitert. I. V. m. der Bauzeitenregelung ist eine Besiedlung in künftigen Brutperioden weiterhin möglich. Auch sind deren Niststätten nicht dauerhaft geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Essentielle Nahrungshabitate werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

zu 2.3)

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kartierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein kann. Vielmehr wurde trotz Tendenz zu einem Nichtvorkommen am Standort dennoch konservativ eine potenzielle, dem Standortpotenzial entsprechende Besiedlung angenommen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Vergrämung aus den ver-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

somit als unzureichend und nicht ausreichend aussagekräftig beanstandet. "... in drei Fällen werden die hinsichtlich einer Besiedelung interessanteren Saumstrukturen im Grenzbereich des Geltungsbereichs gemäß aktuellem B-Planentwurf durch die Planungen punktuell beeinträchtigt. Demnach beanspruchen die beiden geplanten Güllelager im Norden einen kleinen Teil (ca. 5 - 10%) einer dort angelegten Strauch-Baumhecke einschließlich des südlich daran angrenzenden Krautsaums Eine vergleichbare Beeinträchtigung erfährt die Hecke im südwestlichen Grenzbereich ... durch das geplante Durchqueren dieser für zwei geplante Nebenzufahrten. Hier kann eine Besiedelung anhand der orientierenden Begehungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Strukturausprägung sind diese Bereiche sowohl für Individuen (Gelege) sowie für wesentliche Habitate ... relevant - zumindest als anteilig berührte Habitatrequisite. Selbiges gilt für den o. g. Graben Dieser soll vorhabenbedingt durch die anlageninterne Erschließung gequert werden." (Artenschutzfachbeitrag, S. 31). Aus hiesiger Sicht sind die angeraten Vergrümnungsmaßnahmen, wie z. B. oberirdisches Abholzen und wöchentliches Mähen, keine gesetzeskonformen Maßnahmen, um den Artenschutz in Bezug auf die Zauneidechsen zu gewährleisten. Vielmehr ist es hier angezeigt, vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen Ersatzhabitate zu errichten und über ein 2-jähriges Monitoring die Annahme dieser neuen Flächen bei gleichzeitigem Fortbestand der Bestehenden zu untersuchen und ggf. zu belegen. Der Artenschutzfachbeitrag jedenfalls ist im laufenden B-Plan-Verfahren unbrauchbar und dieses damit nicht gerichtsfest abzuschließen.

3. Immissionsschutzrechtliche Belange

Aus hiesiger Sicht ist es unzulässig, dass die von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten und vorgelegten BImSchG-relevanten Gutachten ausdrücklich die unmittelbar und den Unterlagen zufolge auch unvermeidbar von Lärm und Geruchsbelästigungen betroffene Betriebsleiterwoh-

Abwägungsvorschlag

gleichsweise in geringem Umfang beanspruchten Teilbereichen der potenziell besiedelten Strukturen in bestehende und aufzuwertende Strukturen (CEF-Maßnahme) beschrieben. Die Aufwertung kann gleichwertig und relativ kurzfristig direkt am Standort erfolgen. Die Planung hält Flächen hierfür am Standort bereit und benennt ein Management. Unabhängig davon kann eine Untersuchung vor Baubeginn einen tatsächlichen Maßnahmebedarf feststellen und entsprechend zur Aufhebung des beschriebenen Maßnahmekomplexes führen.

zu 3.)

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nung aus der Betrachtung ausschließen: § Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 5: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände wird nicht als beurteilungsrelevanter Immissionsort betrachtet." und "Gutachten zur Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben": S. 8: "Die Betriebsleiterwohnung des Betreibers der Schweinehaltungsanlage Düben auf dem Betriebsgelände der Anlage wird im Folgenden nicht weiter betrachtet." Diese willkürliche, begründungslose Herauslösung beurteilungsrelevanter Immissionsorte aus der gutachterlichen Betrachtung, noch dazu an einem Standort, an welchem die vom BImSchG vorgegebenen Grenzwerte z. B. für Schall und Gerüche erwartbar nicht eingehalten werden können, ist unzulässig und eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 somit nicht zu erwarten.

4. Ökonomischer Kontext

Seit geraumer Zeit ist auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt ein enormer Preisverfall für Schlachtvieh zu beobachten, welcher bereits zu zahlreichen Betriebseinstellungen bei konventionellen bäuerlichen Schweinehaltern geführt hat. Die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlagen in Düben würden den Vorhabenträger u. U. mittel- bis langfristig aufgrund der marktspezifischen Verhältnisse an seine betriebswirtschaftlichen Grenzen stoßen lassen, was unübersehbar nachteilige Konsequenzen für die Stadt Coswig (Anhalt) und die betroffenen Ortschaften mit sich bringen würde. Durch die Etablierung der Betriebs-erweiterung droht den Schweinehaltern der konventionellen bäuerlichen Landwirtschaft (auch im räumlichen Umfeld) ein Verdrängungswettbewerb, dem sie möglicherweise auf Dauer nicht Stand halten können. Und

Abwägungsvorschlag

980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

zu 4.)

Der Preisverfall für Schlachtvieh ist kein Sachverhalt, der als entgegenstehender Belang für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 zu werten ist. Gleiches gilt für Wettbewerbsfragen, die in diesem Teil der Stellungnahme angesprochen werden. Da Bauleitplanung kein wettbewerbssteuerndes Element an sich ist, können auch hierzu entsprechende Ausführungen im Rahmen der Abwägung unterbleiben.

Dagegen sind die angesprochenen 35 Arbeitsplätze am Standort Voraussetzung für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und werden nach Abschluss der Realisierung derselben in dieser Größenordnung am Standort vorhanden sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

langfristig droht die Gefahr, dass die "Schweinehaltung Düben" selbst ein Opfer der anhaltenden Konzentrationsprozesse auf dem deutschen Schweinemarkt wird. Auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) bliebe dann eine Investitionsruine mit sehr großen versiegelten Flächen zurück, welche z. T. derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, nicht jedoch für die gewerbliche Tierhaltung bauplanungsrechtlich eingeordnet sind. Vermutlich vor diesem Hintergrund bleibt die Begründung zur Notwendigkeit der vorgelegten Planungen sehr vage: Ganz allgemein, und ohne dies in irgendeiner Form zu untermauern bzw. zu belegen, wird behauptet, dass "(im) Ergebnis des Vorhabens ... ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein (werden)". Auf das Verhältnis von bestehenden zu zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen wird ausdrücklich nicht eingegangen, sondern lediglich erklärt, dass "(die) Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt) (führt)".

Um eine faktenbasierte Abwägung des Aspektes aus wirtschaftlicher Sicht objektiv zu ermöglichen, hätten die Planverantwortlichen mindestens folgende Angaben bezüglich der erwarteten Entwicklung im Zeitablauf machen müssen: Veränderung des Gewerbesteueraufkommens und Veränderung der Anzahl des verfügbaren Arbeitsplatzangebotes. Diese Zahlen wären u. a. den erwarteten Aufwendungen der Sitzgemeinde z. B. für die Instandhaltung und ggf. den Neubau der im Verantwortungsbe- reich der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Zuwegungen und sonstigen Kosten gegenüber zu stellen. Damit liegt kein wirtschaftlich relevanter und nachvollziehbarer Grund vor, der eine Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtfertigen würde. Eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist auf dieser Basis nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewerbesteueraufkommen unterliegen dem Datenschutz und sind ebenfalls kein relevanter Bestandteil von Bauleitplanunterlagen. Das Arbeitsplatzangebot im Ergebnis der Betriebserweiterung wurde wie vorstehend benannt. Einer weitergehenden Planrechtfertigung bedarf es aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

5. Beurteilung des Vorhabenträgers und seines Vorhabens durch die Sitz-gemeinde

In der für die Genehmigungsfähigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 unerlässlichen Begründung führt die Stadt Coswig (Anhalt) keinen einzigen objektiven, quantifizierbaren und nachvollziehbaren Grund an, der für die Ausweisung des Planungsgebietes für die vorgesehene Nutzung spricht. Statt dessen werden nicht belegte Behauptungen formuliert: a) Leistungsfähigkeit: Diese wird zwar unterstellt, jedoch nicht belegt, z. B. mit Angaben zur Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers in den vergangenen Jahren. Zur bisherigen Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers nach § 20 Bundesimmissionschutzgesetz, welche auch Ausdruck der "Leistungsfähigkeit" ist, werden überhaupt keine Angaben gemacht;

b) Potentielle Immissionsorte: Hier wird lediglich darüber informiert, dass die geplante Anlagenerweiterung "verträglich" zu den potentiellen Immissionsorten realisiert werden soll. Diese vollkommen unpräzise Beschreibung kennt das zugrunde liegende Bundesimmissionsschutzgesetz nicht - dort werden Grenzwerte definiert, die an den betroffenen Immissionsorten zwingend einzuhalten sind. Einen Beleg hierfür gibt es in den Unterlagen, z. B. für die auf dem Gelände befindliche Betriebsleiterwohnung, ausdrücklich nicht;

Abwägungsvorschlag

zu 5.)

Die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wurde der Verwaltung in geeigneter Form, im Rahmen der Antragstellung auf Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den hierzu vorgelegten Unterlagen ist in einer Bebauungsplanbegründung ebenso wenig angezeigt, wie die Darstellung der Entwicklung der Gewerbesteuerzahlungen des Vorhabenträgers, welches den allgemein einschlägigen Datenschutzrichtlinien unterliegt. § 20 BImSchG beschäftigt sich wiederum mit der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Auf Grund des bestimmungsgemäßen Betriebes der vorhandenen Schweinezuchtanlage gab es in dieser Weise in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden, welche den Weiterbetrieb in Frage gestellt hätten, ein gutes Zeichen für die Stadt Coswig (Anhalt), dass im Grundsatz von einem ordnungsgemäßen Betrieb der bestehenden Anlage ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde über die zum Planverfahren erstellten gutachterlichen Untersuchungen klargestellt, dass die Realisierung der erweitert geplanten Anlage, im Rahmen ihres eines bestimmungsgemäßen Betriebes, nicht zu negativen Umwelteinwirkungen in Bezug auf schützenswerte Nachbarschaften führen wird. Auf Grund der umfassenden Maßnahmen zur Abluftreinigung und die einzubauende Lüftungstechnik kann in Bezug auf die Lärmsituation davon ausgegangen werden, dass die lärmrelevanten Lüfter/Abluftwäscher sowie auftretenden LKW-Verkehre lediglich zu einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung führen werden, welche als irrelevant im Sinne der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten bewertet werden kann. Gleiches gilt in Bezug auf den durchschnittlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

c) Ziel Düngemittelbereitstellung: In den vorgelegten Unterlagen wird lediglich behauptet, dass die Anlagenerweiterung einen positiven Beitrag zur notwendigen Düngemittelbereitstellung der Landwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Anlage (ohne dieses räumlich einzuordnen) leisten würde. Für diese Behauptung werden keine Belege angeführt: Es wird nicht dargelegt, welche noch verfügbaren Düngemittelaufnahmeflächen wo zur Verfügung stehen, noch wird ausgeführt, welche zusätzlichen Jahresmengen an Gülle durch die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1.528,28 auf 2.808,1 Großvieheinheiten (= 16.380 : 27.638 Tiere) bedeuten würde. Damit handelt es sich auch hier um eine reine Behauptung ohne Beleg, auf deren Basis eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorgelegten Planes nach hiesiger Auffassung nicht möglich ist.

6. Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung

Im Jahr 2015 fällte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein zu beachtendes Urteil, welches in Zusammenhang mit dem durch den zuständigen Landkreis erlassenen bundesweiten Tierhaltungsverbot gegen Adrian Straathof steht. Es geht hierbei um die Größe der Kastenstände für Intensivtierhaltungsanlagen im Bereich der Schweinezucht/-mast. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Regelungen für die geplante Anlagenerweiterung berücksichtigt wurden; ggf. ist dies

Abwägungsvorschlag

Die Betriebsleiterwohnung ist nach der ständigen Rechtsprechung kein Immissionsort im Sinne der TA Luft und der TA Lärm. Für betriebsfremdes Wohnen sprechen die Gerichte (vgl. VG München, Urteil vom 22.03.2012, Az. M11K10.1016, das niedersächsische OVG vom 25.07.2002 Az. 1 LB 980/01 sowie das OVG NRW durch Beschluss vom 19.12.2002, Az. 10 B 435/02) vielmehr von einer Schicksalsgemeinschaft mit dem emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Rechtsprechung gilt erst recht für betriebseigenes Wohnen, so dass die Betriebsleiterwohnung zu Recht als Immissionsort nicht betrachtet wurde.

Weder im Bebauungsplanverfahren noch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, dahingehend, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Insofern sind die Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme als nicht sachgerecht durch die Stadt Coswig (Anhalt) anzusehen.

zu 6.)

Vorgaben der Tierhaltung bzw. des Tierschutzes sind im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Kastenständen, die in der TierSchNutzTV geregelt ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nachvollziehbar nachzuholen und die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.

7. Forderung

Jeder einzelne der vorgenannten Punkte reicht aus, eine gerichtsfeste Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" als aussichtslos einzuordnen: formfehlerbehaftete Flächennutzungsplan-Beschlüsse; Verstöße gegen die Ziele der höheren Raumplanung, Landes- und Regionaler Entwicklungsplan, wie gegen die touristischen Entwicklungsziele der Sitzgemeinde; Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Belange bzw. keine oder unzureichende Kompensationsmaßnahmen; Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Belange; fehlende ökonomische Basis auf dem bundesdeutschen Schweinemarkt für zusätzliche Schlachtviehkapazitäten; unkalkulierbare Risiken für den städtischen Haushalt.

Und nicht zuletzt: Für die nach hiesiger Auffassung nicht (sicher) genehmigungsfähige BlmSchG-(Erweiterungs-) .Anlage kann kein Planungserfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB bestehen, da die Verwirklichung der Planung aufgrund derzeitiger Kenntnislage nachhaltig nicht möglich ist.

Damit erscheint eine grundlegende Überarbeitung der vorgelegten vorhabenbezogenen B-Planunterlagen durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zielführend, um den rechtlichen Anforderungen entsprechen zu können. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sollte unverzüglich durch die Sitzgemeinde zurückgezogen

Abwägungsvorschlag

zu 7.)

Die im Fazit angeführten potenziellen Defizite in Bezug auf das Planverfahren kann die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in einem einzigen Punkt teilen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Stadt Coswig (Anhalt) auf die dementsprechenden Ausführungen vorstehend im Rahmen dieser Abwägung.

Die Genehmigungsfähigkeit der konkreten Anlage wird durch die obere Immissionsschutzbehörde festgestellt. Insofern handelt es sich bei diesem Teil der Stellungnahme um Äußerungen im Hinblick auf den Planvollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Planungserfordernis ist schon deshalb gegeben, weil ohne den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Umsetzung als Vorhaben im Rahmen der zu Grunde zu legenden Maßnahmenanfordernisse in bauplanungsrechtlicher Hinsicht entsprechend der einschlägigen Gesetzessystematik nicht erfolgen kann.

Die Auffassung des Verfassers der Stellungnahme wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht geteilt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist im bisherigen Planverfahren sachgerecht zustande gekommen. Insofern hat die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Anlass, diesen Plan zurückzuziehen oder in anderer Weise zu ändern.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

werden. Der Unterzeichner fordert deshalb die planverantwortliche Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, sich in ihren bauplanungsrechtlichen Aktivitäten auf die touristische Erschließung ihres Verantwortungsbereiches zu konzentrieren.

Ich fordere die Stadt Coswig (Anhalt) darüber hinaus auf, nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen alle am öffentlichen Verfahren Beteiligte zu einem öffentlichen Erörterungstermin einzuladen, unabhängig davon, wieviele gleichförmige Stellungnahmen abgegeben wurden. Falls die verfahrensführende Behörde dies ablehnt und ab 50 gleichförmigen Stellungnahmen auferlegt, dass sich die Betroffenen auf einen gemeinsamen Vertreter einigen müssen, benenne ich folgende Person als meine/unsere Vertretung: [REDACTED]

Anlagen

Abwägungsvorschlag

Nach alledem bleiben die Inhalte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ohne weitere Änderungen /Ergänzungen erhalten.

Einen öffentlichen Erörterungstermin, wie in der Stellungnahme angeregt, sieht die Stadt Coswig (Anhalt) als nicht erforderlich an. Im Hinblick auf die Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung hält sie sich an die einschlägigen Regelungsinhalte des Baugesetzbuches.

Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht dazu angehtan, die städtebaulichen Zielstellungen des vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zu relativieren. Dies resultiert insbesondere daraus, dass die Inhalte der Anlagen auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und damit den Vollzug der städtebaulichen Planung orientieren. Darüber hinaus kommen sie in teilweise polemischer und für eine sachgerechte Bewertung im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens nicht geeigneten Weise daher.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

BÜRGERINITIATIVE

„Saustall Düben“

Massentierhaltung ist gefährlich für Mensch und Tier

In und in der Nähe von intensivtierhaltungsanlagen entstehen sog. **Bioaerosole** („Stallstaub“). Diese Luftpartikel können zum Beispiel **Atemwegs- und Allergien** verursachen. Besonders gefährdet sind, neben den Mitarbeitern der Anlage, vor allem alte Menschen, Kinder und Kranke.

Weiterhin besteht der Verdacht, dass sich multiresistente Keime wie MRSA im Stallstau befinden.

Brandschutz

Jedes Jahr verbrennen oder ersticken tausende Tiere, weil in Mastanlagen immer wieder große Brände ausbrechen. Auch in Mastanlagen, in denen kein Einstreu verwendet wird, können Feuer ausbrechen, z.B. durch elektrische Leitungen, Staub oder Güllegas.

Viele Feuerwehren (insbesondere in ländlichen Regionen) sind materiell und personell nicht (ausreichend) ausgestattet bzw. ausgebildet, um einen Brand in einer intensivtierhaltungsanlage mit zehntausenden Tieren zu löschen und die Tiere zu evakuieren.

BÜRGERINITIATIVE

„Saustall Düben“

Massentierhaltung ist Tierquälerei

Laut Tierschutzgesetz, Nutztierverordnung steht einem Schwein mit einem Gewicht von mehr als 110 kg 1 m² Bodenfläche zu. Sauen leben in sog. **Kastenständen in denen sie sich kaum bewegen oder hinlegen können.**

Die Böden bestehen meist aus Beton und sind durchbrochen von Spalten, durch die Kot und Urin durchsickern sollen (sog. **Vollspaltenböden**). Dabei ist für die Sau keine Trennung von Fress-, Bewegungs-, Liege- und „Toiletten“bereich möglich. Sie stehen und bewegen sich den ganzen Tag in den Kot- und Urinresten, die nicht durchgesiebert sind. Die Folge sind **Atemwegsinfektionen, Hauterkrankungen, Gelenk- und Klauenverletzungen**. Massentierhaltung funktioniert deshalb nicht ohne Unmengen von **Antibiotika**, die auch in die Nahrungskette der Menschen gelangen.

Ein natürliches schweinetyphisches Verhalten ist in solchen Kastenständen nicht möglich. Stattdessen kommt es zu **Aggression und Langeweile**. Um Verletzungen zu verhindern werden den Ferkeln im Alter von wenigen Tagen die **Eckzähne geschliffen und die Schwänze kupiert. Ohne Betäubung.**

Schon als Ferkel erleben die Tiere die Isolation, denn die Sauen sind durch ein Metallgitter von den Jungtieren getrennt und können keinen natürlichen Kontakt zu ihnen aufbauen. Sauen sind bloße Gebärmaschinen, die meist nach 2,5 Jahren ausgelagert sind und geschlachtet werden.

BÜRGERINITIATIVE

„Saustall Düben“

Die Schweine nehmen pro Tag 1 kg zu, so dass sie bereits mit sechs Monaten ihr Schlachtgewicht erreicht haben. Da ihr Skelett zu diesem Zeitpunkt aber noch gar nicht für ein solches Gewicht geeignet ist, **können die Tiere am Ende kaum noch laufen.**



Quelle: <http://www.wie-ploten.de/Inemen/nutztiere/schweine/kastenstand/>

Was die Tiere in den Mastanlagen erleben müssen, ist **unvorstellbar grausam**. Und das nur, um den Markt weiterhin mit Billigfleisch überschwemmen zu können.

Wenn Sie sich gegen diese Tierquälerei engagieren wollen, können Sie mit der Bürgerinitiative „Saustall Düben“ gerne Kontakt aufnehmen unter: saustall-dueben@posteo.de

Auch Spenden nehmen wir gerne entgegen:
Spendenkonto BUND Sachsen-Anhalt e.V.,
Verwendungszweck: Bürgerinitiative „Saustall Düben“
IBAN DE 36 8109 3274 000 1669 800
BIC GENODEF1MD1
Volksbank Magdeburg

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

BÜRGERINITIATIVE „Saustall Düben“

Die Firma Schweinehaltung Düben GmbH plant eine Erweiterung der bereits bestehenden Schweinemastanlagen in Düben und Buko. Der Coswiger Stadtrat hatte dem Bebauungsplan bereits zugestimmt, musste die Unterlagen aber wegen eines Formfehlers erneut vom 14.03.2016 bis 15.04.2016 auslegen. Diese Zeit wollen wir nutzen, um möglichst viele Bürger zu mobilisieren, die nicht mit der Erweiterung der Anlage einverstanden sind. Der Ausbau dieser „Tierfabrik“ muss verhindert werden.

Was ist geplant?

Die Mastanlage soll nach der Erweiterung 27.638 Tierplätze umfassen, davon ca. 2.500 Ferkelaufzuchtplätze. Bisher „lebten“ in der Mastanlage 16.380 Schweine.

Nach der Erweiterung würde die Anlage u.a. bestehen aus:

- fünf Güllehochbehältern, zwei Gülleabfüllplätzen und drei Güllevorgruben
- Sieben Ställen
- 26 außenstehenden Mischfuttermilos
- Je zwei Heizöl- und Flüssiggastanks
- Zwei Kadaverkühlcontainern

BÜRGERINITIATIVE „Saustall Düben“

Warum sind wir dagegen?

Tier- und Naturschutz

Bislang unbebaute landwirtschaftliche Flächen müssen in Anspruch genommen werden. Die Erweiterung der Schweinemastanlage steht im Widerspruch zu dem Bestreben die Region touristisch attraktiver zu machen.

Durch **erhöhtes Verkehrsaufkommen, vermehrte Luft- und Wasserverschmutzung, Lärm und Überdüngung der Böden** besteht die Gefahr, dass verschiedene Tierarten verdrängt werden bzw. zu Schaden kommen. Dazu zählen beispielsweise Fledermäuse, verschiedenste Vogelarten und Zauneidechsen.

Klima und Boden

Massentierhaltung ist ein ebenso starker **Klimakiller** wie der Straßenverkehr. Durch Umwandlung von Wiesen in Anbauflächen für Futtermittel, Millionen Liter Gülle und den Transport der Tiere und der Futtermittel entstehen Treibhausgase, die den schon begonnen Klimawandel zusätzlich fördern.

Durch das Aufbringen von zu viel Gülle auf Felder und Wiesen werden die **Böden überdüngt** und die Gewässer verunreinigt. Insbesondere die **Nitratkonzentration im Wasser wird dadurch erhöht**. Nitrat gilt als krebserregend.

Da die in Deutschland produzierten Futtermittel für die Intensivtierhaltung nicht ausreichen, werden Futtermittel beispielsweise aus Südamerika importiert, wo dafür u.a. **Regenwälder gerodet** werden.

BÜRGERINITIATIVE „Saustall Düben“

Gülleunfälle

Nach der Erweiterung der Anlage würden auf dem Gelände fünf Güllehochbehälter, zwei Gülleabfüllplätze und drei Güllevorgruben vorhanden sein. Jedes Jahr ereignen sich **zahlreiche Unfälle, bei denen hunderttausende Liter Gülle, Jauche oder Silagesickersaft unkontrolliert auf Wiesen, Felder oder in Gewässer ablaufen**. 2014 waren es laut Statistischem Bundesamt 7 Millionen Liter.

Auch modernste Technik und neue Anlagen verhindern solche Unfälle nicht, denn Hauptursache für solche Unfälle ist **menschliches Versagen** (z.B. mutwilliges oder versehentliches Öffnen eines Güllebehälters).



©MABU-Oberberg
Quelle: <http://www.agrarheute.com/guelle-katastrophen-ermittlungen-gegen-landwirt>

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anmerkung der Stadt Coswig (Anhalt)

Die nachfolgenden Stellungnahmen 52 – 63 stellen sich als Stellungnahmen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben", im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB, dar.

Stellungnahme 52

Ö 275 – Stellungnahme vom 23.01.2015

Die Anlagenbeschreibung sollte detaillierter ausgeführt sein (besonders Luftwäsche und Bepflanzungsmaßnahmen). Betrifft die Luftwäsche auch alle bisher errichteten Ställe (also auch einzelne Luftschächte der vorhandenen Ställe), oder nur die neu zu errichtenden Ställe?

Die zwei neu zu errichtenden Güllebehälter nördlich der Anlage, sollten direkt neben dem Sozialgebäude errichtet werden. Die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Ortsteil Düben müssen sich verbessern.

Abwägungsvorschlag

Anlage 52

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 275 - Stellungnahme vom 23.01.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Anlagenbeschreibung hat sich zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 geändert, da die Planungskonzeption gegenüber dem Vorentwurf, im Hinblick auf die Betriebserweiterung der Schweinehaltungsanlage sich ebenfalls geändert hat. Insofern wurde auch das in der Stellungnahme angesprochene Thema "Luftwäsche" gutachterlich erneut untersucht und die neuen bzw. in gewissem Umfang auch bestehenden Ställe so ausgerüstet, dass die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Ortsteil Düben sich nicht verschlechtern werden.

Im Vorfeld wurde weiterhin geprüft, ob die in der Stellungnahme angesprochenen neuen Güllebehälter alle in den vom Dorf abgewandten Teil zu verlagern gehen. Dies ist aus den innerbetrieblichen Abläufen im Rahmen der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage heraus nicht mög-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Die Bepflanzungsmaßnahmen in Richtung Norden, also Ortsteil Düben, müssen als schnellwachsende, große, immergrüne Bäume ausgeführt werden (vorrangig als Sicht- und Geruchsschutz).

Die Ausführung der Lüftungsschächte, o. ä., sollte winklig Richtung Süden erfolgen.

Stellungnahme 53

Ö 276 - Stellungnahme vom 22.01.2015

Als Eigentümer des direkt an das Bauvorhaben angrenzenden Ackerstücks ([REDACTED]), habe ich Bedenken bezüglich der Entsor-

Abwägungsvorschlag

lich. Es besteht hierzu auch kein dringendes Erfordernis, da der Gutachter in der v. g. Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsarten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden.

Die Bepflanzungsmaßnahme zur Abschirmung der Anlage gegenüber dem Ortsteil Düben wird nunmehr als durchgängige, mindestens 5-zeilige Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen anzulegen sein. Innerhalb dieser Hecke ist eine Reihe mit mindestens 25 Bäumen, aus der dem Bebauungsplan zugehörigen Artenliste, in die Pflanzung zu integrieren. Es sind im Rahmen einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung Pflanzen auswählbar, welche über die entsprechenden Zuwächse pro Jahr verfügen.

Die Ausführungen der Luftschächte, winklig Richtung Süden, ist nicht möglich, da die stofflichen Emissionen (Geruch, Ammoniak, Staub/Bioaerosole) in diesem Fall so abzuleiten sind, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt ist, um eine entsprechende Ausströmgeschwindigkeit der Abluft zu gewährleisten. Dies ist Voraussetzung für den in den Ausbreitungsrechnungen mittels AUSTAL2000 erfolgten Ansatz einer Abluffahnenüberhöhung gemäß TA Luft.

Anlage 53

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 276 - Stellungnahme vom 22.01.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gung des Niederschlagswassers. Zwischen den zu errichtenden Ställen und der östlichen Grundstücksgrenze ist nur ein geringer Abstand, der zudem als Fahrweg genutzt werden soll. Ein Versickern größerer Mengen von Regenwasser ist auf der Seite zu meinem Grundstück hin daher nicht möglich. Die Fläche steht bereits jetzt bei feuchten Wetterlagen unter Wasser. Ich bitte Sie, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

folgt beachten:

Aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird es vor Realisierung der Anlagenerweiterung ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept geben, welches sowohl die Versickerung auf Teilflächen des zukünftigen Betriebsgrundstückes als auch Überleitungen anteiliger Niederschlagswassermengen in das angrenzende Grabensystem vorsieht. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Vernässung benachbarter Grundstücke, ausgehend vom Grundstück des Vorhabenträgers, unterbleibt. Einen weitergehenden Regelungsbedarf im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes gibt es allerdings nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 54

Stellungnehmer entsprechend nachfolgender Unterschriftenliste vom 03.02.2015 (Posteingang):

Ö 277, Ö 278, Ö 279, Ö 280, Ö 281, Ö 282, Ö 283, Ö 284, Ö 285, Ö 286, Ö 287, Ö 288, Ö 289, Ö 290, Ö 291, Ö 292, Ö 293, Ö 294, Ö 295, Ö 296, Ö 297

Hiermit erheben wir, die Unterzeichner, Widerspruch gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"

Begründung:

Nach unserer Überzeugung ist der Entsorgung der Gülle in den Abwägungen und den Stellungnahmen der an der Entscheidung betroffenen Ämter und Behörden nicht die erforderliche Rechnung getragen worden. Das im Falle einer Genehmigung entstehende Mehraufkommen an Gülle führt zu einer noch stärkeren als schon bisher bestehenden Belastung der Böden mit Stickstoff, Phosphor, Kalium, Ammonium und Nitraten. Die Böden in der Gemarkung Düben werden bereits intensiv landwirtschaftlich durch Ausbringung von Wachstumsförderern und -hemmern, Insektiziden und Pestiziden ausgebeutet. Zusätzlich zu diesen künstlichen Substanzen wird noch die Gülle mit ihrer vielschichtigen chemischen Zusammensetzung ausgebracht. Dieser Chemiecocktail gelangt dann auf dem einen oder anderen Weg in die menschliche Nahrungskette. Dies ist nicht unser Wille.

Abwägungsvorschlag

Anlage 54

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 277 bis Ö 297 vom 03.02.2015 (Posteingang).

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahmen wie folgt beachten:

Der Widerspruch zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung im Hinblick auf die Gülleausbringung der Schweinehaltungsanlage stellt sich weitgehend verständlich dar. Jedoch handelt es sich hierbei um eine Thematik des Vollzuges des vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Darüber hinaus kann im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht festgelegt werden, auf Flächen Gülleausbringung stattfindet. Erst im BImSchG-Verfahren werden im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit Gülleabnehmern vorgelegt und wird von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der guten fachlichen Praxis ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 55

Ö 298 - Stellungnahme vom 29.01.2015

Auch wir sind gegen eine Erweiterung der Schweineanlage Düben. Was uns bereits jetzt, im Radius der vorhandenen Anlage von 300 an Belastungen zugemutet wird ist katastrophal. Da helfen uns auch keine Gutachten über vorherrschende Windrichtung und Ausbreitungen von Gerüchen. Auch die Versicherung, das alles nach geltendem Recht geschieht, streng nach allen Kriterien geprüft wird und die Geruchsmissionsrichtlinie GIRL eingehalten wird, ändert daran nichts. Niemand möchte so wohnen wie wir in der Alten Kreisstraße Nr. 56a. Bestimmt wohnt auch niemand, der an den Entscheidungen mitwirkt, oder mitgewirkt hat, 300 m von einer solchen Anlage entfernt.

Abwägungsvorschlag

Anlage 55

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 298 - Stellungnahme vom 29.01.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" entsprechend der zu Grunde zu legenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf und hat damit verbunden die Zielstellung, eine städtebauliche Entwicklung zu begünstigen, die die Einwohner des Ortsteils Düben nicht schlechter stellt als bisher.

Im Rahmen des parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes erstellt. In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen werden. Die geplante Erweiterung der Anlage erfolgt entsprechend dem Stand der Technik mit Abluftreinigungsanlagen, welche einen hohen Wirkungsgrad besitzen. Hierbei beabsichtigt der Vorhabenträger auch weitere, vorhandene Ställe mit Abluftreinigungsanlagen nach dem neu-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Der Fakt ist nun einfach der, dass aus einer alten stillgelegten verfallenen DDR Schweineanlage, erst durch Bestandsschutz für Altanlagen, dann mit Erweiterung nach § 35 Baugesetzbuch und dazugehörigen Gutachten, jetzt legitimiert durch einen Bebauungsplan, eine industrielle Schweineanlage mit ca. 20000 Schweinen wird. Wenn der Stadtrat von Coswig so auf Schweine steht, so gibt es in Coswig sicher genügend Industriebrachflächen, die mit Schweineställen aufgewertet werden könnten. Eigentlich dürfte ja nichts dagegen sprechen, da die Anlagen mit modernsten Luftreinigungsanlagen ausgestattet werden und es somit keine, oder nur geringe Belastungen gibt, die durchaus im Rahmen der Gesetze liegen.

Wir unterstützen auch die Stellungnahme der Familie [REDACTED] in allen Punkten.

Wir sind gegen eine Erweiterung der Schweinemastanlage in Düben. Unsere Bedenken haben wir im Anhang (Pkt. 1-7) zusammengefasst. Wir unterstützen auch die Bedenken der anderen Einwohner.

Coswig besteht nicht nur aus der Stadt, sondern aus vielen einzelnen Ortsteilen. Die Fürsorgepflicht der Stadtverwaltung hat auch für unseren Ortsteil zu gelten. Wir wollen kein Ort sein, den man in 6 km "der Nase

Abwägungsvorschlag

esten Stand der Technik auszurüsten. Damit wird gewährleistet, dass die Immissionen der erweiterten Stallanlage nicht zu einer Erhöhung der Geruchsbelästigung in der Ortslage Düben beitragen. Für sämtliche Immissionsorte im Bereich Düben werden die nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) vorgeschriebenen Geruchsstundenhäufigkeiten eingehalten.

Ein für das vorliegende Planverfahren erkennbarer Belang wird in diesem Teil der Stellungnahme nicht vorgetragen. Somit können weitere Ausführungen im Rahmen dieser Abwägung unterbleiben.

Die Stadt Coswig (Anhalt) drückt die Stellungnahme der Familie [REDACTED] und die Abwägungsentscheidung hierzu nachfolgend ab. Dieses wird auf Grund der Kenntnis der Inhalte der Stellungnahme der Familie [REDACTED] durch den Verfasser der Stellungnahme als Abwägungsergebnis mit übergeben.

Das Postulat am Eingang der Stellungnahme nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis. Sie sieht dieses als weitgehend verständlich an. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Denen wird der Vorzug gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interes-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

nach" finden kann. Die Kinder und Erwachsenen von Düben haben keine andere gesundheitliche Konstitution als die Bewohner der Stadt Coswig. Auch wir wollen im Sommer die frische gesunde Luft genießen können und wollen nicht alle Fenster geschlossen halten. Falls Sie dies nicht glauben wollen, genießen Sie doch mal die "frische, leicht nach Schweinen stinkende" Luft in unserem Ort. Sie sind herzlich eingeladen!

Anregungen/Stellungnahmen zum Vorentwurf:

- 1. Lt. Vorhabens- und Erschließungsplan B wird sich die Immissionsbelastung auf das Gemeinde Düben erhöhen. Wir regen an, die neuen Güllebehälter alle in dem vom Dorf abgewandten Teil der Anlage (südlich, Richtung Zieko) zu verlagern. Es ist bereits jetzt schon regelmäßig und sehr deutlich eine erhöhte Geruchsbelastung wahrzunehmen (geschätzt 4 Mal pro Woche in der Ortslage Düben, täglich an der Hauptstraße L 121, je nach Windrichtung). Die ist sowohl für die Dorfbevölkerung als auch für eine touristische Vermarktung des Ortes eine erhebliche Beeinträchtigung.*

Abwägungsvorschlag

sen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass über die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung Nr. 29 gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bewohner in Düben resultieren. Mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf beabsichtigt die Stadt Coswig (Anhalt) die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlage sowohl städtebaulich als auch umweltverträglich zu steuern. Dies bedeutet, dass sämtliche umweltrelevanten und in diesem Sinne die Lebensqualität bestimmenden Faktoren auf der Ebene der Bauleitplanung, vorab eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, geklärt werden, mit dem Ziel, dass gesunde Wohnverhältnisse erhalten werden können. Entsprechend der für die Bauleitplanung erstellten Gutsachten sind keine signifikanten Zunahmen von Immissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten.

zu 1.)

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes erstellt. In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

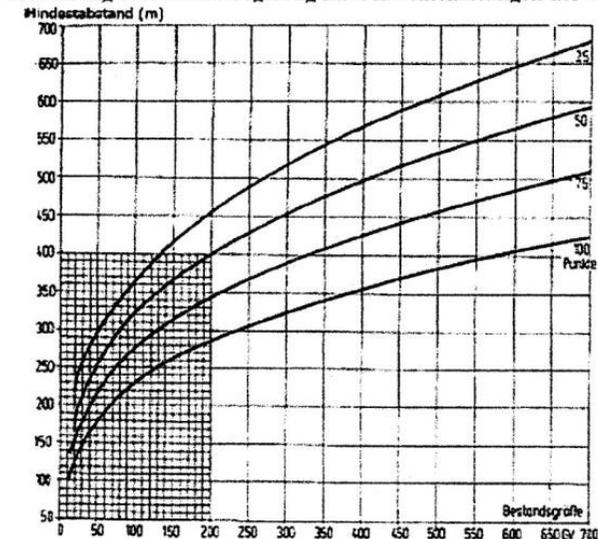
Im Vorfeld wurde weiterhin geprüft, ob die in der Stellungnahme angesprochenen neuen Güllebehälter alle in den vom Dorf abgewandten Teil zu verlagern gehen. Dies ist aus den innerbetrieblichen Abläufen im Rahmen der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage heraus nicht möglich. Es besteht hierzu auch kein dringendes Erfordernis, da der Gutachter in der v. g. Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurtei-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2. Lt. Vorhabensplan beträgt der Abstand vom Ort 280 m. Lt. VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 18; VDI-RICHTLINIE 3472 1986:16ff., KTBL 2006b dürften ca. 200 Mastschweine (abweichende Ferkelzahlen) gehalten werden. Dies ist mit dem neuen Vorhabensplan nicht vereinbar. Wir bitten um Überprüfung.

Abbildung 5: Abstandsregelung für Schweinehaltungen der VDI-RICHTLINIE 3471



Quelle: VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 17

Abwägungsvorschlag

lungsrelevanten Immissionsarten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden.

zu 2.)

Die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 sind nicht mehr gültig und durch die VDI Richtlinien 3894 (Blatt 1 und 2) ersetzt worden. Die in den alten VDI-Richtlinien enthaltenen Abstandsregelungen können nach heutigem Wissensstand als Screeningmethode bei der Beurteilung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen gewährleistet wird, aufgefasst werden. Mit der damaligen Abstandsregelung wurden jedenfalls keine Mindestabstände oder maximale Tierplätze ermittelt, die nicht unterschritten bzw. überschritten werden durften. Vielmehr war auch damals schon die weitergehende Sonderbeurteilung, z. B. mittels Ausbreitungsrechnungsmodellen, zulässig.

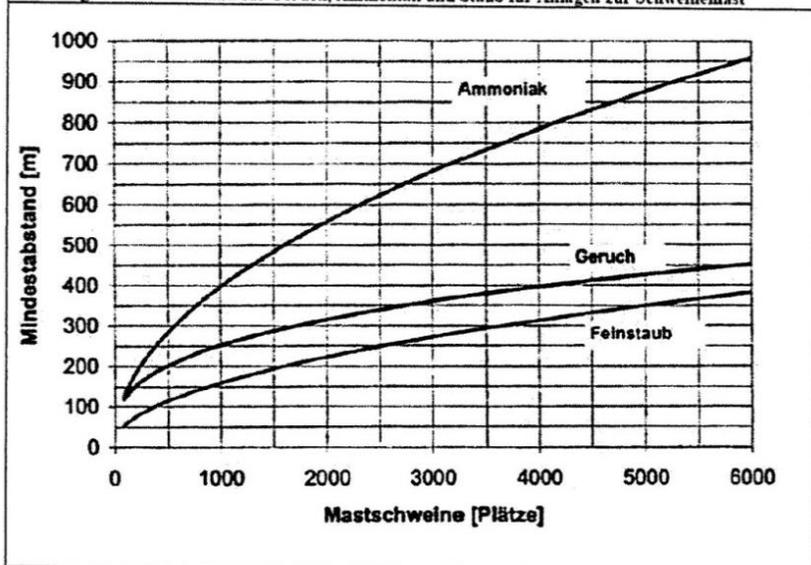
Die Anwendung von Modellen zur Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeiten/Geruchsimmissionen ist in der Geruchsimmissions-Richtlinie des LAI standardisiert und wurde auch im vorliegenden Fall angewendet. Es wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Im Ergebnis des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im B-Plangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind die Mindestabstände für Ammoniak und Staub (gemäß KTBL Schrift 447 Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen; in Anlehnung an Anhang 1 der TA Luft) ebenfalls nur als ein erster

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abbildung 9: Mindestabstand für Geruch, Ammoniak und Staub für Anlagen zur Schweinemast



Quelle: KTBL 2006b: 144

3. Der Buroer Weg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr und PKW zugelassen (Verkehrsschild an der südlichen Zufahrt aus Richtung Klieken/Zieko und lauf Plan B). Der Zustand der Straße in der Ortslage ist geprägt von "Buckelpflaster", das den ursprünglichen historischen Dorfcharakter widerspiegeln soll. Durch diesen Belag ist aber erhöhte Vibration in den anliegenden Häusern zu verspüren. Bereits jetzt sind als Folgen Risse an den Häusern zu sehen. Wir geben zu bedenken, dass wir unsere Häuser auf Dauer in einem guten Zustand bewohnen wollen. Durch bauliche Mängel und die stetige Geruchsbelastung vermindert sich der Verkehrswert der Immobilien. Wir regen an, durch Verkehrsschilder den Durchgangsverkehr für LKW im Ortsbereich des

Abwägungsvorschlag

Anhaltspunkt für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen zu verstehen. Auch hier wurden jeweils immissionsprognostische Gutachten erstellt, die im Ergebnis keine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes zeigen.

Im Hinblick auf die Staubimmissionen/-depositionen wurde im Ergebnis der Beurteilung der Prognoseergebnisse festgestellt, dass an den im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben, im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich des Ammoniaks kann eingeschätzt werden, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung durch Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition an den untersuchten Immissionsorten nicht vorliegen.

zu 3.)

Es ist richtig, dass der Buroer Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr und die PKW-Benutzung zugelassen ist. An dieser Situation ändert der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nichts. Die Stadt Coswig (Anhalt) greift allerdings die Anregung der Stellungnahme auf, durch entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen den Durchgangsverkehr für LKW im Bereich des Buroer Weges zu unterbinden bzw. einzuschränken. Diese verkehrslenkenden Maßnahmen sind in ihrer Festlegung verkehrsrechtlicher Natur und kein Gegenstand von Regelungsinhalten in Bebauungsplänen. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird gemeinsam mit dem Betreiber der Schweinezuchtanlage ein Verkehrsregime entwickeln und nach entsprechender Prüfung anordnen lassen, dass die Hauptzufahrtsverkehre

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Buroer Weges zu sperren bzw. einzuschränken (Zulässiges Gesamtgewicht der Fahrzeuge). Es wäre auch sinnvoll, am südlichen Beginn des Buroer Weges (aus Richtung Klieken/Zieko) ein Ortseingangsschild aufzustellen, da ansonsten der laufende Verkehr mit bis zu 100 km/h in das Dorf einfahren kann.

4. *Im Vorhabens- und Erschließungsplan B ist nicht ersichtlich, wie der gesamte Lieferverkehr des Betriebes gelenkt werden soll. Wir geben zu bedenken, dass der Buroer Weg mit der sich daran anschließenden südlichen Straße Richtung Klieken/Zieko lediglich als landwirtschaftlicher Wegebau im Plan beschrieben wird. Es muss geprüft werden, wie mehrere gleichzeitig ankommende/abfahrende LKW/ Lieferfahrzeuge, diesen Weg befahren wollen. Eine andere zu regelnde Situation sind wartende/parkende Fahrzeuge, die die Straße komplett zuparken würden. Bereits 2 entgegenkommende PKW haben Probleme, auf der engen Straße aneinander vorbeizukommen (meistens nur durch Ausweichen auf den Grasstreifen). Auch Wendemanöver sind in diesem Bereich nur für PKW möglich. Wir beantragen, dass die Zufahrt des gesamten LKW-Verkehrs zur Schweinemastanlage nur über die L 121 erfolgen darf (Ausnahme: kleinere Fahrzeuge, die den Buroer Weg nutzen können).*
5. *Wer erhält die Straßen, die durch eine Erweiterung des Betriebes mit wesentlich mehr Verkehr belastet werden?*
6. *Wir haben bei Einsicht der Unterlagen festgestellt, dass ein Befahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage nicht möglich ist*

Abwägungsvorschlag

zur Schweinezuchtanlage über die L 121 führen und damit zusätzliche Belästigungen durch derartige Verkehre in den entsprechenden Bereichen der Ortslage fernerhin ausgeschlossen werden können.

zu 4.)

Wie zu 3. bereits ausgeführt, soll der Lieferverkehr zur Schweinezuchtanlage über die L 121 und die von hier aus bestehende Betriebszufahrt geführt werden. Hierzu wird die Stadt Coswig (Anhalt), aber auch der Betreiber der Schweinehaltung sowohl die Fahrer der entsprechenden Transporte aufklären als auch mit zusätzlichen verkehrslenkenden Maßnahmen versuchen, die Zufahrtssituation von der L 121 aus eindeutig erkennbar werden zu lassen. Über die Art und den Umfang der verkehrslenkenden Maßnahmen ist im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen zu entscheiden. Bebauungsplanungen haben hierzu keine Darstellungs- oder Festsetzungsbefugnis.

zu 5.)

Der Buroer Weg ist eine Gemeindestraße der Stadt Coswig (Anhalt). In diesem Sinne hat die Stadt Coswig (Anhalt) auch ein großes Interesse, die v. g. verkehrslenkenden Maßnahmen Wirklichkeit werden zu lassen, um eine weitere Inanspruchnahme des Buroer Weges für die gewerblichen Schwerverkehre im Rahmen der Lieferprozesse der Schweinehaltung Düben fernerhin zu unterbinden.

zu 6.)

Für das An- und Abfahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Aussagen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

(keine befahrbaren Wege). Wir bitten um Berücksichtigung im zu überarbeitenden Plan (z. B. notwendig wegen Anfahrt Feuerwehr, Lieferfahrzeuge).

7. *Wir bitten weiterhin um folgende Prüfung: Wie wird die Gemeinde geschützt, wenn z. B. einer der vorhandenen bzw. neu geplanten Güllebehälter platzt? Die neuen Behälter werden in eine Wanne eingebettet (lt. Plan), aber es war nicht zu erkennen, dass z. B. ein Damm herabfließende Gülle wenigstens vorübergehend aufhalten würde. Wir liegen im unteren Bereich des Büroer Weges und hätten im Schadensfall die Gülle gratis in unserem Haus. Die Dorfmitte und die L 121 liegen ebenfalls tiefer als die Schweinemastanlage und würden im Notfall betroffen sein. Umwelttechnisch wäre auch der Bach auf dem Dorfplatz von einer Verschmutzung betroffen. Da dieser Notfall bereits in anderen Schweinemastanlagen vorgekommen ist, sehen wir dieses Problem umwelttechnisch mit hoher Priorität und bitten um entsprechende Auflagen.*

Stellungnahme 56

Ö 299 - Stellungnahme vom 29.01.2015

Ich möchte hiermit meine Bedenken gegen die Erweiterung der Schweineanlage anmelden. Leider fallen mir keine Gründe ein, die nicht schon hinlänglich in allen namhaften Zeitungen und unzähligen TV Publikationen erörtert wurden. Warum werden in Düben die gleichen Fehler gemacht. Besonders interessant ist für mich als älteren Menschen, die Problematik des Feinstaubs und der Krankheitskeime, die durch die Abluft

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) merkt an dieser Stelle lediglich an, dass eine verkehrliche Erreichbarkeit entsprechend der bestehenden betrieblichen Erfordernisse möglich ist und auch bereits zum Vorentwurf des v. g. Bebauungsplanes als erforderlich angesehen und damit Planungsgegenstand war.

zu 7.)

Güllelagerbehälter sind mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet. Sie werden in Stahlbetonbauweise und nicht als Stahlkonstruktionen hergestellt, woraus resultierend das in der Stellungnahme befürchtete Platzen eines derartigen Behälters quasi ausgeschlossen ist. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art.

Bei der Errichtung der Güllelagerbehälter werden alle diesbezüglichen wasserrechtliche Vorschriften entsprechend beachtet. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den eingereichten Genehmigungsantragsunterlagen und nicht auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens behördlich geprüft.

Anlage 56

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 299 - Stellungnahme vom 29.01.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

In der vorliegenden Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen wurden neben den Staubmissionen die Bioaerosole gemäß Leitfaden

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

freigesetzt werden. Mein Haus befindet sich am Ortsrand nicht weit von der Anlage entfernt.

Stellungnahme 57

Ö 300 - Stellungnahme vom 29.01.2015

Obwohl ich bereits 91 Jahre alt bin, ist mir die Lebensqualität am meinem Geburts- und Heimatort nicht gleichgültig. Eine Schweineanlage in dieser Größenordnung in Düben trägt sicher nicht zu einer Verbesserung bei. Wie sollen sich unter solchen Bedingungen junge Leute, in den immer häufiger zum Verkauf stehenden Häusern ansiedeln. Ich lehne die Erweiterung ab.

Abwägungsvorschlag

zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Stand 31.01.2014) beurteilt. Die schrittweise Prüfung gemäß LAI-Leitfaden ergab, dass keine weitere Untersuchung aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubimmissionen gemäß TA Luft an den nächstgelegenen Wohnhäusern erforderlich ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen, sind im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im B-Plangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon sind gesundheitliche Risiken durch MRSA-Keime kein Prüfungsgegenstand im Bebauungsplanverfahren. Soweit das Risiko vorhabenbezogen existiert, erfolgt eine Prüfung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Anlage 57

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 300 - Stellungnahme vom 29.01.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisaufnahme der Stellungnahme. Aus der Weiterentwicklung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben heraus, sind in den Punkten Lärm, Bioaerosole, Stickstoffeintrag etc. bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine negativen Einwirkungen auf den Ortsteil Düben zu besorgen. Eine Verschlechterung der bestehenden Situation wird somit durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet. Damit im Zusammenhang werden auch Immobilien- und

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 58

Ö 301 - Stellungnahme vom 31.01.2015

Wir sind gegen eine Erweiterung der Schweinemastanlage in Düben. Unsere Bedenken haben wir im Anhang (Pkt. 1-7) zusammengefasst. Wir unterstützen auch die Bedenken der anderen Einwohner.

Coswig besteht nicht nur aus der Stadt, sondern aus vielen einzelnen Ortsteilen. Die Fürsorgepflicht der Stadtverwaltung hat auch für unseren Ortsteil zu gelten. Wir wollen kein Ort sein, den man in 6 km "der Nase nach" finden kann. Die Kinder und Erwachsenen von Düben haben keine andere gesundheitliche Konstitution als die Bewohner der Stadt Coswig. Auch wir wollen im Sommer die frische gesunde Luft genießen können und wollen nicht alle Fenster geschlossen halten. Falls Sie dies nicht glauben wollen, genießen Sie doch mal die "frische, leicht nach Schweinen stinkende" Luft in unserem Ort. Sie sind herzlich eingeladen!

Grundstückspreise durch die Errichtung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben sich nicht verändern. Demzufolge ist für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht nachzuvollziehen, inwiefern die Erweiterung der Schweinehaltung Düben negative Auswirkungen für einen etwaigen Zuzug jüngerer Bevölkerungsgruppen nach Düben haben sollte. Die Stadt Coswig (Anhalt) trägt mit ihrem Bebauungsplan jedenfalls Sorge dafür, dass Interessenten für Altimmobilien im Ortsteil Düben auch zukünftig keine in Bezug zur gegenwärtigen Situation schlechteren Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfinden als ohne die geplante Erweiterung.

Anlage 58

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 301 - Stellungnahme vom 31.01.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Das Postulat am Eingang der Stellungnahme nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis. Sie sieht dieses als weitgehend verständlich an. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Denen wird der Vorzug gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass über die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung Nr. 29 gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bewohner in Düben resultieren. Mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf beabsichtigt die Stadt Coswig (Anhalt) die

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anregungen/Stellungnahmen zum Vorentwurf:

1. Lt. Vorhabens- und Erschließungsplan B wird sich die Immissionsbelastung auf das Gemeinde Düben erhöhen. Wir regen an, die neuen Güllebehälter alle in dem vom Dorf abgewandten Teil der Anlage (südlich, Richtung Zieko) zu verlagern. Es ist bereits jetzt schon regelmäßig und sehr deutlich eine erhöhte Geruchsbelastung wahrzunehmen (geschätzt 4 Mal pro Woche in der Ortslage Düben, täglich an der Hauptstraße L 121, je nach Windrichtung). Die ist sowohl für die Dorfbevölkerung als auch für eine touristische Vermarktung des Ortes eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abwägungsvorschlag

Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlage sowohl städtebaulich als auch umweltverträglich zu steuern. Dies bedeutet, dass sämtliche umweltrelevanten und in diesem Sinne die Lebensqualität bestimmenden Faktoren auf der Ebene der Bauleitplanung, vorab eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, geklärt werden, mit dem Ziel, dass gesunde Wohnverhältnisse erhalten werden können. Entsprechend der für die Bauleitplanung erstellten Gutsachten sind keine signifikanten Zunahmen von Immissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten.

zu 1.)

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes erstellt. In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

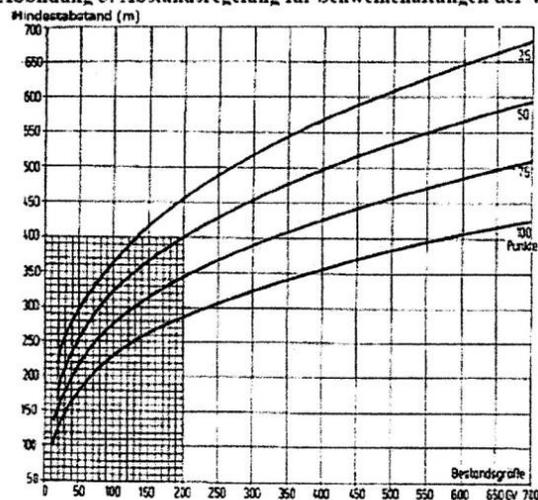
Im Vorfeld wurde weiterhin geprüft, ob die in der Stellungnahme angesprochenen neuen Güllebehälter alle in den vom Dorf abgewandten Teil zu verlagern gehen. Dies ist aus den innerbetrieblichen Abläufen im Rahmen der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage heraus nicht möglich. Es besteht hierzu auch kein dringendes Erfordernis, da der Gutachter in der v. g. Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsarten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2. Lt. Vorhabensplan beträgt der Abstand vom Ort 280 m. Lt. VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 18; VDI-RICHTLINIE 3472 1986:16ff., KTBL 2006b dürften ca. 200 Mastschweine (abweichende Ferkelzahlen) gehalten werden. Dies ist mit dem neuen Vorhabensplan nicht vereinbar. Wir bitten um Überprüfung.

Abbildung 5: Abstandsregelung für Schweinehaltungen der VDI-RICHTLINIE 3471



Quelle: VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 17

Abwägungsvorschlag

zu 2.)

Die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 sind nicht mehr gültig und durch die VDI Richtlinien 3894 (Blatt 1 und 2) ersetzt worden. Die in den alten VDI-Richtlinien enthaltenen Abstandsregelungen können nach heutigem Wissensstand als Screeningmethode bei der Beurteilung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen gewährleistet wird, aufgefasst werden. Mit der damaligen Abstandsregelung wurden jedenfalls keine Mindestabstände oder maximale Tierplätze ermittelt, die nicht unterschritten bzw. überschritten werden durften. Vielmehr war auch damals schon die weitergehende Sonderbeurteilung, z. B. mittels Ausbreitungsrechnungsmodellen, zulässig.

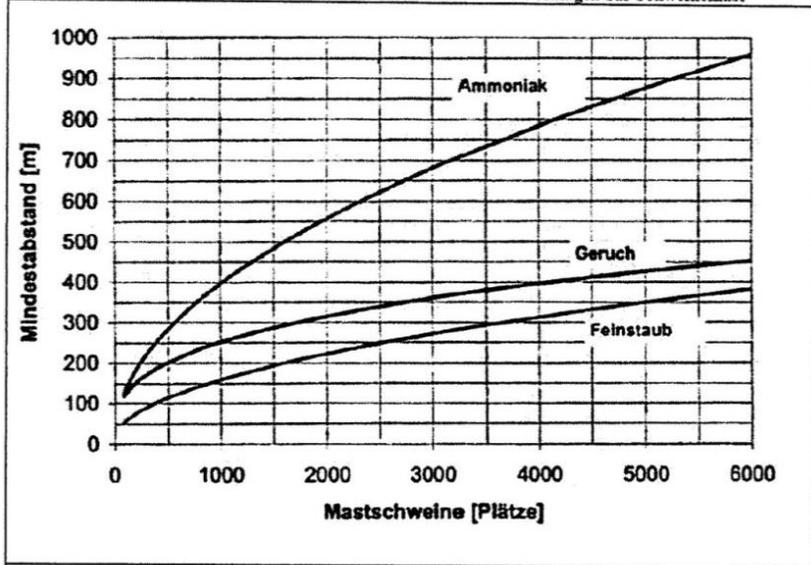
Die Anwendung von Modellen zur Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeiten/Geruchsimmissionen ist in der Geruchsimmissions-Richtlinie des LAI standardisiert und wurde auch im vorliegenden Fall angewendet. Es wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Im Ergebnis des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im B-Plangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind die Mindestabstände für Ammoniak und Staub (gemäß KTBL Schrift 447 Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen; in Anlehnung an Anhang 1 der TA Luft) ebenfalls nur als ein erster Anhaltspunkt für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen zu verstehen. Auch hier wurden jeweils immissionsprognostische Gutachten erstellt, die im Ergebnis keine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes zeigen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abbildung 9: Mindestabstand für Geruch, Ammoniak und Staub für Anlagen zur Schweinemast



Quelle: KTBL 2006b: 144

- Der Buroer Weg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr und PKW zugelassen (Verkehrsschild an der südlichen Zufahrt aus Richtung Klieken/Zieko und lauf Plan B). Der Zustand der Straße in der Ortslage ist geprägt von "Buckelpflaster", das den ursprünglichen historischen Dorfcharakter widerspiegeln soll. Durch diesen Belag ist aber erhöhte Vibration in den anliegenden Häusern zu verspüren. Bereits jetzt sind als Flagen Risse an den Häusern zu sehen. Wir geben zu bedenken, dass wir unsere Häuser auf Dauer in einem guten Zustand bewohnen wollen. Durch bauliche Mängel und die stetige Geruchsbelastung vermindert sich der Verkehrswert der Immobilien. Wir regen an, durch Verkehrsschilder den Durchgangsverkehr für LKW im Ortsbereich des Buroer Weges zu sperren bzw. einzuschränken (Zulässiges Gesamtge-

Abwägungsvorschlag

Im Hinblick auf die Staubimmissionen/-depositionen wurde im Ergebnis der Beurteilung der Prognoseergebnisse festgestellt, dass an den im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben, im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich des Ammoniaks kann eingeschätzt werden, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung durch Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition an den untersuchten Immissionsorten nicht vorliegen.

zu 3.)

Es ist richtig, dass der Buroer Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr und die PKW-Benutzung zugelassen ist. An dieser Situation ändert der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nichts. Die Stadt Coswig (Anhalt) greift allerdings die Anregung der Stellungnahme auf, durch entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen den Durchgangsverkehr für LKW im Bereich des Buroer Weges zu unterbinden bzw. einzuschränken. Diese verkehrslenkenden Maßnahmen sind in ihrer Festlegung verkehrsrechtlicher Natur und kein Gegenstand von Regelungsinhalten in Bebauungsplänen. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird gemeinsam mit dem Betreiber der Schweinezuchtanlage ein Verkehrsregime entwickeln und nach entsprechender Prüfung anordnen lassen, dass die Hauptzufahrtsverkehre zur Schweinezuchtanlage über die L 121 führen und damit zusätzliche

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

wicht der Fahrzeuge). Es wäre auch sinnvoll, am südlichen Beginn des Buroer Weges (aus Richtung Klieken/Zieko) ein Ortseingangsschild aufzustellen, da ansonsten der laufende Verkehr mit bis zu 100 km/h in das Dorf einfahren kann.

Anmerkung der Stadt Coswig (Anhalt):
Die Punkte 4. – 7. gibt es in dieser Stellungnahme nicht.

8. Im Vorhabens- und Erschließungsplan B ist nicht ersichtlich, wie der gesamte Lieferverkehr des Betriebes gelenkt werden soll. Wir geben zu bedenken, dass der Buroer Weg mit der sich daran anschließenden südlichen Straße Richtung Klieken/Zieko lediglich als landwirtschaftlicher Wegebau im Plan beschrieben wird. Es muss geprüft werden, wie mehrere gleichzeitig ankommende/abfahrende LKW/ Lieferfahrzeuge, diesen Weg befahren wollen. Eine andere zu regelnde Situation sind wartende/parkende Fahrzeuge, die die Straße komplett zuparken würden. Bereits 2 entgegenkommende PKW haben Probleme, auf der engen Straße aneinander vorbeizukommen (meistens nur durch Ausweichen auf den Grasstreifen). Auch Wendemanöver sind in diesem Bereich nur für PKW möglich. Wir beantragen, dass die Zufahrt des gesamten LKW-Verkehrs zur Schweinemastanlage nur über die L 121 erfolgen darf (Ausnahme: kleinere Fahrzeuge, die den Buroer Weg nutzen können).
9. Wer erhält die Straßen, die durch eine Erweiterung des Betriebes mit wesentlich mehr Verkehr belastet werden?

Abwägungsvorschlag

Belästigungen durch derartige Verkehre in den entsprechenden Bereichen der Ortslage fernerhin ausgeschlossen werden können.

zu 8.)

Wie zu 3. bereits ausgeführt, soll der Lieferverkehr zur Schweinezuchtanlage über die L 121 und die von hier aus bestehende Betriebszufahrt geführt werden. Hierzu wird die Stadt Coswig (Anhalt), aber auch der Betreiber der Schweinehaltung sowohl die Fahrer der entsprechenden Transporte aufklären als auch mit zusätzlichen verkehrslenkenden Maßnahmen versuchen, die Zufahrtssituation von der L 121 aus eindeutig erkennbar werden zu lassen. Über die Art und den Umfang der verkehrslenkenden Maßnahmen ist im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen zu entscheiden. Bebauungsplanungen haben hierzu keine Darstellungs- oder Festsetzungsbefugnis.

zu 9.)

Der Buroer Weg ist eine Gemeindestraße der Stadt Coswig (Anhalt). In diesem Sinne hat die Stadt Coswig (Anhalt) auch ein großes Interesse, die v. g. verkehrslenkenden Maßnahmen Wirklichkeit werden zu lassen, um eine weitere Inanspruchnahme des Buroer Weges für die gewerblichen Schwerverkehre im Rahmen der Lieferprozesse der Schweinehaltung Düben fernerhin zu unterbinden.

Stellungnahme

10. Wir haben bei Einsicht der Unterlagen festgestellt, dass ein Befahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage nicht möglich ist (keine befahrbaren Wege). Wir bitten um Berücksichtigung im zu überarbeitenden Plan (z. B. notwendig wegen Anfahrt Feuerwehr, Lieferfahrzeuge).
11. Wir bitten weiterhin um folgende Prüfung: Wie wird die Gemeinde geschützt, wenn z. B. einer der vorhandenen bzw. neu geplanten Güllebehälter platzt? Die neuen Behälter werden in eine Wanne eingebettet (lt. Plan), aber es war nicht zu erkennen, dass z. B. ein Damm herabfließende Gülle wenigstens vorübergehend aufhalten würde. Wir liegen im unteren Bereich des Büroer Weges und hätten im Schadensfall die Gülle gratis in unserem Haus. Die Dorfmitte und die L 121 liegen ebenfalls tiefer als die Schweinemastanlage und würden im Notfall betroffen sein. Umwelttechnisch wäre auch der Bach auf dem Dorfplatz von einer Verschmutzung betroffen. Da dieser Notfall bereits in anderen Schweinemastanlagen vorgekommen ist, sehen wir dieses Problem umwelttechnisch mit hoher Priorität und bitten um entsprechende Auflagen.

Abwägungsvorschlag

zu 10.)

Für das An- und Abfahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Aussagen. Die Stadt Coswig (Anhalt) merkt an dieser Stelle lediglich an, dass eine verkehrliche Erreichbarkeit entsprechend der bestehenden betrieblichen Erfordernisse möglich ist und auch bereits zum Vorentwurf des v. g. Bebauungsplanes als erforderlich angesehen und damit Planungsgegenstand war.

zu 11.)

Güllelagerbehälter sind mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet. Sie werden in Stahlbetonbauweise und nicht als Stahlkonstruktionen hergestellt, woraus resultierend das in der Stellungnahme befürchtete Platzen eines derartigen Behälters quasi ausgeschlossen ist. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art.

Bei der Errichtung der Güllelagerbehälter werden alle diesbezüglichen wasserrechtliche Vorschriften entsprechend beachtet. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften wird im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Verfahren mit den eingereichten Genehmigungsantragsunterlagen und nicht auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens behördlich geprüft.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

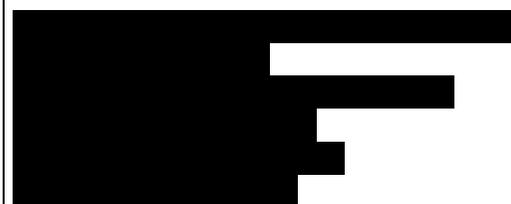
Stellungnahme

Stellungnahme 59

Ö 302 – Stellungnahme vom 25.01.2015

(im Namen nachfolgend aufgeführter Unterschriftenliste)

(Anm.: 6 Unterschriften)



Wir unterstützen die Stellungnahme des Ö 301.

Abwägungsvorschlag

Anlage 59

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 302 - Stellungnahme vom 31.01.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den nachfolgend aufgeführten Punkten wie folgt.

Das Postulat am Eingang der Stellungnahme nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis. Sie sieht dieses als weitgehend verständlich an. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Denen wird der Vorzug gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die der Verfasser in seiner Stellungnahme vertritt. Insbesondere befindet sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in Übereinstimmung mit der Sichtweise des Verfassers der Stellungnahme, dass über die vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplanung Nr. 29 gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bewohner in Düben resultieren. Mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf beabsichtigt die Stadt Coswig (Anhalt) die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlage sowohl städtebaulich als auch umweltverträglich zu steuern. Dies bedeutet, dass sämtliche umweltrelevanten und in diesem Sinne die Lebensqualität bestimm-

Stellungnahme

Anregungen/Stellungnahmen zum Vorentwurf:

1. Lt. Vorhabens- und Erschließungsplan B wird sich die Immissionsbelastung auf das Gemeinde Düben erhöhen. Wir regen an, die neuen Güllebehälter alle in dem vom Dorf abgewandten Teil der Anlage (südlich, Richtung Zieko) zu verlagern. Es ist bereits jetzt schon regelmäßig und sehr deutlich eine erhöhte Geruchsbelastung wahrzunehmen (geschätzt 4 Mal pro Woche in der Ortslage Düben, täglich an der Hauptstraße L 121, je nach Windrichtung). Die ist sowohl für die Dorfbevölkerung als auch für eine touristische Vermarktung des Ortes eine erhebliche Beeinträchtigung.
2. Lt. Vorhabensplan beträgt der Abstand vom Ort 280 m. Lt. VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 18; VDI-RICHTLINIE 3472 1986:16ff., KTBL 2006b dürften ca. 200 Mastschweine (abweichende Ferkelzahlen) gehalten

Abwägungsvorschlag

menden Faktoren auf der Ebene der Bauleitplanung, vorab eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, geklärt werden, mit dem Ziel, dass gesunde Wohnverhältnisse erhalten werden können. Entsprechend der für die Bauleitplanung erstellten Gutsachten sind keine signifikanten Zunahmen von Immissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten.

zu 1.)

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes erstellt. In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Im Vorfeld wurde weiterhin geprüft, ob die in der Stellungnahme angesprochenen neuen Güllebehälter alle in den vom Dorf abgewandten Teil zu verlagern gehen. Dies ist aus den innerbetrieblichen Abläufen im Rahmen der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage heraus nicht möglich. Es besteht hierzu auch kein dringendes Erfordernis, da der Gutachter in der v. g. Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsarten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden.

zu 2.)

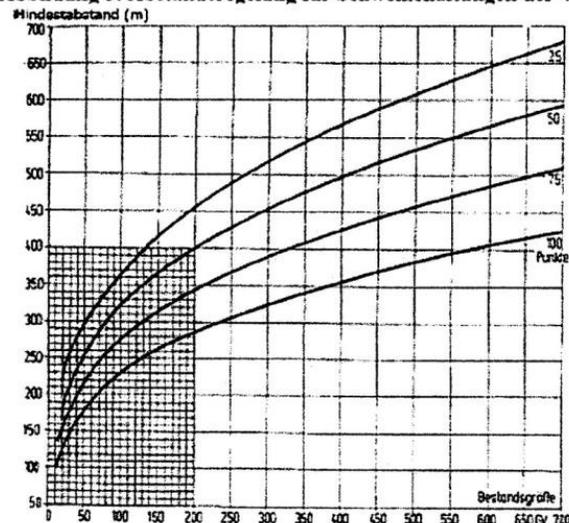
Die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 sind nicht mehr gültig und durch die VDI Richtlinien 3894 (Blatt 1 und 2) ersetzt worden. Die in den alten VDI-Richtlinien enthaltenen Abstandsregelungen können nach heutigem

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

werden. Dies ist mit dem neuen Vorhabensplan nicht vereinbar. Wir bitten um Überprüfung.

Abbildung 5: Abstandsregelung für Schweinehaltungen der VDI-RICHTLINIE 3471



Quelle: VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 17

Abwägungsvorschlag

Wissensstand als Screeningmethode bei der Beurteilung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen gewährleistet wird, aufgefasst werden. Mit der damaligen Abstandsregelung wurden jedenfalls keine Mindestabstände oder maximale Tierplätze ermittelt, die nicht unterschritten bzw. überschritten werden durften. Vielmehr war auch damals schon die weitergehende Sonderbeurteilung, z. B. mittels Ausbreitungsrechnungsmodellen, zulässig.

Die Anwendung von Modellen zur Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeiten/Geruchsimmissionen ist in der Geruchsimmissions-Richtlinie des LAI standardisiert und wurde auch im vorliegenden Fall angewendet. Es wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Im Ergebnis des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im B-Plangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu erwarten sind.

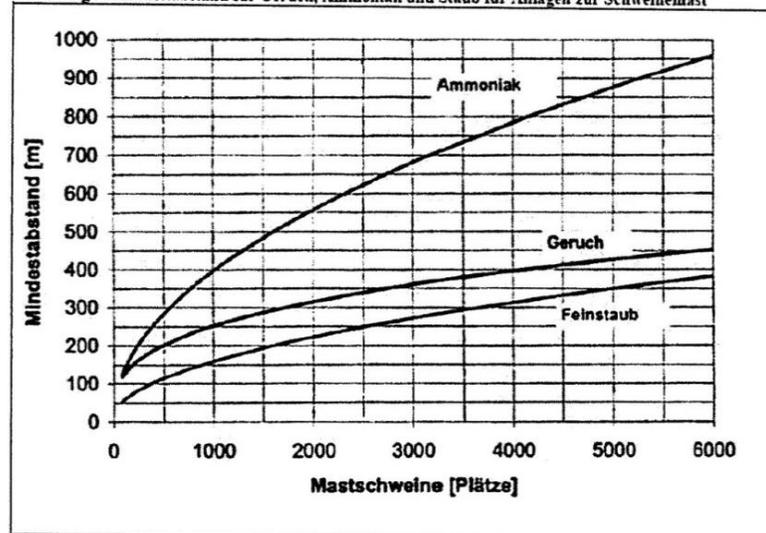
Darüber hinaus sind die Mindestabstände für Ammoniak und Staub (gemäß KTBL Schrift 447 Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen; in Anlehnung an Anhang 1 der TA Luft) ebenfalls nur als ein erster Anhaltspunkt für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen zu verstehen. Auch hier wurden jeweils immissionsprognostische Gutachten erstellt, die im Ergebnis keine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes zeigen.

Im Hinblick auf die Staubimmissionen/-depositionen wurde im Ergebnis der Beurteilung der Prognoseergebnisse festgestellt, dass an den im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben, im

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abbildung 9: Mindestabstand für Geruch, Ammoniak und Staub für Anlagen zur Schweinemast



Quelle: KTBL 2006b: 144

3. Der Buroer Weg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr und PKW zugelassen (Verkehrsschild an der südlichen Zufahrt aus Richtung Klieken/Zieko und lauf Plan B). Der Zustand der Straße in der Ortslage ist geprägt von "Buckelpflaster", das den ursprünglichen historischen Dorfcharakter widerspiegeln soll. Durch diesen Belag ist aber erhöhte Vibration in den anliegenden Häusern zu verspüren. Bereits jetzt sind als Flogerisse an den Häusern zu sehen. Wir geben zu bedenken, dass wir unsere Häuser auf Dauer in einem guten Zustand bewohnen wollen. Durch bauliche Mängel und die stetige Geruchsbelastung vermindert sich der Verkehrswert der Immobilien. Wir regen an, durch Verkehrsschilder den Durchgangsverkehr für LKW im Ortsbereich des Buroer Weges zu sperren bzw. einzuschränken (Zulässiges Gesamtgewicht der Fahrzeuge). Es wäre auch sinnvoll, am südlichen Beginn des

Abwägungsvorschlag

Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich des Ammoniaks kann eingeschätzt werden, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung durch Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition an den untersuchten Immissionsorten nicht vorliegen.

zu 3.)

Es ist richtig, dass der Buroer Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr und die PKW-Benutzung zugelassen ist. An dieser Situation ändert der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nichts. Die Stadt Coswig (Anhalt) greift allerdings die Anregung der Stellungnahme auf, durch entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen den Durchgangsverkehr für LKW im Bereich des Buroer Weges zu unterbinden bzw. einzuschränken. Diese verkehrslenkenden Maßnahmen sind in ihrer Festlegung verkehrsrechtlicher Natur und kein Gegenstand von Regelungsinhalten in Bebauungsplänen. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird gemeinsam mit dem Betreiber der Schweinezuchtanlage ein Verkehrsregime entwickeln und nach entsprechender Prüfung anordnen lassen, dass die Hauptzufahrtsverkehre zur Schweinezuchtanlage über die L 121 führen und damit zusätzliche Belästigungen durch derartige Verkehre in den entsprechenden Berei-

Stellungnahme

Buroer Weges (aus Richtung Klieken/Zieko) ein Ortseingangsschild aufzustellen, da ansonsten der laufende Verkehr mit bis zu 100 km/h in das Dorf einfahren kann.

4. Im Vorhabens- und Erschließungsplan B ist nicht ersichtlich, wie der gesamte Lieferverkehr des Betriebes gelenkt werden soll. Wir geben zu bedenken, dass der Buroer Weg mit der sich daran anschließenden südlichen Straße Richtung Klieken/Zieko lediglich als landwirtschaftlicher Wegebau im Plan beschrieben wird. Es muss geprüft werden, wie mehrere gleichzeitig ankommende/abfahrende LKW/ Lieferfahrzeuge, diesen Weg befahren wollen. Eine andere zu regelnde Situation sind wartende/parkende Fahrzeuge, die die Straße komplett zuparken würden. Bereits 2 entgegenkommende PKW haben Probleme, auf der engen Straße aneinander vorbeizukommen (meistens nur durch Ausweichen auf den Grasstreifen). Auch Wendemanöver sind in diesem Bereich nur für PKW möglich. Wir beantragen, dass die Zufahrt des gesamten LKW-Verkehrs zur Schweinemastanlage nur über die L 121 erfolgen darf (Ausnahme: kleinere Fahrzeuge, die den Buroer Weg nutzen können).
5. Wer erhält die Straßen, die durch eine Erweiterung des Betriebes mit wesentlich mehr Verkehr belastet werden?
6. Wir haben bei Einsicht der Unterlagen festgestellt, dass ein Befahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage nicht möglich ist (keine befahrbaren Wege). Wir bitten um Berücksichtigung im zu überarbeitenden Plan (z. B. notwendig wegen Anfahrt Feuerwehr, Lie-

Abwägungsvorschlag

chen der Ortslage fernerhin ausgeschlossen werden können.

zu 4.)

Wie zu 3. bereits ausgeführt, soll der Lieferverkehr zur Schweinezuchtanlage über die L 121 und die von hier aus bestehende Betriebszufahrt geführt werden. Hierzu wird die Stadt Coswig (Anhalt), aber auch der Betreiber der Schweinehaltung sowohl die Fahrer der entsprechenden Transporte aufklären als auch mit zusätzlichen verkehrslenkenden Maßnahmen versuchen, die Zufahrtssituation von der L 121 aus eindeutig erkennbar werden zu lassen. Über die Art und den Umfang der verkehrslenkenden Maßnahmen ist im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen zu entscheiden. Bebauungsplanungen haben hierzu keine Darstellungs- oder Festsetzungsbefugnis.

zu 5.)

Der Buroer Weg ist eine Gemeindestraße der Stadt Coswig (Anhalt). In diesem Sinne hat die Stadt Coswig (Anhalt) auch ein großes Interesse, die v. g. verkehrslenkenden Maßnahmen Wirklichkeit werden zu lassen, um eine weitere Inanspruchnahme des Buroer Weges für die gewerblichen Schwerverkehre im Rahmen der Lieferprozesse der Schweinehaltung Düben fernerhin zu unterbinden.

zu 6.)

Für das An- und Abfahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Aussagen. Die Stadt Coswig (Anhalt) merkt an dieser Stelle lediglich an, dass eine verkehrliche Erreichbarkeit entsprechend der bestehenden betrieblichen

Stellungnahme

ferfahrzeuge).

7. Wir bitten weiterhin um folgende Prüfung: Wie wird die Gemeinde geschützt, wenn z. B. einer der vorhandenen bzw. neu geplanten Güllebehälter platzt? Die neuen Behälter werden in eine Wanne eingebettet (lt. Plan), aber es war nicht zu erkennen, dass z. B. ein Damm herabfließende Gülle wenigstens vorübergehend aufhalten würde. Wir liegen im unteren Bereich des Büroer Weges und hätten im Schadensfall die Gülle gratis in unserem Haus. Die Dorfmitte und die L 121 liegen ebenfalls tiefer als die Schweinemastanlage und würden im Notfall betroffen sein. Umwelttechnisch wäre auch der Bach auf dem Dorfplatz von einer Verschmutzung betroffen. Da dieser Notfall bereits in anderen Schweinemastanlagen vorgekommen ist, sehen wir dieses Problem umwelttechnisch mit hoher Priorität und bitten um entsprechende Auflagen.

Stellungnahme 60

Ö 303 – Stellungnahme vom 30.01.2015

siehe Anhang

Anregungen/Stellungnahmen zum Vorentwurf:

Abwägungsvorschlag

Erfordernisse möglich ist und auch bereits zum Vorentwurf des v. g. Bebauungsplanes als erforderlich angesehen und damit Planungsgegenstand war.

zu 7.)

Güllelagerbehälter sind mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet. Sie werden in Stahlbetonbauweise und nicht als Stahlkonstruktionen hergestellt, woraus resultierend das in der Stellungnahme befürchtete Platzen eines derartigen Behälters quasi ausgeschlossen ist. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art.

Bei der Errichtung der Güllelagerbehälter werden alle diesbezüglichen wasserrechtliche Vorschriften entsprechend beachtet. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften wird im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Verfahren mit den eingereichten Genehmigungsantragsunterlagen und nicht auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens behördlich geprüft.

Anlage 60

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 303 – Stellungnahme vom 30.01.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnismahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den nachfolgend aufgeführten Punkten wie folgt.

Stellungnahme

1. Lt. Vorhabens- und Erschließungsplan B wird sich die Immissionsbelastung auf das Gemeinde Düben erhöhen. Wir regen an, die neuen Güllebehälter alle in dem vom Dorf abgewandten Teil der Anlage (südlich, Richtung Zieko) zu verlagern. Es ist bereits jetzt schon regelmäßig und sehr deutlich eine erhöhte Geruchsbelastung wahrzunehmen (geschätzt 4 Mal pro Woche in der Ortslage Düben, täglich an der Hauptstraße L 121, je nach Windrichtung). Die ist sowohl für die Dorfbevölkerung als auch für eine touristische Vermarktung des Ortes eine erhebliche Beeinträchtigung.
2. Lt. Vorhabensplan beträgt der Abstand vom Ort 280 m. Lt. VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 18; VDI-RICHTLINIE 3472 1986:16ff., KTBL 2006b dürften ca. 200 Mastschweine (abweichende Ferkelzahlen) gehalten werden. Dies ist mit dem neuen Vorhabensplan nicht vereinbar. Wir bitten um Überprüfung.

Abwägungsvorschlag

zu 1.)

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes erstellt. In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Im Vorfeld wurde weiterhin geprüft, ob die in der Stellungnahme angesprochenen neuen Güllebehälter alle in den vom Dorf abgewandten Teil zu verlagern gehen. Dies ist aus den innerbetrieblichen Abläufen im Rahmen der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage heraus nicht möglich. Es besteht hierzu auch kein dringendes Erfordernis, da der Gutachter in der v. g. Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsarten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden.

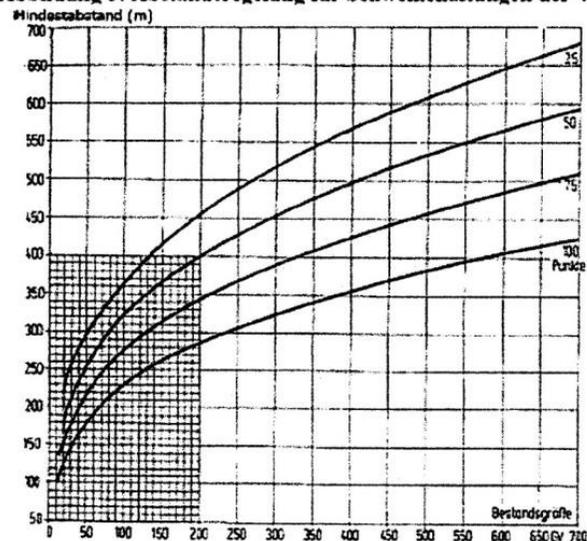
zu 2.)

Die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 sind nicht mehr gültig und durch die VDI Richtlinien 3894 (Blatt 1 und 2) ersetzt worden. Die in den alten VDI-Richtlinien enthaltenen Abstandsregelungen können nach heutigem Wissensstand als Screeningmethode bei der Beurteilung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen gewährleistet wird, aufgefasst werden. Mit der damaligen Abstandsregelung wurden jedenfalls keine Mindestabstände oder maximale Tierplätze ermittelt, die nicht unterschritten bzw. überschritten werden durften. Vielmehr war auch damals schon die weitergehende Sonderbeurteilung, z. B. mittels Ausbreitungsrechnungsmodellen, zulässig.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abbildung 5: Abstandsregelung für Schweinehaltungen der VDI-RICHTLINIE 3471



Quelle: VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 17

Abwägungsvorschlag

Die Anwendung von Modellen zur Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeiten/Geruchsimmissionen ist in der Geruchsimmissions-Richtlinie des LAI standardisiert und wurde auch im vorliegenden Fall angewendet. Es wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Im Ergebnis des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im B-Plangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu erwarten sind.

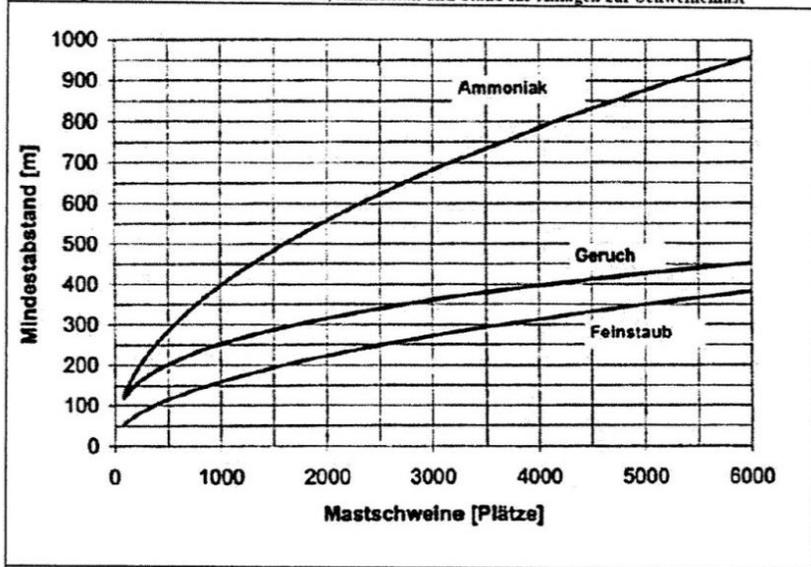
Darüber hinaus sind die Mindestabstände für Ammoniak und Staub (gemäß KTBL Schrift 447 Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen; in Anlehnung an Anhang 1 der TA Luft) ebenfalls nur als ein erster Anhaltspunkt für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen zu verstehen. Auch hier wurden jeweils immissionsprognostische Gutachten erstellt, die im Ergebnis keine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes zeigen.

Im Hinblick auf die Staubimmissionen/-depositionen wurde im Ergebnis der Beurteilung der Prognoseergebnisse festgestellt, dass an den im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben, im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich des Ammoniaks kann eingeschätzt werden, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung durch Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition an den untersuchten Immissionsorten nicht vorliegen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abbildung 9: Mindestabstand für Geruch, Ammoniak und Staub für Anlagen zur Schweinemast



Quelle: KTBL 2006b: 144

3. Der Buroer Weg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr und PKW zugelassen (Verkehrsschild an der südlichen Zufahrt aus Richtung Klienken/Zieko und lauf Plan B). Der Zustand der Straße in der Ortslage ist geprägt von "Buckelpflaster", das den ursprünglichen historischen Dorfcharakter widerspiegeln soll. Durch diesen Belag ist aber erhöhte Vibration in den anliegenden Häusern zu verspüren. Bereits jetzt sind als Flogerisse an den Häusern zu sehen. Wir geben zu bedenken, dass wir unsere Häuser auf Dauer in einem guten Zustand bewohnen wollen. Durch bauliche Mängel und die stetige Geruchsbelastung vermindert sich der Verkehrswert der Immobilien. Wir regen an, durch Verkehrsschilder den Durchgangsverkehr für LKW im Ortsbereich des Buroer Weges zu sperren bzw. einzuschränken (Zulässiges Gesamtge-

Abwägungsvorschlag

zu 3.)

Es ist richtig, dass der Buroer Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr und die PKW-Benutzung zugelassen ist. An dieser Situation ändert der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nichts. Die Stadt Coswig (Anhalt) greift allerdings die Anregung der Stellungnahme auf, durch entsprechende verkehrlenkende Maßnahmen den Durchgangsverkehr für LKW im Bereich des Buroer Weges zu unterbinden bzw. einzuschränken. Diese verkehrlenkenden Maßnahmen sind in ihrer Festlegung verkehrsrechtlicher Natur und kein Gegenstand von Regelungsinhalten in Bebauungsplänen. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird gemeinsam mit dem Betreiber der Schweinezuchtanlage ein Verkehrsregime entwickeln und nach entsprechender Prüfung anordnen lassen, dass die Hauptzufahrtsverkehre zur Schweinezuchtanlage über die L 121 führen und damit zusätzliche

Stellungnahme

wicht der Fahrzeuge). Es wäre auch sinnvoll, am südlichen Beginn des Buroer Weges (aus Richtung Klieken/Zieko) ein Ortseingangsschild aufzustellen, da ansonsten der laufende Verkehr mit bis zu 100 km/h in das Dorf einfahren kann.

4. Im Vorhabens- und Erschließungsplan B ist nicht ersichtlich, wie der gesamte Lieferverkehr des Betriebes gelenkt werden soll. Wir geben zu bedenken, dass der Buroer Weg mit der sich daran anschließenden südlichen Straße Richtung Klieken/Zieko lediglich als landwirtschaftlicher Wegebau im Plan beschrieben wird. Es muss geprüft werden, wie mehrere gleichzeitig ankommende/abfahrende LKW/ Lieferfahrzeuge, diesen Weg befahren wollen. Eine andere zu regelnde Situation sind wartende/parkende Fahrzeuge, die die Straße komplett zuparken würden. Bereits 2 entgegenkommende PKW haben Probleme, auf der engen Straße aneinander vorbeizukommen (meistens nur durch Ausweichen auf den Grasstreifen). Auch Wendemanöver sind in diesem Bereich nur für PKW möglich. Wir beantragen, dass die Zufahrt des gesamten LKW-Verkehrs zur Schweinemastanlage nur über die L 121 erfolgen darf (Ausnahme: kleinere Fahrzeuge, die den Buroer Weg nutzen können).
5. Wer erhält die Straßen, die durch eine Erweiterung des Betriebes mit wesentlich mehr Verkehr belastet werden?
6. Wir haben bei Einsicht der Unterlagen festgestellt, dass ein Befahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage nicht möglich ist (keine befahrbaren Wege). Wir bitten um Berücksichtigung im zu

Abwägungsvorschlag

Belästigungen durch derartige Verkehre in den entsprechenden Bereichen der Ortslage fernerhin ausgeschlossen werden können.

zu 4.)

Wie zu 3. bereits ausgeführt, soll der Lieferverkehr zur Schweinezuchtanlage über die L 121 und die von hier aus bestehende Betriebszufahrt geführt werden. Hierzu wird die Stadt Coswig (Anhalt), aber auch der Betreiber der Schweinehaltung sowohl die Fahrer der entsprechenden Transporte aufklären als auch mit zusätzlichen verkehrslenkenden Maßnahmen versuchen, die Zufahrtssituation von der L 121 aus eindeutig erkennbar werden zu lassen. Über die Art und den Umfang der verkehrslenkenden Maßnahmen ist im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen zu entscheiden. Bebauungsplanungen haben hierzu keine Darstellungs- oder Festsetzungsbefugnis.

zu 5.)

Der Buroer Weg ist eine Gemeindestraße der Stadt Coswig (Anhalt). In diesem Sinne hat die Stadt Coswig (Anhalt) auch ein großes Interesse, die v. g. verkehrslenkenden Maßnahmen Wirklichkeit werden zu lassen, um eine weitere Inanspruchnahme des Buroer Weges für die gewerblichen Schwerverkehre im Rahmen der Lieferprozesse der Schweinehaltung Düben fernerhin zu unterbinden.

zu 6.)

Für das An- und Abfahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Aussagen. Die Stadt Coswig (Anhalt) merkt an dieser Stelle lediglich an, dass eine

Stellungnahme

überarbeitenden Plan (z. B. notwendig wegen Anfahrt Feuerwehr, Lieferfahrzeuge).

7. Wir bitten weiterhin um folgende Prüfung: Wie wird die Gemeinde geschützt, wenn z. B. einer der vorhandenen bzw. neu geplanten Güllebehälter platzt? Die neuen Behälter werden in eine Wanne eingebettet (lt. Plan), aber es war nicht zu erkennen, dass z. B. ein Damm herabfließende Gülle wenigstens vorübergehend aufhalten würde. Wir liegen im unteren Bereich des Büroer Weges und hätten im Schadensfall die Gülle gratis in unserem Haus. Die Dorfmitte und die L 121 liegen ebenfalls tiefer als die Schweinemastanlage und würden im Notfall betroffen sein. Umwelttechnisch wäre auch der Bach auf dem Dorfplatz von einer Verschmutzung betroffen. Da dieser Notfall bereits in anderen Schweinemastanlagen vorgekommen ist, sehen wir dieses Problem umwelttechnisch mit hoher Priorität und bitten um entsprechende Auflagen.

Stellungnahme 61

Ö 304 - Stellungnahme vom 09.02.2015

Abwägungsvorschlag

verkehrliche Erreichbarkeit entsprechend der bestehenden betrieblichen Erfordernisse möglich ist und auch bereits zum Vorentwurf des v. g. Bebauungsplanes als erforderlich angesehen und damit Planungsgegenstand war.

zu 7.)

Güllelagerbehälter sind mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet. Sie werden in Stahlbetonbauweise und nicht als Stahlkonstruktionen hergestellt, woraus resultierend das in der Stellungnahme befürchtete Platzen eines derartigen Behälters quasi ausgeschlossen ist. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art.

Bei der Errichtung der Güllelagerbehälter werden alle diesbezüglichen wasserrechtliche Vorschriften entsprechend beachtet. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften wird im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Verfahren mit den eingereichten Genehmigungsantragsunterlagen und nicht auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens behördlich geprüft.

Anlage 61

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 304 – Stellungnahme vom 09.02.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den einzelnen nachfolgend aufgeführten Punkten wie folgt.

Stellungnahme

Mit der bestehenden Anlage:

- ist zur Zeit eine erhebliche Lärmbelästigung zu verzeichnen. Diese wird mit der Erweiterung der Anlage zunehmen.

- der Ausstoß von Gasen aus der Entlüftungsanlage z. B. Gestanks ist bereits heute sehr intensiv zu spüren, dieser Ausstoß wird deutlich zunehmen.

Abwägungsvorschlag

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Schallimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes erarbeitet. Hierbei war zu prüfen, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Nutzung der erweiterten Schweinehaltungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde dargelegt, dass selbst unter Annahme ungünstigster klimatischer Rahmenbedingungen durch die geplante Nutzung verursachte Belastungen an allen beurteilten Immissionspunkten die in der TA Lärm⁵ festgelegten Richtwerte für den Tageszeitraum sowie für den Nachtzeitraum um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden. Dies resultiert insbesondere aus der dem Ort abgewandten Erweiterungsrichtung der Schweinehaltungsanlage, so dass auf Grund der Art der Geräuschquellen keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, welche im Range schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld desselben erstellt. In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die erweiterte

⁵ TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- die Belastung der Umwelt durch Gülle und den darin enthaltenen Schadstoffen wird sich sehr negativ und bedenklich auf die Grundwassersituation auswirken.
- die Eigentumspreise der Grundstücke wird noch mehr sinken.

Abwägungsvorschlag

Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen werden. Die geplante Erweiterung der Anlage erfolgt entsprechend dem Stand der Technik mit Abluftreinigungsanlagen, welche einen hohen Wirkungsgrad besitzen. Hierbei beabsichtigt der Vorhabenträger auch weitere vorhandene Ställe mit Abluftreinigungsanlagen nach dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Damit wird gewährleistet, dass die Immissionen der erweiterten Stallanlagen nicht zu einer Erhöhung der Geruchsbelastung in der Ortslage Düben beitragen. Für sämtliche Immissionsorte im Bereich Düben werden die nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vorgeschriebenen Geruchsstundenhäufigkeiten eingehalten.

Weder im Bebauungsplanverfahren und auch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird nicht festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der "guten fachlichen Praxis" ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen, um, wie in der Stellungnahme benannt, zusätzlichen Aufwendungen zur Grundwasserreinigung etc. vorzubeugen, aber auch um entsprechende Erträge auf den Feldern dauerhaft sicherstellen zu können.

Aus den Entwicklungsrahmenbedingungen der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben heraus, aber auch darüber hinausgehend in punkto Lärm, Bioaerosole, Stickstoffeintrag etc., ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Wertminderung des Grundstücks des Verfassers der Stellungnahme, auch nicht ansatzweise, zu erkennen. Die Immobilien- und Grundstückspreise werden sich somit durch die Errichtung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben nicht verändern.

Stellungnahme

- hier wird eine Anlage geplant welche hier beispiellos ist.
- wozu lassen Sie solche Anlagen entstehen
- es wird ausschließlich der Profit der Investoren berücksichtigt
- die sog. Schaffung von Arbeitsplätzen geht einher mit der Vernichtung von kleinen Familienbetrieben.
- die Gegenwart hat deutlich gezeigt welche Auswirkungen solche Anlagen auf Natur/Umwelt und Mensch hat die negativen Auswirkungen mutet man den Leuten und der Nutzer billigend zu.

Abwägungsvorschlag

Die Anmerkung ist korrekt. Eine Anlage dieser Größenordnung besteht bislang im Stadtgebiet Coswig (Anhalt) nicht.

Für die Stadt Coswig (Anhalt) besteht das Anliegen, die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Landwirtschaft im Stadtgebiet, in Verbindung mit der Sicherung von Arbeitsplätzen im Agrarbereich, abzusichern. Am bestehenden Standort gibt es hinsichtlich der Erweiterung eine Vielzahl betriebswirtschaftlicher Synergien, die in der Lage sind, die Zukunftsfähigkeit dieses Standortes positiv zu sehen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan beabsichtigt, wie vorstehend ausgeführt, die bereits im Stadtgebiet tätige Landwirtschaft hier im Sinne der Veredelungswirtschaft zu unterstützen und die bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten und auszubauen. Dies steht im öffentlichen Interesse. Dass ein gesundes wirtschaftliches Unternehmen auch Ertrag (Profit) erzielen darf, ist keine Negativerscheinung und darüber hinaus für den vorliegenden Bebauungsplankontext unbeachtlich.

Zu dieser Behauptung sieht sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht in der Lage eine Abwägungsentscheidung auf Basis des vorgelegten Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 zu treffen. Es ist für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht ersichtlich, inwiefern die städtebauliche Zielstellung des vorliegenden Bebauungsplanes unmittelbar auf die in der Stellungnahme postulierte "Vernichtung" von kleinen Familienbetrieben orientieren soll.

Die potenziellen negativen Auswirkungen, welche von der bestehenden respektive erweiterten Schweinehaltungsanlage ausgehen können, wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 gutachterlichen Untersuchungen zugeführt. Dabei bestand das uneingeschränkte Ziel der Stadt Coswig (Anhalt) da-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

– Ich stelle mich gegen den Bau solcher Anlagen.

Stellungnahme 62

Ö 305 – Stellungnahme vom 08.02.2015

Hiermit erheben wir, die Unterzeichner, Widerspruch gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben sowie den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"

Begründung:

1. Geruchsbelästigung

Wir sprechen uns gegen den oben ausgewiesenen Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans aus, da wir davon ausgehen müssen, dass sich die bereits jetzt schon bestehende Geruchsbelästigung aus die Lüftungsanlagen sich durch die Erweiterung der Schweinehaltung Düben ausweiten wird. Die unmittelbare Nähe zu Düben, führt bei Süd- und Süd-West Wind zu einer kontinuierlichen Geruchsbelästigung. Die Gesamtzahl der Windtage im Jahresmittel mit Windrichtung aus Süd und Süd-West ist

Abwägungsvorschlag

rin, das gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld erhalten werden können. Entsprechend der für die Bauleitplanung erstellen Gutachten sind keine signifikanten Zunahmen von Immissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 62

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 305 - Stellungnahme vom 08.02.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme des Widerspruchs zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben sowie dem Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben". In nachfolgender Abwägung entscheidet der Stadtrat zu den einzelnen Punkten des Widerspruchs zum vorliegenden Planverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 wie folgt.

zu 1.)

Im Rahmen des parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes erstellt. In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Ihnen aus den Daten des Windparks Zieko bereits bekannt. In diesen Zeiten führt die Geruchsbelästigung im unmittelbaren privaten Wohnumfeld zu Nutzungseinschränkungen. Das Trocknen von Wäsche außerhalb des Hauses ist bei entsprechen Windrichtung nicht möglich bzw. erfordert eine erneute Wäsche. Das Offenlassen der Fenster zum Lüften ist nicht möglich.

2. Immobilie und Grundstücke

Wir sprechen uns gegen den oben ausgewiesenen Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplan aus, da wir einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie und unseres Grundstücks befürchten müssen. Es ist nicht

Abwägungsvorschlag

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen werden. Die geplante Erweiterung der Anlage erfolgt entsprechend dem Stand der Technik mit Abluftreinigungsanlagen, welche einen hohen Wirkungsgrad besitzen. Hierbei beabsichtigt der Vorhabenträger auch weitere, vorhandene Ställe mit Abluftreinigungsanlagen nach dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Damit wird gewährleistet, dass die Immissionen der erweiterten Stallanlage nicht zu einer Erhöhung der Geruchsbelästigung in der Ortslage Düben beitragen. Für sämtliche Immissionsorte im Bereich Düben werden die nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vorgeschriebenen Geruchsstundenhäufigkeiten eingehalten.

Die Anwendung von Modellen zur Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeiten/Geruchsimmissionen ist in der Geruchsimmissions-Richtlinie des LAI standardisiert und wurde auch im vorliegenden Fall angewendet. Es wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Im Ergebnis des Gutachtens konnte festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" nicht zu erwarten sind.

zu 2.)

Aus den zu 1.) genannten Entwicklungsrahmenbedingungen der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben heraus, aber auch darüber hinausgehend in punkto Lärm, Bioaerosole, Stickstoffeintrag etc., ist bei be-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

auszuschließen, dass die Immobilien- und Grundstückspreise deutlich sinken werden. bis hin zur Unverkäuflichkeit. Das kommt einer kalten Enteignung gleich.

3. Lebensqualität

Wir sprechen uns gegen den oben ausgewiesenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan aus, da wir feststellen müssen, dass bereits heute die uneingeschränkte Gartennutzung nicht möglich ist, aufgrund der Geruchsbelästigung bei bereits oben aufgeführter Windausrichtung. Dies umfasst ebenso die Beeinträchtigung im nicht unmittelbaren Wohnumfeld wie z. B. die Spaziergänge und Radfahrten in den Naherholungsgebieten mit Feld, Wiesen und Wald in der direkten und attraktiven Anbindung an das dörfliche Umfeld Dübens.

Abwägungsvorschlag

stimmungsgemäßem Betrieb keine Wertminderung des Grundstücks des Verfassers der Stellungnahme, auch nicht ansatzweise, zu erkennen. Die Immobilien – und Grundstückspreise werden sich somit durch die Errichtung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben nicht verändern. Befürchtungen bezüglich Unverkäuflichkeit oder gar "kalter Enteignung" werden als gegenstandslos durch die Stadt Coswig (Anhalt) beurteilt.

zu 3.)

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" beabsichtigt die Stadt Coswig (Anhalt) die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlage sowohl städtebaulich als auch umweltverträglich zu steuern. Dies bedeutet, dass sämtliche umweltrelevanten und in diesem Sinne für die Lebensqualität ausschlaggebenden Faktoren auf der Ebene der Bauleitplanung, vorab eines erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, geklärt werden mit dem Ziel, dass gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld erhalten werden können. Entsprechend der für die Bauleitplanung erstellten Gutachten sind keine signifikanten Zunahmen von Emissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten. Hierzu wird auf vorstehende Ausführungen im Abwägungskontext verwiesen.

Ferner wurden die in der Stellungnahme angesprochenen Naherholungseigenschaften im weiteren Umfeld der zu erweiternden Schweinehaltungsanlage ebenfalls beurteilt. Hierbei ergaben sich keine Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage, die den Erholungswert in der zu betrachtenden Umgebung herabsetzen würden. Darüber hinaus bietet die reizvolle Landschaft des Vorflämings, insbesondere nördlich der Ortslage Düben vielfältige Naturerlebnisräume, die gänzlich ohne Beeinflussung durch das beabsichtigte Vorhaben anzusprechen sind. Insofern geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass sich durch das geplante Vorhaben der Erweiterung der Schweinehal-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 63

Ö 306 - Stellungnahme vom 09.02.2015

... in der o. g. Sache vertreten wir die Interessen der Herren 

Namens unserer Mandanten wenden wir uns gegen die Beschließung des o. g. Bebauungsplans.

Die Errichtung oder Erweiterung der geplanten Schweinemastanlage ist an dem vorgesehenen Standort nicht mit möglich, weil die Belange der Einwohner des OT Düben und damit unserer Mandanten unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Zudem sind die von Ihnen ausgelegten Unterlagen nicht vollständig, so dass auf dieser Grundlage weder das Vorhaben eingeschätzt, noch die Auslegung wirksam erfolgt ist. Nach den unvollständig vorliegenden Antragsunterlagen kann nicht sichergestellt werden, dass von der Schweinemastanlage nach ihrer Erweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen können oder erheblichen Nachteile verursacht werden können.

Ausweislich des beigefügten Untersuchungsbefundes der Wasserprobe ist das Grundwasser im Bereich der Ortslage Düben und Umgebung bereits jetzt erheblich mit Ammonium belastet. Die Erweiterung der Anlage lässt befürchten, dass diese Belastung des Grundwassers weiter steigt.

Gleiches gilt für die Geruchs- und Lärmimmission, die durch die Erweite-

Abwägungsvorschlag

tungsanlage in Düben die Lebensqualität im Umfeld der Ortslage Düben wie auch in ihr selbst nicht verschlechtern wird.

Anlage 63

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 306 - Stellungnahme vom 09.02.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Stellungnahme wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Inhalten der Stellungnahme wie nachfolgend aufgeführt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, auch wenn sie sich gegen die Beschließung des o. g. "Bebauungsplanes" wendet. Der Inhalt der Stellungnahme wird für die Stadt Coswig (Anhalt) als Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben gewertet.

Im Ergebnis der Stellungnahme werden Änderungen oder Ergänzungen am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 und seiner Begründung nicht erforderlich.

Der Inhalt der Stellungnahme war bereits Gegenstand der Abwägung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben. Das Abwägungsergebnis ist dem Verfasser der Stellungnahme mit Datum vom 08.04.2016 zugegangen. Insofern sieht die Stadt Coswig (Anhalt) keine Veranlassung, die Inhalte der Stellungnahme einer neuerlichen Abwägung zu unterziehen.

Stellungnahme

Die Ausbreitung der Anlage unweigerlich zunehmen und bei ungünstigen Windverhältnissen deutlich merkbar die Lebensqualität der Dübener beeinträchtigen wird. Es ist keine geeignete präventive Maßnahme ersichtlich oder vorgeschlagen worden, die die befürchteten zusätzlichen Immissionen auf die Wasserqualität und die Luft ausschließen oder abmildern.

Wie die Entsorgung der Gülle, die auch Antibiotikaresten, mit denen Schweine solcher Anlagen typischerweise behandelt werden, sowie regelmäßig andere Gifte (Desinfektionsmittelreste u. ä.) enthält, fachgerecht entsorgt werden soll, bleibt unklar.

Die Einschätzung, dass es nicht bereits jetzt eine Umweltverträglichkeitsprüfung im weiteren und engeren Sinne geben muss, halten wir für unzutreffend.

Ferner dürfte die ausreichende Erschließung der Großanlage weder gegeben, noch möglich sein, so dass unklar bleibt, wie die Gefährdung der Anwohner durch das erhöhte Verkehrsaufkommen vermieden wird.

Schließlich widerspricht die geplante Großmastanlage der tiergerechten Haltung von Schweinen. Die Schweine in solchen Anlagen leiden unter Verhaltensstörungen und erkranken sehr häufig. Es besteht zudem eine erhöhte Gefahr an Tierseuchen, die –ebenso wie Erkrankungen– auf Haus- und Wildtiere übergreifen und Menschen des OT Düben gefährden können.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anmerkung der Stadt Coswig (Anhalt):

Folgende Stellungnahmen wurden verspätet abgegeben.

Stellungnahme 64

Ö 307 - Stellungnahme vom 30.06.2016 im Auftrag von

wie Ihnen bekannt ist, haben mich der

sowie die Herren

im Zusammenhang mit der o. g. Sache mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.

Namens und im Auftrag meiner Mandanten übersende ich Ihnen als

- Anlage 1 -

die Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) vom 16. Juni 2016 (Drucksache 7/ 1 12) und mache sie gemeinsam mit den folgenden Ausführungen als Ergänzung zum Gegenstand der bereits abgegebenen Stellungnahmen und beantrage

dieses Schreiben und die beigefügte Antwort der Landesregierung unverzüglich den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten der Stadt Coswig (Anhalt) zur Verfügung zu stellen.

Abwägungsvorschlag

Anlage 64

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von Ö 307 – Stellungnahme vom 30.06.2016 im Auftrag von

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des v. g. Verfassers der Stellungnahme wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme durch die Stadt Coswig (Anhalt). Die Stellungnahme wird in den Abwägungskontext zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" einbezogen. Hierbei handelt die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wengleich sich, wie nachfolgend dargestellt, keine Änderung der Sachlage für die Stadt Coswig (Anhalt) offenkundig zeigt. Insofern wird mit der Berücksichtigung der Stellungnahme der allgemeinen Information gedient und die Rechtssicherheit der Planung gestärkt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Angesichts der Tatsache, dass die Antwort der Landesregierung und die darin enthaltenen Informationen erst nach Ablauf der Stellungnahmefrist zu Verfügung standen, sind diese nicht verspätet und im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Aus der Antwort der Landesregierung ergibt sich, dass sich der Vorhabenträger des o. g. Vorhabens in den vergangenen Jahren verschiedener, teilweise erheblicher Verstöße gegen das Tierschutzrecht schuldig gemacht hat. Bei jeder der angekündigten, nicht angekündigten und kurzfristig angekündigten Kontrollen kam es zu Beanstandungen. Dazu gehören wiederholte erhebliche Mängel in der artgerechten Tierhaltung (fehlendes bzw. ungeeignetes Beschäftigungsmaterial, fehlendes Nestbaumaterial), die mangelhafte Behandlung erkrankter Tiere, fehlende Separierung erkrankter Tiere, Überbelegung in der Gruppenhaltung, zu geringe Beleuchtung u. a. wegen zu leistungsschwacher Beleuchtung im Abferkelstall sowie defekter und nicht ersetzter Lampen in Gruppenbuchten und auch die Haltung von Tieren in zu eng bemessenen Kastenständen, die nicht den Vorgaben der Rechtsprechung entsprechen (vgl. Antwort auf Frage 3, S. 3 der Antwort der Landesregierung und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015 - 3 L 386/ 14 -,juris).

Diese Umstände sind im Rahmen der planerischen Abwägung im Hinblick auf das Erweiterungsvorhaben des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger ist durch wiederholte und erhebliche Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zur Tierhaltung aufgefallen, wobei sich Verfehlungen auch wiederholten. Es ist damit zu erwarten, dass es auch in der Zukunft zu vergleichbaren Verstößen kommen wird. Dies spricht dagegen, den betroffenen Vorhabenträger über die bereits bestehende Tierhaltungsanlage hinaus eine Erweiterung seiner Anlage zu ermöglichen. Bevor die Stadt Erweiterungsflächen planerisch zur Verfügung stellt, sollte sie vielmehr sichergehen, dass der Vorhabenträger über

Abwägungsvorschlag

Entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme ergibt sich aus der Antwort der Landesregierung nicht, dass es sich bei den durchgeführten Kontrollen um erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzrecht handelt und die aufgeführten Mängel signifikante Beeinträchtigungen für eine artgerechte Tierhaltung darstellen würden. Diese Überzeugung erwächst für die Stadt Coswig (Anhalt) auch aus dem Sachverhalt, dass im Rahmen der durchgeführten Nachkontrollen die beanstandeten Mängel abgestellt wurden.

Die darüber hinaus einschlägige Auslegung zu § 24 Abs. 4 der TierSchNutzV des OVG Magdeburg kann dem Erweiterungsvorhaben schon deswegen nicht entgegen gehalten werden, da es sich hierbei um eine, wie in der Stellungnahme zitierte, aktuelle Rechtsprechung handelt. Die Klärung im Zusammenhang mit der Breite der Kastenstände befindet sich noch im Verfahren. Ungeachtet dessen sind die festgestellten Beanstandungen für die Stadt Coswig (Anhalt) kein Grund an der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers zu zweifeln, im Gegenteil: durch die Erhöhung der Personalkapazitäten kann aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) mehr denn je sichergestellt werden, dass die beanstandeten Unzulänglichkeiten fernerhin, wie bislang übrigens auch, Ausnahmefälle bilden bzw. weiter reduziert werden können. Ein beanstandungsloses Arbeiten in der Anlage, wie in der Stellungnahme ausgeführt, ist auch das Ziel des Vorhabenträgers und damit im Zusammenhang die Einhaltung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen. Dies hat er gegenüber der Stadt im Hinblick auf die im Ergebnis der Erweiterung geänderte Personalstruktur glaubhaft versichert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

einen längeren Zeitraum beanstandungslos arbeitet, um so sichergehen zu können, dass auf ihrem Gemeindegebiet keine Tierhaltungsanlage betrieben wird, in der regelmäßig gegen Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen wird.

Anlage 1

Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Vorbemerkung/Begründung des Fragestellenden:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat auf seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" und seine Begründung zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 durchzuführen. Während der Auslegungsfrist vom 14. März 2016 bis 15. April 2016 konnten von Bürgerinnen und Bürgern Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Ziel dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Erweiterung der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG im Rahmen der gewerblichen Tierhaltung. Am 4. März 2016 hat sich vor Ort die Bürgerinitiative "Saustall Düben" gegründet, die sich gegen das Vorhaben ausspricht.

Antwort der Landesregierung

erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie unter Beteiligung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr sowie des Ministeriums für Inneres und Sport

1. Ein Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Abwägungsvorschlag

Insofern besteht für die Stadt Coswig (Anhalt) keine Veranlassung, das vorliegende Planverfahren nicht ordnungsgemäß abzuschließen und damit das verbindliche öffentliche Baurecht für die Erweiterung der Schweinehaltung in Düben zu gewähren.

Die Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage betrifft sämtliche Belange, die vorstehend im Hinblick auf die Stellungnahmen der Verfasser einer Abwägungsentscheidung zugeführt wurden. Somit ist es nicht erforderlich im Rahmen der vorliegenden Abwägungsentscheidung eine nochmalige separate Würdigung vorzunehmen. Hinsichtlich der nachstehenden Inhalte der Antwort der Landesregierung wird auf die vorstehenden Ausführungen des Abwägungsvorschlages verwiesen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor, der als Voraussetzung für den oben genannten Bebauungsplan dienen kann? In welchem Verfahrensstand befindet sich dieser Flächennutzungsplan (Bereits von der Gemeinde aufgestellt? Bereits genehmigt?...)?

Die Gemeinde Düben hat einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der am 5. April 2006 genehmigt und am 11. Mai 2006 bekanntgemacht wurde.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Als Voraussetzung für den Bebauungsplan Nr. 29 ist im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für gewerbliche Tierhaltung darzustellen. Die Gemeinde Düben hat demzufolge das Aufstellungsverfahren gemäß den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur diesbezüglichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und die Antragsunterlagen beim Landkreis Wittenberg am 13. April 2016 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigungsfrist endet am 13. Juli 2016.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB das Parallelverfahren normiert. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 3. Oktober 1984 - 4 N 4.84-, juris) ist Kennzeichnend für das Parallelverfahren, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung möglich und beabsichtigt ist. Der Begriff "gleichzeitig" setzt zwar einen zeitlichen Zusammenhang beider Verfahren voraus, erfährt aber seinen eigentlichen Sinn aus der das Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zueinander bestimmenden Grundvorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, dass der Bebauungsplan aus

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (sog. Entwicklungsgebot). Um diesen Anforderungen zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass das Flächennutzungsplanverfahren durchgehend einen zeitlichen Vorlauf hat oder dass beide Verfahren durchgehend zeitgleich miteinander ablaufen.

2. Wie viele Tierplätze für welche Schweineart (Sauen, Jungsauen, Ferkel, Eber, Mastschweine) existieren bereits in der bestehenden Anlage und wie viele Tierplätze für welche Schweineart sollen es planmäßig nach der Erweiterung der Anlage sein?

Die bestehende Anlage hat aufgrund des Genehmigungsbescheides nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 7. Dezember 2009 eine zugelassene Tierplatzkapazität von 2.489 Sauen, 1.024 Jungsauen, 10.560 Absatzferkeln, 3 Ebern und 2.304 Mastschweinen.

Für die aktuell vorgesehene Erweiterung ist eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich. Antragsunterlagen liegen dazu noch nicht vor. Laut den Unterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf ist eine Kapazitätserweiterung auf 2.501 Sauenplätze, 13.060 Absatzferkelplätze, 3 Eberplätze und 12.074 Mastschweineplätze geplant.

3. Unter welchen Haltungsbedingungen werden die Tiere derzeit in der Anlage gehalten? Und wie viel Platz steht pro Tier derzeit und in den geplanten Anlagen zur Verfügung? Wie wird sichergestellt, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom November 2015 zu Kastenständen umgesetzt wird und die Sauen ausreichend Platz haben, so dass sie in Seitenlage ihre Beine ungehindert ausstrecken können?

Die Schweine werden in der bestehenden Anlage entsprechend dem Produktionsablauf unter folgenden Haltungsbedingungen gehalten:

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Sauenhaltung:

- im Deckstall (Kastenstand)
- im Wartestall (Kastenstand bis vier Wochen nach dem Decken/Gruppenbuchten ab vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vorm Abferkeln)
- Abferkelstall (Einzelhaltung in Abferkelbuchten mit Ferkelschutzkorb)
- Eberbuchten (Einzelhaltung)

Ferkelaufzucht: abgesetzte Ferkel in Gruppenbuchten

Jungsauenaufzucht- und Schweinemast: in Gruppenbuchten

Die Haltung erfolgt auf Spaltenböden. Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier in Gruppenhaltung entspricht den Vorgaben der §§ 28 bis 30 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV). Dies wird selbstverständlich auch für die geplante Erweiterung gefordert.

Die im Deck- und im Wartestall der bestehenden Anlage genutzten Kastenstände entsprechen derzeit nicht der Auslegung zu § 24 Abs. 4 der TierSchNutztV des OVG Magdeburg. Der Erlass einer tierschutzrechtlichen Verfügung zur Umsetzung des OVG-Urteils ist in Vorbereitung. Zum betreffenden Entwurf läuft derzeit die Anhörung des Betreibers gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

4. Wird in den Ställen Einstreu verwendet? Wenn ja, welche Art Einstreu wird den Tieren zur Verfügung gestellt?

Nein.

5. Liegt für die Anlage im derzeitigen Zustand und für die geplante Anlage ein Brandschutzkonzept vor? Ist dieses der örtlichen Feuerwehrbe-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

kannt? Welche Anforderungen ergeben sich aus dem Brandschutzkonzept für die Rettung der Tiere?

Ja, für die bestehende Anlage liegt ein Brandschutzkonzept vor.

Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Antragsunterlagen und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde geprüft. Die örtliche Feuerwehr bekommt das Brandschutzkonzept grundsätzlich nicht ausgehändigt, bekommt jedoch einen Feuerwehrplan mit den für den Feuerwehreinsatz wesentlichen Objektangaben. Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes wird der örtlichen Feuerwehr insoweit bekannt, dass bei einer Begehung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Wittenberg die Besonderheiten des Objektes vorgestellt werden. Im Fall der Schweinehaltungsanlage in Düben wurden dabei die vorhandenen Zufahrten, die Eingänge und Ausgänge sowie Flächen für die Tiere bei einem Brandfall erläutert.

Das Brandschutzkonzept und die vorgenommenen brandschutztechnischen Maßnahmen verfolgen das Schutzziel der sicheren Rettung von Menschen und Tieren. In der vorhandenen baulichen Anlage besteht ein geringes Brandrisiko, das durch die Minimierung wirksamer Zündquellen weiter verringert wird. In den Ställen wurden zur automatischen Brand- oder Rauchererkennung Brandmeldeanlagen mit Rauchansaugmeldern eingebaut. Die Melder reagieren auf geringste Mengen von Rauchpartikeln und unsichtbare pyrolysierte Rauchgase. Wird eine definierte gefährdende Konzentration erkannt, werden über die Brandmeldeanlage der interne Alarm und weitere technische Anlagen ausgelöst.

Weiterhin wird die automatische Stalltemperaturüberwachung zur Früherkennung genutzt. Bei Stallinnentemperaturen von mehr als 30°C wird ein akustischer und optischer Alarm ausgelöst und auf mehrere Telefonanschlüsse/Handys (Betriebsleiter/Futtermeister) weitergeleitet.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

In den Ställen wurden Sprühwasseranlagen für hygienische Zwecke installiert. Sie werden von der Brandmeldeanlage angesteuert und wirken unterstützend durch Kühlung und Befeuchtung bei der Bekämpfung eines möglichen Entstehungsbrandes.

Die vorhandenen Abluftanlagen der Unterdruckstallbelüftung werden als Rauch- und Wärmeabzug genutzt. Durch automatische oder manuelle Umschaltung auf die maximale Lüfterleistung wird eine rauchfreie Schicht von zwei Metern über dem Stallfußboden erreicht. Im Brandfall sind alle nach außen führenden Türen der Stallgebäude zu öffnen, damit die Zuluft nachströmen kann. In den Stallanlagen sind Wandhydranten und Feuerlöscher zur Erstbrandbekämpfung installiert.

Durch eine strikte Verringerung der Brandgefahr, frühzeitige Branderkennung in Verbindung mit sofort einwirkendem Löschmittel und zielgerichteter Schadgasabführung ist ein Überleben der Tiere im Brandfall laut Brandschutzkonzept möglich.

6. Ist bei der zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vorhanden? Sind der zuständigen Feuerwehr die Schließmechanismen von Buchten, Boxen und Ausgängen sowie die Absperrbereiche im Freien für bereits evakuierte Tiere bekannt? Verfügt die für die Schweinehaltungsanlage zuständige Feuerwehr über die in §32 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt genannten Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge?

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist bei der zuständigen Feuerwehr vorhanden.

Die Schließmechanismen von Buchten, Boxen und Ausgänge, also der Innenbereich der Stallungen, sind der örtlichen Feuerwehr nicht bekannt.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Hierfür ist der Betreiber verantwortlich. Aus hygienischen Gründen ist ein Betreten der Innenräume der Aufzuchtbereiche im regulären Betrieb zur Schulung nicht möglich.

Die für die Tierrettung und Tierevakuierung vorgesehenen Bereiche (Absperrbereiche) sind bekannt.

Grundsätzlich verfügen alle Gemeindefeuerwehren über die erforderlichen tragbaren Rettungsgeräte nach § 32 Abs. 3 der Bauordnung (BauO LSA). Die Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) verfügt in den 20 Ortsfeuerwehren über 19 Löschfahrzeuge mit tragbaren Rettungsgeräten, ein Hubrettungsfahrzeug sowie über ein Sprungpolster. Die Ortsfeuerwehr Düben verfügt über ein Löschfahrzeug aus DDR-Produktion.

Tragbare Leitern, Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr und Sprungpolster sind zur Rettung aus oberen Etagen vorgesehen, jedoch technisch nicht zur Rettung von Schweinen ausgelegt und können für diesen Einsatzzweck nicht genutzt werden.

7. Sind Modernisierungen der Anlage geplant, die die Rettung der Tiere im Brandfall erleichtern? Beispielsweise Ställe mit verschiebbaren Außenwänden? Wenn nein, welche rechtliche Grundlage besteht für den Betrieb der Anlage, wenn eine Rettung der Tiere im Brandfall nicht möglich ist?

Planungen über eine Modernisierung der bestehenden Anlage sind der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht bekannt.

Die Berechtigung zum Betrieb der Anlage ist mit der 2009 erteilten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gegeben. Unabhängig von der Frage des Bestandsschutzes sind bauliche Anlagen nach § 14 BauO LSA so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Dies wurde durch das bauaufsichtlich geprüfte Brandschutzkonzept nachgewiesen, wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt.

8. Wurden immissionsschutzrechtliche Kontrollen durch das Landesverwaltungsamt oder durch die jeweils örtlich zuständige Immissionsschutzbehörde in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt? Bitte für diese Kontrollen angeben: Datum, Anzahl der Kontrolleure, angekündigt oder unangekündigt, welche Bereiche der Anlage kontrolliert wurden und was kontrolliert wurde, Ergebnisse der Kontrollen, Auflagen, Abstellung von Mängeln.

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage ist das Landesverwaltungsamt. Vor-Ort-Kontrollen erfolgten zu den nachfolgend genannten Terminen.

Am 8. März 2012 erfolgte eine unangekündigte Anlagenkontrolle (1 Sachbearbeiter) während der letzten Umbaumaßnahmen vor der EInstalung in Bezug auf die genehmigungskonforme Errichtung der Tierplätze, der Fütterungs- und Lüftungstechnik sowie des Anlagenzustandes im Außenbereich einschließlich Ableitungskamine und Güllelageranlage (Abdeckung, Befüllstelle). Es wurden keine Mängel festgestellt.

Am 26. September 2012 wurde aufgrund einer Beschwerde über Lärm eine unangekündigte Kontrollmessung (2 Sachbearbeiter) im Beisein des Beschwerdeführers durchgeführt. Die Messung ergab am Immissionsort einen Wert von 33 dB(A) und somit, dass der nachts zulässige Immissionswert von 45 dB(A) sicher eingehalten wird.

Am 1. Februar 2013 erfolgte eine unangekündigte Nachkontrolle (1

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Sachbearbeiter) der Geräuschimmissionen, die keine Beanstandungen ergab.

Am 13. Februar 2014 wurde eine unangekündigte Kontrolle (1 Sachbearbeiter) des Tierbestandes und des Zustandes der Güllelagerbehälter durchgeführt, bei der sich keine Beanstandungen ergaben.

9. Die Erweiterung der Anlage dient der Erhöhung der Zahl der Tierplätze. Dementsprechend würde auch mehr Gülle produziert werden, was bereits dadurch deutlich wird, dass mehrere Güllebehälter errichtet werden sollen. Wo soll die Gülle ausgebracht werden? Gibt es bereits Zusicherungen zur Abnahme der anfallenden Gülle? Wenn ja, sind dafür schon konkrete Flächen vorgesehen?

Die in der bestehenden Anlage anfallende Güllemenge beträgt maximal 20.250 m³ im Jahr. Es ist ein Gesamtlagervolumen von 121.170 m³ vorhanden. Die Gülle, wird als Dünger auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht. Dazu liegt ein Abnahmevertrag mit der Agrargenossenschaft Düben mbH & Co.KG vor.

Zur geplanten Erweiterung liegen noch keine Antragsunterlagen und somit noch keine Angaben zum zusätzlichen Gülleanfall und Verbleib vor.

10. Wer haftet im Falle einer Güllehavarie für den entstehenden ökologischen Schaden?

Die Schweinehaltungsanlage Düben ist eine Anlage, die der Richtlinie 2010/75/EU unterliegt. Damit gelten im Falle von Umweltschäden, die durch den Anlagenbetrieb eintreten, die Vorschriften des Umweltschadensgesetzes. Gemäß § 9 hat der verantwortliche Betreiber die Kosten für Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu tragen.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

11. Wurden tierschutzrechtliche Kontrollen in den vergangenen fünf Jahren durch die zuständige Veterinärbehörde durchgeführt? Datum, Anzahl der Kontrolleure, angekündigt. oder unangekündigt, welche Bereiche der Anlage kontrolliert wurden und was kontrolliert wurde, Ergebnisse der Kontrollen, Auflagen, Abstellung von Mängeln.

In den vergangenen fünf Jahren wurden durch die zuständige Veterinärbehörde insgesamt vier tierschutzrechtliche Vor-Ort-Kontrollen zu den nachfolgend genannten Terminen durchgeführt. Davon war eine Kontrolle gleichzeitig ein Cross-Check nach Cross Compliance (CC).

Vor-Ort-Kontrolle am 2. Mai 2012:

- Kontrolle durch zwei amtliche Tierärzte
- angekündigt
- vollständige Kontrolle aller Bereiche nach Tierschutz-, Tierseuchen- und Arzneimittelrecht

Ergebnis: Beanstandungen wegen fehlendem/ungeeignetem Beschäftigungsmaterial in einzelnen Buchten, Auflage zur Nachrüstung wurde erfüllt.

Vor-Ort-Kontrolle am 19. September 2012:

- Kontrolle durch zwei amtliche Tierärzte
- Ankündigung eine Stunde zuvor am Kontrolltag
- CC-Kontrolle zu Tierschutz, Tierkennzeichnung, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in allen Stallbereichen

Ergebnis: Beanstandungen hinsichtlich mangelhafter Behandlung einer Sau mit Klauendeformation, fehlendem Beschäftigungsmaterial in zwei Eberbuchten, zu geringer uneingeschränkt nutzbarer Bodenfläche bei 72 Altsauen in Gruppenhaltung (falsche Belegung verschieden großer

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Gruppenbuchten)

Maßnahmen: Auflagen zur Klauenpflege bei betreffender Sau, zur Ausrüstung der Eberbuchten mit Beschäftigungsmaterial, zur Änderung der Belegung der Gruppenbuchten für Sauen. Eintragung der CC-Kontrolle mit Beanstandungen in Zentraler Invekos Datenbank (ZID) Bei Nachkontrolle am 2. Oktober 2012 sind alle Beanstandungen abgestellt.

Vor-Ort-Kontrolle am 17. November 2015:

- Teamkontrolle im Rahmen Kontrollkonzept Sauenhaltung unter Beteiligung des Landesverwaltungsamtes durch drei amtliche Tierärzte und eine Sachbearbeiterin
- Ankündigung eine Stunde zuvor am Kontrolltag
- Tierschutzrechtliche Kontrolle aller Stallbereiche

Ergebnis: Beanstandungen hinsichtlich Beleuchtungsstärke in Abferkelstall unter 80 Lux, defekter Lampen in zwei Gruppenbuchten für Sauen, fehlendem Nestbaumaterial in Abferkelbuchten, zu enger Kastenstände im Deckzentrum, Behandlung von zwei lahmen Sauen im Wartestall (nicht in Kranknbucht separiert)

Maßnahmen: Auflage zum Umbau der Beleuchtung im Abferkelstall; Auflagen zur Reparatur der Beleuchtung im Wartestall, zur Bereitstellung von Nestbaumaterial, zur separaten Unterbringung kranker Tiere in Kranknbuchten – ist nachgekommen; Vorlage eines Konzeptes zum Umbau der Kastenstände – ist noch offen –

Vor-Ort-Kontrolle am 18. Mai 2016:

- Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt
- Ankündigung am Vortag (Kombination mit angemeldetem Zuchtschweinetransport)
- Tierschutzrechtliche Kontrolle der Kastenstände für Sauen sowie der Tö-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tung nicht lebensfähiger Saugferkel, Nachkontrolle der Beanstandungen vom 17. November 2015

Ergebnis: Einbau neuer Beleuchtung im Abferkelstall erfolgt derzeit; Tötung nicht lebensfähiger Saugferkel erfolgt rechtskonform; Kastenstände für Sauen im Deckzentrum und im Wartestall entsprechen nicht den Anforderungen des OVG-Urteils und nur zum Teil den Ausführungshinweisen Schwein der TierSchNutzfV

Maßnahmen: Erlass einer tierschutzrechtlichen Verfügung zur Gestaltung der Kastenstände siehe Antwort zu Frage 3

Anmerkung der Stadt Coswig (Anhalt):

Die Verfasser der nachfolgenden Stellungnahme haben sowohl das Anschreiben als auch die Anlage in inhaltsgleicher Form abgegeben. Auch diese Stellungnahmen sind verspätet eingegangen.

Stellungnahme 65

- a) Ö 308 - Stellungnahme vom 05.07.2016
- b) Ö 309 - Stellungnahme vom 05.07.2016
- c) Ö 310 - Stellungnahme vom 05.07.2016
- d) Ö 311 - Stellungnahme vom 05.07.2016

... im April 2016 übersandte ich Ihnen form- und fristgerecht meine Stellungnahme zum o. g. Verfahren.

Hiermit übergebe ich Ihnen die in der Anlage beigefügte Kleine Anfrage, Drs.-Nr. 7/112 vom 16.06.2016, der Abgeordneten des Landtags Sachsen-

Abwägungsvorschlag

Anlage 65

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von
Ö 308 - Stellungnahme vom 05.07.2016
Ö 309 - Stellungnahme vom 05.07.2016
Ö 310 - Stellungnahme vom 05.07.2016
Ö 311 - Stellungnahme vom 05.07.2016.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der v. g. Stellungnehmer wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Anhalt Dorothea Federking, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und erkläre diese gemeinsam mit den folgenden Ausführungen als Ergänzung zum Bestandteil meiner vorherigen Stellungnahme und fordere Sie auf, dieses Schreiben mit der beigefügten Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/112 unverzüglich allen Stadt- und OrtschaftsrätInnen der Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis zu geben.

Angesichts der Tatsache, dass die Antwort der Landesregierung und die darin enthaltenen Informationen erst nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zur Verfügung stand, sind diese nicht verspätet und durch Sie im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen!

Aus der Antwort der Landesregierung ergibt sich, dass sich der Vorhabenträger des o. g. Verfahrens in den vergangenen Jahren diverser, teilweise erheblicher Verstöße gegen das Tierschutzrecht schuldig gemacht hat. Bei jeder der in der Kleinen Anfrage dokumentierten angekündigten, nicht angekündigten und kurzfristig angekündigten Kontrollen gab es Beanstandungen. Dazu gehören:

- wiederholte erhebliche Mängel in der artgerechten Tierhaltung (fehlendes bzw. ungeeignetes Beschäftigungsmaterial, fehlendes Nistmaterial),
- die mangelhafte Behandlung erkrankter Tiere,
- fehlende Separierung erkrankter Tiere,
- Überbelegung in der Gruppenhaltung,
- zu geringe Beleuchtung u. a. wegen zu leistungsschwacher Leuchtmittel im Abferkelstall
- sowie defekter und nicht ersetzter Lampen in Gruppenbuchten
- und auch die Haltung von Tieren in zu eng bemessenen Kastenständen, die nicht den Vorgaben der Rechtsprechung genügen (vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, 24.11.2015: 3 L 386/14).

Diese Umstände sind im Rahmen der planerischen Abwägung im Hinblick

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme durch die Stadt Coswig (Anhalt). Die Stellungnahme wird in den Abwägungskontext zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" einbezogen. Hierbei handelt die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenngleich sich, wie nachfolgend dargestellt, keine Änderung der Sachlage für die Stadt Coswig (Anhalt) offenkundig zeigt. Insofern wird mit der Berücksichtigung der Stellungnahme der allgemeinen Information gedient und die Rechtssicherheit der Planung gestärkt.

Entgegen der Auffassung des Verfassers der Stellungnahme ergibt sich aus der Antwort der Landesregierung nicht, dass es sich bei den durchgeführten Kontrollen um erhebliche Verstöße gegen das Tierschutzrecht handelt und die aufgeführten Mängel signifikante Beeinträchtigungen für eine artgerechte Tierhaltung darstellen würden. Diese Überzeugung erwächst für die Stadt Coswig (Anhalt) auch aus dem Sachverhalt, dass im Rahmen der durchgeführten Nachkontrollen die beanstandeten Mängel abgestellt wurden.

Die darüber hinaus einschlägige Auslegung zu § 24 Abs. 4 der TierSchNutZV des OVG Magdeburg kann dem Erweiterungsvorhaben schon deswegen nicht entgegen gehalten werden, da es sich hierbei um eine, wie in der Stellungnahme zitierte, aktuelle Rechtsprechung handelt. Die

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

auf das Erweiterungsvorhaben des Vorhabenträgers durch Sie zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger ist durch wiederholte und erhebliche Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zur Tierhaltung aufgefallen, wobei sich Verfehlungen auch wiederholen. Es ist damit zu erwarten, dass es auch in der Zukunft zu vergleichbaren Verstößen kommen wird. Dies spricht absolut dagegen, dem betroffenen Vorhabenträger über die bereits bestehende Tierhaltungsanlage hinaus eine Erweiterung seiner Anlage zu ermöglichen. Bevor die Stadt Coswig (Anhalt) Erweiterungsflächen planerisch zur Verfügung stellt, sollte sie unbedingt sichergehen, dass der Vorhabenträger über einen längeren Zeitraum beanstandungsfrei gearbeitet hat, um so sicher gehen zu können, dass auf ihrem Gemeindegebiet keine Tierhaltungsanlage betrieben wird, in der regelmäßig gegen Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen wird.

Anlage 1

Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Vorbemerkung/Begründung des Fragestellenden:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat auf seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" und seine Begründung zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 durchzuführen. Während der Auslegungsfrist vom 14. März 2016 bis 15. April 2016 konnten von Bürgerinnen und Bürgern Stel-

Abwägungsvorschlag

Klärung im Zusammenhang mit der Breite der Kastenstände befindet sich noch im Verfahren. Ungeachtet dessen sind die festgestellten Beanstandungen für die Stadt Coswig (Anhalt) kein Grund an der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers zu zweifeln, im Gegenteil: durch die Erhöhung der Personalkapazitäten kann aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) mehr denn je sichergestellt werden, dass die beanstandeten Unzulänglichkeiten fernerhin, wie bislang übrigens auch, Ausnahmefälle bilden bzw. weiter reduziert werden können. Ein beanstandungsloses Arbeiten in der Anlage, wie in der Stellungnahme ausgeführt, ist auch das Ziel des Vorhabenträgers und damit im Zusammenhang die Einhaltung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen. Dies hat er gegenüber der Stadt im Hinblick auf die im Ergebnis der Erweiterung geänderte Personalstruktur glaubhaft versichert.

Insofern besteht für die Stadt Coswig (Anhalt) keine Veranlassung, das vorliegende Planverfahren nicht ordnungsgemäß abzuschließen und damit das verbindliche öffentliche Baurecht für die Erweiterung der Schweinehaltung in Düben zu gewähren.

Die Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage betrifft sämtliche Belange, die vorstehend im Hinblick auf die Stellungnahmen der Verfasser einer Abwägungsentscheidung zugeführt wurden. Somit ist es nicht erforderlich im Rahmen der vorliegenden Abwägungsentscheidung eine nochmalige separate Würdigung vorzunehmen. Hinsichtlich der nachstehenden Inhalte der Antwort der Landesregierung wird auf die vorstehenden Ausführungen des Abwägungsvorschlages verwiesen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

lungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Ziel dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Erweiterung der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG im Rahmen der gewerblichen Tierhaltung. Am 4. März 2016 hat sich vor Ort die Bürgerinitiative "Saustall Düben" gegründet, die sich gegen das Vorhaben ausspricht.

Antwort der Landesregierung

erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie unter Beteiligung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr sowie des Ministeriums für Inneres und Sport

1. Ein Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor, der als Voraussetzung für den oben genannten Bebauungsplan dienen kann? In welchem Verfahrensstand befindet sich dieser Flächennutzungsplan (Bereits von der Gemeinde aufgestellt? Bereits genehmigt...)?

Die Gemeinde Düben hat einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der am 5. April 2006 genehmigt und am 11. Mai 2006 bekanntgemacht wurde.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Als Voraussetzung für den Bebauungsplan Nr. 29 ist im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für gewerbliche Tierhaltung darzustellen. Die Gemeinde Düben hat demzufolge das Aufstellungsverfahren gemäß den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur diesbezüglichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und die Antragsunterlagen beim Landkreis Wittenberg am 13. April 2016 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigungsfrist endet am 13. Juli 2016.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Der Bundesgesetzgeber hat in § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB das Parallelverfahren normiert. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 3. Oktober 1984 - 4 N 4.84-, juris) ist Kennzeichnend für das Parallelverfahren, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung möglich und beabsichtigt ist. Der Begriff "gleichzeitig" setzt zwar einen zeitlichen Zusammenhang beider Verfahren voraus, erfährt aber seinen eigentlichen Sinn aus der das Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zueinander bestimmenden Grundvorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (sog. Entwicklungsgebot). Um diesen Anforderungen zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass das Flächennutzungsplanverfahren durchgehend einen zeitlichen Vorlauf hat oder dass beide Verfahren durchgehend zeitgleich miteinander ablaufen.

2. Wie viele Tierplätze für welche Schweineart (Sauen, Jungsauen, Ferkel, Eber, Mastschweine) existieren bereits in der bestehenden Anlage und wie viele Tierplätze für welche Schweineart sollen es planmäßig nach der Erweiterung der Anlage sein?

Die bestehende Anlage hat aufgrund des Genehmigungsbescheides nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 7. Dezember 2009 eine zugelassene Tierplatzkapazität von 2.489 Sauen, 1.024 Jungsauen, 10.560 Absatzferkeln, 3 Ebern und 2.304 Mastschweinen.

Für die aktuell vorgesehene Erweiterung ist eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich. Antragsunterlagen liegen dazu noch nicht vor. Laut den Unterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf ist eine Kapazitätser-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

weiterung auf 2.501 Sauenplätze, 13.060 Absatzferkelplätze, 3 Eberplätze und 12.074 Mastschweineplätze geplant.

3. Unter welchen Haltungsbedingungen werden die Tiere derzeit in der Anlage gehalten? Und wie viel Platz steht pro Tier derzeit und in den geplanten Anlagen zur Verfügung? Wie wird sichergestellt, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom November 2015 zu Kastenständen umgesetzt wird und die Sauen ausreichend Platz haben, so dass sie in Seitenlage ihre Beine ungehindert ausstrecken können?

Die Schweine werden in der bestehenden Anlage entsprechend dem Produktionsablauf unter folgenden Haltungsbedingungen gehalten:

Sauenhaltung:

- im Deckstall (Kastenstand)
- im Wartestall (Kastenstand bis vier Wochen nach dem Decken/Gruppenbuchten ab vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vorm Abferkeln)
- Abferkelstall (Einzelhaltung in Abferkelbuchten mit Ferkelschutzkorb)
- Eberbuchten (Einzelhaltung)

Ferkelaufzucht: abgesetzte Ferkel in Gruppenbuchten

Jungsauenaufzucht- und Schweinemast: in Gruppenbuchten

Die Haltung erfolgt auf Spaltenböden. Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier in Gruppenhaltung entspricht den Vorgaben der §§ 28 bis 30 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV). Dies wird selbstverständlich auch für die geplante Erweiterung gefordert.

Die im Deck- und im Wartestall der bestehenden Anlage genutzten Kas-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

tenstände entsprechen derzeit nicht der Auslegung zu § 24 Abs. 4 der TierSchNutzV des OVG Magdeburg. Der Erlass einer tierschutzrechtlichen Verfügung zur Umsetzung des OVG-Urteils ist in Vorbereitung. Zum betreffenden Entwurf läuft derzeit die Anhörung des Betreibers gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

4. Wird in den Ställen Einstreu verwendet? Wenn ja, welche Art Einstreu wird den Tieren zur Verfügung gestellt?

Nein.

5. Liegt für die Anlage im derzeitigen Zustand und für die geplante Anlage ein Brandschutzkonzept vor? Ist dieses der örtlichen Feuerwehr bekannt? Welche Anforderungen ergeben sich aus dem Brandschutzkonzept für die Rettung der Tiere?

Ja, für die bestehende Anlage liegt ein Brandschutzkonzept vor.

Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Antragsunterlagen und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde geprüft. Die örtliche Feuerwehr bekommt das Brandschutzkonzept grundsätzlich nicht ausgehändigt, bekommt jedoch einen Feuerwehrplan mit den für den Feuerwehreinsatz wesentlichen Objektangaben. Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes wird der örtlichen Feuerwehr insoweit bekannt, dass bei einer Begehung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Wittenberg die Besonderheiten des Objektes vorgestellt werden. Im Fall der Schweinehaltungsanlage in Düben wurden dabei die vorhandenen Zufahrten, die Eingänge und Ausgänge sowie Flächen für die Tiere bei einem Brandfall erläutert.

Das Brandschutzkonzept und die vorgenommenen brandschutztechnischen Maßnahmen verfolgen das Schutzziel der sicheren Rettung von

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Menschen und Tieren. In der vorhandenen baulichen Anlage besteht ein geringes Brandrisiko, das durch die Minimierung wirksamer Zündquellen weiter verringert wird. In den Ställen wurden zur automatischen Brand- oder Rauchererkennung Brandmeldeanlagen mit Rauchansaugmeldern eingebaut. Die Melder reagieren auf geringste Mengen von Rauchpartikeln und unsichtbare pyrolysierte Rauchgase. Wird eine definierte gefährdende Konzentration erkannt, werden über die Brandmeldeanlage der interne Alarm und weitere technische Anlagen ausgelöst.

Weiterhin wird die automatische Stalltemperaturüberwachung zur Früherkennung genutzt. Bei Stallinnentemperaturen von mehr als 30°C wird ein akustischer und optischer Alarm ausgelöst und auf mehrere Telefonanschlüsse/Handys (Betriebsleiter/Futtermeister) weitergeleitet.

In den Ställen wurden Sprühwasseranlagen für hygienische Zwecke installiert. Sie werden von der Brandmeldeanlage angesteuert und wirken unterstützend durch Kühlung und Befeuchtung bei der Bekämpfung eines möglichen Entstehungsbrandes.

Die vorhandenen Abluftanlagen der Unterdruckstallbelüftung werden als Rauch- und Wärmeabzug genutzt. Durch automatische oder manuelle Umschaltung auf die maximale Lüfterleistung wird eine rauchfreie Schicht von zwei Metern über dem Stallfußboden erreicht. Im Brandfall sind alle nach außen führenden Türen der Stallgebäude zu öffnen, damit die Zuluft nachströmen kann. In den Stallanlagen sind Wandhydranten und Feuerlöscher zur Erstbrandbekämpfung installiert.

Durch eine strikte Verringerung der Brandgefahr, frühzeitige Branderkennung in Verbindung mit sofort einwirkendem Löschmittel und zielgerichteter Schadgasabführung ist ein Überleben der Tiere im Brandfall laut Brandschutzkonzept möglich.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

6. Ist bei der zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vorhanden? Sind der zuständigen Feuerwehr die Schließmechanismen von Buchten, Boxen und Ausgängen sowie die Absperrbereiche im Freien für bereits evakuierte Tiere bekannt? Verfügt die für die Schweinehaltungsanlage zuständige Feuerwehr über die in §32 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt genannten Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge?

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist bei der zuständigen Feuerwehr vorhanden.

Die Schließmechanismen von Buchten, Boxen und Ausgänge, also der Innenbereich der Stallungen, sind der örtlichen Feuerwehr nicht bekannt. Hierfür ist der Betreiber verantwortlich. Aus hygienischen Gründen ist ein Betreten der Innenräume der Aufzuchtbereiche im regulären Betrieb zur Schulung nicht möglich.

Die für die Tierrettung und Tierevakuierung vorgesehenen Bereiche (Absperrbereiche) sind bekannt.

Grundsätzlich verfügen alle Gemeindefeuerwehren über die erforderlichen tragbaren Rettungsgeräte nach § 32 Abs. 3 der Bauordnung (BauO LSA). Die Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) verfügt in den 20 Ortsfeuerwehren über 19 Löschfahrzeuge mit tragbaren Rettungsgeräten, ein Hubrettungsfahrzeug sowie über ein Sprungpolster. Die Ortsfeuerwehr Düben verfügt über ein Löschfahrzeug aus DDR-Produktion.

Tragbare Leitern, Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr und Sprungpolster sind zur Rettung aus oberen Etagen vorgesehen, jedoch technisch nicht zur Rettung von Schweinen ausgelegt und können für diesen Einsatzzweck nicht genutzt werden.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

7. Sind Modernisierungen der Anlage geplant, die die Rettung der Tiere im Brandfall erleichtern? Beispielsweise Ställe mit verschiebbaren Außenwänden? Wenn nein, welche rechtliche Grundlage besteht für den Betrieb der Anlage, wenn eine Rettung der Tiere im Brandfall nicht möglich ist?

Planungen über eine Modernisierung der bestehenden Anlage sind der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht bekannt.

Die Berechtigung zum Betrieb der Anlage ist mit der 2009 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gegeben. Unabhängig von der Frage des Bestandsschutzes sind bauliche Anlagen nach § 14 BauO LSA so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Dies wurde durch das bauaufsichtlich geprüfte Brandschutzkonzept nachgewiesen, wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt.

8. Wurden immissionsschutzrechtliche Kontrollen durch das Landesverwaltungsamt oder durch die jeweils örtlich zuständige Immissionsschutzbehörde in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt? Bitte für diese Kontrollen angeben: Datum, Anzahl der Kontrolleure, angekündigt oder unangekündigt, welche Bereiche der Anlage kontrolliert wurden und was kontrolliert wurde, Ergebnisse der Kontrollen, Auflagen, Abstellung von Mängeln.

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage ist das Landesverwaltungsamt. Vor-Ort-Kontrollen erfolgten zu den nachfolgend genannten Terminen.

Am 8. März 2012 erfolgte eine unangekündigte Anlagenkontrolle (1

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Sachbearbeiter) während der letzten Umbaumaßnahmen vor der EInstal-lung in Bezug auf die genehmigungskonforme Errichtung der Tierplätze, der Fütterungs- und Lüftungstechnik sowie des Anlagenzustandes im Außenbereich einschließlich Ableitungskamine und Güllelageranlage (Abdeckung, Befüllstelle). Es wurden keine Mängel festgestellt.

Am 26. September 2012 wurde aufgrund einer Beschwerde über Lärm eine unangekündigte Kontrollmessung (2 Sachbearbeiter) im Beisein des Beschwerdeführers durchgeführt. Die Messung ergab am Immissionsort einen Wert von 33 dB(A) und somit, dass der nachts zulässige Immissionswert von 45 dB(A) sicher eingehalten wird.

Am 1. Februar 2013 erfolgte eine unangekündigte Nachkontrolle (1 Sachbearbeiter) der Geräuschimmissionen, die keine Beanstandungen ergab.

Am 13. Februar 2014 wurde eine unangekündigte Kontrolle (1 Sachbearbeiter) des Tierbestandes und des Zustandes der Güllelagerbehälter durchgeführt, bei der sich keine Beanstandungen ergaben.

9. Die Erweiterung der Anlage dient der Erhöhung der Zahl der Tierplätze. Dementsprechend würde auch mehr Gülle produziert werden, was bereits dadurch deutlich wird, dass mehrere Güllebehälter errichtet werden sollen. Wo soll die Gülle ausgebracht werden? Gibt es bereits Zusicherungen zur Abnahme der anfallenden Gülle? Wenn ja, sind dafür schon konkrete Flächen vorgesehen?

Die in der bestehenden Anlage anfallende Güllemenge beträgt maximal 20.250 m³ im Jahr. Es ist ein Gesamttagervolumen von 121.170 m³ vorhanden. Die Gülle, wird als Dünger auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht. Dazu liegt ein Abnahmevertrag mit der Agrargenossenschaft Düben mbH & Co.KG vor.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Zur geplanten Erweiterung liegen noch keine Antragsunterlagen und somit noch keine Angaben zum zusätzlichen Gülleanfall und Verbleib vor.

10. Wer haftet im Falle einer Güllehavarie für den entstehenden ökologischen Schaden?

Die Schweinehaltungsanlage Düben ist eine Anlage, die der Richtlinie 2010/75/EU unterliegt. Damit gelten im Falle von Umweltschäden, die durch den Anlagenbetrieb eintreten, die Vorschriften des Umweltschadensgesetzes. Gemäß § 9 hat der verantwortliche Betreiber die Kosten für Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu tragen.

11. Wurden tierschutzrechtliche Kontrollen in den vergangenen fünf Jahren durch die zuständige Veterinärbehörde durchgeführt? Datum, Anzahl der Kontrolleure, angekündigt, oder unangekündigt, welche Bereiche der Anlage kontrolliert wurden und was kontrolliert wurde, Ergebnisse der Kontrollen, Auflagen, Abstellung von Mängeln.

In den vergangenen fünf Jahren wurden durch die zuständige Veterinärbehörde insgesamt vier tierschutzrechtliche Vor-Ort-Kontrollen zu den nachfolgend genannten Terminen durchgeführt. Davon war eine Kontrolle gleichzeitig ein Cross-Check nach Cross Compliance (CC).

Vor-Ort-Kontrolle am 2. Mai 2012:

- Kontrolle durch zwei amtliche Tierärzte
- angekündigt
- vollständige Kontrolle aller Bereiche nach Tierschutz-, Tierseuchen- und Arzneimittelrecht

Ergebnis: Beanstandungen wegen fehlendem/ungeeignetem Beschäfti-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

gungsmaterial in einzelnen Buchten, Auflage zur Nachrüstung wurde erfüllt.

Vor-Ort-Kontrolle am 19. September 2012:

- Kontrolle durch zwei amtliche Tierärzte
- Ankündigung eine Stunde zuvor am Kontrolltag
- CC-Kontrolle zu Tierschutz, Tierkennzeichnung, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in allen Stallbereichen

Ergebnis: Beanstandungen hinsichtlich mangelhafter Behandlung einer Sau mit Klauendeformation, fehlendem Beschäftigungsmaterial in zwei Eberbuchten, zu geringer uneingeschränkt nutzbarer Bodenfläche bei 72 Altsauen in Gruppenhaltung (falsche Belegung verschieden großer Gruppenbuchten)

Maßnahmen: Auflagen zur Klauenpflege bei betreffender Sau, zur Ausrüstung der Eberbuchten mit Beschäftigungsmaterial, zur Änderung der Belegung der Gruppenbuchten für Sauen. Eintragung der CC-Kontrolle mit Beanstandungen in Zentraler Invekos Datenbank (ZID) Bei Nachkontrolle am 2. Oktober 2012 sind alle Beanstandungen abgestellt.

Vor-Ort-Kontrolle am 17. November 2015:

- Teamkontrolle im Rahmen Kontrollkonzept Sauenhaltung unter Beteiligung des Landesverwaltungsamtes durch drei amtliche Tierärzte und eine Sachbearbeiterin
- Ankündigung eine Stunde zuvor am Kontrolltag
- Tierschutzrechtliche Kontrolle aller Stallbereiche

Ergebnis: Beanstandungen hinsichtlich Beleuchtungsstärke in Abferkelstall unter 80 Lux, defekter Lampen in zwei Gruppenbuchten für Sauen, fehlendem Nestbaumaterial in Abferkelbuchten, zu enger Kastenstände im Deckzentrum, Behandlung von zwei lahmen Sauen im Wartestall (nicht in

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Krankenbucht separiert)

Maßnahmen: Auflage zum Umbau der Beleuchtung im Abferkelstall; Auflagen zur Reparatur der Beleuchtung im Wartestall, zur Bereitstellung von Nestbaumaterial, zur separaten Unterbringung kranker Tiere in Krankencubetten – ist nachgekommen; Vorlage eines Konzeptes zum Umbau der Kastenstände – ist noch offen –

Vor-Ort-Kontrolle am 18. Mai 2016:

- Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt
- Ankündigung am Vortag (Kombination mit angemeldetem Zuchtschweinetransport)
- Tierschutzrechtliche Kontrolle der Kastenstände für Sauen sowie der Tötung nicht lebensfähiger Saugferkel, Nachkontrolle der Beanstandungen vom 17. November 2015

Ergebnis: Einbau neuer Beleuchtung im Abferkelstall erfolgt derzeit; Tötung nicht lebensfähiger Saugferkel erfolgt rechtskonform; Kastenstände für Sauen im Deckzentrum und im Wartestall entsprechen nicht den Anforderungen des OVG-Urteils und nur zum Teil den Ausführungshinweisen Schwein der TierSchNutzV

Maßnahmen: Erlass einer tierschutzrechtlichen Verfügung zur Gestaltung der Kastenstände siehe Antwort zu Frage 3

Abwägungsvorschlag